

# **Sitzungsunterlagen**

STVV StVV - 13/2023-2027

20.03.2025, 14:30

**Stadt Bremerhaven**

**Tagesordnung für die 13. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-  
lung in der Wahlperiode 2023/2027 am 20.03.2025****Öffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung	Vorlage - Nr.
<b>1</b>	<b>Anfragen in der Fragestunde</b>	
1.1	Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion)	StVV - FS 9/2025
1.2	Neutralitätsgebot wahren - Wahlauf Ruf des MiRa (BD-Frak- tion)	StVV - FS 10/2025
1.3	Illegale Ferienwohnungen in Bremerhaven (BD-Fraktion)	StVV - FS 11/2025
1.4	Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ord- nungsamtes im Regen stehen? (BD-Fraktion)	StVV - FS 12/2025
1.5	Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremer- haven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadt- verordneter Schuster)	StVV - FS 13/2025
1.6	Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion)	StVV - FS 14/2025
<b>2</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift</b>	
2.1	Genehmigung der Niederschrift (12. öffentliche Sitzung)	StVV - V 18/2025
<b>3</b>	<b>Vorlagen</b>	
3.1	13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kin- dern und Jugendlichen in Bremerhaven	StVV - V 8/2025
3.2	Empfehlungen des Petitionsausschusses	StVV - V 10/2025
3.3	22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Poggenbruch- straße / Weg 89" Feststellungsbeschluss	StVV - V 11/2025
3.4	Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvor- schriften zur vorläufigen Haus-halts- und Wirtschaftsführung	StVV - V 12/2025

der Stadt Bremerhaven 2025  
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungs-  
planes Nr. 479 „Karlsbader Straße“

- |          |   |                  |
|----------|---|------------------|
| 3.5      | Nachhaltigkeitsbericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven   | StVV - V 13/2025 |
| 3.6      | Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“<br>Satzungsbeschluss   | StVV - V 14/2025 |
| 3.7      | Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvor-<br>schriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung<br>der Stadt Bremerhaven 2025<br>Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungs-<br>planes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ | StVV - V 15/2025 |
| 3.8      | Weitere Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates<br>(Legislaturperiode 2023-2027)   | StVV - V 17/2025 |
| <b>4</b> | <b>Anträge</b>  |                  |
| 4.1      | Maßnahmen gegen den Klimawandel: Konzept für die wei-<br>tere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in<br>Bremerhaven erstellen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)  | StVV - AT 1/2025 |
| 4.2      | Fairtrade Stadt Bremerhaven auf städtischen Veranstaltun-<br>gen präsentieren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)   | StVV - AT 2/2025 |
| 4.3      | Gründung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und<br>Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven (SPD, CDU,<br>FDP)  | StVV - AT 3/2025 |
| 4.4      | Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen! (BD-<br>Fraktion)   | StVV - AT 4/2025 |
| 4.5      | Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion)   | StVV - AT 5/2025 |
| 4.6      | Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in<br>Sporteinrichtungen (WfB Fraktion)   | StVV - AT 6/2025 |
| 4.7      | Müllvermeidung durch Aufnahmeeinrichtungen für bepfand-<br>tes Leergut an öffentlichen Müllbehältern (BÜNDNIS 90/DIE<br>GRÜNEN + P)   | StVV - AT 7/2025 |
| 4.8      | Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien –<br>Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Real-<br>isierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU und<br>FDP)   | StVV - AT 8/2025 |
| 4.9      | Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tü-<br>bingens (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)  | StVV - AT 9/2025 |

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| 4.10 | Räume für den Ganztagsunterricht in den Räumen der alte Fichteschule schaffen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 10/2025 |
| 4.11 | Beratung von Petitionen in betreffenden Fachausschüssen (DIE MÖWEN)                                       | StVV - AT 11/2025 |
| 4.12 | Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)                                     | StVV - AT 12/2025 |

## **5 Anfragen**

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 5.1 | Müllverbrennungsanlage Bremerhaven (WfB Fraktion)   | StVV - AF 1/2025 |
| 5.2 | Anfrage Ordnungsamt (WfB Fraktion)  | StVV - AF 2/2025 |
| 5.3 | Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion)  | StVV - AF 4/2025 |
| 5.4 | Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion)  | StVV - AF 5/2025 |
| 5.5 | Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion)  | StVV - AF 6/2025 |
| 5.6 | Zukunft nicht verschlafen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)   | StVV - AF 7/2025 |
| 5.7 | Nutzung des Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats (SPD-Fraktion)  | StVV - AF 8/2025 |
| 5.8 | Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AF 9/2025 |

## **6 Mitteilungen**

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

Bremerhaven, 19.02.2025

<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 9/2025 (§ 39 GStVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion)

Für den 9. Februar 2025 wurde von einer privaten Gruppierung zu einer politischen Demonstration aufgerufen.

Zu Werbezwecken waren Plakate und Flyer in der Stadt in Umlauf.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wieso war es möglich und geduldet, dass sowohl auf dem Plakat als auch auf den Flyern zum wiederholten Mal das Kulturred der Stadt Bremerhaven mit zu einer politischen Demonstration aufruft?
2. Wie geht der Magistrat mit dieser Missachtung der Neutralitätspflicht von Behörden sowohl im Nachgang zu dieser Demonstration als auch für die Zukunft um?

Thorsten Raschen  
Irene von Twistern und  
CDU-Fraktion

Bremerhaven, 22.02.2025

<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 10/2025 (§ 39 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Neutralitätsgebot wahren - Wahlauf Ruf des MiRa (BD-Fraktion)**

Am 21. Februar 2025 versandte die Geschäftsstelle des Migrationsrates (MiRa) eine E-Mail an seine Mitglieder, in der zur Teilnahme an der Bundestagswahl aufgerufen wurde. Die Adressaten wurden unter anderem aufgefordert, mit ihrer Stimmabgabe ein klares Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach festgestellt, dass die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürger die Neutralität der Staatsorgane erfordert. Behörden dürfen daher nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Richtung auf den Wahlkampf einwirken. Staatsorgane haben allen zu dienen und müssen sich neutral verhalten.

Ein Wahlauf Ruf, der sich ausschließlich gegen eine Seite des extremistischen politischen Spektrums richtet, steht dem MiRa, der dem Sozialreferat angegliedert ist, daher nicht zu. Zumal an der an der Bundestagswahl im Bundesland Bremen auch Parteien teilnehmen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft wurden, unter anderem die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat den einseitigen Wahlauf Ruf des MiRa im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Neutralitätsgebot?
2. Welche Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen zur Einhaltung des Neutralitätsgebotes werden Mitarbeitern der Verwaltung konkret angeboten und welche werden in Folge der hier genannten Kompetenzüberschreitung zusätzlich eingeführt?

Bremerhaven, den 22.02.2025

Julia Tiedemann

<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 11/2025 (§ 39 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Illegale Ferienwohnungen in Bremerhaven (BD-Fraktion)**

Bereits 2016 und 2023 hatte die Fraktion auf die Problematik der illegalen Ferienwohnungen aufmerksam gemacht. Diese verfälschen die Wohnraumplanung, führen zu einem ungerechten Wettbewerb unter Vermietern von Ferienunterkünften durch die fehlende Besteuerung und sind ein Sicherheitsrisiko für Besucher der Seestadt, da sie sich der Kontrolle für Sicherheitsauflagen an Ferienwohnungen entziehen. Laut Aussage von Oberbürgermeister Melf Grantz sollen nun die illegalen Ferienwohnungen als Konsequenz der schlecht ausgefallenen Tourismus-Bilanz 2024 in den Fokus genommen werden.

Daher Fragen wir den Magistrat:

1. Welche organisatorischen, materiellen, immateriellen, finanziellen und personellen Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um illegale Ferienwohnungen künftig durch das Bauordnungsamt lokalisieren zu können?
2. Weshalb wurde in der Vergangenheit nicht gehandelt, um das Problem in den Griff zu bekommen?
3. Gibt es Schätzungen über die entgangenen und die künftigen Einnahmen aus Umsatz- und Einkommenssteuer sowie der City-Tax durch bisher illegale Ferienwohnungen und wie beziffern sich diese?

Julia Tiedemann

Bremerhaven, 07.03.2025

<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 12/2025 (§ 39 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Regen stehen?  
(BD-Fraktion)**

Wir fragen den Magistrat:

1. Trifft es zu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes des Bürger- und Ordnungsamtes über keine Regenjacken als Dienstbekleidung verfügen und so-fern ja, bestehen konkrete Überlegungen, diese als Schutz für örtlich regenreiche Zei-ten kurzfristig anzuschaffen?
2. Hält der Magistrat die Ausstattung mit nur einer Sommer- und nur einer Winterjacke für den Außendienst für ausreichend oder ist vorstellbar, das Kontingent der Grund-ausrüstung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes beim Bürger- und Ordnungsamt um jeweils eine weitere Jacke für den Sommer und Winter zu erhö-hen?
3. Hält der Magistrat die aktuelle jährliche Pauschale, die den Beschäftigten des Außen-dienstes zur Erneuerung ihrer Dienstbekleidung gewährt wird, vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen noch für angemessen?

Jan Timke

Julia Tiedemann



<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 13/2025 (§ 39 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremerhaven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadtverordneter Schuster)**

Aufgrund des Anschlages auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 mit 6 getöteten Menschen und weiteren rund 300 Verletzten, muss auch das Sicherheitskonzept auf dem Bremerhavener Weihnachtsmarkt nachgedacht werden!

Daher frage ich den Magistrat:

- 1.) Welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden sofort nach dem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt, bezüglich des Bremerhavener Weihnachtsmarkts getroffen?
- 2.) Welche Sicherheitsmaßnahmen werden auf dem Bremerhavener Weihnachtsmarkt im Jahr 2025 und in den Folgejahren ergriffen, um so einen Anschlag wie in Magdeburg möglichst zu verhindern?
- 3.) Mit welchen Mehrkosten rechnet der Magistrat zukünftig für ein zukünftiges Sicherheitskonzept auf dem Bremerhavener Weihnachtsmarkt?

Sascha Schuster  
Einzelstadtverordneter

<b>Fragestunde - Nr. StVV - FS 14/2025 (§ 39 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion)**

Der anhaltende Fachkräftemangel in Kitas und Krippen stellt Bremerhaven vor große Herausforderungen. Krankheitsbedingte Ausfälle, unbesetzte Stellen und Streiks führen aktuell zu verkleinerten Gruppen und zeitweisen Schließungen. Dies belastet Eltern, Kinder und besonders die Beschäftigten in den Einrichtungen. Es wurden Maßnahmen wie die Erhöhung der Ausbildungsplätze und die Anwerbung internationaler Fachkräfte ergriffen, doch die Situation bleibt angespannt.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden derzeit umgesetzt, um den Betrieb in betroffenen Kitas und Krippen trotz Personalausfällen möglichst aufrechtzuerhalten und Schließungen zu vermeiden?
  - a) Gibt es kurzfristige Notfallkonzepte, um Personalausfälle flexibel auszugleichen und welche Strategien werden verfolgt, um Kitas und Krippen mit besonders hoher Personalfluktuations gezielt zu unterstützen?

Thorsten Raschen  
Claudia Köhler-Treschok  
und CDU-Fraktion

<b>Vorlage Nr. StVV - V 18/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

### **Genehmigung der Niederschrift (12. öffentliche Sitzung)**

Die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2025 ist gemäß § 37 VerfBrhv zu genehmigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

### **Anlage**

Entwurf Niederschrift vom 30.01.2025 (öffentlicher Teil)



# SEESTADT BREMERHAVEN

Stadtverordnetenversammlung

## **Niederschrift**

**über die  
12. öffentliche Sitzung  
in der 21. Wahlperiode**

**am 30.01.2025**

**Anwesenheitsliste:****Vorstand**

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)  
 Frau Stadtverordnete von Twistern (CDU), Erste Beisitzerin  
 Herr Stadtverordneter Dr. Hammann (SPD), Beisitzer  
 Frau Stadtverordnete Schiller (Bündnis 90/ Die Grünen+P), Beisitzerin  
 Frau Stadtverordnete Kargoscha (CDU), Beisitzerin  
 Frau Stadtverordnete Ruser (SPD), Beisitzerin

**SPD-Fraktion**

Herr Stadtverordneter Allers  
 Frau Stadtverordnete Batz  
 Frau Stadtverordnete Böttger-Türk  
 Herr Stadtverordneter Caloglu  
 Frau Stadtverordnete Czak  
 Herr Stadtverordneter Hoffmann  
 Herr Stadtverordneter Ofcarek

**CDU-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Dertwinkel  
 Frau Stadtverordnete Hilck  
 Frau Stadtverordnete Milch  
 Herr Stadtverordneter Önal  
 Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB  
 Herr Stadtverordneter Schott  
 Frau Stadtverordnete Steinbach  
 Herr Stadtverordneter Ventzke

**Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P**

Frau Stadtverordnete Coordes  
 Herr Stadtverordneter Kaminiarz

**BD-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Brinkmann  
 Herr Stadtverordneter Stark  
 Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB  
 Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

**WfB-Fraktion**

Frau Stadtverordnete Ax  
 Frau Stadtverordnete Baltrusch  
 Herr Stadtverordneter Schäfer  
 Herr Stadtverordneter Schumacher

**FDP-Fraktion**

Herr Stadtverordneter Freemann  
 Herr Stadtverordneter Litau  
 Herr Stadtverordneter Miholic

**Fraktion DIE MÖWEN**

Frau Stadtverordnete Brand  
 Herr Stadtverordneter Secci

**AfD-Gruppe**

Herr Stadtverordneter Jürgewitz  
 Herr Stadtverordneter Koch

**Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga**

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

**Einzelstadtverordneter Sven Lichtenfeld**

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

**Einzelstadtverordneter Sascha Schuster**

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

**Entschuldigt:**

Herr Stadtverordneter Baumann-Duderstaedt (GRÜNE+P)

Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner (SPD)

Frau Stadtverordnete Knorr (MÖWEN)

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok (CDU)

Herr Stadtverordneter Viebrok (SPD)

Frau Stadtverordnete Wittig (SPD)

Frau Stadtverordnete Zeeb (GRÜNE+P)

**Schriftführung:**

Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

**Magistrat:**

Bürgermeister Neuhoff

Stadtrat Busch

Stadträtin Eulig

Stadtrat Günthner

Stadtrat Prof. Dr. Hilz

Stadtrat Holz

Stadtrat Schomaker

Stadtrat Skusa

Stadträtin Toense

**Entschuldigt:**

Oberbürgermeister Grantz

Stadtrat Parpart

Stadträtin Kathe-Heppner

Stadtrat Heinrich

**Verwaltung:**

Magistratsdirektor Polansky

Bohlmann (Pressesprecherin)

Schröder (stellv. Pressesprecher)

Thiele (Rechnungsprüfungsamt) – bis 16:32 Uhr anwesend

Emmerlich (Stadtkämmerei)

Dr. Fuchs (Rechts- und Versicherungsamt)

**Tagesordnung:**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Vorlage - Nr.</b>
<b>1</b>	<b>Anfragen in der Fragestunde</b>	
1.1	Maßnahmen gegen das Problem der Auto-Poser und Raser Wahnsinn, im Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	StVV - FS 1/2025
1.1.1	Maßnahmen gegen das Problem der Auto-Poser und Raser Wahnsinn, im Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 1/2025
1.2	Massiv steigende Rattenmeldungen in Bremerhaven (BD-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 2/2025
1.2.1	Massiv steigende Rattenmeldungen in Bremerhaven (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 2/2025
1.3	Barriere Wahllokalen zur Bundestagswahl 2025 in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 3/2025
1.3.1	Barriere Wahllokalen zur Bundestagswahl 2025 in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 3/2025
1.4	Statistische Erfassung gemeldeter rassistischer Vorfälle im öffentlichen Raum in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 4/2025
1.4.1	Statistische Erfassung gemeldeter rassistischer Vorfälle im öffentlichen Raum in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 4/2025
1.5	Willkommensklassen bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 5/2025
1.5.1	Willkommensklassen bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 5/2025
1.6	Unterbrings- und Übergangsmanagement von Geflüchteten (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	StVV - FS 6/2025
1.6.1	Unterbrings- und Übergangsmanagement von Geflüchteten (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	MIT-FS 6/2025
1.7	Schließung der Einrichtung "Haus Anker" (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	StVV - FS 7/2025

- |          |  |                   |
|----------|--|-------------------|
| 1.7.1    | Schließung der Einrichtung "Haus Anker" (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage  | MIT-FS 7/2025     |
| 1.8      | Aufklärung über verunreinigtes Heroin (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage  | StVV - FS 8/2025  |
| 1.8.1    | Aufklärung über verunreinigtes Heroin (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage  | MIT-FS 8/2025     |
| <b>2</b> | <b>Genehmigung der Niederschrift</b>   |                   |
| 2.1      | Genehmigung der Niederschrift (10. öffentliche Sitzung)  | StVV - V 5/2025   |
| 2.2      | Genehmigung der Niederschrift (11. öffentliche Sitzung)  | StVV - V 6/2025   |
| <b>3</b> | <b>Vorlagen</b>  |                   |
| 3.1      | Neuwahl einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss beim Amt für Jugend, Familie und Frauen   | StVV - V 93/2024  |
| 3.2      | Entlastung des Magistrats aus der Haushaltsrechnung 2022   | StVV - V 2/2025   |
| 3.3      | Vierzehntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrcostenordnung)           | StVV - V 3/2025   |
| 3.4      | Änderung der Ausschussbesetzung (CDU, DIE MÖWEN, Einzelstadtverordneter DIE LINKE)   | StVV - V 7/2025   |
| <b>4</b> | <b>Anträge</b>   |                   |
| 4.1      | Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Ärzt:innen verbessern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)                                       | StVV - AT 16/2024 |
| 4.2      | Beratung und Versorgung von ungewollt Schwangeren verbessern! (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)  | StVV - AT 17/2024 |
| <b>5</b> | <b>Anfragen</b>  |                   |
| <b>6</b> | <b>Mitteilungen</b>  |                   |
| 6.1      | Diskriminierungs-Beschwerdestellen nach § 13 AGG in der Bremerhavener Verwaltung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)                     | MIT-AF 36/2024    |
| 6.2      | Raumbedarfe der Fichteschule zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage | MIT-AF 35/2024    |



Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der 21. Wahlperiode um 14:30 Uhr.

Er begrüßt die Zuhörenden am Radio sowie vor dem TV und ganz besonders die Auszubildenden zum bzw. zur Verwaltungsfachangestellten. Weiter begrüßt er die Presse und bittet, die Handys abzuschalten.

Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist und die Sitzungsunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung übersandt worden sind.

Er bittet darum, dass aufgrund des Livestreams keine personenbezogenen Daten Dritter genannt werden und dass eine Abmeldung bei der Schriftführung erfolgen möge, falls jemand die Sitzung vorzeitig verlässt und nicht wiederkommt.

Vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem nachträglich eingepflegt bzw. an die Mitglieder verteilt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen:

	<b>Öffentlich</b>	<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
7	Anfragen nach § 39 GOSTVV	1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8	FS 2/2025 FS 3/2025 FS 4/2025 FS 5/2025 FS 6/2025 FS 7/2025 FS 8/2025
8	Mitteilungen auf Anfragen nach § 39 GOSTVV	1.1.1 1.2.1 1.3.1 1.4.1 1.5.1 1.6.1 1.7.1 1.8.1	MIT-FS 1/2025 MIT-FS 2/2025 MIT-FS 3/2025 MIT-FS 4/2025 MIT-FS 5/2025 MIT-FS 6/2025 MIT-FS 7/2025 MIT-FS 8/2025
1	Mitteilung auf Anfragen nach § 38 GOSTVV	6.2	MIT-AF 35/2024
0	Anfragen nach § 38 GOSTVV aus der heutigen Sitzung wurden noch nicht beantwortet		
Auf 0	Anfragen nach § 39 GOSTVV fehlt noch die endgültige Antwort		
	Aus der vergangenen Sitzung sind alle Anfragen beantwortet.		

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Beschluss (Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die geänderte Tagesordnung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN ruft die Tagesordnung auf.

**TOP  
1**     **Anfragen in der Fragestunde**

**TOP  
1.1**     **Maßnahmen gegen das Problem der Auto-Poser und  
Raser Wahnsinn, im Schaufenster Fischereihafen  
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

**StVV - FS 1/2025**

**TOP  
1.1.1**     **Maßnahmen gegen das Problem der Auto-Poser und  
Raser Wahnsinn, im Schaufenster Fischereihafen  
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage**

**MIT-FS 1/2025**

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Ist Ihnen bekannt, dass im Bereich Herwigstraße und Oststraße neuerdings vermehrt nächtliche Rennen von Autoposern und Rasern stattfinden?

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich kann jetzt nicht für den Magistrat antworten, weil die Anfragen respektive die Antworten durch den Magistrat legitimiert werden. Ich kann Ihnen nur sagen, dass neben der Berichterstattung aus einer hiesigen Zeitung ich ebenfalls Kenntnis habe von Anwohnern, die sich über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen jugendlicher Poser und Raser beschweren. Und ich kann Ihnen sagen, dass diese Thematik auch bereits bei den Ordnungsbehörden bekannt ist und wir an einer Lösung gemeinsam mit der FBG arbeiten.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Zum Beispiel, um dem entgegenzuwirken, wäre es vielleicht eine sinnvolle Maßnahme, dort einen Anlieger-Frei-Bereich mit einer zeitlichen Begrenzung von 20:00 Uhr bis morgens um 5:00 einzurichten. Würden Sie vielleicht diesen Vorschlag unterstützen?

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich würde Ihre Anregung an die zuständigen Ämter weitergeben mit der Bitte um Prüfung, ob eine Plausibilität dadurch gegeben sein kann.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Eine solche Maßnahme würde der Polizei die Kontrolle der Autoposer und Raser erheblich erleichtern und zu einer spürbaren Beruhigung des Verkehrs in diesem Bereich beitragen. Würden Sie mich da vielleicht unterstützen, dass wir der Polizei mit dieser Maßnahme unterstützend helfen könnten?

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich glaube schon, wenn diese Maßnahme, wie von Ihnen gerade dargestellt, zur Lösung des Problems beitragen kann, dann wird es sicherlich keines politischen Beschlusses bedürfen, sondern ich glaube schon, dass wir ämtertechnisch dann die guten Hinweise von der Ortspolizei auch gerne umsetzen werden.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Herr Bürgermeister, ist aus Ihrer Sicht oder aus der Sicht des Magistrates das Problem der Autoposer für Bremerhaven überhaupt zu lösen? Oder sagen Sie, wir können es nicht lösen, wir können eigentlich nur das Problem verschieben?

Bürgermeister NEUHOFF:

Herr Jürgewitz, ich kann wie gesagt nicht für den Magistrat in Allgemeinheit antworten. Ich kann Ihnen sagen, ich hätte mir seinerzeit gewünscht, dass wir die während der Corona-Pandemie auf dem Wilhelm-Kaisen-Platz stattfindenden Treffen durchaus legitimiert hätten. Ich hätte mir gewünscht, dass wir dort ein bisschen offener wären, weil es hat sich damals schon abgezeichnet, dass man dieser Szene nur entgegentreten kann, wenn man sich mit ihnen auseinandersetzt, ein Angebot unterbreitet. Ansonsten wird sich diese Szene immer wieder im Landkreis, aber auch in Bremerhaven Flächen suchen, die sie für ihre Treffen nutzen. Möglicherweise müssen wir zu einem Umdenken kommen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Wenn also das Problem, so höre ich das zumindest bei Ihnen heraus, grundsätzlich nicht zu lösen ist, ist dann nicht der jetzige Standort der Poser-Szene im Fischereihafen der, der am ehesten noch für alle zu ertragen ist aus Ihrer Sicht?

Bürgermeister NEUHOFF:

Herr Jürgewitz, ich glaube schon, dass man das Problem lösen kann. Es wird keine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung geben. Aber ich glaube, dass wir auf einen gemeinsamen Nenner kommen können. Und ich glaube, bei einem guten Willen würden wir in Bremerhaven oder auch im angrenzenden Landkreis eine Fläche finden, die dafür durchaus genutzt werden könnte.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Sie haben ja schon einiges beantwortet. Das Problem ist ja nicht gerade neu. Das wird auch Ihnen schon länger bekannt sein. Sie haben gesagt, Sie arbeiten daran, da etwas dagegen zu tun. Welche Maßnahmen wurden denn bisher getroffen oder was wurde überhaupt generell dagegen bisher unternommen?

Bürgermeister NEUHOFF:

Es gibt dafür den entsprechenden Fachausschuss der öffentlichen Sicherheit. Der Kollege Grantz steht diesem Ausschuss vor. Und ich werde die Bitte weiterleiten, dass dieses Thema auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses kommt. Und dann kann über die Maßnahmen, über die Erkenntnisse der Polizei, gerne auch mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.2    Massiv steigende Rattenmeldungen in Bremerhaven (BD-Fraktion) - Tischvorlage** **StVV - FS 2/2025**

**TOP 1.2.1    Massiv steigende Rattenmeldungen in Bremerhaven (BD-Fraktion) - Tischvorlage** **MIT-FS 2/2025**

Stadtverordnete BRINKMANN fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete BRINKMANN:

Wie unterscheidet man das, Ratten interessieren sich ja nicht für Grundstücksgrenzen, wenn jetzt die Ursache auf einem privaten Grundstück, der Rattenbefall von außen praktisch ursächlich ist?

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich hatte ja gerade in der Beantwortung deutlich gemacht, dass trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten das Bürger- und Ordnungsamt auch bei einer Erstmeldung agiert. Und dann natürlich von Fall zu Fall zu entscheiden ist, ob die Herkunft von Ratten zweifelsfrei erkennbar ist oder nicht. Also es ist eine Detailfrage, über die man sich dann verständigen müsste.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.3    Barriere Wahllokale zur Bundestagswahl 2025 in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **StVV - FS 3/2025**

**TOP 1.3.1    Barriere Wahllokale zur Bundestagswahl 2025 in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **MIT-FS 3/2025**

Stadtverordnete SCHILLER fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Sie haben ja jetzt von Stufenfreiheit gesprochen, das ist ja eine wichtige Komponente von Barrierefreiheit. Haben Sie auch geprüft, wie viele der Wahllokale ein taktiles Leitsystem haben für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, dass sie den Weg zum Wahllokal hin auch gut finden können?

Bürgermeister NEUHOFF:

Auf die Frage kann ich Ihnen keine befriedigende Antwort geben. Die Zuarbeit zu Ihrer Anfrage hat das Bürger- und Ordnungsamt geleistet. Und ich bin nur in Kenntnis der Antwort durch den Magistrat. Gegebenenfalls müssen wir es auf kleinem Wege nachreichen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Okay, da würde ich mich darüber freuen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.4 Statistische Erfassung gemeldeter rassistischer Vorfälle im öffentlichen Raum in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage StVV - FS 4/2025**

**TOP 1.4.1 Statistische Erfassung gemeldeter rassistischer Vorfälle im öffentlichen Raum in Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage MIT-FS 4/2025**

Stadtverordnete SCHILLER fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Wie kommt der Magistrat dann also in seiner Mitteilung 22/2024 zu der Einschätzung, dass die Sicherheitslage von Personen in Bremerhaven, also Sicherheitslage vor Rassismus, als grundsätzlich gut beziehungsweise sicher zu bewerten ist? Also wenn man ja weiß, dass nicht alles angezeigt wird. Und wie hoch vermutet der Magistrat die Dunkelziffer?

Bürgermeister NEUHOFF:

Frau Schiller, da mir die Mitteilung zu der Anfrage 22 aktuell nicht vorliegt und ich den Inhalt nicht kenne, würde ich darum bitten, dass wir die Beantwortung dieser Frage ebenfalls im Fachausschuss vornehmen. Dort kann sie dann noch mal gestellt werden und der Oberbürgermeister respektive auch die Vertreter des Bürger- und Ordnungsamtes können dann gegebenenfalls darauf direkt antworten.

Stadtverordnete SCHILLER:

Im Dezember vergangenen Jahres hat ja ein alter weißer Mann in akzentfreiem Deutsch öffentlich in einem Video angekündigt, Zitat: „Menschen, die südländisch“, oder ich glaube, arabisch war es, „aussehen, abzustechen.“ Das ist ja eine Terrordrohung. Bewertet der Magistrat diese Terrordrohung als rassistisch?

Bürgermeister NEUHOFF:

Da der Magistrat sich mit dieser Fragestellung nicht beschäftigen konnte, kann der Magistrat hier keine abschließende, einstimmige Meinung zu abgeben.

Stadtverordnete SCHILLER:

Sie verweisen ja in Ihrer Antwort hier auch auf eine Ansprechperson für Interkulturalität. Ich habe ja aber nach Rassismus gefragt. Wo ist da der Zusammenhang? Denn Rassismus ist ja kein interkulturelles Missverständnis, sondern das ist ja eine strukturelle Unterdrückungsform, die mit Gewalt einhergeht. Das ist ja was anderes als Interkulturalität.

Bürgermeister NEUHOFF:

In der Beantwortung Ihrer Anfrage habe ich darauf hingewiesen, dass dieses Thema sehr wohl sensibel im Bereich des Ordnungsdienstes behandelt wird. Und wir unter anderem eine Stelle geschaffen haben, die eben auch ergänzend als Ansprechperson fungiert. Also von daher ist es nicht die direkte Antwort auf Ihre Frage, sondern eben eine Zusatzinformation, dass also auch dort entsprechende Kenntnisse vorliegen, die eine Weiterbehandlung erfordern.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.5 Willkommensklassen bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage StVV - FS 5/2025**

**TOP 1.5.1 Willkommensklassen bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bremerhaven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage MIT-FS 5/2025**

Stadtverordnete COORDES fragt.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete COORDES:

Können Sie kurz beschreiben, warum der Magistrat nicht mehr auf die Arbeiterwohlfahrt für die Durchführung der Willkommensklassen zurückgreift?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Das ist ein Interessenbekundungsverfahren, das stattgefunden hat. Und dabei hat sich der Magistrat für die neuen Anbieter entschieden.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.6 Unterbrings- und Übergangsmanagement von Geflüchteten (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage StVV - FS 6/2025**

**TOP 1.6.1 Unterbrings- und Übergangsmanagement von Geflüchteten (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage MIT-FS 6/2025**

Stadtverordneter SECCI fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter SECCI:

Und zwar die differenzierte Aufschlüsselung zu Frage 1, die Sie aus der Kürze der Zeit nicht einreichen konnten oder uns geben konnten, können Sie die gegebenenfalls nachholen?

Stadtrat GÜNTNER:

Ich hätte allerdings auch an Sie eine Bitte, wenn Sie Differenzierung erbitten, dass dann auch bei der Fragestellung auf die entsprechende Differenzierung geachtet wird. Wenn Sie nämlich davon sprechen: Nun sollen die Wohnungen aufgekündigt werden, suggeriert das, alle Wohnungen für Geflüchtete würden aufgekündigt. Und das ist, wie Sie der Antwort entnehmen konnten, ja eben nicht der Fall.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.7 Schließung der Einrichtung "Haus Anker" (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage StVV - FS 7/2025**

**TOP 1.7.1 Schließung der Einrichtung "Haus Anker" (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage MIT-FS 7/2025**

Stadtverordneter SECCI fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter SECCI:

Gibt es denn Gespräche des Magistrats mit der AWO, aus denen heraus zu schließen ist, wann die AWO sich entscheiden wird? Hat die AWO sich da irgendwie darauf eingelassen?

Stadtrat GÜNTNER:

Erstens ist es so, der Magistrat ist einer der Kostenträger. Zweitens, die Frage, welche Kosten von dem Betreiber der Einrichtung abgerechnet werden können, legen Landesbehörden fest, die auch an den Gesprächen beteiligt sind. Es hat im vergangenen Jahr auf dieser Ebene unter Beteiligung auch der Stellen des Magistrats Gespräche gegeben, die das Ziel hatten, zu einer Kostenanpassung zu kommen. Die muss allerdings auch entsprechend begründet sein. Das ist in diesen Gesprächen dort nicht gelungen oder jedenfalls nicht abschließend gelungen. Und parallel dazu hat dann die Arbeiterwohlfahrt mitgeteilt, dass sie die beiden Einrichtungen schließen will. Es finden weitere Gespräche dazu statt. Klar ist, dass wir am Ende als einer der Leistungsträger auch an diesen Gesprächen beteiligt sind, wir ein Interesse daran haben, dass es für die Menschen Unterbringungsmöglichkeiten gibt. Aber erst mal liegt der Ball bei der AWO. Und zum Zweiten liegt der Ball bei denen, die festlegen, welche Kosten dann in solchen Einrichtungen auch entsprechend abgerechnet werden können. Aber klar ist, dass für diese Menschen, und das ist zweifelsfrei so, eine entsprechend geeignete Unterbringung dann gefunden werden muss.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.8 Aufklärung über verunreinigtes Heroin (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage**

**StVV - FS 8/2025**

**TOP 1.8.1 Aufklärung über verunreinigtes Heroin (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage**

**MIT-FS 8/2025**

Stadtverordnete BRAND fragt.

Bürgermeister NEUHOFF antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Wir als Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P sind noch darüber gestolpert, dass wir ja in Bremerhaven auch das Jumpln haben, in dem aber, soweit wir das verstehen,



nicht getestet wird. In dem Drogenkonsumraum in Bremen wird unseres Wissens nach aber getestet, also wird das getestet, was die Konsument:innen dabei haben, bevor sie es konsumieren, damit sie wissen, dass das nicht gestreckt ist. Gibt es solche Pläne auch für Bremerhaven? Und wenn nein, warum nicht?

Bürgermeister NEUHOFF:

Die Antwort kann ich Ihnen heute nicht geben. Für die Beibringung der Antwort, die ich gerade vorlesen durfte, waren seinerzeit verantwortlich die Ortspolizeibehörde und das Gesundheitsamt in Kooperation. Meine Bitte ist, dass Sie diese Frage schriftlich bei uns einreichen. Und wir die, sage ich mal, Beantwortung dann in den jeweiligen Fachausschüssen noch mal nachliefern. Ich glaube, der Gesundheitsausschuss tagt am 19. Februar. Möglicherweise kann da schon auf diese Frage eine Antwort gegeben werden. Ich bitte um Nachsicht, ich bin zwar der Vertreter, aber ich bin nicht der Hauptdezernent und deswegen stecke ich nicht so tief in dem Thema drin.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP  
2**      **Genehmigung der Niederschrift**

**TOP  
2.1**      **Genehmigung der Niederschrift (10. öffentliche Sitzung)**

**StVV - V 5/2025**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD) und 1 Enthaltung (SPD).

**TOP  
2.2**      **Genehmigung der Niederschrift (11. öffentliche Sitzung)**

**StVV - V 6/2025**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD) und 4 Enthaltungen (Grüne+P, WfB, MÖWEN).

**TOP  
3**      **Vorlagen**

**TOP**      **Neuwahl einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss**      **StVV - V 93/2024**  
**3.1**      **beim Amt für Jugend, Familie und Frauen**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Wahl von Frau Beeke Koop als Vertreterin von Herrn Michael Baucks im Jugendhilfeausschuss beim Amt für Jugend, Familie und Frauen zu.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (AfD).

**TOP**      **Entlastung des Magistrats aus der Haushaltsrechnung**      **StVV - V 2/2025**  
**3.2**      **2022**

Stadtverordneter VENTZKE:

Wie immer nach einem Haushaltsjahr befasst sich das Rechnungsprüfungsamt mit den Zahlen des abgeschlossenen Haushaltsjahres, hier reden wir über das Jahr 2022. Dass es einige Zahlen und Anmerkungen geben wird, sei an dieser Stelle nochmal erwähnt. Es gab zu der Zeit Corona, also von 2020 bis 2023, man vergisst das ja häufig, deswegen diese Anmerkungen. Dabei handelt es sich nicht nur um den zusammengefassten Schlussbericht, sondern auch um Beanstandungen, Mängel und um bedeutsame Anregungen und Vorschläge des Rechnungsprüfungsamtes. Dafür möchten wir uns bei Ihnen, Herr Thiele und Ihrem Team bedanken für diesen ausführlichen Bericht. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind Bau- und Vergabeprüfungen, Belegprüfungen, Kassenprüfungen und Einzelprüfungen. Darüber hinaus sind weitere Aufgaben die begleitenden Prüfungen sowie beratende Tätigkeiten. Wichtig dabei sind enge und lösungsorientierte Handlungen in Zusammenhang mit den Fachämtern, aber auch kritische Betrachtungen sowie frühzeitige Informationen, damit das Rechnungsprüfungsamt in die Entscheidungsprozesse eingebunden ist. Was in dem Bericht bemerkenswert ist, es gibt einen regelmäßigen Austausch innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes der Mitarbeiter untereinander. Damit ein permanenter und langfristiger Wissenstransfer gewährleistet ist. Das würden wir uns in anderen Ämtern manchmal auch wünschen. Der Prüfungsauftrag wird nach der Landeshaushaltsordnung geregelt. Und das Rechnungsprüfungsamt muss folgende Prüfungen, also die Rechnungen, das Vermögen, die Schulden, die Verwahrungen, die Vorschüsse der Verwaltung sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin beteiligt ist, prüfen. Dabei ist zu erwähnen, dass das RPA nicht die Beteiligung der städtischen Gesellschaften prüft, wie es in anderen Städten der Fall ist. Diese Gesellschaften werden durch das

Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei geprüft. Die Prüfung des RPA erstreckt sich auf Folgendes: die Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, die begründeten Einnahmen und Ausgaben, deren Belege und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt ist, wirtschaftlich und sparsame Verfahren und die Aufgabe mit geringem Personal und Sachaufwand wirksam erfüllt wird. Auch im Rechnungsprüfungsamt mittlerweile hat die Elektronik Einzug gehalten, sodass eine Rechnungsprüfung ohne die Anforderung zahlungsbegründeter Unterlage möglich wurde. Das heißt also, Unterlagen müssen nicht zwischen den Ämtern hin- und hergeschoben werden, sondern hier kann das Rechnungsprüfungsamt direkt zugreifen. Und somit ist der Zeitaufwand geringer. Des Weiteren führt das Rechnungsprüfungsamt Schulungen für alle Mitarbeiter der Verwaltung durch, diese wurden sehr zahlreich genutzt. Wie schon erwähnt, ist das RPA ja auch beratend tätig, insbesondere für die bauenden Bereiche, damit die Rahmenvorgaben und gesetzlichen Regelungen erleichtert wurden. Zur Erwähnung, es wäre hilfreich, zeitlich und finanziell können erhebliche Einsparungen erfolgen, wenn es eine zentrale Vergabestelle innerhalb der Verwaltung geben würde, in Bremen ist das zum Beispiel der Fall. Kommen wir zum eigentlichen Haushalt 2022. Die Einnahmen von 2021 auf '22 sind gestiegen um 5,7 %, allerdings nicht die Steuereinnahmen, aber es gab erhöhte Einnahmen aus der Tourismusabgabe, also der Citytax und unter anderem auch aus der Vergnügungssteuer. Denn in dieser Zeit haben die Gaststätten und Spielhallen wieder geöffnet, was ja ein Jahr davor in der Corona-Zeit nicht der Fall war. Für die konsumtiven Einnahmen waren unter anderem die Zuweisungen von Bund und Land zuständig, denn diese waren um 20 Mio. gestiegen. Allerdings die investiven Einnahmen waren in etwa der gleichen Höhe rückläufig. Die Ausgabenseite insbesondere bei Personal 7 % und Sozialleistungen 7,3 % hatten sich allerdings erhöht. Hier machten sich allerdings auch die Unterbringung und Betreuung, wir erinnern uns, der ukrainischen Flüchtlinge bemerkbar. Im investiven Bereich waren gerade Positionen wie Schulbau, Kita-Ausbau, Zuschüsse für Seestadt Immobilien vom Planwert abgewichen. Ich glaube, jeder erinnert sich daran, über diese Diskussion, die wir hatten, Neubau und ähnliche Dinge. Seit 2020 unterliegt der Bremische Haushalt der Schuldenbremse. Dies bedeutet, der Haushalt muss ohne Einnahme von Krediten ausgeglichen sein. Warum erwähne ich das? Am 16.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Dies ermöglicht dann doch wieder Kredite aufzunehmen, um die Belastungen zu mildern, allerdings darf nur über ein Jahr abgestimmt werden und nicht über einen weiteren Zeitraum. Also im Folgejahr muss dann erneut abgestimmt werden. 2022 bestand die Notsituation noch und die Kreditaufnahme betrug 36,5 Mio. €. Dem Stabilitätsrat obliegt die Überwachung der Haushalte und er ist ein Instrument des Bundes und der Länder. Der Vollständigkeit halber seien noch die Sanierungshilfen des Bundes erwähnt, aus diesem das Land und somit auch die Kommune Bremerhaven zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft jährliche Summen erhält. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 wurden am 16.12.21 beschlossen. Über den Nachtragshaushalt und die Nachtragshaushaltssatzung am 22.09.22, und, das ist wesentlich, die Genehmigung des Senats in Bremen erfolgte am 18.10.2022. Kommen wir jetzt zu den Fakten. Im Allgemeinen werden in diesem Bericht auch Daten über das Personal der Verwaltung beigelegt. Leider lag kein Personalbericht vor. Aus dem Stellenplan allerdings ist ersichtlich, dass es insgesamt 4.835 Stellen, Beamten und Beschäftigte in der Stadt Bremerhaven gab. Davon allerdings 2.948 in der Verwaltung, der Rest sind Mitarbeiter von Polizei und Schulen. Im Jahr 2022 waren 419 Stellen unbesetzt. Was wurde im Jahre 2022 noch geprüft? Zum Beispiel Amt 91, Bürger- und Ordnungsamt, Anbindung des Fachverfahrens an ProFiskal, Amt 21, das ist die Stadtkasse, Altdatenbereinigung, Amt 11, das ist das Personalamt, Dienstunfallfürsorge. Des Weiteren Verzicht auf Schulgeld bei nicht schulpflichtigen selbstzahlenden Umschülern, Beschaffung von Bewegungsgeräten innerhalb der Förderung „Gute KiTa-Gesetz“ und vergaberechtliche Beratung Überholung zum Beispiel der MS Hansa. Jeder weiß, dass der Dampfer hier in der Werft war. Bei den

Prüfungen im Bereich Vergabe waren zum Beispiel Malerarbeiten der Heinrich-Heine-Schule geprüft worden oder der Rahmenvertrag für die Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketen durch das Personalamt. Das Rechnungsprüfungsamt hat am häufigsten festgestellt, dass unvollständige oder fehlerhafte Dokumentationen festgestellt wurden, beziehungsweise die getroffene Entscheidung war nicht nachvollziehbar. Gerade in diesen Bereichen waren die Schulungen hilfreich, die das RPA durchführte. Eine weitere wichtige Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfungen im Bereich Zuwendungen. 2022 handelt es sich dabei um die Höhe von 77,4 Mio. € in 853 Einzelfällen. Wobei das Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Referat für Wirtschaft die höchsten Beträge aufwiesen. Auch in diesen Bereichen muss das RPA feststellen, dass es Fortbildungsbedarfe gab. Kommen wir zum letzten Punkt, und zwar die Rücklagen. Seit dem Inkrafttreten der Schuldenbremse konnten die Rücklagen zum Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden. Diese unterteilen sich in Drittmittelrücklage, kapitalbezogene Rücklagen und Spezialrücklagen. Sie finden das ja alles in den Unterlagen, die wirklich sehr reichhaltig sind. Zusammenfassend hat das RPA keine Anhaltspunkte erkennen können, die gegen die Einhaltung der Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sprechen würden, also Sie müssten das ja gleich nachfragen, ansonsten noch mal vielen Dank Herr Thiele an Sie, an Frau Pinter und Frau Reichert, die für diesen ausführlichen Bericht gesorgt haben. Und tatsächlich auch bei Nachfragen hervorragende Auskünfte gegeben haben.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung entlastet den Magistrat gemäß § 70 VerfBrhV aus der Haushaltsrechnung 2022.

Der Beschluss ergeht bei 6 Enthaltungen (BD, Lichtenfeld, Schuster).

**TOP 3.3** **Vierzehntes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung)**

**StVV - V 3/2025**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf des Vierzehnten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) wird als Ortsgesetz beschlossen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 3.4** **Änderung der Ausschussbesetzung (CDU, DIE MÖWEN, Einzelstadtverordneter DIE LINKE)**

**StVV - V 7/2025**

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Antrag der Fraktion DIE MÖWEN auf Neubildung der Ausschüsse zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit sofortiger Wirkung die Sitzverteilung der 10 ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen, unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 2 Satz 3 GStVV, wie folgt:

<b>Fraktion</b>	<b>neu</b>
<b>SPD-Fraktion</b>	<b>4 Sitze</b>
<b>CDU-Fraktion</b>	<b>3 Sitze</b>
<b>Fraktion B'90/Die Grünen + P</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>BD-Fraktion</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>WfB-Fraktion</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>FDP-Fraktion</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>Fraktion DIE MÖWEN</b>	<b>1 Sitz</b>
<b>AfD-Gruppe</b>	<b>1 Sitz</b>

Die Stadtverordneten Kocaaga, Lichtenfeld und Schuster erhalten gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 GStVV in bis zu vier Ausschüssen je einen Sitz als beratendes Mitglied.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit sofortiger Wirkung eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse entsprechend der zur Sitzung vorgelegten Liste (Anlage).

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP**  
**4**     **Anträge**

**TOP**  
**4.1**     **Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Ärzt:innen verbessern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)**

**StVV - AT 16/2024**

Stadtverordnete COORDES:

Wir wollen die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Ärztinnen und Ärzte in Bremerhaven verbessern. Was ist der Ausgangspunkt? Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen hat im Rahmen einer Berichterstattung im Gesundheitsausschuss am 28.03.2023 dargelegt, dass der bisherige Rückbau an Studienplätzen zukünftig zu einem erheblichen Mangel an Ärztinnen und Ärzten

führen wird. In der Ausschusssitzung wurde eine Projektion für die Bundesebene, bezogen auf das Jahr 2035 vorgestellt. Und ausgeführt, dass unter der Berücksichtigung der Zuwanderung ein Absinken des Versorgungsgrades, das ist jetzt der Bund, auf 71 % des heutigen Niveaus bundesweit erwartet werden kann. Für das Bundesland Bremen wurde ein noch größerer Einbruch prognostiziert. Das bedeutet, wenn diese Entwicklung, so wie sie in der Projektion dargestellt worden ist, so eintreffen würden, hätten wir eine medizinische Versorgungsnotlage. Weiter wurde durch die KVH Bremen in dem Bericht ausgeführt, dass sich dieses große Defizit nur durch Zuwanderung von Ärzt:innen kompensieren lässt. Hinsichtlich dieser Entwicklung, und das ist der Auslöser dieses Antrages, ist es absolut notwendig, möglichst viele Ärzte und Ärztinnen sowie Angehörige akademischer Heilberufe mit Wohnsitz hier in Bremerhaven für eine Ausübung ihres Berufs hier in unserer Stadt zu gewinnen. Das gilt insgesamt aber eben auch für geflüchtete Ärztinnen und Ärzte, denen dieser Antrag gilt. Er gilt auch den Angehörigen akademischer Heilberufe, die ich aber jetzt im Einzelnen nicht immer noch mal zusätzlich erwähne. Aus unserer Sicht müssten wir eine Art Willkommenssystem der Kommune schaffen, um das zu gewährleisten, dass eben die Ärzte, die zu uns kommen, auch hierbleiben. Die fachlich Verantwortlichen müssen frühzeitig auf die geflüchteten Ärztinnen und Ärzte zugehen für eine Tätigkeit in der Kommune werben und Unterstützungsangebote der Kommune vorstellen oder Kontakt zu den zuständigen Stellen herstellen. Was genau ich meine, erzähle ich Ihnen jetzt an einem ganz konkreten Beispiel: Anfrage der FDP vom 11.12.2023: alarmierende Hürden für Ärzteniederlassung in Bremerhaven, Magistrat gefordert, Anfrage von Herrn Freemann. Herr Freemann fragt, welche Strategien der Magistrat verfolgt, um die ärztliche Versorgung nachhaltig zu stärken. Im Rahmen der Antwort des Magistrats wird beschrieben, dass das Gesundheitsamt als Kümmerer bereitsteht, dass Unterstützung bei der Suche nach Praxisräumen oder Kitaplätzen geboten wird. Aber auch, dass Kontakte zu entscheidenden Stellen wie KVH und Ärztekammer kommuniziert und hergestellt werden. Großartig. Großartig, dass das ist. Und ich meine das überhaupt nicht ironisch. Aber wir wissen doch gar nicht im Moment, das ist der Istzustand, wo die Ärztinnen und Ärzte hier, genau die hier im Bleibestatus im SGB II im Bürgergeldbezug sind. Denn Folgendes ist der Istzustand, und den müssen wir verändern, wenn sie ein Bleibestatus haben, wo auch immer sie herkommen, werden sie fest hierbleiben. Sie gehen dann in die Anerkennungsverfahren, die ewig lange dauern. Das ist ein anderer Punkt. Und sind dann im Zuge dieser Anerkennungsverfahren in den Sprachkursen. Wir wissen aber nicht, wo, in welchen Sprachkursen sich die Ärztinnen und Ärzte aus anderen Ländern dann befinden. Und wenn wir das nicht wissen, wie sollen wir denn als Kommune auf sie zugehen? In einer Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde meinerseits die Leitung des Jobcenters gefragt, ob es eine statistische Erfassung gibt. Das wurde verneint. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht bei dieser Ausgangssituation und diesem Mangelberuf muss das Jobcenter, und kann es auch, statistisch erfassen. Und müsste kommunizieren mit dem Gesundheitsausschuss, das wäre der eine Punkt, damit wir eine Übersicht haben. Dann müssten wir erreichen, und das ist der Knackpunkt, dass wir alle Ärztinnen und Ärzte zu einem Sprachkursträger zuweisen können, der auch die medizinischen Berufssprachkurse anbietet. Weil die müssen sie alle für die Anerkennung haben. Das ist zurzeit rechtens nicht möglich, weil wir die freie Trägerwahl haben. Aber wir können in einem Modellprojekt versuchen, genau das zu erreichen. Und diese drei Punkte müssten verändert werden. Und das ist die Zielsetzung des Antrages.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Dieser Antrag von den Grünen kann eigentlich nur als Wunsch-dir-was bezeichnet werden. Und ich erkläre Ihnen auch gleich weshalb. Zunächst einmal, natürlich, im Bestreben, die medizinische Versorgung in dieser Stadt zu verbessern, ich glaube, da sind wir uns alle einig, da muss was getan werden. Und da sollte auch möglichst viel

getan werden. Aber der Antrag, der hier jetzt vorliegt, ist totaler Blödsinn, wenn ich das mal so sagen darf. Der Antrag fordert unter anderem, dass Geflüchtete sowie deren Angehörige in Bezug auf medizinische Qualifikation hin zu dokumentieren sind und im Land Bremen dann zu verteilen sind. Ebenso soll eine angemessene Verteilung der Geflüchteten dann ja entsprechend nach medizinischem Hintergrund geprüft und umgesetzt werden. Mal abgesehen vom Datenschutz, wir reden hier nämlich auch von den Angehörigen, die hier noch mit reinkommen, sehen wir von Bündnis Deutschland noch ein weiteres Problem. Denn wenn eine Person wegen ihres möglicherweise auszuübenden Berufes anders, vielleicht sogar bevorzugt auf eine Gemeinde verteilt wird, klingt das sehr nach Diskriminierung. von daher wird es auch aus diesem Grund sehr wahrscheinlich rechtlich gar nicht möglich sein, diesen Wunsch umzusetzen. Und Frau Coordes, Sie haben ja eben gesagt, Sie können gar nicht begreifen, dass es im Jobcenter keine Statistik über den Job gibt, über die Berufsqualifikation gibt. Natürlich werden die dort grundsätzlich erfassen, was für einen Beruf jemand ausübt. Aber eine Statistik ist dort gar nicht notwendig. Natürlich, das steht doch in deren Unterlagen drin, damit sie wissen, wo sie zu vermitteln haben, meine liebe Frau Coordes. Aber eine Statistik ist dort überflüssig, weil wenn es eine Statistik gibt anhand derer etwas verteilt werden soll, dann muss man es machen, bevor die in das Jobcenter kommen, nämlich beim BAMF. Und liebe Frau Coordes, deswegen ist das Jobcenter die falsche Adresse für die Statistik. Das hat man Ihnen übrigens auch im Ausschuss Arbeit und Soziales gesagt. Ich war nämlich auch da. Und da haben Sie nämlich genau diese Fragen gestellt, die auf diesen Antrag abzielen. Und man hat Ihnen gesagt: Das ist nicht möglich, dies ist nicht möglich und jenes ist nicht möglich, eben weil. Das heißt, warum das alles nicht geht, der gesamte Antrag, das hat man Ihnen bereits im Ausschuss gesagt. Von daher, wir haben nämlich zugehört, das was drinsteht, geht nicht, deswegen werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Frau Tiedemann, ich möchte Sie darum bitten zukünftig Äußerungen wie, dass der Antrag blödsinnig ist, zu unterlassen. Ich kann mir gut vorstellen, wenn Sie so was zu hören bekommen hätten, hätten Sie sich sehr echauffiert. Und wenn man die Reaktion an den Tag legt, die Sie an den Tag gelegt haben, dann muss man selbst mit solchen Worten vielleicht auch zurückhaltend umgehen.

Stadtverordnete BATZ:

Grüne+P haben hier einen Antrag eingebracht, der, das habe ich zumindest verstanden, Frau Coordes, im Kern zum Ziel haben soll, die Arbeitsmarktqualifikation und Integration von geflüchteten Ärzten in Bremerhaven zu beschleunigen und zu verbessern. Und um das mal klar vorwegzunehmen, ja, auch wir begrüßen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Qualifikationen anzuerkennen und Menschen in Beschäftigung zu bringen. Aber dann sollten wir uns auch auf Maßnahmen beschränken, die regional umsetzbar sind. Bei genauerer Betrachtung Ihres Antrages fällt dann leider auf, dass diese unausgereift sind und in der Praxis dementsprechend leider nicht umsetzbar sind. Sie versuchen den Eindruck zu vermitteln, dass sich der Ärztemangel in Bremerhaven durch ein paar Maßnahmen oder einen Maßnahmenkatalog schnell und unbürokratisch lösen lasse. Lassen Sie mich also gerne mal kurz ausführen, warum das nicht so einfach ist wie von Ihnen hier skizziert. Fangen wir mit dem Offensichtlichsten an. Sie fordern, dass der Magistrat die berufliche Qualifikation geflüchteter Ärzte systematisch erfasst und dann darüber im Gesundheitsausschuss berichten soll. Da geht es aber schon los. Das ist ganz gewiss keine Kompetenz der Stadt Bremerhaven, auch keine, die ihr was bringt, sondern Aufgabe, die mal mindestens auf Landesebene angesiedelt ist. Und das ergibt auch Sinn. Alleine die Approbationsverfahren für ausländische Ärzte unterliegen ja nicht ohne Grund strengen Auflagen der entsprechenden

Landesprüfungsämter. Und für die Anerkennung des Studiums sind detaillierte Fachprüfungen nötig, sind Praxisnachweise nötig, die Kenntnisprüfung, Sprachniveaubestätigung auf C1-Niveau mit medizinischer Fachsprache. Und wenn Sie das jetzt alles in einer kommunalen Statistik nachhalten wollen, führt das doch zu keiner Beschleunigung, sondern nur zu zusätzlicher Bürokratie ohne nennenswerten praktischen Mehrwert. Ich möchte doch wirklich sehr dafür plädieren, dass wir den bestehenden Strukturen, dass wir an denen ansetzen und diese verbessern. Und nicht, dass wir neue Doppelstrukturen ohne klare Zuständigkeiten etablieren. Weiter fordern Sie, zu prüfen, ob geflüchtete Ärzte gleichmäßig zwischen Bremen und Bremerhaven verteilt werden können. Da frage ich mich dann schon, welche konkreten Kriterien sollen für diese Verteilung herangezogen werden? Vor allem bei denen, deren Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind und deren Qualifikation Sie im Zweifelsfall noch gar nicht beurteilen können. Und darauf aufbauend würde die nächste Frage ja lauten, wollen Sie dann geflüchtete Ärzte gegen Ihren Willen in bestimmte Städte oder Gemeinden schicken? Wer entscheidet denn darüber, ob eine Ärztin oder ein Arzt in Bremen und Bremerhaven arbeiten soll? Und vor allem, wie soll das rechtlich durchsetzbar sein? Also mit diesen, gerade von Ihnen propagiertem Willkommenssystem hat das in meinen Augen nicht viel zu tun. Das ist unausgegoren und das wird auch den Menschen und ihren persönlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen in keiner Weise gerecht. Und die eigentlichen Herausforderungen, wie langwierige Anerkennungsverfahren oder fehlende Praxisanbindung, die haben Sie damit noch nicht mal ansatzweise thematisiert. Da würde ich mir statt einer fragwürdigen Diskussion um mögliche Verteilungsquoten doch wünschen, dass wir den Fokus auf eine bessere Unterstützung bei der Anerkennung und der gezielten Integration in schon bestehende Strukturen legen. Und besonders gewundert hat mich dann, liebe Grüne+P, das Thema Sprachkurse, das ich hier in Ihrem Antrag schon wiederfinde. Warum? Das ist bereits erörtert worden. Weil das bereits in der Ausschusssitzung vom 12. November besprochen wurde. Und ich finde, die Leiterin des Jobcenters hat Ihnen plausibel und nachvollziehbar dargelegt, warum Sprachkurse für eine so kleine Personengruppe nicht realisierbar sind. Erst mal, ohne ein Mindestsprachniveau, in dem Fall C1 für Ärztinnen und Ärzte, ergibt eine fachspezifische Sprachförderung keinen Sinn, da die Kursteilnehmenden sonst überfordert sind. Das muss also erst mal erreicht sein. Und diese Grundbefähigungskurse, die gibt es in Bremerhaven Gott sei Dank schon. Gut auch, Frau Coordes, dass Sie Ihr eigenes Argument mit dem Hinweis auf die freie Trägerwahl dann sowieso schon ad acta gelegt haben. Jetzt sollte es also darum gehen, den Fokus auf die Anerkennung zu legen. Wenn Sie jetzt einen extra Sprachkurs nur für Mediziner:innen fordern, weil das eben ein gefragter Beruf ist, wird es das dann in Zukunft für andere Berufsgruppe auch geben? Also gibt viele Berufe, wo wir einen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben. Ich bin gespannt, was für spezielle Sprachkurse wir denen dann alle zugutekommen lassen. Und was auch überhaupt noch nicht geklärt ist an der Stelle, ist, wer denn die zusätzlichen Kosten für diese Sprachkurse dann tragen darf, wenn es bereits etablierte Förderprogramme von BAMF und Jobcenter gibt? Also um es mal kurz zu machen, Sie ignorieren mit Ihrem Antrag bereits bestehende Strukturen und Verantwortlichkeiten. Sie schlagen Maßnahmen vor, die rechtlich zumindest mal fragwürdig sind. Und damit praktisch nicht umsetzbar. Und die Antwort auf die Frage, wie Sie das alles finanzieren wollen, die bleiben Sie gleich ganz schuldig. Daher werden wir Ihren Antrag ablehnen.

Stadtverordneter ÖNAL:

Der Antrag der Grünen basiert auf verzerrten Darstellungen und ignoriert sowohl die bestehenden Maßnahmen als auch die klar geregelten Zuständigkeiten. Wie bereits mehrfach betont, erst mal im Arbeits- und Sozialausschuss, im Gesundheitsausschuss und jetzt noch mal in der Stadtverordnetenversammlung, liegt die Anerkennung ausländischer ärztlicher Abschlüsse in der Verantwortung der Landesbehörden. Bremerhaven erfüllt seine arbeitsmarktpolitischen Aufgaben. Das



Jobcenter bietet Sprachkurse, individuelle Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt an. Am 12. November 2024 hat die Geschäftsführerin des Jobcenters im Ausschuss für Arbeit und Soziales deutlich gemacht, es gibt 18 geflüchtete Ärztinnen und Ärzte im Leistungsbezug. Sie befinden sich entweder in Sprachkursen, Anerkennungsverfahren oder gehen bereits einer Tätigkeit nach. Die Verfahren laufen individuell und lassen sich nicht pauschal beschleunigen oder vorhersagen. Erste Ermittlungserfolge wie Einstellung in einem Krankenhaus zeigen, dass die bestehenden Maßnahmen schon greifen. Die Grünen ignorieren diese Fakten und erwecken den Eindruck, als würde Bremerhaven nicht genug tun. Dies ist nicht nur falsch, sondern auch kontraproduktiv. Statt zusätzliche Bürokratie zu fordern, sollten wir vielleicht vorhandene Strukturen stärken und das Land Bremen stärker in Verantwortung nehmen. Bremerhaven unterstützt geflüchtete Fachkräfte gezielt und erfolgreich. Der Antrag der Grünen trägt nicht zur Lösung bei, sondern schafft unnötigen Verwaltungsaufwand und lenkt eigentlich von den eigentlichen Herausforderungen ab. Daher lehnen wir diesen Antrag auch ab.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Zum Thema Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Ärzten verbessern. In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen ist es von entscheidender Bedeutung, dass wir in Bremerhaven und Bremen nicht ausschließlich auf die Zuwanderung geflüchteter Ärzte setzen, um den drohenden Ärztemangel zu bekämpfen. Die Abhängigkeit von externen Fachkräften kann langfristig zu einer unsicheren Versorgungslage führen, da wir nicht garantieren können, dass ausreichend geflüchtete Mediziner, Medizinerinnen dauerhaft in unserer Region bleiben. Während die Integration von geflüchteten Fachkräften zweifellos eine wertvolle Ergänzung für unser Gesundheitssystem darstellen kann, sollten wir uns primär darauf konzentrieren, die Ausbildung und Qualifizierung unserer eigenen Nachwuchsmediziner, -medizinerinnen zu fördern. Die Schaffung ausreichender Studienplätze in der Medizin ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass junge Menschen aus Bremerhaven und Bremen die Möglichkeit haben, ihre beruflichen Träume zu verwirklichen. Eine solide medizinische Ausbildung vor Ort stärkt nicht nur die lokale Gesundheitsversorgung, sondern trägt auch zur langfristigen Stabilität unseres Gesundheitssystems bei. Wenn wir in die Ausbildung unserer eigenen Talente investieren, schaffen wir eine nachhaltige Lösung für den Fachkräftemangel und fördern gleichzeitig die Identifikation der Studierenden mit ihrer Heimatregion. Dies ist besonders wichtig, da viele Absolventen, Absolventinnen nach ihrem Studium in der Region bleiben möchten, wenn sie hier ausgebildet wurden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass wir attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um junge Menschen für eine Karriere im Gesundheitswesen zu begeistern. Finanzielle Anreize und Stipendien sind entscheidend, um talentierte Jugendliche dazu zu ermutigen, ein Medizinstudium aufzunehmen. Zudem sollten wir praxisnahe Ausbildungsangebote und Mentorenprogramme etablieren, die den Studierenden helfen, sich frühzeitig mit dem Berufsalltag vertraut zu machen. Indem wir unsere eigenen Ressourcen mobilisieren und gezielt in die Ausbildung investieren können wir sicherstellen, dass Bremerhaven und Bremen über ausreichende qualifizierte Ärzte, Ärztinnen verfügen, die sich langfristig in unserer Region engagieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung von Kooperation zwischen Hochschulen und lokalen Gesundheitseinrichtungen. Solche Partnerschaften ermöglichen es den Studierenden, praktische Erfahrungen zu sammeln und gleichzeitig einen direkten Bezug zur regionalen Versorgungslandschaft herzustellen. Dies könnte dazu beitragen, dass mehr Absolventen nach ihrem Studium in der Region bleiben und dort arbeiten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir uns nicht alleine auf geflüchtete Ärzte verlassen sollten. Vielmehr müssen wir proaktiv an der Ausbildung unserer eigenen Mediziner arbeiten und ihnen die bestmöglichen Voraussetzungen bieten. Nur so können wir eine zukunftsfähige Gesundheitsversorgung in Bremerhaven und Bremen gewährleisten. Es liegt in unserer Verantwortung, die

Weichen für eine nachhaltige medizinische Versorgung zu stellen durch Bildung, Engagement und Investition in unsere eigene Zukunft. Aus diesen Gründen lehne ich den unrealistischen, ideologischen Antrag der Grünen ab.

Stadtverordnete COORDES:

Mit Kritik muss man aber leben. Sie sollte sachgerecht sein, Frau Tiedemann, Sie diskutieren hier einen Antrag, den ich gar nicht gestellt habe. Ich will hier, Punkt 1, keine Angehörigen umverteilen, sondern es geht um die Angehörigen akademischer Heilberufe, so. Und wenn jemand etwas nicht möchte, dann wird es natürlich auch nicht gemacht. Was ist denn der Kern? Der Kern ist, dass wir die Medizinerinnen und Mediziner brauchen und hier halten müssen. Und nun habe ich es ja schon am Beispiel von Herrn Freemann, weil das wirklich gut passt, beschrieben. Wir wollen einfach nur den Zugang zu den Medizinerinnen und Medizinern, die hier in Bremerhaven in Sprachkursen, die sie im Laufe der Anerkennungsverfahren absolvieren müssen, die hier sind. Die sind bei unterschiedlichen Trägern, das ist eine Schwierigkeit. Wir müssen für diesen Standort werben. Es ist nicht selbstverständlich, dass Medizinerinnen und Mediziner heutzutage in Deutschland bleiben, weil woanders die Arbeitsbedingungen besser sind. Das ist der Kern der Struktur, die ich will. Ich will auch keine neuen Berufssprachkurse schaffen, die gibt es. Und es gibt natürlich B1-, B2-Kurse. Es wäre sinnvoll, hören Sie zu, Frau Tiedemann, es wäre sinnvoll, wenn wir zuweisen könnten an einen Träger, und den haben wir, der B1 macht, B2 macht und dann die Berufssprachkurse. Dann wäre es für uns als Kommune leichter, die Medizinerinnen und Mediziner zu erreichen. Und genau das müssen wir. Und da wir aber nicht wissen, und das will ich noch mal erklären, wie viele geflüchtete Menschen hier über die ZAST, also über die Zentrale Aufnahme in Bremen ankommen, in diesem Berufsfeld ist es natürlich legitim, so sehe ich das, das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass man jemanden zwingen will. Wir müssen doch wissen, wie viele kommen überhaupt in diesem Berufsfeld. Das möchte ich wissen. Und dann würde ich gerne verhandeln, wie wir da verteilen. Und das heißt nicht, dass da jemand gezwungen wird. Wissen Sie, was ich nicht verstehe? Wir müssen über die heutige Lage, die wir derzeit politisch diskutieren, nicht diskutieren, wenn wir in der Arbeitsmarktintegration gerade benötigter Fachkräfte, und das ist ein ganz spezielles Gebiet, besser, schneller, und nicht so verhaftet in alten Strukturen, werden. Und das ist keine Zuweisung an irgendeine Partei, da können wir alle mal ganz schön Selbstreflexion betreiben. Und wenn ich mich hier hinstelle und Ihnen sage, und das ärgert mich, und das kriegen Sie jetzt auch, was wir sachlich wollen, habe ich Ihnen an einem Beispiel geschildert. Was ist falsch, wenn Frau Toense frühzeitig auf die angehenden Medizinerinnen und Mediziner, das sind ja noch, weil sie die Anerkennung nicht haben, zugeht und sagt: „Wir würden uns freuen, wenn Sie in Bremerhaven tätig werden. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach Praxisräumen, wir helfen Ihnen bei Kitaplätzen. Wir helfen Ihnen bei Schulplätzen.“ Daran ist gar nichts falsch. Und genau das ist unser Ziel. Und genau dafür müssen wir Strukturen schaffen. Und genau das ist der Punkt. Und dann einen Antrag als Blödsinn zu bezeichnen, der der Kommune helfen will und nur in einem einzigen Punkt nicht geht. Und den habe ich offen und ehrlich benannt, das ist der Punkt, dass wir nicht zuweisen können. Das stimmt. Aber wir könnten mit dem BAMF besprechen, ob wir es machen, um es der Kommune leichter zu machen. Und wenn wir solche Diskussionen in der Zukunft den Menschen da draußen weiter zumuten, dann müssen wir uns über die aktuelle politische Situation nicht wundern. Es geht einfach darum, einfach und pragmatisch Ärztinnen und Ärzte hier zu halten, weil wir sie dringend brauchen. Und das ist alles andere als Blödsinn. Vielen Dank.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, manchmal sagt Frau Coordes sogar was Richtiges, wenn Sie dann bemerkt, dass die Arbeitsbedingungen für die Ärzte, die hier in Deutschland sind, verbessert werden

müssen. Natürlich, das ist so. Und dann fragt sich natürlich auch, warum viele hier ausgebildete Ärzte dieses Land verlassen. Das müssen wir uns fragen. Und wir müssen zunächst mal dafür sorgen, dass diese hier bei uns bleiben. Was Geflüchtete angeht, die dann hier behaupten, Ärzte zu sein, ist es etwas anders. Fraglich ist es nämlich oftmals, ob die hier vorgelegten Diplome dieser sogenannten Ärzte überhaupt echt sind. Da soll es, ich sage es mal vorsichtig, manchmal Zweifel geben, wie auch die Ärztekammer mir persönlich bestätigt hat beziehungsweise ein Mitglied dessen. Und da wird oftmals gesagt: „Diese Diplome sind gefälscht, wir können es den Leuten nur nicht nachweisen.“ So, fraglich ist weiter, ob diese geflüchteten Ärzte nicht in ihrer Heimat, dort, wo sie herkommen, dringender gebraucht werden als hier. Zumindest dann, wenn der Fluchtgrund nicht mehr gegeben ist oder auch noch niemals bestanden hat. Ich denke da an Länder wie Syrien, Afghanistan, Libanon, Türkei, Marokko, Tunesien, diese Liste ließe sich fortsetzen, aber auch die Ukraine. Müssen wir diese hier reingeflüchteten vermeintlichen Ärzte tatsächlich staatlich integrieren, wir hier in Deutschland? Wie ist es im umgekehrten Fall mit unseren deutschen Ärzten, die in die Schweiz oder meinetwegen in die USA gehen? Die dorthin geflüchtet sind, vor was auch immer. Werden die dort auch integriert? Gibt es dort in den USA beispielsweise oder in der Schweiz auch eine Frau Coordes, die genau dieses fordert für die dorthin geflüchteten Ärzte? Ich glaube nicht. Ich glaube vielmehr, dass diese Akademiker, die sie ja sind, selbst dazu in der Lage sind, sich in diesen Ländern zu integrieren, egal ob es die USA sind, ob es die Schweiz sind, Schweden, England oder wohin diese deutschen Ärzte auch immer geflüchtet sind.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Frau Coordes, so viel zur Sachlichkeit, also so laut wie Sie hier werden mussten, hat das mit Sachlichkeit nichts zu tun. Und recht haben tun Sie dadurch auch nicht mehr, denn die Fakten sind nun mal ganz andere als das, wie Sie sie gerade in das Mikrofon gebrüllt haben. Zum einen, wenn Sie an die Personen heran möchten, die Mediziner sind, beziehungsweise in der medizinischen Ausbildung sind, dann verbessern Sie doch einfach die Werbeaktionen, um Personen hier auf Bremerhaven noch mal darauf aufmerksam zu machen: Hey, wenn du hier eine Ausbildung machst, deine Anerkennung machst hier in Bremerhaven als Mediziner, dann bleibe auch in Bremerhaven, gehe in das Reinkenheide oder komme zu uns in die Stadtverwaltung in den Gesundheitsapparat rein. Kein Problem, können Sie machen, dazu brauchen Sie nicht die statistische Auswertung einführen, die sowieso zu dem Zeitpunkt, wo Sie sie gerne hätten, schon gar keinen Sinn mehr macht. Zum anderen, Sie haben auch eben gesagt: Ja, dann kann Frau Toense auf die Personen zugehen, damit auch mit Kindergarten und Co. alles geklärt ist. Es dauerte Monate bis Jahre, bis diese Anerkennung von den Leuten erfolgt ist. In der Zeit, wo sie auch die Sprachkurse parallel machen, werden sie sich mit Sicherheit schon in Bremerhaven eingerichtet haben. Wer dann noch sich Gedanken darüber machen muss, wo er wohnt, wie er wohnt, wo das Kind unterkommt, ich glaube, der schafft es auch nicht zum Abschluss, meine liebe Frau Coordes. Denn das ist doch wohl klar, wer hier schon ein, zwei Jahre oder noch länger braucht, um die Anerkennung für einen so schwierigen Beruf zu machen, was auch verständlich ist in der Zeit, dann wird der sich hier schon eingerichtet haben. Von daher, Frau Coordes, tun Sie nicht so, als ob das System überhaupt nicht funktionieren würde. Und als Sie hier jetzt mit Ihrem Antrag die Welt retten würden, die medizinische Welt retten würden. Denn das schaffen Sie nämlich nicht. Denn wir auch bereits anderweitig erwähnt wurde, ist es so, dass wir hier nicht von 50, 60, 70 Leuten im Jahr reden, sondern von aktuell um die 18 Personen. Und dafür diesen Verwaltungsaufwand, den Sie sich vorstellen und der auch rechtlich nicht möglich ist, also für aktuell 18 Personen, lassen Sie es mal ein paar mehr sein, so einen Verwaltungsaufwand zu fordern, der sich rechtlich nicht umsetzen lässt, das ist einfach auch unverantwortlich. Gehen Sie lieber doch direkt auf die Leute zu. Das Jobcenter wird sowieso die Personen, die in ihrem Kreis eine Weiterbildung, Ausbildung, Fortbildung, Anerkennung machen, sowieso ansprechen. Das ist der Job

des Jobcenters, die Leute anzusprechen in Bezug auf mögliche Anstellungen. Und Frau Coordes, ich bin mir ganz sicher, und das erwarte ich auch von Reinkenheide und anderen Institutionen, dass sie sich aktiv beim Jobcenter melden und sagen: Hey, wenn ihr Mediziner habt, her damit. Also von daher, Frau Coordes, ist dieser Antrag absolut überflüssig.

Stadtrat GÜNTNER:

Wir haben ja Ärzte, Ärztinnen und Ärzte aus allen möglichen Ländern der Welt und aller möglicher Herkunft in Bremerhaven und sind ausgesprochen dankbar übrigens auch dafür, weil ohne das hätten wir noch viel größeren Ärztemangel. Das hat einfach auch was mit demografischen Entwicklungen zu tun. Das muss man, auch wenn man aus einem bestimmten politischen Spektrum kommt, irgendwann auch einfach mal zur Kenntnis nehmen. Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, weil das Ganze ja auch, Ihr Antrag, ja, eine Vorgeschichte hat. Sie haben im Sozial- und Arbeitsausschuss darauf hingewiesen, Sie hätten im Gesundheitsausschuss festgestellt, es gäbe keine Statistik darüber, wie viele Ärztinnen und Ärzte im Jobcenter sind, da führe das Jobcenter keine Statistik. Daraufhin haben wir im Ausschuss gesagt, wir laden die Leiterin des Jobcenters ein und sprechen mit ihr darüber. Herr Önal hat freundlicherweise darauf hingewiesen, zu dem Zeitpunkt, und Frau Tiedemann auch, waren es 18 Menschen, übrigens nicht 18 Ärztinnen und Ärzte, weil wären sie schon Ärztinnen und Ärzte, wäre die Vermittlung in den Arbeitsmarkt natürlich noch viel einfacher und ein viel größerer Selbstgänger, sondern 18 Menschen, die nach Deutschland gekommen sind und angegeben haben bei den Behörden, dass sie in medizinische Tätigkeiten einmünden wollen. Über die Voraussetzungen ist gesprochen worden, dass das, was an Vorbildung vorhanden ist, das, was an Abschlüssen vorhanden ist, eingewertet, anerkannt werden muss. Dass entsprechende Sprachprüfungen durchgeführt werden müssen, sowohl der deutschen Sprache als auch der Fachsprache. Je schneller das alles ineinandergreift, desto eher kann dann anerkannt werden. Und Frau von Rittern hat in der Ausschusssitzung ja deutlich darauf hingewiesen, dass sie darin auch vor allem eine Ausgabe des Jobcenters sieht. Nicht so zu tun, wie Sie es ja versuchen, mit einer Statistik bekämpfen wir den Ärztemangel, sondern möglichst schnell dafür zu sorgen, dass die Schritte, damit die Ärztinnen und Ärzte, die Menschen, die dort einmünden wollen in diesen ärztlichen Beruf, das auch schaffen können. Ich habe, 18 waren es im November, habe Frau von Rittern jetzt mal tagesaktuell gefragt, wie viele sind es denn heute? Also einer ist von diesen 18 weggezogen, fünf sind hinzugekommen. Zwei von denen befinden sich noch im Studium, insofern sind es jetzt 22. Die Frage, braucht es eine Statistik, um den Ärztemangel in Bremerhaven zu bekämpfen? Nein, die braucht es nicht. Die Frage, wie kriegen wir es möglichst zügig hin, diese Menschen dann durch die Anerkennungsverfahren durchzuführen, da ist das Jobcenter ein guter Partner, bei denen es ja auch entsprechend gelingt. Und deswegen habe ich sozusagen auch die ganze Erregung hier nicht verstanden. Das, was Sie zu klären versuchen, ist in der Ausschusssitzung durch die Leiterin des Jobcenters bereits ausgiebig, umfangreich, tiefgründig mit allem, was dazugehört, erklärt worden. Dementsprechend hätte man sich wahrscheinlich heute auch fast mit der Frage beschäftigen können, wie gewinnt man noch mehr Menschen mit diesen guten Voraussetzungen, die dann sich in Bremerhaven ansiedeln wollen. Hier auch beruflich tätig werden wollen mit ihrem medizinischen Hintergrund hierher zu kommen. Aber das über diesen bürokratischen Aufwand, den Sie hier betreiben wollen, dieses nicht greifbare Wir. Sie sprechen immer von: Wir wollen doch, wir müssen doch, wir wissen gar nicht, wie viele sind es. Ich glaube, zwischendurch haben Sie es noch flankiert mit einer Anfrage, wo Sie gefragt haben in einer letzten Stadtverordnetenversammlung, wie viele, wie nach Qualifikation, so sinngemäß, aus der Erstaufnahme des Landes Bremens Geflüchtete auf die Kommunen zugewiesen würden, und ob dem Magistrat darüber Kenntnis zu liegen. Auch daraufhin ist Ihnen schon geantwortet worden, dass es eben diese Zuweisungen anhand von

Berufsbildern nicht gibt. Insofern muss man auch irgendwann mal zur Kenntnis nehmen, wie die Realität ist. Das Jobcenter arbeitet mit Hochdruck daran, diese Menschen in Arbeit zu bekommen. Die wären gut für den medizinischen Markt in Bremerhaven. Deswegen kann man am Ende nur den Strich darunterziehen, dass es diesen Antrag nicht braucht.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Also der Fachkräftemangel auch bei Ärzten, Lehrern, Elektronikern, IT-Spezialisten, viel zu viel groß. Und in kurzer Zeit, diesen Bedarf abzudecken ist nicht realistisch. Deswegen dabei spielt eine große Rolle, Migrantinnen und Migranten, qualifizierte Akademiker in Berufswege zu vereinfachen und behilflich sein. Was ich in dem Antrag verstanden habe, die Grünen fordern eine kommunale Initiative. Warum sollte das falsch sein? Natürlich gibt es Bundesinitiativen, natürlich gibt es auch Landesinitiativen, dass die auch die ganzen Verfahren durchführen. Aber gleichzeitig zusätzliche kommunale Initiativen zu entwickeln, diese Bedarfe zu bearbeiten, schnell wie möglich lösen. Warum sollte falsch sein? Die kommunale Koalition kann sich so äußern: Diese Kräfte haben wir nicht, diese Möglichkeit haben wir nicht. Das ist verständlich. Aber dass man diese Idee blöd findet oder sinnlos findet, also finde ich auch zwecklos. Das ist schon eine gute Idee, ob sie machbar ist, realisierbar ist, das ist andere Frage. Ich wünsche mir auch, dass eine kommunale Initiative gebildet wird, nicht nur für Ärzte, sondern für alle akademischen Berufe, Lehrbedarfe, die ganzen qualifizierten Migrantinnen und Migranten Praxiswege zu gewinnen.

Stadtverordnete COORDES:

Vielleicht noch mal abschließend, denn das treibt mich wirklich echt in die Verzweiflung. Es geht nicht darum, Herr Günthner, Statistiken zu erfassen. Es geht aber darum, und die haben wir, politische Verantwortung zu übernehmen. Das Jobcenter macht die Arbeitsmarktgliederung, das ist richtig. Das Jobcenter ist eine gemeinsame Einrichtung der BA, Agentur für Arbeit, und der Kommune. Wir haben für diesen Bereich, wenn wir über Ärztemangel reden, eine politische Verantwortung. Die können wir nur übernehmen. Und da kann man unterschiedlicher Meinung sein. Mit Blödsinn hat das überhaupt nichts zu tun. Die kann man nur übernehmen, das sind meine Sichtweisen der Dinge, und die teile ich eben nicht mit Frau von Rittern und vielleicht auch mit vielen andern nicht, wenn wir wissen, wenn unsere Fachpolitiker im Gesundheitsausschuss wissen, welche Qualifikationen haben wir hier? Wo sind die in der Anerkennungsberatung? Und das immer ein Stück weit mitverfolgen kann. Und Frau Toense dann das tun kann, oder erleichtert das tun kann, was ich Ihnen eingangs beschrieben habe: Für den Verbleib in Bremerhaven zu werben. Und was mich daran so aufregt, ist gar nicht, dass wir unterschiedlicher Meinung sind, ist einfach die Tatsache, dass wir in eine Situation in dieser Kommune laufen, ich habe Ihnen die eingangs beschrieben, die uns alle zum Nachdenken darüber bringen sollte, wie wir Strukturen hier so verändern können, dass wir als Kommune einen besseren Zugang finden. Das Beispiel hatte ich Ihnen gebracht, um mehr geht es nicht. Und es geht auch nicht darum, irgendjemandem Arbeit zu machen. Es geht darum, politisch sichten zu können, es muss der Fachausschuss dann tun, was kommt überhaupt, wo sind sie? Was sind es für Fachausrichtungen? Das ist doch unsere politische Aufgabe. Und ich glaube, da haben wir einfach eine unterschiedliche Auffassung. Und wenn ich Ihnen dann sage, und das meine ich ganz ernst, in der Arbeitsmarktintegration haben wir überall große Probleme, auch in anderen Fachkräftemangelberufen. In diesen haben wir aber eine riesengroße Verantwortung. Und wenn wir da nicht besser werden, und das habe ich sehr, sehr ernst gemeint, dann wird die Gesamtakzeptanz bei den Menschen für Flucht, für die Aufnahme von Migrantinnen und Migranten weiter schwinden. Was sehr, sehr bedauerlich ist, weil wir viele, viele, auch in der Pflege, brauchen. Wir müssen politisch die Möglichkeit haben, zu wissen, was passiert im Jobcenter, was passiert

im Land. Das kann man unterschiedlich sehen. Meine Beweggründe für diesen Antrag sind genau das. Und das würde ich Ihnen abschließend gerne noch mal dazu sagen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

**TOP 4.2 Beratung und Versorgung von ungewollt Schwangeren verbessern! (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 17/2024**

Stadtverordnete SCHILLER:

Die Versorgungslage ungewollt Schwangerer mit sicheren Schwangerschaftsabbrüchen in Bremerhaven ist schlecht. Das war wieder einmal erst diese Woche in der Nordsee-Zeitung zu lesen. Aktuell gibt es in Bremerhaven nur zwei Stellen, die überhaupt medizinisch sichere Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Das reicht nicht aus. Viele Betroffene müssen lange Wegstrecken in andere Städte zurücklegen. Viele davon können sich das aber nicht leisten, weil sie nicht ausreichend Geld für das Bahnticket haben oder zum Beispiel familiäre Verpflichtungen haben, wie etwa die Betreuung von Kindern, die es Ihnen nicht erlauben, eine Tagesreise zu unternehmen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Eine Tagesreise gilt nämlich aktuell heutzutage gesetzlich als „zumutbar“, Zitat, Anführungsstriche. Außerdem sind die Wartezeiten auf Termine zu lang. Das ist ein Problem, denn die Betroffenen haben ja nur wenige Wochen zu Beginn der Schwangerschaft überhaupt Zeit, um einen Abbruch vornehmen zu können. Erzwungene Mutterschaft ist damit in Bremerhaven ein reales Problem. Und das ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Liebe Stadtverordnetenversammlung, wir haben eine Verantwortung für die Menschen in unserer Stadt. Und reproduktive Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht, das aktuell in Bremerhaven, in unserer Stadt, verletzt wird. Bevor ich dazu komme, was unsere Stadt, was der Magistrat aus Sicht von uns, Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P, tun sollte, um unbeabsichtigt Schwangere ein selbstbestimmtes und sicheres Leben zu ermöglichen, vorab noch ein Hinweis: Die eigentliche Ursache des Problems liegt auf der Bundesebene, und zwar in dem § 218 im Strafgesetzbuch. Der § 218 StGB ist ein schlechtes Gesetz, denn er kriminalisiert Frauen und Ärztinnen. Der § 218 StGB ist auch ein sexistisches Gesetz. Seit der deutschen Kaiserzeit drangsalieren, gängeln und kriminalisieren er Frauen und verbietet ihnen, verbietet uns, liebe zuhörende Frauen, bis heute über unseren eigenen Körper selbst zu bestimmen und unser Leben sicher, selbstbestimmt und in Freiheit zu führen. Was wir also eigentlich brauchen, ist eine Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch. Hier kann ich nur an alle appellieren, sich hierfür einzusetzen. Das wäre im Übrigen nur demokratisch, denn circa 80 % der Menschen in unserem Land wollen, dass § 218 gestrichen, dass Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland legalisiert werden.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich bitte darum, dass Sie auf den eigentlichen Antrag „Beratung und Versorgung von ungewollt Schwangeren“ zurückkommen und nicht darum werben, welche Paragraphen wir bundesweit streichen sollen.

Stadtverordnete SCHILLER:

Bis dahin, liebe Damen bis Herren, müssen wir aber Wege finden, trotz des § 218 eine ausreichende Versorgung für Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Auch an dieser Stelle noch eine Hintergrundinfo. Gesetzlich zuständig für die Sicherstellung für die Versorgung ist das Land, genauer die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie die Kassenärztliche Vereinigung Bremen. Deswegen fordern wir in unserem Antrag auch den Magistrat auf, diese Institutionen auf die drohende Unterversorgung von Frauen in Bremerhaven mit sicheren Schwangerschaftsabbrüchen hinzuweisen. Wir können aber darauf, dass Institutionen auf Landesebene aktiv werden, können wir uns hier aber in Bremerhaven nicht einfach ausruhen. Aufgrund der Haushaltslage in Bremerhaven stellen wir Grüne+P in diesem Antrag Lösungsansätze vor, die A, in kommunaler Verantwortung liegen. Die B, sehr wirkungsvoll die medizinische Versorgung, die Freiheit, Gesundheit und Selbstbestimmung von unbeabsichtigten Schwangeren in unserer Stadt verbessern können und C, kaum bis kein Geld kosten. Hier also die Punkte im Einzelnen. Gemeinsam mit Pro Familia Lösungen entwickeln, die das gesetzlich verpflichtende Beratungsangebot in Bremerhaven verbessert werden kann. Als Nächstes, die Überlegung von Pro Familia, ein medizinisches Zentrum in Bremerhaven zu eröffnen, wieder aufzunehmen und umzusetzen. Nächstes, medizinisches Personal in Bremerhaven über das Fortbildungsangebot der Senatorin für Gesundheit zum Thema Schwangerschaftsabbrüche zu informieren, medizinisches Personal in Bremerhaven dahin gehend zu beraten, wie sie Schwangerschaftsabbrüche rechtssicher durchführen können, denn Umfragen haben auch im Land Bremen ergeben, dass die Kriminalisierung durch den § 218 StGB viele Ärzt:innen davon abhält, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten, denn sie begehen ja eine Straftat. Und laufen daher Gefahr, strafrechtlich dafür belangt zu werden, dass sie Frauen helfen. Als nächstes, medizinisches Personal auch zu beraten im Umgang mit Anfeindungen. Denn es gibt in Deutschland eine ganze Reihe Person und Organisationen, die Schwangerschaftsabbrüche als frauenverachtenden ideologischen Gründen ablehnen. Und nicht davor zurückzuschrecken, medizinischem Personal, das diese durchführt, zu bedrohen, zu gängeln, unter Druck zu setzen und zu sabotieren. Hier wollen wir Grüne+P medizinisches Personal beraten und schützen, damit sie ihre Arbeit machen und Frauen versorgen können. Als Nächstes und als Letztes, eine öffentliche Informationskampagne, damit alle Menschen über ihre Rechte Bescheid wissen. Meine Damen bis Herren, reproduktive Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Verantwortung übernehmen, dass sie allen unbeabsichtigt Schwangeren in unserer Stadt zuteilwird.

Stadtverordnete DERTWINKEL:

Ich stehe hier heute, um den vorliegenden Antrag zur Verbesserung der Versorgung von Frauen mit Schwangerschaftsabbrüchen in Bremerhaven in dieser uns vorliegenden Form nicht zuzustimmen. Obwohl das Anliegen Frauen in schwierigen Lebenssituationen umfassend zu unterstützen, grundsätzlich und aus der Sicht der CDU-Fraktion nachvollziehbar ist. So gibt es doch in diesem Antrag mehrere Punkte, die aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden können. Zum Thema wirtschaftliche und strukturelle Gegebenheiten muss ich sagen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen erhebliche finanzielle Mittel und organisatorische Änderungen erfordern, die zurzeit nicht in dieser erforderlichen Weise umsetzbar sind. Besonders die Umsetzung eines neuen medizinischen Zentrums, was Sie fordern in Bremerhaven oder die Erweiterung von Beratungsstellen, stellt doch wohl eine sehr enorme Belastung für das bestehende Gesundheitssystem dar.

Insbesondere im Hinblick auf die Priorisierung von Ressourcen in anderen Bereichen wie zum Beispiel der kinderärztlichen Versorgung des Gesundheitssystems hier. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen überschreiten außerdem die gesetzlichen zulässigen Rahmenbedingungen und könnten im Hinblick auf die Unabhängigkeit und die Arbeit der Kassenärztlichen Vereinigung oder anderer Institutionen problematisch werden. Insbesondere die Forderung nach der engen Zusammenarbeit mit Pro Familia in Bezug auf die Verbesserung der wohnortnahen Versorgung steht im Widerspruch zu den etablierten Strukturen und bestehenden Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Beratungseinrichtungen und medizinischem Personal. Außerdem ist laut § 10 des Bremischen Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Möglichkeit eines Abbruchs innerhalb einer Tagesreise für die Frau zumutbar. Das hatten Sie auch gerade erwähnt. Mithin wird nicht nur die Entfernung, sondern auch die Zumutbarkeit bewertet. In Bezug auf die Forderung nach speziellen Schulungsmaßnahmen und der Beratung von medizinischem Personal im Umgang mit ideologischer Hetze besetzt aktuell ein Angebot an Schutzunterstützungsmaßnahmen, die ausreichend sind. Es werden Schulungen sowie Workshops angeboten. Ihre vorgeschlagenen Kampagnen als nächsten Punkt jetzt zu erwähnen, also die Informationskampagnen, und die damit verbundenen Rechte sind absolut sinnvoll. Es sollte nicht nur informative Kampagnen geben, sondern es sollte auch respektvoll, differenziert mit den Frauen umgegangen werden. Aber Sie haben nicht erwähnt, dass es im letzten Jahr dazu eine Veranstaltung in Bremerhaven gab. Und zwar durch die senatorische Behörde mit ihrer Senatorin, der im Übrigen zu diesem Thema alles obliegt. Und ich muss dazu sagen, dass diese Veranstaltung wenig Resonanz hatte. Und deswegen weiß ich nicht, ob eine zusätzliche landesweite Kampagne zur Information in diesem Bereich überhaupt eine signifikante Verbesserung der Situation bringen würde, da diese eben oben erwähnte in Bremerhaven schlecht besucht wurde. Aufgrund dieser Punkte in der bestehenden rechtlichen und finanziellen Einschränkung ist die CDU der Auffassung, dass dieser Antrag nicht oder zumindest nicht jetzt in der vorgelegten Form umgesetzt werden kann. Wir setzen uns jedoch weiter für eine kontinuierliche Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung aller Bremerhavenerinnen, im Übrigen auch aller Bremerhavener und der Rechte von Frauen ein, ohne dabei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten. Leider obliegt die große fachliche und finanzielle Zuständigkeit der senatorischen Behörde in Bremen. Im letzten Gesundheitsausschuss hat die KV ausführlich dargelegt, dass keine finanzielle Unterstützung infrage kommt weder als Anschub noch als Dauerfinanzierung.

**Stadtverordneter STARK:**

Die gute Dame von der CDU hat mir natürlich schon einiges vorausgenommen, vielen Dank. Es geht hier um die Beratung von ungewollt Schwangeren, um die Beratung zu verbessern und in Wohnortnähe durchzuführen. Schwangerschaftsabbrüche in Wohnortnähe sind natürlich zu befürworten, aber es müsste ja nicht gleich die ganzen Abtreibungen im Allgemeinen beworben werden. In medizinischen Fällen oder durch Gewalt verursachte Schwangerschaften ist eine Abtreibung natürlich der bessere Weg. Aber jetzt ein medizinisches Zentrum dafür, würde nur Sinn ergeben, wenn man mit steigenden Zahlen der Abbrüche rechnet, wovon man aber nicht ausgehen kann. Informieren kann man sich über Schwangerschaftsabbrüche jetzt schon bei Pro Familia, die Senatorin für Gesundheit oder online. Deshalb lehnen wir diesen Punkt für ein medizinisches Zentrum ab.

**Stadtverordnete DERTWINKEL:**

Ein weiteres Problem sehe ich auch in der Kombination von verschiedenen Themen, die hier angesprochen wurden. Nämlich die Forderungen im Antrag beinhalten sowohl medizinische, rechtliche als auch soziale Aspekte. Ich finde es bedarf, oder wir sehen es so, dass einer klaren und strukturierten Darstellung, wie diese Bedarfe



miteinander koordiniert werden sollten, nämlich ohne Strategie kommt es nicht zu effizienten Lösungen. Und es kommt weder den betroffenen Frauen noch auch den medizinischen Fachkräften zugute.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Frau Schiller, wieder grüne Ideologie pur, nichts anderes war das eben. Der § 218 ist aus meiner Sicht nicht frauenfeindlich. Im Gegenteil, er sichert zum Beispiel auch Ihre Rente, Frau Schiller. Klare gesetzliche Regelungen sind nun mal notwendig im Interesse der Gesellschaft und auch letztendlich des nicht geborenen Kindes. Aber ich will es hier ganz kurz auf den Punkt bringen: Willst du Schwangerschaft verhüten, nimm Melitta Filtertüten. So leicht ist das manchmal.

Stadtverordnete SCHILLER:

Wir beantragen, die Abstimmung der einzelnen Punkte.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Nr. 1):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 1 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga) und 4 Enthaltungen (BD).

Beschluss (Nr. 2):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 2 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga) und 4 Enthaltungen (BD).

Beschluss (Nr. 3):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 3 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

Beschluss (Nr. 4):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 4 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

Beschluss (Nr. 5):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 5 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

Beschluss (Nr. 6):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt Nr. 6 vom Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 6 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga) und 4 Enthaltungen (BD).

Beschluss (keine Pause):

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass die Sitzung ohne Pause fortgesetzt wird.

Der Beschluss ergeht bei 2 Nein-Stimmen (WfB).

**TOP 5 Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

**TOP 6 Mitteilungen**Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Mitteilungen zur Kenntnis.

**TOP 6.1 Diskriminierungs-Beschwerdestellen nach § 13 AGG in der Bremerhavener Verwaltung (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)****MIT-AF 36/2024**

Stadtverordnete SCHILLER:

Laut Mitteilung 22/2024 ist die Ideen- und Beschwerdestelle des Magistrats die AGG-Beschwerdestelle nach § 13 AGG des Magistrats, also diejenige Stelle, bei der gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz Beschäftigte des Magistrats Diskriminierungen melden können, die ihnen am Arbeitsplatz widerfährt. Gleichzeitig verweist der Magistrat in seiner Mitteilung mit AF 22/2024 aber auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“. Diese Dienstvereinbarung besagt jedoch, dass die jeweiligen Vorgesetzten der betroffenen Personen die betriebliche Ansprechperson für Diskriminierung seien. Der Magistrat weist also widersprüchliche Zuständigkeiten aus. Damit ist für die Betroffenen von Diskriminierung im Magistrat überhaupt nicht klar, an wen sie sich nun wenden können oder sollen oder dürfen. § 12 AGG verpflichtet aber den Magistrat als Arbeitgeber dazu, Meldewege klar auszuweisen. Wir Grüne+P erwarten also vom Magistrat, geltendes Recht umzusetzen, also zum Beispiel die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ zu überarbeiten. Auf jeden Fall aber die Meldewege für Diskriminierung den Beschäftigten klar dazulegen. Gestolpert bin ich auch über die Aussage, dass seit der Einrichtung der Beschwerdestelle 2007 kein einziger Fall von Diskriminierung innerhalb des Magistrats dort gemeldet worden ist.

Das ist erschreckend, denn das bedeutet, dass die Dunkelziffer von Diskriminierung innerhalb des Magistrats 100 % beträgt. Alleine mir persönlich sind von Betroffenen mehrere Fälle berichtet worden, in denen Beschäftigte des Magistrats an ihrem Arbeitsplatz Diskriminierung selber erlebt oder beobachtet haben. Besonders erschreckend finde ich aber die Schlussfolgerung, die der Magistrat aus dem Ausbleiben von Meldungen der real existierenden Diskriminierung zieht. Nämlich, Zitat: „Was zeigt, dass Vielfalt, Toleranz und ein respektvolles Miteinander als Werte fest im Arbeitsalltag der Bremerhavener Verwaltung verankert sind.“ Lieber Magistrat, ich kann ja emotional nachvollziehen, dass Sie diese Schlussfolgerung gerne ziehen möchten, denn sie ist ja wirklich ganz wunderbar fluffig. Aber lieber Magistrat, das ist absolut unsachlich. Das Ausbleiben von Melden von Diskriminierung ist ein alarmierendes Indiz, dass das Beschwerdemanagement auf dieser Form nicht funktioniert. Warum melden sich Betroffene denn nicht? Ein maßgeblicher Grund wird zum Beispiel sein, dass zum Beispiel wie eingangs erwähnt, die Meldewege nicht geklärt sind. Das erzeugt kein Vertrauen bei Betroffenen. Ein weiterer Grund ist, dass Betroffene schlicht Angst haben, ihre Erfahrungen zu berichten. Das wird mir in persönlichen Gesprächen sehr klar so dargestellt. Es fehlen auch positive Beispiele von Fällen, bei denen eine Meldung durch die betroffene Person wirklich eine merkliche Erleichterung und Verbesserung ihrer Situation zur Folge hatte. Der Magistrat kann aus dem aktuellen Meldeverhalten seiner Beschäftigten also nur den ganz klaren Auftrag ableiten, einmal den Betroffenen zu signalisieren, dass ihre Berichte von Diskriminierung wirklich willkommen sind, dann Strukturen aufbauen, die sicherstellen, dass Betroffene zuverlässig geschützt werden vor zum Beispiel Racheakten oder Verschlimmerung ihrer Situationen in Folge der Meldung. Und eine eindeutige Klärung und Kommunikation der Meldewege gegenüber der Beschäftigten. Der Magistrat ist jetzt also in der Pflicht, geltendes Recht umzusetzen, bei Betroffenen Vertrauen aufzubauen und Diskriminierung wirksam zu bekämpfen.

Bürgermeister NEUHOFF:

In Vertretung des Personaldezernenten erlauben Sie mir zwei Anmerkungen. Also ich finde den Vorwurf, den wir hier heute entgegennehmen müssen, der unbekräftigt ist, sondern in möglicher Annahme der Rednerin eigentlich hier völlig fehl am Platze. Hier wird suggeriert, dass der Magistrat seiner Verantwortung seinen Beschäftigten gegenüber nicht nachkommt. Das weise ich mit Vehemenz zurück. Ich habe mich gerade erkundigt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN+P sitzt von mir geschätzte Kollegin Frau Coordes im Ausschuss. Ich habe gerade mal gefragt, inwieweit dieses Thema dort im Fachausschuss mal thematisiert worden ist. Von denen, mit denen ich gesprochen habe, kann sich keiner daran erinnern, keiner kann sich daran erinnern, dass die Grünen PP dieses Thema jemals im Fachausschuss vorgebracht haben. Und ich sage auch für den Magistrat in aller Deutlichkeit, wenn wir feststellen, dass wir eben die Diskriminierungsvorfälle haben, denen nicht nachkommen, dann sage ich Ihnen in aller Deutlichkeit, dann wird der Magistratsdirektor, die Personalamtsleitung, auch der Dezernent dafür sorgen, dass so was nicht im Raume stehen bleibt. Ich weise es zurück. Und sage auch, Frau Schiller, treten Sie den Beweis an, treten Sie den Beweis für Ihre Aussage an, damit wir gucken können. Und suggerieren Sie hier nicht Ängste, Ängste, die möglicherweise gar nicht bestehen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Keine Wortmeldungen

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 16:37 Uhr.

---

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

---

Stadtverordnete:r

---

M. Jährling  
Schriftführung

Entwurf

<b>Vorlage Nr. V 8/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

### **13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven**

#### **A Problem**

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat am 27.03.2003 einen Beschluss über die Stärkung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen gefasst.

U. a. sieht dieser Beschluss vor, dass über die Art, die Form und die konkreten Auswirkungen der Beteiligung der Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht abzugeben hat.

#### **B Lösung**

Der Bericht in der Anlage umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Keine im Zusammenhang mit der Ausübung der Berichtspflicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit wird sichergestellt. Auswirkungen für ausländische Mitbürger, besondere Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen fortlaufend geprüft und sichergestellt.

#### **E Beteiligung/Abstimmung**

Der Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ hat den Bericht zur Kenntnis genommen. Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 21.11.2024 den Bericht zur Kenntnis genommen. Eine gleichlautende Vorlage wird dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Beratung in der öffentlichen Sitzung. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz wird eingehalten.

**G Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2023) zur Kenntnis.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven



# 13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven

für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023



## Inhaltsverzeichnis:

Einleitung .....	2
1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung .....	3
1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC).....	3
1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB) .....	3
1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG).....	4
1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu) .....	5
2. Auswertung Kinderförderung .....	7
2.1 Kinderkrippen .....	7
2.2 Familienzentren.....	9
2.3 Kindertagestätten .....	11
3. Auswertung Schule .....	13
3.1 Grundschulen.....	13
3.2 Oberschulen.....	15
4. Auswertung Jugendförderung.....	17
4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit) .....	17
4.2 Jugendverbandsarbeit.....	19
4.3 Jugendparlament Bremerhaven .....	21
4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter .....	23
5. Auswertung weitere Ämter .....	24
6. Scoping – Spielleitplanung .....	25
7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ .....	26
8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023.....	27
9. Ausblick.....	28





---

## Einleitung

Der 13. Bericht über die „Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven“ basiert auf dem Beschluss des Antrags Nr. 259 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2003. Der Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2023 stattgefundenen Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen und ist eines der im Antrag beschriebenen Instrumente, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zu stärken.

Die Abfrage für das Berichtswesen im Jahr 2023 erfolgte über einen ankreuzbaren Fragebogen, der sich in drei Teile untergliedert. Im ersten Teil des Fragebogens werden die in den Bereichen regulär praktizierten Beteiligungsformate abgefragt. Der zweite Teil zielt auf das vorherrschende Verständnis von Beteiligung in der Einrichtung ab. Im dritten Teil des Fragebogens erhielten die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände die Möglichkeit, mithilfe einer Freitexteingabe zu benennen, was aus ihrer Sicht kurz-, mittel- und langfristig erforderlich ist, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Der Fragebogen wurde an alle Ämter und Bereiche versandt, die Schnittpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. Insgesamt gab es 59 Rücksendungen, die in diesen Bericht eingeflossen sind.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gegeben, auf die sich die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stützt. Anschließend werden die Ergebnisse der Abfrage, entsprechend der drei Teile des Fragebogens für die Bereiche Kinderförderung, Schule, Jugendförderung und weiterer Ämter, dargestellt.

Darauffolgend werden mit den Kapiteln „Scoping – Spielleitplanung“, Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ und „Kinder- und Jugendrechtspreis“ Bereiche dargestellt die sich mit Beteiligung auseinandersetzen.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Datenlage, sowie ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens.



## 1. Rechtsgrundlagen für das Recht auf Beteiligung

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben ein Recht informiert zu werden, ihre Meinung zu äußern und mitzuentcheiden, wenn es um ihre Belange geht. Dieses Recht ist auf unterschiedlichen Ebenen in Rechtsnormen (Internationaler-, Bundes-, Landes- und Kommunal-Ebene) verankert. Im Folgenden werden in einem kurzen Überblick die Rechtsgrundlagen die dieses „Recht auf Beteiligung“ regeln dargestellt.

### 1.1 Internationale Ebene (UN-KRK, GRC)

Auf internationaler Ebene wurde der Rahmen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt. Dieses internationale Menschenrechtsabkommen wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Es besteht aus 54 Artikeln und drei Fakultativprotokollen. In diesem Abkommen werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechteinhaber:innen anerkannt und die Berücksichtigung ihrer Meinungen ist als Grundprinzip verankert. Geprägt ist die Konvention von vier Grundprinzipien: Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Kindeswohlvorrang und Recht auf Beteiligung. Dieser Aspekt wird auch in der EU-Grundrechte-Charta betont.

- **UN-Kinderechtskonvention (UN-KRK)**

#### **Artikel 12 „Berücksichtigung des Kindeswillens“**

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. [...]“

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)**

#### **Artikel 24 „Rechte des Kindes“**

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

### 1.2 Bundesebene (GG, SGB VIII, BauGB)

Im bundesdeutschen Rechtssystem ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen besonders im SGB VIII und im Baugesetzbuch klar festgelegt. Auch das Grundgesetz gilt für Kinder und Jugendliche, räumt ihnen jedoch keinen gesonderten Status wie die anderen Gesetze ein.

- **Grundgesetz (GG)**

#### **Artikel 17 „Petitionsrecht“**

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

## ▪ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

### § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [..].“

„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

### § 11 „Jugendarbeit“

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen [...]“

### § 80 „Jugendhilfeplanung“

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung [...]

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“

Neben diesen dargestellten Rechtsnormen findet das „Recht auf Beteiligungen“ noch in vielen weiteren Paragraphen, wie den §§ 4a, 5, 8a, 9, 9a, 12, 36, 37b, 42, 45 und 71 des SGBVIII, Anwendung.

## ▪ Baugesetzbuch (BauGB)

### § 3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“

„(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 [...]“

## 1.3 Landesebene (BremLV, BremKJFFöG, BremSchulG, BremSchVwG)

Auf Landesebene regelt der Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung, neben den Schutz- und Förderrechten und dem Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls, auch das Recht auf Beteiligung. Als Ausführungsgesetz des SGBVIII ist das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz für die Beteiligung in der Jugendhilfe zuständig. Darüber hinaus ist im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz Beteiligung für den Bereich Schule geregelt.

## ▪ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)

### Artikel 25

„(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.“

- **Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)**

**§ 3 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien“**

„(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.“

„(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. [...]“

- **Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)**

**§ 4 „Allgemeine Gestaltung des Schullebens“**

„(2) [...] Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“

- **Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)**

**§ 27 „Beiräte“**

„(1) Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.“

„(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.“

**§ 48 „Aufgaben des Schülerbeirats“**

„(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]“

## **1.4 Kommunale Ebene (VerfBrhv, RiBeKiJu)**

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich, neben den bereits beschriebenen Rechtsnormen, über die Verfassung der Stadt Bremerhaven geregelt.

- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**

**§ 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“**

„Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.“

- **Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (RiBeKiJu)**

Die Richtlinie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen“ definiert die Ausführung des §18 der Verfassung der Stadt Bremerhaven. Sie beschreibt, dass Beteiligung nicht davon abhängig ist, ob sich ein kommunalpolitisches Vorhaben ausschließlich an Kinder und



---

Jugendliche wendet sich nicht nur an, sondern formuliert ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, wenn ihre Interessen nur mitberührt werden, und dass die Beteiligung immer in „angemessener Weise“ stattfinden muss. Darüber hinaus wird der Umgang der Ämter mit Beteiligung definiert. Es wird beschrieben, welche Konsequenzen bei Nichtdurchführung von Beteiligung entstehen und den Kindern und Jugendlichen wird das Recht zugesichert, ihre Anliegen zu Beginn des Jugendhilfeausschusses vorzutragen.

Weiteres: siehe Anlage 1.



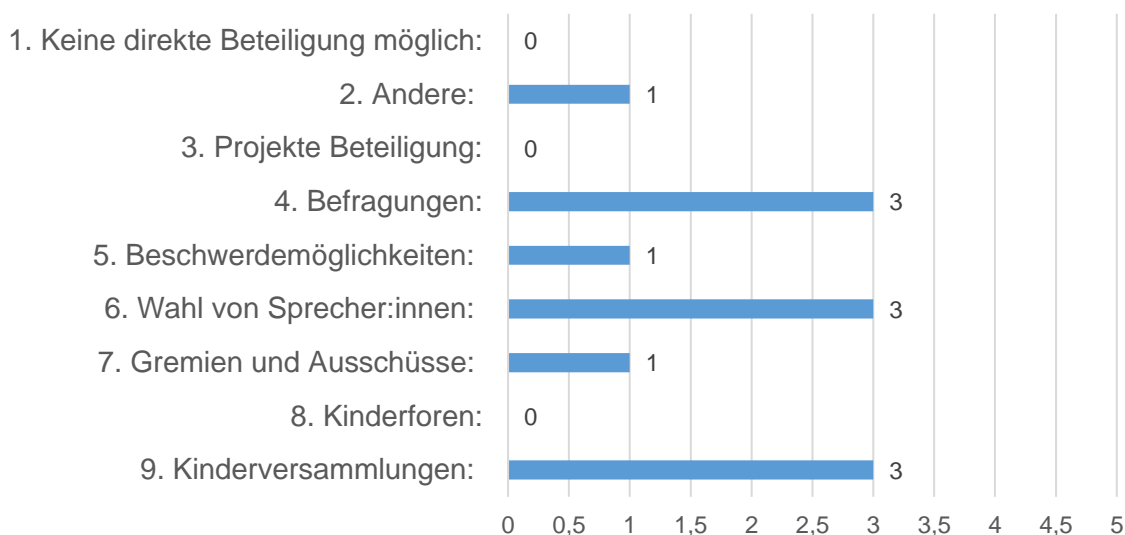
## 2. Auswertung Kinderförderung

Der Bereich der Kinderförderung der Stadt Bremerhaven umfasst die Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Familien in städtischen und freien Trägerschaften. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen umfassen die Bereiche Kinderkrippen, Familienzentren und Kindertagesstätten.

### 2.1 Kinderkrippen

Kinderkrippen bzw. Krippen sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe der Säuglinge und Kleinkinder. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

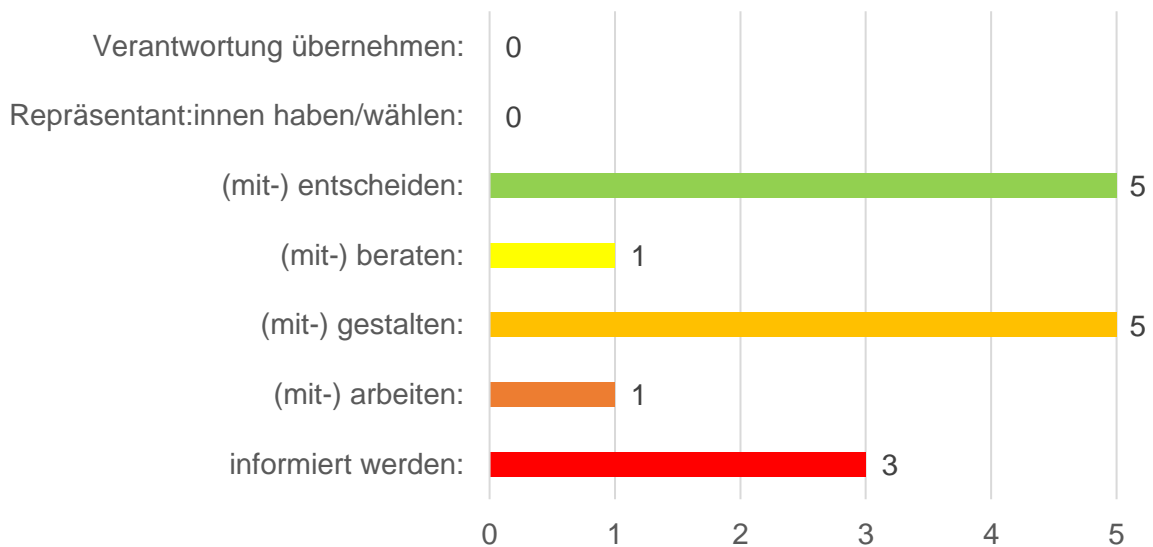
#### Arten der Beteiligungsformen (in den Kinderkrippen)



#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:**  
Fragebögen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Feedbackbögen, pers. Gespräche.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Elternsprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Elternbeirat, Elternabend.
- **9. Kinderversammlungen:**  
Morgenkreis/Morgenrunde, Kind des Tages.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kinderkrippen)



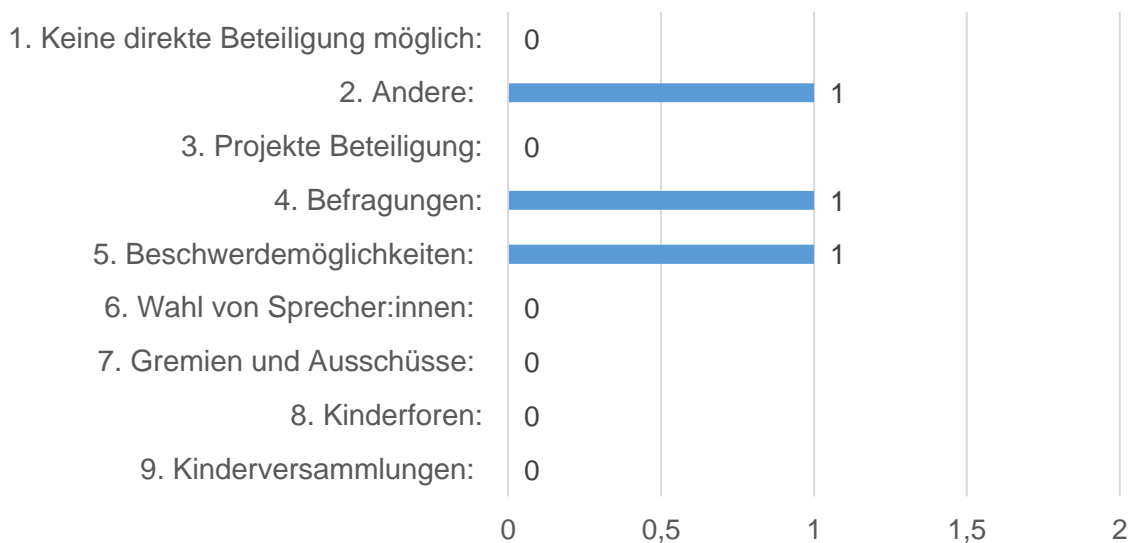
## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kinderkrippen)

- Schulungen des pädagogischen Fachpersonals durch Fortbildungen, Fachtage und teaminterne Schulungen.
- Erarbeitung von Konzepten zusammen mit den Fachkräften.
- Festschreibung möglicher Prozesse und Konzepte.

## 2.2 Familienzentren

Familienzentren sind zentrale Anlaufstellen im Gemeinwesen, die Betreuung, Beratung und Unterstützung für Eltern und Kinder bieten. Ihre primäre Zielgruppe umfasst Kinder/Säuglinge bis drei Jahre und deren Familien. Sie bündeln verschiedene Angebote zur Familienbildung, Erziehung und weiterführende Hilfen in einem Haus, um den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu erleichtern. Aus diesem Bereich gingen zwei Rückmeldungen für den Bericht ein.

### Arten der Beteiligungsformen (in den Familienzentren)

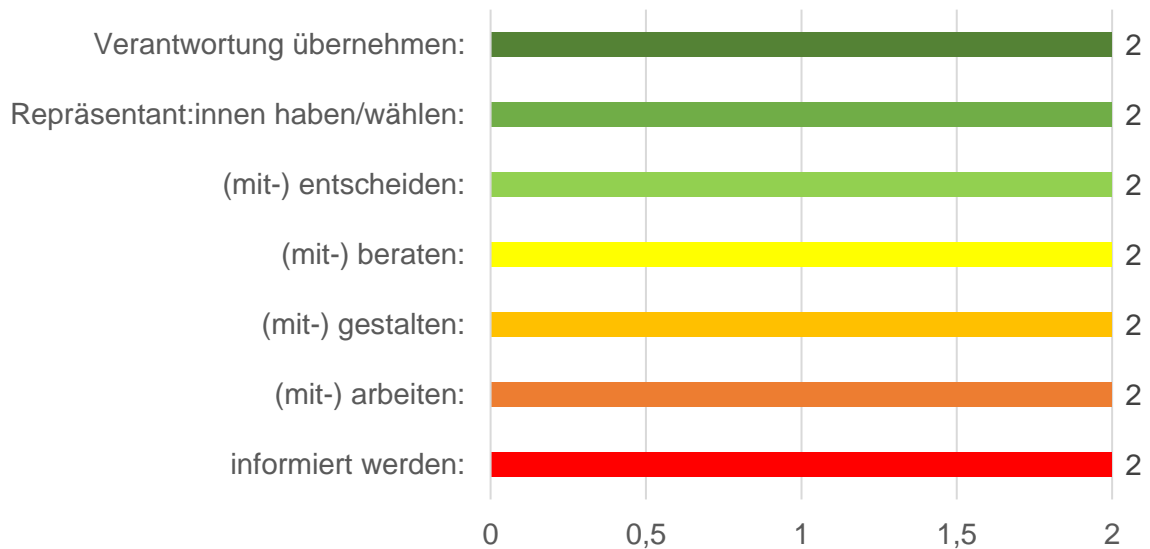


#### Textnennungen:

- **2. Andere:** Beteiligungen bei "Alltagsentscheidungen".
- **4. Befragungen:** Qualitätsentwicklungen Familienzentren.



## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Familienzentren)



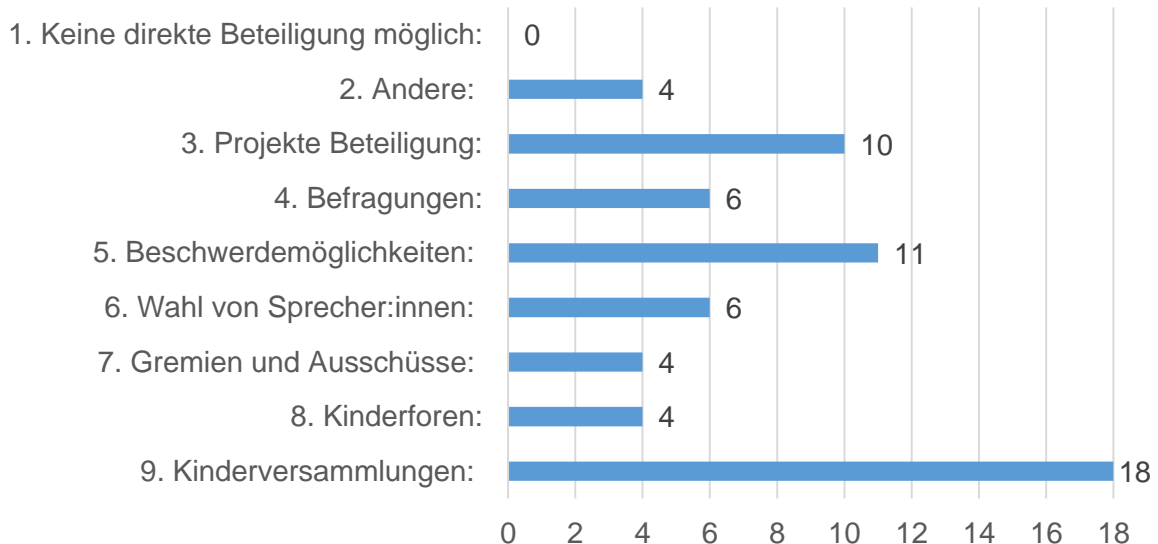
## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Familienzentren)

- Mehr Austausch innerhalb der Familienzentren zum Thema Beteiligung.
- Einbeziehung von Eltern, wenn Kinder noch nicht dazu fähig sind, sich selber zu beteiligen.
- Mehr zeitliche und finanzielle Ausstattung für Beteiligungsprojekte.

## 2.3 Kindertagestätten

Kindertagestätten (kurz Kita) sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit der Zielgruppe Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Sie betreuen, bilden und erziehen Kinder bis zum Schuleintritt. Aus diesem Bereich gingen 18 Rückmeldungen für den Bericht ein.

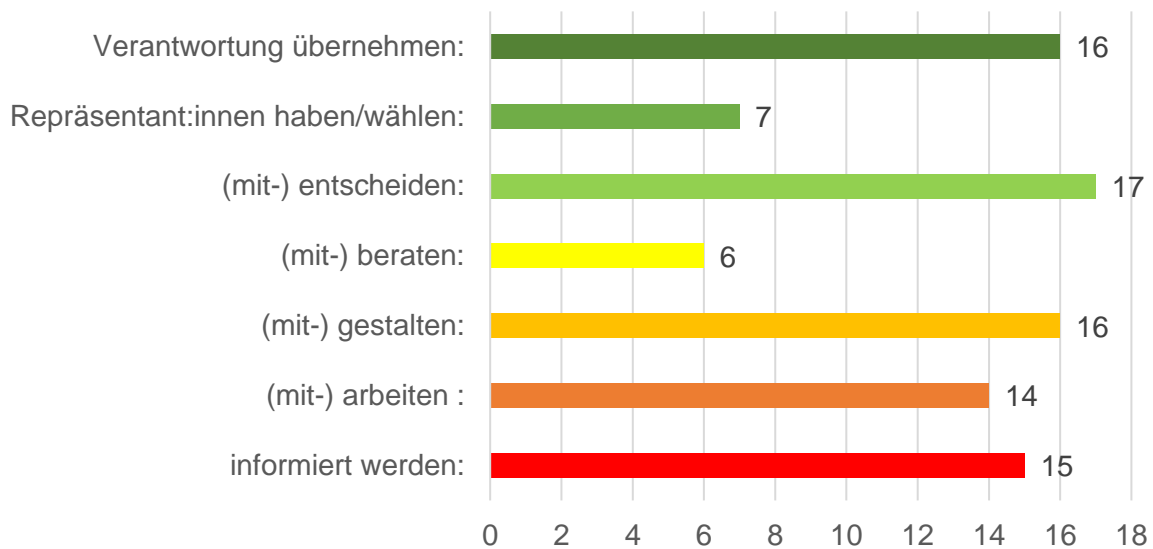
### Arten der Beteiligungsformen (in den Kindertagestätten)



#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Partizipation bei Alltagsentscheidungen, Projektauswahl, regelmäßige Beteiligungsangebote, Bücherausleihe.
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Jahresprojekt Tiere, Drangstedt, Garten AG, Kinderräte & Versammlungen, Themenwahlen, Vorschulprojekte, Umgestaltung der Bewegungshalle.
- **4. Befragungen:**  
(Kinder-) Interviews, Gespräche, Wunschbilder.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Kinderversammlung, Morgenkreis, Kinderrat, Beschwerdekarten, Beschwerdemanagement.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Gruppensprecher:innen, "Kind des Tages/Tageskind".
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Kinderkonferenz, Kinderrat, Beirat.
- **8. Kinderforen:**  
Kinderkonferenz, Kinderrat-Treffen auf Gruppen und Kita-Ebene, Kinderversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**  
Morgenkreis, Kinderrat, Kinderversammlung, Kinderbesprechung.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Kindertagesstätten)



## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Kindertagestätten)

- Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen.
- Entwicklung von Beteiligungskonzepten für die Einrichtungen.
- Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung in Kitas.
- Entscheidungen der Kinder in der Arbeit umsetzen – Kinder als Expert:innen für eigene Lebenswelt anerkennen.
- Implementierung von Kinderräten und Beschwerdemöglichkeiten.
- Einbindung und Mitnahme der Eltern zur Beteiligung (mögliche Elternabende).
- Geeignete Räumlichkeiten für Beteiligungen.
- „Beteiligungs-Modelleinrichtungen“ schaffen.
- Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren.

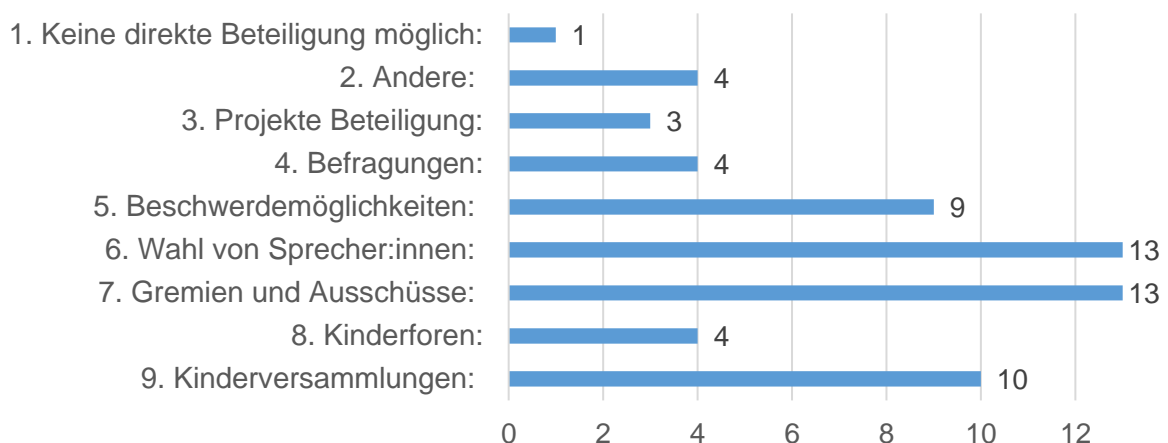
### 3. Auswertung Schule

Das Bremerhavener Schulsystem umfasst die Grundschule, Oberschule, Werkstattschule, Berufsbildende Schule und das Gymnasium. Die für diesen Bericht ausgewerteten Fragebögen kommen aus Grund- und Oberschulen.

#### 3.1 Grundschulen

Die Grundschulen in Bremerhaven richten sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und dienen der grundlegenden schulischen Bildung, indem sie Kompetenzen in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde vermitteln. Sie fördern die individuelle Entwicklung der Kinder durch altersgerechte Lernmethoden. Aus diesem Bereich gingen 13 Rückmeldungen für den Bericht ein.

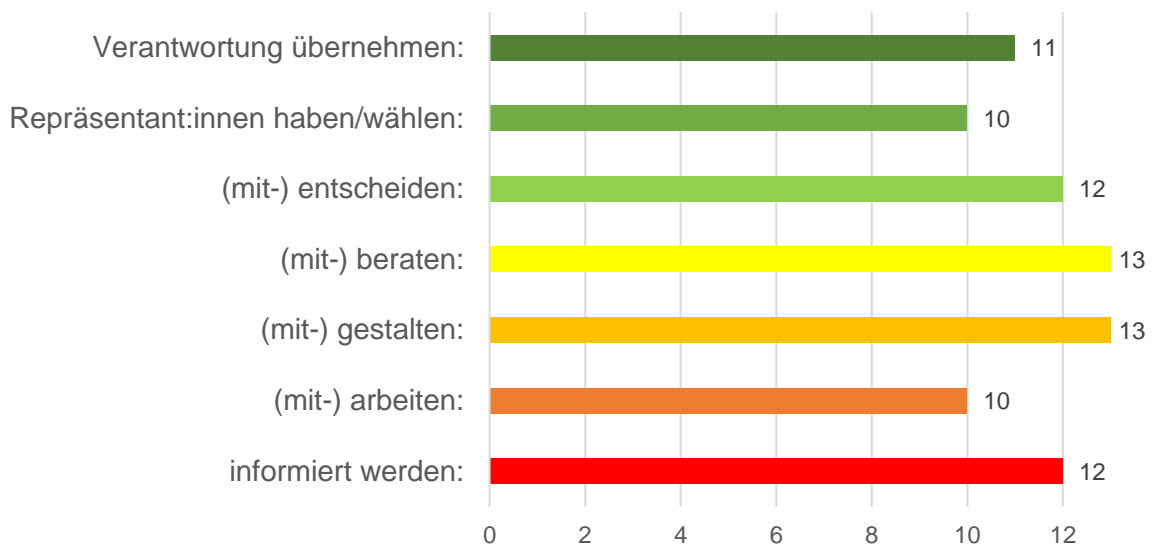
#### Arten der Beteiligungsformen (in den Grundschulen)



#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Spielzeugausleihe, Sternen-Aufsicht, Schulgarten, Klassensprecher:innen-Seminar, Neubau Schulhof & Toilette.
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Mensa-Pokal, Spielplatz Stader Str., Klassensprecher:innen-Seminar
- **4. Befragungen:**  
Kindersprechtag, Abstimmungen, Meinungsbild, Fragebogen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Klassenrat, Kinderkonferenz, Streitschlichter:innen, Schüler:innenrat, im Klassenbuch, Schulsprecher:innen, Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Klassentreffen, Lehrkräfte.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Klassensprecher:innen, Schulsprecher:innen, Schüler:innenrat.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Klassenrat, Kinderkonferenz, Schulsprecher:innen.
- **8. Kinderforen:**  
Klassensprecher, Kinderkonferenz, Schulversammlung.
- **9. Kinderversammlungen:**  
Schulversammlung, Kinderkonferenz, Kinderversammlung, monatliches Kinderparlament, Klassentreffen, Klassenrat.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Grundschulen)



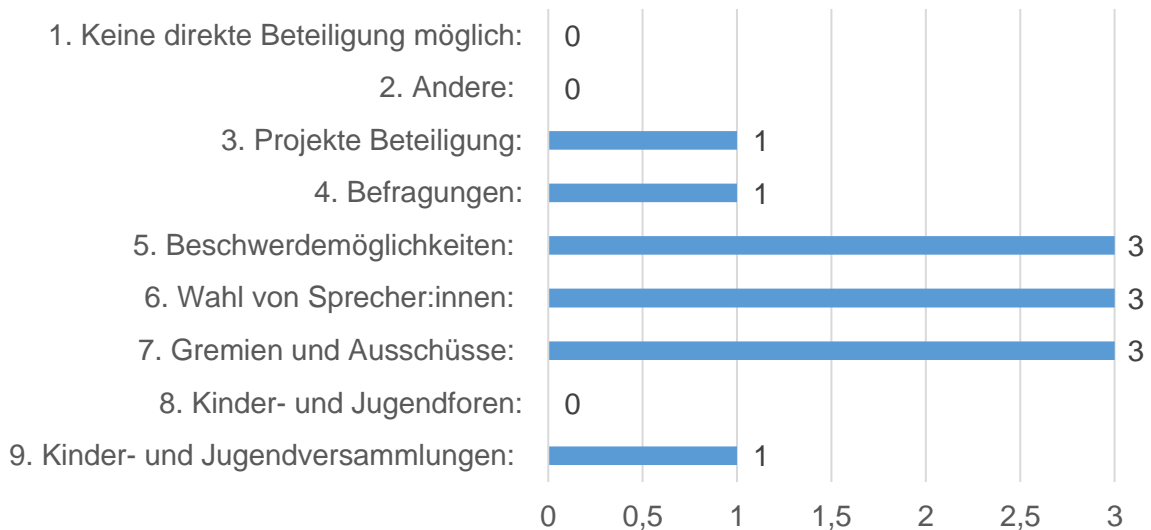
## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Grundschulen)

- Genügend Zeit für Moderation, Beteiligung und Veränderungen, sowie feste Zeiten im Stundenplan für Beteiligungsgremien.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel und die Erweiterung und Renovierung von Räumen für Beteiligung.
- Engagement aller Mitarbeiter:innen bei Beteiligungsprozessen.
- Fortbildung und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten geben.
- Vernetzung mit externen Partnern und Einrichtungen.
- Demokratieverständnis der Schüler:innen fördern und über ihre Rechte aufklären.
- Beteiligungsverfahren entwickeln, die leicht in den Schulalltag integriert werden können.
- Einheitliche digitale Feedbacksysteme für alle Schulen.

## 3.2 Oberschulen

Die Oberschule ist, neben dem Gymnasium, eine von zwei weiterführenden Schularten in Bremerhaven und bereitet die Schüler:innen auf die Erreichung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen vor. Aus diesem Bereich gingen drei Rückmeldungen für den Bericht ein.

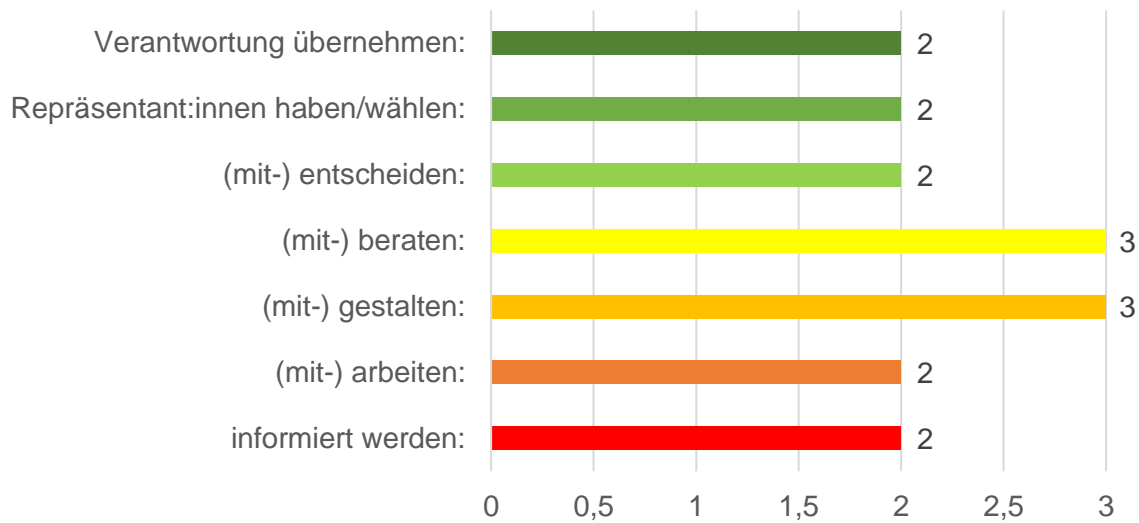
### Arten der Beteiligungsformen (in den Oberschulen)



#### Textnennungen:

- **3. Projekte Beteiligung:**  
Schüler:innen in Verantwortung.
- **4. Befragungen:**  
Evaluation Fremdsprachenangebot.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Schulleitung, Vertrauenslehrer:innen, Klassenlehrer:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Klassen/Schülersprecher:innen, Sprecher:innen der Häuser.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Klassenrat, Schülerbeirat, Schülerversammlungen, Versammlung der Klassensprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**  
Versammlung der Klassensprecher:innen.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Oberschulen)



## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Oberschulen)

- Kinder und Jugendliche müssen aktiv in die Gestaltung ihres schulischen Umfelds einbezogen werden.
- Beteiligung sollte nicht nur im Unterricht, sondern auch in außerschulischen Gremien stattfinden.
- Sitzungszeiten sollten für Schüler:innen attraktiv gestaltet werden (z.B. nicht spät-abends).
- Schüler:innen in regelmäßigen Abständen schulen, damit sie in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen und sich in die Schule einzubringen.
- Kleinere Budgets für Partizipationsprojekte sollten unkompliziert beantragt werden können.
- Partizipationsprojekte benötigen dauerhafte Unterstützung durch Lehrkräfte oder pädagogisches Personal.

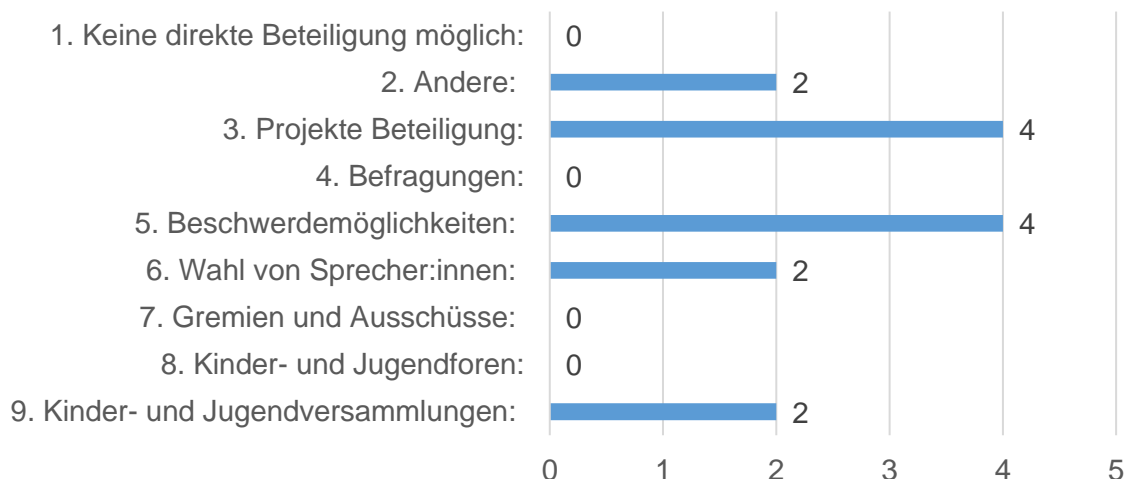
## 4. Auswertung Jugendförderung

Die Angebote der Jugendförderung richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ziel dieser Angebote ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, ihnen Freiräume zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu bieten und sie auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen Leben zu begleiten. Für diesen Bericht gingen Rückmeldungen aus den Bereichen Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit), Jugendverbandsarbeit, Jugendparlament Bremerhaven sowie vom Kinder- und Jugendbeauftragten ein.

### 4.1 Freizeitstätten (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Freizeitstätten sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bieten für junge Menschen von 6 bis 27 Jahren eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten und unterstützen sie in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung. Aus diesem Bereich gingen fünf Rückmeldungen für den Bericht ein.

#### Arten der Beteiligungsformen (in den Freizeitstätten)

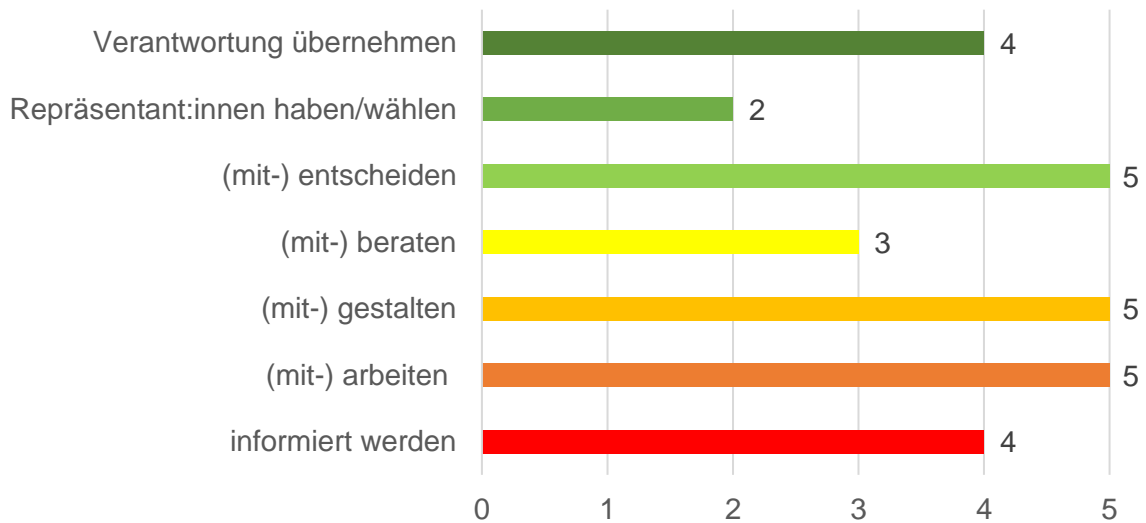


#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Beteiligung im Alltag, Briefkasten für Beteiligung.
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Auswahl Spielmaterial, Kinder- und Jugendkonferenz, Spielstände Kindersommerfest, Ferienprogramme, Wunschbaum, Öffnungszeiten, Kochgruppen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Mecker-Kummerkasten, Mitarbeitende, Ideen und Beschwerdestelle, Briefkasten, direkte Ansprache, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendsprecher:innen.
- **9. Kinder- und Jugendversammlungen:**  
Kinder- und Jugendbeirat, Kinder- und Jugendkonferenz.



## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Freizeitstätten)



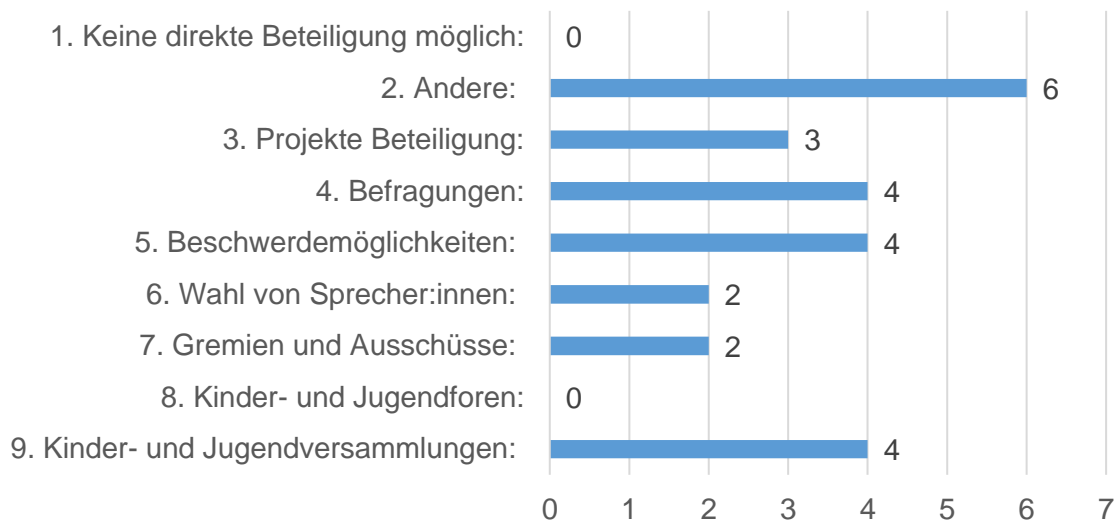
## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Freizeitstätten)

- Schnelle Umsetzung von Vorschlägen und Kritikpunkten von Beteiligungsprozessen.
- Beteiligungen müssen sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.
- Transparente Kommunikation der Prozesse und Ergebnisse von Beteiligungen.
- Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse.
- Fortbildungen für Mitarbeiter:innen.

## 4.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind Organisationen jugendlicher Selbstorganisation und Interessenvertretung. In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Aus diesem Bereich gingen sieben Rückmeldungen für den Bericht ein.

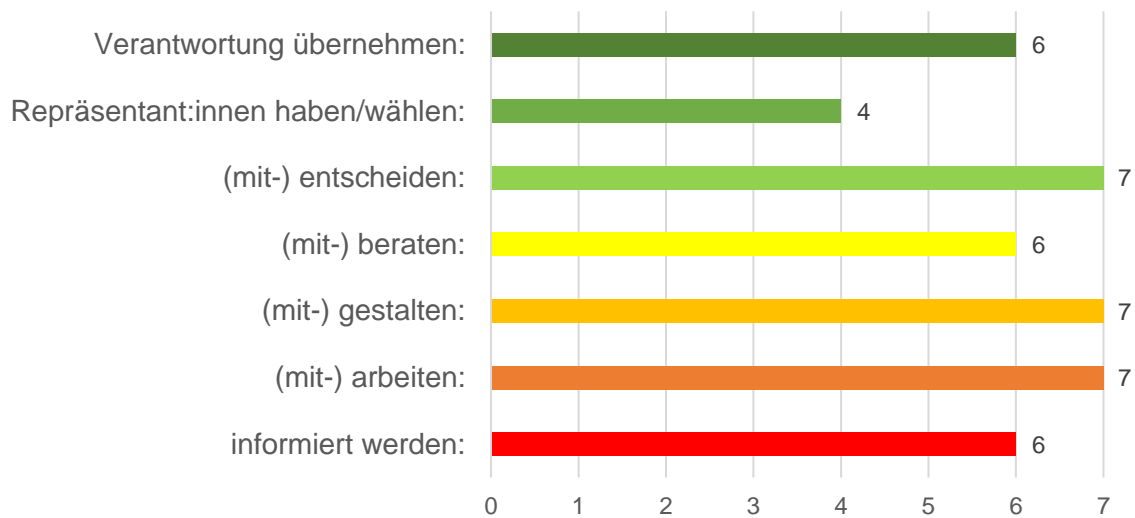
### Arten der Beteiligungsformen (in den Jugendverbänden)



#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Planung von Maßnahmen, Abfrage von Wünschen, Gruppentreffen, Mitbestimmung Programminhalte, Ferienlager, Einbeziehung der Zielgruppe auf allen Ebenen, Eigene Projektumsetzung.
- **4. Befragungen:**  
Während Seminaren, Workshops, Gruppentreffen, Abfrage von Wünschen, Feedbackrunden, Abstimmung Online (Social Media, Email).
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Zukunftswerkstatt Geestendorf, Ehrenamtsnacht, Zelt der Jugend auf den Maritimen Tagen, Zeltlager.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Jederzeit persönlich, Teilnehmenden Fragebogen, Lagerleitung, Social Media, im Bildungsbüro.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Sippenführer:innen/Rudelführer:innen, Vorstandswahlen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Ehrenamtlicher Vorstand, Vorstandssitzungen, Themenbezogene Arbeitsgruppen.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**  
Mitgliederversammlung, Bezirksjugendtag, Bezirksjugendtag.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Jugendverbänden)



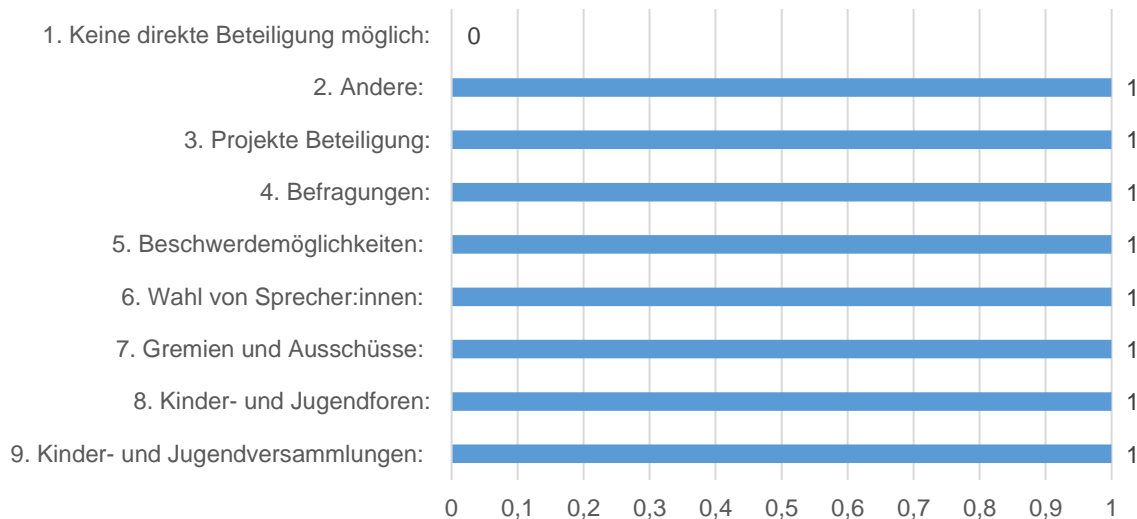
## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Jugendverbände)

- Jugendgerechte Beteiligung: Zeitlich an Schule und Arbeit angepasst (Nachmittag/Wochenende).
- Methoden jugendgerecht, interessant und lebensweltnah gestalten.
- Jugendliche auf Augenhöhe behandeln und ihre Beiträge gleichwertig (zu Erwachsenen) einbeziehen.
- Über Projektdauer und Fortschritte kontinuierlich informieren. Änderungen transparent kommunizieren und begründen.
- Beteiligung von wenig repräsentierten Jugendlichen durch für sie ansprechende Methoden, Zugänglichkeit der Beteiligungsangebote, sowie Unterstützung bei der Teilnahme anregen.
- Beschwerdemöglichkeiten: Kontaktperson für Fragen und Feedback bereitstellen.
- Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen stärken, Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projektideen, insbesondere bei Bürokratie und Finanzierung.
- Finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen bereitstellen.
- Zielgruppen zur Meinungsbildung befähigen. Meinungen in den politischen Prozess einbringen.

### 4.3 Jugendparlament Bremerhaven

Das Jugendparlament ist die Stimme von Jugendlichen und jungen Menschen in Bremerhaven. Es bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich an politischen Prozessen und demokratischen Entscheidungen zu beteiligen.

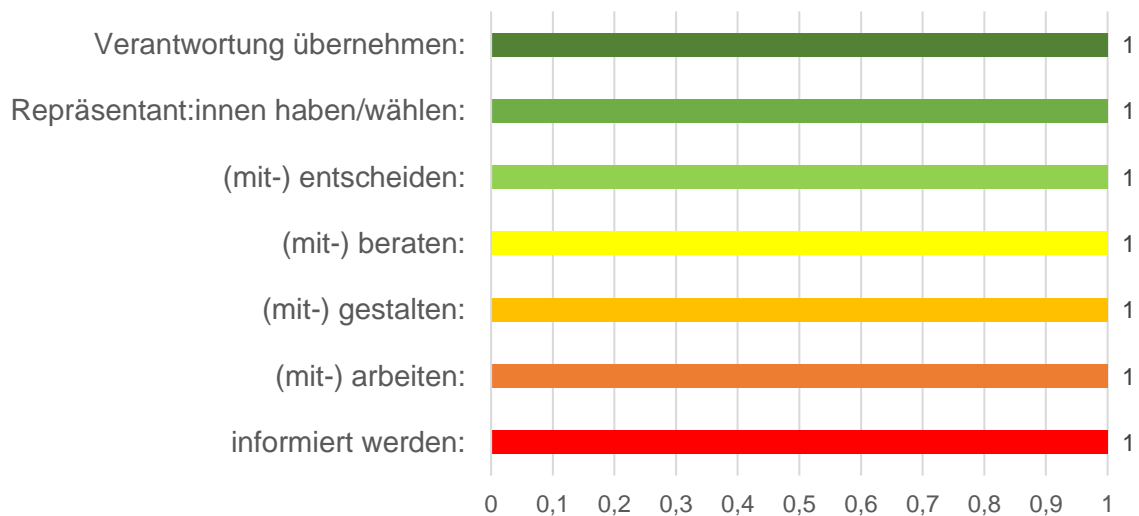
#### Arten der Beteiligungsformen (im Jugendparlament Bremerhaven)



#### Textnennungen:

- **2. Andere**  
Direkte Planung.
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Anti-Rassismus-Seminar, Flohmarkt, Halloween-Event, Umfrage Jugend und Innenstadt, Jugendwahlcafé, Müllsammelaktion, Umfrage Freikarte.
- **4. Befragungen:**  
Online, während der AGs, direkt, bei Veranstaltungen.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Digital, online, direkt, anonym.
- **6. Wahl von Sprecher:innen:**  
Vorstand, AG-Sprecher:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
8 AGs, Vorstand, Projektgruppen.
- **8. Jugendforen:**  
Jugendparlament.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**  
Gesamtgremium des Jugendparlamentes.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (im Jugendparlament Bremerhaven)



## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht des Jugendparlaments Bremerhavens)

- Zeitliche Anpassung politischer Gremien an Zeiten, in denen Jugendliche agieren können (nachmittags frühestens ab 15 Uhr).
- Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten, sodass Jugendliche verstehen, was gesagt wird.
- Ausreichend Zeit, damit sich Strukturen aufbauen und entwickeln können.
- Weiterhin und zukünftig Rederechte von Jugendlichen in Ausschüssen durch gewählte Gremien wie das Jugendparlament.
- Weiterhin und zukünftig ausreichende finanzielle Ausstattung und pädagogische Begleitung, damit Jugendliche sich befähigt fühlen, mitgestalten zu können.



## 4.4 Kinder- und Jugendbeauftragter

**BREMERHAVEN**  
JUGEND FÖRDERN!

**DER NEUE KINDER- UND JUGENDBEAUFTRAGTE**

Hallo ich bin **Ole Biederbick** und der neue Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Bremerhaven.

Erreichbar bin ich hier:

Amt für Jugend, Familie und Frauen  
Friedrich-Ebert-Straße 25, 27570 Bremerhaven  
2. Etage, Zimmer 4261

Tel.: 0471 590 3617  
Mobil: 01520 2369281

E-Mail:  
kinder-jugendbeauftragter@magistrat.bremerhaven.de  
ole.biederbick@magistrat.bremerhaven.de

www.jugend-bremerhaven.de  
 Instagram: @kijube\_bhv

**Ich stehe für:**

- Kinder- & Jugendbeteiligung in der Stadt Bremerhaven
- die Umsetzung des §18 VerfBrhV & der UN Kinderechtekvention
- Kooperationen mit allen Kinder- & Jugendbeteiligungsformaten
- Kinder- & Jugendrechtspreis, Platz der Kinderrechte und Bericht zur "Umsetzung der Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit"
- Fragen & Anliegen von Kindern & Jugendlichen zur Verfügung

... ich freue mich auf eine aktive, konstruktive und kinder- und jugendgerechte Zusammenarbeit.

**Ole Biederbick**

SEESTADT BREMERHAVEN  
für die Jugend, Familie und Frauen

Im Jahr 2023 hat sich in der Zuordnung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten im Organigramm des Amtes für Jugend, Familie und Frauen eine Änderung vollzogen. Mit der Ausschreibung und Neubesetzung der Stelle zum 01.08.2023 wurde die Stelle in die Abteilung Jugend- und Frauenförderung eingegliedert und ist somit keine Stabstelle der Amtsleitung mehr. Ziel dieser Änderung war es, eine Zusammenarbeit mit den in der Abteilung befassten Stellen zum Thema „Jugendbeteiligung“ zu fördern und insbesondere Synergieeffekte aus der Nähe zum 2022 erstmals gewählten Jugendparlament der Stadt Bremerhaven, dessen Koordination sowie der zukünftig geplanten Stelle für die queere Jugendarbeit zu schaffen.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtgebiet. Er setzt sich für die Umsetzung des §18 der Bremerhavener Stadtverfassung und der UN Kinderechtekvention ein. Er kooperiert mit den bestehenden Kinder- und Jugendbeteiligungsformaten

im Stadtgebiet und steht für Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung.

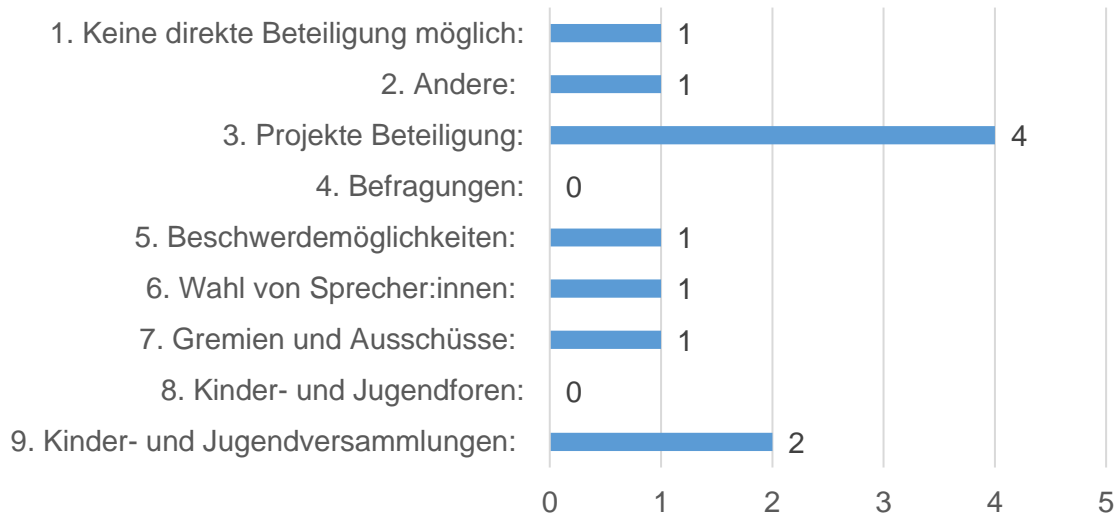
Darüber hinaus oblagen ihm im Jahr 2023 folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Unterausschusses des Jugendhilfeausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“.
- Abfrage und Erstellung des jährlichen Berichtes über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven.
- Erstellung und Auswertung eines Beteiligungsverfahrens zur Einrichtung eines „Platz der Kinderrechte“ in Bremerhaven.
- Planung der Einrichtung und Einweihung des „Platzes der Kinderrechte“.
- Verleihung des „Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven“.
- Vertretung des Amtes 51 in der Verkehrs- und Unfallkommission.
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft des Arbeitskreises „Für Familien in Grünhöfe“ zur Planung des Weltkindertages 2023.
- Teilnahme an der AG § 78 Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung.
- Unterstützung der Betreuung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen des Jugendparlamentes.
- Teilnahme an weiteren Arbeitskreisen, Gremien und Ausschüssen.

## 5. Auswertung weitere Ämter

Im Folgenden werden zusammengefasst die Rückmeldungen des Klimastadtbüros (Umweltschutzamt), der Polizei, des Gartenbauamtes, des Kulturamtes und des Sportamtes dargestellt.

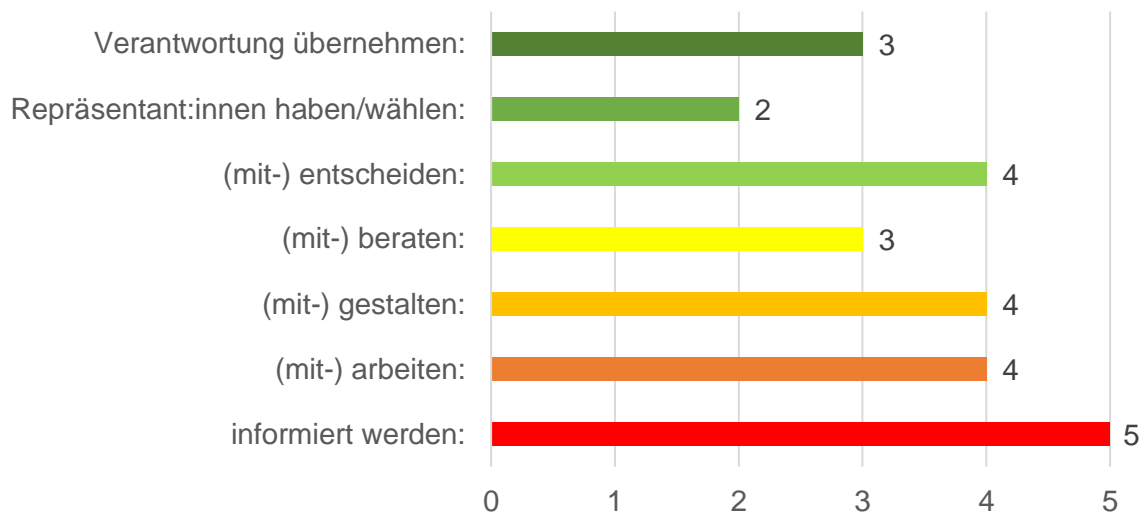
### Arten der Beteiligungsformen (aus Sicht der Ämter)



#### Textnennungen:

- **2. Andere:**  
Beteiligung der Bremerhavener Sportjugend.
- **3. Projekte Beteiligung:**  
Jugendklimarat (mit eigenem Etat), Kinderspielplatz Ostmarkstraße, Kinderspielplatz Wormser Straße, Bolzplatz Marschbrookweg, Neubau Kinderspielplatz Eichenweg, Umbau Teilbereich Parkplatz Prager Straße, Gespräche in Schulen, KinderKulturAkademie, Kinderkino on Tour, Fördertopf „Cash for Cultur“.
- **5. Beschwerdemöglichkeiten:**  
Kontaktpolizist:innen.
- **7. Gremien und Ausschüsse:**  
Bau- und Umweltausschuss.
- **9. Kinder- & Jugendversammlungen:**  
Jugendklimarat, Stadteilkonferenz Leherheide.

## Allgemeines Verständnis von Beteiligung (in den Ämtern)



## Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung (aus Sicht der Ämter)

- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für Beteiligungen.
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen.

## 6. Scoping – Spielleitplanung

Die Durchführung von Scoping-Terminen basiert auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2014. Die Federführung obliegt dem Gartenbauamt.

Laut dem Beschluss dienen Scoping-Termine der strukturellen Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung.

Im Vorfeld der Projektierung baulicher Maßnahmen und Vorhaben sind diese auf mögliche Eignungen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen. So sind für geeignete Projekte konkrete Handlungsspielräume zu sondieren, auf die sich die Beteiligungsverfahren beziehen können. Die frühzeitige Sondierung von Handlungsspielräumen für eine Beteiligung führt zu einer Synchronisierung von Verfahrensabläufen der räumlichen Planung mit Beteiligungsprozessen. Ein solches Verfahren erfordert die Offenlegung sämtlicher geplanten Maßnahmen und Vorhaben der räumlichen Planung in der Stadt.

Innerhalb der Scoping-Termine, bei denen alle bauenden Ämter und Institutionen zusammenkommen, können die einzelnen Bauprojekte und deren Relevanz für Kinder und Jugendliche vorgestellt und besprochen werden. Eine geeignete Beteiligungsform wird dann von der Steuerungsgruppe Spielleitplanung festgesetzt und ist verbindlich. Diese Beteiligungsformate werden von den Projektzuständigen im laufenden Planungsverfahren integriert und umgesetzt.



Eine solche Vorgehensweise unter Beteiligung der Fachämter der räumlichen Planung und der Jugendverwaltung eröffnet die Möglichkeit, die Belange von Kindern und Jugendlichen qualifiziert und frühzeitig in die räumlichen Planungen hineinzusteuern. Von einer so entstehenden Beteiligungskultur profitieren die räumliche Planung, die Jugendpolitik, die Kinder und Jugendlichen und damit das Gemeinwesen als Ganzes.

Derzeit wird dieses Verfahren zur Aktualisierung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise der Politik vorgelegt.

## **7. Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“**

Am 27. September 2023 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bremerhaven mit dem Beschluss der Vorlage Nr. JHA 9/2023 der Einrichtung eines Unterausschusses mit dem Titel „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ zugestimmt.

Dieser Unterausschuss (UA) löst den, in den vorherigen Legislaturperioden stattgefundenen, UA „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ ab.

Der neue Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ beschäftigt sich sowohl mit den Themen der Jugendförderung (kommunal und Jugendverbandsarbeit), als auch mit den Beteiligungsprozessen für Kinder und Jugendliche in Bremerhaven.

Durch die Einrichtung dieses Unterausschusses soll die Möglichkeit zur fachlichen Beratung, Begleitung und Sicherung von zukunftsorientierten kinder- und jugendrelevanten Themen geschaffen, sowie die Etablierung und Verfestigung von Beteiligungsstrukturen in der Stadt Bremerhaven in den Fokus genommen werden. Der Unterausschuss ist ebenfalls ein Gremium der Informationsweitergabe und Vernetzung für Akteur:innen, die thematische Schnittstellen zu den Bereichen Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen haben.

Der Unterausschuss berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen.

Bei der im Dezember 2023 stattgefundenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurden neben der Genehmigung der Geschäftsordnung, Wahl eines Sprechers und einer stellvertretenden Sprecherin auch die Liste der beratenden Mitglieder des UA ergänzt und beschlossen. Weitere Themen der Sitzungen waren die Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Platz der Kinderrechte, der Beteiligungsbericht 2023 und die geplante Vergabe des Kinder- und Jugendrechtpreises.

## 8. Kinder- und Jugendrechtspreis 2023

Der Kinder- und Jugendrechtspreis der Stadt Bremerhaven wurde am 22. Februar 2024 im Rahmen des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen und des Jugendhilfeausschusses verliehen. Die prämierten Einrichtungen erhielten ein Preisgeld in Höhe von 450 € und eine Urkunde.



Insgesamt wurden 39 Bewerbungen von Familienzentren, Krippen, Kitas, Schulen, Freizeitstätten, Jugendverbänden, Ämtern und Jugendbeteiligungsformaten beim Kinder- und Jugendbeauftragten eingereicht. Zusammen mit einer freiwilligen Jury, bestehend aus Mitgliedern des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses sowie Vertreter:innen des Jugendparlaments, wurden aus den 39 eingereichten Projekten vier Einreichungen als Gewinner:innen ausgewählt.

Die ausgewählten Projekte wurden beispielhaft für die Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bewertet. Gesucht wurden „Leuchtturmprojekte“, bei denen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung im Vordergrund steht und die zugleich einen innovativen Charakter aufweisen. Für alle vier Gewinner:innen wurden in Zusammenarbeit mit der Pressestelle kurze Videoclips erstellt, in denen die Kinder und Jugendlichen über ihre prämierten Projekte berichten. Diese wurden in der Ausschusssitzung gezeigt sowie auf dem Instagram Kanal des Kinder- und Jugendbeauftragten veröffentlicht.

Gewonnen haben folgende Projekte:

Kindertagesstätte Voßstraße: Projekt "Wir haben Rechte - Wahl der Kindersprecher:innen"  
 Aus jeder Gruppe der Einrichtung werden Kinder gewählt, die bei Anschaffungen von Spielmaterial und Büchern, bei der Festlegung von Ausflugszielen oder bezüglich der Gestaltung von Festen mitentscheiden oder an Entscheidungen teilhaben.

Amerikanische Schule: Projekt "Einführung eines Mensapokals"  
 Aus Kinderideen entstand ein Projekt, um die hohe Lautstärke beim Mittagessen zu reduzieren, die zu Stress und Unruhe führte. Wöchentlich wird nun ein Pokal für die leiseste Klasse verliehen.

### Paula-Modersohn-Schule: Projekt "Schüler:innen in Verantwortung"

Zu den Schüler:innen in Verantwortung gehören alle Verantwortungsgruppen, wie die Schulführer:innen, Streitschlichter:innen, Schulsanitäter:innen, Bibliothekshelfer:innen, Mediensanitäter:innen und „helfenden Hände“ der Schule. Gemeinsam haben alle diese Gruppen, dass sich die Schüler:innen über den "normalen" Unterricht hinaus in ihrer Freizeit einbringen und unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen.

### Stadtteiltreff Wulsdorf: Projekt "Vorstellungsgespräche"

Seit zwei Jahren dürfen die für ein Jahr in der Einrichtung gewählten Kinder- und Jugendsprecher:innen an den Vorstellungsgesprächen der Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jahrpraktikant:innen teilnehmen. Gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen entscheiden sie über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Bewerber:innen.

## 9. Ausblick

Im Folgenden werden die vorliegenden Daten zusammengefasst und eingeordnet. Anschließend wird ein Ausblick auf die Weiterführung des Berichtswesens gegeben.

### ▪ **Rechtsgrundlagen**

Im Kapitel „Rechtsgrundlagen“ wurde dargestellt, dass die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den unterschiedlichen Gesetzesebenen verankert sind. Somit ist das Recht auf Beteiligung nicht nur etwas, was von „Erwachsenen“ zugestanden wird, sondern etwas was im Ernstfall auch vor Gerichten einklagbar ist.

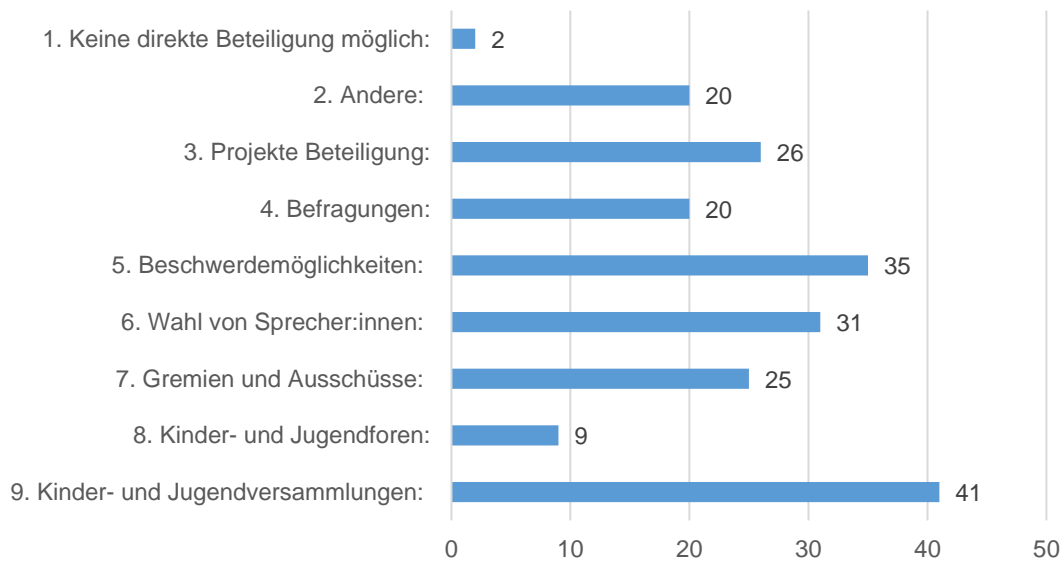
Die Stadt Bremerhaven ist mit der in § 18 der Stadtverfassung verankerten „Muss“ Bestimmung im Gegensatz zu anderen Kommunen die lediglich über eine „Soll“ Bestimmung verfügen (z.B. im §36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKooMVG)) gut aufgestellt.

Darüber hinaus trägt die Stadt Bremerhaven mit folgenden, durch die Stadtverordneten oder ihren Gremien beschlossenen Maßnahmen dazu bei, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern:

- Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als kommunalpolitischer Grundsatz im Rahmen der Spielleitplanung.
- Erweiterung der Stadtverfassung um den § 18 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“.
- Einrichtung der Stelle des Kinder- und Jugendbeauftragten.
- Einrichtung des Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“ des Jugendhilfeausschusses.
- Die jährliche Berichterstattung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Einführung des Jugendparlamentes Bremerhavens und Begleitung durch eine Koordinierungsstelle.

### ▪ **Arten der Beteiligungsformen**

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Welche Beteiligungsformen werden in Ihrer Einrichtung regulär praktiziert?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zu den verschiedenen Beteiligungsformen zeigt ein insgesamt positives Bild. Besonders bemerkenswert ist, dass fast 70% (41 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände über eine Form der Kinder- und Jugendversammlung verfügen. Auch die Anzahl der Beschwerdemöglichkeiten mit 59% (35 Nennungen) und die Wahl von Sprecher:innen mit 52% (31 Nennungen) sind relativ hoch. Es wäre wünschenswert, dass diese Beteiligungsformen in den kommenden Jahren weiter zunehmen, sodass in nahezu allen Einrichtungen, Institutionen und Verbänden Kinder- und Jugendversammlungen, Wahlen von Sprecher:innen, sowie Beschwerdemöglichkeiten etabliert sind. Dabei wird die Erhöhung der Anzahl an Beschwerdemöglichkeiten wahrscheinlich einfacher umzusetzen sein, als die Einführung von Kinder- und Jugendversammlungen und Sprecher:innen, da in einigen Bereichen, wie etwa in Ämtern, Kinder und Jugendliche oft nur eine sekundäre Zielgruppe darstellen und daher keine Kinder- und Jugendversammlungen oder Wahlen von Sprecher:innen notwendig sind.

Nach diesen drei am häufigsten genannten Beteiligungsformen folgen Projektbeteiligungen mit 44% (26 Nennungen) und Gremien bzw. Ausschüsse mit 42% (25 Nennungen). Bei den Projektbeteiligungen zeigt sich, dass es im Stadtgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher „Beteiligungsprojekte“ gibt. Auffällig ist hier, dass sowohl die Art der Beteiligung als auch der zeitliche Aufwand stark variieren. Es gibt mehrtägige Projekte, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eigenständig geplant, organisiert und durchgeführt werden. Daneben gibt es jedoch auch kürzere Projekte, bei denen die Teilnehmenden informiert werden, mitarbeiten oder mitentscheiden können.

Bei den Gremien und Ausschüssen ergibt die Analyse der Textnennungen ein eher homogenes Bild. Der Großteil der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände gibt an, dass es sich um Gremien und Ausschüsse für Kinder und Jugendliche handelt, wie etwa Kinderräte in Kitas, Jugendvorstände in Jugendverbänden oder Kinder- und Jugendbeiräte in Freizeitstätten. Lediglich einmal wurden Elternabende und einmal der Umweltausschuss in dieser Kategorie genannt.

Mit jeweils 34% (20 Nennungen) folgen an sechster und siebter Stelle die Kategorien „Befragungen“ und „Andere“ Beteiligungsarten. Bei den Befragungen zeigt sich, dass diese überwiegend persönlich und analog durchgeführt werden, oft mit Hilfe von Fragebögen. Digitale Befragungsformate werden hingegen nur selten genutzt.

In der Kategorie „Andere“ Beteiligungsarten wurde häufig die Beteiligung im Alltag oder bei Alltagsentscheidungen genannt.

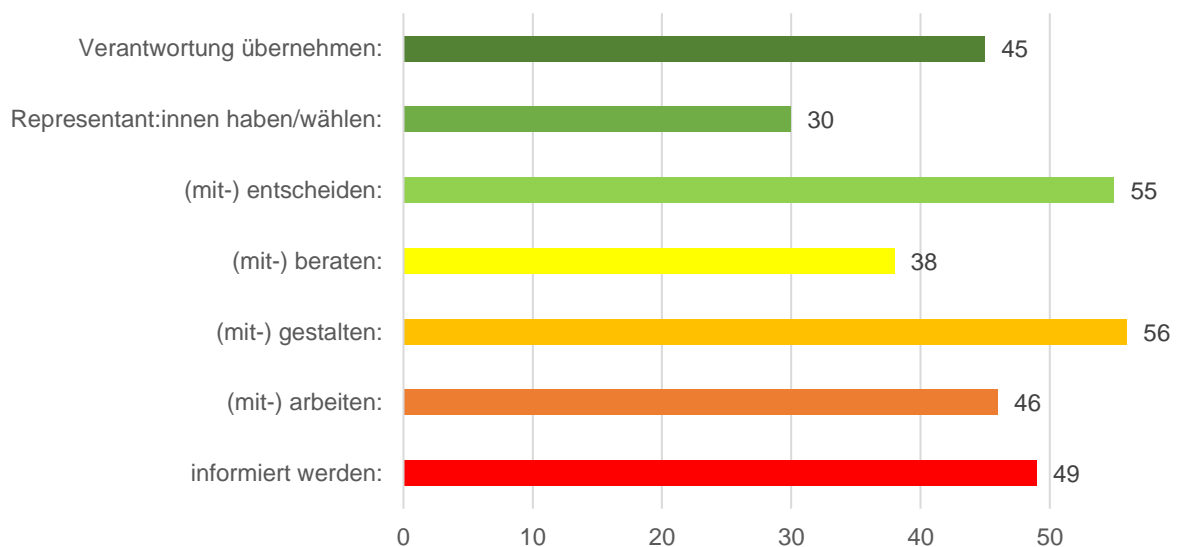
Mit 15% (9 Nennungen) wurden Kinder- und Jugendforen am zweitwenigsten genannt. Diese geringe Anzahl könnte auf eine unzureichende Definition und Abgrenzung dieser Kategorie auf dem Fragebogen zurückzuführen sein. Oftmals wurden hier gleiche oder ähnliche Angaben wie bei den Kinder- und Jugendversammlungen gemacht.

Am seltensten gaben die befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände mit 3% (2 Nennungen) an, dass keine direkte Beteiligung möglich sei. Da für diese Kategorie auf dem Fragebogen keine weiterführenden Erklärungen verlangt wurden, lassen sich mögliche Ursachen hierfür nicht genauer darstellen.

Die Umfrage zeigt ein ermutigendes Bild in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere Kinder- und Jugendversammlungen, Beschwerdemöglichkeiten und Sprecher:innen sind gut etabliert, wenngleich es noch Potenzial zur Ausweitung gibt. Die Vielfalt der Beteiligungsprojekte und dass unter Gremien und Ausschüssen fast nur Formate für junge Menschen genannt wurden, ist ebenfalls positiv hervorzuheben. Der geringe Einsatz digitaler Befragungsformate deutet darauf hin, dass hier noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Zudem zeigt die geringe Nennung von Kinder- und Jugendforen, dass diese Kategorie möglicherweise einer genaueren Definition bedarf.

### ▪ Allgemeines Verständnis von Beteiligung

In der untenstehenden Grafik sind alle Rückmeldungen zu der Frage „Wie ist das allgemeine Verständnis von Beteiligung in Ihrer Einrichtung?“ zusammengefasst. Insgesamt gab es 59 Rückmeldungen. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die grafische Auswertung der Frage zeigt ein breites Spektrum an Antworten, die sich auf verschiedene Beteiligungsformen beziehen. Die häufigste Nennung betrifft das Mitgestalten, das von 95% (56 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als zentrale Form der Beteiligung genannt wurde. Dies zeigt, dass die aktive Teilnahme an der Gestaltung von Projekten oder Abläufen in den Einrichtungen als wesentlich für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angesehen wird. Fast ebenso häufig wurde das Mitentscheiden genannt, welches 93% (55 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände als wesentlichen Bestandteil der Beteiligung ansehen. Dies deutet darauf hin, dass viele Einrichtungen Kindern und Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit bieten, Ideen einzubringen, sondern auch aktiv an Entscheidungen teilzunehmen. Darüber hinaus sehen 83% (49 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände „informiert

werden“ als eine wichtige Form der Beteiligung. Dies zeigt, dass Transparenz und der Zugang zu Informationen als essenziell für die Partizipation erachtet werden. Mit Mitarbeitern verbinden 78% (46 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände Beteiligung, was darauf hinweist, dass praktische, unterstützende Tätigkeiten oft als Partizipationsform verstanden werden. Ebenfalls hoch ist die Nennung der Übernahme von Verantwortung, die von 76% (45 Nennungen) der Einrichtungen als wichtig angesehen wird. Dies zeigt, dass Kinder und Jugendliche in vielen Einrichtungen Rollen übernehmen können, in denen sie Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen. Die Beteiligung durch das Beraten wurde von 64% (38 Nennungen) der befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände genannt, was andeutet, dass auch beratende Tätigkeiten, etwa in Entscheidungsprozessen oder Gremien, in vielen Einrichtungen als Form der Beteiligung gesehen werden. Weniger häufig, aber dennoch von 51% (30 Nennungen) der Einrichtungen, Institutionen und Verbände als relevant angesehen, ist die Möglichkeit, Repräsentant:innen zu haben oder zu wählen. Dies zeigt, dass demokratische Prozesse wie Wahlen von Sprecher:innen oder Vertreter:innen in der Hälfte, aber nicht allen Einrichtungen eine Rolle spielen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beteiligung in den Einrichtungen, Institutionen und Verbänden auf verschiedenen Ebenen stattfindet. Aktive Partizipation, sei es durch Gestaltung, Mitarbeit oder Mitentscheidung, wird in den meisten Einrichtungen als besonders wichtig betrachtet. Gleichzeitig gibt es auch beratende und informierende Beteiligungsformen, die eine solide Grundlage für Partizipation bieten. Zukünftige Entwicklungen könnten darauf abzielen, insbesondere die demokratischen Beteiligungsformen wie die Wahl von Repräsentant:innen weiter zu stärken.

#### ▪ **Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- & Jugendbeteiligung**

Bei der im dritten Teil der Abfrage gestellten Frage: „Was ist aus ihrer Sicht kurz- mittel- und langfristig erforderlich, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern?“ lässt sich keine Einteilung in die in der Frage benannten zeitlichen Horizonte vornehmen. Jedoch lassen sich gemeinsame Themen erkennen, die sich in allen oder den meisten der befragten Bereiche wiederfinden lassen.

Eines der am häufigsten genannten Themen in allen Bereichen ist die Bereitstellung von ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen um Beteiligungen umsetzen zu können:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen“, um Beteiligungsprojekte durchzuführen benannt.
- Für den Bereich Schule wird betont, dass „mehr Personal und finanzielle Mittel“ notwendig sind, um Beteiligung zu ermöglichen.
- Im Bereich Jugendförderung wird auf „finanzielle Ressourcen im Rahmen von Förderungen“ und „Mehr Personal und finanzielle Mittel für Beteiligungsprozesse“ hingewiesen.
- Aus der Sicht der Ämter ist „Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beteiligungen“ erforderlich.

Die Bereitstellung von ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird somit in allen Bereichen als essentiell für eine weiterhin gelingende Beteiligung gesehen.

Ein weiteres Themengebiet, das sich identifizieren lässt, ist die Notwendigkeit von Schulungen und Fortbildungen:

- Im Bereich Kinderförderung wird auf Schulungen des pädagogischen Fachpersonals sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema Beteiligung hingewiesen.
- Der Bereich Schule fordert Fortbildungen und Qualifizierung des Schulpersonals.
- Auch im Bereich Jugendförderung werden Fortbildungen für Mitarbeiter:innen benannt.

Somit sind Schulungen und Fortbildungen erforderlich, um die Fachkräfte mit dem nötigen Wissen und den Methoden auszustatten, die für eine erfolgreiche Beteiligung erforderlich sind.

In allen Bereichen wird betont, dass Beteiligung nicht nur punktuell, sondern als dauerhafter Prozess verstanden werden muss:

- Im Bereich Kinderförderung wird die „Implementierung von Kinderräten“ und die „Evaluation bestehender Beschwerde- und Beteiligungsverfahren“, sowie die Erstellung von Beteiligungskonzepten gefordert.
- Der Bereich Schule hebt hervor, dass „Schüler:innen mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten“ bekommen sollen und Partizipationsprojekte dauerhafte Unterstützung brauchen.
- Im Bereich Jugendförderung wird betont, dass „Selbstorganisation von Jugendlichen“ gestärkt wird, sowie, dass „Strukturen sich aufbauen und entwickeln“ können müssen.

Beteiligung muss somit kontinuierlich angelegt sein und als feste Struktur in den Einrichtungen, Verbänden und Institutionen verankert werden. Darüber hinaus benötigen solche Prozesse Zeit.

Neben den Themenfeldern, die in allen Bereichen benannt wurden, lassen sich in den Textnennungen auch noch andere, für die jeweiligen Bereiche spezifische, Herausforderungen aus den Rückmeldungen erkennen.

In der Kinderförderung spielt die Einbindung der Eltern eine besondere Rolle. Es wird vorgeschlagen, Elternabende zu nutzen und Eltern in den Beteiligungsprozess einzubeziehen, vor allem, wenn Kinder noch nicht in der Lage sind sich selbstständig zu beteiligen. Diese Perspektive taucht in den anderen Bereichen kaum auf.

Ein besonderer Fokus in der Schule liegt auf der praktischen Umsetzung von Beteiligung im Schulalltag. Es wird gefordert, „feste Zeiten im Stundenplan“ für Beteiligungsgremien einzuplanen. Zudem sollten „[...] Beteiligungsverfahren entwickelt werden, die leicht in den Schulalltag integriert werden können“. Diese praktische Herausforderung unterscheidet sich von den anderen Bereichen, in denen die zeitliche und räumliche Integration weniger betont wird.

Die Jugendförderung legt besonders viel Wert auf die „jugendgerechte Beteiligung“. Dies bedeutet, dass die Beteiligungsangebote zeitlich (an Nachmittagen oder Wochenenden) und inhaltlich (lebensweltnahe und interessante Methoden) an die Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst werden müssen. Zudem wird die „Vereinfachung der Sprache in politischen Debatten“ gefordert, um auch weniger repräsentierte Jugendliche zu erreichen. Diese zielgruppenspezifische Ausrichtung wird in den anderen Bereichen nicht so stark thematisiert.

Die Rückmeldungen im Bereich der Ämter sind relativ knapp, fokussieren sich aber stark auf zwei Punkte: „Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit“ und die Bereitstellung von „Haushaltsmitteln für Beteiligungen“. Dies unterscheidet sich deutlich von den anderen Bereichen, in denen die Praxis der Partizipation selbst stärker im Vordergrund steht.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass eine erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kombination aus Ressourcen (personell und finanziell), kontinuierlicher Fortbildung und einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung erfordert. Die Bereiche sollten spezifische, auf ihre Zielgruppen angepasste Konzepte entwickeln, die in ihren jeweiligen Alltag integrierbar sind.

#### ▪ **Angestrebtes Weiterverfahren des Berichtswesens**

Die Abfrage für den 13. Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven erfolgte über einen zweiseitigen Fragebogen, der digital als PDF & Worddokument oder auch handschriftlich ausgefüllt werden konnte. Für die Weiterführung des Berichtswesens wird angestrebt eine digitale Abfrage über ein browsergestütztes Abfragetool durchzuführen. Somit soll eine bessere Zugänglichkeit für die Befragten Einrichtungen, Institutionen und Verbände erreicht werden. Außerdem soll so auch die Auswertung der Fragebögen vereinfacht werden, sodass die Rückmeldungen nicht mehr händisch eingegeben und zuteilen Handschriften entziffert werden müssen.

Darüber hinaus wird angestrebt, dass der Fragebogen inhaltlich überarbeitet wird und die sich in der Auswertung gezeigten Unklarheiten oder Doppelnennungen aufgrund von fehlenden Erklärungen minimieren lassen. Hierfür wird der Kinder- und Jugendbeauftragte in Absprache mit dem Unterausschuss „Kinder und Jugend Beteiligungsprozessen“ einen Verfahrensvorschlag ausarbeiten.



<b>Vorlage Nr. StVV - V 10/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Empfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat am 4. März 2025 in öffentlicher Sitzung die nachstehenden Eingaben beraten und bittet die Stadtverordnetenversammlung, über die Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

<b><u>Petition i. S. "Der Generalmusikdirektor muss Teil der Theaterleitung bleiben!"</u></b>	
Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Prof. Dr. Hilz) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 19. November 2024 fand zudem eine öffentliche Anhörung des Petenten statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz).	
Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss im Sinne des Artikel 17 GG tätig werden könnte. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, dem Magistrat Maßnahmen zu empfehlen und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.	
<b>Beschluss-empfehlung:</b>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.

<b><u>Petition i. S. "Kindergartenneubau ja, aber nicht im ROTLICHTMILIEU"</u></b>	
Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine schriftliche Stellungnahme vom Magistrat (hier: Stadtrat Günthner) eingeholt. In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 19. November 2024 fand zudem eine öffentliche Anhörung der Petentin statt (gem. § 9 Petitionsortsgesetz).	
Die eingesetzten Berichterstatterinnen (Stadtverordnete Kargoscha und Stadtverordnete Schiller) haben den Ausschuss in seiner Sitzung am 4. März 2025 darüber informiert, dass beide sich dafür aussprechen, dass der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung empfehlen möge, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.	
Der Ausschuss ist dem Beschlussvorschlag der Berichterstatterinnen gefolgt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.	
<b>Beschluss-empfehlung:</b>	Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend der Empfehlungen des Petitionsausschusses.

<b>Vorlage Nr. V 11/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 3

## **22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Poggenbruchstraße / Weg 89" Feststellungsbeschluss**

### **A Problem**

Entsprechend der unverminderten Nachfrage nach Wohnraum hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.09.2019 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Poggenbruchstraße / Weg 89“ beschlossen. Im Parallelverfahren wird für das rd. 4,6 ha große Areal zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee der Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ aufgestellt. Ziel der Planung ist am östlichen Rand von Wulsdorf eine Siedlungsarrondierung mit kleinteiliger Wohnbebauung zu initiieren und mit der Integration einer Kita und Krippe das Angebot zur Kinderbetreuung im Süden von Bremerhaven zu verbessern.

Demzufolge wird im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche und im nördlichen Abschnitt zur Poggenbruchstraße als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Einrichtung und Anlage „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Im Hinblick auf die Lage des Gebietes nahe der Bahnstrecke Bremerhaven – Bremen wird das Gebiet als Fläche umgrenzt, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen sind. Ferner ist das Änderungsgebiet als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Zweckbestimmung: Wasserschutzgebiet Wulsdorf IIIA umgrenzt.

In seiner Sitzung vom 10.11.2022 nahm der Bau- und Umweltausschuss den Entwurf der 22. Flächennutzungsplan-Änderung zur Kenntnis und stimmte der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zu.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit Schreiben vom 04.05.2023 statt.

In diesem Zeitraum wurde eine Stellungnahme aus der Bevölkerung vorgebracht, die gemeinsam mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlage 3 beigelegt sind.

Für das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ und für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren sind nachfolgend aufgeführte Gutachten erstellt bzw. für die Verfahren herangezogen worden:

1. Orientierende Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung), Wohnbebauung Weg 89 zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee, 2020
2. Bodenschutzkonzept Neubau Wohnbebauung und KiTa „Weg 89“ zwischen Poggenbruchstraße, 2021
3. Entwässerungsplanung, Erschließungsgebiet Weg 89, 2021
4. Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven, 2023
5. Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020
6. Biotoptypenkarte, 2021
7. Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 493 "Poggenbruchstraße / Weg 89, 2023

Die obigen Gutachten sind bis drei Monate nach Beschlussfassung unter folgendem Link zum Download bereitgestellt:

<https://clouddrive.bit.bremerhaven.de/owncloud/index.php/s/SwNw88TSZPLWxJg>

## **B Lösung**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Die zum Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der **Anlage 3** dargestellt ist.
2. Die 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens für das vorbelastete Stadtklima nicht zu erwarten. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung werden in der Planung adäquat berücksichtigt. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenzen – hier insbesondere Wulsdorf – erfolgte im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sachgerecht erfolgt.

Dem Magistrat und dem Bau- und Umweltausschuss wurden gleichlautende Vorlagen vorgelegt.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Feststellungsbeschluss wird in der Nordsee-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.  
Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Die zum Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der **Anlage 3** dargestellt ist.
2. Die 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage 1: Planzeichnung (Stand: Feststellungsentwurf, Januar 2025)

Anlage 2: Begründung (Stand: Feststellungsentwurf, Januar 2025)

Anlage 3: Abwägung zu den Stellungnahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



**BREMERHAVEN  
MEER ERLEBEN!**

Poggenbruchstraße

18

2

Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung

## „Poggenbruchstraße/Weg 89“

Verfahrensstand

Feststellungsentwurf

gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 und §  
1a BauGB, Januar 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
RECHTSVERZEICHNIS.....	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	5
TABELLENVERZEICHNIS .....	5
1 Beschreibung der Planänderung.....	6
1.1 Geltungsbereich der Planänderung .....	6
1.2 Anlass und Ziele der Planänderung.....	7
1.3 Beschreibung des Änderungsgebiets .....	8
1.4 Beschreibung des Vorhabens.....	11
2 Formelle und informelle Rahmenbedingungen.....	12
2.1 Raumordnung.....	12
2.2 Vorbereitende Bauleitplanung.....	12
2.3 Verbindliche Bauleitplanung .....	13
2.4 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile .....	13
2.5 Landschaftsprogramm .....	14
2.6 Artenschutz.....	16
2.7 Immissionsschutz.....	16
2.8 Wasserschutzgebiet Wulsdorf .....	17
2.9 Weitere (planungs-)rechtliche Bindungen .....	17
3 Auswirkungen der Planung .....	17
3.1 Exkurs.....	17
3.2 Alternativen zur 22. FNP-Änderung .....	18
3.3 Raum- und Stadtverträglichkeit.....	21
3.4 Belange des Immissionsschutzes .....	23
3.5 Belange des Orts- und Landschaftsbilds .....	24
3.6 Umweltprüfung.....	24
3.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	25
4 Darstellungen der 22. FNP-Änderung .....	26

4.1	Einleitung .....	26
4.2	Wohnbauflächen .....	26
4.3	Flächen für den Gemeinbedarf .....	26
4.4	Nachrichtliche Übernahme.....	26
5	Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung .....	27
6	Verfahrenshinweise.....	27

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
LAPRO	Landschaftsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
WSG	Wasserschutzgebiet

# RECHTSVERZEICHNIS

Abkürzung	Rechtsnorm
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2012 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
PlanZV	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.



# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung "Poggenbruchstraße / Weg 89" .....	6
Abbildung 2: Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung mit westlich angrenzender Kompensationsfläche und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rohniederung“ .....	9
Abbildung 3: Links: Blick auf den ehemaligen Bahndamm ab der Ecke Poggenbruchstraße. Rechts: Blick vom Bahndamm aus dem Geltungsbereich heraus in Richtung LSG.....	10
Abbildung 4: Links: Blick vom ehemaligen Bahndamm auf das Planungsgebiet. Rechts: Flurstück 38/1 mit der Kompensationsfläche und dem darin liegenden Regenrückhaltebecken.. ..	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Beiplan X zum FNP 2006. Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 09/2020. ....	17
Abbildung 6: Alternativenprüfung in Wulsdorf .....	19
Abbildung 7: Geltungsbereich der FNP-Änderung mit vorhandenen Spielplätzen im Stadtteil und ihren fußläufigen Erreichbarkeitsradien (blau) gem. DIN 18034. ....	22

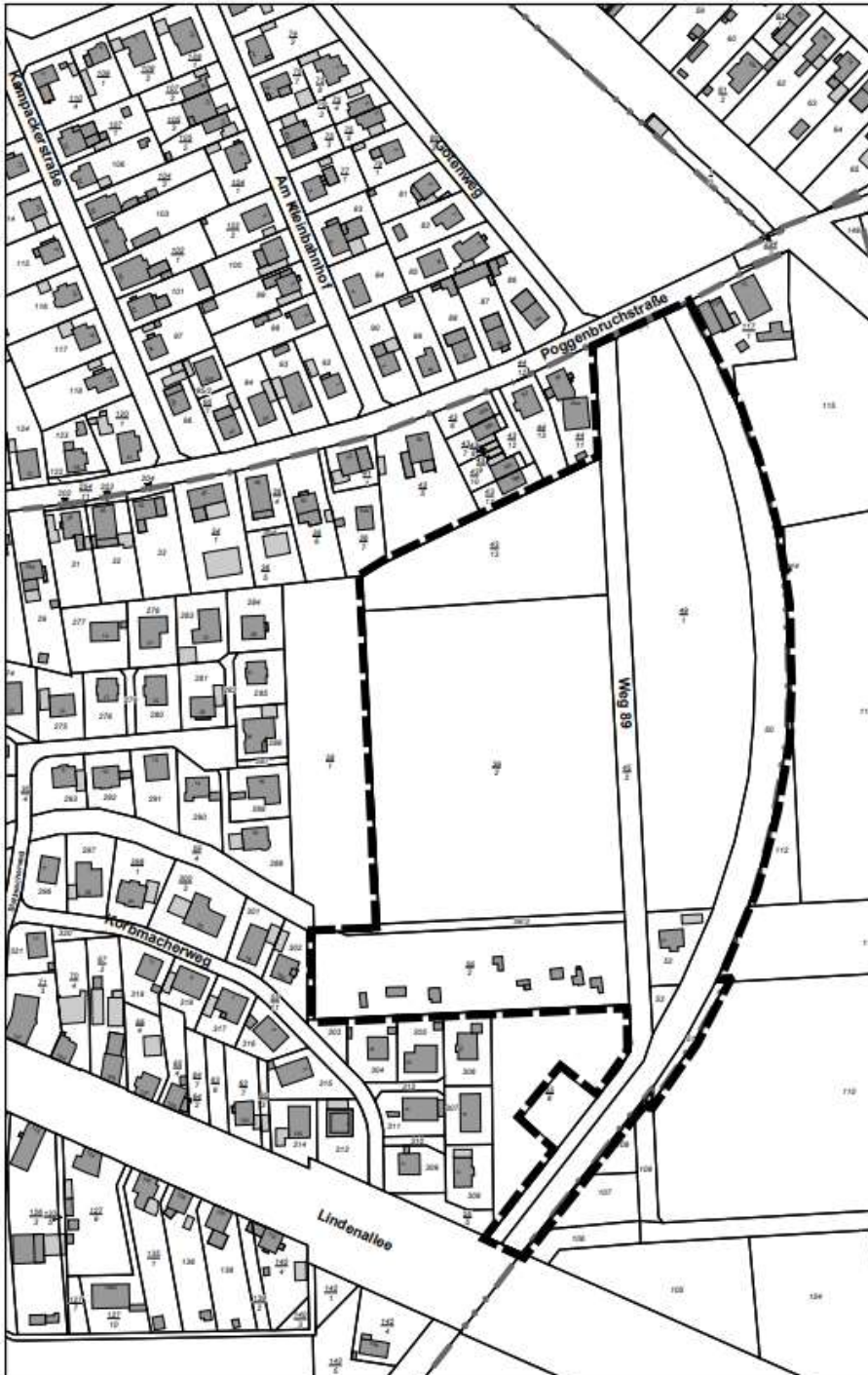
# TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Aktuelle Darstellung im Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung. ....	8
Tabelle 2: Zukünftige Darstellungen im Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung. ....	8
Tabelle 3: Einrichtungen der Daseinsvorsorge in nächster Entfernung zum Plangebiet. ....	21

# 1 Beschreibung der Planänderung

## 1.1 Geltungsbereich der Planänderung

Das Plangebiet der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Poggenbruchstraße / Weg 89“ befindet sich räumlich im östlichen Bereich des Bremerhavener Stadtteils Wulsdorf im Ortsteil Jedutenberg (vgl. Abbildung 1).



**Abbildung 1: Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung "Poggenbruchstraße / Weg 89".**  
Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 03/2022.

## **1.2 Anlass und Ziele der Planänderung**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven als beschlussfassendes Gremium in ihrer Sitzung am 12.09.2019 das Verfahren zur 22. Änderung des FNPs „Poggenbruchstraße / Weg 89“ nebst paralleler Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 493 eingeleitet. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Wohnbaulandentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen bioklimatischen Funktionen geschaffen werden. Die beabsichtigte Wohnbaulandentwicklung soll die andauernde Nachfrage nach privatem Wohnraum decken. Dabei soll die forcierte Entwicklung von Bauplätzen für Einfamilienhäuser vorangetrieben werden. Gleichzeitig werden Bedarfe nach der Errichtung einer Kindertagesstätte (Kita) zur weiteren Versorgung des Stadtteils angenommen, welche in dem Plangebiet realisiert werden können. Die konkrete bauliche Entwicklung erfolgt durch die verbindliche Bauleitplanung, dem im Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 493. Durch die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im FNP, wird die Entwicklung einer Kita auf Ebene des B-Plans ermöglicht und dem wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtteil begegnet.

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollen vorhandene integrierte Stadtquartiere, welche mit Erholungs- und Umweltqualitäten in Verbindung stehen, in ihrer weiteren Entwicklung gefördert werden. Die Flächen im Plangebiet werden in der Wohnbaulandentwicklung 2025 der Seestadt Bremerhaven als Ila-Priorität eingestuft. Die Charakteristik beschreibt die Fläche als Wohnen im Grünen, die auf vorhandene verkehrliche und soziale Infrastrukturen zurückgreifen kann. Dazu gehören sowohl Mobilitätsangebote als auch Kitas, Schulen oder andere familien- und seniorenspezifische Einrichtungen. Das Vorhandensein von Wohnraum bzw. die Verfügbarkeit von Baugrundstücken spielt darüber hinaus auch für das Halten von Fachkräften in der Region und damit für die Stärkung Bremerhavens als Wirtschaftsstandort eine wichtige Rolle.

Der geltende FNP von 2006 gibt die beschriebenen Rahmenbedingungen in Form der folgend aufgeführten Darstellungen wieder:

Aktuelle Darstellung im FNP 2006	Flächengröße in ha
Grünfläche	rd. 4,6 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>rd. 4,6 ha</b>

**Tabelle 1: Aktuelle Darstellung im Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung.**

Zukünftig sollen folgende Nutzungen im FNP dargestellt werden:

Zukünftige Darstellungen der 22. FNP-Änderung	Flächengröße in ha
Wohnbaufläche	rd. 4,3 ha
Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	rd. 0,3 ha
<b>Gesamtfläche</b>	<b>rd. 4,6 ha</b>

**Tabelle 2: Zukünftige Darstellungen im Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung.**

### 1.3 Beschreibung des Änderungsgebiets

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Stadtteils Wulsdorf im Ortsteil Jedutenberg. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft südlich der Poggenbruchstraße, während die südliche Grenze des Geltungsbereichs an der Lindenallee endet. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg 89 stellt die zentrale Wegeverbindung innerhalb des Geltungsbereichs bzw. des Plangebiets dar. Westlich benachbart grenzt eine Kompensationsfläche mit einem darin liegenden Regenrückhaltebecken an (vgl. Abbildung 2). Die Kompensationsfläche ist Bestandteil des seit dem 22.10.2004 rechtskräftigen B-Plans Nr. 387 „Lindenallee/Bährkamp“, welcher zudem die vorhandene Bebauung des Wohngebiets Stellmacherweg / Korbmacherweg umfasst.



**Abbildung 2: Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung mit westlich angrenzender Kompensationsfläche und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rohrniederung“.**  
 Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 03/23.

Der östliche Grenzverlauf des Geltungsbereichs verläuft entlang eines ehemaligen Bahndamms, welcher im südlichen Verlauf (außerhalb des Geltungsbereichs) in den Kleinbahnweg übergeht. Auf dem ehemaligen Bahndamm verläuft eine schmale Fuß- und Radwegeverbindung sowie eine beidseitige Altbaumallee. Daran angrenzend geht es östlich (außerhalb des Geltungsbereichs) in die freie Landschaft über (vgl. Abbildung 3). Südöstlich des Geltungsbereichs verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Rohrniederung“, welches zukünftig als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll (vgl. hellgrüne Schraffur in Abbildung 2 und Abbildung 3). Die Unterschutzstellung als NSG erfolgt durch die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Bremen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und ist kein Bestandteil der hier vorliegenden Bauleitplanung.



**Abbildung 3: Links: Blick auf den ehemaligen Bahndamm ab der Ecke Poggenbruchstraße. Rechts: Blick vom Bahndamm aus dem Geltungsbereich heraus in Richtung LSG.**

Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 02/2022.

Das gesamte Änderungsgebiet umfasst rd. 4,6 ha. Der Großteil des Geländes ist unbebaut, die vorwiegende Nutzung besteht aus Grünflächen (Dauergrünland und Beweidung) mit Baumbestand und Gebüsch (vgl. Abbildung 4). Das Gebiet wird von einem offenen Grabensystem geprägt, welches das eingeführte Wasser in zwei vorhandene Regenrückhaltebecken einleitet. Das derzeitige Entwässerungssystem soll in den Grundzügen beibehalten und nur bedarfsweise an den städtebaulichen Entwurf angepasst werden.



**Abbildung 4: Links: Blick vom ehemaligen Bahndamm auf das Planungsgebiet. Rechts: Flurstück 38/1 mit der Kompensationsfläche und dem darin liegenden Regenrückhaltebecken.**

Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 2021.

Auf einer Teilfläche im Süden des Plangebiets befinden sich aufgegebene Kleingärten, welche mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Nordöstlich der Kompensationsfläche und nordwestlich des Weges 89 befindet sich eine Fläche mit einzelnen kleinen Gebäudestrukturen und Gehölzbeständen.

## **1.4 Beschreibung des Vorhabens**

Das städtebauliche Konzept verfolgt das Ziel der Entwicklung einer Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche am östlichen Siedlungsrand von Wulsdorf. Es wird angestrebt das Areal beidseitig des Weges 89 als neues Siedlungsgebiet zu erschließen und den bislang fragmentarisch abgebildeten Siedlungsrand bis auf die Höhe des Walls zu arondieren. Der FNP soll zukünftig eine Wohnbaufläche und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellen.

Das städtebauliche Konzept sieht die Errichtung von Wohngebäuden, einer Kita sowie eines zentralen und naturnahen Quartiersplatzes vor. Weitergehende Ausführungen zum städtebaulichen Konzept können der Begründung zum parallel im Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 493 entnommen werden, da die konkrete Bebauung des Plangebiets durch den B-Plan gesteuert wird. Die Gesamtfläche des Änderungsgebiets setzt sich aus den einzelnen Baugrundstücken, privaten und öffentlichen Straßen, sowie öffentlichen Grün- und Wasserflächen zusammen. Insgesamt umfasst das Gebiet eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Das Gebiet wird von einem offenen Grabensystem geprägt, welches das eingeführte Wasser in zwei vorhandene Regenrückhaltebecken einleitet. Das derzeitige Entwässerungssystem soll im Grundzug beibehalten und nur bedarfsweise an den städtebaulichen Entwurf angepasst werden. Die äußere verkehrliche Erschließung des Änderungsgebiets ist durch die Poggenbruchstraße und die Lindenallee sichergestellt. Die Erschließung innerhalb des Wohngebiets wird auf Ebene der Bebauungsplanung festgelegt und ist dem städtebaulichen Konzept bzw. der Planzeichnung des B-Plan-Entwurfs Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ zu entnehmen.

Östlich des Plangebiets verlaufen in ca. 100 m Entfernung die Bahngleisanlagen der Eisenbahnstrecke 1740 zwischen Bremerhaven und Bremen. Die Erschließung zum

Schienenpersonennahverkehr wird durch den etwa 700 m entfernten Bahnhof Bremerhaven-Wulsdorf durch die Linien RS2 und RB33 ermöglicht. An der Haltestelle „Bahnhofstraße“ werden die Linien 502 und 517, welche über den Innenstadtbereich bis Leherheide(-Ost) verkehren, erreicht. Eine weitere Haltestelle „Ringstraße“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 350m, hier verkehrt die Stadtbuslinie 506 in Richtung Hauptbahnhof/Innenstadt und weiter Richtung Leherheide. Zudem verkehrt die Linie 519 als Anruf Linien Taxi. Entlang des ehemaligen Bahndamms führen mehrere Radrouten über einen schmalen Rad- und Fußweg (Kleinbahnweg).<sup>1</sup> Die Anschlussstelle Bremerhaven – Wulsdorf an die BAB 27 befindet sich ca. 1.150m in östlicher Richtung entfernt.

## **2 Formelle und informelle Rahmenbedingungen**

### **2.1 Raumordnung**

Ein rechtskräftiges Landesraumordnungsprogramm für das Land Bremen existiert zum aktuellen Zeitpunkt nicht, so dass auf der Landesebene keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Bauleitplanung zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Unabhängig hiervon ist am 01. September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Dessen raumordnerischen Ziele und Grundsätze sind grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und insbesondere im Bereich der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Mit der Erstellung und der Inkraftsetzung des Bundesraumordnungsplans soll das Thema des Hochwasserschutzes und des Hochwasserrisikos eine größere Bedeutung erfahren.

### **2.2 Vorbereitende Bauleitplanung**

Der rechtskräftige FNP von 2006 stellt eine rd. 4,6 ha große Grünfläche dar.

---

<sup>1</sup> Radroute Grüner Weg, die Ostroute Bremerhaven und die „Wasser, Wind und Wiesen“-Route.



## **2.3 Verbindliche Bauleitplanung**

Im überwiegenden Teil des hier betreffenden Geltungsbereichs befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Lediglich im südwestlichen und nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich der B-Plan Nr. 249 „Poggenbruchstraße / Lindenallee“, welcher am 31. Januar 1989 in Kraft getreten ist. Für den Geltungsbereich der hier betreffenden 22. FNP-Änderung setzt dieser B-Plan im Nordwesten im Wesentlichen Straßenverkehrsflächen fest. Im südwestlichen Bereich des Planbereichs setzt der B-Plan sowohl Straßenverkehrsflächen als auch ein Allgemeines Wohngebiet fest. Die weiteren Festsetzungen des B-Plans befinden sich räumlich außerhalb des Geltungsbereiches der hier betreffenden 22. FNP-Änderung.

## **2.4 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Die Ziele des Natur- und Biotopschutzes ergeben sich aus den §§ 1 und 2 BNatSchG und den hieran anknüpfenden Schutzverordnungen nach §§ 20ff. BNatSchG.

### **Schutzgebiete**

Das LSG „Rohrniederung“ grenzt südlich an den Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung. Das Schutzgebiet wird durch das Gewässer II. Ordnung „Rohr“ durchflossen. Die Ziele des LSG „Rohrniederung“ sind zum einen der Erhalt und die Entwicklung der noch offenen, unverbauten Bremerhavener Niederungslandschaft, insbesondere das (Feucht-)Grünland und die Gräben als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie –arten. Zum anderen soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes gewährleistet werden. Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstruktur zwischen der Poggenbruchstraße und der Lindenallee sowie der starken Einrahmung durch Wälle und Gehölze ist eine Eingliederung in die Siedlung möglich und die Einwirkungen auf das Landschaftsbild der „Rohrniederung“ gering.

Weitere Schutzgebiet nach § 20 Abs. 2 BNatSchG befinden sich in einer räumlichen Entfernung, bei der eine Betroffenheit durch die hier vorliegende Planung ausgeschlossen wird.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Plangebiet hat sich auf rd. 1.000 m<sup>2</sup> ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrün entwickelt. Im Falle einer Beseitigung ist eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.03.2023 hat die fachlich zuständige Untere Naturschutzbehörde der Beseitigung des Biotops zugestimmt. Der zeitnahe Ausgleich erfolgt im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche in der Rohrniederung.

### **Baumschutzverordnung / BremWaldG**

Wald i.S.d. BremWaldG liegt nach Prüfung durch die Untere Waldbehörde im Plangebiet nicht vor. Ungeachtet dessen ist im Rahmen der konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten, dass im Plangebiet Bäume vorhanden sind, welche unter die Baumschutzverordnung des Landes Bremen fallen und dementsprechend eine gewisse Schutzwürdigkeit aufweisen, die im Falle einer Entnahme besonders zu würdigen ist.

## **2.5 Landschaftsprogramm**

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass das aktuell noch für die Stadtgemeinde Bremerhaven geltenden Landschaftsprogramm (LAPRO) aus dem Jahr 1991 stammt. Dieses wird jedoch zum aktuellen Zeitpunkt durch die oberste Naturschutzbehörde des Landes Bremen neu aufgestellt, so dass im Folgenden neben den Darstellungen aus 1991 die Darstellungen der aktuellen Entwurfsunterlagen erfolgen.

Das von der Bremischen Bürgerschaft am 11.09.1991 beschlossene LAPRO ordnet das Plangebiet der Rohrmarsch zu, wobei hohe Schutz- und Erhaltungspriorität für weiträumiges, extensiv zu nutzendes, von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland besteht;

- hohe Erhaltungspriorität für die Bewahrung des Landschaftsbildes von Marsch und Niederung (Naturraumgrenze Rohr-Marsch) besteht;

- Entwicklungsmöglichkeiten für die naturnahe Ufervegetation zu schaffen sind und die Naturraumgrenze bei der Siedlungsentwicklung dringend einzuhalten ist (eindeutig bepflanzter Siedlungsrand);
- Wald- und Forstflächen Entwicklungspriorität genießen;
- der Weg 89 eine wichtige Grünverbindung für Erholung und Landschaftsbild ist.

Da das LAPRO derzeit neu aufgestellt wird, werden neue Ziele und Maßnahmen relevant, die im Rahmen zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen grundsätzlich zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB).

Das LAPRO Bremen, Teil Bremerhaven (Vorentwurf, Stand 2023) sieht vor, die innerstädtische Grünfläche des Plangebiets zu sichern und zu entwickeln, da ihre allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft als überwiegend hoch eingestuft wird, auch wenn Teilaspekte noch Verbesserungsbedarf haben.<sup>2</sup> Zusätzlich wird die Sicherung und Entwicklung des seltenen Bodens (Niedermoor)<sup>3</sup>, der sehr günstigen bioklimatischen Funktion des Gebiets (angrenzende, überdurchschnittliche Kaltluftfunktion) und der Bedeutung für die Grünversorgung des Ortsteils (Landschaftserleben, Erholungseignung) genannt. Die Baumallee auf dem Wall wird als Bestandteil der innerstädtischen Biotopvernetzung dargestellt und soll erhalten und entwickelt werden.<sup>4</sup> Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten soll einer Verpachtung durch eine weitgehend extensive Grünlandbewirtschaftung entgegengewirkt werden. Es wird angestrebt ein strukturreiches Grünlandgebiet mit vielfältigen Vegetationsstrukturen zu entwickeln.<sup>5</sup> Die Funktion als Grünverbindung mit Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit soll erhalten bleiben.

---

<sup>2</sup> Vgl.: Anhang B des Entwurfs zur Neuaufstellung des LAPROs Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Stand März 2023.

<sup>3</sup> Seltene Böden stellen Besonderheiten dar, weil sie anthropogene Bodentypen sind, die bezogen auf die landes- und regionale Verbreitung einen sehr geringen Flächenanteil einnehmen. In Bremerhaven kommen 40,6 ha Niedermore mit Kleimarschauflage vor. Beeinträchtigungen der Funktionen seltener Böden sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

<sup>4</sup> Vgl. Karten B (Boden), E (Landschaftserleben), F (Grünversorgung) und Plan 2 (Erholung und Landschaftserleben) des Entwurfs zur Neuaufstellung des LAPROs Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Stand März 2023.

<sup>5</sup> Vgl.: Anhang B des Entwurfs zur Neuaufstellung des LAPROs Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Stand März 2023, S. 28.

## **2.6 Artenschutz**

Der § 44 des BNatSchG beinhaltet Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, die im Rahmen zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen zu beachten sind.

Zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhalts und zur Eingriffsbeurteilung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das Plangebiet von März 2020 bis Juni 2020 auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien geprüft.

### **Brutvögel**

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten erfasst, dabei wurde mit dem Star eine Art festgestellt, die auf der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen als gefährdete Art geführt wird.

### **Fledermäuse**

Im Plangebiet konnten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung Nyctalus nachgewiesen werden.

Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni 2020 konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute über die Fläche östlich des Weges 89 ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September 2020 deutlich geringer war.

### **Amphibien**

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht als relevant zu beurteilen.

## **2.7 Immissionsschutz**

Die immissionsschutzrechtliche Raumordnungsklausel (§ 50 BImSchG) findet als grundlegendes Instrument des Städtebaurechts und des präventiven Umweltschutzes seine Anwendung.

## 2.8 Wasserschutzgebiet Wulsdorf

Das Plangebiet liegt innerhalb der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975“ in der Schutzzone III A (vgl. Abbildung 5). Nach der Verordnung ist eine Neuanlage von Wohnbebauung oder Erdaufschlüsse nur bedingt zulässig und bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

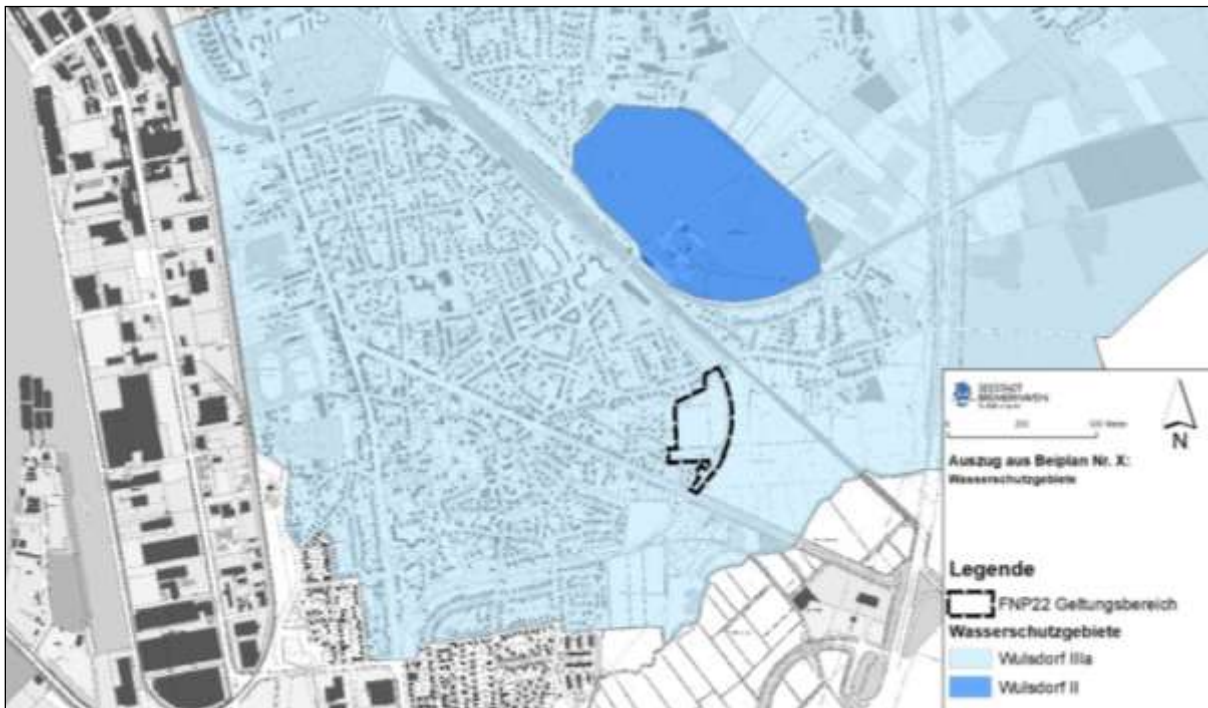


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Beiplan X zum FNP 2006.

Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, 09/2020.

## 2.9 Weitere (planungs-)rechtliche Bindungen

Das Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Pkw in der Stadt Bremerhaven ist zu berücksichtigen.

# 3 Auswirkungen der Planung

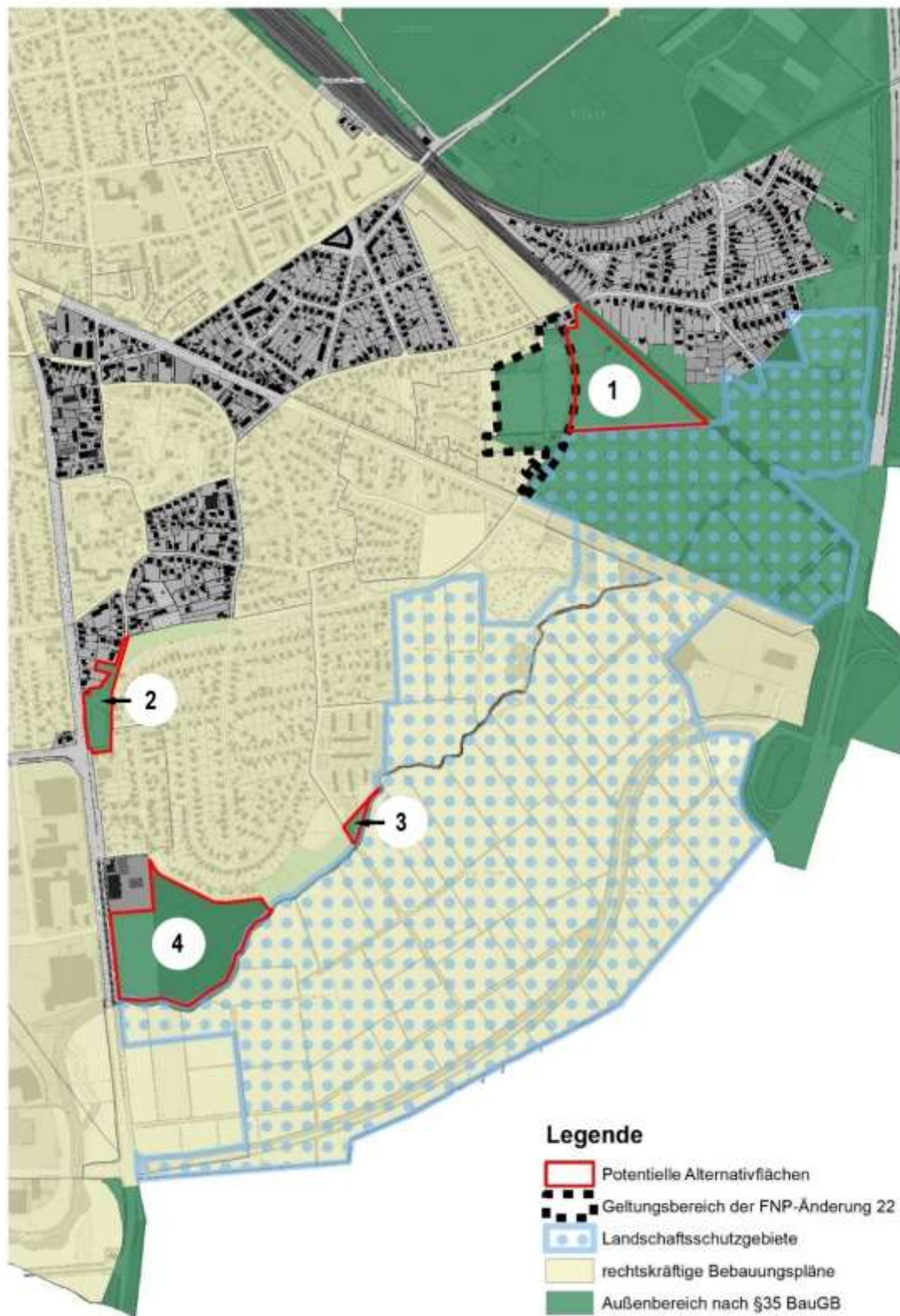
## 3.1 Exkurs

Die Trägerin der Bauleitplanung hat gem. § 2a BauGB dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizulegen. In dieser sind neben den Zielen und Zwecken der Planung die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Diese sind in den folgenden Punkten aufgeführt.

## **3.2 Alternativen zur 22. FNP-Änderung**

Im Aufstellungsbeschluss zur 22. FNP-Änderung wird die Planung des neuen Siedlungsgebiets u.a. durch die Nähe zu sozialen Einrichtungen im Stadtteil Wulsdorf begründet (Schulen, Kitas, Stadtteilzentrum). Der Stadtteil Wulsdorf wird im Osten durch die Bahntrasse begrenzt, im Süden durch den Grenzverlauf des Stadtgebiets und im Westen prioritär durch den Fischereihafen bestimmt (Gleisverlauf parallel zur Weserstraße).

Der Stadtteil Wulsdorf ist zu großen Teilen bereits mit rechtskräftigen B-Plänen belegt. Durch das südlich verlaufende LSG „Rohniederung“ stehen nur wenige unbeplante Flächen potentiell für eine weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Abbildung 6 veranschaulicht die vorhandene Verfügbarkeit von Freiflächen in Wulsdorf und stellt vier Flächen dar, welche alternativ zum vorgeschlagenen Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung in Hinblick auf eine mögliche Wohnbaulandentwicklung im Stadtteil betrachtet werden können.



**Abbildung 6: Alternativenprüfung in Wulsdorf.**  
 Quelle: Stadtplanungsamt, 03/2023.

## **Fläche 1**

Der Geltungsbereich der 22. FNP-Änderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ grenzt im südlichen Bereich an das LSG „Rohrniederung“. Im Gegensatz zur dargestellten Fläche 1 erfährt die hier betrachtete Fläche durch den vorhandenen Wall jedoch eine gewisse Abgrenzung zum Schutzgebiet.

Fläche 1 (ca. 4,4 ha) ist zum Großteil durch Kleingärten belegt. Die restliche Fläche fließt als offene Landschaft zum LSG „Rohrniederung“ und der Autobahn über. Fläche 1 ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn stärkeren Lärmimmissionen ausgesetzt im Vergleich zum Plangebiet und erfährt im Gegensatz zum Plangebiet eine zum gewissen Grad abschirmende Wirkung des Bahndamms nicht. Es ist daher fraglich, ob eine Wohnbebauung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf dieser Fläche realisierbar wäre.

## **Flächen 2 und 3**

Die Flächen 2 und 3 sind mit etwa 0,2 ha nicht geeignet für eine Bebauung im geplanten Umfang.

## **Fläche 4**

Fläche 4 könnte durch die zur Verfügung stehenden 6,9 ha eine Siedlungsentwicklung in der Größenordnung des Planvorhabens aufnehmen. Sie wird durch eine gewerbliche Nutzung im Norden und den Verlauf des Flusses „Rohr“ im Süden begrenzt. Der westliche Teil, welcher an die Bundesautobahn grenzt, wird landwirtschaftlich genutzt. Die übrige Fläche wird durch Gestrüpp, artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden und Schilf-Landröhricht bedeckt. Die größte Beeinträchtigung für ein Wohngebiet ist durch den zu erwartenden Lärm gegeben, welcher nicht nur durch die stark frequentierte Weserstr., sondern ebenfalls vom nördlichen Gewerbestandort und der südlich gelegenen Fachmarkttagglomeration Bohmsiel zu erwarten ist. Eine Erschließung könnte über den Loxstedter Weg erfolgen und die etwa 500 m entfernte Bushaltstelle „Deichhämme“ eine Anbindung an den ÖPNV sicherstellen. Es wird aufgrund der genannten Faktoren deshalb davon ausgegangen, dass Fläche 4 nicht besser geeignet ist, um eine attraktive Wohnbaufläche zu schaffen.



Eine nahezu innerstädtische Baulücke im Größenumfang des Planvorhabens für die hier vorgesehenen Wohntypologien ist nicht bekannt. Das vorhandene Flächenangebot im Innenstadtbereich wird im Rahmen der Strategischen Wohnbaulandentwicklung 2025 benötigt, um den bestehenden Bedarf zu decken.

### 3.3 Raum- und Stadtverträglichkeit

Die Fläche des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegt größtenteils im Außenbereich.

Verschiedene stadtinfrastrukturelle Angebote der Daseinsvorsorge (z.B. Straßen, Schulen, ÖPNV) sind bereits vorhanden. Die folgende Liste zeigt die Entfernung zu verschiedenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

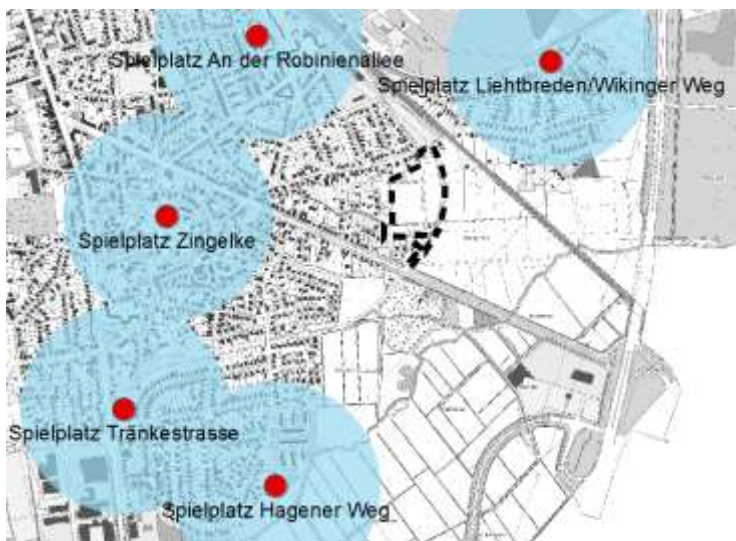
Nächstgelegene Einrichtung	Entfernung
Bushaltestelle Ringstraße (Stadtbuslinie 506)	rd. 350 m
Bahnhof Wulsdorf (Regionalverkehr, Stadtbuslinien 502 und 517)	rd. 700 m
Zentraler Versorgungsbereich Wulsdorf	rd. 1.200 m
Grundschule (Altwulsdorfer Schule in der Sandbredenstraße 11)	rd. 1.400 m
Fichteschule (in der Heidacker 13, gehört nicht zum Einzugsgebiet)	rd. 2.700 m
<b>Spielplätze</b>	
„Liethbreden“. Der Weg weist durch die kreuzende Eisenbahnstrecke ein Hindernis auf.	rd. 750 m
„An der Robinienallee“. Der Weg weist mit dem Vieländer Weg ein Hindernis auf.	rd. 900 m
„Zingelke“. Der Weg ist hindernisfrei, es muss allerdings die Lindenallee (für 564 m) passiert und gekreuzt werden.	rd. 750 m

**Tabelle 3: Einrichtungen der Daseinsvorsorge in nächster Entfernung zum Plangebiet.**

Die Altwulsdorfer Schule und die Fichteschule sind die einzigen Grundschulen im Stadtgebiet Wulsdorf. Aufgrund von einer Entfernung von rd. 2,7 km vom Planungsgebiet zur Fichteschule befindet sich nur die Altwulsdorfer Schule im Einzugsgebiet der geplanten Bebauung. Die Aufnahmekapazität der Altwulsdorfer Schule wird in den Schülerprognosen bis 2025 bereits überschritten, erst im Jahr 2025 wird nach derzeitigem Kenntnisstand auf Grund der aktuell erhobenen Zahlen eine leichte Entlastung

zu verzeichnen sein. In die Prognose sind die neuen Planungsgebiete nicht mit eingeflossen. Die geplante Wohntypologie des Plangebiets lässt erwarten, dass der Anteil junger Familien im Stadtteil Wulsdorf ansteigen wird. Durch weitere Planvorhaben im Stadtteil, wie das Warrings-Gelände, Hackfahrel oder die Industriesiedlung Allersstraße ist deshalb auch bis 2025 keine Entlastung der Altwulsdorfer Schule zu erwarten, deren Auslastung derzeit bereits im Grenzbereich bzw. darüber hinaus liegt.

Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich in einer Entfernung von 750 m (siehe Tabelle 3 und Abbildung 7) zum Plangebiet. Im Plangebiet selbst soll auf dem zu schaffenden Platz Spielgeräte errichtet werden. Eine wichtige Versorgungslücke könnte dadurch geschlossen werden. Mit dem neuen Wohngebiet soll zudem ein Angebot insbesondere für jüngere Menschen geschaffen werden. Aus demographischer Sicht würde sich dies dazu positiv auf den Ortsteil Jedutenberg auswirken.<sup>6</sup>



**Abbildung 7: Geltungsbereich der FNP-Änderung mit vorhandenen Spielplätzen im Stadtteil und ihren fußläufigen Erreichbarkeitsradien (blau) gem. DIN 18034.<sup>7</sup>**

Quelle: Stadtplanungsamt Stadtplanungsamt, 07/2021.

<sup>6</sup> Ein Angebot von mind. 40 Krippenplätzen und 20 Kitaplätzen ließe sich dadurch realisieren (siehe Stellungnahmen des Amtes 51/02 – Jugendhilfeplanung – vom 13.01.2021 und des Amtes V/1 – Sozialplanung – vom 15.01.2021).

<sup>7</sup> Quelle: Stadtplanungsamt Bremerhaven, Januar 2022.

### **3.4 Belange des Immissionsschutzes**

Durch die angrenzenden Straßen, sowie die BAB A 27 und die westlich verlaufende Eisenbahnstrecke 1740 von Bremerhaven nach Bremen ist von Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auszugehen.

#### **Geräuschimmissionen**

Um die Belange des Immissionsschutzes sachgerecht in die Planung und Abwägung einstellen zu können, wurde die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet und der Umgebung gutachterlich bewertet. Anhand des städtebaulichen Konzepts wurden die Beeinträchtigungen durch die westlich verlaufende Bahnstrecke auf das Plangebiet untersucht. Der Betrieb des Wartungsstützpunkts der Nordwestbahn wurde dabei mitberücksichtigt. Das Gutachten ergab maßgebliche, auf das Plangebiet einwirkende, Geräuschimmissionen durch die benachbarte Bahnstrecke und eine deutliche Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte<sup>8</sup>. Innerhalb der Nachtzeit wurden die Orientierungswerte und der Grenzwerte der 16. BImSchV im gesamten Plangebiet deutlich überschritten. Während der Tageszeit kommt es zu einer Überschreitung der Orientierungswerte und der Grenzwerte der 16. BImSchV im überwiegenden Teil des Plangebiets. Lediglich im südwestlichen Randbereich kann mit einer Einhaltung der Orientierungs- bzw. Grenzwerte während des Tageszeit gerechnet werden. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind demzufolge umfangreiche Festsetzungen im Bereich des Immissionsschutzes erforderlich. Die hieraus resultierenden passiven Schallschutzmaßnahmen sind Voraussetzung zur Ermöglichung einer Wohnbebauung.

#### **Elektromagnetische Felder**

Für Bereiche mit einer Entfernung von bis zu 100 m zur Bahnlinie sind die magnetische und elektrische Felder bei Volllastung der Bahnlinie darzustellen, da innerhalb dieser Entfernung Feldstärken von 0,3  $\mu\text{T}$  (Mikrotesla) erreicht werden können.<sup>9</sup> Darunter fällt der nördliche Bereich des Gebiets (geplanter Standort der Gemeinbedarfsfläche).

---

<sup>8</sup> Nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Geräusche aus öffentlichem Verkehr durch Schallimmissionen.

<sup>9</sup> Stellungnahmen des Gesundheitsamtes vom 28.01.2021, sowie dem 21.05.2021 mit Bezugnahme auf die „Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzanlagen in Planungsvorhaben. Ersetzen der Empfehlung vom 15.07.2014; Anpassung der Empfehlung vom 12.05.2016“ der Senatorin für Gesundheit.

Die Oberleitungen des Wartungsstützpunkts aus etwa 30 m Entfernung zum nördlichen Plangebiet können sich zusätzlich negativ auswirken.<sup>10</sup> Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat sich ergeben, dass die Felder, welche von der Bahnlinie und dem Wartungsstützpunkt ausgehen, die Grenzwerte von 300 µT nicht ansatzweise erreicht. Die Bahnstromanlagen emittieren im Niederfrequenzbereich (16,7 Hz).<sup>11</sup> Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch magnetische Felder sind insoweit nicht zu befürchten, da die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden elektromagnetischen Immissionen erheblich unter den in der 26. Verordnung zum BImSchG festgelegten Vorsorgegrenzwerten liegen.

### **3.5 Belange des Orts- und Landschaftsbilds**

Eine landschaftliche Einbindung des Plangebiets wird durch den Erhalt des Bahndamms als raumprägendes Element abgesichert. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschränken sich zudem hauptsächlich auf das Plangebiet in der Form, als dass bisher unbebaute Flächen einer Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da konkretisierende Festlegungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wesentliche Teile des Plangebiets als Grünfläche absichern.

### **3.6 Umweltprüfung**

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht eine prinzipielle Verpflichtung zu einer förmlichen Umweltprüfung (Umweltbericht) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (FNP, B-Plan). In der Anlage zum BauGB wird der Umweltbericht inhaltlich definiert. Damit wird den Belangen des Umweltschutzes fach- und sachgerecht Rechnung getragen.

---

<sup>10</sup> Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 21.05.2021.

<sup>11</sup> Grenzwerte sind: 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte.

Der Umweltbericht besteht regelhaft aus drei übergeordneten Bestandteilen. Die Einleitung besteht u.a. aus einer Kurzdarstellung des Inhalts, den Beschreibungen hinsichtlich der beabsichtigten Darstellungen (FNP) und Festsetzungen (B-Plan) sowie der Nennung der einschlägigen Fachgesetze und geltenden Fachplänen mit den dahinterstehenden Zielen und Maßnahmen.

Den Hauptteil des Umweltberichts stellt die Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen dar. Zusammengefasst bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Neben der Darstellung zur Entwicklung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bei Nicht-Durchführung der Planung wird in einem Schritt dargelegt, welche Auswirkungen auf Umwelt und Natur bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierbei sind ebenfalls Vermeidungsmöglichkeiten oder Planungsalternativen zu benennen. Der dritte Teil des Umweltberichts umfasst i.d.R. zusätzliche Angaben, welche für das Planvorhaben zu berücksichtigen sind. Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung ab.

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Mit der Erarbeitung eines Umweltberichts wird den Anforderungen des UVPG, welches das hier betreffende Bauleitplanverfahren als UVPG-pflichtig einstuft, Rechnung getragen.

### **3.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 13ff BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. **Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben ein Eingriff im Sinne des Gesetzes vorbereitet wird, so dass entsprechende Maßnahmen notwendig werden.**

Die Darstellungen eines FNP stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. In Verbindung mit den Festsetzungen eines parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden jedoch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Aus diesem Grunde ist eine der Planungsebene des FNPs angemessene Vorklärung der Eingriffsregelung vorzunehmen

und gem. §1a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Ausgleich in geeigneter Weise darzustellen. Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan). Die Eingriffsregelung wird im weiteren Verfahren abgearbeitet und die Ergebnisse werden in die Abwägung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB eingestellt.

## **4 Darstellungen der 22. FNP-Änderung**

### **4.1 Einleitung**

Die Überführung der städtebaulichen Rahmenplanung, die als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung dient, wird durch die folgenden Darstellungen der 22. FNP-Änderung sichergestellt.

### **4.2 Wohnbauflächen**

Das Plangebiet soll für die Nutzung als Wohngebiet gesichert werden. Hierfür wird nach § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB die rd. 4,3 ha große erforderliche Fläche als „Wohnbaufläche“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

### **4.3 Flächen für den Gemeinbedarf**

Im nördlichen Bereich soll eine rd. 0,3 ha große Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt werden. Diese Darstellung ermöglicht die Errichtung einer „Kindertagesstätte/sozialen Einrichtung“ auf nachgelagerter Planungsebene.

### **4.4 Nachrichtliche Übernahme**

Nachrichtliche Übernahmen beziehen sich auf Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) Wulsdorf (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975) wird dementsprechend als nachrichtliche Übernahme in die

Planzeichnung der FNP-Änderung übernommen („Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Zweckbestimmung: Wasserschutzgebiet Wulsdorf Zone III A“).

Zudem erfolgt eine Umgrenzung für Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf die Ausführungen im Kapitel 3.4 auf Seite 23f. in Bezug auf die Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen wird verwiesen.

## **5 Hinweis auf die verbindliche Bauleitplanung**

Parallel zur 22. FNP-Änderung wird der B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ mit dem identischen räumlichen Geltungsbereich aufgestellt. Die Festsetzungen des B-Plans sind der entsprechenden Planzeichnung zu entnehmen.

## **6 Verfahrenshinweise**

Der Beschluss zur 22. Änderung des FNP 2006 wurde am 12.09.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurden der Aufstellungsbeschluss am 28.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB war auf den Zeitraum vom 07.12.2020 bis einschließlich zum 18.12.2020 datiert. Die Entwurfsunterlagen lagen unter Berücksichtigung der damals festgestellten pandemischen Lage öffentlich im Technischen Rathaus (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven) aus und waren im Internet auf der Homepage des Stadtplanungsamts einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im identischen Zeitraum statt. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zum erstellenden Umweltbericht fand mit den entsprechenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 15.04.2021 in digitaler Form statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nebst der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist für den

Zeitraum vom 08.05.2023 bis einschließlich zum 09.06.2023 datiert. Die Planunterlagen liegen öffentlich im Technischen Rathaus (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven) aus und sind im Internet auf der Homepage des Stadtplanungsamts einsehbar.



Bremerhaven, den 28.04.2023

Im Auftrag

gez. Annika Eller / Christie Wilmes  
Stadtplanungsamt Bremerhaven

# SEESTADT BREMERHAVEN



## 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

### Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

**Keine Anregungen und Hinweise**

- Amt 58 / Abfallbehörde, Stellungnahme vom 09.06.2023
- Handelskammer Bremen, Stellungnahme vom 08.05.2023
- Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 05.06.2023

**Schriftliche Stellungnahmen**

Nr.	Träger öffentl. Belange (alphabetisch geordnet)	Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Amt 40 Schulamnt	05.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern für insgesamt ca. 47 Wohneinheiten (s. Begründung zum B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“) im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet, als Einzugsgebiet für die Beschulung der dort wohnhaft werdenden Kinder, die Grundschule „Altwulsdorfer Schule“ betreffen wird. Die Grundschule „Fichteschule“ ist nicht betroffen, da die Entfernung des neuen Wohngebietes zur „Fichteschule“ 2,5 km überschreitet.</p> <p>_____</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte mit insgesamt 60 Plätzen vor. Das steigert die Attraktivität des Wohngebietes für Familien, wodurch zu erwarten ist, dass viele Kinder aus der Kindertagesstätte den Übergang in die „Altwulsdorfer Schule“ machen werden.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

		<p>Vor dem Hintergrund des in 2021 auf Bundesebene beschlossenen „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) und dem sich daraus ableitenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 ist die „Altwulsdorfer Schule“ bei diesem Bauvorhaben in besonderer Weise betroffen. Auch weil im Stadtteil Wulsdorf bislang nur 40 Hortplätze, als einziges Ganztagsangebot vorhanden sind. Durch Beschluss des Ausschusses für Schule und Kultur vom 18.04.2023 wird der Schulstandort „Altwulsdorfer Schule“ auf seine Erweiterungsmöglichkeiten durch Seestadt Immobilien geprüft. Hierbei muss durch die Schaffung neuen Wohnraums für das Einzugsgebiet der Grundschule berücksichtigt werden, dass die Schüler:innenzahl an diesem Schulstandort steigen wird und neue Klassenverbände zu errichten sind. Dies wird, neben personellen Auswirkungen, auch Auswirkungen auf den Flächenbedarf der Schule haben.</p> <p>—</p> <p>Am Standort „Altwulsdorfer Schule“ sind zwei Kontaktpolizist:innen für den Stadtteil Wulsdorf ansässig. Um der zu erwartenden anwachsenden Schüler:innenschaft im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 Rechnung tragen zu können, weist das Schulamt darauf hin, dass auch vor dem Hintergrund der Erschließung eines neuen Wohngebietes diese Flächen in die schulische Nutzung zurückfließen müssen. Nur so lassen sich mögliche Erweiterungsbauten einschließlich der Bau einer Mensa realisieren.</p> <p>—</p> <p>Das Schulamt begrüßt die Schaffung einer Quartiersmitte mit Spielplatz für alle Generationen, als zentralen Ort für das Wohngebiet, der Bewegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten schafft. Zu berücksichtigen wäre</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	--

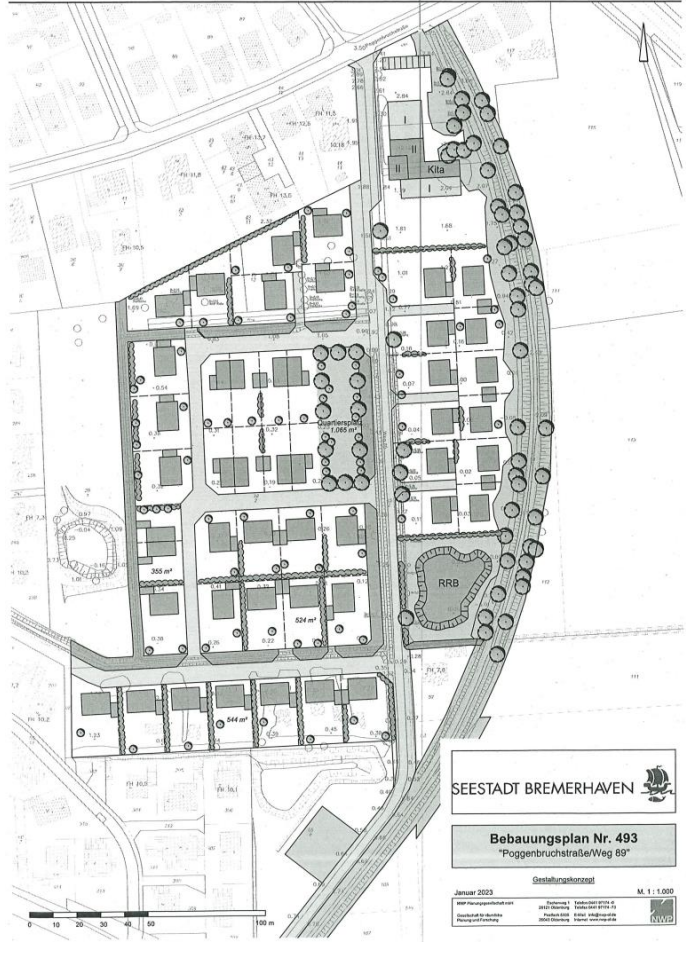
22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			aus Sicht des Schulamts jedoch, ob die Möglichkeit bestünde einen Aufenthaltsort mit Angeboten gezielt für Jugendliche in die Freiraumplanung zu integrieren, um dieser besonderen Altersgruppe gerecht werden zu können, da es im Stadtteil Wulsdorf bislang wenige Aufenthaltsmöglichkeiten für diese spezifische Altersgruppe gibt.	
2	Amt 51 Amt für Jugend, Familie und Frauen	19.05.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Mehr- und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 90 Wohneinheiten im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten bzw. weiterer sozialer Infrastruktur wie Familienzentrum aufweist.</p> <p>_____</p> <p>Die aktuelle Ausstattung mit Krippenplätzen ist deutlich zu niedrig, um die von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat beschlossene Zielquote von 48 % zu erreichen, fehlen im Ortsteil rein rechnerisch mindestens 52 Krippenplätze. Insgesamt gibt es in Bremerhaven zu wenige Krippenplätze, daher kann die Versorgung für den Ortsteil Jedutenberg nur teilweise durch die Krippenplätze im benachbarten Fischereihafen aufgefangen werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Zuge der Neubebauung des Warringsgeländes im benachbarten Ortsteil Dreibergen laut Magistratsbeschluss vom 03.06.2020 eine Krippe mit 40 Plätzen entstehen werden. Der Betriebsbeginn ist Herbst 2023 vorgesehen [sic!]. Die Versorgung mit Hortplätzen bzw. Ganztagsschulangeboten in Vorbereitung auf den vom Bund angestrebten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (Zielquote 61 % laut Magistratsbeschluss) ist zu niedrig. Diese Plätze sollten im Zusammenhang mit vorhandenen Grundschulen geschaffen werden, daher</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		<p>ergibt sich keine Notwendigkeit direkt im neuen Wohngebiet Poggenbruchstraße [sic!]. Die Planung für das neue Wohngebiet muss allerdings in Bezug auf die Altwulsdorfer Schule berücksichtigt werden, dort gibt es derzeit 40 Hortplätze als einziges Hortangebot im Stadtteil Wulsdorf.</p> <hr/> <p>Im B Planverfahren Nr. 493 Poggenbruchstraße/Weg 89 wurde eine Fläche für eine Kindertagesstätte gemäß Stellungnahme Amt 51 vom 05.01.2021 im nördlichen Bereich des B Plans für mindestens 40 Plätze Krippe und 20 Plätze Kita vorgesehen. Die freigehaltene Fläche beträgt ca. 3500m<sup>2</sup> (siehe Konzept im Anhang). Wie bereits jüngst abgestimmt sind die baulichen Anpassungen in Puncto Optimierung Schall zum Betrieb einer Kindertagesstätte in dem Bereich möglich. Aus diesem Grund bitten bei den weiteren Verhandlungen zum Grundstücksverkauf der städtischen Flächen mit dem Investor den Bereich für die Kindertagesstätte auszusparen [sic!].</p>	<hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	---

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

				
<p>3</p>	<p>Amt 53 Gesundheitsamt</p>	<p>08.06.2023</p>	<p>Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist festzustellen, dass das Gebiet davon geprägt ist, dass ca. alle 6 Minuten die Zugbewegungen der Bahnstrecke Bremen - Bremerhaven sowohl am Tag und in der Nacht mit Spitzenpegeln bis zur Sprachverständlichkeit wahrzunehmen sind. Besonders im östlichen Teilgebiet sind neben dem bewerteten</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>Schalldämmass der Gebäude mit entsprechender ausreichender Lüftung besondere Anforderungen an die Kühlung der Gebäude zu stellen. Die Anforderungen zum „sommerlichen Hitzeschutz“ des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) sind für ein gesundes Wohnen nicht ausreichend.</p> <p>—</p> <p><u>Fläche Gemeinbedarf Soziale Einrichtung „Kindertagesstätte“:</u> Der ausgewählte nordöstliche Bereich für den Allgemein Bedarf/Kindertagesstätte im Plangebiet entspricht nicht der „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK“. Die Kinder sind zwingend vor entwicklungsphysiologischen Gefährdungen zu schützen. Die gesundheitliche Bewertung weist darüber hinaus auf ein langfristiges Risiko für die Prägung von Herzkreislauf Erkrankungen, akut neurokognitive Störungen, Konzentrationsschwächen und unbegründetes aggressives Verhalten von Kindern in diesem Bereich hin. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes können zur Verwirklichung einer Kindertagesstätte die o.g. Anforderungen der RiBTK eingehalten bzw. die gesundheitlichen Gefährdungen vermieden werden. Der B-Plan ist dahingehend anzupassen.</p> <p>—</p> <p><u>Elektromagnetische Felder:</u> Bei der Abschätzung eines erhöhten Risikos für das Auftreten von frühkindlicher Leukämie im Gebiet, gehen wir davon aus, dass die Darstellung „der Wert von 300µT wird nicht ansatzweise erreicht“ beinhaltet, dass der 1000fach niedrigere Vorsorgewert der Empfehlung der Senatorin für Gesundheit von 0,3µT ebenfalls unterschritten wird.</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	--	---



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

4	Amt 58 Umweltschutzamt Bodenschutz- und Altlasten- behörde	09.06.2023	<p>Auf Basis des bestehenden Bodenschutzkonzeptes (OWS Ingenieurgeologen, vom 11.11.2021), das in Anlehnung an die weiteren Planungsschritte fortgeschrieben wird, ist das Bauvorhaben durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Nach Fertigstellung der Erdarbeiten hat der unversiegelte Oberboden (0,0m – 0,4m) die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Die Einhaltung der Vorsorgewerte ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltschutzamt nach Vorlage unaufgefordert zu übersenden.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.
	Amt 58 Umweltschutzamt Klimastadtbüro	14.06.2023	<p>Die ursprüngliche Freifläche ist ein wichtiger Luftaustauschbereich, durch den kalte Luft aus dem östlich und südlich angrenzenden Kaltluftentstehungsgebieten in die westlichen, angrenzenden Siedlungsgebiete strömt. Die vorgeschlagene Anordnung der Gebäudetypologien soll den Luftaustausch in benachbarte Siedlungsgebiete weiterhin ermöglichen. Die Ausweisung der überbaubaren Flächen im Nordwesten des Plangebietes widerspricht in Teilen dieser Anordnung und sollte entsprechend angepasst werden. Seite 6 von 6</p> <p>Zur Vermeidung der Aufheizung von Dachflächen und Gebäuden sollten Dachbeläge mit Dachziegeln im schwarzen Farbton vermieden werden (Albedo-Effekt). Um anfallendes Niederschlagswasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt-Prinzip) sowie ein Aufheizen des Bebauungsgebietes zu verringern sollte eine extensive Dachbegrünung der Gebäudeflächen erfolgen.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.

	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>09.06.2023</p>	<p><i>Entwässerungsplanung - Hinweis</i> Die Bedeutung der farbigen Linien (schwarz, blau, rot) erschließt sich fachfremden Personen nicht, da entsprechende Angaben in einer Legende fehlen.</p> <hr/> <p><i>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</i> Eine derartige Festsetzung lehnen wir ab, da vergleichbare Festsetzung innerhalb anderer Bebauungsplangebiete in Bremerhaven nicht kontrolliert werden und auch nur schwer zu kontrollieren sind. Beispielhaft sei das Baugebiet „Auf den Wohden“ (B-Plan 333) genannt. Ein ökologischer Mehrwert ist in Frage zu stellen („Greenwashing“). Wir fordern stattdessen die Herstellung und Unterhaltung von straßenbegleitenden Baumreihen als öffentliches Grün.</p> <p>Wir weisen auf die Erfahrungen mit der Obstbaumwiese südlich der Kleingartenanlage Lindenallee (Kooperationsprojekt Ämter 58 und 67 mit BUND) hin. Der Standort mit vergleichbaren Bodenverhältnissen wie das Plangebiet ist für Obstbäume nicht geeignet. Dies gilt im Übrigen auch für aufgesandete Flächen. Insofern sind derartige Festsetzungen aus fachlicher Sicht zu streichen.</p> <hr/> <p><i>Pflanzliste 2: Laubbäume</i> Die Arten Amberbaum, Hopfenbuche, Zerr-Eiche, Schwedische Mehlsbeere und Rebona Ulme sind allesamt keine heimischen Baumarten und stehen somit dem Anspruch der Verwendung „heimischer Laubbäume“ (vgl. S. 12 der Begründung) entgegen. Sofern die Festsetzung Bestand haben soll (s.o.), empfehlen</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	---	-------------------	---	---

		<p>folgende Formulierung: In den Allgemeinen Wohngebieten ist pro Grundstück ein standortgerechter, klimangepasster und ökologisch wertvoller kleinkroniger Laubbaum [...]</p> <p>Wir weisen auf die „Pflanzliste für Bäume und Sträucher in der Stadtgemeinde Bremen“ der SKUMS hin.</p> <p>—</p> <p><i>Baumschutz</i> Für die zu fällenden Bäume resultiert eine Ersatzpflanzung (großkronige Bäume) in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwarzerle: 4 Neupflanzungen</li> <li>• Hainbuche: 4 Neupflanzungen</li> <li>• Stieleiche: 5 Neupflanzungen</li> </ul> <p>➔ Alle zusammen: 13 Großbäume</p> <p>Zu- /Abschläge z.B. für das Ortsbild oder die Vitalität bleiben bei dieser überschlägigen Ermittlung unberücksichtigt und sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Die Pflanzungen sind innerhalb des Plangebietes umzusetzen.</p> <p>Der Festsetzung von schutzwürdigen Bäumen auf Privatgrundstücken stimmen wir nicht zu. Erfahrungsgemäß resultiert aus einer derartigen Festsetzung ein Konflikt. Daher sind die im Plan dargestellten Baumstandorte als öffentliche Grünfläche festzusetzen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Erfahrungen mit anderen entwickelten Baugebieten und den hier sehr wahrscheinlich erforderlichen Geländeaufhöhungen sowohl für den Straßenbau als auch für eine Wohnbaunutzung nur geringe Chancen auf einen dauerhaften Erhalt. Entweder wird Sand/Boden bis an den Stammfuß heran aufgetragen oder es bildet sich eine Kuhle gegenüber dem übrigen Geländeneiveau, so dass nach Regenfällen der Stammfuß im Wasser steht. Beides ist dem dauerhaften Erhalt von Bäumen nicht zuträglich.</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	--	--

		<p>Wir schlagen vor, zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken eine Rudelflur als Abstandsfläche und öffentliche Grünfläche zu entwickeln. Als Vorlage sollte die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplans 453 „Reinkenheider Forst II“ dienen.</p> <p>Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind gebündelt zum Schutz des bestehenden und zu entwickelnden Baumbestandes im Straßenraum und nicht in Grünflächen zu verlegen.</p> <p>—</p> <p><i>Kompensationsmaßnahmen</i>          Die Schaffung der Ausweichmöglichkeiten für den Star (vier Nistkästen) ist mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Die Festlegung der Standorte hat fachgutachterlich zu erfolgen und ist zu begründen. <b>Die Nistkästen sind für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrscheinlich dauerhaft) zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</b></p> <p>Der Umweltbericht enthält nur eine ungenaue Aussage zum vorhandenen Biotoptyp (GI). Für eine einwandfreie Bilanzierung und den Vollzug der Eingriffsregelung sind der Biotoptyp und dessen Wertigkeit sowie der angestrebte Biotoptyp zu benennen.</p> <p>Die Entwicklung der externen Kompensationsfläche ist über ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Abstand von zwei Jahren zu dokumentieren. Hierzu sind der UNB bis 31.12. des jeweili-</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	---	--

		<p>gen Jahres eine Biotoptypenkartierung inkl. Kurzbericht Seite 3 von 5 vorzulegen. Die Untersuchungspflicht beginnt mit der Feststellung des Ausgangsbio- toptyps vor Beginn der Extensivierungsmaßnahme. Sollte der gewünschte Erfolg nicht eintreten, kann die UNB weitere Maßnahmen und Bewirtschaftungsauf- lagen erteilen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich invasive Pflan- zenarten einstellen sollten. <b>Die Maßnahme ist für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrschein- lich dauerhaft) durchzuführen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursa- cher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</b></p> <p>Da sich die Kompensationsfläche im Eigentum privater Dritter befindet, ist eine grundbuchrechtliche Siche- rung der Maßnahme der UNB nachzuweisen.</p> <p>Auch die Kompensationsflächen gehören zum räumli- chen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wir empfehlen, das Vorhandensein und die Lage der Aus- gleichsfläche in die zeichnerische Darstellung aufzu- nehmen.</p> <p>Die Ausgestaltung der externen Kompensationsflä- chen sind zusätzlich mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen: Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bremer- haven ist eine shape-Datei (Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32N) mit den Kompensationsflächen sowie den Eingriffsflächen (geschlossenes Polygon) zu übergeben. Standorte von neugepflanzten Bäumen sind als Punkt-Shape zur Verfügung zu stellen. Die</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

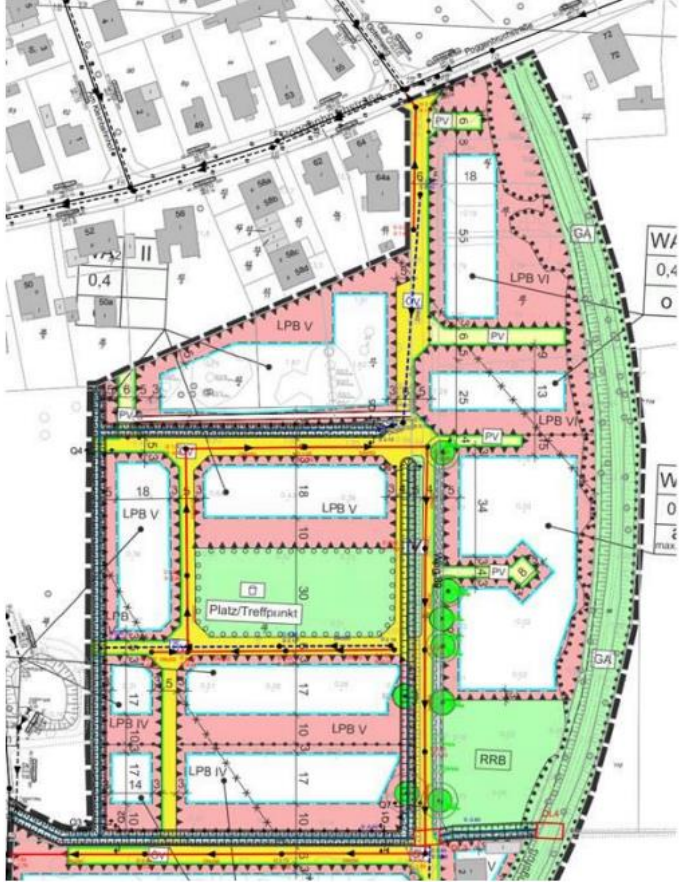
		<p>Daten werden von uns in das Naturschutzinformationssystem (NIS) des Landes Bremen einzupflegen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven ist die Kompensationsfläche auf Basis der ALKIS-Daten zu übermitteln.</p> <p>_____</p> <p><i>Insektenschutz</i> Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachfalter-Populationen sind im Plangebiet insektenfreundliche Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung sowie die Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung) und die Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe festzusetzen. Derartige Ausführungen zum Insektenschutz fehlen derzeit. Wir bitten, entsprechende Festsetzungen in den B-Plan einzuarbeiten.</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Grundwasserschutz	09.06.2023	<p>Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet IIIA der Wassergewinnung im Ahnthammsmoor (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975). Wie bereits in der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung vom April 2023 erläutert, ist die Ausweisung von Baugebieten gemäß Schutzgebietsverordnung nur bedingt zulässig und bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde.</p> <p>_____</p> <p>Es soll bereits hier darauf hingewiesen werden, dass als Grundlage für einen Antrag für eine wasserbehördliche Erlaubnis zunächst frühzeitig ein gutachterliches Konzept für das gesamte Planungsgebiet zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen ist, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schadlosgkeit für die</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist. Hierbei ist insbesondere auch auf den sehr setzungsempfindlichen Untergrund, die sulfatsauren Böden und den sehr geringen Grundwasserflurabstand einzugehen. Entsprechende gutachterliche Empfehlungen zur schadlosen Bauausführung sind diesem Konzept ebenfalls beizulegen.</p> <p>Beispielsweise können folgende Gefährdungspotentiale für das Grundwasser aus der mit einer Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) zugelassenen Nutzung genannt werden (siehe auch Leitfaden Wasserschutzgebiete Niedersachsen von 2013):</p> <p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben der Baugrube oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,</li><li>- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb der Baugrube durch den Baustellenbetrieb,</li><li>- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.).</li></ul> <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze,</li><li>- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen,</li></ul>	
--	--	--	--

		<p>- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus- /Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),</p> <p>- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge 6 – 10% des Abwasseraufkommens nach Literatur), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,</p> <p>- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW (2006), Tabelle 1, Nr. 4.2, geht von der Ausweisung neuer Baugebiete ein sehr hohes Gefährdungspotenzial in Zone II und ein hohes Gefährdungspotential in Zone III/III A aus.</p> <p>_____</p> <p>Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen ferner Einschränkungen für zukünftige Nutzungen. So unterliegen beispielsweise Erdwärmeeinbauten im Trinkwasserschutzgebiet Wulsdorf einer Tiefenbegrenzung, die eine wirtschaftliche Erstellung von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht realisierbar erscheinen lassen. Ein Materialeinbau (u.a. Recyclingbaustoffe) beispielsweise für eine Geländeaufhöhung ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Qualitätsanforderungen zulässig. Bei Tiefgründungen ist eine Grundwassergefährdung auszuschließen. Auch ist der Straßenbau unter Berücksichtigung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) in der aktuellen Fassung zu planen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens mit einem erforderlichen Rückhaltevolumen von ca. 600 m<sup>3</sup> sind die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen (u.a. Flurabstand, Setzungsempfindlichkeit).</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	--



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			<p>Wir gehen davon aus, dass auch der Trinkwasserversorger wesernetz als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt worden ist.</p>	<p>Die Wesernetz Bremerhaven GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
<p>Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Oberflächengewässerschutz</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Wir sind in dem Verfahren bereits involviert. Zur Übersicht die von der BEGlog mit uns abgestimmte Vorzugsvariante der NSW-Entwässerung im Rahmen der Bauleitplanung:</p>		<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

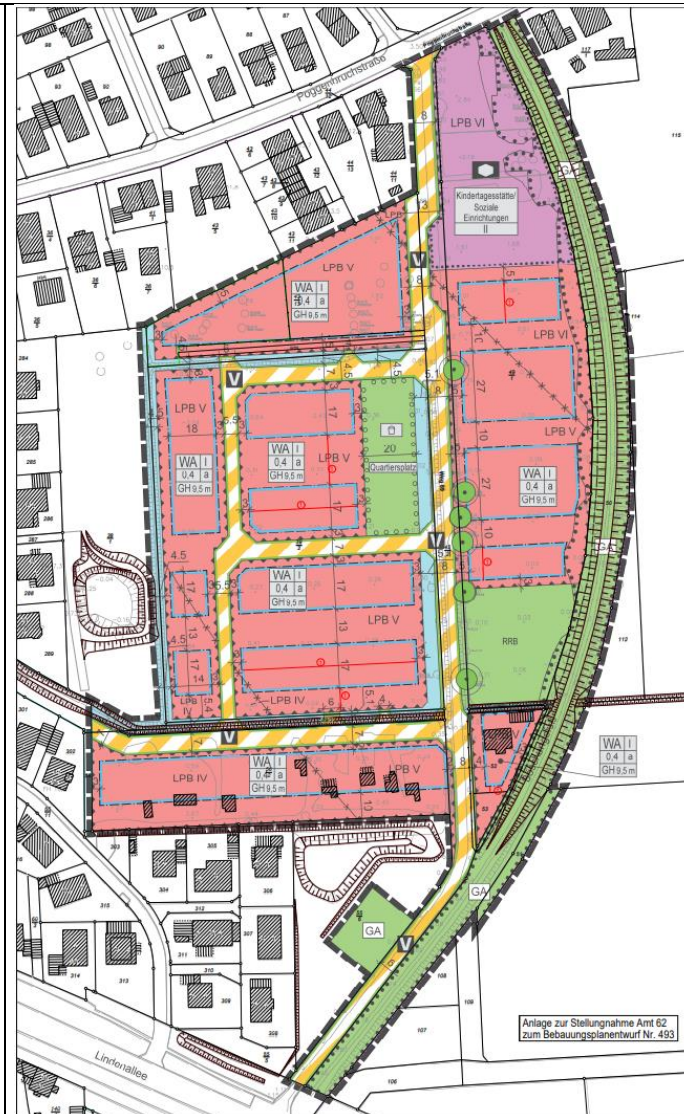
			<p>Gemäß DWA- 102 ist eine Reinigungsstufe nicht erforderlich. Das Niederschlagwasser wird über ein RRB gedrosselt, 1,5 l/s*ha, in den Vorfluter geleitet. Somit wird eine natürliche Reinigung gewährleistet. Hierfür ist eine Retentionsfläche vorgesehen (siehe Lageplan). Das Becken soll naturnah konzipiert werden. Eine Einzäunung ist nicht notwendig.</p>	
5	Amt 62 Vermessungs- und Katasteramt	09.06.2023	<p>Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das bisher städtische Flurstück 51 der Flur 58 in der Gemarkung Wulsdorf wurde durch Kaufvertrag an den Eigentümer der anliegenden Flurstücke 107 bis 111 verkauft. Sobald die noch ausstehende Umschreibung erfolgt ist, sollen alle Flurstücke verschmolzen werden. Vor diesem Hintergrund sollte das Flurstück 51 eventuell aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden bzw. die planerische Festsetzung geändert werden.</li> <li>- In der textlichen Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 6 im zweiten Absatz von einer Aufweitung der Straße auf 10,0 m gesprochen. Dieses Maß findet sich im Planteil nicht wieder. Im Planteil gibt es im Bereich der Kindertagesstätte eine Aufweitung auf 13 m, die sich auch zeichnerisch bestätigt. Vermutlich ist die Angabe in der textlichen Begründung redaktionell zu korrigieren.</li> <li>- Im Planteil sind identische Inhalte des Liegenschaftskatasters teilweise unterschiedlich dargestellt. Insbesondere die Flurstücksgrenzen sind innerhalb des überplanten Bereichs nur schwer erkennbar. Da teilweise Maßketten auf</li> </ul>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

			<p>Flurstücksgrenzen aufbauen, sollten die Flurstücksgrenzen mehr hervorgehoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Bereich der Gewässer scheinen zwei zeitlich unterschiedliche Stände der Böschungen übereinander zu liegen. Es sollte die überholte Darstellung ausgeblendet werden.</li><li>- Im Bereich der westlichen Bebauungsplangrenze verläuft ein Graben. Die Flurstücksgrenze verläuft in der Grabenmitte. Entlang dieser Flurstücksgrenze sollte vermutlich auch die Bebauungsplangrenze gemäß Aufstellungsbeschuß verlaufen. Somit wäre die westliche Grabenböschung nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplangebietes.</li><li>- Die Festlegungen der Straßenbegrenzungslinien sowie der darauf aufbauenden Baugrenzen, Baulinien und Einfahrtsbereiche sowie Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sind zum Teil nur unter Zuhilfenahme von im Plan abgegriffenen Maßen in die Örtlichkeit übertragbar, da eine Maßangabe fehlt.</li><li>- Die östliche Straßenbegrenzungslinie der Haupteerschließung „Weg 89“ südlich der Fläche „Kindertagesstätte“ scheint in einem Bogen zu verlaufen. Bogenanfänge und-radius sind nicht angegeben. Sollte kein bogenförmiger Verlauf geplant sein, fehlen Maßangaben zur Festlegung des Straßenverlaufs. Eine Parallelität zu bestehenden Flurstücksgrenzen ist nicht erkennbar.</li><li>- Ähnliches gilt für die nördliche Ringerschließung. Im Bereich der Maßkette scheint die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße</li></ul>	
--	--	--	---	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			<p>schwach abzuknicken. Hierfür fehlt eine maßliche Festlegung, insbesondere da die Baufester davon abhängen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die geplante südliche Querstraße zum „Weg 89“ knickt im westlichen Teil dem Grabenverlauf folgend nach Norden ab. Hier fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.</li><li>- In sämtlichen Einmündungsbereichen fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.</li><li>- Es fehlt eine maßliche Festlegung für den Verlauf der Abgrenzungslinie zwischen der Fläche „Kindertagesstätte“ und der sich südlich anschließenden Wohnbaufläche. Sofern diese rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie geplant ist, ist das Rechtwinkelzeichen und eine Maßangabe für den Linienfußpunkt zu ergänzen.</li><li>- Zusätzlich zu den o.a. Anmerkungen wird empfohlen, die in der Anlage mit <math>\varphi</math> gekennzeichneten Maße zu ergänzen, um die planerischen Festsetzungen eindeutig festzulegen.</li></ul>	
--	--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

6	Amt 66 Amt für Straßen- und Brückenbau	02.06.2023	<p>Einer Festsetzung der Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird seitens des Amtes widersprochen. Die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ erfolgt auf Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde inklusive der dazugehörigen Beschilderung, VZ 325. Sie ist nicht Bestandteil der Raumordnung.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass keine Aussage darüber getroffen wird, ob es sich zukünftig um eine öffentlich oder private Verkehrsfläche handelt. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. Nr. 11 ist somit aus unserer Sicht unvollständig.</p> <p>Vor dem Hintergrund des abzuschließenden Erschließungsvertrages führt dies in Bezug auf die Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Bremerhaven zu „Schlupflöchern“ welche der Stadt zum Nachteil gereichen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.
7	Amt 67 Gartenbauamt	05.06.2023	<p><b>Bebauungsplanentwurf Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“</b></p> <p>Wir haben den Planentwurf geprüft und haben folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Verkehrsflächen:</u> Entlang der Straßen sind keine Vegetationsflächen bzw. Baumstandorte dargestellt. Die Funktionen von Bäumen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wie z.B. Beschattung, Verdunstung, Temperaturlausgleich, Bindung von CO<sub>2</sub> sind zu berücksichtigen. Daher müssen die Verkehrsflächen so dimensioniert sein,</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.

		<p>dass ausreichend Baumstandorte für hochstämmige und bevorzugt großkronige Bäume geschaffen werden.</p> <p><u>Grünflächen:</u> In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Quartiersplatz) soll die Anlage von Wegen in (ausschließlich?) wassergebundener Bauweise zulässig sein. Abhängig von der Nutzung muss es möglich sein, Wege mit einem festen Belag herzustellen. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern, d.h. „in wassergebundener Bauweise“ ist zu streichen.</p> <p><u>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</u> Mit einem Bepflanzungsgebot auf den privaten Grundstücken ist u.E. keine Durchgrünung und attraktive Gestaltung des Plangebietes zu erreichen, da die Einhaltung des Gebotes nicht sichergestellt werden kann. Ebenso halten wir dies als Teilkompensation für die zu erwartende Versiegelung für ungeeignet. Die Durchgrünung des Gebietes muss auf den öffentlichen Flächen ermöglicht werden und erfolgen.</p> <p>Die in der Pflanzenliste genannten Laubbäume sind nicht ausschließlich heimisch, es sind auch sog. „Klimabäume“ genannt, die an die sich verändernden klimatischen Bedingungen und die Anforderungen im Stadtraum angepasst sind. Zu pflanzende Gehölze und Laubbäume sollten als „standortgerecht, klimaangepasst, mit einer möglichst hohen ökologischen Wertigkeit“ bezeichnet werden.</p> <p>Statt der Formulierung „... dauerhaft zu erhalten ...“ soll „... dauerhaft artgemäß zu entwickeln ...“ verwendet werden. Dies beinhaltet, dass die Entwicklung der Pflanze zu ihrem artgemäßen Habitus gefördert wird.</p>	
--	--	---	--

		<p><u>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ...:</u></p> <p>Die im Plangebiet eingetragenen, zum Schutz festgesetzten Einzelgehölze befinden sich sehr nah an den Baugrenzen bzw. an der Verkehrsfläche. U.E. ist aufgrund der zukünftigen Bautätigkeiten ein dauerhafter Erhalt der Bäume nicht möglich. Zum Erhalt wäre hier eine konkrete Planung erforderlich, die die Lage der Bäume einschl. Höhe des Stammanlaufes berücksichtigt und die Baumstandorte in eine öffentliche Grünfläche einbezieht. Die Baugrenzen müssten von den Bäumen abrücken.</p> <p>Bei Verlust eines festgesetzten Baumes sollte eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von mind. 20cm in 1m Höhe durchgeführt werden, nicht in einem Stammumfang von 14-16cm. Wir empfehlen nicht eine artgleiche Pflanzung, sondern eine der Baumart entsprechende Pflanzung, in Abstimmung mit dem zuständigen Amt.</p> <p>Ebenso müssten die Baugrenzen von den am östlichen Rand gelegenen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ... abrücken, um den Erhalt der Flächen gewährleisten zu können.</p> <p>Zur Vermeidung von Höhenunterschieden und ggf. damit verbundener Verwendung von Stützwänden sollten Planungshöhen (Anschluss an öffentliche Flächen, Bäume) festgelegt werden.</p> <p>Für die Planung des Quartiersplatzes mit Kinderspielplatz ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.</p>	
--	--	--	--



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		12.06.2023	<p><b>Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 „Poggenbruchstraße/Weg 89“</b></p> <p>Wir haben den Planentwurf geprüft und haben keine Anmerkungen.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.
8	Amt V/1 Sozialreferat	02.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein Wohngebiet mit Doppelhäusern und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 45 Wohneinheiten sowie einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet am Siedlungsrand gelegen ist und ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten aufweist. Auch Versorgungsinfrastruktur (Einzelhandel) ist etwa 1 bis 1,5 km entfernt.</p> <p>Der Ortsteil ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung. Im Sozialraummonitoring liegt der Ortsteil mit einem Statuswert von +1,29 erheblich über dem Bremerhavener Durchschnitt. Der Sozialraum Poggenbruchstraße, in dem sich das neue Wohngebiet befinden wird, weist mit 1,02 einen annähernd so hohen Statuswert auf. Das Wohngebiet wird somit in einem sozial stabilen Umfeld entstehen. Im städtischen Vergleich gibt es in Jedutenberg einen hohen Anteil älterer Menschen im Alter 65+ und weniger Kinder und Jugendliche.</p> <p>—————</p> <p>Der bisherige Planungsansatz sah neben Einfamilienhäusern und Doppelhäusern auch Reihenhäuser und kleinere Geschosswohnanlagen vor. Entsprechend ist die Entwicklung eines gemischten Wohngebietes mit differenzierten, bedarfsgerechten Wohnangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in unserer Stellungnahme vom 15.01.2021 begrüßt worden. Aufgrund</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>—————</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>des hohen Sozialstatus des Ortsteils und der Kleinteiligkeit des Gebietes ist davon ausgegangen worden, dass eine breitere soziale und demografische Mischung die Entwicklung eines lebendigen, lebenswerten und stabilen Quartiers fördern würde. Daher wird bedauert, dass die überarbeitete Planung mit einer Fokussierung auf Einfamilienhäusern und Doppelhäusern eine größere Homogenität der Bevölkerung erwarten lässt.</p> <p>Anstelle des ursprünglich für Geschosswohnungen vorgesehenen Areals ist nun eine Kindertageseinrichtung vorgesehen. Damit wird auf den hohen Entwicklungsbedarf im Hinblick auf Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet insgesamt und auch im Ortsteil Dreibergen reagiert. Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung wird daher ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl wird angeregt, den Standort der Kindertageseinrichtung zu überdenken. Der aktuell gewählte Standort weist im Plangebiet die größte Nähe zu den Gleisanlagen (ca. 85 m) und somit auch die grundsätzlich höchste Außenlärmbelastung auf. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ggf. durch bauliche Maßnahmen des Lärmschutzes den Empfehlungen des Gesundheitsamts Bremen Umgebungslärm bei Planungsvorhaben von Schulen, Kindertagesheimen und Kindergruppen nachgekommen wird, ist u. a. für die Sprachentwicklung der Kinder eine möglichst niedrige Lärmbelastung anzustreben. Dies könnte durch einen Standort im westlichen Bereich des Plangebietes erreicht werden. Die vorgesehene Schaffung einer Quartiersmitte für alle Generationen durch einen zentral gelegenen, multifunktionalen Platz (einschließlich Spielplatz) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Angeregt wird die Prüfung, ob sich ggf. das Areal des Regenrückhaltebeckens ebenfalls für eine Freiraumnutzung (z.B. Bewegung und Aufenthalt für Jugendliche) erschließen lässt.</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

9	Architektenkammer Bremen	09.06.2023	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.05.2023 nehmen wir zu o.g. Anliegen wie folgt Stellung. Der Ausschuss weist auf die Stellungnahme vom 09.06.2021 hin und bittet um weitere Beachtung der darin aufgeführten Punkte.</p> <p>—</p> <p>Im überarbeiteten Planungskonzept wird jetzt von einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften ausgegangen. Dies orientiert sich zwar am Bedarf von fehlenden Neubaumöglichkeiten dieser Haustypen, gleichzeitig stellt dies aber einen höheren Flächen- und Materialbedarf gegenüber der ursprünglich auch möglichen Reihenhausbebauung dar. Wir schlagen vor, in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.1 einen Reihentyp durch eine höhere Gebäudelänge wieder zu ermöglichen.</p> <p>In den grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 8.3 wird eine Pflanzliste 2 erwähnt, welche im Plan nicht zu finden ist. Weiterhin fehlt eine Liste für die unter 8.4 erwähnte Bepflanzung mit Obstbäumen.</p> <p>Die Planung einer Kita im nördlichen Plangebiet wird vom Ausschuss positiv zur Kenntnis genommen. Die Lage und Größe des Quartiersplatzes werden dagegen kritisch gesehen. Direkt neben diesem Platz ist ein Graben geplant. Dadurch muss dieser Bereich entweder zusätzlich abgesichert werden oder es bedarf einer höheren Aufsicht der in diesem Bereich spielenden Kleinkinder. Ein Tausch des Quartiersplatzes mit dem daran anschließenden westlichen Wohngebiet würde dieser Problematik vorbeugen. Weiterhin sollte die Größe des Platzes nochmals mit der erwartbaren Nutzeranzahl verglichen werden.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
---	--------------------------	------------	---	---

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

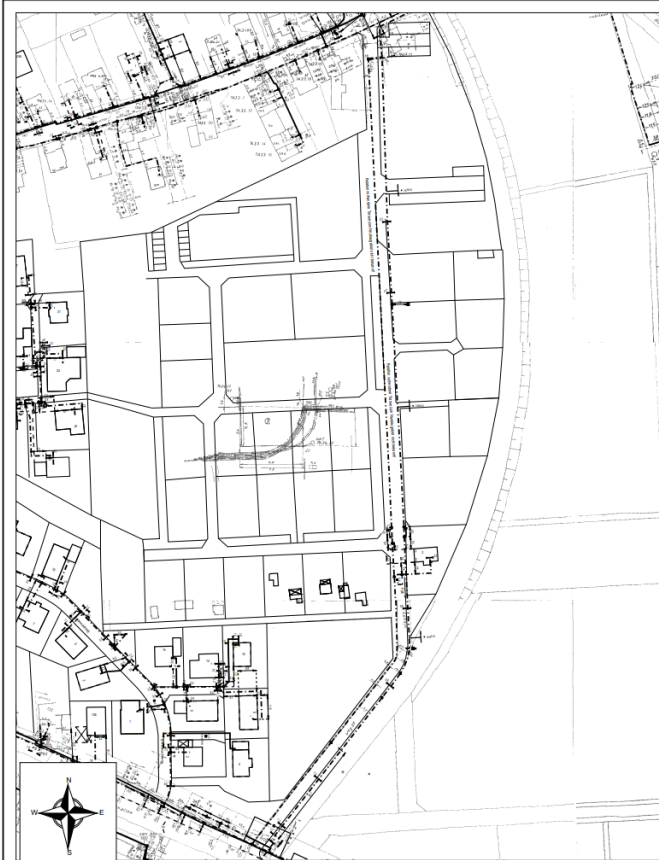
			Die in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 5 aufgeführte Nutzung von Photovoltaik kann unserer Ansicht nach entfallen. Mit der Einführung des BremSolarG am 21.03.2023 sind diese örtlichen Bauvorschriften generell schon auf Landesebene verpflichtend geregelt.	
10	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalgeschäftsstelle Weser-Elbe	29.06.2023 (Fristverlängerung bis zum 30.06.2023)	<p>Die, im B-Planentwurf enthaltenen, Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie werden unsererseits befürwortet. Darüber hinaus begrüßen wir auch die Vorgaben über Einfriedigungen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen und deren Höhenbeschränkung auf 1,20 m sowie das Verbot von „Schottergärten“. Wobei wir davon ausgehen, dass sich dieses Verbot nicht nur auf Vorgartenflächen beschränkt.</p> <p>_____</p> <p>Kritisch sehen wir, dass die naturschutzrechtliche Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe extern erfolgen soll und somit die Möglichkeit der Aufwertung von Flächen im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes „Rohniederung“ versäumt wird.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Darstellungen eines FNP stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. In Verbindung mit den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden jedoch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Aus diesem Grunde ist eine der Planungsebene des FNPs angemessene Vorklärung der Eingriffsregelung vorzunehmen und gem. §1a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Ausgleich in geeigneter Weise darzustellen. Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Kapitel 3.7). Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sind dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ zu entnehmen.</p>

			<p>_____</p> <p>Zum Maß der baulichen Nutzung der Flächen schlagen wir vor, die Grundflächenzahl auf 0,3 zu reduzieren und Baugrenzen so zu setzen, dass möglichst größere zusammenhängende Gartenflächen entstehen. Dadurch sollte sich die Wohnqualität in dem Gebiet erhöhen und sich die bioklimatischen Verhältnisse verbessern. Für den Bereich östlich des Weges 89, der weitgehend durch zu erhaltende Bäume eingefasst ist, schlagen wir vor, die Baugrenzen in einem Abstand von 3m vom Traufbereich der geschützten Bäume zu ziehen.</p> <p>Hinsichtlich der nachfolgenden Erschließungsplanung ist darauf zu achten, dass attraktive Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer entstehen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die umweltbezogenen Vorgaben aus den Festsetzungen und Begründungen der Pläne, durch die zuständigen Behörden ausreichend und zielführend zu verfolgen sind.</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.06.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt. Detailpläne erhalten Sie über die kostenlose Trassenauskunft Kabel.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

		<p><a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</a></p> <hr/> <p><u>Zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Im Planbereich befinden sich TK-Linien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
		<p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“</u> Die im Planungsbereich liegenden TK-Linien der Telekom werden eventuell von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: <a href="https://glasfaser-nordwest.de">https://glasfaser-nordwest.de</a></p> <p>Bitte Informieren Sie uns über die Ausbauentscheidung der Glasfaser Nordwest. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen"</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Bremerhaven	AsB	7
Bemerkung:	VaB	Name	Andreas Groß, PTI 23
		Datum	06.06.2023
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

12	Entsorgungs Betriebe Bremerhaven (EBB)	05.06.2023	<p>Gegen den o.G. Planungsvorschlag bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verkehrsflächen werden von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen befahren. Hierzu ist am Ende jedes Stichweges eine geeignete Wendemöglichkeit gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu schaffen. Sollte keine Wendemöglichkeit geschaffen werden, ist den Eigentümern bzw. Bewohnern der Stichstraßen mitzuteilen, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter zum Abfuhrtag an der Hauptverkehrsfläche erfolgen. Es sind geeignete Stellflächen am Rand der Fahrbahn der Hauptverkehrswege zu schaffen.</li> <li>- Die uneingeschränkte Durchfahrt von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen von der Poggenbruchstraße bis zur Lindenallee ist weiterhin zu gewährleisten.</li> </ul>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.
13	EWE NETZ GmbH	16.05.2023	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.



		<p>durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

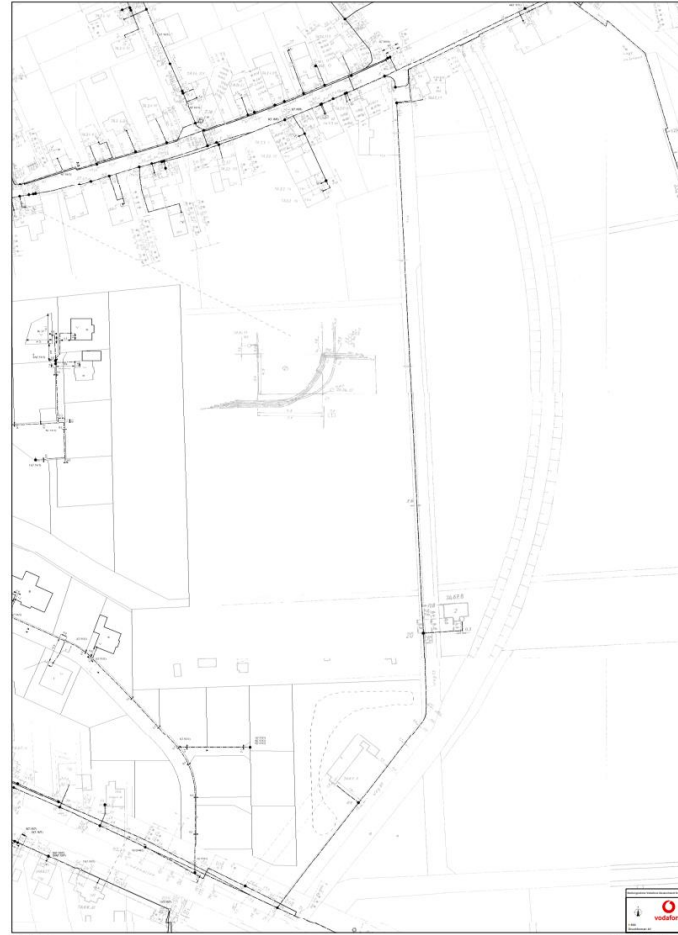
			<p>mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
14	Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	08.05.2023	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planung. Die Belange des Öffentlichen Personennahverkehr werden nicht berührt. Wir begrüßen die Aussagen zur Erschließung des Plangebietes durch den Stadtbusverkehr, regen jedoch eine Harmonisierung der Aussagen zu den dort verkehrenden Linien in den beiden Planwerken an.</p> <p>Das Plangebiet wird durch Linien RS2 und RB33 am Bahnhof Wulsdorf sowie die Linien 506 an der Haltestelle Ringstraße erschlossen. An der Bahnhofstraße werden die Linien 502 und 517 erreicht. Die Linie 519 verkehrt zusätzlich als AnrufLinienTaxi.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Hinweise zur Erschließung werden in der Begründung ergänzt.
15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	07.06.2023 15:32 Uhr	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur

		<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	<p>Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
	<p>07.06.2023 15:32 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com">TDRC-N.Bremen@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

			<p>Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	
		<p>07.06.2023 15:33 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com">TDRC-N.Bremen@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> </ul>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		07.06.2023 15:33 Uhr	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.
16	Wesernetz Bremerhaven GmbH	10.05.2023	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.05.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 12.01.2021 in Bezug Ihrer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2020 mit gleichem Zeichen behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			Die Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir zur Kenntnis genommen.	
--	--	--	---	--

**2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	Bürger:in 1	<p>Am Ende unseres Grundstückes befindet sich ein Graben, der das Regenwasser von der Poggenbruchstraße und der Bahnhofsstraße aufnimmt. Der Wasserspiegel steigt bei starkem Regen auf die Höhe der Poggenbruchgrundstücke. Es muß daher für einen intakten Abfluß gesorgt werden, auch um ein Auswaschen des Grabenufers zu verhindern.</p> <p>Wir haben trotz des erhöhten Grundwasserstandes, der durch das Abschalten der Pumpen im Wasserkwerkswald entstanden ist, noch kein Wasser im Keller und hoffen, daß dies trotz der Bebauung so bleibt.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>



<b>Vorlage Nr. V 12/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

**Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025  
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 479 „Karlsbader Straße“**

**A Problem**

Ein Teilbereich des ca. 104 ha großen Entwicklungsgebietes Neue Aue soll im Rahmen einer Siedlungsarrondierung als neues Baugebiet ausgebildet werden. Dabei handelt es sich um das im Südosten gelegene, rd. 3 ha große - von den Siedlungsbereichen Auf den Wohden, Nordstraße, Nonnenstraße und Brookkämpe umschlossene – Areal, das im Zuge der o.g. Untersuchungen als eines der potentiellen Baugebiete identifiziert wurde. Entsprechend seiner siedlungsintegrierten Lage und der bestehenden Nachbarschaften ist es für eine insgesamt gemischte Nutzung als Urbanes Gebiet prädestiniert. Aufgrund der angrenzenden wohnbaulichen Vorprägung wird der Wohnnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im Zuge der Baugebietsentwicklung sollen auch ökologische Bauformen, flächensparendes Wohnen sowie gewerbliche Nutzungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, in den Blick genommen werden. Dies beinhaltet insbesondere Angebote für Tiny-Häuser sowie gemeinschaftliches Wohnen.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bereits 2017 für den erstmaligen Aufstellungsbeschluss erstellten Gutachten obsolet sind. Im Land Bremen behalten ökologische Gutachten, artenschutzrechtliche Bestandserfassungen etc. in der Regel 5 Jahre Gültigkeit.

Um das Planverfahren nunmehr gezielt angehen zu können, bedarf es einer zeitnahen Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Bestandserfassungen (ab März 2025). Diese sind integraler Bestandteil der für den Bebauungsplan erforderlichen Umweltprüfung. Hierfür werden aktuell Angebote eingeholt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens soll der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden.

## **B Lösung**

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe der Umweltprüfung zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 479 „Karlsbader Straße“ (vgl. Anlage).

**Die besondere zeitliche Dringlichkeit des Vorgehens für einen Beschluss im Magistrat und nachfolgend in der Stadtverordnetenversammlung resultiert aus der zwingenden zeitnahen Vergabe von Kartierungs- und artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen für das Plangebiet. Werden diese nicht im März 2025 beauftragt und begonnen kann das Bauleitplanverfahren nicht in diesem Jahr weiterbearbeitet und vorangetrieben werden. Die Umweltprüfung ist zwingende Voraussetzung für die nächsten Verfahrensschritte – die Erstellung eines Vorentwurfs und des Entwurfs -.**

## **C Alternativen**

Es werden keine Ausnahmen von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 beschlossen, die Erstellung des Bebauungsplanes inkl. Umweltprüfung und umweltbezogener Leistungen kann somit im Jahr 2025 nicht erfolgen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die geplanten geschätzten Ausgaben belaufen sich auf voraussichtlich ca. 15.000 €. Eine Konkretisierung kann erst erfolgen, wenn Angebote eingeholt und bewertet wurden. Die Kosten sollen aus der Städtebauförderung Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Haushaltsstelle 6625/790 15 „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gedeckt werden. Der Haushaltsplanentwurf sieht bei der vorgenannten Haushaltsstelle für das Haushaltsjahr 2025 einen Ansatz in Höhe von 2.445.000 € vor.

Der Bebauungsplan selbst soll intern bearbeitet werden.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

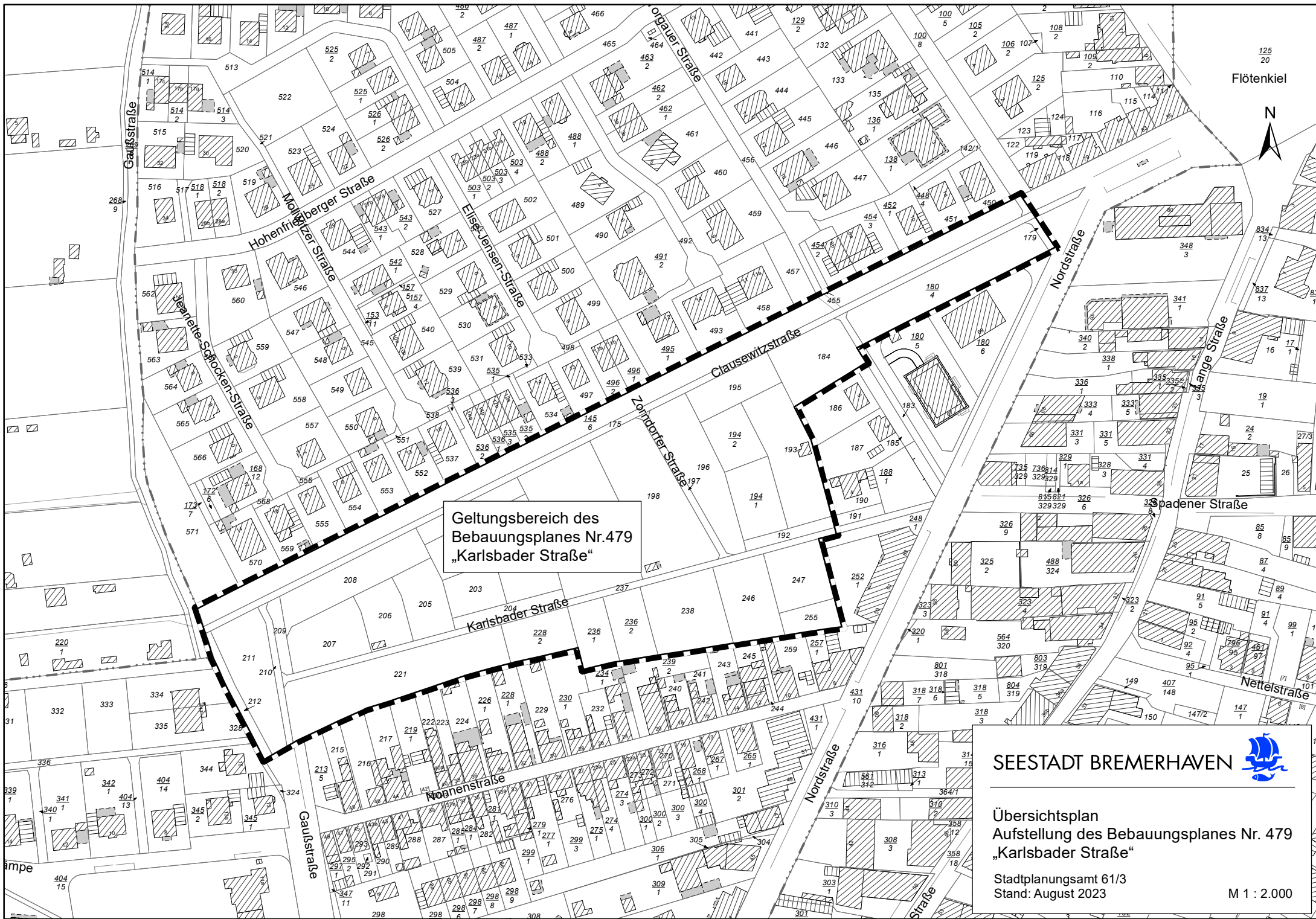
Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

**Beschlussvorschlag**


Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe zur Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 479 „Karlsbader Straße“.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 479 „Karlsbader Straße“



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr.479  
„Karlshafen“

**SEESTADT BREMERHAVEN** 

Übersichtsplan  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 479  
„Karlshafen“

Stadtplanungsamt 61/3  
Stand: August 2023

M 1 : 2.000

Flötenkiel



<b>Vorlage Nr. V 13/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Nachhaltigkeitsbericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Mit Beschluss vom 20.04.2023 (StVV- V 17/2023) hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zu einer Fortschrittsüberwachung im Sinne einer regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgefordert. Der Magistrat Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 beschlossen, dass alle zwei Jahre ein Bericht zum Umsetzungsstand der 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (sog. Sustainable Development Goals, SDG) im Rahmen der Agenda vorzulegen ist.

Der erste Bericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven (sogenannter Nachhaltigkeitsbericht) wurde im Jahr 2024 unter breiter Beteiligung verschiedener Dezernate, Ämter und Organisationseinheiten erstellt. Federführend für diesen Bericht ist das Umweltschutzamt.

Der Magistrat Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 26. März 2025 den ersten Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven beschlossen.

### **B Lösung**

Der Nachhaltigkeitsbericht 2024 berichtet über den aktuellen Umsetzungsstand der 17 Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Agenda 2030. Bei diesem ersten Bericht handelt es sich um einen reinen Bestandsbericht, welcher u. a. Indikatoren über die derzeitige CO<sub>2</sub> Treibhausgasemissionen der Stadt aufzeigt. Zudem soll der Bericht ein besonderes Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaktivitäten schaffen.

Unterstützung bei dem Prozess der Erstellung des Berichts erhielt das Umweltschutzamt vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 durch die Teilnahme am Projekt „Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts anhand des Berichtsrahmens Nachhaltige Kommune (BNK)“ der Servicestelle Kommune in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global.

Die zukünftigen Nachhaltigkeitsberichte der Stadt Bremerhaven sollen die Entwicklung der ausgewählten Indikatoren evaluieren. Die Veröffentlichung eines nächsten Nachhaltigkeitsberichtes ist für das Jahr 2027 geplant.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden können.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die im Nachhaltigkeitsbericht beschriebenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele der verschiedenen Landesstrategien transparent zu gestalten. Zu den Landesstrategien zählen u. a. die Klimaschutzstrategie 2038, die Klimaanpassungsstrategie 2018, die Biodiversitätsstrategie sowie die Mobilitätsstrategie. Die aus den Strategien resultierenden Maßnahmen sind Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichtes.

Die Umsetzung der in der Nachhaltigkeitsberichterstattung konkret zu benennenden Maßnahmen haben das Ziel der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und sollten damit den Fortschritt zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele 2038 der Freien Hansestadt Bremen beitragen.

Die SDGs nehmen dezidiert Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit, insbesondere SDG 5 Geschlechtergleichheit.

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag sind nicht ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven 2024 wurde durch das Umweltschutzamt koordiniert und unter Zulieferung der für die jeweiligen Handlungsfelder thematisch zuständigen Organisationseinheiten erstellt. Die jeweiligen Organisationseinheiten sind für die inhaltlichen Beiträge verantwortlich.

Die Abstimmung der vorliegenden Fassung mit allen Organisationseinheiten erfolgte im Erstellungsprozess.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Nachhaltigkeitsbericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. / Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

### **G Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Nachhaltigkeitsbericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven.



# Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven 2024

nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK)  
im Kontext der Agenda 2030



## IMPRESSUM

Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadhäuser 1 – 6):  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0  
E-Mail: [Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de)

### Verantwortliche Dienststelle:

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Umweltschutzamt | Abteilung für kommunale Angelegenheiten des Klimawandels – Klimastadtbüro  
Waldemar-Becke´-Platz 5  
27568 Bremerhaven

Lizenz:



*Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.*

### Mit Unterstützung von:

Global Nachhaltige Kommune  
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)  
Engagement Global gGmbH



### Nach einer Vorlage des:

Rates für Nachhaltige Entwicklung  
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
[www.nachhaltigkeitsrat.de](http://www.nachhaltigkeitsrat.de)



### Umsetzung und Beratung:

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.  
[www.lag21.de](http://www.lag21.de)  
[info@lag21.de](mailto:info@lag21.de)



Stand: 2024



**Bildnachweise:**

Titelseite: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 4: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 9: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 15: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 17: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 23: Gemeinde Loxstedt/Grotheer  
Seite 24: energiekonsens  
Seite 25: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 26: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 30: Ana Milena Robayo Brömser  
Seite 38: Klimastadtbüro  
Seite 39: energiekonsens/energiekonsens  
Seite 40: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 41: Jens Rillke  
Seite 42: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 50: Klimastadtbüro  
Seite 51: Umweltschutzamt  
Seite 63: Baureferat/K. Braun  
Seite 63: J. Lichtenberg/Stabsstelle Mobilität/Baureferat  
Seite 64: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 65: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 65: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 66: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 67: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 67: Baureferat/K. Braun  
Seite 68: Ana Milena Robayo Brömser  
Seite 73: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 75: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 76: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 84: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 107: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 114: Magistratspressestelle/Arnd Hartmann  
Seite 123: Ana Milena Robayo Brömser  
Seite 124: Feuerwehr Bremerhaven

# INHALT

Vorwort.....	3
Einführung.....	4
 Kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) .....	 8
EINLEITUNG .....	8
KRITERIEN 01 BIS 09: STEUERUNG .....	10
01 STRATEGIE .....	13
02 SCHWERPUNKTE.....	16
03 ZIELE UND EVALUATION .....	20
04 ÖFFENTLICHE BETEILIGUNG.....	22
05 VERANTWORTUNG .....	24
06 NACHHALTIGE VERWALTUNG.....	26
07 VERGABE UND BESCHAFFUNG .....	28
08 FINANZEN .....	31
09 INNOVATION FÜR NACHHALTIGKEIT .....	33
KRITERIEN 10 BIS 18: HANDLUNGSFELDER .....	35
10 KLIMASCHUTZ UND ENERGIE.....	36
11 RESSOURCENSCHUTZ UND KLIMAFOLGENANPASSUNG.....	47
12 NACHHALTIGE MOBILITÄT .....	59
13 LEBENSLANGES LERNEN .....	69
14 SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ZUKUNFTSFÄHIGE GESELLSCHAFT .....	79
15 WOHNEN UND NACHHALTIGE QUARTIERE .....	90
16 GUTE ARBEIT UND NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN .....	100
17 NACHHALTIGER KONSUM UND GESUNDES LEBEN .....	109
18 GLOBALE VERANTWORTUNG UND EINE WELT.....	119
 Ausblick .....	 124

# Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Zukunft unserer Stadt liegt in unseren Händen. Bremerhaven ist nicht nur maritim geprägt, sondern auch eine Stadt, die Verantwortung für kommende Generationen übernimmt. Nachhaltige Entwicklung ist dabei der Schlüssel, um Ökologie, Ökonomie und



Soziales in Einklang zu bringen. Als Kommune tragen wir eine besondere Verantwortung, gemeinsam mit Ihnen, unseren Bürgerinnen und Bürgern, eine lebenswerte und resiliente Stadt zu gestalten.

In den vergangenen Jahren konnten wir wichtige Schritte in Richtung Nachhaltigkeit gehen. Bremerhaven hat mit Projekten wie der „Klimastadt Bremerhaven“-Initiative, dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Förderung nachhaltiger Mobilität bewiesen, dass wir zukunftsfähige Konzepte nicht nur planen, sondern auch umsetzen können. Auch die Förderung von Bildungsangeboten rund um Klimaschutz und Ressourcenschonung sowie unser Engagement in sozialen Bereichen zeigen, dass Nachhaltigkeit in Bremerhaven gelebt wird.

Wir wollen uns mit unserer Arbeit insbesondere auf die sieben Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen (UN) konzentrieren, die für Bremerhaven von besonderer Bedeutung sind: 1 – Keine Armut, 3 – Gesundheit und Wohlergehen, 4 – Hochwertige Bildung, 7 – Bezahlbare und saubere Energie, 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden – Mobilität, 13 – Maßnahmen zu Klimaschutz. Das sind ambitionierte Ziele, die wir erreichen wollen, in dem wir kollegial, ämter- und disziplinübergreifend zusammenarbeiten. Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft wollen sich unterhaken und gemeinsam für eine zukunftsfähige Stadt Bremerhaven sorgen.

Mit der Erarbeitung unseres ersten Nachhaltigkeitsberichts setzen wir ein starkes Zeichen: Wir möchten nicht nur transparent über unsere bisherigen Fortschritte berichten, sondern auch konkrete Ziele und Maßnahmen für die Zukunft formulieren. Dieser Bericht soll ein Wegweiser sein, der unsere Anstrengungen bündelt und uns alle dazu einlädt, aktiv am Veränderungsprozess mitzuwirken. Er ist Ausdruck unseres Anspruchs, als Stadt Verantwortung zu übernehmen – für uns selbst, für nachkommende Generationen, für unsere Region und für die Welt.

Mein besonderer Dank gilt all jenen, die an der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben: den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, unseren Partnern in Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihr tägliches Handeln zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Ihr Einsatz ist ein wertvoller Baustein für die Zukunft Bremerhavens.

Gemeinsam können wir viel erreichen. Lassen Sie uns weiterhin mutig und entschlossen den Weg der Nachhaltigkeit gehen – für eine starke Gemeinschaft, eine intakte Umwelt und eine lebenswerte Stadt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Grantz', written in a cursive style.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven

---

# Einführung

## KONTEXT DIESES NACHHALTIGKEITSBERICHTS

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein zentrales Instrument des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements, um den Status Quo einer nachhaltigen Entwicklung vor Ort zu analysieren. Dieser Bericht stellt den aktuellen Stand im Jahr 2024 bezüglich Nachhaltigkeit in der Stadt Bremerhaven dar. Ein zentraler Bezugspunkt des Berichts ist die Agenda 2030, die von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Jahr 2015 beschlossen wurde, um eine weltweite Transformation in Richtung Nachhaltigkeit anzustoßen. Diese enthält 17 global gültige Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, kurz SDGs, siehe Abbildung 1). Als universeller Bezugsrahmen ist die Agenda 2030 auch für Deutschland auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen handlungsleitend. Kommunen kommt bei der Umsetzung der SDGs eine zentrale Rolle zu, da sich auf der lokalen Umsetzungsebene vor Ort die Zielerreichung eines Großteils der insgesamt 169 Unterziele der Agenda 2030 entscheidet.



Abbildung 1: Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele / © United Nations

Der vorliegende Bericht ist im Rahmen des Projekts „BNK Bundesweit 2024“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entstanden. Die Begleitung der Kommunen im Projekt erfolgte durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW). Im Rahmen der Projektlaufzeit von April bis Dezember 2024 erarbeiteten die folgenden acht deutschen Kommunen aus verschiedenen Bundesländern einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK): Stadt Augsburg, Landkreis Bad Kreuznach, Stadt Bremerhaven, Verbandsgemeinde Hachenburg, Stadt Herdecke, Stadt Neustadt in Holstein, Stadt Oldenburg und Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Nachhaltigkeitsberichte in dem Projekt wurden nach dem BNK 1.0 erstellt. Der im Herbst 2024 veröffentlichte BNK 2.0 (siehe unten) konnte dabei aufgrund der parallel laufenden Aktualisierung noch nicht berücksichtigt werden. Die beiden BNK-Versionen weisen jedoch große Schnittmengen auf, sodass Inhalte aus einem Nachhaltigkeitsbericht nach dem BNK 1.0 eine gute Grundlage für einen zukünftigen Nachhaltigkeitsbericht nach dem BNK 2.0 bilden.

## DER BERICHTSRAHMEN NACHHALTIGE KOMMUNE (BNK)

Der Nachhaltigkeitsbericht folgt in seiner Struktur dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK), der im Jahr 2021 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) veröffentlicht wurde. Vor dem Hintergrund eines fehlenden Berichtsstandards in der kommunalen Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der RNE im Jahr 2020 einen „Multi-Stakeholder-Dialog“ mit Vertreter\*innen aus kommunalen Spitzenverbänden, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft initiiert, um den BNK zu entwickeln. Die Grundlage hierfür bildete der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, der sich seit 2011 als freiwilliges Instrument zur Darlegung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen etabliert hat. Bundesweit haben in den Jahren 2021 bis 2024 rund 50 Kommunen den Berichtsrahmen angewendet. So konnte ein Beitrag zur Vereinheitlichung der kommunalen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie übergeordnet zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen auf kommunaler Ebene geleistet werden. Im Herbst 2024 wurde der BNK auf der Grundlage der Erfahrungen in der kommunalen Praxisanwendung überarbeitet und in einer aktualisierten Version (BNK 2.0) neu veröffentlicht. Kommunen, die bisher einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem BNK 1.0 veröffentlicht haben, können niederschwellig zukünftig den BNK 2.0 anwenden (siehe oben).

Übergeordnetes Ziel des BNK ist die Förderung einer einheitlicheren und transparenteren Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kommunen. Der BNK kombiniert die Vorteile aus einheitlicher Struktur und Flexibilität und ist grundsätzlich für Kommunen aller Größenklassen geeignet. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird grundsätzlich als Prozess verstanden und folgt einem sog. „Comply-or-explain-Prinzip“, um die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Berichte zu erhöhen. Dies bedeutet, dass Kommunen entweder zu den gefragten Inhalten berichten oder begründen, weshalb (noch) keine konkreten Aussagen getroffen werden können. So können Kommunen unabhängig vom momentanen Stand mit der Berichterstattung beginnen und daran arbeiten, in zukünftigen Fortschreibungen über zusätzliche Bereiche zu berichten. Die Berichterstattung kann dabei zum gesamten „Konzern Stadt“ unter Einbezug der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen erfolgen. Insgesamt steht das gegenseitige Lernen der Kommunen im Vordergrund.

Der BNK setzt sich in der Version BNK 1.0 aus neun *Steuerungskriterien* und neun *Handlungsfeldern* zusammen (siehe Abbildung 2). Während die Steuerungskriterien die strategische und strukturelle Verankerung von Nachhaltigkeit sowie Querschnittsthemen beleuchten, adressieren die Handlungsfelder spezifische Bereiche einer nachhaltigen Kommunalentwicklung. Um an Bestehendes anzuknüpfen, folgt die Struktur der Handlungsfelder den etablierten Themenfeldern im Projekt Global Nachhaltige Kommune NRW. Dabei wird eine Anschlussfähigkeit zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen gewährleistet, indem entsprechende Bezüge dargestellt werden. Die Steuerungskriterien und Handlungsfelder gliedern sich in insgesamt rund 80 inhaltliche *Aspekte*, die im Sinne einer Checkliste beschreiben, welche Informationen standardisiert offengelegt werden sollen. Ausgewählte *Good-Practice Beispiele* (z.B. *Leuchtturmprojekte*) können dabei die Nachhaltigkeitsaktivitäten veranschaulichen. Die qualitative Berichterstattung über die Aspekte wird durch eine quantitative Berichterstattung über Indikatoren komplettiert. Diese Indikatoren setzen sich aus einem vorgegebenen *Indikatoren-Set* mit ca. 70 Kernindikatoren („SDG-Indikatoren für Kommunen“) sowie optional von der Kommune selbst gewählten, *ergänzenden Indikatoren* zusammen.

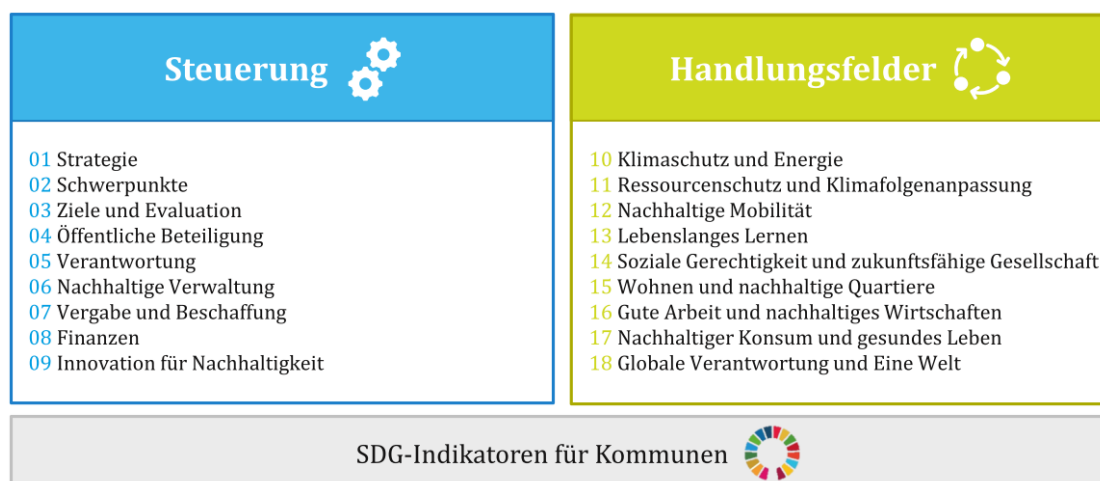


Abbildung 2: Struktur des Berichtsrahmens nachhaltige Kommune (BNK) / © Rat für Nachhaltige Entwicklung

Das vorgegebene Indikatoren-Set wurde im Rahmen des Projekts „SDG-Indikatoren für Kommunen“ der Bertelsmann-Stiftung und Partnern entwickelt. Das Projekt zielt darauf ab, geeignete Indikatoren zur Abbildung der SDG-Umsetzung auf kommunaler Ebene in Deutschland zu identifizieren. Über die Online-Portale (SDG-Portal und Wegweiser Kommune) werden für alle deutschen Kommunen mit mindestens 5.000 Einwohner\*innen Daten bereitgestellt, die aus zentralen Quellen flächendeckend verfügbar sind. Die Datengrundlage erstreckt sich von 2013 bis 2022. Entsprechend dieser Grundlage wurde für diesen Bericht die Daten der Jahre 2012, 2017 und 2022 gewählt. Insbesondere Bereiche mit mangelnder Datenverfügbarkeit können im BNK mit den von der Kommune selbstgewählten Indikatoren ergänzt werden - und so den kommunenspezifischen Kontext berücksichtigen. Die Daten werden dann von der Kommune selbst bereitgestellt.

## PROZESS ZUR ERARBEITUNG DES BERICHTS

Für die Erarbeitung der Nachhaltigkeitsberichte im Projekt „BNK Bundesweit 2024“ wurden in den Kommunen Arbeitsgremien gebildet und eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Informationen zu den vielfältigen Berichtsinhalten zu sammeln. Der Prozess in der jeweiligen Kommune umfasste zunächst die Bildung einer verwaltungsinternen *Arbeitsgruppe*, die sich aus Vertreter\*innen aller relevanten Abteilungen (z.B. Planung, Umwelt, Verkehr, Soziales, Gesundheit, Internationales und Wirtschaftsförderung) zusammensetzte. Dieses Vorgehen ermöglichte es, klassische Verwaltungsstrukturen zu überwinden und abteilungsübergreifende Informationen zusammenzutragen. Angesichts der thematischen Breite und Verflechtung der SDGs ist diese „horizontale Integration“ von entscheidender Bedeutung. Die Arbeitsgruppe wurde von ein bis zwei *Koordinator\*innen* aus der Kommunalverwaltung gesteuert, welche die Organisation des Prozesses vor Ort übernahmen. Mit Hilfe der Bereitstellung von Informationen der Arbeitsgruppen-Mitglieder wurde eine systematische Bestandsaufnahme vorgenommen, die qualitative und quantitative Bestandteile umfasste. Im Rahmen der *qualitativen Analyse* wurden alle Kernaktivitäten in der Kommune, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, zusammengetragen. Dies umfasste handlungsleitende Strategien und Konzepte, zentrale Maßnahmen, Projekte, Daueraufgaben und Programme, aktuelle politische Beschlüsse und Zielsetzungen sowie Kooperationen, Netzwerke und Organisationsstrukturen. Darüber hinaus wurden zentrale Erfolge und Ergebnisse der letzten Jahre in den verschiedenen Themenbereichen gesammelt. Ergänzt wurde die Sammlung durch einen begleitenden Fragebogen, der durch die Koordinator\*innen ausgefüllt wurde und die benötigten

Informationen für die Steuerungskriterien lieferte. Im Rahmen der *quantitativen Analyse* wurden zunächst die Daten zum bestehenden SDG-Indikatoren-Set für die Kommune ausgewertet.

Daran anschließend wurden kommunenspezifische, zusätzliche Indikatoren ausgewählt und analysiert. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme wurde zunächst ein Berichtsentwurf erstellt. Dieser wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, auf Lücken geprüft und ergänzt. Abschließend erfolgte eine finale Prüfung und Abstimmung des Nachhaltigkeitsberichts in der Kommune.

---

## STRUKTUR DES BERICHTS

Die Darstellung der Inhalte in diesem Bericht folgt den neun Steuerungskriterien und neun Handlungsfeldern des BNK. Pro Kapitel werden zunächst jeweils die qualitativen Aspekte vorgestellt, die zusätzlich mit „Good-Practice“-Beispielen veranschaulicht werden. Die gesammelten Aktivitäten werden im Text zur besseren Orientierung kursiv hervorgehoben. Anschließend werden einschlägige Indikatoren dargestellt, über den Zeitraum der letzten Dekade analysiert und dabei im Kontext eingebettet (z.B. im bundesdeutschen Vergleich, inklusive Zielsetzungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Insgesamt werden zu den Berichtsinhalten an geeigneten Stellen die Kernbezüge zu den SDGs aufgeführt, um die Berichterstattung in den Kontext der Agenda 2030 zu setzen.

---

# Kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK)

## EINLEITUNG

Die Seestadt Bremerhaven hat in den letzten Jahren wichtige Meilensteine und Erfolge mit Blick auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaktivitäten erreicht. So hat die Stadt seit 1990 signifikante Fortschritte bei der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen gemacht. Dieser messbare Rückgang macht sich vor allem in den Handlungsfeldern Energie, Verkehr und Gebäude bemerkbar. Die Stadt Bremerhaven treibt als Technologie- und Innovationsstandort die Erprobung von erneuerbaren Energien voran. Durch verschiedenste wissenschaftliche Akteur\*innen und Expertise werden kontinuierlich erneuerbare Energien entwickelt, getestet und umgesetzt.

In den letzten Jahren hat die Stadt Bremerhaven auch das Radnetzwerk erheblich ausgebaut. Zudem wird der Einsatz von Wasserstoffbussen im öffentlichen Nahverkehr vorangetrieben. Die Einführung von Bildungsprogrammen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, die auf nachhaltige Entwicklung und Umweltbewusstsein abzielen, trägt zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) bei. Im Rahmen der Klimaanpassung wurden Projekte zur Erhaltung und Erweiterung von Grünflächen und Parks in der Stadt weiter umgesetzt. Außerdem gibt es verschiedene Initiativen, die sich mit der Förderung der Biodiversität, einschließlich der Anlage von Blühwiesen, beschäftigen.

Die Stadt Bremerhaven ist darüber hinaus Mitglied in mehreren



Nachhaltigkeitsnetzwerken, wie zum Beispiel dem Klimabündnis und dem Netzwerk „Kommunen für biologische Vielfalt“. Durch diese Nachhaltigkeitsnetzwerke ist ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit anderen Städten und Regionen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung verschiedener Nachhaltigkeitsprojekte möglich.

Diese Meilensteine und Erfolge zeigen, dass die Stadt Bremerhaven kontinuierlich daran arbeitet, unterschiedliche Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und sich als umweltfreundliche und zukunftsorientierte Stadt zu positionieren.

---



## ECKDATEN

	<b>Stadt Bremerhaven</b>
Website	<a href="https://www.bremerhaven.de/de/">https://www.bremerhaven.de/de/</a>
Anzahl Einwohner*innen	119.000 Einwohner*innen (Stand: 01.01.2024)
Jahr der Veröffentlichung	2024
Kontakt	Magistrat der Stadt Bremerhaven Umweltschutzamt   Abteilung für kommunale Angelegenheiten des Klimawandels - Klimastadtbüro Jennifer Jopek Tel.: 0471 / 590-3527 E-Mail: Jennifer.Jopek@magistrat.bremerhaven.de
Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen, die in den Bericht einbezogen wurden sowie Hinweise zu bestehenden Nachhaltigkeitsberichten	<p>Bei der Erstellung dieses Nachhaltigkeitsberichts wurden diverse Eigen- und Beteiligungsunternehmen berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus finden sich an vielen Stellen in diesem Bericht weitere Informationen zu Beteiligungen.</p> <p>Mehrere Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Bremerhaven setzen sich aktiv mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinander und veröffentlichen teilweise auch eigenständige Nachhaltigkeitsberichte. Diese Berichte orientieren sich an verschiedenen Standards, wie z.B. dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Die eigenständige Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten von Eigen- und Beteiligungsunternehmen in Bremerhaven zeigt das Engagement der Stadt und ihrer Unternehmen für eine transparente und verantwortungsbewusste Nachhaltigkeitspolitik. Diese Berichte sind ein wichtiger Bestandteil für eine zukünftige Strategie zur Erreichung der städtischen Nachhaltigkeitsziele und sollen dazu beitragen, die Fortschritte in diesem Bereich sichtbar zu machen und kontinuierlich zu verbessern.</p> <p>Beispielsweise hat die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH im Jahr 2023 eine DNK Erklärung abgegeben (dieser Nachhaltigkeitsbericht kann über die Website der BIS bezogen werden).</p> <p>Zur Erreichung der angestrebten Klimaneutralität im Land Bremen nehmen aktuell die beiden Beteiligungsgesellschaften Stadthalle Bremerhaven und BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderungen und Stadtentwicklung mbH an einem Effizienztisch teil. Dieser wird von „energiekonsens“ - einer gemeinnützigen Klimaschutzagentur für das Land Bremen - koordiniert (energiekonsens – Effizienztische).</p>

# KRITERIEN 01 BIS 09: STEUERUNG

## STEUERUNGSKRITERIEN - ÜBERSICHT DER ASPEKTE

---

### STRATEGIE

- Aspekt 1.1 Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie
- Aspekt 1.2 Zentrale Handlungsfelder
- Aspekt 1.3 Nachhaltigkeit in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen
- Aspekt 1.4 Bezüge der Nachhaltigkeitsstrategie zu übergeordneten Zielsetzungen

### SCHWERPUNKTE

- Aspekt 2.1 Kommunenspezifische Besonderheiten
- Aspekt 2.2 Kommunenspezifische Transformationshebel und Herausforderungen
- Aspekt 2.3 Bezüge zwischen Handlungsfeldern und Chancen / Herausforderungen

### ZIELE UND EVALUATION

- Aspekt 3.1 Mittel- und langfristige Nachhaltigkeitsziele der Kommune
- Aspekt 3.2 Nachhaltigkeitsziele mit Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen
- Aspekt 3.3 Nachhaltigkeitsmonitoring

### ÖFFENTLICHE BETEILIGUNG

- Aspekt 4.1 Förderung von öffentlicher Beteiligung und Dialogprozesse zur Nachhaltigkeit
- Aspekt 4.2 Zentrale Beiträge und Forderungen lokaler Stakeholder

### VERANTWORTUNG

- Aspekt 5.1 Relevante Gremien zur Umsetzung von nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen
- Aspekt 5.2 Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

### NACHHALTIGE VERWALTUNG

- Aspekt 6.1 Integration von Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln

### VERGABE UND BESCHAFFUNG

- Aspekt 7.1 Nachhaltigkeit in der Beschaffung und in der Vergabe von Aufträgen

### FINANZEN

- Aspekt 8.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen im Haushalt, nachhaltigkeitsorientierte Finanzinstrumente und Vermeidung von Verschuldung

### INNOVATION FÜR NACHHALTIGKEIT

- Aspekt 9.1 Förderung von Innovation für Nachhaltigkeit und Digitalisierung
-

## STEUERUNGSKRITERIEN - ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Strategische Verankerung von Nachhaltigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlusses des Magistrats Bremerhaven im November 2023: Veröffentlichung eines Berichts über die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele in Bremerhaven alle zwei Jahre</li> <li>• Aufbauend auf dem ersten Nachhaltigkeitsbericht 2024: Erarbeitung einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie in den nächsten Jahren</li> </ul>
<b>Öffentliche Beteiligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bremerhavener Energie- und Klimastadtag</li> <li>• Jugendparlament</li> </ul>
<b>Nachhaltige Verwaltung, Vergabe und Beschaffung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration von Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ressourcenschutz durch Umstellung auf ein digitales Einladungsmanagement</li> <li>○ Nachhaltige Veranstaltungsplanung: Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der Auswahl von Veranstaltungsorten</li> <li>○ Ausweitung der Verfügbarkeit von Wasserspendern in Verwaltungsgebäuden</li> <li>○ Projekt „Auszubildende für mehr Nachhaltigkeit beim Magistrat“ - Schulungs- und Fortbildungsangebot zur Nachhaltigkeit.</li> <li>○ Schulungsinitiative / Informationsangebot für Mitarbeitende durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung - z.B. „Newsletter - Eine Prise Nachhaltigkeit“ und Online-Kurs</li> <li>○ Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Stellenbeschreibungen und Beurteilungsgesprächen</li> <li>○ Personalentwicklungsmaßnahmen unter der Überschrift „Kompetenzen stärken“</li> </ul> </li> <li>• Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Beschaffung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bremisches Tariftreue und Vergabegesetz</li> <li>○ Bremische Kernarbeitsnormverordnung</li> <li>○ Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung</li> <li>○ Bieterdialoge durch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung – Austausch zu Nachhaltigkeitskriterien</li> <li>○ Interkommunales Beschaffungsprojekt für zirkuläre Textilien</li> <li>○ Veranstaltungscatering: Verwendung regionaler Getränke, Speisen und teilweise Fairtrade-Produkte</li> <li>○ Anschaffung von Gastgeschenken und Give-aways: nachhaltig und regional</li> <li>○ Über gemeinsame Rahmenverträge mit Bremen: Nachhaltige Beschaffung von Produkten für die Verwaltung (Textilien, Büromaterial und -möbel etc.)</li> </ul> </li> </ul>

<b>Nachhaltige Finanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zukünftige Zielsetzung: Klimaschutz und Klimaanpassung als qualitatives Merkmal im Haushalt abbilden</li> <li>• Jahresberichte über Beteiligungsunternehmen und Wirtschaftsbetriebe: Aufnahme einer Kennzahl zu Erreichung der Klimaneutralität</li> <li>• Vermeidung von Verschuldung: Schuldenbremse nach der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten)</li> </ul>
<b>Innovation und Digitalisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (digitale Aktenführung) in der gesamten Verwaltung</li> <li>• Digitalisierung von Verwaltungsleistungen</li> <li>• Einführung der E-Rechnung - inkl. eines volldigitalen Bearbeitungsworkflows</li> <li>• Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördennummer 115 und weitere Beauskunftungsdienste</li> </ul>

## STEUERUNGSKRITERIEN - ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuereinnahmen</li> <li>• Breitbandversorgung – private Haushalte</li> </ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Defizit im öffentlichen Haushalt</li> <li>• Schuldenstand</li> </ul>

## KRITERIUM

## 01 STRATEGIE

Die Kommune legt offen, ob sie eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, und erläutert, welches ihre zentralen Handlungsfelder im Bereich Nachhaltigkeit sind.

---

### **Aspekt 1.1: Kommunale Nachhaltigkeitsstrategie**

Die Stadt Bremerhaven verfügt aktuell noch nicht über eine explizite kommunale Nachhaltigkeitsstrategie. Trotzdem richtet die Stadt die Politik und Aktivitäten an den 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, SDGs) aus.

Aufgrund eines Beschlusses vom 22. November 2023 des Magistrats Bremerhaven ist alle zwei Jahre ein Bericht über die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitszielen in Bremerhaven zu veröffentlichen. Der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven soll mithilfe von Zeitreihen, Indikatoren, Prozessen, Strukturen, Methoden, Monitoring sowie Folgeberichten darstellen, wie es um ausgewählte Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in Bremerhaven bestellt ist. Zudem fließen die Inhalte des Bremerhavener Nachhaltigkeitsberichtes in den Nachhaltigkeitsbericht der Freien Hansestadt Bremen ein.

Aufbauend auf der Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichtes soll in den nächsten Jahren eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen und auf den Weg gebracht werden. Mit dieser werden die Globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zukünftig in die verschiedenen kommunalen Handlungsfelder übertragen - und so bestehende Aktivitäten und Planungen zu einer systematischen Agenda zusammengeführt. Zudem soll mit der Nachhaltigkeitsstrategie ein umfassendes Handlungskonzept für eine nachhaltige Entwicklung erstellt und kontinuierlich mit Blick auf den Umsetzungsfortschritt überprüft und weiterentwickelt werden.

---

### **Aspekt 1.2: Zentrale Handlungsfelder**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mehrere Handlungsfelder hinsichtlich Nachhaltigkeit definiert, um eine umfassende und integrierte nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die zentralen Handlungsfelder hinsichtlich Nachhaltigkeit in der Stadt Bremerhaven sind: Bildung, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Wissenschaft, Arbeitsmarktpolitik, Klima und Umwelt sowie nachhaltige Mobilität.

---

### **Aspekt 1.3: Nachhaltigkeit in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen**

Der Magistrat Bremerhaven arbeitet eng mit Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen zusammen, um die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Stadt auf den Weg zu bringen und zu optimieren. Diese Kooperationen sind essenziell, um zukünftig eine erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategie zu erstellen und umzusetzen. Die Stadtkämmerei hat einen eigenen Aufgabenbereich für die Integration von Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Beteiligungsmanagement integriert.

Der kommunale Aktionsplan Klimaschutz, welcher aus der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen stammt, beinhaltet einige Maßnahmen, die von den jeweiligen Fachämtern und Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen - wie der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung, der Städtischen



Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH, der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt des öffentlichen Rechts, dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, der Weserfähre GmbH, der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter-/Neuer Hafen mbH & Co. KG, der Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH, der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft (Bremerhaven Bus) - gemeinsam umgesetzt werden.

Durch diese umfassenden Kooperationsmechanismen stellt die Stadt Bremerhaven sicher, dass die

nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten der Stadt und der Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungsunternehmen ineinandergreifen und synergetisch wirken. Die kontinuierliche Abstimmung und gemeinsame Ausrichtung der Strategien und Maßnahmen fördern eine schlüssige und effektive Nachhaltigkeitspolitik in der Stadt.

---

#### **Aspekt 1.4: Bezüge der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielsetzungen**

Für die Stadt Bremerhaven gibt es übergeordnete Zielsetzungen und Standards auf Landes-, Bundes- und globaler Ebene, die handlungsleitend für die zukünftige Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt sind. Diese Rahmenwerke bieten Orientierung und setzen spezifische Ziele, die auch Bremerhaven bei der Ausgestaltung und Umsetzung ihrer eigenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen berücksichtigen muss.

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die darin enthaltenen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bilden den globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung. Die Stadt Bremerhaven orientiert sich an diesen Zielen und integriert sie in ihre lokalen Strategien und Maßnahmen. Besonders relevante Ziele sind: Klimaschutz (SDG 13), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Leben an Land (SDG 15) und Leben unter Wasser (SDG 14).

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist ein umfassendes Rahmenwerk auf Bundesebene, welches die Umsetzung der SDGs in Deutschland vorantreibt. Sie legt konkrete Ziele und Indikatoren (z.B. mit Blick auf die Bereiche Klimaschutz und Energiewende, nachhaltige Mobilität, nachhaltige Stadtentwicklung, Schutz vor Biodiversität und Ressourceneffizienz) fest, die auch für die Stadt Bremerhaven relevant sind.

Auf Bundesebene legt der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung die langfristigen Ziele zur Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts fest. Er definiert sektorale Ziele und Maßnahmen für verschiedene Bereiche - darunter Energie, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Landnutzung. Als relevante Maßnahmen sieht er die Förderung von erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz oder die Reduktion von Emissionen im Verkehrssektor vor.

Der Bremer Senat hat am 15.11.2022 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven legte mit Beschluss vom 20. April 2023 dessen kommunale Umsetzung fest. Diese Strategie besteht aus vier Elementen:

1. Landesprogramm Klimaschutz, das die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendigen Strukturen und Prozesse definiert und etabliert.
2. Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission in ihrer Gesamtheit aufgreift, operationalisiert und als integrierten Maßnahmenkatalog kontinuierlich umsetzt und fortschreibt.
3. Handlungsschwerpunkte des Senats (ehemals sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen.
4. Finanzierungskonzept Klimaschutz, das die Finanzierungssystematik darlegt.

Mit dem Landesprogramm Klimaschutz schafft der Senat den langfristig angelegten, für das Erreichen der Klimaschutzziele erforderlichen Rahmen. Hierzu ordnet der Senat im Landesprogramm Klimaschutz die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen ein und macht sich die Ziele und Handlungsfelder aus dem Enquetebericht zu eigen. Kernelement des Landesprogramms Klimaschutz ist die Steuerungs- und Umsetzungsstruktur zum Erreichen der Klimaschutzziele gemäß Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG). Der Senat schafft damit die notwendigen Instrumente und Strukturen zur Umsetzung und Steuerung und legt die Grundlagen für das CO<sub>2</sub>-Zielcontrolling sowie das maßnahmenbezogene Monitoring und damit für eine integrierte Maßnahmenbearbeitung im Sinne der Gesamtstrategie. Das Landesprogramm Klimaschutz löst damit das bisherige Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 ab. Relevante Maßnahmen sind die Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden, die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und die Unterstützung von Klimaschutzprojekten.

Die europäischen Klimaziele und der European Green Deal setzen ambitionierte Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Diese Ziele beeinflussen auch die nationalen und regionalen Strategien. Übergeordnetes Ziel ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber 1990 und die Klimaneutralität bis 2050.

Die Stadt Bremerhaven orientiert sich bei der Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsziele an diesen übergeordneten Rahmenwerken. Dies zeigt sich in der Integration von globalen und nationalen Zielen in lokale Strategien und Aktionspläne (z.B. mit Blick auf die Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele gemäß der Agenda 2030) sowie der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen. Diese lokalen Pläne und Strategien enthalten konkrete Maßnahmen, die auf die übergeordneten Ziele abgestimmt sind, um eine konsistente und effektive Nachhaltigkeitspolitik sicherzustellen.

Durch die Einhaltung der übergeordneten Zielsetzungen und Standards gewährleistet die Stadt, dass ihre Nachhaltigkeitsbemühungen im Einklang mit nationalen und internationalen Verpflichtungen stehen und zur globalen nachhaltigen Entwicklung beitragen.

---

## KRITERIUM

## 02 SCHWERPUNKTE

Die Kommune beschreibt ihre individuellen Besonderheiten sowie die Chancen und Herausforderungen, die sich aus diesen Besonderheiten für die künftige Entwicklung der Kommune in Richtung Nachhaltigkeit ergeben.

### Aspekt 2.1: Kommunenspezifische Besonderheiten

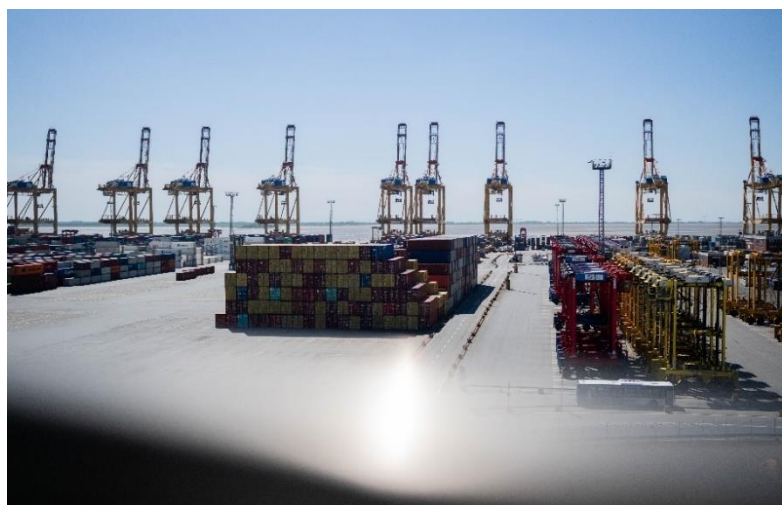
Die Stadt Bremerhaven gehört zur Freien Hansestadt Bremen, die gemeinsam mit der Stadtgemeinde Bremen das Bundesland Bremen bildet. Die beiden Großstädte der Metropolregion Unterweser liegen ca. 50 km voneinander entfernt und sind im Bundesvergleich das flächenkleinste und bevölkerungsärmste Land der Bundesrepublik Deutschland.

Das Kommunalparlament in Bremerhaven ist die Stadtverordnetenversammlung. Sie überwacht die Amtsführung des Magistrats und beschließt die Angelegenheiten der Stadt.

In der Stadt Bremerhaven gibt es eine verhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit. Diese konzentriert sich auf einige Stadtteile mit multiplen sozialen Problemlagen, die sich z.B. in einer niedrigen Wahlbeteiligung, niedrigen Einkommen sowie hoher Schulabbruch- und Armutsgefährdungsquote niederschlagen. Die strukturelle Ungleichheit zwischen den Bremerhavener Stadtteilen erschwert die Erreichung einiger der Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs), etwa im Bereich Bildung oder Gesundheit. Zudem gehört die Stadt Bremerhaven deutschlandweit zu den Kommunen mit besonders hohen Bevölkerungsanteilen von Personen mit Migrationsgeschichte, was den Bildungssektor im Bereich des Spracherwerbs vor große Herausforderungen stellt. Die Förderung von benachteiligten Stadtteilen in Bremerhaven steht deshalb im Fokus der Stadtentwicklung. Mit diversen Programmen - wie Sozialer Zusammenhalt (Städtebauförderung) und den Bremerhavener Schwerpunkten des Landesprogramms „Lebendige Quartiere“ - wird den sozialen und städtebaulichen Problemlagen in den benachteiligten Stadtteilen entgegengewirkt.

Durch die geografische Lage der Stadt ist diese zudem besonders anfällig für den Anstieg des Meeresspiegels und extreme Wetterereignisse. Daher sind Maßnahmen zum Küstenschutz und die Anpassung an den Klimawandel von zentraler Bedeutung. Die wirtschaftliche Struktur ist sehr stark von

der Hafenwirtschaft, der Schifffahrt und dem Schiffbau geprägt. Diese haben einen erheblichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt, da der Hafen und die Schifffahrt einige Herausforderungen im Bereich der Luft- und Wasserqualität mit sich bringen. Hier sind nachhaltige Technologien und Strategien zur Reduzierung von Emissionen notwendig. Zudem ist die Stadt ein Zentrum



für Forschung und Innovation, insbesondere in Bereichen wie maritime Technologien und Umweltforschung.



## Aspekt 2.2: Kommunenspezifische Transformationshebel und Herausforderungen

Aus den kommunenspezifischen Besonderheiten ergeben sich mit Blick auf eine nachhaltige Kommunalentwicklung verschiedene Chancen bzw. Transformationshebel und Herausforderungen, mit denen sich die Stadt Bremerhaven aktuell und zukünftig konfrontiert sieht. Für die Entwicklung einer nachhaltigen Kommune ist die Politik in der Stadt Bremerhaven stetig gefordert, die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Zukunft der Stadt aktiv zu gestalten. Im Folgenden werden einige zentrale Chancen und Herausforderungen in verschiedenen Handlungsfeldern vorgestellt.

HANDLUNGSFELD	CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN
<b>Bildung</b>	<p>Im Bereich Bildung müssen Schwächen frühzeitig festgestellt und durch passgenaue Unterstützungsangebote nachhaltig abgebaut werden. Zentrale Herausforderungen der Schulentwicklung in Bremerhaven sind: die Schaffung von Schulplätzen angesichts wachsender Schüler*innenzahlen, die Sicherung des Fachkräftebedarfs für den Unterricht sowie die weiteren pädagogischen Aufgaben der Schulen, Investitionen in die vorhandene schulische Infrastruktur, die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, die Absicherung der Bildungsqualität, die Übergänge zwischen den Schulstufen und die Einmündung in die Berufsausbildung. Individuelle Stärken müssen weiter gefördert und die notwendige Unterstützung sichergestellt werden. Um die Schere zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg weiter zu schließen, brauchen alle Schüler*innen in Bremerhaven mehr Bildungszeit. Zudem sollen neue und praktische Wege gegangen werden, um die Chancengleichheit für Schüler*innen zu verbessern.</p>
<b>Gesundheit und Ernährung</b>	<p>Unabhängig von finanziellen Möglichkeiten, persönlichen Lebensumständen, Gesundheitsrisiken, Alter, Herkunft oder sprachlichen Barrieren soll jeder/jede Einwohner*in gleichermaßen von den Fortschritten in der medizinischen Versorgung profitieren können.</p> <p>Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit und Ernährung von Kindern und deren Familien hat einen hohen Stellenwert. Jedes Kind in der frühkindlichen Bildung soll von einem gesunden Ernährungsangebot profitieren. Dabei ist es das Ziel, die Gestaltung und die Qualität der Kita-Verpflegung weiter zu verbessern.</p> <p>Das besondere Augenmerk liegt auf dem Erhalt und Ausbau des Klinikums Bremerhaven Reinkenheide - als kommunales Krankenhaus der Maximalversorgung und führendem Gesundheitsversorger in der Stadt.</p> <p>Aktuelle Aktivitäten (u.a. Gesundheitsfachkräfte in Quartieren und in Schulen, regionale Fachkräfte für die Psychiatrie) sowie geplante Hebammen- und Gesundheitszentren werden im Sinne des kommunalen Strukturaufbaus koordiniert und dienen der Prävention und Gesundheitsförderung.</p>
<b>Wirtschafts-, Tourismus- und Wissenschaftsstandort Bremerhaven</b>	<p>Der Standort Bremerhaven hat sich in den traditionellen Branchenschwerpunkten, wie der maritimen Wirtschaft, der Hafenwirtschaft, der Lebensmittelwirtschaft und dem Tourismus in einem schwierigen Wettbewerb behauptet und positioniert. Neue Themenfelder und Herausforderungen und Chancen kommen hinzu, so insbesondere der Bereich der Klimaschutztechnologien, die stetige Erweiterung und Erneuerung des touristischen Angebotes und die kontinuierlich wachsende hochkarätige Wissenschaftslandschaft. Wie jeder andere Standort auch befindet sich Bremerhaven in einem starken Wettbewerb um Fach- und Arbeitskräfte. Daher</p>

	<p>soll die Seestadt Bremerhaven als attraktiver Wirtschafts-, Tourismus-, Wissenschaft-, Arbeits- aber auch Lebensstandort sowohl überregional positioniert als auch vor Ort nachhaltig weiterentwickelt werden.</p>
<b>Arbeitsmarktpolitik</b>	<p>Für die nachhaltige Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, die viele Menschen in der Stadt immer noch besonders betrifft, werden weiterhin passgenaue Programme benötigt, um allen Zielgruppen gerecht zu werden. Daher wird die bisherige kommunale Arbeitsmarktpolitik weiter fortgeführt und projektbezogen ausgebaut. Hierbei wird zudem zur Abstimmung einer Qualifizierung auf eine stärkere Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Kammern und der BIS (Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH) hingewirkt.</p> <p>Um die (Langzeit-)Arbeitslosigkeit nachhaltig zu bekämpfen, ist es insgesamt wichtig, sowohl das Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verfolgen als auch individuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p>
<b>Klima und Umwelt</b>	<p>Die Klimaentwicklung spielt für Bremerhaven als Wohn- und Arbeitsort eine bedeutsame Rolle, damit das Leben vor Ort weiterhin attraktiv bleibt. Der Klimawandel ist auch in Bremerhaven durch heißere Sommer, heftige Stürme und Starkregen vermehrt bemerkbar. Durch die Nähe Bremerhavens zum Meer ist die Stadt in besonderer Weise vom Meeresspiegelanstieg betroffen. Die Stadt möchte daher einen aktiven Klimaschutz betreiben. Die Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, sind vielfältig und dienen vor allem dem Schutz der Umwelt und der Menschen vor Ort. Dabei setzt die Stadt mit erneuerbaren Energien auf die „Kräfte der Natur“, um auch zukünftig den gesellschaftlichen Wohlstand sichern zu können. Zweifelsohne hat die Stadt erkannt, dass die Öffentliche Hand mit der Verwaltung und den Städtischen Gesellschaften beim Klimaschutz eine Vorbildrolle einnehmen muss. Dazu zählen z.B. die Energiegewinnung, energetische Sanierungen oder die Mobilität. Die Stadt verfolgt das Ziel, dass Bremerhaven 2038 klimaneutral ist. Der Magistrat hat dazu - entsprechend dem in der Klima-Enquetekommission vereinbarten Pfad - eine Handlungsstrategie vorgelegt, die es umzusetzen gilt. Auch die Erarbeitung einer Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen (wie Starkregenereignisse, Sturmfluten oder Hitzewellen) wurde durch das Bremer Klimaschutz- und Energiegesetz festgeschrieben. In 2018 konnte die erste Klimaanpassungsstrategie mit 9 Schlüsselmaßnahmen für Bremerhaven vorgelegt werden. Derzeit wird die Strategie fortgeschrieben und voraussichtlich im Jahr 2025 veröffentlicht.</p>
<b>Mobilität</b>	<p>Das Auto wird weiterhin in der Stadt Bremerhaven ein fester Bestandteil des Stadtverkehrs bleiben. Die Stadt und insbesondere die Wohnbereiche sind jedoch nicht für die Vielzahl an Fahrzeugen gebaut. Ebenso erfordert der Klimawandel eine klimafreundlichere Mobilität. Der Wechsel auf E-Fahrzeuge wird kontinuierlich zunehmen. Gerade in Stadtteilen mit engen Straßennetzen ist eine Versorgung mit Ladesäulen unentbehrlich. Dementsprechend ist ein Infrastrukturangebot umzusetzen, damit E-Fahrzeuge wohnortnah abgestellt und aufgeladen werden können. Die Stadt will dabei die Potentiale des Marktes nutzen und eine Anbietervielfalt in Elektro- und Wasserstoffinfrastruktur ermöglichen. Weiterhin ist stadtweit der Wechsel vom eigenen Auto auf Car-Sharing Angebote zu unterstützen. Dieses bezieht auch das Angebot von Park+Ride (P&amp;R) Angeboten ein. Daher werden geeignete Flächen, sowohl für den P&amp;R als auch für Wohnmobile, entwickelt werden. Eine Mischung aus unterschiedlichen Angeboten bietet der Bevölkerung Alternativen an. Die Autoverkehre können durch sinnvolle Korrekturen des Straßenraumes im innerstädtischen Bereich intelligent gelenkt und Freiräume für stadtplanerische Veränderungen geschaffen werden.</p>

	Bremerhaven ist noch zu großen Teilen das Ergebnis der Verkehrsplanung der 1960- und 1970er Jahre. Eine moderne Stadt nimmt jedoch alle Mobilitätsformen in den Blick. Für verschiedene Straßen sind Veränderungen notwendig, um eine zukunftsgerichtete Verkehrsführung und damit verbundene Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich zu erreichen.
--	--

---

### **Aspekt 2.3: Bezüge zwischen zentralen Handlungsfeldern und Transformationshebeln / Herausforderungen**

Die Chancen und Herausforderungen, die die Stadt Bremerhaven in Bezug auf Nachhaltigkeit identifiziert hat, stehen in einem engen Zusammenhang mit den definierten Handlungsfeldern - die darauf abzielen, die Herausforderungen zu bewältigen und die sich bietenden Chancen zu nutzen.

Im Handlungsfeld Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Reduktion muss die Stadt ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen erheblich reduzieren, um die Klimaziele und die Klimaneutralität zu erreichen. Der steigende Meeresspiegel und die häufigeren Extremwetterereignisse erfordern konkrete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Das Handlungsfeld „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ fokussiert sich auf die Reduktion des Energieverbrauchs und die Förderung erneuerbarer Energien. Die Herausforderungen werden durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung angegangen, während die Chancen durch den Ausbau erneuerbarer Energiequellen genutzt werden.

Das Handlungsfeld „Nachhaltige Mobilität“ zielt darauf ab, die Verkehrsinfrastruktur in der Stadt, sowie die Einführung und Förderung von Elektromobilität und anderen umweltfreundlichen Antrieben zu verbessern. Die Chancen werden durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Förderung alternativer Antriebe genutzt.

Das Umweltbewusstsein und das Wissen über nachhaltige Praktiken wird seit einigen Jahren bei den Kindern und Jugendlichen immer größer. Es ist insgesamt notwendig, Nachhaltigkeitsthemen auch in die Bildungspläne zu integrieren. Durch die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) kann eine Stärkung der Bildungsprogramme zur Förderung nachhaltiger Entwicklung aktiv mitgestaltet werden. Das Handlungsfeld „Bildung und Bewusstsein“ zielt darauf ab, durch Bildung und Sensibilisierung der Bevölkerung die Herausforderungen zu meistern und die Chancen zu nutzen. BNE-Programme und Initiativen zur Bürger\*innenbeteiligung sind zentrale Maßnahmen in diesem Bereich.

Das Handlungsfeld „Biodiversität und Grünflächen“ adressiert die Herausforderungen des Biodiversitätsverlustes und des Drucks auf städtische Grünflächen. Die Chancen werden durch den Ausbau von Grünflächen und die Förderung urbaner Landwirtschaftsprojekte genutzt und es wird der Schutz der biologischen Vielfalt gefördert. Durch die klar definierte Zuordnung von Herausforderungen und Chancen zu den zentralen Handlungsfeldern kann Bremerhaven gezielt Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die sowohl die nachhaltige Entwicklung fördern als auch konkrete Probleme adressieren. Zudem verbessert die Nutzung von Grünflächen das Stadtklima und fördert die Biodiversität.

---

## KRITERIUM

## 03 ZIELE UND EVALUATION

Die Kommune legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele sie sich gesetzt hat. Sie zeigt auf, welche Informationen über die Weiterentwicklung der Kommune zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden und wie diese politischen Entscheidungen dienen.

---

### **Aspekt 3.1: Mittel- und langfristige Nachhaltigkeitsziele der Kommune**

Wie bereits angesprochen, verfügt die Stadt Bremerhaven bisher noch über keine explizite kommunale Nachhaltigkeitsstrategie. Im Rahmen verschiedener Landesprogramme und -strategien hat sich die Stadt jedoch mehrere mittel- und langfristige Ziele im Bereich Nachhaltigkeit gesetzt. Diese Ziele umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte. Im Bereich des Klimaschutzes und der CO<sub>2</sub>-Reduktion ist das Land Bremen mit ihren beiden Stadtgemeinden gesetzlich verpflichtet die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 60 % und bis 2038 um 95 % im Vergleich zu den Werten von 1990 zu reduzieren. Bei der Zielerreichung spielen verschiedene Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. Ein weiterer Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität im Stadtgebiet ist die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.

Im Rahmen der sozialen und ökologischen Verantwortung ist es das Ziel, die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen kontinuierlich zu stärken. Zudem ist die Förderung des Bewusstseins für nachhaltiges Handeln durch Informationskampagnen und öffentlichen Veranstaltungen ein weiteres Ziel hinsichtlich der sozialen und ökologischen Verantwortung in der Stadt Bremerhaven.

---

### **Aspekt 3.2: Nachhaltigkeitsziele in den Zielvereinbarungen mit Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen**

Die einzelnen Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Bremerhaven erstellen jeweils unabhängig individuelle Berichte zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2032 einschließlich CO<sub>2</sub>-Bilanzierung im Rahmen des kommunalen Aktionsplans Klimaschutz und sind des Weiteren zu einer Energieberichterstattung und zu einer Aufstellung von Mobilitätskonzepten verpflichtet. Aktuell wird der Jahresbericht über Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Bremerhaven angepasst. Der Bericht wird um Kennzahlen zur Darstellung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und des Energieverbrauchs ergänzt. Die Maßnahmen aus dem kommunalen Aktionsplan Klimaschutz betreffen auch Beteiligungsunternehmen (z.B. mit Blick auf Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden, Ladeinfrastrukturen, den Ausbau von Windkraft, die kommunale Wärmeplanung und die Beschäftigtenverkehre). Die Beteiligungsunternehmen berichten ab 2024 über ihre Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität 2032.

---

---

### **Aspekt 3.3: Nachhaltigkeitsmonitoring**

Beim Magistrat Bremerhaven existieren verschiedene Instrumente für das Monitoring und die Evaluation von nachhaltigkeitsbezogenen Entwicklungen. Diese Instrumente sind darauf ausgelegt, Fortschritte bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen zu überwachen, Daten zu sammeln und auszuwerten sowie sicherzustellen, dass die Ergebnisse in politische Entscheidungsprozesse einfließen.

Zukünftig wird der Magistrat Bremerhaven in regelmäßigen Abständen Nachhaltigkeitsberichte erstellen und veröffentlichen, die die Fortschritte, Herausforderungen und Ziele dokumentieren. Diese Berichte werden Daten zu den verschiedenen Nachhaltigkeitsbereichen, wie Energieeffizienz, CO<sub>2</sub>-Reduktion und soziale Aspekte enthalten.

---

## KRITERIUM

## 04 ÖFFENTLICHE BETEILIGUNG

Die Kommune legt offen, wie die Bandbreite der kommunalen Anspruchsgruppen in den Prozess der Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie und in die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen einbezogen wird.

### Aspekt 4.1: Förderung von öffentlicher Beteiligung und Dialogprozesse zur Nachhaltigkeit

Die Stadt Bremerhaven stellt bereits durch Beteiligungsformate sicher, dass die Bevölkerung aktiv in die Nachhaltigkeitsaktivitäten eingebunden ist und dass die kommunalen Maßnahmen auf breite Akzeptanz und Unterstützung stoßen. Im Folgenden werden einige zentrale Beteiligungsformate vorgestellt.

Der Magistrat Bremerhaven arbeitet eng mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen engagieren, zusammen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht den Austausch von Wissen und Ressourcen. Veranstaltungen - wie beispielsweise der **Bremerhavener Energie- und Klimastadttag** - sensibilisieren und informieren die Öffentlichkeit über aktuelle Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthemen und bieten eine Plattform für Austausch und Engagement.



Durch den **Jugendklimarat** (siehe hierzu „Aspekt 10.1 Strategischer kommunaler Klimaschutz“) und das Jugendparlament haben Kinder und Jugendliche in der Stadt Bremerhaven die Möglichkeit, sich kontinuierlich in die Politik und Nachhaltigkeitsthemen mit einzubringen. Das **Jugendparlament** bündelt und vertritt seit 2022 überparteilich die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven. Es soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich an politischen Prozessen und demokratischen Entscheidungen zu beteiligen, sodass sie aktiv bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensumfelds mitwirken können. Es soll zudem politisches Interesse und Engagement von Jugendlichen fördern. Das Jugendparlament wird für jeweils zwei Jahre von allen Schüler\*innen der 8. bis 12./13. Klasse an allen weiterführenden Schulen in Bremerhaven gewählt. Aber auch nichtgewählte Mitglieder können beim Jugendparlament mitwirken. Neben dem Gesamtgremium, in dem die gewählten Vertretenden über Konzepte und Anträge beraten und abstimmen, gibt es Arbeitsgruppen, bei denen sich jede Person engagieren kann. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit unterschiedlichen Themen und Projekten, die von den Mitgliedern des Jugendparlamentes selbst ausgewählt werden. Diese können je nach Interessenlage variieren.

Zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen wurden alle Maßnahmenpakete in ein digitales Berichterstattungssystem („Kausalwatch“) überführt. Dieses Tool ermöglicht das Monitoring der Entwicklung der Maßnahmen auf kommunaler und Landesebene. Die Maßnahmen mit hoher und normaler Priorität sowie deren aktueller Umsetzungsstand sind zudem öffentlich einsehbar. Die Internetseite des Berichterstattungssystems „Kausalwatch“ lautet: <https://aktionsplanklima.bremen.de/>)

---

#### Aspekt 4.2: Zentrale Beiträge und Forderungen lokaler Stakeholder



In der Stadt Bremerhaven haben in der Vergangenheit verschiedene Anspruchsgruppen – darunter Bürger\*innen, Nicht-regierungsorganisationen, Schüler und Jugendliche, Wissenschaftler\*innen und Wirtschaftsvertreter\*innen – zentrale Beiträge zu Nachhaltigkeitsthemen eingebracht. Diese Beiträge haben die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Stadt maßgeblich beeinflusst und zur Umsetzung konkreter Maßnahmen geführt. Die Forderungen der Anspruchsgruppen umfassen

die Eindämmung des Klimawandels (inklusive eines verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien), die Notwendigkeit der Mobilitätswende (z.B. mit Blick auf die Ausweitung der Fahrradinfrastruktur und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs) sowie die Notwendigkeit, die Energieeffizienz von Bestandsgebäuden in der Stadt zu verbessern.

---

## KRITERIUM

## 05 VERANTWORTUNG

Die Kommune legt die Verantwortlichkeiten für Nachhaltigkeit sowohl auf politischer Ebene als auch auf Verwaltungsebene offen.

### Aspekt 5.1: Relevante Gremien zur Umsetzung von nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen

In der Stadt Bremerhaven sind mehrere Gremien und Institutionen für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaktivitäten zuständig. Diese Gremien koordinieren und überwachen die Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeit.



Als gewähltes Gremium beschließt die Stadtverordnetenversammlung über wichtige Maßnahmen und Projekte im Bereich der Nachhaltigkeit. Die Stadtverordnetenversammlung diskutiert und verabschiedet Gesetze und Verordnungen und ist zuständig für die Genehmigung von Haushaltsmitteln.

Der Magistrat ist das oberste Exekutivorgan der Stadt und spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsaktivitäten. Verschiedene

Dezernate des Magistrats sind für spezifische Bereiche der Nachhaltigkeit zuständig. Zu den Aufgaben gehört die Verabschiedung von Richtlinien und Maßnahmen, die Bereitstellung von Ressourcen und die Unterstützung von Nachhaltigkeitsprojekten.

Der Bau- und Umweltausschuss ist ein Ausschuss, der der Stadtverordnetenversammlung unterliegt. Er befasst sich neben baulichen Themen mit der Umweltpolitik in der Stadt Bremerhaven. Zu den Aufgaben gehört die Prüfung und Empfehlung von Maßnahmen, die Überwachung der Umsetzung von Klimaschutz- und Energieprojekten sowie die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Diese Gremien arbeiten zusammen, um die Nachhaltigkeitsziele Bremerhavens zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung in der Stadt zu fördern. Sie koordinieren die verschiedenen Maßnahmen und Projekte, überwachen deren Fortschritt und sorgen für eine breite Beteiligung der Bevölkerung und relevanter Interessengruppen.

Die Klimaschutzagentur für Bremen und Bremerhaven energiekonsens hat die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für alle Fragen rund um den Klimaschutz, insbesondere bei der Energieeffizienz und der Gebäudesanierung in Bremerhaven. Die Klimaschutzagentur entwickelt und koordiniert Projekte zur CO<sub>2</sub>-Reduktion und zur Förderung erneuerbarer Energien und berät Unternehmen, Einrichtungen und Privatpersonen, wie sie ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck mit Hilfe von erneuerbaren Energien, Energieeffizienzmaßnahmen und nachhaltigen Verhaltensweisen optimieren können.



## Aspekt 5.2: Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

Beim Magistrat Bremerhaven ist die Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen auf verschiedene Verwaltungsebenen verteilt, um eine umfassende und effektive Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten. Die Zuteilung der Verantwortung umfasst sowohl die strategische Leitung als auch die operative Umsetzung. Der Magistrat Bremerhaven beschließt die übergeordneten Ziele und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung, überwacht die Fortschritte und trifft wesentliche Entscheidungen. Zudem legt er die Prioritäten fest und stellt die notwendigen Ressourcen bereit.



Die verschiedenen Dezernate sind für spezifische Themenbereiche zuständig. Dies umfasst die Umsetzung verschiedener Nachhaltigkeitsaktivitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, wie z.B. Stadtentwicklung, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft und Soziales. Die Dezernate arbeiten an der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Erreichung von nachhaltigen Zielen.

Das Umweltschutzamt ist für das Thema Nachhaltigkeit eine zentrale Einheit innerhalb der Stadtverwaltung, dessen Klimastadtbüro sich um die kommunalen Angelegenheiten des Klimawandels kümmert. Das Stadtplanungsamt ist wiederum für die räumliche und städtebauliche Entwicklung verantwortlich, wie beispielsweise die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Stadtplanung, die Umsetzung von nachhaltigen Verkehrskonzepten (inklusive der Entwicklung und Förderung nachhaltiger Mobilitätslösungen) sowie die Entwicklung von Konzepten für nachhaltige Wohn- und Gewerbegebiete.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Stadt Bremerhaven wurde eine Koordinatoren-Stelle geschaffen, die bereichsübergreifend arbeitet und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dezernaten und Ämtern beim Magistrat Bremerhaven steuert. Insbesondere wird die Durchführung von Projekten und Initiativen sowie die Überwachung und das Berichtswesen im Bereich Nachhaltigkeit koordiniert.

Der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse als politische Gremien beraten und fassen Beschlüsse über strategische Ziele und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und überprüfen die Fortschritte und Durchführung.

Diese Struktur stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsthemen auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung verankert sind und eine integrierte Herangehensweise ermöglicht wird. Die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und die enge Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteur\*innen sind entscheidend für den Erfolg der nachhaltigen Kommunalentwicklung in Bremerhaven.

## KRITERIUM

## 06 NACHHALTIGE VERWALTUNG

Die Kommune legt offen, wie das Thema Nachhaltigkeit in das Verwaltungshandeln und die Personalentwicklung integriert wird.

---

### Aspekt 6.1: Integration von Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Nachhaltigkeit durch interne Regeln und Prozesse im Verwaltungshandeln zu integrieren. Dies betrifft zum Beispiel den Ressourcenschutz durch digitale Lösungen sowie die Berücksichtigung von Barrierefreiheit. So hat die Magistratskanzlei im Jahr 2023 die **Umstellung auf ein digitales Einladungsmanagement für Veranstaltungen** abgeschlossen. Einladungen zu städtischen Veranstaltungen werden seitdem ausschließlich in elektronischer Form versandt. Diese Maßnahme dient der Effizienzsteigerung und der Schonung von Ressourcen. Die Magistratskanzlei legt ebenfalls großen Wert auf die **Auswahl barrierearmer bzw. barrierefreier Veranstaltungsorte**. Bei der Planung wird stets darauf geachtet, dass die Veranstaltungsorte über eine gute Infrastruktur verfügen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Diese Maßnahmen fördern die Inklusion und die Zugänglichkeit für alle Bürger\*innen. Darüber hinaus wurde aus Nachhaltigkeitsaspekten auch die **Verfügbarkeit von Wasserspendern in Verwaltungsgebäuden** ausgeweitet.

Auch mit Blick auf die Weiterbildung der Mitarbeitenden zum Thema Nachhaltigkeit bestehen mehrere Angebote. Seit dem Jahr 2023 finden im Rahmen der dienstbegleitenden Unterweisung im ersten Ausbildungsjahr der zukünftigen Verwaltungsfachangestellten Schulungen zum Thema Klima und Nachhaltigkeit statt (**Projekt „Auszubildende für mehr Nachhaltigkeit beim Magistrat“ - Schulungs- und Fortbildungsangebot zur Nachhaltigkeit**). Die Auszubildenden werden von der Kompetenzstelle des Magistrats zu Klimaschutz- und Klimafolgen, zu nachhaltigem Konsum sowie den Möglichkeiten und Rechtsgrundlagen der nachhaltigen Beschaffung informiert. Zudem gibt es Schulungen über Nachhaltigkeit für neue Mitarbeitende der Stadt Bremerhaven. Die Auszubildenden und neuen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden im Zuge dieser Veranstaltungen für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisiert. Zum Ende der Unterrichtseinheit konzipieren die Auszubildenden eigene Projekte zum Thema Nachhaltigkeit im Verwaltungsalltag. Diese Projekte werden von der Kompetenzstelle in Kooperation mit der Magistratskanzlei begleitet. Hierbei erarbeiten die Auszubildenden eine eigene Idee, wie sich Nachhaltigkeit in der Verwaltung verbessern lässt. Dabei sind sie frei, welchen Themenbereich sie sich aussuchen möchten. Diese Ideen werden von den Auszubildenden in Gruppen ausformuliert und den anderen Auszubildenden vorgestellt. Die Auszubildenden entwickelten dabei in den Jahren 2023 und 2024 vielfältige Projektideen (z.B. Batteriesammlung, Installation von Bewegungsmeldern, Insektenhotels, Nutzung von Bienenwachstüchern, Dachbegrünung, Regenwassernutzung, Umstellung auf elektrische Händetrockner, Ausbau der Photovoltaik sowie Flaschensammlung beim Magistrat). Der Magistrat bietet zudem Einführungsfortbildungen zum Thema Nachhaltigkeit an.

Auch die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung hat verschiedene Angebote im Bereich Bildungs- und Informationsarbeit etabliert (**Schulungsinitiative / Informationsangebot für Mitarbeitende der Stadtverwaltung**). Seit 2022 stehen für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung im Intranet verschiedene Informationsmöglichkeiten zur nachhaltigen Beschaffung, Mobilität und zu Nachhaltigkeit allgemein zur Verfügung. Der „Newsletter - Eine Prise Nachhaltigkeit“ wird über die Intranetseite der Kompetenzstelle seit November 2022 veröffentlicht und erscheint einmal im Monat. Er informiert die Mitarbeitenden über aktuelle Themen der Nachhaltigkeit, Handlungsempfehlungen und Projekte. Auch gibt er den Beschäftigten einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen, Neuigkeiten, anstehenden Schulungen, kommunalen Nachhaltigkeitsprojekten und Maßnahmen der Verwaltung. Zudem bietet der Newsletter den Beschäftigten die Möglichkeit, sich eigenständig weiterzubilden. Übergeordnetes Ziel ist es, ein Bewusstsein für das Thema Nachhaltige Beschaffung zu schaffen und die Mitarbeitenden über ausgewählte Nachhaltigkeitsthemen zu informieren. Seit 2023 gibt es als zusätzliches Angebot durch die Kompetenzstelle einen sechsteiligen Online-Kurs zu den Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit und nachhaltige Beschaffung. Der Online-Kurs dient der asynchronen und eigenständigen Weiterbildung der Mitarbeitenden. Der Kurs enthält mehrere Kapitel zu den folgenden Themen: Klimawandel und Umwelt, Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeit im (Berufs-) Alltag, sensible Produktgruppen, öffentlicher Einkauf und nachhaltige Beschaffung. Jedes Kapitel bietet zum Abschluss ein Quiz, um das gelernte Wissen zu überprüfen.

Mit Blick auf die **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Stellenbeschreibungen und Beurteilungsgesprächen** werden diese Aspekte aktuell dann aufgenommen, wenn sie für die Funktion relevant sind. In Beurteilungsgesprächen können entsprechende Kompetenzen beispielsweise hinsichtlich der Verantwortungsübernahme von den Beurteilenden berücksichtigt werden. Perspektivisch sollen Beurteilende aktiv in einem „Fragenkatalog zur Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale“ darauf hingewiesen werden, dass z.B. die Tragweite der eigenen Entscheidungen - auch in Bezug auf Nachhaltigkeit - Einfluss auf die Beurteilung nehmen kann.

Unter dem Titel **„Kompetenzen stärken“** werden ferner regelmäßig Personalentwicklungsmaßnahmen fortgeschrieben. Die demographische Entwicklung, wie auch die rasch voranschreitende Digitalisierung, wirkt sich auf die Arbeitswelt aus. Diese unterliegt zunehmend einem stetigen Wandel. Der Magistrat als größter Arbeitgeber in Bremerhaven und Umgebung vereint vielfältige Arbeitsbereiche und somit auch Einsatzgebiete unter einem Dach. Die Steuerung eines solchen „Unternehmens“ stellt eine besondere Herausforderung dar. Beschäftigte sollen an ihren Arbeitsplätzen engagiert arbeiten können und benötigen dafür entsprechende Rahmenbedingungen, alle für diese Tätigkeiten notwendigen Kompetenzen und ein Umfeld, in dem es Spaß macht, Leistung zu zeigen und Innovationen einzubringen. Eine strukturierte Personalentwicklung trägt dazu bei.

---

## KRITERIUM

## 07 VERGABE UND BESCHAFFUNG

Die Kommune legt offen, wie Nachhaltigkeitsaspekte in der Beschaffung und in der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden.

---

### Aspekt 7.1: Nachhaltigkeit in der Beschaffung und in der Vergabe von Aufträgen

Die Stadt Bremerhaven ist im Feld der öffentlichen Beschaffung bundesweit gut vernetzt und vertieft ihre Aktivitäten stetig. Entsprechend wurde die Stadt 2023 mit dem 3. Platz zur Hauptstadt des fairen Handels ausgezeichnet (s.a. Handlungsfeld Globale Verantwortung und Eine Welt). Von der Jury wurde besonders hervorgehoben, dass Bremerhaven sich vor dem Hintergrund des Strukturwandels für Faire Beschaffung einsetzt. Weitere Gründe für die Auszeichnung sind unter anderem die selbst finanzierte **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung** sowie der Unterricht für Auszubildende zu den Themen Klima, Nachhaltigkeit und Beschaffung. Nachhaltigkeit ist grundsätzlich als durchgängiges Leitprinzip in allen Bereichen des Beschaffungswesens zu berücksichtigen. Die Beschaffung orientiert sich dabei an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung gemäß der UN-Resolution 70/1 (Transformation unsere Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung).

Die Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen ist bei der Stadt Bremerhaven dezentral aufgebaut. Dabei wird jedoch ein Großteil der beschafften Waren (wie Büromaterial, Papier oder Arbeitskleidung) über Rahmenverträge des Einkaufs- und Vergabezentrums (EVZ) bei Immobilien Bremen abgedeckt. Von den Bremerhavener Dienststellen werden insbesondere Bau- und Dienstleistungen sowie Spezialbedarfe in den Ämtern oder Organisationseinheiten selbst beschafft. Dazu gibt es in bestimmten Bereichen (wie beim Personalamt, Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, dem Gartenbauamt, dem Amt für Straßen- und Brückenbau, der Ortspolizeibehörde oder der Feuerwehr) jeweils Abteilungen, die Vergaben durchführen. Die Beschaffung von Hard- und Software im IT-Bereich wird für den Magistrat vom Wirtschaftsbetrieb BIT - Betrieb für Informationstechnologie übernommen. Im Bereich Fahrzeuge erfolgt die Beschaffung sowohl über die Organisationseinheiten selbst als auch über den Umweltbetrieb Bremen.

Die Rahmenverträge des EVZ werden auf Basis der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) abgeschlossen, weshalb sie bereits umfangreiche ökologische und soziale Kriterien erfüllen. Die Beteiligung an den Rahmenverträgen von Immobilien Bremen ist in Bremerhaven schon länger Praxis, seit dem 01.12.2021 verbindet beide Institutionen zusätzlich eine öffentlich-öffentliche Einkaufskooperation. Dadurch können die Dienststellen in Bremerhaven auf das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem (BreKat) zugreifen und Produkte bestellen, die unter anderem nach ökologischen und sozialen Aspekten ausgewählt wurden. Die Einkaufskooperation ermöglicht die vergaberechtskonforme Beteiligung an Rahmenverträgen, sorgt aber auch für eine Bündelung der Bedarfe im Land Bremen. Dadurch werden Beschaffungen standardisiert, die Qualität von Produkten gesteigert, die Nachfragemacht der öffentlichen Hand gestärkt und die Beschaffung insgesamt wirtschaftlicher. Dies entlastet auch die Dienststellen in Bremerhaven, da sie weniger Beschaffungen allein durchführen müssen und die Rechtssicherheit der Vergaben gewährleistet ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen müssen ökologische und soziale Aspekte nach §§ 18 und 19 des **Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes** berücksichtigt werden. Daher ist auch bei Ausschreibungen und Vergaben von öffentlichen Institutionen wie dem Magistrat auf diese Aspekte zu achten.

Die **Bremische Kernarbeitsnormverordnung** (BremKernV) verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen dazu, bei der Beschaffung von „sensiblen“ Produkten auf die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu achten. Die ILO-Normen umfassen Mindeststandards - wie z.B. Verbot der Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Gleichheit des Entgelts, Verbot der Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Zu den sensiblen Produktgruppen gehören (nach § 1 der BremKernV) z.B. Textilien, Natursteine, Lebensmittel, IT-Produkte oder Holz. Wenn Waren aus diesen Produktgruppen beschafft werden, muss bei der Vergabe ein Nachweis zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen vorliegen.

Der Magistrat ist durch regelmäßige „Jour fixe“, Bedarfsabfragen und Austauschrunden an der Erstellung der Rahmenverträge weiterhin beteiligt. Auch im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es einen regelmäßigen Austausch mit dem EVZ: Die Kompetenzstelle für sozial-verantwortliche Beschaffung beim EVZ, die Referentin für Grundsatzfragen der ökologischen Beschaffung bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Magistrat beraten nicht nur das EVZ, sondern kooperieren auch bei Veranstaltungen und Projekten.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nutzt im Vorfeld von Ausschreibungen (wie andere Kommunen) das Format „**Bieterdialog**“, um mit potenziellen Unternehmen über Aspekte von Ausschreibungen transparent und zielführend zu sprechen. Daher organisierte die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung am 18. März 2024 einen Bieterdialog zum Thema Kraftfahrzeuge mit Vertreter\*innen von Händlern und Herstellern. Den teilnehmenden Firmen wurden zuerst die ökologischen und sozialen Probleme in der Lieferkette von Elektro-Fahrzeugen erklärt und dann die geplante Ausschreibung für Elektrofahrzeuge vorgestellt. Um die Beschaffung von Verpflegung für Kitas und Schulen nachhaltiger und fairer zu gestalten, fand am 22. Februar 2024 ein Bieterdialog zur Gemeinschaftsverpflegung mit Cateringunternehmen statt. Nach einem kurzen Vortrag zu sozialen und ökologischen Aspekten bei der Herstellung von Lebensmitteln im Globalen Süden wurden Maßnahmen besprochen, wie Caterer und Magistrat das Thema Nachhaltigkeit in Ausschreibungen besser berücksichtigen können. Das vergaberechtskonforme Format des Bieterdialogs ermöglicht die Vorstellung der Ausschreibung sowie die Klärung von Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen.



In den Jahren 2022 bis 2023 wurde außerdem ein - durch die Servicestelle für Kommunen in der Einen Welt Drittmittel-gefördertes Projekt bei Immobilien Bremen realisiert, bei welchem auch Bremerhaven Kooperationspartner war. Hierbei wurde die **interkommunale Beschaffung von zirkulären Textilien** nach Vorbild der schwedischen „County Councils“ erprobt. Das bedeutet, mehrere Kommunen - hier Bremen, Bremerhaven, Karlsruhe, Oldenburg und die Polizei Berlin - erarbeiten eine Ausschreibung und beschaffen gemeinsam ein innovatives Produkt. An der Gestaltung der Ausschreibung war die Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung aktiv beteiligt. Die gemeinsame Beschaffung ist ein Weg, um die Marktmacht der öffentlichen Hand und damit Innovation zur Nachhaltigkeit zu stärken. Ein weiteres strategisches Ziel war die direkte Nachverfolgbarkeit des Produktionsprozesses und der Arbeitsbedingungen durch die öffentliche Hand, statt sich nur auf Gütesiegel zu verlassen. Hierzu beinhaltete die Textilausschreibung Zuschlagskriterien, die auch die Lieferkettennachverfolgung betrafen. In der Projektlaufzeit wurde daher beim Hersteller der Textilien ein „Beyond-Audit“ beauftragt. Diese Art von Audit zeichnet sich durch vertrauensvolle Gespräche mit Management und Mitarbeitenden aus, die auf „einen Blick hinter die Kulissen“ statt auf Kontrolle setzen. Damit ist das Projekt in Deutschland das erste, welches eine Lieferkettennachverfolgung bis in die Produktionsfabrik vorgenommen hat.

Die Magistratskanzlei legt zudem beim **Veranstaltungscatering** großen Wert auf die Verwendung regionaler Getränke, Speisen und Fairtrade-Produkte. Auch bei Fingerfood wird auf nachhaltiges Geschirr geachtet, um die Umweltbelastung zu reduzieren. Diese Maßnahmen unterstreichen das Engagement für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Veranstaltungsplanung. Die Magistratskanzlei beschafft ebenfalls **nachhaltige und regionale Gastgeschenke und Give-aways**. Dabei wird besonders auf die Herkunft der Materialien der Geschenke und die Schonung von Ressourcen geachtet.

Mit Blick auf die **nachhaltige Beschaffung von Produkten für die Verwaltung** sind durch die gemeinsamen Rahmenverträge mit Bremen viele Waren, welche Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, in der Verwaltung verfügbar. Beispielsweise werden Büromaterial aus biobasiertem oder Recycling-Kunststoff sowie nachfüllbare Schreibwaren genutzt. Auch das Papier, was in der Verwaltung genutzt wird, ist fast ausschließlich Recyclingpapier. Ausgediente Schreibwaren werden zudem einer Recyclingbox zugeführt, deren Material für die Produktion neuer Schreibwaren genutzt wird. Weiterhin wird bei Büromöbeln auf nachhaltiges Holz und bei elektrischen Geräten auf den Stromverbrauch geachtet. Die Arbeitskleidung, die im Gartenbau, bei den Entsorgungsbetrieben oder im Straßenbau getragen wird, erfüllt nicht nur ökologische Kriterien, sondern auch hohe Sozialstandards in der Herstellung.

---

## KRITERIUM

## 08 FINANZEN

Die Kommune berichtet über ihre finanzielle Selbstständigkeit und legt Kennzahlen zu ihrer Liquidität offen. Weiterhin wird sowohl über die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Finanzanlage als auch in der Finanzierung berichtet.

---

### **Aspekt 8.1: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen im Haushalt, nachhaltigkeitsorientierte Finanzinstrumente und Vermeidung von Verschuldung**

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen im Haushalt ist ein zentrales Instrument des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements. Knappe Finanzressourcen werden häufig als zentraler Hinderungsgrund für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung seitens der kommunalen Verwaltung und Politik angeführt. Gleichzeitig erfordert eine ernstzunehmende Umsetzung von ambitionierten Nachhaltigkeitszielen einen grundlegenden Wandel jeder kommunalen Tätigkeit. Nachhaltigkeit muss also sektorübergreifend in die kommunalen Standardverfahren integriert werden. Sobald Nachhaltigkeit nicht mehr als Zusatz, sondern als Grundprinzip für das kommunale Kerngeschäft verstanden wird, wird auch die Notwendigkeit zur Verknüpfung mit dem kommunalen Haushalt deutlich. Nur im Rahmen der Haushaltsplanung kann eine hinreichende Zuteilung von Personal- und Finanzressourcen sichergestellt und eine wirkungsorientierte Nachhaltigkeitssteuerung etabliert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der Stadt Bremerhaven zukünftig **Klimaschutz und Klimaanpassung als qualitatives Merkmal im Haushalt abzubilden**. Dies soll Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimaanpassung stehen, mit hinreichenden Finanzmitteln hinterlegt sind. Darüber hinaus soll die Abbildung ermöglichen, zu erkennen, inwiefern finanzielle Mittel Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung fördern oder unterbinden.

Aktuell wird die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bremerhavener Beteiligungsunternehmen, das sich aus der Klimaschutzstrategie ergibt, noch nicht in den Jahresberichten über Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Bremerhaven abgebildet. Ab 2025 wird in den Berichten eine **Kennzahl zu Erreichung der Klimaneutralität** bis 2032 aufgenommen. Die Kennzahl wird die jährliche Entwicklung hin zur Klimaneutralität abbilden.

Bezüglich der **Vermeidung von Verschuldung** sind nach der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse). Von dieser Vorgabe kann im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden.

---

## INDIKATOREN

SDG-INDIKATOR<sup>1</sup>

Steuereinnahmen				Steuereinnahmen pro Person und insgesamt pro Jahr (Quelle: Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei)
Jahr	2012	2017	2022	
€ / Person	858,33	1.114,48	1.326,24	
€ gesamt	99.109.754,89	128.687.282,06	153.137.761,42	

Die Steuerkraft bestimmt maßgeblich den finanziellen Handlungsspielraum einer Kommune und gibt Auskunft über ihre Wirtschaftsstärke bzw. Strukturschwäche. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Steuereinnahmen keine weiteren Einnahmen, wie z. B. aus Gebühren, Abgaben, Investitionszuweisungen von Bund und Ländern sowie allgemeine Schlüsselzuweisungen im Rahmen der kommunalen Finanzausgleichssysteme berücksichtigen. In der Stadt Bremerhaven ist im Zeitverlauf eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen je Einwohner\*in zu verzeichnen. So ist die Einnahmekraft deutlich von 858,33 Euro je Einwohner\*in im Jahr 2012 auf 1.326,24 Euro je Einwohner\*in im Jahr 2022 angestiegen. Ein Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt ist aufgrund von abweichenden Berechnungsgrundlagen nicht möglich. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind keine konkreten Zielsetzungen zur Entwicklung der Steuereinnahmen definiert.

## EIGENE INDIKATOREN (STADT BREMERHAVEN)

Defizit im öffentlichen Haushalt				Defizit im öffentlichen Haushalt pro Person und insgesamt pro Jahr (Quelle: Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei)
Jahr	2012	2017	2022	
€ / Person	- 627,49	- 337,19	- 251,93	
€ gesamt	-72.455.169,60	- 38.935.024,54	- 29.090.414,46	

Das Defizit im öffentlichen Haushalt bzw. der Finanzierungssaldo der Stadt Bremerhaven zeigt die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr. Die hier erkennbaren Finanzierungsdefizite beschreiben, dass die Ausgaben die Einnahmen überschreiten. Dabei überschritten die Ausgaben die Einnahmen im Zeitverlauf abnehmend: Liegt das Defizit im Haushaltsjahr 2012 noch bei - 627,49 Euro pro Person konnte es im Jahr 2022 bereits auf - 251,93 Euro pro Person reduziert werden. Im Jahr 2022 handelt es sich um ein notlagenbedingtes Defizit.

Schuldenstand				Fundierte Schulden der Stadt Bremerhaven (Quelle: Stadt Bremerhaven, Stadtkämmerei)
Jahr	2012	2017	2022	
Euro	1.205.893.630	1.559.797.839,00	27.470.000,00	

Der Schuldenstand der Stadt Bremerhaven ist in den vergangenen Jahren gesunken. Der Senat hat am 29. Oktober 2019 eine Verwaltungsvereinbarung beschlossen, mit der das Land Bremen sich verpflichtet 1,7 Milliarden Euro Schulden der Stadt Bremerhaven zu übernehmen. Seit dem 1.1.2020 ist die Stadt Bremerhaven damit nahezu schuldenfrei.

<sup>1</sup> Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) sieht für dieses Handlungsfeld ebenfalls die Indikatoren Finanzmittelsaldo und Liquiditätskredite vor. Für diese Indikatoren liegen im SDG-Portal / Wegweiser Kommune (siehe Kapitel Einführung) jedoch keine Daten vor.



## KRITERIUM

## 09 INNOVATION FÜR NACHHALTIGKEIT

Die Kommune beschreibt die Zusammenarbeit mit Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen, um innovative Nachhaltigkeitslösungen zu entwickeln und umzusetzen. Sie erläutert, wie sie Treiber von Innovation (z. B. Möglichkeiten der Digitalisierung) zur Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsziele nutzt.

---

### Aspekt 9.1: Förderung von Innovation für Nachhaltigkeit und Digitalisierung

In den letzten Jahren wurden in der Stadt Bremerhaven verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Digitalisierung und Innovation zu fördern. So hat der Magistrat 2018 für die gesamte Stadtverwaltung die flächendeckende **Einführung eines Dokumentenmanagementsystems** (DMS) beschlossen. Mit einem DMS wird eine herkömmliche zu einer digitalen Aktenführung. Damit wird es Organisationseinheiten u.a. möglich, auf unnötige Ausdrücke zu verzichten. Gleichmaßen wird ein ortsunabhängiges Arbeiten ermöglicht, sodass „Homeoffice“ erfolgreich eingeführt werden kann. Entfallende Arbeitswege tragen entsprechend zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen bei.

Mit Blick auf die **Digitalisierung von Verwaltungsleistungen** werden Daten von Antragstellenden erfasst und auf sicherem Weg an die Behörde übermittelt. Übertragungsfehler von Daten sind weitestgehend ausgeschlossen, da Inhalte direkt in der Fachsoftware oder im Dokumentenmanagementsystem weiterbearbeitet werden können. Unter anderem wird damit der übliche Weg zur Behörde eingespart.


Seit 2021 wird in der Stadtverwaltung Bremerhaven eine vollständig elektronische Rechnungsbearbeitung implementiert (**Einführung der E-Rechnung inkl. eines volldigitalen Bearbeitungsworkflows**). Da die E-Rechnung nicht nur von Dritten genutzt wird, sondern auch interne Prozesse angepasst worden sind, wird Papier in großen Mengen eingespart. Bisher sind rund 53.000 elektronische Rechnungen bei der Stadt eingegangen und volldigital bearbeitet worden. Im Vergleich zum 4. Quartal 2021 (1777 E-Rechnungen) ist das Gesamtaufkommen an E-Rechnungen im 1. Quartal 2024 (6038 E-Rechnungen) um über 230 % gestiegen. Das entspricht in etwa 30 kg Papier, zu dessen Herstellung ca. 65 Kilogramm Fichtenholz sowie ca. 260 Liter Wasser benötigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Aufkommen an E-Rechnungen in den kommenden Jahren noch weiter steigern wird. In bestimmten Bereichen der Stadtverwaltung, etwa im Digitalisierungsbüro, gehen bereits heute die Rechnungen zu 95 % digital ein. Die Papierrechnung gehört damit bald der Vergangenheit an.

Seit 2018 erfolgt außerdem eine gezielte Förderung der telefonischen Erreichbarkeit und Beantwortung von Fragen von Bürger\*innen. Damit Personalressourcen nicht weiter ausgebaut werden müssen und gleichmaßen dem Anspruch auf eine adäquate Erreichbarkeit der Behörde genügt wird, findet über die bundeseinheitliche Behördennummer 115 sowie im Bürger- und Ordnungsamt und im Standesamt eine Beauskunftung über das Bürgertelefon Bremen (= BTB) statt (**Teilnahme an der bundeseinheitlichen Behördennummer 115 und weitere Beauskunftungsdienste**). Zu den Besuchszeiten kann das Telefon auf die Leitung des BTB umgeschaltet werden. Dort erfolgt eine Beauskunftung zu vorher definierten und beschriebenen Leistungen – dies entlastet sowohl Ratsuchende als auch Behördenmitarbeitende.

---

## INDIKATOREN

## SDG-INDIKATOR

	Breitbandversorgung - private Haushalte				Anteil der privaten Haushalte, die eine Bandbreite von 50 Mbit/s nutzen können (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven)
	Jahr	2012	2017	2022	
	Prozent	k.A.	95,00	95,14	

Die flächendeckende Breitbandversorgung privater Haushalte hat einen indirekten Nachhaltigkeitsbezug, da der Zugang zu Informationen und elektronischen Diensten (z. B. e-Medizin, e-Government) oder das Arbeiten im „mobile office“ private Haushalte durch zeitliche und monetäre Einsparungen entlasten kann. Die digitale Zugangsmöglichkeit zu vielfältigen Bildungs- und Informationsangeboten trägt zudem zu Generationengerechtigkeit bei. Dabei gilt Glasfaser als zukunftsfähigste Technologie, die im Vergleich zu Kupfernetzen auch energiesparender ist, bei deutlich höheren Datendurchsätzen. Im Jahr 2022 liegt der Anteil der Haushalte mit einer Breitbandversorgung ( $\geq 50$  Mbit/s) in der Stadt Bremerhaven bei 95,14 Prozent - deutschlandweit liegt der Anteil laut Breitbandatlas der Bundesregierung bei rund 96 Prozent (2023). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie greift das Thema in Ziel 9.1.b „Flächendeckender Aufbau von Gigabitnetzen bis 2025“ ebenfalls auf.

## KRITERIEN 10 BIS 18: HANDLUNGSFELDER

### HANDLUNGSFELD

## 10 KLIMASCHUTZ UND ENERGIE

Die Kommune legt offen, wie sie sich für den Klimaschutz einsetzt, und berichtet über ihre Leistungen zum Gelingen der Energiewende. Sie berichtet über ihr Klimaschutzkonzept und über die Zusammenarbeit mit anderen Akteur\*innen.

### ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 10.1: Strategischer kommunaler Klimaschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen inkl. kommunaler Aktionsplan Klimaschutz</li> <li>• Energie- und Klimastadttag</li> <li>• Veranstaltungsreihe „Klimaschutzanker“</li> <li>• Jugendklimarat Bremerhaven</li> <li>• Deutschlandweite Gründung von Jugendklimaräten (gefördert durch die Nationale Klimaschutzinitiative)</li> <li>• Förderprogramm Kommunaler Klimaschutz für Bremerhaven</li> </ul>
<b>Aspekt 10.2: Förderung von erneuerbaren Energien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Wärmeplanung</li> <li>• Städtisches Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-PV im Außenbereich</li> </ul>
<b>Aspekt 10.3: Senkung des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt „Klimameile Alte Bürger“ (energetisches Quartierskonzept)</li> <li>• Europäisches Projekt „RenoWave“ (energetische Gebäudesanierung von Mehrfamilienhäusern)</li> <li>• Verbraucherzentrale Bremen (Standort Bremerhaven) (Beratung zu energetischer Sanierung, Stromsparen etc.)</li> <li>• Förderwerk Bremerhaven gGmbH (Angebot eines Stromspar-Checks)</li> <li>• Energiekonsens gGmbH (Beratungen bzgl. Energieeffizienz und Klimaschutz)</li> </ul>
<b>Aspekt 10.4: Einbettung von Klimaschutz in die räumliche Planung und Entwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“</li> </ul>
<b>Aspekt 10.5: „Klimaschutz in der Verwaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimaschutz innerhalb der Verwaltung – insbesondere Reduzierung des Energieverbrauchs öffentlicher Gebäude: Aufbau und Einführung eines Energiemanagementsystems / Neudefinition Energetischer Standards / Energetisches Sanierungsprogramm</li> </ul>
<b>Aspekt 10.6: Klimaschutz in Wirtschaftsbetrieben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „Öffentliche Unternehmen als Vorbild“</li> </ul> </li> </ul>

<b>und Beteiligungsunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ „Gesellschaftsform von Fernwärmeanbietern prüfen und Konzessionsverträge neu verhandeln“</li> <li>○ „Beschäftigtenverkehre des Motorisierten Individualverkehrs klimaneutral und effizient gestalten“</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiele im Handlungsfeld Klimaschutz und Energie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umbau des Verwaltungszentrums zum Effizienzgebäude</li> <li>• Installation städtischer Photovoltaik-Anlagen – Beispiel Heinrich-Heine-Oberschule</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CO<sub>2</sub>-Emissionen</li> <li>• Strom aus erneuerbaren Quellen</li> <li>• Treibhausgaseinsparungen durch Klimaschutzprojekte</li> <li>• Fertiggestellte Wohngebäude mit erneuerbarer Heizenergie</li> </ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneuerbare Energien</li> <li>• Strom aus Windkraft</li> <li>• Endenergieverbrauch</li> </ul>

## Aspekt 10.1: Strategischer kommunaler Klimaschutz



Die Stadt Bremerhaven hat sich das übergeordnete Ziel einer klimagerechten Stadt gesetzt. Als zentraler Bezugsrahmen dient dafür die **Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen**, welche der Bremer Senat Ende 2022 beschlossen hat. Der Magistratsbeschluss zur Umsetzung in Bremerhaven erfolgte im März 2023. Die Klimaschutzstrategie 2038 basiert auf dem Abschlussbericht einer 2020 eingesetzten Klima-Enquetekommission des Landes Bremen. Die Strategie setzt sich aus den vier Elementen Landesprogramm Klimaschutz, Aktionsplan Klimaschutz, Handlungsschwerpunkte (und Finanzierungskonzept zusammen (siehe ausführlich im „Aspekt 1.4: Bezüge der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielsetzungen“). Übergeordnetes Ziel ist die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 95 % bis zum Jahr 2038 gegenüber dem Niveau des Jahres 1990. Der Aktionsplan Klimaschutz besteht aus einem umfangreichen Maßnahmenkatalog, der sich in Maßnahmenpakete des Landes, der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven aufgliedert. Die Stadt Bremerhaven hat die eigenen rund 120 kommunalen Maßnahmenpakete inklusive Festlegung der Zuständigkeiten im März 2023 beschlossen. Ebenfalls vom Magistrat übernommen wurden die vom Bremer Senat festgelegten besonders wirkungsstarken und dringlichen Handlungsschwerpunkte. Diese umfassen die folgenden Bereiche:

1. Ausbau und Dekarbonisierung der Fern- und Nahwärmeversorgung sowie Einführung eines Landeswärmegesetzes,
2. Massive Verbesserung CO<sub>2</sub>-armer Mobilitätsangebote,
3. Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands,
4. Dekarbonisierung und klimaneutrale Transformation der Wirtschaft (insbesondere der Stahlproduktion, Energieerzeugung und Infrastruktur).

Die Umsetzung der kommunalen Maßnahmen liegt in der Verantwortung der zuständigen Fachämter. Zur Berichterstattung wurde eine digitale Plattform eingerichtet. Über diese findet sowohl die Berichterstattung an die zuständigen Gremien sowie die Information der Öffentlichkeit statt. Die Schwerpunktmaßnahmen des Landes und der Stadtgemeinden wurden zunächst mit Mitteln aus einer Sonderverschuldung des Landes von ca. 2,5 Mrd. Euro hinterlegt. Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) wurden die finanziellen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Jährlichkeit und Jährigkeit aus das Haushaltsjahr 2023 begrenzt.

Zentraler Ansprechpartner für Klimaschutz in Bremerhaven ist die Abteilung für kommunale Angelegenheiten des Klimawandels (Klimastadtbüro).



Gemeinsam mit der gemeinnützigen Klimaschutzagentur „energiekonsens“ und dem Eventbüro des Schaufenster Fischereihafen organisiert das Klimastadtbüro Bremerhaven jährlich den **Energie- und Klimastadttag**. Hier wird Bremerhavener Akteur\*innen die Möglichkeit geboten, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und die eigene Arbeit „anfassbar“ zu machen. Schwerpunkte liegen dabei auf den Themen Alltag und Ernährung, Bauen und Energie sowie Leben und Mobilität. Das jährliche Event zeigt auf, wie Bremerhaven in Zukunft noch klimafreundlicher werden kann und was jede und jeder Einzelne dafür tun kann.



Ähnlich wie beim Klimastadttag erhalten regionale Akteur\*innen auch auf der jährlichen **Veranstaltungsreihe „Klimaschutzanker“** die Möglichkeit, sich zu präsentieren und die eigene Arbeit vorzustellen. Die Veranstaltungsreihe ist ein regionales Kooperationsprojekt der Seestadt Bremerhaven und der Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch (mit ihren Gemeinden und Städten). Entstanden ist die Idee im Jahr 2016 innerhalb der Arbeitsgruppe „Klimaschutz“ des Regionalforum Unterweser. Die Schwerpunkte liegen hier neben dem Klimaschutz auch auf klassischen Nachhaltigkeitsthemen des Alltags. Die Veranstaltung findet abwechseln in Bremerhaven oder den Landkreisen statt, meist in Kooperation mit passenden bestehenden Veranstaltungen.



Für mehr aktiven Klimaschutz setzt sich auch der 2014 gegründete **Jugendklimarat Bremerhaven** ein. Der Jugendklimarat ist ein klimapolitisches Bildungsprojekt für Jugendliche aus Bremerhaven. Ziel ist es, den Jugendlichen näher zu bringen, wie eine kommunale Verwaltung und politische Gremien funktionieren - immer im thematischen Kontext des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die Jugendlichen erarbeiten eigene Projekte und setzen diese mit Unterstützung der Geschäftsstelle

um. Der Jugendklimarat hat zudem einen festen Sitz mit Rederecht im Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den er regelmäßig beansprucht. Im Jahr 2020 gewann der Jugendklimarat den Sonderpreis des Wettbewerbs „Klimaaktive Kommune 2020“, der jährlich vom Bundesumweltministerium und dem Deutschen Institut für Urbanistik vergeben wird.

Bisher war der Jugendklimarat Bremerhaven in seiner Form ein einzigartiges Projekt. Nach dem Vorbild des Jugendklimarats Bremerhavens sollen zukünftig **deutschlandweit weitere Jugendklimaräte gegründet** und unter einem Dachverband organisiert werden. Hierzu wurde im Jahr 2024 ein Verbundprojekt mit der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft „co2online“ ins Leben gerufen. Das Projekt wird durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert.

Um kleine lokale Klima- und Umweltschutzprojekte auf dem Stadtgebiet Bremerhaven finanziell zu unterstützen, besteht seit 2013 außerdem das **Förderprogramm Kommunalen Klimaschutz für Bremerhaven**. Dabei werden aus den Einnahmen der “Bingo!”-Umweltlotterie der Bremer Toto und Lotto GmbH Projekte der Zivilgesellschaft gefördert. Antragstellende sind in der Regel kleine Initiativen und Vereine oder Privatpersonen. Zu den geförderten Projekten zählen z.B. Lastenräder, Balkonkraftwerke, die Erstattung von Zertifizierungen, Mehrwegbechersysteme für Veranstaltungen, Informations- oder Weiterbildungsveranstaltungen sowie kleine Forschungsprojekte.

## Aspekt 10.2: Förderung von erneuerbaren Energien



Die Umstellung auf erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung ist ein zentraler Baustein, um Bremerhavens Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 zu

erreichen. Gemäß Wärmeplanungsgesetz sind alle Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnenden dazu verpflichtet, bis zum 30.06.2026 eine (kommunale) **strategische Wärmeplanung** aufzustellen. Die Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument für die Stadtverwaltung und schafft die Grundlage für zukünftige Ausbau- und Detailplanungen von Wärmenetzen bzw. Einzellösungen. In Bremerhaven wurde dazu eine

Vollförderung bei der Nationalen Klimaschutzinitiative eingeworben. Im Mai 2024 wurde mit den Planungsarbeiten durch die „Hamburg Institut Consulting GmbH und PlanEnergi“ begonnen. Mit einem Projektabschluss ist im Sommer 2025 zu rechnen.

Derzeit in der Endabstimmung befindet sich außerdem das **Städtische Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-PV im Außenbereich** der Seestadt Bremerhaven. Es handelt sich um ein Standortkonzept, welches privilegierte Eignungsflächen, Eignungsflächen und Ausschussflächen identifizieren und eine zusammenhängende großräumige Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich steuern soll.



### Aspekt 10.3: Senkung des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz



Neben dem Ausbau von erneuerbaren Energien spielt die Senkung des Energieverbrauchs und die Erhöhung der Energieeffizienz eine zentrale Rolle, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Energetische Quartierskonzepte sind dabei ein wichtiger Baustein. Im Rahmen des **Projekts „Klimameile Alte Bürger“** wurde seit 2021 ein integriertes energetisches Quartierskonzept für das Quartier „Alte Bürger“ erstellt (gefördert wurde dies durch das KfW-Programm 432). Hier wird betrachtet, wie ein bestehendes Wohnquartier treibhausgasneutral werden kann. Eine Besonderheit ist dabei der historische Charakter des Quartiers, den es bei den Sanierungsvorhaben zu erhalten gilt. Die Konzepterstellung fand unter Einbezug der Gewebetreibenden, Mieter\*innen, Eigentümer\*innen, Hausverwaltungen und verschiedenen Akteur\*innen der Stadtverwaltung statt.



Ein weiteres Projekt im Bereich der energetischen Gebäudesanierung ist das **europäische Projekt RenoWave**. Das Projekt, das durch das EU-Interreg Ostseeraum Programm gefördert wird, zielt darauf ab, den Sanierungsprozess von Mehrfamilienhäusern in den Ländern des Ostseeraums durch die Bereitstellung von Konzepten, Werkzeugen und Modellen zu unterstützen. Konkret befasst sich das Projekt mit der Konzeption und Einrichtung von sogenannten „One-Stop-Shops“ (OSS) zur Beratung von Eigentümer\*innen von Mehrfamilienhäusern zur energetischen Gebäudesanierung. Als Pilotvorhaben soll ein OSS für das Quartier „Alte Bürger“ fungieren - in Zusammenarbeit mit dem geplanten Sanierungsmanagement.

Eine wichtige Anlaufstelle mit Blick auf die Verringerung des Energieverbrauchs ist die **Verbraucherzentrale Bremen (Standort Bremerhaven)**. Die Verbraucherzentrale ist ein überparteilicher und anbieterunabhängiger, gemeinnütziger Verein, der von vielen in der Bremer Bürgerschaft vertretenen Parteien und weiteren Organisationen (wie z.B. Arbeitnehmerkammer und Gewerkschaften) getragen wird. Die Verbraucherzentrale berät unter anderen zu den Themen energetische Sanierung, Stromsparen, E-Mobilität sowie zu entsprechenden Förderprogrammen.

Eine wichtige Anlaufstelle mit Blick auf die Verringerung des Energieverbrauchs ist die **Verbraucherzentrale Bremen (Standort Bremerhaven)**. Die Verbraucherzentrale ist ein überparteilicher und anbieterunabhängiger, gemeinnütziger Verein, der von vielen in der Bremer Bürgerschaft vertretenen Parteien und weiteren Organisationen (wie z.B. Arbeitnehmerkammer und Gewerkschaften) getragen wird. Die Verbraucherzentrale berät unter anderen zu den Themen energetische Sanierung, Stromsparen, E-Mobilität sowie zu entsprechenden Förderprogrammen.

Ein weiteres Angebot für Bürger\*innen ist das **Förderwerk Bremerhaven gGmbH** - ein inklusives Beschäftigungsprojekt in Bremerhaven, das besonders den Zielgruppen „Langzeitarbeitslose, Menschen mit gesundheitlichen Handicaps und geflüchteten Menschen“ über sinnvolle Beschäftigungen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das Förderwerk bietet u.a. einen Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte an. Ein weiteres Projekt des Förderwerks ist die Klimaschutzwerkstatt, welche Klimaschutz im Alltag fördert und Möglichkeiten zum „Upcycling“, einen E-Lastenradverleih, eine Tauschbörse sowie verschiedene Veranstaltungen anbietet.

Beratungen rund um die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz bietet ebenfalls die **Energiekonsens gGmbH** an. Energiekonsens ist eine gemeinnützige Klimaschutzagentur für Bremen und Bremerhaven und wird durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft institutionell gefördert. Das Angebot richtet sich an Unternehmen, Bau-Fachleute, Hauseigentümer\*innen, Mieter\*innen oder Schulen. In Bremen wurde dazu das erste Klimabauzentrum eröffnet. Ein weiteres ist in Bremerhaven geplant und soll im 1. Halbjahr 2025 eröffnet werden.



#### Aspekt 10.4: Einbettung von Klimaschutz in die räumliche Planung und Entwicklung



Die Einbettung von Klimaschutz in die räumliche Planung und Entwicklung erfolgt in Bremerhaven grundsätzlich über den Flächennutzungsplan. Hier ist insbesondere die **16. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“** seit 2017 relevant. Die Weiterarbeit an der Flächennutzungsplanänderung wurde jedoch bewusst pausiert aufgrund der Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sowie der Aufstellung des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG). Grund dafür ist, dass die tiefgreifenden Gesetzesänderungen abzuwarten waren und diese zu einer weitreichenden Änderung des Planungsgrundsatzes geführt haben. Dadurch muss das Plangebiet nun neu bewertet werden. Bei einem Teil des Plangebietes, welcher sich (nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) mit privilegierten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen überschneidet, wird eine Doppelnutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen vorgesehen.

Durch den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ soll eine „Verspargelung der Landschaft“ vermieden und ein verträgliches Nutzungsgefüge mit großen zusammenhängenden Flächen als Konzentrationszonen geplant werden. Dabei soll eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen von Anlagen in ihrem räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung gesteigert werden.



#### Aspekt 10.5: Klimaschutz in der Verwaltung



Resultierend aus der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen wurden im kommunalen Klimaschutz Aktionsplan verschiedenste Maßnahmen zum Klimaschutz festgelegt, die den einzelnen Ämtern der Stadtverwaltung Bremerhaven zugeordnet sind. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Klimaschutzziele im Land Bremen zu erreichen und auch den **Klimaschutz innerhalb der Verwaltung** voranzubringen. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauchs von öffentlichen Gebäuden. Hierzu sind drei Maßnahmen von Relevanz. Per Magistratsbeschluss Mitte 2022 wurde der **Aufbau und die Einführung eines Energiemanagementsystems für den öffentlichen Gebäudebestand Bremerhavens in der Verwaltung von Seestadt Immobilien** beschlossen. Zur Qualitätssicherung soll die Zertifizierung nach dem für Kommunen bundesweit etablierten Standard „Kom.EMS“ erreicht und dauerhaft aufrechterhalten werden. Dieser bietet die Möglichkeit, das Energiemanagement einer kommunalen Verwaltung anhand von transparenten Kriterien zu bewerten, zu optimieren und zu verstetigen.

Eine wichtige Maßnahme des kommunalen Klimaschutz Aktionsplans ist auch die **Neudefinition Energetischer Standards für öffentliche Gebäude in Bremerhaven**. Dies umfasst zum Beispiel: Neubauten auf Plusenergie-Niveau, Sanierungen weitestmöglich am EG-40-Niveau orientiert (d.h. das Effizienzhaus benötigt nur 40 % Primärenergie verglichen mit einem Referenzgebäude, nach Gebäudeenergiegesetz), fossilfreie Wärmeversorgung bei Ersatz im Bestand und bei Neubau sowie Minimierung der grauen Energie von Neu- und Umbauten durch den Einsatz geeigneter Baumaterialien inkl. Recyclingstoffen.

Die Maßnahme „**Energetische Sanierungsprogramm für öffentliche Gebäude der Stadt Bremerhaven**“ beschreibt wiederum die gesamtheitliche Entwicklung des öffentlichen Gebäudebestands in Bremerhaven hin zur Klimaneutralität und besteht aus den folgenden sechs Bausteinen:

1. Verbindlicher Sanierungsfahrplan für die in der Verwaltung von Seestadt Immobilien befindlichen Gebäude 2035 (inklusive Konzept zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und Entwicklung einer PV-Strategie),
2. Gebäudebewertungen: Erstellung von Zustandsbewertungen und energetischen Konzepten sowie Grundlagenermittlung für die weitere Sanierungsplanung,
3. Energetische Gebäudesanierungen: Umsetzung des o.g. Sanierungsfahrplans (Effizienzgebäude mit dem Ziel: EG 40 bzw. bestmöglich sowie 100 % erneuerbarer Wärmeversorgung),
4. Heizungsumstellung: Umrüstung auf klimaneutrale Wärmeversorgung (z.B. Anschluss an das Fernwärmenetz, Umstellung auf Wärmepumpenheizung),
5. Photovoltaik-Ausbau (Prüfung der Dächer bzgl. baulicher und statischer Eignung und entsprechende Nachrüstung),
6. Querschnittsmaßnahmen: erforderliche Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudetechnik, z.B. flächendeckende LED-Umrüstung und Heizungsoptimierung.

## Aspekt 10.6: Klimaschutz in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen



Die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen (welche vom Bremer Senat Ende 2022 und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven im März 2023 beschlossen wurde) beinhaltet verschiedene Maßnahmen, welche die Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungsunternehmen umsetzen. Drei dieser Maßnahmen werden im Folgenden vorgestellt - sie zielen auf die Bereiche „Industrie & Wirtschaft“, „Energie & Abfallwirtschaft“ sowie „Mobilität und Verkehr“ ab:

- Die Maßnahme „**Öffentliche Unternehmen als Vorbild**“ ist Teil des Maßnahmenpakets des Sektors „Industrie & Wirtschaft“. Ziel der Maßnahme ist die Erstellung eines verbindlichen Plans der Bremerhavener Beteiligungsunternehmen, wie diese bis 2032 klimaneutral werden sollen. Es wird erstmalig im Jahr 2024 berichtet, hierbei werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen der sogenannten Kategorien „Scope 1“ und „Scope 2“ berücksichtigt; es folgt eine jährliche Berichterstattung, bei der ab 2025 auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Kategorie Scope 3 berücksichtigt werden („Scope 1“ umfasst alle direkten Treibhausgas-Emissionen, wie direkt in Unternehmensimmobilien verbrauchte Primärenergieträger - hier insbesondere Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Gebäudebestand stehen; „Scope 2“ umfasst indirekte Emissionen, die aus der Erzeugung von beschaffter Energie resultieren; „Scope 3“ umfasst sonstige indirekte Emissionen,

die schwerpunktmäßig mit der Unternehmenstätigkeiten verbunden sind). Bei der Bilanzierung unterstützt das webbasierte E-Tool der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Mit Hilfe des Tools können die Beteiligungsunternehmen Verbräuche und CO<sub>2</sub>-Emissionen von Energieträgern ermitteln.

- Die Maßnahme **„Gesellschaftsform von Fernwärmeanbietern prüfen und Konzessionsverträge neu verhandeln“** ist Teil des Maßnahmenpakets des Sektors „Energie & Abfallwirtschaft“. Ziel der Maßnahme ist die Verpflichtung zukünftiger Konzessionsnehmer\*innen bei der Erreichung von Klimaschutzzielen mitzuwirken. Dafür sollen zukünftig geschlossene Verträge die Mitwirkung an Klimaschutzmaßnahmen vorsehen. Des Weiteren soll die Realisierung eines schnellstmöglichen Ausbaus klimaneutraler Fernwärme ermöglicht werden. Hinzu kommt der Aufbau einer Gesellschaft für die Inbetriebnahme von Mikro-Wärmenetzen.
- Die Maßnahme **„Beschäftigtenverkehre des Motorisierten Individualverkehrs klimaneutral und effizient gestalten“** ist Teil des Maßnahmenpakets des Sektors „Mobilität und Verkehr“. Ziel der Maßnahme ist Umstellung der Fahrzeugflotte der städtischen Mehrheitsgesellschaften auf E-Fahrzeuge. Im ersten Schritt haben für die Bedarfsermittlung bereits Grundsatzgespräche stattgefunden und es werden konkrete Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet.

## „GOOD-PRACTICE“-BEISPIELE IM HANDLUNGSFELD KLIMASCHUTZ UND ENERGIE

### Umbau des Verwaltungszentrums zum Effizienzgebäude


Im Verwaltungszentrum der Stadt Bremerhaven wurde das Hochhaus "Stadthaus 1" im Zeitraum 2023 bis 2024 mit Hilfe einer Bundesförderung zum Effizienzgebäude der Klasse EG 70 umgebaut (ein Effizienzhaus dieser Klasse verbraucht 30 Prozent weniger Energie als ein Neubau nach aktuellem Gebäudeenergiegesetz). Durch die vollständige Modernisierung der Beleuchtung auf LED-Technik, hocheffiziente Lüftungsanlagen, die Erneuerung der Heizungshydraulik, eine Dach-/Fassadendämmung und einen Fenstertausch sowie eine Beheizung mit klimafreundlicher Fernwärme erfüllt das 70er-Jahre-Gebäude künftig zeitgemäße Anforderungen an Energieeffizienz und Klimaschutz.

### Installation städtischer Photovoltaik-Anlagen – Beispiel Heinrich-Heine-Oberschule


Auf den Dächern der Heinrich-Heine-Oberschule im Stadtteil Leherheide wurde im Jahr 2024 eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 100 kWp errichtet. Die Anlage wird mit sogenannter Überschusseinspeisung betrieben, d.h. der von der Schule nicht selbst genutzte Sonnenstrom wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist und vergütet. Nach dem Anfang der 2000er Jahre verfolgten Ansatz einer Verpachtung von öffentlichen Dächern an private Investoren steht dieses Projekt nun für den Strategiewechsel hin zu einer Eigenerrichtung städtischer Photovoltaik-Anlagen zur Versorgung städtischer Gebäude.

## INDIKATOREN

### SDG-INDIKATOREN

		CO <sub>2</sub> -Emissionen						CO <sub>2</sub> -Emissionen aus dem Endenergieverbrauch nach Verbrauchergruppen in 1.000 Tonnen CO <sub>2</sub> (Quelle: Stadt Bremerhaven, Statistisches Landesamt Bremen)	
		Jahr	1990	2012	2014	2016	2018		2020
 <p>7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE</p>	Industrie		223	295	265	251	246		225
	Verkehr		277	209	214	216	206		187
	Haushalte / GHD		507	406	364	358	309		271
	Summe		1.006	910	842	826	761		683

Zu dem besonders relevanten Treibhausgas zählt Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), es entsteht überwiegend bei der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen. Der Indikator betrachtet die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stadt Bremerhaven aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) in 1.000 t CO<sub>2</sub> in den Sektoren Industrie, Verkehr, Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie die Gesamtemissionen. Der verhältnismäßig niedrige Ausstoß an CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2020 ist auch auf die Lockdowns und heruntergefahrenen Produktionsprozesse aufgrund der Covid 19-Pandemie zurückzuführen. Der Aktionsplan Klimaschutz trägt das im Bremer Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) geregelte Ziel: Die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden, bis 2030 um 60 Prozent, bis 2033 um 85 Prozent und bis 2038 um mindestens 95 Prozent (gegenüber dem Niveau des Jahres 1990). In Deutschland sind die Treibhausgasreduktionsziele im Bundes-Klimaschutzgesetz aus August 2021 verankert. Die Emissionen sollen bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden.

		Strom aus erneuerbaren Quellen					Installierte Nettonennleistung erneuerbaren Stroms aus Biomasse, Solarer Strahlungsenergie, Wasser und Wind in Kilowatt pro Person (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
		Jahr	2011	2015	2019	2020	
 <p>7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE</p>	kW		0,40	0,51	0,75	0,75	0,77

Eine nachhaltige Energiewirtschaft setzt insbesondere auf erneuerbare Energieträger, die nahezu unbegrenzt zur Verfügung stehen. Der Indikator gibt Auskunft über den Anteil des produzierten Stroms aus erneuerbaren Quellen wie Biomasse, solarer Strahlungsenergie, Wasser und Wind pro Person. In der Stadt Bremerhaven werden zuletzt (2021) 0,77 Kilowatt erneuerbarer Strom pro Person produziert, die Leistung ist im Zeitverlauf kontinuierlich angestiegen. Die deutschlandweite Nettonennleistung liegt im selben Jahr bei 1,60 Kilowatt pro Person. Der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch ist keine ausdrückliche Zielsetzung im Aktionsplan Klimaschutz der Stadt Bremerhaven. Avisiert werden indes konkrete Ausbautzahlen für Windkraft (s. Indikator Strom aus Windkraft). Der kontinuierliche Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen trägt zum Erreichen des Ziels 7.2.b. „Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 % bis 2030 steigern“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.



### Treibhausgas einsparungen durch Klimaschutzprojekte

Jahr	2013	2015	2017	2019
Tonnen	0,007	0,007	0,010	0,035

Potenzielle Treibhausgas minderungen über die Wirkdauer durch abgeschlossene investive Förderungen der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative in Tonnen pro Person (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Treibhausgasemissionen tragen erheblich zur Erwärmung der Erde bei. Möglichst vollständig auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe zu verzichten und damit den Treibhausgasausstoß zu senken, ist eines der wichtigsten Ziele auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung. Dabei muss sichergestellt sein, dass genügend natürliche Treibhausgasenken Platz im Landschaftsbild haben und Praktiken ausgeübt werden, die den Ausstoß von Treibhausgasen reduzieren. Die Treibhausgas einsparungen durch Klimaschutzprojekte in der Stadt Bremerhaven belaufen sich zuletzt (2019) auf 0,035 Tonnen pro Person. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt in Bremen (auf Bundesebene sind keine Daten verfügbar) ist dieser Wert vergleichsweise hoch (BL Bremen 2019: 0,022 Tonnen je Einwohner\*in). Die Einsparung trägt grundsätzlich zum Erreichen des Zieles 13.1.a „Verringerung der Treibhausgasemissionen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.



### Fertiggestellte Wohngebäude mit erneuerbarer Heizenergie

Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Prozent	10,8	8,5	12,3	3,8	4,4	42,5

Anteil neu errichteter Wohngebäude mit erneuerbarer Heizenergie an allen Neuerrichtungen pro Jahr (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Der Einsatz erneuerbarer Heizenergie im Gebäudesektor kann erheblich dazu beitragen die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Darüber hinaus hat der Einsatz erneuerbarer Heizenergie positive ökonomische Effekte auf die energetischen Fixkosten (z. B. geringere Anlagekosten oder Wegfall der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) in den privaten Haushalten. Im Jahr 2022 liegt der Anteil fertiggestellter Wohngebäude mit erneuerbarer Heizenergie in der Stadt Bremerhaven bei 42,5 Prozent - die Zahlen sind insgesamt von Schwankungen geprägt. Nach dem Einbruch in den Jahren 2018 bis 2020 ist ein sukzessiver Anstieg zu verzeichnen. Der bundesdeutsche Durchschnitt liegt im Jahr 2022 mit 61,5 Prozent deutlich über der Entwicklung in Bremerhaven und ist seit dem Jahr 2016 kontinuierlich angestiegen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 30 Prozent bis 2030, auf 45 Prozent bis 2040 und auf 60 Prozent bis 2050 zu steigern (Ziel 7.2.a). Die Stadt Bremerhaven trägt durch ihre Aktivitäten im Wohngebäudesektor indirekt dazu bei, das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

## EIGENE INDIKATOREN (STADT BREMERHAVEN)




### Erneuerbare Energien


Jahr	2012	2017	2020	2024
Prozent	15,18	16,13	18,15	k.A.

Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch insgesamt (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven, Statistisches Landesamt Bremen)

Wichtiges Ziel der Energiewende ist es, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und damit die Umweltbelastung, die durch die Verbrennung fossiler Energieträger entsteht, deutlich zu reduzieren. Fossile Energieträger sollen durch erneuerbare Energien, aus Wasser- und Solarkraft, Windenergie und Erdwärme überwiegend ersetzt werden. Der Indikator gibt Auskunft über den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch. Das geringe Wachstum des Anteils erneuerbarer Energieträger lässt sich auf den verzögerten Ausbau im letzten Jahrzehnt insgesamt zurückführen, spiegelt aber auch die besondere Situation des Landes Bremen wider, in dem naturgemäß eine große Flächenkonkurrenz besteht. So sind für die Windenergie ausgewiesenen Flächen nahezu vollständig bebaut und für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen privilegierte Flächen kaum zu finden. Durch Repowering von Windenergieanlagen (beim Repowering werden alte Windkraftanlagen durch leistungsfähigere neue Anlagen ersetzt) und die verbesserte Fördersituation für Photovoltaik nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) dürften sich die Zahlen ab 2020 dennoch erheblich steigern. Der Anteil erneuerbarer Energieträger am Brutto-Endenergieverbrauch ist keine Zielsetzung im Aktionsplan Klimaschutz. Dieser sieht indes im Rahmen des Zielcontrollings die Erfassung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen vor.

7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE		Strom aus Windkraft			Installierte Windenergieleistung pro Person in Kilowatt (kW) (Quelle: Stadt Bremerhaven, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur)
	Jahr	2012	2017	2022	
	kW	0	0	724,79	

Der Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Windkraft - hat gerade mit Blick auf eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung. Windenergie ist weltweit - aber auch insbesondere in der deutschen Küstenregion - gut verfügbar. Zwei Prozent der deutschen Landesfläche reichen aus, um bis zu 400 Milliarden Kilowattstunden (kWh) Strom pro Jahr zu erzeugen - dies entspricht etwa 75 Prozent des heutigen Stromverbrauchs (BUND). Der Indikator gibt Auskunft über die installierte Windenergieleistung pro Person in Watt. Für die Jahre 2012 und 2017 liegen keine Daten vor. Für die Berechnung wurden die Bruttoleistung (Marktstammdatenregister) und die Bevölkerungszahl für das Jahr 2022 verwendet. Die installierte Windenergieleistung pro Person ist kein im Aktionsplan Klimaschutz gesetztes Ziel - angestrebt werden aber konkrete Ausbauzahlen für die Windkraft im Land Bremen: 300 MW bis 2030 und 350-400 MW im Zustand der Klimaneutralität.

7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE		Endenergieverbrauch						Endenergieverbrauch nach Verbrauchergruppen in Terajoule (Quelle: Stadt Bremerhaven, Statistisches Landesamt Bremen)
	Jahr	1990	2012	2014	2016	2018	2020	
	Industrie	3.943	4.853	4.592	4.441	4.459	4.352	
	Verkehr	3.793	3.218	3.232	3.251	3.116	2.976	
	Haushalte / GHD	6.356	5.038	4.813	5.169	4.938	4.927	
	Gesamt	14.092	13.110	12.636	12.861	12.512	12.256	

Die Endenergie ist die einer Volkswirtschaft eingesetzte Energie. Dafür werden nach wie vor Primärenergieträger aus fossilen Quellen, wie z.B. Erdgas, verbraucht. In Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung sollte einerseits der Energieverbrauch reduziert werden, andererseits gilt es, die Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Der Indikator gibt Auskunft über den Endenergieverbrauch in den Sektoren Industrie, Verkehr, Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie den Gesamtendenergieverbrauch. Seit 1990 ist der Verbrauch von 14.092 Terajoule auf 12.256 Terajoule gesunken, das entspricht einer Reduktion von rund 13 Prozent. Der zurück gegangene Endenergieverbrauch im Jahr 2020 ist auch auf die Lockdowns und heruntergefahrenen Produktionsprozesse aufgrund der Covid 19-Pandemie zurückzuführen. Der Endenergieverbrauch ist kein im Aktionsplan Klimaschutz gesetztes Ziel. Dieser fokussiert sich auf die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden.

## HANDLUNGSFELD

## 11 RESSOURCENSCHUTZ UND KLIMAFOLGENANPASSUNG

Die Kommune legt offen, wie sie natürliche Ressourcen einschließlich der biologischen Vielfalt schützt und die Förderung einer Kreislaufwirtschaft vorantreibt. Sie berichtet über nachhaltigkeitsorientierte Konzepte in den Bereichen Versiegelung und Flächeninanspruchnahme und ihren Einsatz zur Minderung der Umweltbelastung von Boden, Wasser und Luft.

### ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 11.1: Anpassung an die Folgen des Klimawandels</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven</li> <li>• Stadtklimaanalyse</li> <li>• Hitzeaktionsplan für Bremerhaven</li> <li>• Hitzekegige Bremerhaven</li> <li>• „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“ (verschiedene Begrünungsmaßnahmen)</li> </ul>
<b>Aspekt 11.2: Schutz der Biodiversität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründungsmitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“</li> <li>• Naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Renaturierung von Kleingewässern (Kohlenmoor und Grabensmoor)</li> <li>• Anlage naturnaher Grünflächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Broschüre „Grün, bunt und lebendig – mehr Natur in Bremerhavens Gärten und in der Stadt“</li> <li>○ Etablierung von drei PikoParks in Bremerhaven</li> <li>○ Begrünung von Stadteingängen, Hauptverkehrsstraßen und Stadtteilen</li> <li>○ Konzept zur Ertüchtigung und Erhaltung der Grünanlagen in Bremerhaven durch das Gartenbauamt</li> </ul> </li> <li>• Erhalt der Vielfalt von Insekten: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Förderrichtlinie „Förderung der heimischen Imkerei der Stadt Bremerhaven“</li> <li>○ Ausgabe von Saatguttütchen</li> <li>○ Verteilung von Blumenzwiebeln</li> </ul> </li> </ul>
<b>Aspekt 11.3: Minderung der Umweltbelastung von Boden und Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderung der Bodenbelastung</li> <li>• Projekte „Begrünung der Innenstadt“ und „Umnutzung von Verkehrsflächen“ im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“</li> <li>• Schutz und Überwachung der Gewässer durch die Wasserbehörde</li> </ul>

<b>Aspekt 11.4: Nachhaltige Nutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege der vom Gartenbauamt Bremerhaven unterhaltenen Grünflächen nach ökologischen Gesichtspunkten / Auszeichnung mit dem Label „StadtGrün naturnah“ des Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ / Projekt „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“</li> </ul>
<b>Aspekt 11.5: Förderung von Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Entsorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Bremerhaven für die Jahre 2024 bis 2029 (inklusive Darlegung der Ziele und Maßnahmen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft)</li> </ul>
<b>Aspekt 11.6: Klimafolgenanpassung und Ressourcenschutz in der Verwaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ämterübergreifende Arbeitsgruppe Klimaanpassung</li> <li>• Politischer Beschluss: Machbarkeitsstudie für die Dach- und Fassadenbegrünung städtischer Gebäude in Bremerhaven</li> </ul>
<b>Aspekt 11.7: Klimafolgenanpassung und Ressourcenschutz in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adressierung der Wirtschaftsbetriebe und Beteiligungen im Rahmen der ämterübergreifende Arbeitsgruppe Klimaanpassung</li> <li>• Maßnahme „Öffentliche Unternehmen als Vorbild“ im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen (Maßnahmen zum Ressourcenschutz)</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiele im Handlungsfeld Ressourcenschutz und Klimafolgenanpassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“</li> <li>• Trinkwasserbereitstellung im öffentlichen Raum: Trinkwasserbrunnen an hoch frequentierten Plätzen und Räumen</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzflächen</li> <li>• Landschaftsqualität</li> <li>• Unzerschnittene Freiraumflächen</li> <li>• Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft</li> <li>• Abfallmenge</li> <li>• Abwasserbehandlung</li> </ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche</li> <li>• Artenvielfalt und Landschaftsqualität</li> <li>• Ökologischer Landbau</li> </ul>



## Aspekt 11.1: Anpassung an die Folgen des Klimawandels



Der 2024 veröffentlichte Klimareport Bremen und Bremerhaven des Deutschen Wetterdienstes verdeutlicht: Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich heute bereits deutlich im Land Bremen. Die fünf wärmsten Jahre befinden sich alle in den zehn letzten Jahren, die Niederschlagsverteilung über das Jahr verändert sich, das Frühjahr ist trockener und der Winter nasser. All dies hat starke Auswirkungen auf ein städtisch geprägtes Bundesland. Hohe Temperaturen werden durch den Stadtinsel-Effekt noch höher und große Niederschlagsmengen können durch die Versiegelung schlecht abfließen. Die Seestadt Bremerhaven liegt direkt am Wasser, sodass sie vom Anstieg des Meeresspiegels direkt bedroht ist.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung Maßnahmen zur Klimaanpassung zu entwickeln. Im Jahr 2018 wurde eine **Klimaanpassungsstrategie für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven** verabschiedet. Die Strategie wird derzeit unter breiter Beteiligung der betroffenen Ressorts in Bremen und der Dezernate in Bremerhaven und diverser Fachverbände weiterentwickelt und fortgeschrieben. Das Ziel ist dabei, die Stadtgemeinde Bremerhaven langfristig und nachhaltig robust und reaktionsfähig gegenüber Klimaveränderungen zu machen und für dauerhaft gute Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger\*innen zu sorgen. Schlüsselmaßnahmen in Bremerhaven betreffen beispielsweise die Bewertung von Überflutungsgefährdungen, ein Konzept für eine wassersensible Stadt- und Freiraumbewertung oder die klimaangepasste Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern.

Eine wichtige Grundlage für Entscheidungen, welche Maßnahmen im städtischen Raum prioritär umzusetzen sind, ist die **Stadtklimaanalyse** aus dem Jahr 2019. Sie zeigt auf, in welchen Gebieten bei hohen Temperaturen im Sommer Hitzeinseln entstehen, welche Flächen als Kaltluft-Entstehungsräume geschützt werden müssen und entlang welcher Bereiche die kältere Luft in die städtischen Gebiete strömt (Kaltluftaustauschbereiche).

Im Zuge der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie wurde ebenfalls erstmals ein **Hitzeaktionsplan** entwickelt und im Jahr 2024 veröffentlicht. Um hitzebedingten Gesundheitsrisiken zu begegnen, bündelt der Hitzeaktionsplan kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zum besseren Schutz der Menschen vor sommerlichen Hitzewellen. Der Aktionsplan soll ebenfalls helfen, hitzebedingten Gesundheitsbelastungen in dicht bebauten Quartieren entgegenzuwirken. Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen und Stadtbäume spielen diesbezüglich eine entscheidende Rolle.



Bereits im Jahr 2022 wurde der **Hitzeknigge Bremerhaven** veröffentlicht. Der Hitzeknigge für Bremerhaven ist eine kostenlose Broschüre, die wertvolle Tipps und Hilfestellung zum richtigen Verhalten bei starker Hitze-Exposition für Bürger\*innen bereithält. Besonders ältere Menschen, Kinder, Schwangere, Menschen mit Vorerkrankungen oder Menschen, die wenig Geld zur Verfügung haben, sind von Hitze besonders betroffen.

Um den Klimawandel in der Stadt „abzufedern“ wurden im Jahr 2024 unter dem Titel **„RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“** mehrere Projekte im Stadtgebiet Bremerhaven umgesetzt und so in vielen Straßenzügen Bäume gepflanzt (siehe auch im „Good-Practice“-Beispiel). Städtische Parks wurden aufgewertet, indem geschädigte alte Baumbestände durch neue klimaresiliente ersetzt und erweitert wurden. An einigen Baumstandorten wurden Feuchtesensoren zur optimierten Bewässerung der Stadtbäume eingebaut. Entsiegelungsprojekte sowie die Begrünung des alten/neuen Hafens werden folgen. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ gefördert.

## Aspekt 11.2: Schutz der Biodiversität



Die Biologische Vielfalt - also die Vielfalt von Arten und deren genetischer Variationen sowie die Vielfalt der Ökosysteme - ist eine existenzielle Grundlage allen menschlichen Lebens. Die Stadt Bremerhaven ist **Gründungsmitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“** - einem Zusammenschluss von Städten, Gemeinden und Landkreisen, die sich für artenreiche Naturräume im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft einsetzen. Das Bündnis ist 2012 gegründet worden und dient den Kommunen u.a. zum Informationsaustausch.

In den letzten Jahren hat die Stadt Bremerhaven diverse Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität umgesetzt. Hierzu gehört die **naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Renaturierung von Kleingewässern** im Kohlenmoor und Grabensmoor. Die Bereiche Grabensmoor und Kohlenmoor werden dabei nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten durch das Umweltschutzamt/Untere Naturschutzbehörde dauerhaft gepflegt. Die vorhandenen Kleingewässer wurden im Rahmen eines Projektes wiederhergestellt, um sie als Lebensraum für Amphibien und Reptilien aufzuwerten.



Bremerhaven setzt bei der Pflege öffentlicher Grünflächen auf Naturnähe. Das Gartenbauamt und das Umweltschutzamt haben im Jahr 2022 gemeinsam die **Broschüre „Grün, bunt und lebendig – mehr Natur in Bremerhavens Gärten und in der Stadt“** veröffentlicht. Die verschiedenen Bausteine zur naturnahen Grünflächengestaltung werden in der Broschüre erläutert. Zusätzlich werden Tipps für eine naturnahe Gartengestaltung gegeben, die von allen Bürger\*innen leicht auf ihren Grundstücken umgesetzt werden können.

Im Jahr 2024 wurden in Bremerhaven politische Beschlüsse zur Umsetzung von sog. **PikoParks** – gefasst. Der PikoPark ist ein neuer Grünflächentyp für den urbanen Bereich, ein kleiner (ca. 300 Quadratmeter), naturnaher Park. PikoParks dienen sowohl zur Erholung als auch zum besseren Schutz biologischer Artenvielfalt in dicht besiedelten urbanen Gebieten. Er ist weitestgehend mit heimischen Blühpflanzen bepflanzt und bietet vielen Tieren natürliche Strukturen, nach Möglichkeit ist auch eine Wasserstelle integriert. Das Konzept zum Grünflächentyp „PikoPark“ hat der Wissenschaftsladen Bonn mit Geldern des Bundesumweltministeriums entwickelt.

Auch zwei politische Beschlüsse aus dem Jahr 2023 tragen zur Begrünung der Stadt bei. Die **Begrünung von Stadteingängen, Hauptverkehrsstraßen und Stadtteilen** wird im Rahmen des „politischen Beschlusses zur Anlage von Blühstreifen, Bäumen und Wildkräuterflächen zur Förderung der Biodiversität und Schaffung wertvoller Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tierarten“ unterstützt. Im Rahmen des **Konzepts zur Ertüchtigung und Erhaltung der Grünanlagen in Bremerhaven durch das Gartenbauamt** erfolgt die Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftsgrünflächen und Gräben - als wesentliche Aufgaben, um eine ansprechende und gepflegte Umgebung zu schaffen, die das Wohlbefinden der Bewohner\*innen steigert.

Eine wichtige Aktivität zur Förderung der biologischen Vielfalt ist der Schutz von Insekten. Mit der **Förderrichtlinie „Förderung der heimischen Imkerei der Stadt Bremerhaven“** unterstützt der Magistrat der Stadt Bremerhaven Projekte, die zum Erhalt der Vielfalt von Insekten sowie der Aufklärung darüber beitragen. Im Jahr 2021 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel „Bunte Vielfalt und heimische Imkerei fördern“ zur Förderung der heimischen Imkerei zu verwenden. Das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven fördert mit diesen Mitteln somit die biologische Vielfalt im Kontext der heimischen, nicht kommerziellen Imkerei. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Biodiversität zu erhalten bzw. zu verbessern und den Verlust von Arten mehr in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken. Projekte, die gefördert werden können, umfassen z.B. Konzepte zur Verbesserung des Nahrungsangebotes von Honig- und Wildbienen, die Schaffung von Nistmöglichkeiten für Wildbienen oder die Anlage von Blühstreifen.

Das Umweltschutzamt verteilte im Jahr 2020 außerdem insgesamt 5.000 **kostenlose Saatguttütchen**, gefüllt mit der Regio-Saatgut-Mischung „Feldraine und Säume“. Die Saat kann an vielen Stellen, wie zum Beispiel in einem großen Kübel, einem Balkonkasten oder einer wilden Ecke im Garten, ausgebracht werden. Die heimischen Pflanzen bieten den Insekten ein Nahrungsangebot und sind mehrjährig, so dass auch im Folgejahr die Insekten davon profitieren können.

Aufbauend auf der erfolgreichen Ausgabe des Regio-Saatguts erfolgte durch das Umweltschutzamt in den Jahren 2021 und 2023 die **kostenlose Verteilung von Blumenzwiebeln**. So sollten Wildkrokusse die Gärten und Balkone in Bremerhaven bereichern. Die Aktion war ein weiterer Baustein der Bemühungen zum Schutz von Insekten, denn Krokusse sind ein wichtiges Nahrungsangebot für Falter, Hummeln und Bienen, die an den ersten warmen Tagen ihr Winterquartier verlassen.

---

### Aspekt 11.3: Minderung der Umweltbelastung von Boden und Wasser



Die natürlichen Ressourcen, wie Boden und Wasser, sind die wesentlichen Grundlagen menschlichen Lebens. Dennoch übersteigt die Nutzung der Ressourcen vielerorts ihre Regenerationsfähigkeit. So führt die Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen zu einer reduzierten Regenwasserversickerung und Grundwasserneubildung. Wasser- und Bodenverschmutzung, z.B. durch die Ablagerung von Chemikalien und Abfällen bedrohen das ökologische Gleichgewicht. Der Schutz der natürlichen Ressourcen stellt deshalb eine zentrale Aufgabe dar. In Bremerhaven kristallisiert sich die Belastung des Bodens immer weiter in Richtung Versiegelung und Verdichtung. Der Neubau von Wohnanlagen auf kleineren Grundstücken sowie der Bau von Mehrfamilienhäusern mit Anlage der versiegelten Autoabstellflächen verdichtet die Bodenoberfläche verstärkt. Dabei werden die unbebauten Bereiche zum Teil stark verdichtet. Auch in Straßen- und Gehwegsbereichen sind in den letzten Jahren unversiegelte Areale abgedeckt worden. Der Boden wird seiner natürlichen Funktion, wie Versickerungsfähigkeit bzw. Reinigungsfunktion des Niederschlagswassers (Schutz des Grundwassers) beraubt. Bei Starkregenereignissen kann der Niederschlag nicht mehr durch den Boden aufgenommen werden und muss einer künstlichen Vorflut zugeführt werden. Zur Minderung der Bodenbelastung und der klimarelevanten Auswirkungen (wie Überschwemmungen, Hitze und Reinigungsfunktion des Niederschlagswassers) sollten Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Bauplanungen sind auf bodenschutzrelevante Maßnahmen zu prüfen und gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Einen Beitrag zur Entsiegelung des Stadtzentrums und Begrünung der Innenstadt leisten die **Projekte Begrünung der Innenstadt sowie Umnutzung von Verkehrsflächen** im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms **"Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"** in Bremerhaven. Diese Projekte werden ausführlich im „Aspekt 15.1 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ vorgestellt.

Der Schutz und die Überwachung der Gewässer in Bremerhaven erfolgt durch die **Wasserbehörde**. Die Behörde überwacht die öffentlichen Vorfluter regelmäßig und kontrolliert die chemischen und physikalischen Inhaltsstoffe. Somit hat die Behörde einen Überblick über den Zustand der oberirdischen Gewässer in Bremerhaven und schreiten bei Überschreitung der Richtwerte ein. Weiterhin achtet die Wasserschutzbehörde auf die Anwendung der technischen Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), um die Gewässer qualitativ zu schützen. Damit die Gewässer quantitativ nicht überlastet werden, achtet die Behörde darauf, dass gedrosselt eingeleitet und/oder rückgehalten wird. Darüber hinaus ist die Wasserschutzbehörde die für die Oberflächengewässer verantwortliche Behörde und achtet auf ökologische Aspekte der Wasserwirtschaft, die den Naturschutz und Klimaschutz beinhalten.

#### Aspekt 11.4: Nachhaltige Nutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen



Die vom Gartenbauamt Bremerhaven unterhaltenen Grünflächen werden - wo möglich - nach **ökologischen Gesichtspunkten gepflegt** (z.B. extensive Mahd, Förderung von liegendem und stehendem Totholz). Die Stadt Bremerhaven ist entsprechend mit dem **Label „StadtGrün naturnah“** ausgezeichnet (2023-2026).

Hierbei handelt es sich um ein Zertifizierungsverfahren für ökologisches Grünflächenmanagement, welches vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ durchgeführt wird (siehe „Aspekt 11.2 Schutz der Biodiversität“). Das Label „StadtGrün naturnah“ unterstützt bei der Umsetzung eines ökologischen Grünflächenmanagements und zeichnet vorbildliches Engagement auf kommunaler Ebene aus. Damit werden der Blick auf die positiven Effekte naturnaher Grünflächen im Siedlungsbereich sowie Handlungsspielräume aufgezeigt. Aktuell haben 70 Kommunen in Deutschland ein „StadtGrün naturnah“-Label. Bremerhaven hat sich außerdem um Mittel aus dem Bundesprogramm „Klimaanpassung und Modernisierung in urbanen Räumen – Konzeption zur Förderung von Parks und Grünanlagen“ beworben; mit Beschluss des Bundestages wird das **Projekt „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“** gefördert (siehe auch im „Good-Practice“-Beispiel). Zu den Maßnahmen gehören unter anderem die Entsiegelungen von Straßenverkehrsflächen und die Pflanzung neuer Stadtbäume.

#### Aspekt 11.5: Förderung von Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Entsorgung



Die Förderung von Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Transformationsfeld im Bereich einer nachhaltigen Entwicklung. Dies trägt der Notwendigkeit Rechnung, Konsum- und Produktionsaktivitäten vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln. So soll sich der Umgang mit Roh- und Werkstoffen durch eine zirkuläre Wertschöpfung auszeichnen, die auf geschlossene Kreisläufe setzt und den Lebenszyklus von Produkten und die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung hat im Jahr 2023 das **Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Bremerhaven für die Jahre 2024 bis 2029** beschlossen. Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) haben in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energie- und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH das zeitgemäße Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Mit der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sollen die im Bereich der Kreislaufwirtschaft verfolgten Ziele dargelegt und konkrete Maßnahmen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft beschrieben werden. Durch eine öffentliche Beteiligung bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts wurden Betroffene und interessierte Kreise in die Definition von Zielen und Maßnahmen eingebunden. So konnte ein breiter Konsens bei der Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft in der Seestadt Bremerhaven erreicht werden. In dem Abfallwirtschaftskonzept sind Angaben über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, und die Beseitigung der im Stadtgebiet Bremerhaven anfallenden und den EBB zu überlassenden Abfälle dargestellt. Dabei werden die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung, z.B. gelber Sack und gelbe Tonne, gesondert aufgeführt.

Das Abfallwirtschaftskonzept enthält zudem Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und beschreibt die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Ziele sowie die Organisationsstrukturen der kommunalen Abfallwirtschaft in Bremerhaven.

### Aspekt 11.6: Klimafolgenanpassung und Ressourcenschutz in der Verwaltung



Eine wichtige Aufgabe des Klimaanpassungsmanagements ist die Information und Sensibilisierung für Klimaanpassungsbedarfe und -möglichkeiten in der kommunalen Verwaltung. In Sinne eines Mainstreamings der Klimaanpassung werden dabei die Belange der Klimaanpassung in allen relevanten Strategien- und Entwicklungsressourcen eingebracht. Darüber hinaus wird im Rahmen der **ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Klimaanpassung** gemeinsam an der gesamtgesellschaftlichen Daueraufgabe Klimaanpassung zusammengearbeitet. Zentrales Ziel der Arbeitsgruppe ist das Verankern der Querschnittsaufgabe Klimaanpassung in allen Ämtern des Magistrats Bremerhaven. Dementsprechend soll die Arbeitsgruppe

- den ämterübergreifenden Austausch und Informationsfluss über Anpassungsoptionen und –aktivitäten ermöglichen,
- die für die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen der Anpassungsstrategie notwendigen Prozesse initiieren und begleiten,
- die aktive Beteiligung der Maßnahmenumsetzung stärken und Schnittstellen und Unterstützungsbedarfe initiieren und begleiten sowie
- den Umsetzungsstandard der Schlüsselmaßnahmen prüfen, ggf. weitere Anpassungsmaßnahmen erarbeiten und so zur Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie beitragen.

Um die Ziele und Maßnahmen aus der Klimaanpassungsstrategie Bremen/Bremerhaven (siehe „Aspekt 11.1 Anpassung an die Folgen des Klimawandels“) besser in der Planungs- und Entscheidungsebene zu berücksichtigen, soll für Bremerhaven zukünftig ein **Klimaanpassungscheck** durch das Stadtplanungsamt entwickelt werden (Maßnahme in der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie 2025). Dies soll der frühzeitigen und systematischen Berücksichtigung von Klimaanpassungsbelangen bei städtebaulichen Planungen und Entscheidungen der Bauleitplanung und dazu vorbereitender städtebaulicher Konzepte und Wettbewerbsverfahren dienen. Folgende Ziele sind damit verbunden:

- Sensibilisierung und Bewusstsein schaffen für die Belange der Klimaanpassung zur Qualifizierung der Planung,
- Frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsbelange im Planungsprozess,
- Verwendung als Bewertungsgrundlage für gutachterliche Leistungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen der Planverfahren und als Grundlage für Wettbewerbe,
- Verwendung als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Stadtverwaltung,
- Verwendung für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung.

Der Klimaanpassungscheck soll die Bearbeitung städtebaulicher Planungen hinsichtlich der Klimaanpassungsbelange unterstützen; seine Orientierungen sollen direkt in die Planunterlagen (z.B. Auslobungstexte, Beschreibungen, Begründungen, Plankonzeptionen) einfließen.

Ein Beispiel für eine diesbezügliche Maßnahme ist die Dach- und Fassadenbegrünung städtischer Gebäude. Im Jahr 2023 wurde ein politischer Beschluss hinsichtlich der Durchführung einer **Machbarkeitsstudie für die Dach- und Fassadenbegrünung städtischer Gebäude in Bremerhaven** gefasst. Dach- und Fassadenbegrünungen leisten sowohl einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen als auch zur Senkung des Kühlungsenergiebedarfs der städtischen Gebäude. Ferner wirken begrünte Flächen als natürliche Lebensräume.

### Aspekt 11.7: Klimafolgenanpassung und Ressourcenschutz in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen



Die ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Klimaanpassung (siehe oben), welche die Querschnittsaufgabe Klimaanpassung in allen Ämtern verankern und die für die Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen notwendigen Prozesse begleiten soll, adressiert grundsätzlich auch die Eigenbetriebe und Beteiligungen. Darüber hinaus zielt eine Maßnahme aus der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen spezifisch auf den Ressourcenschutz in Unternehmen ab: Im Rahmen der **Maßnahme „Öffentliche Unternehmen als Vorbild“** wurden von Beteiligungsunternehmen bereits Maßnahmen vorgelegt, die dem Ressourcenschutz dienen sollen. So bestehen beispielsweise im Bereich der energetischen Sanierungen Maßnahmen zur Dämmung von Gebäudewänden und -dächern, um die Wärmeeffizienz zu steigern. Im Bereich der Stromeffizienzmaßnahmen werden beispielsweise alte Beleuchtungen durch LED-Beleuchtung ersetzt. Im Bereich der Verwaltung werden Maßnahmen zur Digitalisierung ergriffen, um die Nutzung von Druckern und den damit einhergehenden Verbrauch von Tinte und Papier zu reduzieren.

### „GOOD-PRACTICE“-BEISPIELE IM HANDLUNGSFELD RESSOURCENSCHUTZ UND KLIMAFOLGENANPASSUNG

#### „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“

Die Stadt Bremerhaven wurde im Jahr 2024 grüner, kühler und klimafreundlicher. Um dies zu erreichen, wurden unter dem Titel „RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt“ mehrere Projekte im Stadtgebiet umgesetzt. Insgesamt vier Leitprojekte waren bisher Bestandteil des RE:SET-Programms: Umgestaltung Waldemar-Becké-Platz, Pflanzung von Klimabäumen, Aufwertung der städtischen Parks, Optimierte Bewässerung der Straßenbäume. Zu den Maßnahmen, die bis Ende 2024 abgeschlossen wurden, zählen der Waldumbau und die Installation der Feuchtesensoren. Im Jahr 2025 werden noch viele weitere Maßnahmen hinzukommen, die im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ vom Bund mit insgesamt 4,5 Millionen Euro gefördert werden. Rund 500.000 Euro schießt die Stadt Bremerhaven zu.

### Trinkwasserbereitstellung im öffentlichen Raum: Trinkwasserbrunnen an hoch frequentierten Plätzen und Räumen

Die Trinkwasserbereitstellung im öffentlichen Raum durch die Etablierung von Trinkwasserbrunnen an hoch frequentierten Plätzen und Räumen ist eine wichtige Maßnahme im Bereich der Hitzevorsorge. Ein Beispiel ist die Errichtung zweier Trinkwasserbrunnen. Damit Bremerhavener\*innen und Gäste sich stets kostenfrei Trinkwasser zapfen können, wurde ein öffentlicher Trinkwasserspender an der großen Kirche errichtet und ein weiterer am Verbindungskanal Alter/Neuer Hafen zwischen den Touristenattraktionen Klimahaus und Auswandererhaus in der Nähe der Weserpromenade installiert. Dieser Brunnen wurde aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert.




## INDIKATOREN


### SDG-INDIKATOREN<sup>2</sup>

	<b>Naturschutzflächen</b>				Anteil der Naturschutzflächen mit hohem Schutzstatus (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks) an der Gesamtfläche (Quelle: Stadt Bremerhaven, Jährlicher Magistratsbericht)
	Jahr	2012	2017	2022	
	Prozent	23,50	26,10	26,10	

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung bedarf es ausreichend großer Naturschutzflächen in den Kommunen, auf denen sich die Natur ohne belastende Eingriffe des Menschen entfalten kann. Diese tragen erheblich zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei und gelten zudem als Rückzugs- und Erholungsgebiete für den Menschen. Ein wichtiger Bestandteil ist darüber hinaus die Vernetzung von länderübergreifenden und zusammenhängenden Schutzgebieten (wie der europaweite Verbund der Natura-2000-Gebiete) mit dem Ziel, die Resilienz der einzelnen Gebiete zu erhöhen. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil der Naturschutzflächen über die Jahre 2012 bis 2022 leicht von 23,5 Prozent auf 26,10 Prozent angestiegen. Der Anteil in Bremerhaven liegt damit deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnittswert (2022: rund 16,0 Prozent). In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird die „Erhöhung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität - Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030“ (Ziel 15.1.) angestrebt, gut vernetzte und artenreiche Naturschutzflächen tragen zur Erreichung dieses Ziels bei.

	<b>Landschaftsqualität</b>				Flächengewichteter Mittelwert der Hemerobiestufen aller Landnutzungen der jeweiligen Bezugsfläche (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)	
	Jahr	2009	2012	2015		2018
	Stufe	4,6	4,8	4,8		4,8

Die Bestimmung der Landschaftsqualität wird mit Hilfe von Parametern, wie z. B. Nähe der Vegetation zur potenziellen natürlichen Vegetation (pnV), Grad der Bodenversiegelung und -verdichtung, Grad der Veränderung der Humusform und des Mikroklimas, Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Wasserqualität und Verbauung von Gewässern bemessen. Das Maß des menschlichen Eingriffs in den Naturhaushalt in der Stadt Bremerhaven wird seit dem Jahr 2012 mit Stufe 4,8 des Hemerobieindex bewertet (1=nicht kulturbeeinflusst, 7=übermäßig stark kulturbeeinflusst). Im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt (Stufe 4,2) finden in Bremerhaven somit mehr schädliche Eingriffe in den Naturhaushalt statt. Die konstante Entwicklung und der Schutz der natürlichen Umwelt kann insgesamt das Erreichen des Ziels 15.1. „Erhöhung der Artenvielfalt und der Landschaftsqualität - Erreichen des Indexwertes 100 bis 2030“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie positiv beeinflussen.

	<b>Unzerschnittene Freiraumflächen</b>				Anteil der Freiraumflächen (außerhalb Ortslagen) > 50 km <sup>2</sup> , die nicht durch Trassen des überörtlichen Verkehrsnetzes zerschnitten sind in Prozent (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)	
	Jahr	2008	2012	2016		2020
	Prozent	32,7	32,9	34,0		35,3

Die Zerschneidung von Habitaten hat großen Einfluss auf den Verlust der biologischen Vielfalt. Tier- und Pflanzenarten werden voneinander getrennt und die verbleibenden Flächen sind häufig zu klein für den Fortbestand einer Art. Regionen mit geringer Landschaftszerschneidung weisen demnach generell eine hohe biologische Vielfalt auf. Der Indikator gibt Auskunft über den Anteil der Freiraumflächen (außerhalb Ortslagen, > 50 km<sup>2</sup>), die nicht durch Trassen des überörtlichen Verkehrsnetzes zerschnitten sind. In der Stadt Bremerhaven befindet sich der Anteil der unzerschnittenen Freiraumflächen auf einem hohen Niveau: Im Jahr 2020 sind 35,3 Prozent der Freiraumflächen (außerhalb Ortslagen) nicht durch Trassen des überörtlichen Verkehrsnetzes zerschnitten. Dieser Anteil liegt deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt (2020: 16,9 Prozent). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie weist keine explizite Zielsetzung zur Zerschneidung von Freiraumflächen auf, jedoch Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie zur Steigerung der Landschaftsqualität und der Artenvielfalt.

<sup>2</sup> Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) sieht für dieses Handlungsfeld ebenfalls die Indikatoren Fließgewässerqualität und Siedlungslast im Überschwemmungsgebiet vor. Für diese Indikatoren liegen im SDG-Portal / Wegweiser Kommune (siehe Kapitel Einführung) jedoch keine Daten vor.

2 KEIN HUNGER



## Stickstoffüberschuss der Landwirtschaft

Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2021
kg/ha	99,9	102,5	110,3	107,9	92,2	64,9

Stickstoffüberschuss der landwirtschaftlich genutzten Fläche in kg pro Hektar  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Insbesondere durch den übermäßigen stickstoffhaltigen Düngemiteleinsatz in der Landwirtschaft entstehen vielfältige Umweltprobleme - in dieser Hinsicht wurde die globale planetare Belastungsgrenze bereits überschritten. Darüber hinaus führen Stickstoffüberschüsse zu einer Versauerung von Oberflächengewässern, Meeren und diversen Landökosystemen sowie Nitratbelastungen im Grundwasser. In der Stadt Bremerhaven ist der Stickstoffüberschuss der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Zeitverlauf zuletzt wieder gesunken: Im Jahr 2021 liegt er bei 64,9 kg/ha. Insgesamt liegt die Stadt Bremerhaven damit aber über den Entwicklungen auf Bundesebene. Ein aktueller Vergleich (2021) ist mit dem bundesdeutschen Durchschnitt zeigt: Der Stickstoffüberschuss beträgt dort nur 43,4 kg/ha. Die positive und tendenziell rückläufige Tendenz in Bremerhaven trägt dennoch zum Erreichen des in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie formulierten Ziels 2.1.a („Verringerung der Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz für Deutschland auf 70 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahresmittel 2028–2032“) bei.

12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION



## Abfallmenge

Jahr	2014	2016	2018	2020	2021
Tonnen	0,52	0,52	0,50	0,52	0,49

Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte) in Tonnen (t) pro Person  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Die Abfallmenge in einer Kommune und der daraus resultierende Entsorgungsbedarf kann von jeder\*m Einzelnen unmittelbar durch die individuelle Konsumententscheidung beeinflusst werden. Über die entsorgte Abfallmenge pro Person lässt sich im Zeitverlauf ein Rückschluss auf die Dringlichkeit und den nötigen Umfang der Abfallvermeidung ziehen. In der Stadt Bremerhaven sind im Zeitverlauf nur leichte Schwankungen zu entnehmen, die Abfallmenge liegt bei rund 0,5 Tonnen pro Person. Dies entspricht in etwa auch den Durchschnittsdaten auf Bundesebene. Zur Reduzierung der Abfallmenge sollte die fünfstufige Abfallhierarchie aus Vermeidung (laut Kreislaufwirtschaftsgesetz am höchsten priorisiert), Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, energetischer Verwertung und Beseitigung eingehalten werden. Dies trägt auch zur Erreichung des Ziels 12.1.ba („kontinuierliche Reduzierung der globalen Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte“) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN




## Abwasserbehandlung

Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2021
Prozent	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0


Anteil des Abwassers, der durch Denitrifikation und Phosphorelimination behandelt wird  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Abwasser bezeichnet vom häuslichen, gewerblichen oder industriellen Gebrauch verunreinigtes Wasser und kann bei mangelhafter Reinigung zu signifikanten Schäden bei Menschen, Tieren und Natur führen. Durch Denitrifikation und Phosphorelimination können überschüssige Mengen an Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser entfernt werden, wodurch die Qualität der Abwasserreinigung verbessert wird. In der Stadt Bremerhaven liegt der Anteil des behandelten Abwassers im betrachteten Zeitraum konstant bei 100,0 Prozent. Daten auf Bundesebene zeigen, dass ein ebenfalls hoher Anteil von rund 93,0 Prozent des Abwassers behandelt wird. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie greift die Abwasserbehandlung nicht explizit auf.

## EIGENE INDIKATOREN (STADT BREMERHAVEN)

	Waldfläche			Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven, Jährlicher Magistratsbericht)	
	Jahr	2012	2017		2022
	Prozent	3,63	3,86		3,88

Für viele Menschen sind Wälder erholsame Ausflugsziele im direkten Wohnumfeld. Darüber hinaus übernehmen Wälder aber auch wichtige Funktionen für das Klima: als effektiver CO<sub>2</sub>-Senker trägt der Wald z.B. dazu bei, die Klimaschutzziele zu erreichen. Als Lebensraum für etliche Tier- und Pflanzenarten wird die biologische Vielfalt gestärkt. Der Indikator gibt Auskunft über den Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche (in Prozent). Der Anteil an Wald- und Forstflächen ist in Bremerhaven aufgrund des Naturraums und der Nutzungstradition in der Marsch naturgemäß gering. Ältere Wälder sind daher in der Geest anzutreffen, jüngere Aufforstungen erfolgten vorwiegend an den Rändern der Marschen. Rund 80 Prozent der Waldfläche Bremerhavens sind mit Laubhölzern, überwiegend als Laubmischwald, bestockt. Der Anteil von Reinbeständen beträgt weniger als 18 Prozent. Den größten Flächenanteil nimmt mit fast der Hälfte der Gesamtfläche standörtlich bedingt das Weichlaubholz ein. Eiche, Buche und Edellaubholz haben Flächenanteile von jeweils rund 10 Prozent. Die Bestände sind überwiegend bis 60 Jahre alt. Altbestände mit einem Anteil von nicht einmal 10 Prozent an der Gesamtfläche sind in Bremerhaven rar. Das Altersklassenverhältnis in Bremerhaven ist durch einen Überhang junger Bestände aufgrund der hohen Anzahl an Weichlaubholzbestände gekennzeichnet. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Leherheide, Reinkenheide und Wulsdorf umfassen rund 202,1 Hektar.

	Ökologischer Landbau			Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der landwirtschaftlich genutzten (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven, Jährlicher Magistratsbericht)	
	Jahr	2012	2017		2022
	Prozent	k.A.	20,1		k.A.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich einer ökologischen Landwirtschaft verpflichten, ist in den letzten Jahren (seit Mitte der 1990er Jahre) langsam, aber kontinuierlich gestiegen. Die Konsumentenscheidungen der privaten Haushalte und politischen Rahmenbedingungen (30 %-Ziel der Bundesregierung bis 2030) können als Gründe angeführt werden. Im Jahr 2023 beträgt der deutschlandweite Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche 11,2 Prozent (UBA). Mit Blick auf das Ziel der Bundesregierung bis 2030 sind intensivere Anstrengungen nötig. Die Stadt Bremerhaven nähert sich dem Ziel der Bundesregierung deutlich schneller: Im Jahr 2017 sind bereits 20,1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch bewirtschaftet.

## HANDLUNGSFELD

**12 NACHHALTIGE MOBILITÄT**

Die Kommune legt offen, wie sie kommunale Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Mobilität und Infrastruktur fördert, insbesondere bezogen auf die Planung der räumlichen Verteilung von Wohnraum, Arbeitsplätzen und Versorgung sowie ihrer Verbindung. Weiterhin wird berichtet, welche Anreize für nachhaltiges Mobilitätsverhalten gesetzt werden.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

**Aspekt 12.1: Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Kommune**
**Generelle Aktivitäten:**

- Nahmobilitätsbeauftragte zur Förderung klimafreundlicher Mobilität in der Stadt Bremerhaven
- Entwicklung eines Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP) 2040 als nachhaltiger städtischer Mobilitätsplan

**Förderung des ÖPNV:**

- Angebotsverbesserungen im ÖPNV/Stadtbusverkehr
- Anbindung nachfragearmer Stadtgebiete bzw. auf Linien(abschnitten) zu nachfrageschwachen Zeiten mit dem bedarfsgesteuerten Anruf-Linien-Taxi-Angebot
- Aktualisierung einer älteren Machbarkeitsstudie und Standardisierte Bewertung zur potentiellen (Wieder-) Einführung eines Straßenbahnsystems in Bremerhaven

**Förderung klimaschonender Antriebe:**

- Sukzessive Umstellung der Flotte von Bremerhaven Bus auf Wasserstoff-Antrieb bzw. Diesel-Hybrid-Busse
- Bedarfsumfrage - Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos im öffentlichen und halböffentlichen Raum
- Umstellung der Weserfähre (umweltfreundlicher Gas-to-Liquid-Kraftstoff, Wasserstoff-Antrieb geplant)

**Förderung des Radverkehrs:**

- Neufassung des Radverkehrskonzepts im Zuge des Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP)
- Beitritt Bremerhavens zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Niedersachsen/Bremen
- Jährliche Teilnahme an der bundesweiten Kampagne Stadtradeln
- Verkehrssicherheit: Radfahrausbildung für Grundschüler\*innen

<b>Aspekt 12.2: Nachhaltige Mobilität in der Verwaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt Zukunftsmobilität der Beschäftigtenverkehre beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (betriebliches Mobilitätskonzept)</li> <li>• Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe / Richtlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Vorrang von emissionsfreien Fahrzeugen</li> <li>• Angebote für Mitarbeitende: Jobticket bzw. Dienstticket zur Nutzung des ÖPNV / Pendler*innenportal zur Vermittlung von Fahrgemeinschaften / Fahrradvorschuss zum Erwerb eines Fahrrades / Bereitstellung von Dienst-Fahrrädern / Teilnahme der Beschäftigten am Wettbewerb Stadtradeln</li> </ul>
<b>Aspekt 12.3: Nachhaltige Mobilität in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme „Beschäftigtenverkehre des Motorisierten Individualverkehrs klimaneutral und effizient gestalten“ als Teil der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen (Verankerung von nachhaltiger Mobilität in den Beteiligungsunternehmen)</li> <li>• Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe</li> <li>• Angebote für Mitarbeitende: Pendler*innenportal / Nutzung von Dienstfahrrädern / Radleasing (Jobrad) / Teilnahme am Wettbewerb Stadtradeln / Nutzung eines Jobtickets</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiele im Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Europäische Mobilitätswoche in Bremerhaven</li> <li>• Radverkehrsförderung - Projekt Fahr(G)Rad 8 (Fahradachse Wulsdorf als alternative Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung)</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW-Dichte</li> <li>• E-Fahrzeuge und Hybrid-Fahrzeuge</li> <li>• Ladesäuleninfrastruktur</li> <li>• Verunglückte im Verkehr</li> </ul>
<b>Eigener Indikator (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ÖPNV - Nahversorgung mit Haltestellen</li> </ul>

## Aspekt 12.1: Nachhaltige Mobilität in der Kommune



Die Stadt Bremerhaven hat sich zum Ziel gesetzt, umwelt- und klimafreundliche Mobilität deutlich zu erhöhen. Eine gut ausgebaute Nahmobilität soll dazu beitragen den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Die Verbesserung der Nahmobilität umfasst u.a. komfortable Gehwege, sicherere Radwegführung, einen flüssigen KFZ-Verkehr und mehr begrünte Plätze, die zum Verweilen einladen. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz entsteht dadurch eine attraktive Stadt, die Lebensqualität wächst und auf den Straßen und Wegen kann ein gutes, gleichberechtigtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Seit dem Jahr 2021 hat die **Nahmobilitätsbeauftragte** die Belange der verschiedenen Interessengruppen im Blick und setzt sich für die nachhaltige Verankerung des Themas „Klimafreundliche Mobilität“ ein. Die Zusammenführung aller Mobilitätsthemen und der Austausch mit den verschiedenen Mobilitätsgruppen ist dabei von zentraler Bedeutung. Die aktive Einbindung der Bewohner\*innen Bremerhavens ist entscheidend für eine zukunftsfähige Mobilität.

Mit Blick auf die allgemeine Verkehrsentwicklung in Bremerhaven wird Ende 2024 die Entwicklung eines **Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP) 2040** als nachhaltigen städtischen Mobilitätsplan angestoßen. Das Vergabeverfahren an ein Dienstleisterkonsortium ist derzeit in Vorbereitung (die Vergabe ist in 2025 geplant). Mit dem SUMP soll der Verkehr klimafreundlicher, stadtverträglicher und sozialer gestaltet werden. Dies soll nach den europäischen Kriterien erfolgen. Das von der Europäischen Kommission entwickelte Format der Sustainable Urban Mobility Plans betrachtet im Rahmen der Knoten des Transeuropäischen Netzes (TEN) verkehrsträger- und verkehrsmittelübergreifend ökologische, ökonomische und soziale Aspekte in funktionalen Räumen von Stadt und Umland. Ein Beispiel in dieser Hinsicht ist der bereits erfolgte Umbau und die Umgestaltung der Kistnerstraße in den Jahren 2018 und 2019. Die Kistnerstraße ist eine zentrale Verbindungsstraße im Stadtteil Lehe. Positive Wechselwirkungen nach der Verbesserung der Anbindung sind durch die Ertüchtigung des öffentlichen Straßennetzes und Wegenetzes zu erwarten.



Der ÖPNV in Bremerhaven wird vorwiegend mit dem **Stadtbus**, aber auch mit dem bedarfsgesteuerten Anruf-Linien-Taxi-System (ALT) angeboten. In den letzten Jahren erfolgten Verbesserungen des Angebotes, so wurden an Werktagen Takte auf Hauptlinien verdichtet und zeitlich morgens und abends ausgedehnt. Gleichzeitig wurde das Liniennetz verschlankt und leichter nachvollziehbar für die Nutzenden gestaltet. Dabei entstanden zusätzliche Linien als

Tangentialverbindung und die verbesserte Anbindung von touristischen Bereichen und von Arbeitsplätzen im Forschungs- und Entwicklungsbereich. ALT-Angebote wurden ebenfalls in nachfragearme Stadtbereiche bzw. auf Linien(abschnitten) zu nachfrageschwachen Zeiten ausgedehnt.

Im Jahr 2025 erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Prüfverfahrens ebenso die Auftragsvergabe für die Aktualisierung einer älteren Machbarkeitsstudie sowie einer standardisierten Bewertung zur potentiellen **(Wieder-) Einführung eines Straßenbahnsystems in Bremerhaven** an ein Dienstleisterkonsortium. Die 1982 eingestellte Straßenbahn wird bis heute im Zuge des zentralen radialen Verlaufs mit nachfragestarken Gelenkbussen bedient. Zeitgemäß Schienenverkehrsmittel weisen hier in der Regel eine höhere Akzeptanz bei den Nutzenden – und insbesondere bei der Zielgruppe der *potentiellen* Nutzenden (sogenannter Schienenbonus) – auf. Insofern ist zunächst die Wirtschaftlichkeit eines den Busverkehr teilweise ersetzenden Straßenbahnsystems in Bremerhaven zu prüfen. Gleichzeitig können Straßenbahnen leistungsfähigeren, komfortablen und ressourcenschonenderen ÖPNV anbieten und sind heute abschnittsweise auch ohne Fahrleitungsinfrastruktur in sensiblen Bereichen des urbanen Raumes integrierbar. Gerade die Kombination der gestalterischen Möglichkeiten und die Einbindung in die Ortsteile, gepaart mit der Sicherstellung der Teilhabe, machen die Straßenbahn auch stadtplanerisch wertvoll. Ansatz ist es, die Wege innerhalb der Stadt kurz zu halten und gleichzeitig eine nachhaltige und umfeldgerechte städtische Mobilität auch durch intensivere intermodale Mobilität zu ermöglichen. Eine wichtige Komponente ist die Chance, eine hohe Gestaltungsqualität des öffentlichen Raums im Umfeld des neuen Tramsystems zu schaffen. So können bisher benachteiligte oder im Entstehen befindliche, konvertierte Stadtquartiere aufgewertet und der von der Straßenbahn erschlossene Einzelhandelsbereiche gefördert werden.



Im Bereich der Förderung von emissionsarmen bzw. -freien Antriebe wird seit dem Jahr 2020 in Bremerhaven verstärkt der **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos** vorangetrieben. Das Klimastadtbüro Bremerhaven rief im Jahr 2022 zur Teilnahme an einer Bedarfsumfrage ein. Dadurch sollte der Zugang zu privaten, öffentlichen und/oder gewerblichen Ladestationen für E-Fahrzeuge ermöglicht werden. Das Ziel dieser Initiative war es, die Interessen möglichst vieler Bürger\*innen und

Unternehmen zu sammeln, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur der Stadt Bremerhaven bedürfnisgerecht voranzubringen. Durch die kostenlose Teilnahme an der Initiative sollte der Mobilitätswandel maßgeblich unterstützt werden. Interessierte konnten außerdem ein Angebot für eine private Ladestation zu attraktiven Gruppenkonditionen erhalten.

Im Rahmen der in Bremerhaven verfolgten Strategien, wasserstoffbasierte Technologien auch im Fahrzeugantrieb voranzubringen, ist im Jahr 2022 die **Umstellung der Flotte von Bremerhaven Bus** auf klimaneutrale Antriebe angelaufen. Seit 2023 sind sieben 12-Meter-Busse mit Wasserstoff-Antrieb im Einsatz, ab Ende 2024 erfolgt der Einsatz von drei Wasserstoff-Hybrid-Gelenkbussen. Bereits seit 2020 werden Diesel-Hybrid-Busse zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs eingesetzt. Auch der Aufbau einer Wasserstoff-Tankstelle, die auch Dritten zur Verfügung steht, wurde im Verlauf des Jahres 2024 umgesetzt. Hier soll grüner Wasserstoff, der in Bremerhaven erzeugt wird, zur Verfügung stehen.

Auch die **Umstellung der Weserfähre** wird seit 2019 vorangetrieben. So ist die Fähre „Nordenham“ seit 2019 mit modernem, umweltfreundlichem „GTL“- (Gas-to-Liquid) Kraftstoff unterwegs. Der aus Erdgas gewonnene, flüssige Kraftstoff verbrennt sauberer als herkömmlicher Diesel. Er enthält praktisch keinen Schwefel und produziert bei der Verbrennung 50 % weniger lokale Emissionen. Die Weserfähre GmbH ist damit ein Vorreiter an der Nordsee beim Thema „Emissionsarmer Betrieb von Schiffen“.

Langfristig ist die Umstellung der Weserfähre auf Wasserstoff-Antrieb vorgesehen, sobald es die Fördermittel zulassen.

Im Bereich Radverkehr werden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans Aktualisierungen erfolgen. Das derzeitige Radverkehrskonzept stammt aus dem Jahr 2014; entsprechend wird eine **Neufassung des Radverkehrskonzepts** angestrebt. Aufgabe des Radverkehrskonzepts ist es grundsätzlich, den Radverkehrsanteil in Bremerhaven zu erhöhen und ein fahrradfreundliches Umfeld zu schaffen. Zentral ist diesbezüglich die Analyse des Bestands, die Aufstellung eines Maßnahmenkatalogs und die Begleitung durch Öffentlichkeitsarbeit.



Im Jahr 2023 ist die Stadt Bremerhaven der **Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) Niedersachsen / Bremen** beigetreten. Der Verein ist ein Netzwerk von 84 Städten, Gemeinden und Landkreisen in Niedersachsen und Bremen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Radverkehr besonders zu fördern. Bremerhaven profitiert dabei durch den Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den anderen Kommunen. Die AGFK bündelt die Interessen der Kommunen, es erfolgen Beratungen rund um das Thema Radverkehr durch Fachplaner\*innen und durch die Bereitstellung von „Best Practice Projekten“. Eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bietet einen breitgefächerten Materialfundus und auch praktische Hilfsmittel (wie Radzählgeräte) können entliehen werden. Dies sind gute Voraussetzungen, um den Radverkehr in Bremerhaven auf verschiedenen Ebenen zu stärken und gleichzeitig die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden im Blick zu behalten.

Bremerhaven beteiligt sich seit 2020 außerdem jährlich an der bundesweiten Kampagne **Stadtradeln**. Stadtradeln ist ein Wettbewerb für Kommunen und dient der Radverkehrsförderung sowie der Sensibilisierung für Klimaschutz im Alltag. Die Teilnehmenden aus Bremerhaven werden im dreiwöchigen Aktionszeitraum dazu animiert, das Fahrrad im Alltag zu erproben. Mit dem Rad gefahrene Kilometer werden erfasst und die Radelnden mit den meisten Kilometern werden am Ende mit Preisen belohnt. 2024 sind für Bremerhaven 556 Personen insgesamt ca. 113.000 km geradelt, was einer CO<sub>2</sub>-Vermeidung von 19 Tonnen entspricht. Parallel können die Teilnehmenden Probleme und Auffälligkeiten auf den gefahrenen Routen melden. Diese werden ausgewertet und mit Stadtplanungsamt und Amt für Straßen- und Brückenbau zur Verbesserung der Fahrradinfrastruktur durchgesprochen.



Zur Förderung der Verkehrssicherheit im Bereich Radverkehr erfolgt in Bremerhaven darüber hinaus seit mehreren Jahren die **Radfahrausbildung**. Im vierten Schuljahr steht für alle Bremerhavener Grundschüler\*innen die Radfahrprüfung an. In der Schule werden zunächst die theoretischen Inhalte vermittelt, die Radfahrprüfung ist dann Inhalt eines Sicherheitstages, den jede Schule individuell gestalten kann. Die Kinder, die nach Einschätzung der Polizei und der jeweiligen Schule in der Lage sind, im Straßenverkehr sicher mit dem Rad zu fahren, erhalten den „Fahrrad-Führerschein“.



## Aspekt 12.2: Nachhaltige Mobilität in der Verwaltung



Im Rahmen des kommunalen Aktionsplans Klimaschutz (siehe „Aspekt 10.1 Strategischer kommunaler Klimaschutz“) soll neben Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auch ein betriebliches Mobilitätskonzept beim Magistrat Bremerhaven eingeführt werden. **Betriebliches Mobilitätsmanagement** beinhaltet die strategische Planung und Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, das Mobilitätsverhalten innerhalb des Unternehmens hin zu nachhaltigen Praktiken zu verändern. Diese Maßnahmen können durch verschiedene Anreize oder Restriktionen umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat in einem Förderaufruf zum betrieblichen Mobilitätsmanagement besonders innovative Projekte gesucht, die neben dem Mobilitätsmanagement u.a. zur Reduktion von Emissionen beitragen. Das Klimastadtbüro und das „Personalamt - zentrale Angelegenheiten“ haben sich daher 2024 mit einem Projekt zur Umgestaltung des Parkplatzes am Verwaltungszentrum sowie einer Kampagne zum Mobilitätsmanagement bei diesem Förderaufruf beworben: Das **Projekt Zukunftsmobilität der Beschäftigtenverkehre beim Magistrat der Stadt Bremerhaven** vereint mehrere vom Magistrat beschlossene Ziele und Maßnahmen (wie Mitarbeitenden-Sensibilisierung, Entsiegelung, Begrünung, Solarausbau, Förderung von Carsharing etc.). Das Projekt wird gemeinschaftlich durch Klimastadtbüro und „Personalamt - zentrale Angelegenheiten“ mit Unterstützung der Magistratskanzlei organisiert. Die Fachämter sowie der Gesamtpersonalrat sind in der Planungs- und Umsetzungsphase beteiligt.

Bereits seit mehreren Jahren erfolgt die **Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe**. Seit 2016 gibt es eine Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven. Diese Richtlinie wurde ursprünglich mit dem Ziel verabschiedet, die Beschaffung von Fahrzeugen wirtschaftlicher und einheitlicher zu gestalten. In den Jahren 2013, 2017 und 2018 hat das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven Umweltstandards für die Fahrzeugbeschaffung erlassen und verschärft. Mit der



Geltung des „SaubereFahrzeuge-Beschaffungsgesetzes“ wurde die Richtlinie hinsichtlich der Quoten emissionsfreier Fahrzeuge erstmalig überarbeitet, um den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Die Stadtverwaltung plant, bis 2029 den städtischen Fuhrpark auf klimaneutrale Antriebe umzustellen. Hierfür wurde 2021 ein Gutachter beauftragt, der die Potenziale und Pfade zur Umstellung des Fuhrparks auf alternative bzw. emissionsfreie Antriebe evaluieren sollte. Nach Veröffentlichung des Gutachtens und eines zugehörigen Stufenplans zur Fuhrparkumstellung haben die Magistratskanzlei und die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung eine neue **Richtlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Vorrang von emissionsfreien Fahrzeugen** entworfen. Diese Novellierung der Richtlinie wurde mit Geltung zum 01.01.2023 beschlossen. Die Richtlinie sieht bis auf aktuelle Ausnahmefälle wie Langstrecken-Fahrzeuge oder Nutz- und Sonderfahrzeuge eine ausschließliche Beschaffung von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen vor. Um die Umsetzung der Richtlinie für Ämter und Organisationseinheiten zu vereinfachen, wird zeitnah ein Rahmenvertrag für vollelektrische Fahrzeuge verschiedener Klassen ausgeschrieben.

Seit mehreren Jahren bestehen für die Mitarbeitenden des Magistrats Bremerhaven außerdem verschiedene Angebote zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität. So können die Mitarbeitenden mit dem **Jobticket** des Verkehrsverbunds Bremen & Niedersachsen (VBN) ein vergünstigtes Abo-Ticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs nutzen. Auch ein Dienst-Ticket zur Nutzung des ÖPNV im VBN-Gebiet aus dienstlichen Gründen besteht seit mehreren Jahren. Im Rahmen des **Pendler\*innenportals** erfolgt die Vermittlung von Fahrgemeinschaften unter den Beschäftigten.

Um die Nutzung des Fahrrads für Dienstwege zu fördern, erhalten Beschäftigte über den **Fahrradvorschuss** einen unverzinslichen Vorschuss von bis zu 2.600 Euro zum Erwerb eines Fahrrades. Ebenfalls steht ein **Dienst-Fahrrad** in verschiedenen Ämtern und nachgeordneten Institutionen zur Verfügung, das eine Nutzung aus dienstlichen Gründen ermöglicht. Beschäftigte werden auch dazu animiert am Wettbewerb **Stadtradeln** (siehe oben) teilzunehmen.



### Aspekt 12.3: Nachhaltige Mobilität in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen



Wie im Magistrat Bremerhaven wird auch in den Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen eine nachhaltige Mobilität vorangetrieben. Im Rahmen der

**Maßnahme „Öffentliche Unternehmen als Vorbild“ als Teil der Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen** wurden von den Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen in den letzten Jahren bereits verschiedene Maßnahmen vorangetrieben, die nachhaltige Mobilität in den Unternehmen verankern sollen. So werden im Bereich der Elektromobilität und des



Individualverkehrs Maßnahmen zur Umstellung der Dienstwagenflotte auf Wasserstoff- und Elektrofahrzeuge ergriffen. Neben der **Umstellung des Fuhrparks auf klimafreundliche Antriebe** wird auch die Umsetzung von betrieblichen Mobilitätsmanagements vorangetrieben (siehe oben). Angebote, wie das **Pendler\*innenportal**, die Teilnahme am Wettbewerb **Stadtradeln** oder die Nutzung von **Dienstfahrrädern**

(siehe oben) können teilweise ebenfalls von den Mitarbeitenden in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen genutzt werden. Auch ein **Radleasing (Jobrad)** wird bei verschiedenen Unternehmen angeboten, zum Beispiel bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven (VGB). Die Nutzung eines **Jobtickets** im Öffentlichen Personennahverkehr ist ebenfalls in vielen Unternehmen möglich, beispielsweise beim Klinikum Bremerhaven Reinkenheide (das Klinikum gibt außerdem einen Zuschuss zum Deutschlandticket und ermöglicht die kostenlose Nutzung einer Elektrotankstelle für E-Autos).

## „GOOD-PRACTICE“-BEISPIELE IM HANDLUNGSFELD NACHHALTIGE MOBILITÄT

### Europäische Mobilitätswoche

Seit dem Jahr 2022 beteiligt sich die Stadt Bremerhaven jährlich an der Europäischen Mobilitätswoche - einer Kampagne der Europäischen Kommission, welche darauf abzielt, den Bürger\*innen die Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näherzubringen. Jedes Jahr im September wird dabei mit kreativen Ideen für eine nachhaltige Mobilität geworben. So werden beispielsweise neue Fuß- und Radwege eingeweiht, Fahrzeuge mit alternativen Antrieben getestet, Schulwettbewerbe ins Leben gerufen sowie Touren, und Veranstaltungen für mehr Klimaschutz und ein gutes Miteinander im Verkehr durchgeführt. Ein abwechslungsreiches Programm, das verschiedene Zielgruppen anspricht, entsteht in Bremerhaven jährlich durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteur\*innen (z.B. ADFC Bremerhaven e.V., FUSS e.V.; Lastenrad Initiative Bremerhaven, VCD, Quartiersmeistereien).




### Fahr(G)Rad 8 - Fahrradachse Wulsdorf als alternative Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung


Im Rahmen des Projekts Fahr(G)Rad 8 wurde von 2019 bis 2023 die Anlage eines neuen Radwegs auf einer Länge von drei Kilometern vorangetrieben (der Name Fahr(G)Rad 8 lehnt sich an das Motto des Klimahauses Bremerhaven an). Die neu entstandene Fahrradachse Wulsdorf stellt eine alternative Nord/Süd-Verbindung zu den beiden stark belasteten Hauptverkehrsstraßen (Weserstraße und Am Lunedeich) dar und ist deutlich attraktiver, kürzer und durchgängiger befahrbar. Zudem werden Anschlüsse zum städtischen Radverkehrsnetz hergestellt. Das Projekt Fahr(G)Rad 8 folgte dem Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der "Nationalen Klimaschutzinitiative" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

## INDIKATOREN


## SDG-INDIKATOREN

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	PKW - Dichte			Anzahl der Personenkraftwagen je 1.000 Einwohner*innen (Quelle: Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt)
	Jahr	2012	2017	
	Anzahl	415	439	451


Die Anzahl der PKW je 1.000 Einwohner\*innen steigt bundesweit seit Jahren - dies hat weitreichende soziale, ökonomische und ökologische Auswirkungen. Darüber hinaus führt der fortwährende Ausbau der Mobilitätsinfrastruktur zu einer gleichermaßen höheren PKW-Dichte, was zu einem negativ-Kreislauf führt. Die Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind gerade für Menschen im dicht besiedelten Raum eine gesundheitliche Gefahr. Die ressourcen- und energieintensive Produktion, Unterhaltung und Entsorgung führen zu hohen Umweltbelastungen. In der Stadt Bremerhaven steigt die Anzahl der PKW je 1.000 Einwohner\*innen im Zeitverlauf ebenfalls kontinuierlich von 415 (2012) auf 451 (2022). Das Auto wird auch in Zukunft ein fester Bestandteil des Stadtverkehrs in der Stadt Bremerhaven bleiben. Derzeit hat die Stadt einen Bestand von 62.000 zugelassenen KFZ. Die deutschlandweite Entwicklung zeigt einen ähnlichen Trend aber höhere Werte: Im Jahr 2022 besitzen 1.000 Einwohner\*innen rund 575 PKW. Diese Entwicklung verhält sich konträr zu folgenden Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: „3.2.a. Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren“, „3.2.b. Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM10-Feinstaubexposition reduzieren“ und „11.2.b. Senkung des Endenergieverbrauchs im Personenverkehr“.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	E-Fahrzeuge und Hybrid-Fahrzeuge			Anteil von E-Fahrzeugen und Hybrid-Fahrzeugen am Gesamtfahrzeugbestand (Quelle: Stadt Bremerhaven)
	Jahr	2012	2017	
	Prozent	k.A.	k.A.	7,40

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 15 Millionen Elektroautos auf deutsche Straßen zu bringen. Elektromobilität spielt eine zentrale Rolle für den Klimaschutz, denn Elektrofahrzeuge verursachen im Betrieb deutlich weniger CO<sub>2</sub> als Verbrenner - insbesondere dann, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen werden (BMUV, 2022). Der Indikator gibt Auskunft über den Anteil von Elektro- sowie Hybrid-Fahrzeugen am Gesamtfahrzeugbestand der Stadt Bremerhaven. Im Jahr 2022 sind 7,4 Prozent der PKW in Bremerhaven Elektro- oder Hybrid-Fahrzeuge, diese Entwicklung liegt über der bundesdeutschen Entwicklung: Deutschlandweit liegt der Anteil an Batterie-Elektrofahrzeugen (BEV) und Plug-in-Hybriden (PHEV) im Jahr 2024 rund 4,8 Prozent (Statista). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie definiert folgende, mit dem Indikator verwandte Ziele: „3.2.a. Emissionen von Luftschadstoffen reduzieren“, „3.2.b. Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM10-Feinstaubexposition reduzieren“ und „11.2.b. Endenergieverbrauch im Personenverkehr senken“ und „12.3.b. CO<sub>2</sub>-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand senken“.


11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	Ladesäuleninfrastruktur				Anzahl der öffentlich zugänglichen Normal- und Schnellladepunkte ab 3,7 kW pro Person (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2016	2018	2020	
	Anzahl	0,26	0,40	0,53	0,64

Für die Erreichung der Klimaziele ist die Elektrifizierung, insbesondere des Straßenverkehrs, unerlässlich. Für den Ausbau der Elektromobilität bedarf es daher einer verbraucher\*innenfreundlichen und verlässlichen Ladeinfrastruktur. Der Indikator gibt Auskunft über die Anzahl der öffentlich zugänglichen Normal- und Schnellladepunkte ab 3,7 kW pro Person. Die Ladesäuleninfrastruktur ist im Zeitverlauf ausgebaut worden. Im Jahr 2022 stehen 0,64 Schnellladepunkte pro Person zur Verfügung. Auf Bundesebene sind für das Jahr 2022 keine Daten verfügbar, im Bundesland Bremen stehen bereits 0,87 Schnellladepunkte pro Person zur Verfügung. Die Stadt Bremerhaven kann die Stromlegung nicht finanziell fördern, plant jedoch ein flächendeckendes Netz an öffentlicher Ladeinfrastruktur. Ziel ist es, in den nächsten ein bis zwei Jahren Ladepunkte in einem Umkreis von 500 Metern zu erreichen. Das Schnellladernetz wird ebenfalls weiter ausgebaut, im Jahr 2025 sollen die ersten zentral gelegenen Schnellladepunkte in Betrieb gehen. Die positive Entwicklung in Bremerhaven trägt insgesamt zum Erreichen des Ziels 11.2.b „Endenergieverbrauch im Personenverkehr senken“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

<b>3</b> GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 	Verunglückte im Verkehr			Anzahl der verletzten oder getöteten Personen bei Verkehrsunfällen je 100.000 Einwohner*innen. (Quelle: Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt)	
	Jahr	2012	2017		2022
	Anzahl	736	747	681	

Der Indikator „Verunglückte im Verkehr“ unterstützt die Beurteilung der allgemeinen Verkehrssicherheit, ohne dabei jedoch zwischen den unterschiedlichen Fortbewegungsmitteln, der Schwere der Verletzungen oder der Altersstruktur der verletzten Personen zu unterscheiden. Zu Fuß-Gehende und Fahrrad-Fahrende verunglücken häufiger und schwerer durch die Einwirkung von PKWs und LKWs. Die Wahrscheinlichkeit, dass PKW- oder LKW-Fahrende in diesem Zusammenhang schwer verletzt werden, ist hingegen sehr gering. Dieses Ungleichgewicht kann durch den Indikator nicht dargestellt werden. In der Stadt Bremerhaven ist die Anzahl der verletzten oder getöteten Personen bei Verkehrsunfällen je 100.000 Einwohner\*innen zuletzt auf 681 Personen gesunken. Ein Vergleich mit bundesdeutschen Daten ist aufgrund von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nicht möglich. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind mit Blick auf die Verkehrssicherheit keine expliziten Zielsetzungen verankert.

## EIGENER INDIKATOR (STADT BREMERHAVEN)

<b>11</b> NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN 	ÖPNV - Nahversorgung mit Haltestellen			Anteil der Einwohner*innen mit maximal 500 Meter Luftliniendistanz zur nächsten Haltestelle, Anteil Bevölkerung mit hoher ÖPNV-Frequenz (ab 6 Abfahrten je Stunde) (Quelle: Stadt Bremerhaven)	
	Jahr	2013	2018		2023
	Prozent	k.A.	k.A.	90,5	

Die Versorgung der Stadt mit ÖPNV ist ein wichtiger Aspekt der Mobilität und damit der städtischen Entwicklung. Die Distanz zur nächsten Haltestelle sollte folglich ohne großen zeitlichen oder logistischen Aufwand zurückgelegt werden können. Mit 21 Stadtbuslinien ist Bremerhaven nahezu flächendeckend mit dem Bus und den Anruf-Linientaxen (ALT) erreichbar. In den Randzeiten bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt dies ähnlich, dabei ist der Anteil des bedarfsgesteuerten ALT jedoch höher. Dennoch ist in Bremerhaven eine große Anzahl an PKWs vorhanden, da der Kfz.-Verkehr nicht zuletzt auch wegen der historischen Einflussnahme der amerikanischen Besatzung nach dem 2. Weltkrieg traditionell hohe Bedeutung aufweist. Die Straßenräume sind für eine Stadt mit knapp 120.000 Einwohnenden teils sehr großzügig bemessen und stehen vorwiegend dem Kfz.-Verkehr zur Verfügung. Die geografische Bandstruktur der Stadt hat dies gefördert. Für den ÖPNV bietet das einerseits Vorteile in der Bündelung der Verkehrsströme in über 80 Prozent Nord-Süd-Richtung, andererseits entstehen teils lange Fahrzeiten von nördlich und südlich gelegenen Stadtbereichen zum Zentrum und zum Hauptbahnhof.

## HANDLUNGSFELD

**13 LEBENSLANGES LERNEN & KULTUR**

Die Kommune berichtet, wie sie lebenslanges Lernen unterstützt, insbesondere zu den Themenfeldern ökologische Tragfähigkeit und sozialer Zusammenhalt. Sie erläutert außerdem, wie Bildungs- und Kulturangebote die Nachhaltigkeit in der Kommune fördern.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 13.1: Hochwertige Bildung für alle Menschen (frühkindliche, schulische und außerschulische Bildung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulträgerschaft - „äußere“ Schulverwaltung durch das Schulamt</li> <li>• Übergang von der Kita in die Grundschule - aktuell 21 Grundschulen in Bremerhaven (inkl. Privatschule Stella Maris)</li> <li>• Sekundarstufe I - aktuell ein durchgängiges Gymnasium und 12 Oberschulen in Bremerhaven (inkl. Privatschule Edith-Stein-Schule)</li> <li>• Sekundarstufe II - drei Gymnasiale Oberstufen und fünf Berufsbildende Schule</li> <li>• Abendschule für Erwachsene</li> <li>• Förderung von Teilhabe und Inklusion über verschiedene Unterstützungssysteme</li> </ul>
<b>Aspekt 13.2: Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)</b>	<p>BNE im schulischen Bereich – ein Auszug:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungsrahmen Bildung für nachhaltige Entwicklung (OR BNE)</li> <li>• Länderinitiative: „Implementierung von BNE in die 2. und 3. Phase der Lehrkräftebildung in Bremen – BNE-Unterrichtsbausteine und Klimabildungsmodule“</li> <li>• Plattform „Externe Lernangebote für Kita und Schule“</li> <li>• Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO): Netzwerkarbeit, Beratungsangebot für Bremerhavener Schulen, Fachberatung für den Bereich BNE, Vermittlung der Fortbildungsangebote von Engagement Global</li> <li>• Auszeichnung von vier Schulen in Bremerhaven als Verbraucherschulen - „gesund, nachhaltig und klimafreundlich“</li> <li>• Finanzierung durch das Schulamt Bremerhaven: außerschulischer Bildungsort „Die Villa“ (inkl. Netzwerk der Bremerhavener Schulgärten) / Projekt „Wilde Schule</li> <li>• MARUM Schulprojekt „Klima - ich wandle mich!“</li> <li>• Neubauschule Neue Oberschule Lehe (UNESCO BNE-Akteur)</li> <li>• Kaufmännische Lehranstalten Bremerhaven (UNESCO-Projektschule)</li> <li>• Berufsbildende Schulen Sophie Scholl (Fairtrade-School seit 2015)</li> <li>• Auszeichnung der Heinrich Heine Schule als Klimaschule</li> </ul>

	<p>BNE im Bereich Kulturelle Bildung und Kultur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinationsstelle für Kulturelle Bildung</li> <li>• Vermittlung von BNE in Kultureinrichtungen: Bremerhavener Volkshochschule, Historisches Museum, Stadtbibliothek, Stadttheater Bremerhaven, Zooschule</li> <li>• Projekte im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“: Machbarkeits- und Konzeptstudie zur Vernetzung der Bildungslandschaften / Weiterentwicklung der Stadtbibliothek / Umsetzung eines Jugendbeteiligungsraums in der Innenstadt</li> </ul>
<b>Aspekt 13.3: Kulturförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturförderungen durch das Kulturamt über verschiedene Fördertöpfe (Zuwendung für kulturelle Zwecke, Bremerhavener Kulturtopf, Jugendkulturfonds „Cash4Culture“, Mittel für Kulturelle Bildung) sowie weitere Angebote des Kulturamts</li> </ul>
<b>Aspekt 13.4: „Lebenslanges Lernen &amp; Kultur“ in der Verwaltung und in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildungsangebote zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitenden – Beispiele: Angebote der Volkshochschule und der Stadtbibliothek</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiele im Handlungsfeld Lebenslanges Lernen und Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt 3/4plus – Sensibilisierung zum Ressourcenschutz in Bremerhavener Schulen</li> <li>• Schulprojekt „Klima-ich wandle mich!“</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung von Kindern (unter 3-Jährige)</li> <li>• Integrative Tageseinrichtungen</li> <li>• Wohnungsnahe Grundversorgung - Grundschule</li> <li>• Schulabgehende ohne Hauptschulabschluss</li> <li>• Schulabgehende ohne Hauptschulabschluss – Ausländer*innen</li> </ul>
<b>Eigener Indikator (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbraucherschulen</li> </ul>

### Aspekt 13.1: Hochwertige Bildung für alle Menschen (frühkindliche, schulische und außerschulische Bildung)



Bildung beginnt im frühkindlichen Alter und erstreckt sich über das ganze Leben. Die Verwaltung schulischer Aufgaben ist im Lande Bremen im Wesentlichen zweigeteilt: Die staatliche Schulaufsicht ist für die „innere“ Verwaltung zuständig, z. B. für Lehrplaninhalte und für die tatsächliche Durchführung des Schulunterrichtes. Dem kommunalen **Schulträger** obliegt die „äußere“ Schulverwaltung, wie die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln oder die Schülerbeförderung. Die Zuständigkeit der Stadtgemeinden im Lande Bremen für die „äußere“ Schulverwaltung ist in § 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes geregelt. Generell fallen hierunter alle Maßnahmen, die zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule erforderlich sind. Insbesondere zählt hierzu, die Schulen und ihre Einrichtungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie Schularten und Bildungsgänge an den einzelnen Schulen einzurichten und zuzuordnen. In Bremerhaven ist mit der Erfüllung dieser administrativen Aufgaben grundsätzlich das Schulamt betraut. Es ist zuständig für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten des schulischen Personals und der Schüler\*innenangelegenheiten sowie die Schulentwicklungsplanung bzw. Schulraumplanung.

Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten in Bremerhaven eng zusammen. **Der Übergang von der Kita in die Grundschule** wird eng begleitet. Vor der Einschulung erfolgt die sog. PRIMO-Testung, bei der der Sprachstand erhoben wird. Grundschulen unterscheiden sich in ihren Betreuungszeiten zwischen der Verlässlichen Grundschule, der Offenen Ganztagschule und der Gebundenen Ganztagschule. Aktuell gibt es 21 Grundschulen in Bremerhaven.



Mit Blick auf den **Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I** haben Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen in Bremerhaven die Wahl zwischen zwei Schulformen ab Klasse 5: Das Gymnasium und die Oberschule. In beiden Schulformen können Schüler\*innen zum Abitur gelangen.

Am Gymnasium erreichen Schüler\*innen das Abitur in acht Schuljahren und werden tendenziell in größeren Klassen unterrichtet. An Oberschulen wird das Lernen je nach Lernausgangslage individualisierter angeboten. Nach einem Wechsel an eine Oberstufe ist das Abitur nach insgesamt neun Schuljahren zu erlangen. Die Stadt Bremerhaven hat ein durchgängiges Gymnasium und 12 Oberschulen. Auch hier unterscheiden sich die Betreuungszeiten zwischen den Formen Halbtagsbetrieb, Offene und Gebundene Ganztagschule.

Nach der Sekundarstufe I können Schüler\*innen ihren Bildungsweg entweder in einer Gymnasialen Oberstufe im allgemeinbildenden Bereich oder in einem Bildungsgang der Berufsbildenden Schulen fortsetzen (**Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II**). Gerade die Berufsbildenden Schulen bieten eine Vielzahl von Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Der **Abendschulunterricht** richtet sich ausschließlich an erwachsene Menschen aus Bremerhaven. Dort können die Erweiterte Berufsbildungsreife, der Mittlere Schulabschluss, die Fachhochschulreife und das Abitur kostenlos nachgeholt werden. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Der letzte Schulbesuch sollte länger als 6 Monate zurückliegen. Der Besuch ist auch parallel zur Berufstätigkeit möglich.



„Blended Learning-Angebote“ bieten eine flexiblere Zeiteinteilung bei der Aneignung entsprechender Unterrichtsinhalte.

Um **Teilhabe und Inklusion** zu fördern, gibt es neben den schulischen Angeboten verschiedene Unterstützungssysteme. Hierzu zählen bspw. das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ), Förderzentren der Bereiche Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und an den Schulen verortete Zentren für Unterstützende Pädagogik (ZuP).

### Aspekt 13.2: Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)



Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) soll Menschen durch Information und Sensibilisierung zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigen. BNE fördert interdisziplinäres und vernetztes Wissen, Kreativität und Problemlösungslernen. Ziel ist die Förderung von Gestaltungskompetenzen, die Menschen in die Lage versetzt, die Zukunft zu gestalten und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen. BNE findet sowohl im schulischen Bereich als auch im Bereich Kulturelle Bildung und Kultur statt.

#### BNE im schulischen Bereich

Im **schulischen Bereich** ist ein **Orientierungsrahmen Bildung für nachhaltige Entwicklung (OR BNE)** des Bundeslandes Bremen publiziert. Die fachliche Bildung und die Erziehungsziele sind auf Landesebene in Schulgesetz, Schulverwaltungsgesetz, Bildungsplänen der Fächer und übergreifenden Dokumenten (z. B. Orientierungsrahmen) festgeschrieben. Der OR BNE wurde Anfang 2024 durch die Landeskoordinatorin für BNE, ansässig bei der Senatorischen Behörde für Kinder und Bildung in Bremen, in Zusammenarbeit mit der Referentin für BNE des Schulamtes Bremerhaven finalisiert und dient als Norm, an der sich die BNE-Unterrichtsbausteine (sowie die Klimabildungsmodule, s.u.) zukünftig orientieren sollen. Der OR BNE versteht sich als eine Ergänzung des Orientierungsrahmens für den Lernbereich Globale Entwicklung (OR) der KMK/BMZ - zugeschnitten auf Bedarfe des Bremer Schulwesens.

Im Bundesland Bremen wird in den Jahren 2023 bis 2025 zusätzlich eine **Länderinitiative zur Implementierung von BNE in die Lehrkräftebildung** umgesetzt (Implementierung von BNE in die 2. und 3. Phase der Lehrkräftebildung). Ziel ist dabei die Verankerung einer fachbezogenen, fächerverbindenden und breitenwirksamen BNE in der Lehrkräfteausbildung und -fortbildung. Der 2. Fachtag im Rahmen der Länderinitiative (im Klimahaus in Bremerhaven) ist bereits in Planung.

Pädagogische Fachkräfte aus Kita und Schule können außerdem die **Plattform „Externe Lernangebote für Kita und Schule“** nutzen. Der Service der Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Magistrat Bremerhaven stellt seit 2023 die vielfältigen Angebote externer Partner\*innen für Schulen und Kitas vor. Hierzu gehören auch Einrichtungen mit Aspekten der BNE-Bildung. Diesbezüglich gilt es, die Bekanntheit zukünftig zu steigern, damit die Reichweite der dort eingestellten Angebote zur Kooperation mit externen Bildungsträgern erhöht wird.



Bei der Stadt Bremerhaven bietet die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO) des Schulamtes Bremerhaven verschiedene Leistungen an. Hierzu gehört zum einen die **Netzwerkarbeit** (Teilnahme, Aufbau und Pflege von Netzwerkkontakten zu schulischen und außerschulischen Bildungsakteur\*innen in Bremerhaven - zu den Netzwerkkontakten zählen z.B. das Klimahaus, das Nord-Süd-Forum, die

Hochschule Bremerhaven, das Nationalparkhaus Wurster Nordseeküste, die ZGF Bremerhaven, das Umweltbildungszentrum "Die Villa" Bremerhaven, Bremerhavener Lehrkräfte von 3/4+ u.a.). Im Jahr 2024 wurde außerdem ein individuelles **Beratungsangebot für Bremerhavener Schulen** und ihre Lehrkräfte konzipiert und es besteht das Angebot Schulentwicklungsprozesse zu begleiten. Seit August 2023 ist eine Lehrkraft als Fachberatung abgeordnet. Diese Lehrkraft erarbeitet Angebote mit außerschulischen Bildungsakteur\*innen und konzipiert Workshops für Lehrkräfte (**Fachberatung für den Bereich BNE**). Durch Engagement Global geförderte und auf der Plattform „globaleslernen.de“ veröffentlichte **Fortbildungsangebote für Lehrkräfte** werden im Kursverwaltungssystem der Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung für Lehrkräfte eingestellt und zur Anmeldung freigegeben. Die Fortbildungen können im Rahmen der Arbeitszeit besucht und als Fortbildungsangebote anerkannt werden.

Verschiedene Schulen in Bremerhaven fördern explizit BNE. Gleich vier Bremerhavener Schulen wurden im Jahr 2024 in Berlin durch die Bundesverbraucherschutzministerin als sogenannte **Verbraucherschulen - „gesund, nachhaltig und klimafreundlich“** – ausgezeichnet. Zu den teilnehmenden Schulen gehörten die Heinrich-Heine-Schule, die Johann-Gutenbergschule, die Paula-Modersohn-Schule mit Gold und die Wilhelm-Raabe-Schule mit Bronze.

Das Schulamt der Stadt Bremerhaven finanziert seit 2016 den **außerschulischen Bildungsort „Die Villa“**, der Bremerhavener Schulen kostenfreie Möglichkeiten zur Naturerfahrung und Umweltbildung bietet. Das Umweltbildungszentrum „Die Villa“ fördert gemeinsam mit dem Gartenbauamt den Austausch der Bremerhavener Schulen mit Schulgärten im Rahmen des **Netzwerks der Bremerhavener Schulgärten**. Die Netzwerktreffen finden 3 bis 4 Mal im Jahr statt, um den Austausch der Lehrkräfte zu fördern. Seit 2022 fördert das Schulamt außerdem das **Projekt „Wilde Schule“**, das beim Umweltbildungszentrum „Die Villa“ angedockt ist. Im Rahmen der „Wilden Schule“ finden aufsuchende Angebote an Grundschulen in Bremerhaven statt. Zielsetzung ist dabei die Naturräume im unmittelbaren Umfeld kennenzulernen.

Die **Neubauschule Neue Oberschule Lehe** (NOL) hat BNE als festes Konzept in die Schulplanung übernommen. Die Schule ist ebenfalls Träger eines im Frühjahr 2024 neu gegründeten Schülerforschungszentrum, das junge Menschen projektorientiert für zentrale Themen der Zukunft sensibilisiert (z.B. bzgl. Klimawandel, Artensterben, Nutzung natürlicher Ressourcen). Seit 2022 ist die Neue Oberschule Lehe offizieller UNESCO BNE-Akteur, kooperiert mit dem Zoo Bremerhaven und ist Teil des „Roots to Shoots“-Netzwerk der UNO-Friedensbotschafterin Dr. Jane Goodall. Diese Anerkennungen und Aktivitäten bestätigen das Engagement der Schüler\*innen und Lehrkräfte zum Erreichen der Globalen Nachhaltigkeitsziele.

Auch die **Kaufmännischen Lehranstalten Bremerhaven** sind seit 2013 als offizielle UNESCO-Projektschule anerkannt und integrieren Inhalte des interkulturellen Lernens für ein friedvolles Miteinander in den Unterricht. UNESCO-Projektschulen gestalten das Schulleben im Sinne des interkulturellen Lernens. Sie engagieren sich für eine Bildung, die es Menschen ermöglicht, ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und ein erfülltes Leben zu führen. Das Ziel dabei: Zusammenleben lernen in einer pluralistischen, kulturell vielfältigen und nachhaltigen Welt.

Darüber hinaus sind die **Auszeichnung der Berufsbildende Schulen Sophie Scholl als Fairtrade-School** (seit 2015) sowie die **Auszeichnung der Heinrich Heine Schule als Klimaschule** wichtige Aktivitäten im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung im schulischen Bereich.

### BNE im Bereich Kulturelle Bildung und Kultur

Die Stadt Bremerhaven verfügt darüber hinaus über eine **Koordinationsstelle für Kulturelle Bildung**, die explizit die Verbindung zwischen Schulen und freischaffenden Künstler\*innen fokussiert. Diese Stelle ist auch mit einem Fördertopf ausgestattet, über denen Schulen konkret Projekte der Kulturellen Bildung beantragen können. Die Stelle berät auch grundsätzlich zum Angebot für kulturelle Bildung und verbindet die Anliegen der Kulturellen Bildung aus Bremen in Bremerhaven.



Mit Blick auf die **Bildung für Nachhaltige Entwicklung im Bereich Kunst und Kultur** in städtischer Trägerschaft bestehen in Bremerhaven zahlreiche Angebote. So bietet die Bremerhavener **Volkshochschule** ein breites Kursangebot für Erwachsene zu den Themen Nachhaltigkeit, Umwelt, Engagement und Demokratie an. Die Volkshochschule fördert ebenfalls Austausch- und Abstimmungsformate im Netzwerk der Volkshochschulen Deutschland zu Ausstellungen und arbeitet z.B. mit dem BUND zu thematischen Kursangeboten zusammen. Sie sensibilisiert auch ihre Belegschaft für den Einsatz von weniger Ressourcen im Arbeitsalltag und den klimaschonenden Umgang mit Gebäudetechnik. Eine Alltagskultur der Nachhaltigkeit wird ebenfalls durch weitere Maßnahmen vorangetrieben (z.B. Umstellung der Gebäudeinfrastruktur auf effizientere Technik, Tauschveranstaltungen im Haus; Rücknahme von VHS-Programmen zur Wiederverwendung etc.)

Auch im **Historischen Museum** werden Aspekte der BNE und zur Vermittlung der 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) in der Vorbereitung von Ausstellungen und dem Material des Museums berücksichtigt. Des Weiteren werden vereinzelte Schwerpunkte der SDGs in den lokalen Bezug gesetzt (z.B. Geschichte der ersten Gastarbeiter\*innen in Bremerhaven). Das Historische Museum fördert dabei gleichzeitig nachhaltige Konsummuster, z.B. durch eine umweltfreundliche, ressourcenschonende Infrastruktur (durch den Einsatz von effizienten Belichtungskonzepten, Recyclingpapier in der Produktion, Wiederverwendung von Ausstellungsarchitektur, klimagerechte und Emissionsarme Sanierung der Fassade durch Wechsel der Gläser mit UV-Schutz Gläsern etc.).

Die **Stadtbibliothek** sensibilisiert für BNE durch ihre Interkulturelle Bibliotheksarbeit und fördert Gendergerechtigkeit durch spezielle Angebote für weibliche Personen. Auch andere Angebote, wie ein Tauschregal, eine geplante Saatgut Bibliothek oder die Bibliothek der Dinge (siehe Handlungsfeld Nachhaltiger Konsum) fördern Bildung für Nachhaltigkeit. Das **Stadtheater** Bremerhaven vermittelt ebenfalls in bestimmten Vorstellungen indirekt Bildung für Nachhaltige Entwicklung.

Das **Kulturamt** kooperiert beispielsweise mit dem Förderverein „Alte Bürger“ / artspace Bremerhaven“ im Rahmen eines interdisziplinären Kunstfestivals, das durch die eingeladenen Künstler\*innen viele aktuelle Nachhaltigkeitsthemen (Gendergerechtigkeit, Menschenrechte, Digitalisierung, Klimaschutz) in die Stadt bringt. Das Kulturamt fördert ebenfalls eine Alltagskultur der Nachhaltigkeit über verschiedene Aktivitäten (dies umfasst z.B. die folgenden Maßnahmen: umweltfreundliche, ressourcenschonende Nutzung von Papier/Verwendung von Recyclingpapier; „papierloses Büro“ - Verwendung von Software, die Rechnungen und Aktenablage komplett digitalisiert; KulturDepot - SharingPlattform für Technik und Material, Nutzung des Angebots der regionalen Künstler\*innen).

Im Rahmen des **Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“** (siehe Handlungsfeld Wohnen und nachhaltige Quartiere) werden darüber hinaus verschiedene Projekte umgesetzt, die eine Bildung für Nachhaltige Entwicklung fördern. Hierzu gehören die **Weiterentwicklung der Stadtbibliothek** (zu einem Ort der Begegnung, Erfahrung und des spielerischen Lernens), sowie die **Umsetzung eines Jugendbeteiligungsraums** in der Innenstadt.

### Aspekt 13.3: Kulturförderung



Der Bereich „Kultur“ wird im Land Bremen kommunal verwaltet. Das bedeutet, dass es jeweils in den Städten Bremen und Bremerhaven öffentliche Gelder für **Kulturförderung** gibt. Das Kulturamt kann Kunst- und Kulturanliegen aus verschiedenen Fördertöpfen fördern. Die vielfältigen Förderungen und Angebote des Kulturamts werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

- Förderung Kultureller Zwecke: Innovative Projektideen und Projektideen marginalisierter Gruppen/Themen werden in den Richtlinien priorisiert.
- Förderung Kulturtopf: selbstverwaltetes Gremium aus Bürger\*innen der Stadt, welches mit den Antragssteller\*innen über die Vergabe der Mittel berät.
- „Cash for Culture“: finanzielle Kleinprojektförderung für kulturelle Zwecke explizit für junge Menschen zwischen 14 und 23 Jahren.
- Förderung Kulturelle Bildung: finanzielle Kleinprojektförderung für (inter)kulturelle Bildungsprojekte mit Schulen.
- KulturDepot: Erarbeitung einer Sharingplattform für das Verleihen und Teilen von Technik für gemeinnützige Vereine (Projekt des Kulturamtes).
- Beratung zu öffentlichen und privaten Fördermöglichkeiten für die städtische Kulturszene auf kommunaler, bundesländlicher und bundesweiter Ebenen und interdisziplinär (z.B.: WIN, Lebendige Quartiere, etc.).
- Beratung bei Generationenwechsel / Strukturänderungen.
- Akquise eigener Fördergelder, um Veranstaltungen umzusetzen, von der wiederum die oben genannten profitieren.
- Netzwerke und Strukturen zum Austausch (Zukunftswerkstatt, Austausch Landesverbände).
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit / Abbildung der Veranstaltungen auf den Social-Media-Kanälen und dem Newsletter des Kulturamts.

### Aspekt 13.4: „Lebenslanges Lernen“ in der Verwaltung und in Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen



Die Förderung von lebenslangem Lernen ist auch im Magistrat Bremerhaven und den Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungsunternehmen eine wichtige Aufgabe. Die Mitarbeitenden können insbesondere verschiedene **Angebote zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit** nutzen. Mehrere dieser Angebote werden im Handlungsfeld Nachhaltige Verwaltung im Aspekt „Nachhaltigkeit in der Personalentwicklung“ vorgestellt. Beispielsweise bietet die Volkshochschule Weiterbildungsangebote für digitale Arbeitsmittel („Tool time“), eine EKul Weiterbildung (Programm zur Förderung der interkulturellen Öffnung der Arbeit) sowie Weiterbildungen bzgl. nachhaltiger Organisationsentwicklung (Qualitätsmanagement: Wissensmanagement und Wissenstransfer zwischen den Angestellten) an. Auch die Stadtbibliothek bietet umfassende Möglichkeiten der Weiterbildung an (Medienangebot zum Selbsterarbeiten von Wissen und Fähigkeiten, Sprach Café zur Stärkung deutscher Sprachkenntnisse im angewandten Bereich, Digitalkompetenz-Vermittlung für alle Altersstufen mit dem Schwerpunkt Senior\*innen, PC Arbeitsplätze mit Internetanschluss, „Bib Lab“ als „Maker space“ zur Selbstermächtigung sowie Digitalpiano „ich lerne ein Instrument“).

### „GOOD-PRACTICE“-BEISPIELE IM HANDLUNGSFELD LEBENSLANGES LERNEN UND KULTUR

#### Projekt 3/4plus – Sensibilisierung zum Ressourcenschutz in Bremerhavener Schulen

Das Projekt ¾plus gibt es seit 1998 in Bremerhaven. Es bietet Unterrichtsangebote, Materialien und Unterstützung für Schulen zu den Themen Ressourcenschonung und Klimaschutz. Teilnehmende Schulen, die aktiv Ressourcen, wie Energie und Wasser, einsparen sowie an Angeboten des Projekts teilnehmen, bekommen einen Teil der Einsparungen in Form von Prämien zur freien Verfügung ausgezahlt. Ziel des Projekts ist es, Kinder und Jugendliche schon frühzeitig und anhaltend für einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zu gewinnen. Dabei arbeitet das Projekt eng mit dem Schulamt Bremerhaven und Seestadt-Immobilien sowie der Bremer Klimaschutzagentur energiekonsens zusammen. Alle an Schule Beteiligten können aktiv mit am Erfolg der jeweiligen Schule wirken und erlernen praktisches Wissen für ein ressourcenschonendes und nachhaltiges Verhalten. In der Primarstufe werden die Schüler\*innen als Wasser-, Strom- und Heizungsdetektive aktiv und setzen erlernte Energiesparmaßnahmen in der Schule und im Alltag um. In weiterführenden Schulen experimentieren Schüler\*innen im Unterricht und vertiefen ihr praktisches und theoretisches Wissen über z.B. Wind- und Solarenergie, nehmen an Wettbewerben teil oder arbeiten in Projekten mit Schwerpunkten zu Themen wie globale Zusammenhänge der Klimaentwicklung oder Anwendung regenerativer Energien. Das Team von 3/4plus besteht aus Bremerhavener Lehrkräften, Mitarbeiter\*innen des Schulamtes und Seestadt-Immobilien und pflegt ein aktives Netzwerk in Form von Multiplikator\*innen in allen Bremerhavener Schulen.


#### Schulprojekt „Klima-ich wandle mich!“

Das Schulprojekt „Klima - ich wandle mich!“ unterstützt Schulen wissenschaftsbasiert bei der Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit. In dem Projekt kooperiert das Zentrum für Marine Umweltwissenschaften (MARUM) mit einer Pilotschule aus Bremerhaven und drei Schulen aus Bremen. Seit Beginn der Pilotphase im Jahr 2020 arbeiten Pädagog\*innen der Projektschulen und


Wissenschaftler\*innen des MARUM zusammen. Das Schulprojekt möchte Schüler\*innen ermutigen, sich partizipativ bei der Gestaltung der Zukunft einzubringen und unterstützt sie mit themenbezogenen Unterrichtsmaterialien und Kursangeboten. Lehrer\*innen werden wissenschaftsbasierte Hintergrundinformationen sowie Fortbildungen angeboten. Übergeordnetes Ziel ist es dabei, in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess Klimaschutz nach den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) mit dem Bremer Bildungsplan fächerübergreifend zu vernetzen und in den Schulprofilen zu verankern.

## INDIKATOREN


## SDG-INDIKATOREN

4 HOCHWERTIGE BILDUNG		Betreuung von Kindern (unter 3-Jährige)			Anteil der Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen in Prozent, in absoluten Zahlen und Anzahl aller Kinder unter 3 Jahren (Quelle: Stadt Bremerhaven, Kitaverwaltungsprogramm)
	Jahr	2022	2023	2024	
	Prozent	25,72	26,78	28,08	
	Anzahl betreut	925	969	969	
	Anzahl gesamt	3.596	3.619	3.451	

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ermöglicht frühkindliche Bildung und eine gemeinsame Vorbereitung auf den Eintritt in die Grundschule. Darüber hinaus wird den Eltern der Wiedereintritt in die Beschäftigung ermöglicht. Der Indikator lässt allerdings keine Rückschlüsse auf die Qualität der frühkindlichen Erziehung zu und die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist zudem keine zwingende Voraussetzung für die Vorbereitung auf den Eintritt in die Grundschule. In der Stadt Bremerhaven liegt die Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren zuletzt bei rund 28 Prozent. Im Jahr 2022 liegt die Kinderzahl bei den unter Dreijährigen bei 3.596 Kindern, die Zahl der in Betreuung befindlichen Kindern lag bei 925. Im Jahr 2023 ist die Anzahl der Kinder um 23 gestiegen. Die Zahl der in Betreuung befindlichen Kinder unter 3 Jahren liegt hier bei 969. Im Jahr 2024 sank die Kinderzahl um 168 Kinder, wobei die Anzahl der in Betreuung befindlichen Kinder unter 3 Jahren gleichgeblieben ist und wie 2023 bei 969 liegt. Ein Vergleich mit bundesdeutschen Daten ist aufgrund von unterschiedlichen Berechnungsmethoden nicht möglich. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurde in Ziel 4.2.a. definiert, den Anteil der Ganztagsbetreuung für Kinder bis 2 Jahren auf 35 % bis 2030 zu steigern.

10 WENIGER UNGLEICHHEITEN		Integrative Tageseinrichtungen						Anteil der integrativen Kindertageseinrichtungen in Prozent (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022	
	Prozent	57,7	56,6	47,3	42,6	52,5	60,3	

Integrative Kindertageseinrichtungen folgen dem Prinzip der Inklusion und ermöglichen allen Kindern, unabhängig von körperlicher, seelischer und geistiger Verfassung, eine umfangreiche Bildung und Erziehung. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Der Anteil integrativer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven befindet sich auf einem hohen Niveau und ist im Vergleich zum Jahr 2012 weiter angestiegen. Er liegt zuletzt (2022) bei 60,3 Prozent. Der bundesdeutsche Durchschnitt liegt mit einem Anteil von 38,3 Prozent deutlich unter der Entwicklung in Bremerhaven. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind in Bezug auf die Entwicklung von integrativen Tageseinrichtungen keine Zielsetzungen verankert.

4 HOCHWERTIGE BILDUNG		Wohnungsnah Grundversorgung - Grundschule			Einwohnerdengewichtete Luftliniendistanz zur nächsten Grundschule (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2015	2018	2021	
	Meter	k.A.	555,0	550,0	

Die Anzahl der Grundschulen in einer Kommune hat wesentlichen Einfluss auf den Alltag junger Familien. Die Schließung von Grundschulen kann durch den Wegfall des Schulverkehrs zudem zur Folge haben, dass Angebote des ÖPNV weniger in Anspruch genommen werden und entfallen, was den motorisierten Individualverkehr wiederum begünstigt. Für Familien bedeutet dies, mehr organisatorischer Aufwand und längere Wege im Alltag. Ein mangelndes Angebot von wohnortnahen Grundschulen kann folglich Abwanderung begünstigen. Der Indikator gibt Auskunft über die einwohnerdengewichtete Luftliniendistanz zur nächsten Grundschule. In der Stadt Bremerhaven hat sich die Luftliniendistanz zur nächsten Grundschule von 555,0 Meter im Jahr 2018 auf 550,0 Meter im Jahr 2021 reduziert. Auf Bundesebene sind keine vergleichbaren Daten verfügbar. Der Durchschnitt für das Bundesland Bremen liegt bei 545 Metern. Die Zielsetzungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie greifen dieses Thema nicht auf.

**4**  
HOCHWERTIGE  
BILDUNG

### Schulabgehende ohne Hauptschulabschluss

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Prozent	7,8	9,1	9,6	10,0	10,8

Anteil der Schulabgehenden ohne mindestens den Hauptschulabschluss an allen Schulabgehenden (an allgemein- & berufsbildenden Schulen)  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Der Anteil der Schulabgehenden ohne Hauptschulabschluss gibt Auskunft über den Anteil der Personen, die ihre Pflichtschulzeit beenden, ohne mindestens einen Hauptschulabschluss erworben zu haben. Der Eintritt in das Berufsleben in Deutschland ist für Personen ohne Hauptschulabschluss deutlich erschwert. Die Schulträgerschaft ist eine kommunale Pflichtaufgabe, Bildung ist für die Zukunftsfähigkeit einer Kommune ein weitreichendes Schlüsselthema. In der Stadt Bremerhaven verlassen im Jahr 2021 durchschnittlich rund 11 Prozent der Schüler\*innen die Schulen ohne mindestens einen Hauptschulabschluss. Ein Vergleich mit bundesdeutschen Daten ist nicht möglich. Der Durchschnitt im Bundesland Bremen liegt mit 9,31 Prozent leicht unter der Entwicklung in Bremerhaven. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie strebt durch die Zielsetzung 4.1.a. die „kontinuierliche Reduktion des prozentualen Anteils der frühen Schulabgehenden (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss)“ an.

**10**  
WENIGER  
UNGLEICHHEITEN

### Schulabgehende ohne Hauptschulabschluss – Ausländer\*innen

Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Prozent	191,9	k.A.	k.A.	170,9	k.A.	k.A.

Verhältnis der Schulabgehendenquote von Ausländer\*innen und Ausländern zur Schulabgehendenquote in der Gesamtbevölkerung  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Für Jugendliche spielt Bildung eine zentrale Rolle. Die schulische Grundausbildung ist der Schlüssel zur Arbeitswelt und somit Voraussetzung für wirtschaftliche Integration. Junge Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind häufig mit Problemen im Bildungssystem konfrontiert (z.B. durch unsichere Aufenthaltsverhältnisse oder fehlende Sprachkenntnisse). Für statistische Zwecke wird die erste Staatsbürgerschaft als Indikator herangezogen. Der Indikator „Schulabgehende ohne Hauptschulabschluss – Ausländer\*innen“ setzt das Nichterreichen mindestens des Hauptschulabschlusses von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an erste Stelle in das Verhältnis zu denen in der Gesamtbevölkerung. Dies dient als Indiz für die weiter gefasste Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund. Für die Stadt Bremerhaven stehen lediglich Datenpunkte für die Jahre 2012 und 2018 zur Verfügung: Von den Schulabgehenden ohne Abschluss sind im Jahr 2018 ca. 1,7-mal so viele Personen Ausländer\*innen - auf Bundesebene sind es im selben Jahr ca. 3,9-mal so viele. Es bedarf insgesamt weiterer Anstrengungen, um das Ziel 10.1 „Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis 2030“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

## EIGENRE INDIKATOR (STADT BREMERHAVEN)

**4**  
HOCHWERTIGE  
BILDUNG

### Verbraucherschulen

Jahr	2017-2019	2019-2021	2021-2023	2023-2025
Anzahl	1	1	2	4

Anzahl der Schulen in Bremerhaven, die als Verbraucherschulen (Gesund, nachhaltig und klimafreundlich) ausgezeichnet sind  
(Quelle: Stadt Bremerhaven)

Der Verbraucherzentrale-Bundesverband würdigt das Engagement von Schulen für Verbraucherbildung mit der Auszeichnung „Verbraucherschule“ in Gold, Silber und Bronze. Das Engagement der Schulen trägt dazu bei, Schüler\*innen mit praktischen anwendungsorientierten Projekten aus dem Lebensalltag (z.B. vergleichen von Girokonten, kochen von gesunden Rezepten oder hinterfragen von Werbung auf Social Media) auf die Zukunft vorzubereiten. In der Stadt Bremerhaven sind folgende Schulen ausgezeichnet:

- Heinrich-Heine-Schule (Gold: 2023 - 2025)
- Johann-Gutenberg-Schule (Gold: 2021 - 2023 und 2023 - 2025)
- Paula-Modersohn-Schule (Gold: 2017 - 2019, 2019 - 2021, 2021 - 2023 und 2023-2025)
- Wilhelm-Raabe-Schule (Bronze: 2023 - 2024)



## HANDLUNGSFELD

## 14 SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ZUKUNFTSFÄHIGE GESELLSCHAFT

Die Kommune berichtet über die soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion aller Menschen sowie über die gezielte Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Sie erläutert, wie Kooperationen, Netzwerke und soziales Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Gesellschaft unterstützt werden.

### ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 14.1: Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe sowie Beendigung von Diskriminierung und Gewalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrationskonzept</li> <li>• Zuwendungen für Integration</li> <li>• Migrationsrat der Stadt Bremerhaven</li> <li>• Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich Antidiskriminierung</li> <li>• Landesaktionsplan gegen Rassismus</li> <li>• Gewaltprävention: Landesaktionsplan „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Mädchen vor Gewalt schützen“ / Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention</li> </ul>
<b>Aspekt 14.2: Gestaltung des demographischen Wandels</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zukunftskonzept für Senior*innenpolitik in Bremerhaven</li> </ul>
<b>Aspekt 14.3: Kinder- und Jugendförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendbeauftragte Stadt Bremerhaven</li> <li>• Helene-Kaisen-Haus (sozialpädagogische, heilpädagogische und therapeutische Hilfen für junge Menschen und Familien)</li> <li>• Jugendberufsagentur</li> </ul>
<b>Aspekt 14.4: Förderung von sozialem Engagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Engagement Strategie des Landes Bremen</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiel im Handlungsfeld Soziale Gerechtigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt „Formularlotsen“ zur Integrationsförderung</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

---

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderarmut / Jugendarmut / Altersarmut</li><li>• SGB - II- Quote</li><li>• Wohnungslosigkeit</li><li>• Frauenanteil in den Volksvertretungen</li><li>• Einbürgerungen</li><li>• Straftaten</li></ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Frauenanteil der Alleinerziehenden</li><li>• Väterbeteiligung am Elterngeld</li></ul>

---

## Aspekt 14.1: Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe sowie Beendigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt



In der Seestadt Bremerhaven werden zahlreiche Aktivitäten zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe sowie zu Anti-Diskriminierung und Gewaltprävention umgesetzt. Im Bereich Integration erarbeitet die Stadt in regelmäßigen Abständen aktuelle **Integrationskonzepte** (das aktuelle Konzept stammt aus dem Jahr 2020).

Diese dienen als Handlungsleitfäden für die Integrationspolitik der kommenden Jahre. Grundlage für die Erstellung bzw. Fortschreibung der Integrationskonzepte ist jeweils ein intensives, beteiligungsorientiertes Verfahren. Gemeinsam mit Politik, Verwaltung, organisierter Zivilgesellschaft und interessierten Bürger\*innen werden Schwerpunktthemen der Integrationspolitik identifiziert, in Arbeitsgemeinschaften ausdifferenziert und Handlungsstrategien erarbeitet. Die von den AGs empfohlenen Ziel- und Maßnahmenpakete werden durch die jeweiligen Fachämter unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, gesetzlichen Grundlagen sowie fachlicher Standards überarbeitet und in den Verwaltungsauftrag integriert. In den Integrationskonzepten werden jeweils Schwerpunkt-Handlungsfelder identifiziert, die aktuell für eine gelungene Integrationsförderung von herausragender Bedeutung sind.

Die Stadt Bremerhaven versteht Integration als Prozess zur Verwirklichung von chancengleicher Teilhabe aller in Bremerhaven lebender Menschen - unabhängig von nationaler, kultureller und/oder ethnischer Zugehörigkeit. Um Maßnahmen und Projekte zu fördern, die der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte und dem sozialen Zusammenhalt in diesem Sinne dienen, hat die Seestadt die **Zuwendungen für Integration** ins Leben gerufen. Die jährlich seit 2018 bestehenden Förderungen beinhalten verschiedene Teilhabe-Projekte (Beispiele: „Ein Schlüssel“ vom Pädagogischen Zentrum sowie „Traumasensible Beratung“ von Refugio e.V.).

Der **Migrationsrat (MiRa)** setzt sich mit den migrantischen Belangen der Stadt auseinander und macht die Perspektive der Mitbürger\*innen mit Fluchterfahrung und Migrationsgeschichte sichtbar. Das Gremium umfasst alle wichtigen Integrationsakteur\*innen der Stadt. Es setzt sich aus zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, Verwaltungsmitarbeitenden und Fraktionsvertreter\*innen der Stadtverordnetenversammlung (StVV) zusammen. Die Mitglieder gestalten das Zusammenleben in



Bremerhaven aktiv mit, indem sie in allen Ausschüssen der StVV Rederecht haben und Beschlussvorlagen einbringen können. Mit diesem wichtigen Gremium unterstützt der Magistrat den Dialog zwischen allen Gruppen der Stadtgemeinschaft und betont die hohe Bedeutung von Integration für Bremerhaven.

Übergeordnet gibt es in der Stadt Bremerhaven eine Vielzahl von **Anlauf- und Beratungsstellen**, die **Diskriminierung** zum Thema haben und Betroffene unterstützen. Neben der Vielzahl von Beratungsstellen im Land Bremen und der Stadt Bremerhaven ist auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu nennen.

Als Bundeseinrichtung bietet sie telefonische Beratung in Diskriminierungsfällen im gesamten Bundesgebiet. Daher können sich Betroffene auch aus Bremerhaven an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden, um Beratung zu finden. Die Beratungsstelle „Antidiskriminierung in der Arbeitswelt“ (ADA) berät Personen in Bremerhaven bezüglich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der Arbeitswelt und wird durch den Träger „Arbeit und Leben“ umgesetzt.

Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat im Jahr 2020 auf Antrag der Regierungsfractionen außerdem aufgefordert, einen umsetzungs- und maßnahmenorientierten **Landesaktionsplan (LAP) gegen Rassismus** zu erstellen. Der Landesaktionsplan soll die Leitlinien des Landes Bremen zur effektiven Bekämpfung von Vorurteilsstrukturen, Ausgrenzung und Gewalttaten bündeln, darlegen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen des Aktionsplans, der als übergreifende Strategie dient, zielen darauf ab, Betroffenen rassistischer Diskriminierung eine stärkere Stimme zu verleihen und Akteur\*innen auf allen Ebenen in dem gemeinsamen Bestreben zusammenzubringen, Rassismus wirksamer zu bekämpfen. So soll die Wahrnehmung von Grundrechten und die Durchsetzung des gesetzlichen Verbotes von Diskriminierung weiter vorangetrieben werden.

Im Bereich **Gewaltprävention** arbeiten im Land Bremen viele Ressorts – insbesondere zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Im Jahr 2022 wurde durch den Senatsbeschluss des **Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Mädchen vor Gewalt schützen“** eine Gesamtstrategie des Landes Bremen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt geschaffen (zur Zusammenführung und Ergänzung von bisher bestehenden Maßnahmen und Konzepten sowie Erarbeitung neuer Maßnahmen). Damit setzt das Land Bremen ein Beispiel für gelungene Zusammenarbeit aller Akteur\*innen entlang einer gemeinsam entwickelten Gesamtstrategie. Der Landesaktionsplan enthält insgesamt 75 Maßnahmen, die bis 2025 abgeschlossen oder verstetigt sein sollen. Die Maßnahmen tragen zu den Handlungsfeldern „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“, „Prävention“, „Schutz und Unterstützung“ sowie „Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ bei, die sich an den Kapiteln der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt orientieren, welche in Deutschland 2018 in Kraft getreten ist. Die Maßnahmen wurden in interdisziplinären Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt entwickelt und adressieren auch die im Globalen Nachhaltigkeitsziel SDG 5 explizit genannten Gewaltformen (Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung, Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung). Ein zentrales Vorhaben ist die Einrichtung einer Gewaltschutzambulanz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt am Klinikum Bremen-Mitte. Diese befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Weitere Maßnahmen sind der Ausbau der Schutzplätze in Frauenhäusern, ein Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Schutzkonzepte, Präventionsprogramme in den Stadtteilen, die Stärkung des Gefährdungsmanagements und der Täterarbeit sowie der Ausbau von Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Als erstes Bundesland hat Bremen einen Betroffenenbeirat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet, initiativ gefördert als Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der erste Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Landesaktionsplans wurde im Frühjahr 2023 vorgelegt.

Für die Umsetzung der Istanbul Konvention wurde im Jahr 2023 die **Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention** bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingerichtet. Die Koordinierungsstelle nimmt dabei eine Schlüsselrolle innerhalb der Ortschaftspolizei und des Gesamtmagistrats ein. Sie verantwortet auch die zentralen Haushaltsmittel für die Istanbul-Konvention von 550.000 Euro jährlich. Die Koordinierungsstelle ist für die Koordination, Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zuständig, die sich aus dem Landesaktionsplan ergeben. Die Frage, welche Rolle die Bremerhavener Behörden, Organisationen und Institutionen bei dieser Umsetzung spielen, gilt es nun regelmäßig zu beantworten. Im Rahmen der polizeilichen Praxis in Bremerhaven bedeutet dies zunächst, dass Verfahren rund um den Umgang von Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt weiter zu optimieren und behördenübergreifend zu etablieren.

---

### Aspekt 14.2: Gestaltung des demographischen Wandels



Der demografische Wandel und seine Herausforderungen im Zuge der fortschreitenden Veränderung der Altersstruktur sind in Deutschland zu einem zentralen Thema geworden. Die sinkende Zahl der Menschen im jüngeren Alter und die gleichzeitig steigende Zahl älterer Menschen verschieben den demografischen

Rahmen in deutlicher Art und Weise. Soziale Isolation und Einsamkeit hochbetagter Menschen stellt ein zentrales gesellschaftliches Problem in Deutschland dar, das sich in Zukunft aufgrund des demografischen Wandels noch verschärfen wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2023 in der Stadtverordnetenversammlung erstmalig für Bremerhaven ein **Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven** (kurz Seniorenkonzept) beschlossen. Darin werden nach einer demografischen Analyse und Zielgruppenbeschreibung, einer umfassenden Bestandsaufnahme und Beteiligungsverfahren, verschiedene Leitziele formuliert. Diese umfassen:

- die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit älterer Menschen,
- die Beachtung der Vielfalt und unterschiedlicher Lebenslagen im Alter,
- das Verständnis der Seniorenpolitik als Querschnittsaufgabe,
- die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebots- und Versorgungsstruktur sowie
- den Ausbau und die Sicherstellung der Koordination und Vernetzung in der Seniorenarbeit.

Durch die Untergliederung in Handlungsfelder und Teilziele werden insgesamt 141 Handlungsempfehlungen formuliert, woraus 14 als Schlüsselprojekte hervorgehoben sind. Das Konzept soll künftig als Grundlage für die Weiterentwicklung und auch Neuausrichtung der Seniorenarbeit in der Seestadt Bremerhaven dienen.

---

### Aspekt 14.3: Kinder- und Jugendförderung



In der Stadt Bremerhaven setzt sich der/die **Kinder- und Jugendbeauftragte** für die Belange der Kinder und Jugendlichen ein. Er/Sie stellt sicher, dass eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 18 der Verfassung der Stadt Bremerhaven ermöglicht ist. Die Basis der Arbeit stellen die Kinderrechte dar, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Sie gelten für alle Menschen bis zum 18. Lebensjahr unabhängig von ihrer Religion, Herkunft oder Hautfarbe. Alle jungen Menschen sollen darin gestärkt werden, sich zu beteiligen. Ziel ist es, dass sie sich als selbstwirksam und selbstbewusst erleben können. Zu den Aufgaben des/der Kinder- und Jugendbeauftragten gehören die folgenden Aspekte:

- Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte vermittelt zwischen Kindern und Jugendlichen, der Verwaltung, den Ämtern und der Politik und setzt sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein.
- Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte hat ein offenes Ohr für Ideen, Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche in allen Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- Kinder und Jugendliche können sich bei dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten über ihre Rechte informieren und es besteht die Möglichkeit eines vertraulichen Gesprächs.
- Kinder und Jugendliche können eigenständig oder selbstverständlich auch Kinder mit ihren Eltern zusammen einen Termin mit dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten vereinbaren.

Darüber hinaus sind in Bremerhaven die beiden Einrichtungen Helene-Kaisen-Haus und Jugendberufsagentur etabliert. Das **Helene-Kaisen-Haus** bietet jungen Menschen und Familien aus Bremerhaven ein differenziertes Spektrum an sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Hilfen. Die Hilfen können stationär, teilstationär und ambulant erfolgen. Es handelt sich dabei um Betreuungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Hilfen werden über die Sozialen Dienste des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in Bremerhaven veranlasst. Darüber hinaus entwickelt das Helene-Kaisen-Haus individuelle und gruppenpädagogische Hilfen im Rahmen von Stadtteilkooperationsprojekten unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Ressourcen.

Die **Jugendberufsagentur** ist eine gemeinsame Einrichtung des Magistrats (Schulamt und Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik), der Agentur für Arbeit und des Jobcenters in Bremerhaven. Hier wird die Berufsorientierung aller Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr koordiniert und unterstützt, Schüler\*innen werden bei der Berufswahl und der Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen oder auf dem Weg ins Abitur begleitet.

## Aspekt 14.4: Förderung von sozialem Engagement



Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund wurde für das Land Bremen im Jahr 2023 erstmals eine landesweite Engagement-Strategie entwickelt. Die Strategie wurde mit Hilfe von Beteiligungsformaten erarbeitet. Sie wurde anhand der Bedarfe und Ideen von Menschen entwickelt, die sich freiwillig engagieren, sowie der Vereine und Organisationen, in denen Engagement stattfindet. Die Strategie beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die die Engagement-Landschaft (noch) zugänglicher, inklusiver und vielfältiger werden lassen sollen. In Bremerhaven soll die Strategie die Bedarfe für ein gutes ehrenamtliches Engagement in der Seestadt aufzeigen und Verbesserungen anstoßen. Hierfür wurde ein Maßnahmenkatalog mit zehn Hauptkategorien erstellt.


### „GOOD-PRACTICE“-BEISPIEL IM HANDLUNGSFELD SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ZUKUNFTSFÄHIGE GESELLSCHAFT

#### Projekt „Formularlotsen“ zur Integrationsförderung

Die Formularlotsen in Bremerhaven bieten seit 2023 eine wichtige Dienstleistung für Bürger\*innen, die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen benötigen. Diese Hilfe richtet sich insbesondere an Personen mit Migrationshintergrund sowie ältere Menschen und Personen mit Beeinträchtigungen. Formulare und bürokratische Verfahren können für viele Menschen eine unüberwindbare Hürde darstellen. Hier setzen die Formularlotsen an: Durch die Ämter geschulte ehrenamtliche Helfer\*innen unterstützen unabhängig und kostenfrei bei der Bearbeitung verschiedener Anträge und Formulare. Dabei geht es vor allem um Anträge für Bildung und Teilhabe, Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld. Die derzeit ca. 25 Freiwilligen sind an verschiedenen Standorten in den Stadtteilen präsent und können ohne vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden. Im Jahr 2023 haben die Formularlotsen über 820 Ausfüllhilfen geleistet, was die hohe Nachfrage und den großen Bedarf an dieser Unterstützung verdeutlicht. Ein Drittel der Hilfesuchenden sind deutsche Staatsbürger\*innen, einige sind EU-Bürger\*innen und ein Großteil stammt aus Drittstaaten. Dies unterstreicht die Vielfalt der Menschen, die auf diese Unterstützung angewiesen sind, und zeigt, wie die Formularlotsen zur sozialen Integration und Chancengleichheit beitragen. Insgesamt leisten die Formularlotsen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft in Bremerhaven. Durch ihre Arbeit tragen sie dazu bei, Barrieren im Umgang mit Behörden abzubauen und den Zugang zu sozialen Leistungen für alle Bürger\*innen zu erleichtern.

## INDIKATOREN

SDG-INDIKATOREN<sup>3</sup>

Kinderarmut / Jugendarmut / Altersarmut							
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
	< 15-Jährige	35,9	38,6	36,8	37,2	35,4	35,2
	15 bis 17-Jährige	27,5	28,8	29,7	30,4	28,5	30,5
	> 65-Jährige	6,2	6,4	6,3	6,5	6,4	7,1

Anteil der unter 15-Jährigen (Kinderarmut), der 15- bis 17-Jährigen (Jugendarmut) und der über 65-Jährigen (Altersarmut), die Sozialleistungen beziehen  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)


Von Armut wird gesprochen, wenn ein Mensch finanziell nicht in der Lage ist, die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnisse zu decken. Wenn dieser Umstand im Verhältnis zum jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld eintritt, spricht man von relativer Armut. Kinderarmut ist oftmals bedingt durch die Arbeitslosigkeit und Armut der Eltern. Mögliche Konsequenzen können die Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen, wie Wohnen oder Ernährung und ungleiche Bildungs- und Teilhabechancen, sein. Jugendarmut kann eine unmittelbare Folge von Kinderarmut sein. Erschwerend zu den nicht hinreichenden Mitteln zur Grundversorgung kommt hinzu, dass sich Jugendliche im Übergang zur Selbstständigkeit befinden. Konnten sie jedoch bereits zuvor wegen Armut nur unterdurchschnittlich an Bildung teilhaben, so schränkt dies ihre Wahlmöglichkeiten mit Blick auf beispielsweise die Berufswahl enorm ein. Altersarmut beschreibt die Problematik, unabhängig von der Länge der Erwerbstätigkeit, zum Erreichen des Renteneintritts über einen Rentenanspruch zu verfügen, der unter dem Existenzminimum liegt. In den nächsten Jahren wird sich diese Problematik voraussichtlich aufgrund von demographischem Wandel, Rentenreformen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt noch verschärfen.

Der Indikator zeigt sehr deutlich, dass viele Familien in Bremerhaven von Armut betroffen sind. Mehr als jedes dritte Kind lebt in Armut, und somit wesentlich mehr als deutschlandweit (13,9 Prozent). Obwohl durch die Fluchtbewegungen seit 2015 auch viele Familien nach Bremerhaven gezogen sind, ist die Kinderarmut erfreulicherweise seither um mehr als 3 %-Punkte leicht zurückgegangen. Der Indikator zeigt auch, dass Familien mit Kindern ein höheres Armutsrisiko haben als die Gesellschaft insgesamt. Es gilt zu berücksichtigen, dass ab dem Jahrgang 2019 die Gruppe der Nicht Leistungsberechtigten (NLB) unter 15 Jahren aufgrund von Erfassungsproblemen nicht oder nicht vollständig in die Berechnung mit einbezogen werden konnten. Daher wird in diesen Jahrgängen die Gruppe der von Armut betroffenen Kindern leider nicht vollständig abgebildet. Vergleichbar der Situation bei den unter 15-Jährigen ist auch bei den Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren eine hohe und im Deutschland-Vergleich überdurchschnittliche Betroffenheit von Armut festzustellen. Mit (zuletzt) 30,5 Prozent liegt der Wert im betrachteten 10-Jahres-Zeitraum auf dem höchsten Niveau. Auch hier spiegeln sich die verfestigten strukturellen Herausforderungen der Stadt wider, zusätzlich beeinflusst durch Flucht und Armutszuwanderung aus der EU. Der Anteil der Grundsicherung im Alter beziehenden Senior\*innen (der Indikator ist nicht von den Erfassungsproblemen betroffen), ist in den vergangenen Jahren tendenziell immer weiter gestiegen. Dieser Trend ist auch deutschlandweit zu beobachten - wenn auch auf niedrigerem Niveau. Die Quote liegt deutlich unter der Armutsquote bei den unter 65-Jährigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei Senior\*innen eine hohe verdeckte Armut angenommen wird, da viele Ältere u.a. aus Scham trotz Berechtigung keine Leistung in Anspruch nehmen.


Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine altersspezifischen Zielsetzungen zu Armut, verfolgt aber generell das Ziel (1.1.a), den „Anteil der Personen, die materiell depriviert sind (Mangel an bestimmten Gebrauchsgütern, unfreiwilliger Verzicht auf bestimmten Konsum aus finanziellen Gründen), bis 2030 deutlich unter dem „EU28Wert“ (28 Staaten der Europäischen Union bis 31. Januar 2020) zu halten“.

<sup>3</sup> Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) sieht für dieses Handlungsfeld ebenfalls den Indikator Index Korruptionsprävention vor. Für diesen Indikator liegen im SDG-Portal / Wegweiser Kommune (siehe Kapitel Einführung) jedoch keine Daten vor.




SGB - II- Quote									
	Jahr	2012	2014	2016	2017	2018	2020	2022	Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (unter 65 Jahre) an der Bevölkerung (unter 65 Jahre) (in Prozent). (Quelle: Stadt Bremerhaven, Wegweiser Kommune)
	Prozent	21,80	23,4	23,9	23,60	22,1	21,4	21,90	

Der Anteil der Leistungsbeziehenden nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) an der Bevölkerung (unter 65 Jahren) ist der am häufigsten genutzte Armutsindikator. Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. "Bürgergeld") nach dem SGB II erhalten Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. In der Stadt Bremerhaven hat sich die Entwicklung zuletzt in mehreren Phasen vollzogen. Bis zum Jahr 2016 war ein langsamer Anstieg zu verzeichnen, danach ging die SGB II - Quote wieder langsam zurück. Die Quote liegt in Bremerhaven im ganzen Zeitraum sehr deutlich über dem deutschlandweiten Wert (2022: 8,2 Prozent), was auf eine überdurchschnittliche Betroffenheit der Stadt von verfestigter Armut hinweist. Die beschriebenen Phasen sind aber auch deutschlandweit zu beobachten. Generell sind infolge der Infrastrukturangebote in den Städten höhere SGB II - Quoten als in ländlichen Räumen anzutreffen. Der jüngste Anstieg ist im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu sehen, denn Ukraine-Geflüchtete fallen anders als Geflüchtete aus anderen Weltregionen in den Zuständigkeitsbereich des SGB II.

Wohnungslosigkeit					
	Jahr	2020	2021	2022	Anteil der untergebrachten wohnungslosen Personen (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Prozent	k.A.	0,10	k.A.	

Die Hintergründe von Wohnungslosigkeit sind vielfältig, gehen aber sehr häufig mit einer massiven Krise in der Lebensgeschichte und Armut einher. Für viele Menschen wird es zudem zunehmend schwieriger, bezahlbaren und adäquaten Wohnraum zu finden. Der Indikator gibt Auskunft darüber, wie viele Menschen in Einrichtungen für wohnungslose Menschen untergebracht sind, kann aber keine Auskunft über die tatsächliche Anzahl wohnungsloser Menschen und deren Beweggründe geben. In der Stadt Bremerhaven liegt lediglich ein Datenpunkt vor, der Anteil der untergebrachten wohnungslosen Menschen liegt im Jahr 2021 bei lediglich 0,10 Prozent. Vergleichbare Daten auf Bundesebene liegen nicht vor, das Landesdurchschnitt in Bremen liegt im selben Jahr bei 0,12 Prozent. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine spezifischen Zielsetzungen.

Frauenanteil in den Volksvertretungen					
	Jahr	2012	2017	2022	Frauenanteil in den Volksvertretungen der Stadt (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)
	Prozent	20,80	39,60	41,70	

Der Frauenanteil im Kommunalparlament gibt Hinweise darauf, inwieweit weibliche Gleichberechtigung in der Kommunalpolitik erreicht werden konnte. In Bremerhaven konnten in den vergangenen Jahren bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden, hat sich der Frauenanteil in der Stadtverordnetenversammlung doch seit der Wahl 2015 verdoppelt und liegt nun bei knapp 42 Prozent. In Bremen liegt der aktuelle Anteil mit 43 Prozent noch etwas höher. Der Frauenanteil in Bremerhaven liegt 14 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen bundesdeutschen Anteil von zuletzt (2020) 27,7 % (vierte Gleichstellungsatlas der Bundesregierung). Die Zahlen lassen allerdings nur bedingte Rückschlüsse darauf zu, wie stark Frauen tatsächlich konkrete Kommunalpolitik prägen können. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden die Frauenanteile im Stadtrat, Gemeinderat bzw. Kreistag nicht explizit adressiert. Grundsätzlich bedarf es für die Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit aber intensiverer Anstrengungen.



### Einbürgerungen

Jahr	2012	2017	2022
Prozent	2,0	0,8	3,4

Quote in dem jeweiligen Jahr eingebürgerter Personen zur Anzahl aller ausländischen Personen (in Prozent)  
(Quelle: Stadt Bremerhaven, Statistisches Landesamt Bremen)

Die Einbürgerung ermöglicht ausländischen Menschen politische Partizipation, rechtliche Gleichstellung und weitere Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe. Die Höhe und Entwicklung der Einbürgerungsquote lässt erkennen, inwieweit Bereitschaft unter der ausländischen Bevölkerung besteht, diese Teilhabe in Anspruch zu nehmen und dafür nicht nur die deutsche Sprache zu lernen, sondern sich auch zum Grundgesetz zu bekennen und sich Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung anzueignen. In Bremerhaven hat das Interesse an Einbürgerungen zuletzt ganz erheblich zugenommen. Der Anstieg ist auch durch den Anstieg an berechtigten Antragsstellenden gestiegen ist. Dies ist in der Gruppe der Syrer\*innen vor allem durch die kriegsbedingte Einreise in den Jahren 2015 bis 2017 begründet. Die Entwicklung in Bremerhaven liegt deutlich über der durchschnittlichen Entwicklung: im Jahr 2022 wurden deutschlandweit nur 1,47 Prozent der ausländischen Menschen eingebürgert (Statista). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie greift den Bereich der Einbürgerung in ihren Zielsetzungen nicht explizit auf.




### Straftaten

Jahr	2013	2014	2016	2018	2020	2022
Anzahl	130,0	116,4	117,3	107,4	117,2	113,5


Anzahl der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten pro 1.000 Einwohner\*innen  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Der Indikator Straftaten gibt Hinweise auf die Sicherheitssituation in den Kommunen, und damit zu einem wichtigen Aspekt im Hinblick auf gute Lebensbedingungen vor Ort. Da jedoch alle Straftaten eingehen - von Gewaltkriminalität bis hin zu Steuervergehen - ist die Aussagekraft beschränkt. In Bremerhaven ist die Rate der Straftaten nach einem Rückgang in der ersten Hälfte der 2010er Jahre wieder leicht gestiegen - liegt allerdings stetig auf einem etwas niedrigeren Niveau als in der Stadt Bremen (Die deutschlandweite Anzahl an Straftaten je 1.000 Einwohner\*innen liegt mit rund 67 Straftaten deutlich unter diesen Entwicklungen). Ein Rückgang der Straftaten trägt zur Erreichung des Ziels 16.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei („Rückgang der Zahl der erfassten Straftaten je 100.000 Einwohner\*innen auf unter 6.500 bis 2030.“).

## EIGENE INDIKATOREN (STADT BREMERHAVEN)

<b>5</b> GESCHLECHTER- GLEICHHEIT 	Frauenanteil der Alleinerziehenden			Frauenanteil an Alleinerziehenden mit Kind(ern) unter 18 Jahren (in Prozent) (Quelle: Zensus 2022)	
	Jahr	2011	2017		2022
	Prozent	k.A.	k.A.		85,0

Laut dem Statistischen Bundesamt waren im Jahr 2023 deutschlandweit rund 2,39 Millionen Mütter und etwa 580.000 Väter alleinerziehend. Grundsätzlich ist die Anzahl der Alleinerziehenden insbesondere seit der Covid 19-Pandemie wieder stark angestiegen. Dabei ist auffallend, dass die Anzahl der alleinerziehenden Mütter deutlich höher ist als die Anzahl der alleinerziehenden Väter. In Bremerhaven liegt der Frauenanteil unter den Alleinerziehenden mit 85 Prozent nochmal deutlich über dem deutschlandweiten Durchschnittswert. Alleinerziehende sind deutlich häufiger von Armut betroffen, nehmen häufiger Sozialleistungen in Anspruch und haben ein höheres Risiko für Altersarmut. Insofern ist der hohe Anteil der Frauen unter den Alleinerziehenden als Problemstellung im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit zu sehen (Bertelsmann Stiftung).

<b>5</b> GESCHLECHTER- GLEICHHEIT 	Väterbeteiligung am Elterngeld			Anteil der Kinder, deren Väter Elterngeld bezogen haben (Jahr = Geburtsjahr des Kindes) (in Prozent) (Quelle: Stadt Bremerhaven)	
	Jahr	2011	2017		2022
	Prozent	12,4	19,9		23,4

Deutschlandweit hat die Anzahl der Väter, die Elterngeld beziehen, mit 46,2 Prozent einen neuen Höchstwert erreicht, das ist mit Blick auf Geschlechtergerechtigkeit positiv zu bewerten. Die Zahlen des Statistischen Bundesamts beziehen sich auf Familien, deren Kinder im Jahr 2021 geboren wurden. Auch wenn die Anzahl der Väter die Elterngeld beziehen steigt, gibt es nach wie vor deutliche Unterschiede beim Elterngeldbezug zwischen Müttern und Vätern, insbesondere mit Blick auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezugs (Destatis). In der Stadt Bremerhaven hat sich der Anteil der Kinder, deren Väter Elterngeld beziehen seit dem Jahr 2011 ebenfalls deutlich auf zuletzt (2022) 23,4 Prozent erhöht.

## HANDLUNGSFELD

**15 WOHNEN UND NACHHALTIGE QUARTIERE**

Die Kommune berichtet, wie ihr Gesamtbild Grundlagen für das Wohlbefinden aller Bürgerinnen und Bürger schafft, und geht dabei insbesondere auf Wohnraum und Orte für sozialen Kontakt und Erholung ein.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 15.1: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächennutzungsplanung</li> <li>• Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ - Projekt Begrünung der Innenstadt und Projekt Umnutzung von Verkehrsflächen</li> </ul>
<b>Aspekt 15.2: Förderung nachhaltiger Quartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartiers- und Stadtteilmanagements</li> <li>• Landesprogramm „Lebendige Quartiere“</li> <li>• Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (IEK) Lehe / Mitte Nord</li> <li>• Stadtteilkonferenzen</li> <li>• Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ - Projekt Markthalle der Nachhaltigkeit</li> </ul>
<b>Aspekt 15.3: Schaffung und Erhalt von bezahlbarem Wohnraum und Unterstützung obdachloser Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Wohnbaulandentwicklung</li> <li>• Beratungs- und Unterstützungsangebote wohnungsloser Menschen in Bremerhaven durch die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung (GISBU)</li> </ul>
<b>Aspekt 15.4: Vermeidung von sozialer Segregation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven 2023</li> </ul>
<b>Aspekt 15.5: Immissionsschutz / Senkung der Umweltbelastung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderung von Luftschadstoffen und Lärm durch das Stadtplanungsamt (u.a. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2024)</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiel im Handlungsfeld Wohnen und nachhaltige Quartiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" in Bremerhaven</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

---

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme und -neuanspruchnahme</li><li>• Flächennutzungsintensität</li><li>• Erholungsflächen</li><li>• Mietpreise</li><li>• Wohnfläche</li><li>• Wohnungsnahe Grundversorgung - Supermarkt</li></ul>
<b>Eigener Indikator (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• -</li></ul>

---

## Aspekt 15.1: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme



Die Reduktion der Flächeninanspruchnahme gehört zu den großen Herausforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. In Deutschland werden stetig neue Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts hat sich die Fläche für Siedlung und Verkehr von 1992 bis 2022 von 40.305 auf 51.903 Quadratkilometer ausgedehnt. Flächenverbrauch ist mit negativen Folgen verbunden, wie z.B. die Zerschneidung und Fragmentierung von Natur- und Lebensräumen, negativen Auswirkungen auf Bodenfunktionen oder den Wasserhaushalt, den Verlust von Klimaschutzleistungen (CO<sub>2</sub>-Senken) oder von Optionen für die Klimaanpassung.

Das Stadtplanungsamt Bremerhaven ist unter anderem für die städtebauliche Entwicklung und die Gestaltung des Stadtgebietes Bremerhaven zuständig. Das wichtigste Instrument stellt in diesem Zusammenhang die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) dar, die sich nach Maßgabe des Baugesetzbuches zu vollziehen hat. Dabei werden insbesondere die Art und das Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereitet und festgelegt. Im Rahmen der **Flächennutzungsplanung** ist der Flächennutzungsplan (FNP) das Planungsinstrument zur langfristigen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadt. Er wird unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung aufgestellt. Der FNP regelt die Art der Bodennutzung nach Bauflächen, Flächen für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Sportanlagen, Kultur- und Versorgungseinrichtungen, Verkehrsflächen sowie Grün- und Erholungsflächen, Landwirtschaft und Wald. Eine neue Qualität erhält der FNP durch die Vorgaben des Bremischen Naturschutzgesetzes mit der Berücksichtigung des Landschaftsprogrammes und Einarbeitung in den FNP. Das Landschaftsprogramm stellt die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihren Grundzügen auf der Ebene dieser räumlichen Planung dar. Ergänzend hierzu werden die festgesetzten Flächen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im FNP dargestellt. Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden in die Darstellung des FNP nachrichtlich übernommen. Hierzu zählen z.B. Wasserschutzgebiete. In Aussicht genommene Festsetzungen dieser Art werden als Vermerk ebenfalls im FNP dargestellt. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke sind nicht Bestandteil des FNP-Verfahrens und unterliegen nicht der kommunalen Abwägung.

Einen Beitrag zur Entsiegelung des Stadtzentrums und Begrünung der Innenstadt leisten im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (2022 – 2025) die Projekte Begrünung der Innenstadt sowie Umnutzung von Verkehrsflächen. Das **Projekt Begrünung der Innenstadt** zielt u.a. auf die Anlage von Grünanlagen, die Klärung von Entsiegelungspotentialen sowie das Aufzeigen von alternativen Oberflächen und deren Nutzung ab. Der heutige Versiegelungsgrad in den Innenstädten - also der Anteil an Flächen, die bebaut sind - ermöglicht wenig Raum für entsprechende Bepflanzungen und Biodiversität. Zunächst wurde deshalb im Projekt eine Bestandsaufnahme gemacht („was befindet sich alles an Rohren, Kabeln und weiteren Leitungen im Untergrund der Innenstadt und wie können trotz dieser notwendigen Infrastruktur neue Gestaltungskonzepte umgesetzt werden?“). In dem Prozess konnten auch Bürger\*innen ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung der Flächen einbringen. In einem Beteiligungsverfahren wurde gemeinsam erarbeitet, wie die neuen Grünflächen zu Begegnungs- und kulturellen Interaktionsräumen werden können. Im **Projekt Umnutzung von Verkehrsflächen** wurden im Rahmen einer Konzeptstudie Gestaltungsideen erarbeitet.

Eine Verkehrsfläche in der Innenstadt (an der Columbusstraße und der Parkplatz der Prager Straße) wird umgestaltet, so dass eine Parkanlage mit attraktiven Aufenthaltsbereichen entsteht, die bei einem Aufenthalt in der Innenstadt zum Verweilen einlädt. Die Grünflächen werden so gestaltet, dass sie für die Tierwelt (wie z.B. Vögel und Insekten), wie auch für das Klima einen deutlichen Mehrwert darstellen. Dieses wird insbesondere durch die Entsiegelung der Fläche und die Gestaltung von Blühflächen und neuen Baumstandorten geschehen. Es entstehen Spiel- und Bewegungsangebote für Jung und Alt, Ruhezone sowie beschattete Bereiche. Auch eine Bürger\*innenbeteiligung wurde organisiert. Die Umsetzung ist bis Ende August 2025 geplant.

## Aspekt 15.2: Förderung nachhaltiger Quartiere



Für die Förderung nachhaltiger Quartiere müssen viele Ansprüche an die Quartiere gemeinsam gedacht werden. Vor diesem Hintergrund wurden in Bremerhaven in mehreren Quartieren mit größeren sozialen Herausforderungen **Quartiers- und Stadtteilmanagements** etabliert, um die Teilhabe gerade benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu stärken und als Scharnier zwischen Stadtverwaltung und Quartiersbevölkerung in Stadtentwicklungsprozessen zu fungieren.

Darüber hinaus wird in Bremerhaven seit 2021 das **Landesprogramm „Lebendige Quartiere“** mit fünf strategischen Schwerpunkten umgesetzt. Es verfügt über ein jährliches Budget von 400.000 EUR. Ziel des Landesprogramms ist es, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und der Ungleichheit zwischen den Quartieren entgegenzuwirken. Der Bekämpfung von Armut, insbesondere Kinderarmut, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Schwerpunkt der Maßnahmen und Projekte soll daher in den Quartieren mit besonders großen sozialen Herausforderungen liegen. Mit dem Landesprogramm sollen Initiativen und Einrichtungen vor Ort unterstützt, öffentliche Infrastrukturen ausgebaut und gestärkt und städtebauliche sowie funktionale Missstände abgebaut werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau und der Weiterentwicklung von Quartierszentren bzw. Angeboten, Einrichtungen und Netzwerken, die durch die Bündelung niedrigschwelliger, sozialraumorientierter, generationenübergreifender und interkultureller Angebote zum sozialen Ausgleich in den Quartieren und in der Stadt beitragen.

Das **Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) Lehe / Mitte Nord** (2023) adressiert mit dem Stadtumbaugebiet Bremerhaven Lehe einen spezifischen Stadtteil. Der Bremerhavener Stadtteil Lehe war in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher planerischer Konzepte, Programme, Maßnahmen und Projekte. Die bisherigen Investitionen und sozialen Interventionen haben vielfältige positive Impulse bewirkt und zu einer Stabilisierung der sozialen Situation, insbesondere im Goethequartier, beigetragen. Gleichwohl bestehen weiterhin große Bedarfe und Herausforderungen in verschiedensten Themenbereichen. Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines IEK Lehe und Mitte-Nord war eine geplante Erweiterung des Stadtumbaugebietes, der ergänzende Einsatz des Programms Soziale Stadt und die Prüfung des Einsatzes des Programms Zukunft Stadtgrün für einen Teilbereich. Nach der Umstrukturierung der Programme der Städtebauförderung 2020 stehen die Programme Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und Nachhaltige Erneuerung im Fokus. Dabei stellt die Größe des Untersuchungsgebietes eine Besonderheit dar: Mit ca. 475 ha und 28.000 Einwohner\*innen entspricht das Gebiet einer kleineren „Mittelstadt“. Auch die soziale Situation im Gebiet ist eine besondere Herausforderung: In Bremerhaven ist in einigen Sozialindikatoren der stadtweite Durchschnittswert (im Bundesvergleich) relativ hoch, so dass eine weitere Überschreitung dieser Werte, die im Gebiet in vielen Fällen gegeben ist, auf tatsächlich außergewöhnliche Belastungssituationen hinweist. Der Erarbeitungsprozess des IEK Lehe / Mitte-Nord war von Beginn an

auf intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verwaltungsressorts, lokalen Akteur\*innen und Bürger\*innen angelegt. Das IEK stellt u.a. in neun Handlungsfelder verschiedene Ziele, Handlungsansätze und Maßnahmen auf (Städtebau und Stadtgestalt, Wohnen und Wohnumfeld, Öffentlicher Raum, Grün- und Freiflächen, Soziales und Nachbarschaft, Daseinsvorsorge, Bildung und Stadt(teil)kultur, Lokale Ökonomie, Mobilität und Verkehr, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Management, Mitwirkung und Vernetzung).

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (2022 – 2025) leisten darüber hinaus die Projekte Begrünung der Innenstadt und Umnutzung von Verkehrsflächen (siehe oben) sowie das **Projekt Markthalle der Nachhaltigkeit** einen Beitrag zur Förderung nachhaltiger Quartiere. Bei letzterem Projekt wurde eine Machbarkeitsstudie inklusive einer Befragung herausgearbeitet, ob eine Markthalle in der Bremerhavener Innenstadt umgesetzt werden kann, welche Produkte angeboten werden sollten und welcher Standort dafür in Frage käme. Beim Zukunftscamp zur Innenstadt hatten sich viele Bürger\*innen eine solche Markthalle gewünscht. Die Ergebnisse dienen als Basis für weitere öffentliche Diskussionen und bilden die Grundlage für die weiteren planerischen Maßnahmen.

---

### Aspekt 15.3: Schaffung und Erhalt von bezahlbarem Wohnraum und Unterstützung obdachloser Menschen



Zur Schaffung eines bedarfsgerechten und vielfältigen Wohnraumangebotes an Ein- und Mehrfamilienhäusern und zur Erhöhung der Attraktivität Bremerhavens als

Wohnstandort hat das Stadtplanungsamt im Jahr 2020 die Aufstellung der in Planung befindlichen Baugebiete mit Schwerpunkt Wohnen aktualisiert und sowohl der Verwaltung als auch der Politik vorgestellt. Diese Aufstellung beinhaltet die **Strategische Wohnbaulandentwicklung** in Bremerhaven bis zum Jahr 2025. Auf Grundlage unterschiedlicher Prioritäten werden an zahlreichen über die Stadt verteilten Standorten neue Baugebiete mit dem Schwerpunkt Wohnen entwickelt.

**Beratungs- und Unterstützungsangebote wohnungsloser Menschen in Bremerhaven** werden durch die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung (GISBU) mbH bereitgestellt. Sie bietet Wohn- und Übernachtungsmöglichkeiten sowie Tagesaufenthalte für wohnungslose Männer und Frauen an. Weitere Leistungen, wie aufsuchende Hilfen, ambulantes Dauerwohnen, stationäre Einrichtungen für Personen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten sowie eine Beratungsstelle für Menschen in gewaltgeprägten Lebensumständen werden ebenfalls vorgehalten.

---

### Aspekt 15.4: Vermeidung von sozialer Segregation



Jeder Stadtteil hat seine eigene Geschichte und seinen eigenen Charakter. Stadtteile sind Orte der Identifikation, Orte des Zusammenlebens und Heimat. In Quartieren konzentrieren sich Potenziale und Chancen, Herausforderungen und Problemlagen (z.B. bezüglich städtebaulicher und infrastruktureller Ausstattung, Wirtschaft und Beschäftigung, sozialer Teilhabe und Bildung sowie nachteiliger Umweltbedingungen).

Vor diesem Hintergrund wurde ein **Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven** entwickelt. Durch ein kleinräumiges kontinuierliches Monitoringsystem (64 Sozialräume) ist die Stadt Bremerhaven in der Lage, soziale Strukturen und Entwicklungen zeitnah zu identifizieren und strategisch abgestimmt zu reagieren. Quartiere mit sozialer Benachteiligung und problematische räumliche Trends können auf solider Datengrundlage identifiziert werden.



Das System wird durch kommunale Daten (Bildung, Bevölkerung und Wahlbeteiligung) und durch Daten der Bundesagentur für Arbeit gespeist. Mit einem Set von mehreren Indikatoren, die Hinweise auf strukturelle soziale Benachteiligung und Unterstützungsbedarfe geben, können (negative) Abweichungen vom städtischen Mittel identifiziert werden. Ein ämterübergreifender Arbeitskreis wertet die Ergebnisse auf Grundlage eines jährlichen Berichts aus.

In der Stadt Bremerhaven gibt es eine verhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit. Diese konzentriert sich auf einige Stadtteile mit multiplen sozialen Problemlagen, die sich z.B. in einer niedrigen Wahlbeteiligung, niedrigen Einkommen sowie einer hohen Schulabbruch- und Armutsgefährdungsquote niederschlagen. Die strukturelle Ungleichheit zwischen den Bremerhavener Stadtteilen erschwert die Erreichung einiger der Globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs), etwa im Bereich Bildung oder Gesundheit. Zudem gehört die Stadt Bremerhaven deutschlandweit zu den Kommunen mit besonders hohen Bevölkerungsanteilen von Personen mit Migrationsgeschichte, was den Bildungssektor im Bereich des Spracherwerbs vor große Herausforderungen stellt. Die Förderung von benachteiligten Stadtteilen in Bremerhaven steht deshalb im Fokus der Stadtentwicklung. Mit diversen Programmen - wie Sozialer Zusammenhalt (Städtebauförderung) und den Bremerhavener Schwerpunkten des Landesprogrammes „Lebendige Quartiere“ - wird versucht, den sozialen und städtebaulichen Problemlagen in den benachteiligten Stadtteilen entgegenzuwirken.

---

### Aspekt 15.5: Immissionsschutz / Senkung der Umweltbelastung



**Luftschadstoffe** und in zunehmendem Maße **Lärm** beeinflussen die Umwelt- und Lebensqualität. Aufgabe einer modernen Stadtplanung ist es, diese Belastungen für die Bürger\*innen zu minimieren und mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Bewohner\*innen sowie den Ansprüchen von Industrie und Gewerbe in Einklang zu bringen.

Die Einbindung dieser Belange bereits in den Planungsprozessen hilft, Konflikte zu erkennen und zu vermeiden sowie Belastungen für Anwohnende gar nicht erst entstehen zu lassen. Daher ist das Stadtplanungsamt in enger, interdisziplinärer Zusammenarbeit u.a. mit dem Umweltschutz- und Gesundheitsamt sowie unterstützt durch die Bremischen Landesbehörden für die Umsetzung der EU-Richtlinien zu Umgebungslärm (2002/49/EG) und Luftqualität (2008/50/EG) in Bremerhaven zuständig. Mit den aktualisierten Lärmkarten der 4. Stufe wird eine neue Phase der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes eingeläutet. Dazu wird der Plan überarbeitet und angepasst. Dies geschieht unter Mitwirkung der Bevölkerung in 2 Phasen. In der 1. Phase (April bis Mai 2024) wurden Anregungen und Vorschläge zu ruhigen Gebieten und zur Lärminderung gesucht. Im Anschluss wird mit den Inhalten dieser Bürgerbeteiligung der Lärmaktionsplan überprüft und fortgeschrieben. Der resultierende Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans steht dann im Fokus der 2. Phase der Bürgerbeteiligung. Die Qualität der Luft in Bremerhaven wird sowohl durch regionale Verursacher als auch durch überregionale Einflüsse (je nach Wetterlage) bestimmt. Die Erfassung von Konzentrationen der Luftschadstoffe wie Stickoxide übernimmt BLUES - Das Bremer Luftüberwachungssystem.

---

## GOOD-PRACTICE“-BEISPIEL IM HANDLUNGSFELD WOHNEN UND NACHHALTIGE QUARTIERE

### Bundesprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" in Bremerhaven


Im Oktober 2022 sind die Projekte des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (2022 – 2025) in Bremerhaven an den Start gegangen. Neben 218 Kommunen hat die Stadt damals den Zuschlag für das Förderprogramm erhalten. Der Antrag, den das Stadtplanungsamt eingereicht hatte, wurde mit 3,2 Millionen Euro bewilligt, die seitdem in die verschiedenen Maßnahmen zur Entwicklung der Innenstadt fließen. Das Bundesprogramm soll Innenstädte stärken, damit sie "Sozial-, Arbeits- und Erlebnisraum mit Angeboten für Wohnen, Arbeiten, Begegnung und Bildung“ sein können. Der Bund unterstützt daher Städte und Gemeinden mit einem Förderprogramm bei der anspruchsvollen Aufgabe, "attraktive, zukunftsfähige Zentren zu erhalten bzw. zu entwickeln". Ein großer Teil der folgenden Projekte in Bremerhaven geht nun auf die Zielgerade:

- Anbindung der Innenstadt an die Havenwelten,
- Begrünung der Innenstadt,
- Vernetzung der Bildungslandschaften,
- Markthalle der Nachhaltigkeit,
- Weiterentwicklung der Stadtbibliothek,
- Umnutzung von Verkehrsflächen,
- Freiraum - deine Geschäftsidee,
- Aufenthaltsbereich für Jugendliche sowie
- Kulturprogramm.

Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass sich Innenstädte in einem Veränderungsprozess befinden und das Stadtbild nicht mehr ausschließlich durch den Handel geprägt sein wird, zeigen die Projektideen auf, wie sich die Bremerhavener Innenstadt zu einem neuen Lebensraum entwickeln kann.


## INDIKATOREN

## SDG-INDIKATOREN

Flächeninanspruchnahme und -neuanspruchnahme							
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
	Prozent	46,4	47,0	46,9	47,0	61,6	47,2
	Prozentuale Änderung	0,42	0,29	-0,17	0,04	14,66	0,19


Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche und Änderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Vergleich zum Vorjahr anhand der Gesamtfläche in Prozent (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Die Flächenneuanspruchnahme führt oftmals zu einem unwiederbringlichen Verlust an natürlichen Böden und ökologisch wertvollen Freiflächen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche bildet die Flächeninanspruchnahme und setzt sich aus Flächen für Wohnbau, Industrie und Gewerbe, aus Verkehrsfläche, aus Sport-, Freizeit- und Friedhofsflächen zusammen und kann sowohl versiegelte als auch unversiegelte Fläche beinhalten. Der Indikator misst dabei einerseits den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche und ist im Zusammenhang mit dem Ziel zu sehen, im Rahmen der fortschreitenden Urbanisierung weniger auf Expansion und Außenentwicklung und mehr auf Effizienz und Innenentwicklung zu setzen. Andererseits wird die Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Vergleich zum Vorjahr aufgezeigt - wobei zu beachten ist, dass die Indikatoren allein wenig über inklusive oder nachhaltige Stadtentwicklung aussagen können. Darüber hinaus ist die Aussagekraft der Daten im Zeitverlauf durch eine Umstellung der Flächenerhebungsmethodik im Jahr 2016 geprägt. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche ist in der Stadt Bremerhaven im Zeitverlauf 2012 bis 2022 überwiegend stabil (Ausnahme bildet ein Anteil von rund 61 Prozent im Jahr 2020) bei rund 47 Prozent. Für die Flächenneuanspruchnahme ist zuletzt eine Änderung von +0,19 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Insgesamt liegt der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche deutlich über dem Anteil des bundesdeutschen Durchschnitts von zuletzt (2022) 14,5 Prozent. Übergeordnet lassen sich diese Entwicklungen dem Ziel 11.1.a „Senkung der neuen Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag bis 2030“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zuordnen.

Flächennutzungsintensität							
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
	m <sup>2</sup>	401,6	400,1	389,3	387,6	508,2	383,6

Siedlungs- und Verkehrsfläche (ohne "Bergbaubetrieb" und "Tagebau, Grube, Steinbruch") pro Person in Quadratmetern (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)


Die in der Kommune begrenzt zur Verfügung stehende Fläche ist eine i.d.R. nicht erneuerbare Ressource, die auch kommenden Generationen zur Verfügung stehen soll. Häufig stehen unterschiedliche Bedarfe in Konkurrenz zueinander und es gilt, die Ansprüche und Zielkonflikte abzuwägen und in Einklang zu bringen - eine effiziente Flächennutzung kann den ökonomischen und sozialen Nutzen positiv beeinflussen, ohne dabei den Flächeneinsatz auszuweiten. Der Indikator setzt jedoch lediglich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Relation zur Einwohnerzahl und trifft keine Aussagen über die qualitative Gestaltung der Fläche. In der Stadt Bremerhaven stehen im Jahr 383,6 qm Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Person zur Verfügung. Insgesamt sind die Daten von geringfügigen Schwankungen geprägt. Im Vergleich zur bundesdeutschen Entwicklung (2022: 615,3 m<sup>2</sup> je Einwohner\*in) wird die Fläche in Bremerhaven intensiver genutzt - in Bremerhaven wird weniger Fläche pro Person in Anspruch genommen. Die Entwicklung hat Einfluss auf Ziel 11.1.b „Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN		Erholungsflächen						Naherholungsflächen pro Person in Quadratmetern (Quelle: Stadt Bremerhaven, Jährlicher Magistratsbericht)
		Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	
		m <sup>2</sup>	60,01	59,57	60,96	60,63	60,41	60,19

Zu den Naherholungsflächen in einer Kommune zählen unbebaute Flächen (u. a. Grünanlagen, Parks, Schrebergärten sowie Sportflächen und Campingplätze), die überwiegend dem Sport und der Erholung dienen, gleichzeitig Tiere und Pflanzen beheimaten und somit einen hohen sozialen und ökologischen Wert aufweisen. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil an Naherholungsflächen pro Person im Zeitverlauf stabil, im Jahr 2022 stehen pro Person 60,19 m<sup>2</sup> Erholungsflächen zur Verfügung. Das entspricht in etwa auch der bundesdeutschen Entwicklung (2022: 63,45 m<sup>2</sup> je Einwohner\*in). In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind keine Ziele zur Entwicklung von Naherholungsflächen definiert.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN		Mietpreise						Nettokaltmiete in Euro pro Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
		Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	
		€	4 - 5	4 - 5	5 - 6	5 - 6	5 - 6	8 - 9

Das Thema „Wohnen“ spielt eine zentrale Rolle im Leben aller Menschen und hat massive Auswirkungen auf die Lebensqualität. Umso besorgniserregender sind die Entwicklungen in vielen deutschen Städten: Engpässe in der Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum als Folge von Privatisierung und Kapitalisierung des Wohnungsmarktes einerseits, Abwanderungstendenzen und die einhergehende Abnahme der Wohnqualität andererseits. Der Indikator gibt Auskunft über den Mietpreis pro Quadratmeter. In der Stadt Bremerhaven sind die Mietpreise seit dem Jahr 2012 kontinuierlich gestiegen, zuletzt (2022) auf 8-9 Euro je Quadratmeter. Der deutschlandweite Durchschnitt liegt mit 12 bis 13 Euro noch deutlich über den Entwicklungen in Bremerhaven. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formuliert diesbezüglich das Ziel 11.3. („Senkung des Anteils der überlasteten Personen an der Bevölkerung auf 13 % bis 2030“) und sendet damit ein Signal an die deutschen Groß- und Universitätsstädte.

11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN		Wohnfläche						Verfügbare Wohnfläche pro Person in Quadratmetern (m <sup>2</sup> ) (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
		Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	
		m <sup>2</sup>	43,6	43,1	42,4	42,7	43,3	42,8

Die Wohnfläche pro Person hat in Deutschland im Laufe der Jahre u. a. aufgrund von Haushalten mit durchschnittlich weniger Personen kontinuierlich zugenommen. Da es sich um einen Durchschnittswert handelt, wird nicht differenziert, wie die Wohnfläche verteilt ist. In der Stadt Bremerhaven ist die verfügbare Wohnfläche im betrachteten Zeitverlauf überwiegend konstant und liegt zuletzt (2022) bei 42,8 Quadratmetern pro Person. Im Jahr 2022 beträgt die Wohnfläche pro Person laut Umweltbundesamt deutschlandweit 47,4 m<sup>2</sup>. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine expliziten Zielbezüge zur Wohnfläche, adressiert aber in Ziel 11.1.b die „Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes“ und damit das wertvolle Gut der Freiflächen, welches auch in Verbindung mit dem Wohnungsneubau von großer Bedeutung ist.



### Wohnungsnaher Grundversorgung - Supermarkt

Jahr	2019	2020	2021
Meter	k.A.	k.A.	504,0

Einwohnergewichtete Luftliniendistanz zum nächsten Supermarkt oder Discounter  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Die Versorgung mit Lebensmitteln ist ein menschliches Grundbedürfnis und ein wichtiger Aspekt der regionalen Entwicklung. Die Distanz zum nächsten Supermarkt sollte folglich ohne großen zeitlichen oder logistischen Aufwand zurückgelegt werden können. Dennoch hat der Trend zu relativ abgelegenen, flächenmäßig großen Supermärkten zugenommen, was insbesondere in ländlichen Räumen die fußläufige Erreichbarkeit erschwert. Die statistische Datenlage (Kommune, Landes- und Bundesebene) zur einwohnergewichteten Luftliniendistanz zum nächsten Supermarkt oder Discounter lässt keine validen Aussagen über eine langfristige Entwicklung zu. Lediglich im Jahr 2021 gibt es einen vergleichbaren bundesdeutschen Durchschnittswert von 989,0 Metern zum nächsten Supermarkt oder Discounter, in der Stadt Bremerhaven beträgt die gewichtete Luftliniendistanz zum nächsten Supermarkt nur 504,0 Meter. Auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie greift dieses Thema nicht auf.

## HANDLUNGSFELD

**16 GUTE ARBEIT UND NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN**

Die Kommune berichtet, wie sie ein familien- und arbeitnehmerfreundliches Umfeld schafft und sich als nachhaltigen Wirtschaftsstandort aufstellt.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 16.1: Nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltiger Tourismus</b>	<p>Nachhaltiger Tourismus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachhaltige Tourismusdestination: Auszeichnung im Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusdestination“ / Entwicklung eines Strategiepapiers für eine nachhaltige Ausrichtung der Tourismusdestination</li> <li>Barrierefreiheit: Europäischer Wettbewerb "Access City Award" / Gutachten "Barrierefreier Tourismus in der Seestadt Bremerhaven" / Kennzeichnung der Stadt Bremerhaven nach dem bundesweit anerkannten Zertifikat "Tourismusort Barrierefreiheit geprüft"</li> </ul> <p>Nachhaltiges Wirtschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beispiel: Klima Kooperation Fischereihafen (CCF) (Zusammenschluss von etwa 37 Unternehmen mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität für das Gewerbegebiet bis 2030)</li> </ul>
<b>Aspekt 16.2: Förderung der Gründung bzw. Ansiedlung von innovativen Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Projekt „Freiraum - deine Geschäftsidee!“ im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" (Wettbewerb für Gründer*innen)</li> </ul>
<b>Aspekt 16.3: Förderung von familienfreundlichen Strukturen und Chancengleichheit im Beruf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesstrategie für Gendergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit</li> <li>Magistrat der Stadt Bremerhaven: Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

---

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschäftigungsquoten</li><li>• Beschäftigungsquote - Ausländer*innen</li><li>• Langzeitarbeitslosenquote</li><li>• Erwerbstätige Aufstockende</li><li>• Verhältnis der Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern</li><li>• Verhältnis der Medianeinkommen von Frauen und Männern</li><li>• Hochqualifizierte am Arbeitsort</li><li>• Existenzgründungen</li><li>• Bruttoinlandsprodukt</li></ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• -</li></ul>

---

## Aspekt 16.1: Nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltiger Tourismus



Die Seestadt Bremerhaven ist eine beliebte Tourismusdestination. Weit über die Grenzen Bremerhavens bekannte Attraktionen (wie Klimahaus Bremerhaven, Deutsches Auswandererhaus, Zoo am Meer mit Nordseeaquarium, Deutsches Schifffahrtsmuseum, U-Boot „Wilhelm Bauer“ und Historisches Museum) liegen fußläufig beieinander. Die Stadt Bremerhaven engagiert sich konsequent für eine nachhaltige Tourismusedwicklung und beteiligt sich am partnerschaftlichen Kooperationsnetzwerk der „Exzellenzinitiative Nachhaltige Reiseziele“. Zur Steigerung der Attraktivität und des Images der Stadt nimmt Bremerhaven an **Europäischen und Bundes-Wettbewerben** (z.B. Europäischer Wettbewerb "Access City Award" und Bundeswettbewerb Nachhaltige Tourismusdestination) teil. Beim Bundeswettbewerb **„Nachhaltige Tourismusdestination 2022/23“** konnte die Seestadt den dritten Platz im Feld der „Starter“ erreichen. Der Bundeswettbewerb wurde zum dritten Mal vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Deutschen Tourismusverband (DTV) initiiert. Die Bewerbung wurde vom Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft in Kooperation mit der Erlebnis Bremerhaven eingereicht. Als einzige Stadt im Kreis der Finalisten konnte Bremerhaven aus Sicht der Fachjury vor allem mit den Angeboten zur Barrierefreiheit punkten. Die Jury hob in ihrer Begründung hervor, dass sich Bremerhaven durch eine erfolgreiche Verknüpfung zwischen Wissens- und Erlebniswelten und einer Sensibilisierung für die Themen Klimawandel, Biodiversität und Migration auszeichnet. Die Investitionen in smarte Technologien, mit denen die Stadt zudem als nachhaltiger Tagungsstandort gestärkt werden soll, werden ebenfalls lobend erwähnt. Besonders überzeugend sei das Engagement, das touristische Angebot möglichst vielen Menschen zugänglich und barrierefreie Angebote und Urlaubsinspirationen stärker sichtbar zu machen. Auch andere Bemühungen rund um das Thema Nachhaltigkeit flossen in die Gesamtbewertung ein: Bremerhaven hat unter anderem Maßnahmen zur Förderung einer umweltverträglichen Freizeitmobilität mit dem Fahrrad, wie etwa thematisch geführte Touren zum maritimen kulturellen Erbe der Stadt und eine noch in der Umsetzung befindliche Tour zum Thema Energiewandel, als Belege für die nachhaltige Ausrichtung des Tourismuskonzeptes angeführt. Die Auszeichnung wird die nachhaltige Tourismusdestination im bundesweiten Vergleich noch besser sichtbar machen.

Die Auszeichnung ist nach dem Silberpokal beim **„Access City Award“ 2021** bereits die zweite Auszeichnung für die Tourismusstrategie. Mit dem „Access City Award“ zeichnet die Europäische Kommission Städte aus, die erfolgreich daran arbeiten, barrierefreier zu werden und den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderung zum städtischen Leben zu fördern. Die Umsetzung der Bewerbung erfolgte durch das Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Amt für Menschen mit Behinderung und weiteren Stakeholdern. Bremerhaven wurde mit dem 2. Platz ausgezeichnet. Das mit der Auszeichnung verbundene Preisgeld wurde zur Finanzierung u. a. von Spielgeräten und Fahrrädern für Menschen mit Einschränkungen verwendet.



Die Stadt Bremerhaven ist bereits seit 2017 aktiv dabei, barrierearm zu werden. Das **Gutachten „Barrierefreier Tourismus in der Seestadt Bremerhaven“** zur Situation der Barrierefreiheit im touristischen Angebot Bremerhavens wurde vom Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Amt für Menschen mit Behinderung und der Erlebnis Bremerhaven in Auftrag gegeben. Die Barrierefreiheit wurde in den Erlebniseinrichtungen, der Gastronomie, dem Stadttheater und den Tourist-Infos sowie dem ÖPNV, der Schifffahrt und dem Bereich Shopping anhand von 15 Kategorien und insgesamt 47 Einzelfaktoren bewertet. Daran anknüpfend wurden die touristischen Betriebe dazu angeregt, sich nach dem bundeseinheitlichen Kennzeichensystem "Reisen für Alle" zu zertifizieren. Aktuell sind über 30 touristische Betriebe nach dem Kennzeichensystem zertifiziert. Tastmodelle und grafisch besonders aufbereitete touristische Stadtpläne wenden sich gezielt an Menschen mit Behinderung, überzeugen aber auch alle anderen Gäste. Die Kosten für die Gutachtenerstellung und die Zertifizierung wurden aus dem Haushalt des Referats für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bereitgestellt.

Als erste Stadt Deutschlands wurde Bremerhaven im Jahr 2019 das bundesweit anerkannte **Zertifikat „Tourismusort Barrierefreiheit geprüft“** verliehen. Mit der Zertifizierung wurde die Barrierefreiheit in Bremerhaven ausgebaut und verlässliche Informationen zur Barrierefreiheit für Betroffene vorgelegt. Die Umsetzung erfolgte durch das Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft gemeinsam mit dem Amt für Menschen mit Behinderung und der Erlebnis Bremerhaven. Die Kosten für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung (2022) der Betriebe wurden von der Stadt Bremerhaven übernommen. Dies ist ein Beispiel für die Initiierung und Bereitstellung finanzieller Mittel für nachhaltige Maßnahmen, die durch die städtischen Gesellschaften umgesetzt werden.

Das Gutachten „Barrierefreier Tourismus in der Seestadt Bremerhaven“ ist ebenso wie die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für die Tourismusdestination Bremerhaven ein Beispiel für die Initiierung, Steuerung und Koordinierung von **Strategieausrichtungen**. Die Entwicklung eines **Strategiepapiers für eine nachhaltige Ausrichtung der Tourismusdestination** - inklusive Ableitung von Handlungsempfehlungen - wird von der Erlebnis Bremerhaven umgesetzt und vom Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft begleitet.

Als allgemeines Beispiel für die Umsetzung von nachhaltigem Wirtschaften in Bremerhaven kann die seit 2023 bestehende **Klima Kooperation Fischereihafen (CCF)** genannt werden. Die Klima Kooperation ist ein Zusammenschluss von etwa 37 Unternehmen, die im Fischereihafen Bremerhaven ansässig sind. Die Unternehmensinitiative gilt in dieser Form als bundesweit einmalig. Ziel ist es, bis 2030 CO<sub>2</sub>-Neutralität für das Gewerbegebiet zu



erreichen und in diesem Zuge gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Als Basis dient ein eigenes Energiekonzept mit „Digitalem Zwilling“. Dieses simulationsfähige Modell des Fischereihafens wurde auf Basis der anonymisierten Lastprofile der Energieverbräuche der Unternehmen im Hafen erstellt. Mittels einer speziellen Software lässt sich unter anderem überprüfen, welche Veränderungen in der Energieversorgung welche Kosten-Nutzen-Relation erreichen. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen werden eine große Rolle im künftigen Energiekonzept des Fischereihafens spielen. Ein weiteres großes Potenzial für den Klimaschutz sieht die Kooperation in optimierten Mobilitätsangeboten für die Beschäftigten im Fischereihafen.

## Aspekt 16.2: Förderung der Gründung bzw. Ansiedlung von innovativen Unternehmen



Die Beteiligung an Europäischen und Bundes-Wettbewerben zur Steigerung der Attraktivität und des Images der Stadt unterstützt grundsätzlich die Ansiedlung von Unternehmen. Ein spezifisches Projekt für Gründer\*innen ist das **Projekt „Freiraum - deine Geschäftsidee!“** im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" in Bremerhaven (das Bundesprogramm wird ausführlich im „Good-Practice“-Beispiel im Handlungsfeld „Wohnen und nachhaltige Quartiere“ vorgestellt). Mit diesem Projekt startete ein Wettbewerb für Gründer\*innen. Gesucht wurden neue, engagierte Geschäftsideen, um freistehende Läden in „Top-Lagen“ mit innovativen Konzepten zu füllen. Eine Jury traf die Auswahl. Die Neugründer\*innen werden für die gesamte Projektdauer bis Ende August 2025 von Expert\*innen begleitet.

### Aspekt 16.3: Familienfreundliche Strukturen und Chancengleichheit im Beruf



Für die Sicherstellung von Chancengleichheit im Beruf hat der Bremer Senat mit der Arbeitnehmerkammer die **Landesstrategie für Gendergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit** verabschiedet. In der Strategie ist in drei Handlungsfeldern eine Reihe von Maßnahmen dargestellt, die von Kinderbetreuung über Arbeitszeitmodelle, Qualifizierung und Entgelttransparenz in allen relevanten gesellschaftspolitischen Bereichen reichen. Die Landesstrategie wurde Ende 2022 vom Senat beschlossen, wird federführend durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration koordiniert und ressortübergreifend umgesetzt. Die Strategie verfolgt zwei Hauptziele: die Verwirklichung von Gendergerechtigkeit im Hinblick auf verschiedene Strukturmerkmale der Erwerbstätigkeit und die Gewährleistung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern. Die Landesstrategie zeigt konkrete Hebel auf, die bewegt werden müssen, um diese Ziele zu erreichen. Passend zu diesen Hebeln werden insgesamt 28 konkrete Maßnahmen formuliert, die sich in acht Maßnahmenbereiche unterteilen lassen:

- Kinderbetreuung: Fachkräftebedarf und Angebot,
- Arbeitszeitmodelle und -kulturen,
- Existenzsichernde Beschäftigung und Struktur der Erwerbsbeteiligung,
- Qualifizierung und lebenslanges Lernen,
- Entgeltgleichheit und rechtliche Grundlagen,
- Entgeltgleichheit und tarifliche Ebene,
- Ist-Analysen und Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz sowie
- Unterstützung durch Sozialpartnerschaft.

Im Rahmen dieser Landesstrategie wurde das Förderprogramm „Gender: Diversity in KMU“ ins Leben gerufen und als Maßnahme aufgenommen. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Bremen finanziert. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation verfolgt damit das Ziel, Frauen stärker als bisher für die Fach- und Führungspositionen in Unternehmen (insbesondere in den Bereichen IT- und Digitalbranche sowie im Handwerk) zu gewinnen und Anreize für mehr Vielfalt in der Unternehmenskultur zu schaffen. Auch die Förderung von Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft ist mit Blick auf die Fachkräftesicherung von besonderer Bedeutung. Um einen Austausch zu aktuellen Themen der Fachkräftesicherung zu ermöglichen und über die aktuellen Bedarfe der Personalabteilungen in den Unternehmen informiert zu bleiben, lädt die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in Zusammenarbeit mit der WFB Wirtschaftsförderung GmbH seit 2019 regelmäßig zu einem Stammtisch für Personalverantwortliche ein. Das Netzwerk umfasst inzwischen über 300 Kontakte (Geschäftsführungen, Personal- und Marketingverantwortliche) aus Großunternehmen, Mittelstand und Start-ups und ist branchenübergreifend ausgerichtet.

Auch für den **Magistrat der Stadt Bremerhaven ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie** ein wichtiger Bestandteil seiner Personalpolitik. Vor allem den jungen Arbeitnehmenden ist es heute wichtiger denn je, eine Balance zwischen Berufs- und Arbeitsleben zu finden. Arbeit und Karriere sind nicht mehr die alleinige Zielsetzung. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist ein wichtiges Kriterium bei der Jobwahl und der allgemeinen Zufriedenheit im Berufsleben. Eine besondere Gewichtung kommt hier der Arbeitszeitgestaltung zu. Verschiedenste Teilzeitmodelle oder das Arbeiten im Homeoffice sind wichtige Faktoren in puncto Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, ebenso die regelmäßigen Personalentwicklungsgespräche. Hierzu wurden beim Magistrat der Stadt Bremerhaven verschiedene Dienstvereinbarungen geschlossen, wie z. B.:

- Rahmendienstvereinbarung zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten,
- Dienstvereinbarung Telearbeit im Rahmen von „audit berufundfamilie“,
- Dienstvereinbarung Alternierende Telearbeit sowie
- Dienstvereinbarung Personalentwicklungsgespräche.

Darüber hinaus wird regelmäßig ein eigenes internes Fortbildungsprogramm, insbesondere auch zur Thematik Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, für die Beschäftigten herausgegeben. Ferner hat sich im Rahmen einer familienfreundlichen Personalpolitik eine betriebsnahe Ferienbetreuung (zum Teil unternehmensübergreifend) wie auch die Möglichkeit eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, fest etabliert. Über die vielfältigen und unterschiedlichen Angebote und Maßnahmen des Arbeitgebers wird bereits in der Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten informiert, wie auch bei den Fortbildungsveranstaltungen für neue Beschäftigte. Auch die betriebliche Gesundheitsförderung, wie z. B. Firmenfitness, ist ein weiteres Merkmal der familienfreundlichen Unternehmenskultur des Magistrats Bremerhaven. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ein unverzichtbarer Faktor einer modernen und zukunftsfähigen Verwaltung. Sie erhöht die Arbeitgeberattraktivität, die Arbeitnehmerzufriedenheit und -bindung und schafft einen wertvollen Vorteil gegenüber der Konkurrenz.

---

## INDIKATOREN

## SDG-INDIKATOREN

## Beschäftigungsquoten



Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
15 - 64-Jährige	50,2	50,7	51,9	54,9	55,2	57,6
55 - 64-Jährige	40,1	43,5	45,6	49,2	51,1	53,5

Anteil der 15- bis 64 und 55- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort an allen 15- bis 64 bzw. 55- bis 64-jährigen Einwohner\*innen  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Die Beschäftigungsquoten geben die Anteile der 15- bis 64-jährigen und 55- bis 64-jährigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der erwerbsfähigen Gesamtbevölkerung an (d. h. Beamt\*innen, Selbstständige und geringfügig Beschäftigte fließen nicht in die Statistik ein). Die Quoten lassen Rückschlüsse auf die soziale Situation der Bevölkerung zu. Beschäftigung sichert die individuelle finanzielle Unabhängigkeit und trägt zur Zukunftsfähigkeit einer Kommune bei. Eine hohe Beschäftigungsquote in der Altersgruppe 55 bis 64-Jährige deutet neben finanzieller Unabhängigkeit auch auf soziale Inklusion hin, auch wenn der demografische Wandel langfristig zu einem Ungleichgewicht zwischen Rentner\*innen und Beitragszahler\*innen führt. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil der 15 bis 64-jährigen Beschäftigten im betrachteten Zeitverlauf kontinuierlich von 50,2 Prozent im Jahr 2012 auf 57,6 Prozent im Jahr 2022 gestiegen, dieser Anteil liegt leicht unter dem deutschlandweiten Anteil im Jahr 2022 von 62,7 Prozent. In der Altersgruppe 55 bis 64 Jahre ist ebenfalls eine kontinuierlich ansteigende Tendenz festzustellen, hier liegt der Anteil zuletzt (2022) bei 53,5 Prozent, auch dieser Anteil liegt nur leicht unterhalb der bundesweiten Entwicklung (2022: 56,9 Prozent). Die Tendenzen tragen insgesamt zum Erreichen der Ziele 8.5.a. „Steigerung der Erwerbstätigenquote auf 78 % bis 2030“ und 8.5.b. „Steigerung der Erwerbstätigenquote bei Älteren (von 60 Jahren bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter) auf 60 % bis 2030“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.



## Beschäftigungsquote - Ausländer\*innen

Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Prozent	71,5	67,7	67,2	72,2	72,5	75,5

Verhältnis der Beschäftigungsquote von Ausländer\*innen zur Beschäftigungsquote in der Gesamtbevölkerung  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)

Die Beschäftigungsquote von Ausländer\*innen lässt Rückschlüsse auf die Integration der Menschen in den Arbeitsmarkt zu. Eine hohe Beschäftigungsquote von Ausländer\*innen deutet sowohl auf wirtschaftliche als auch auf soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe hin und sichert die finanzielle Unabhängigkeit. Es kann jedoch keine Aussage über die Diskriminierungsfreiheit von Ausländer\*innen getroffen werden, ferner können Gründe wie z. B. rechtliche Restriktionen bei der Arbeitsaufnahme auf die Beschäftigungsquote einwirken. In der Stadt Bremerhaven beträgt die Beschäftigungsquote von Ausländer\*innen im Verhältnis zur Beschäftigungsquote in der Gesamtbevölkerung zuletzt (2022) 75,5 Prozent und damit leicht unter der bundesweiten Entwicklung von 80,4 Prozent im selben Jahr. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine expliziten Zielsetzungen zum Indikator.




## Langzeitarbeitslosenquote


Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Prozent	8,2	8,2	8,1	6,2	6,5	6,8

Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Erwerbspersonen  
(Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)


Die Langzeitarbeitslosenquote beschreibt den Anteil der nicht Beschäftigten, die ein Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet sind. Andauernde Arbeitslosigkeit wirkt sich in hohem Maße auf die finanzielle, soziale und gesundheitliche Situation der Betroffenen und ihrer Angehörigen aus und kann auch die finanzielle Situation der Kommune beeinträchtigen. Der Indikator berücksichtigt allerdings weder das Geschlecht noch das Alter der nicht beschäftigten Personen, Aussagen zu beispielsweise geschlechtergerechten Verbesserungen der Arbeitssituation einschließlich junger Menschen können folglich nicht getroffen werden. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen zuletzt (2022) auf 6,8 Prozent angestiegen und liegt betrachteten Zeitverlauf kontinuierlich über der bundesdeutschen Entwicklung von zuletzt 2,5 Prozent. Für die Erreichung von Ziel 8.5.a. „Steigerung der Erwerbstätigenquote auf 78 % bis 2030“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist eine niedrige Langzeitarbeitslosenquote von Vorteil.

	Erwerbstätige Aufstockende						Anteil der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsbezieher*innen (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)	
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020		2022
	Prozent	26,9	27,3	23,1	24,2	20,2		18,0

Erwerbstätige, die ihren Lohn mit Bürgergeld ergänzen, weil ihr Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken, werden als erwerbstätige Aufstockende bezeichnet. Wenn trotz Erwerbstätigkeit Unterstützung in Anspruch genommen werden muss, kann dies auf strukturelle Defizite im Wirtschaftssektor hindeuten, die eine Entwicklung nicht im Sinne menschenwürdiger Arbeit zur Folge hat. Komplexe Anspruchsregelungen und die aufwändige Antragstellung sowie Scham lassen eine hohe Dunkelziffer vermuten. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil der Aufstockenden seit dem Jahr 2018 zurückgegangen und liegt mit zuletzt (2022) 18,0 Prozent unter dem bundesdeutschen Anteil von 20,4 Prozent (2022). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine expliziten Zielsetzungen zum Indikator.

	Verhältnis der Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern						Verhältnis der Frauenbeschäftigungsquote zur Männerbeschäftigungsquote in Prozent (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2014	2016	2018	2020	2022	
	Prozent	83,3	84,5	82,6	83,5	81,3	

Die Beschäftigungsquoten von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen und Männern liefern wichtige Hinweise hinsichtlich möglicher Formen geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, wobei Beamt\*innen, Selbstständige und geringfügig Beschäftigte nicht Teil der Berechnungsgrundlage sind. Ebenfalls wird nicht unterschieden, ob sich die Beschäftigten in Voll- oder Teilzeitarbeit befinden, so dass das Arbeitszeitvolumen keinen Einfluss auf den Indikator hat. Im Jahr 2022 beträgt die Frauenbeschäftigungsquote in der Stadt Bremerhaven 81,3 Prozent der Männerbeschäftigungsquote (sprich, auf 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Männer kommen rund 81 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Frauen). Im deutschlandweiten Vergleich zeigt sich eine ähnliche Entwicklung: die Quote liegt mit 89,5 % Jahr 2022 allerdings über dem Anteil der Stadt Bremerhaven. Die generelle Entwicklung zeigt also, dass weniger Frauen als Männer sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. In Bremerhaven ist der Wert nach zwischenzeitlichem Anstieg bis 2016 tendenziell wieder gesunken. Der Abstand zum Mittelwert in Deutschland hat sich also vergrößert. Dies deutet darauf hin, dass die in Bremerhaven lebenden Frauen auf dem Arbeitsmarkt offenbar überdurchschnittliche Teilhabehürden überwinden müssen. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden die Beschäftigungsquoten von Frauen und Männern nicht explizit adressiert.

	Verhältnis der Medianeinkommen von Frauen und Männern						Verhältnis der Medianeinkommen von weiblichen Arbeitnehmerinnen zum Medianeinkommen von männlichen Arbeitnehmern in Prozent (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2014	2016	2018	2020	2021	
	Prozent	79,1	81,4	82,8	84,8	85,8	

Nach wie vor bestehen signifikante Einkommensunterschiede zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmer\*innen. Dies ist z.B. auf eine unterschiedliche Berufswahl, Hierarchieebenen und die getätigten Jahre Berufserfahrung zurückzuführen. Ein familienbedingter befristeter Ausstieg wirkt sich negativ auf das Einkommen aus. Trotz des Diskriminierungsverbots werden Frauen schlechter entlohnt als Männer, was sich langfristig auch auf die Rentenhöhe auswirkt. Der Indikator spiegelt das (Brutto-)Medianeinkommen vollzeitbeschäftigter Frauen wider und setzt es in das Verhältnis zum (Brutto-)Medianeinkommen vollzeitbeschäftigter Männer. In der Stadt Bremerhaven ist das Verhältnis der beiden Medianeinkommen im Zeitverlauf auf zuletzt (2021) auf 85,8 Prozent gestiegen (Frauen verdienen für die gleiche Arbeit rund 86 % von dem, was Männer verdienen). Diese Entwicklung liegt leicht unter der bundesdeutschen Entwicklung (2021: 87,7 Prozent) und bestätigt die geringere Entlohnung von Frauen im Vergleich zu Männern. Es bedarf folglich weiterer Anstrengungen, um das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 5.1.a. „Verringerung des Verdienstabstandes zwischen Männern und Frauen“ noch zu erreichen.

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR		Hochqualifizierte am Arbeitsplatz						Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit akademischem Berufsabschluss an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsplatz (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022		
Prozent	8,2	9,1	9,9	10,6	11,7	12,5		

Der Anteil an Hochqualifizierten in einer Kommune hat unterschiedliche positive Auswirkungen. Neben der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungs- und somit Zukunftsfähigkeit von (kommunalen) Unternehmen hat das Qualifikationsniveau auch ökonomische Effekte - durch z. B. Gewerbesteuererinnahmen für die Kommune. Der Anteil sagt allerdings nichts über den tatsächlichen Bedarf an Hochqualifizierten oder den benötigten Spezialisierungsgrad an einem Standort aus. In der Stadt Bremerhaven ist der Anteil an Hochqualifizierten im Zeitverlauf leicht gestiegen, liegt jedoch mit zuletzt (2022) 12,5 Prozent unter dem bundesweiten Durchschnitt von 18,7 Prozent (2022). Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine expliziten Zielsetzungen zum Indikator.

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR		Existenzgründungen						Anzahl der neu errichteten Gewerbebetriebe je 1.000 Einwohner*innen (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022		
Anzahl	9,5	9,5	6,7	k.A.	7,3	7,5		

Existenzgründungen können dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Wettbewerb zu fördern - und können darüber hinaus Ausdruck einer innovativen, zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur sein. Der Indikator gibt Aufschluss über die Anzahl der neu errichteten Gewerbebetriebe je 1.000 Einwohner\*innen, ohne dabei Auskunft über den Innovationsgehalt der jeweiligen Neugründungen zu geben und kann somit den tatsächlichen Innovationsgrad einer Kommune nur eingeschränkt abbilden. In der Stadt Bremerhaven schwankt die Anzahl der neu errichteten Gewerbebetriebe je 1.000 Einwohner\*innen, die Anzahl liegt mit durchschnittlich rund 8,0 Neuerrichtungen über dem bundesdeutschen Durchschnitt von zuletzt 6,6 Neuerrichtungen. Die Bundesregierung hat in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel 9.1 "Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung steigern - Jährlich mindestens 3,5% des BIP bis 2025" verankert. Visionäre Gründer\*innen mit zukunftsfähigen Ausrichtungen werden beispielsweise durch Steuererleichterungen oder Konjunkturpakete unterstützt und können den Innovationsgrad in einer Kommune steigern.

8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM		Bruttoinlandsprodukt						Bruttoinlandsprodukt pro Person und Jahr (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2021		
Euro	34.666,8	33.611,1	37.968,0	35.353,4	35.676,4	36.917,7		

Das Bruttoinlandsprodukt definiert den Gesamtwert der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft. Auf kommunaler Ebene bildet es die Summe aller formell produzierten Waren und dokumentierten Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen und Importe (Bruttowertschöpfung). Mit dem Bruttoinlandsprodukt allein lassen sich allerdings keine Aussagen über kommunale Besonderheiten, wie z.B. Ansässigkeit von Unternehmen, Pendelindensituation von Arbeitnehmer\*innen, oder die Bemühungen mit Blick auf eine Nachhaltige Entwicklung treffen. Zudem kann keine Aussage zum Verhältnis der Wertschöpfung zum Mittelleinsatz (durch Indikatoren wie z.B. Rohstoff- oder Energieproduktivität) getätigt werden. Das Bruttoinlandsprodukt in der Stadt Bremerhaven steigt im Zeitverlauf kontinuierlich auf zuletzt 36.917,70 Euro pro Person. Der deutschlandweite Durchschnitt von zuletzt (2021) 43.271,00 Euro pro Person liegt seit dem Jahr 2016 über der Entwicklung in Bremerhaven. In Ziel 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird ein „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“ angestrebt. Die generelle Entwicklung in Deutschland entspricht diesem nicht weiter quantifizierten Ziel.

## HANDLUNGSFELD

**17 NACHHALTIGER KONSUM UND GESUNDES LEBEN**

Die Kommune berichtet über die Förderung und den Schutz der Gesundheit sowie über die Förderung von nachhaltigen Lebensstilen und nachhaltigem Konsum.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 17.1: Nachhaltiger Konsum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Magistrat Bremerhaven: Beteiligung am Energie- und Klimastadttag mit einem Informationsstand zu nachhaltigem Konsum</li> <li>• Angebote der Stadtbibliothek: „Bibliothek der Dinge“ und „Repair-Café“</li> <li>• Beispiel zur Förderung von nachhaltigem Konsum im Bereich nachhaltige Ernährungssysteme: Projekt „CITIES2030 - nachhaltige Ernährungssysteme“</li> </ul>
<b>Aspekt 17.2: Gewährleistung hochwertiger Gesundheitsversorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizinische Versorgung (stationär)</li> <li>• Medizinische Versorgung (ambulant)</li> <li>• Angebote des Gesundheitsamts zur Stärkung der Gesundheitssicherheit sowie zur Prävention und Gesundheitsförderung</li> </ul>
<b>Aspekt 17.3: Pflege und Betreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot des Gesundheitsamtes im Bereich Pflege und Betreuung (Sozialmedizinische Dienst für Erwachsene)</li> <li>• Pflegestützpunkte als Beratungs- und Unterstützungsangebot</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiele im Handlungsfeld Gesundes Leben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit</li> <li>• Kommunaler Strukturaufbau Gesundheitsförderung und Prävention</li> <li>• Gesundheitsfachkräfte in Bremerhavener Quartieren</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkwasserverbrauch - private Haushalte</li> <li>• Immission von Luftschadstoffen</li> <li>• Vorzeitige Sterblichkeit</li> <li>• Wohnungsnahe Grundversorgung - Gesundheitseinrichtungen</li> <li>• Personal in Pflegeheimen und Pflegediensten</li> <li>• Pflegeheimplätze</li> </ul>
<b>Eigener Indikator (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenserwartung bei der Geburt</li> </ul>



## Aspekt 17.1: Nachhaltiger Konsum



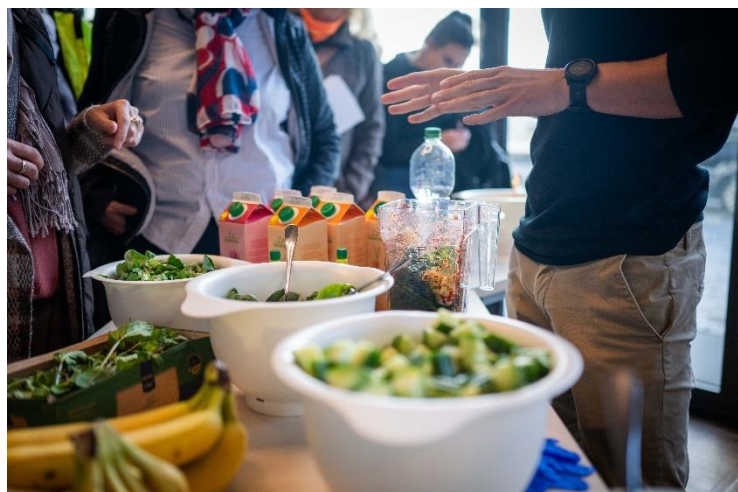
Nachhaltiger Konsum umfasst ein Verbraucher\*innenverhalten, das Umwelt- und soziale Aspekte bei Kauf, Nutzung und Entsorgung von Produkten berücksichtigt. Nachhaltige Konsummuster werden durch die im Handlungsfeld „Globale Verantwortung & Eine Welt“ vorgestellten Aktivitäten unterstützt (wie die Aktivitäten des Weltladens, der beispielsweise unterschiedliche „Fairtrade“-Veranstaltungen organisiert - z.B. im Bereich globale Lieferketten). Im Folgenden werden weitere Beispiele für die Förderung von nachhaltigem Konsum vorgestellt.

Im Rahmen des jährlichen **Energie- und Klimastadttags** hat sich der Magistrat Bremerhaven in den Jahren 2022 und 2023 mit einem Informationsstand rund um nachhaltigen Konsum und Mobilität präsentiert. Mit dem Stand sollen die Bürger\*innen über nachhaltigen Konsum informiert werden. Mitarbeitende der Stadtverwaltung standen für Fragen und ein Nachhaltigkeits-Quiz am Stand bereit. Besucher\*innen konnten sich zudem Informationsmaterial sowie nachhaltige oder faire Kleinigkeiten mitnehmen.

Auch die Angebote der **Stadtbibliothek** fördern eine Alltagskultur der Nachhaltigkeit. In der **„Bibliothek der Dinge“** können Interessierte Geräte und Gegenstände ausleihen, die im Normalgebrauch nur selten benötigt werden - egal, ob aus dem Bereich Hobby und Freizeit, Haushalts- und Alltagshelfer sowie Dinge für Festlichkeiten. Das Ausleihen eignet sich auch dafür, um Gegenstände vor einem möglichen Kauf testen und ausprobieren zu können. So können die Menschen z.B. ausprobieren, ob ihnen ein neues Hobby wirklich liegt. Auf diese Art kann Geld gespart und zusätzlich ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und zu umweltbewusstem Konsum geleistet werden. In der Stadtteilbibliothek Leherheide wurde außerdem ein **Repair-Café** ins Leben gerufen. Nach dem Motto „Lieber reparieren als wegwerfen und neu kaufen“ können Bürger\*innen ihre defekten Alltags- und Gebrauchsgegenstände (wie z.B. elektrische Geräte, Spielzeuge oder auch kleinere Möbel) mitbringen und zusammen mit den ehrenamtlichen Helfer\*innen reparieren. Das ist nicht nur nachhaltiger, sondern bringt auch die Bewohner\*innen im Stadtteil zusammen.

Ein Beispiel für die Förderung von nachhaltigem Konsum im Bereich nachhaltige Ernährungssysteme ist das **Projekt „CITIES2030 - nachhaltige Ernährungssysteme“**. Das Projekt ist ebenfalls ein Beispiel

für die Initiierung und Begleitung von Projekten im Rahmen von europäischen Förderprogrammen und die Beteiligung an europäischen Kooperationen sowie das Einwerben von Finanzmitteln zur Unterstützung von nachhaltigen Projekten und Maßnahmen. Die Europäischen Finanzhilfen werden für Maßnahmen in verschiedenen Bereichen (wie Forschung, Bildung, Kultur, Regionalpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Umwelt oder Informationsgesellschaft) eingesetzt.



Das Projekt „CITIES2030 - nachhaltige Ernährungssysteme“ wurde bis September 2024 umgesetzt und adressierte die Förderung und Entwicklung von nachhaltigen Ernährungsstrategien - basierend auf dem „City Region Food System Model, CRFS“.

Mit dem Projekt konnten wertvolle Fortschritte bei der Transformation von Lebensmittelsystemen in städtischen und ländlichen Regionen erzielt werden. Die Vision von CITIES2030 bestand darin, kurze Lebensmittelversorgungsketten im Sinne der CRFS zu verbinden. Interdisziplinär kooperierten 41 Partner aus 19 Ländern aus Forschung, Technik, IT, Lebensmittelwirtschaft und -produktion, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft in Form von Pilotprojekten in insgesamt 50 Städten, die folgende Ziele verfolgen:

- Ernährungssicherheit für Stadt- und Landbewohner\*innen mit ausreichender, nahrhafter, sicherer und erschwinglicher Nahrung, die den individuellen Ernährungsbedürfnissen, Lebensmittelpräferenzen und der lokalen Kultur entspricht,
- Lebensgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung für alle Akteur\*innen der Nahrungsmittelkette und Verbraucher\*innen,
- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Minimierung der Umweltauswirkungen,
- Soziale Einbeziehung und Gerechtigkeit aller Akteur\*innen der Nahrungsmittelkette und der Verbraucher\*innen.

Ein besonderer Schwerpunkt in Bremerhaven war die Ernährungsbildung. Dazu wurden sogenannte „Living Labs und Policy Labs“ durchgeführt - moderierte lokale Workshop- und Diskussionsformate, bei denen die partizipative Entwicklung guter Praktiken, neuer Ideen und interdisziplinärer Ansätze im Vordergrund standen.

---

### Aspekt 17.2: Gewährleistung hochwertiger Gesundheitsversorgung



Mit Blick auf die **stationäre medizinische Versorgung** verfügt Bremerhaven aktuell über zwei somatische Krankenhausstandorte. Mittelfristig wird gutachterlich die Etablierung einer Struktur in Bremerhaven empfohlen, die leichte Fälle im Grenzbereich zwischen stationärer und ambulant-ärztlicher Versorgung übernimmt. Die geplante Krankenhausreform auf Bundesebene betont insgesamt die Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration von Krankenhausleistungen, auch im Bereich der basisversorgungsrelevanten Fachgebiete. Mit der aktuellen Reorganisation der Versorgungsaufträge in Bremerhaven wurde eine insgesamt nachhaltigere Versorgungsstruktur etabliert, die den aktuellen und zukünftigen Anforderungen besser gerecht werden kann. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Krankenhausversorgung in Bremerhaven mit den vorhandenen Strukturen dauerhaft sichergestellt werden kann.

Zur stetigen Gewährleistung einer hochwertigen **ambulanten Gesundheitsversorgung** besteht das Ziel, den aktuellen Versorgungsgrad (Kassenärztliche Vereinigung Bremen) der ärztlichen Versorgung in Bremerhaven zu halten und ggf. zu erhöhen. Hierzu steht die Stadt in einem regelmäßigen Austausch mit den Verantwortlichen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen. Ergänzend zur ambulanten Regelversorgung bietet das Gesundheitsamt Bremerhaven eine humanitäre Sprechstunde an. Diese richtet sich an Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus und an geflüchtete Menschen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben. In Einzelfällen werden auch Menschen aus EU-Ländern zu Krankenversicherung/Erlangung einer Krankenversicherung beraten. Wenn trotz eingehender Überprüfung und Beratung (noch) kein Zugang zum Regelsystem möglich ist, kann in der vorgehaltenen Humanitären Sprechstunde eine medizinische Basisversorgung angeboten werden. Auch besteht die Möglichkeit in ein bestehendes medizinisches Netzwerk außerhalb des Gesundheitsamts zu überweisen. Alle Beratungen erfolgen vertraulich, anonym und kostenfrei. Die Zuordnung der Aufgabe "Humanitäre Sprechstunde" beim Gesundheitsamt geschieht auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Bremen.

Im Rahmen der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten unterstützt das Gesundheitsamt im Integrationszentrum mit einer Beratungsstelle zur medizinischen Versorgung. Zur Eindämmung von Infektionskrankheiten, wie z.B. von Tuberkulose und Masern, und zur Sicherstellung der weiteren medizinischen Versorgung, werden asylsuchende Personen in Bremerhaven bei ihrer Ankunft von Mitarbeitenden des Bremerhavener Gesundheitsamtes unterstützt. Hierbei unterstützen die Mitarbeitenden der Abteilung Infektionsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Asylsuchende bei der Eingliederung in das hiesige Gesundheitssystem, um zum Beispiel Impflücken zu schließen oder eine ärztliche Behandlung bei chronischen Erkrankungen zu gewährleisten. Das Gesundheitsamt Bremerhaven spielt eine beratende und überwachende Rolle in der ambulanten und stationären Versorgung von Patient\*innen. Die Abteilung „Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz“ unterstützt während der Begehungen von Praxiseinrichtungen im niedergelassenen Bereich sowie bei Audits in Bremerhavener Kliniken. Im Fokus steht hierbei die Sicherheit der Bürger\*innen in Bezug auf Infektionserkrankungen. Auch der vulnerable Bereich der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen unterliegt der Beratung, Überwachung und Schulung durch das Gesundheitsamt. Seit Januar 2023 wird außerdem die vorgeschriebene Aufbereitung von Medizinprodukten durch die genannte Abteilung überwacht mit dem Ziel, die Sicherheit von Patient\*innen zu gewährleisten. Ab dem nächsten Ausbildungsjahr der medizinischen Fachangestellten und zahnmedizinischen Fachangestellten schult das Hygienefachpersonal des Gesundheitsamtes die Auszubildenden in den Bremerhavener Berufsschulen in hygiene relevanten Themen zur Verbesserung der „Compliance“.

- Auch die **Stärkung der Gesundheitssicherheit** ist eine zentrale Aufgabe. Bürger\*innen sind vielfältigen **Gesundheitsrisiken** ausgesetzt, wie z.B. Infektionskrankheiten aber auch umweltbezogenen Gefahren. Infektionskrankheiten verbreiten sich in dicht besiedelten urbanen Gebieten schnell, wie die COVID-19-Pandemie gezeigt hat. Die Nähe zueinander und der häufige Kontakt begünstigen die Übertragung von Viren und Bakterien, was Epidemien zur ständigen Bedrohung macht. Umweltbezogene Risiken sind ebenfalls bedeutend. Städte sind oft Hitzeinseln, wo Temperaturen höher sind als im Umland, was das Risiko für Hitzestress und hitzebedingte Erkrankungen erhöht. Luftverschmutzung und Lärmbelastung sind weitere Gesundheitsrisiken, denen das Gesundheitsamt mit unterschiedlichen Tätigkeiten und Beratungsstellen begegnet, wie z. B. dem umweltbezogenen Gesundheitsschutz.

Auch im Bereich **Prävention und Gesundheitsförderung** können die Bürger\*innen zahlreiche Angebote des Gesundheitsamts nutzen:

- Aufsuchende Begleitung und Beratung durch qualifizierte Familienhebammen bzw. Fachkräfte der Familiengesundheitskinderkrankenpflege (FGKiKP) für junge Familien,
- Zahnärztliche Untersuchung und Prävention von Grundschul- und Kitakindern,
- Schuleingangsuntersuchung.

Um die Gesundheitskompetenzen von Grundschulkindern, aber auch ihren Angehörigen und dem Schulpersonal zu stärken, sind darüber hinaus seit 2018 qualifizierte Gesundheitsfachkräfte an mittlerweile vier Grundschulen in Bremerhaven tätig. Die ausgewählten Schulen befinden sich in Stadtteilen mit besonderen sozialen und gesundheitlichen Herausforderungen. Die Gesundheitsfachkräfte an Grundschulen (GefaS) sind hochqualifiziert und verfügen über eine Ausbildung im medizinisch-pflegerischen Bereich sowie einen Studienabschluss in „Public Health“ oder vergleichbarem. Die Arbeit der GefaS ist vielfältig und umfasst u. a. gesundheitsbezogene Lerneinheiten, individuelle Beratungen, die Durchführung von Gesundheitsprojekten und die Vernetzung und Zusammenarbeit mit relevanten Akteur\*innen im Stadtteil. Im Bereich der Adipositasprävention spielen hierbei die Themen Ernährung und Bewegung eine besondere Rolle. So bieten die GefaS beispielsweise bewegte Pausen, Ernährungs-AGs, Projekte zum gemeinsamen Anbau von Gemüse, Elterncafés für Austausch und Informationen, Gesundheitswochen oder Lerneinheiten zum Umgang mit Gefühlen und zum eigene Körperbild an. Der Fokus liegt dabei auf einer passgenauen und niedrigschwelligen Gestaltung der Angebote und Aktivitäten. Die GefaS integrieren das Thema Gesundheit in den Schulalltag und unterstützen durch ihre Arbeit auch die Gestaltung gesundheitsfördernder und nachhaltiger Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen und Lernen im Setting Schule.

### Aspekt 17.3: Pflege und Betreuung



Auch mit Blick auf den Bereich **Pflege und Betreuung** besteht ein spezifisches Angebot des Gesundheitsamtes. Der Sozialmedizinische Dienst für Erwachsene bietet Hilfestellung für kranke und behinderte Erwachsene und für Senior\*innen in Beauftragung des Sozialamtes. Für hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und ihre An- bzw. Zugehörigen, ältere Menschen und chronisch Erkrankte werden Beratungen bei Fragen und Problemen mit der häuslichen Versorgungssituation angeboten. Es werden Begutachtungen durchgeführt bei Beantragung von Leistungen sowie im Rahmen der Hilfe zur Pflege und Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes. Bei Bedarf unterstützt das Gesundheitsamt bei der Organisation und Koordination verschiedener Hilfen zur Sicherstellung der Versorgung.

Der **Pflegestützpunkt Bremerhaven** berät und unterstützt darüber hinaus kostenlos, neutral, unabhängig und individuell Pflegebedürftige und Angehörige rund um das Thema Pflege.

## „GOOD-PRACTICE“-BEISPIELE IM HANDLUNGSFELD GESUNDES LEBEN

### Beratungsstelle für Sexuelle Gesundheit

Eine wichtige Anlaufstelle für Menschen in Bremerhaven bietet das Gesundheitsamt mit der Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit an. Ein besonderes Projekt richtet sich zum Beispiel an drogengebrauchende Menschen. Gemeinsam mit der AWO Bremerhaven (Kontaktladen „JumpIn“) werden die „User“ an unterschiedlichen Orten (z. B. Stadtpark Lehe, Hauptbahnhof) aufgesucht und auf die Möglichkeit der Schnelltestungen auf Hepatitis C und HIV hingewiesen. Die niedrigschwelligen Testungen werden dann im Kontaktladen im Rahmen eines „Brunches“ durchgeführt.

### Kommunaler Strukturaufbau Gesundheitsförderung und Prävention


Mit einem GKV-Bündnis geförderten Projekt werden Akteur\*innen der Gesundheitsförderung und Prävention miteinander verknüpft und eine einheitliche partizipative Ausrichtung für das Stadtgebiet Bremerhaven sowie jeweils bedarfsbezogene Schwerpunktsetzung lebensweltorientiert auf- und ausgebaut. Im Sinne des „Public-Health-Action-Cycle“ werden ressort- und trägerübergreifende Strukturen für die Gesundheitsförderung weiterentwickelt und gefördert. Insbesondere Koordination, Vernetzung, Datennutzung, Informationsaustausch sowie Projektumsetzungen und stärkere Bürger\*innenbeteiligung sollen zu einer zielgerichteten und erfolgreichen kommunalen Gesundheitsförderung führen. Es werden ressortübergreifende Fachtage organisiert und Modellprojekte (z. B. gesunder Umgang mit Medien im Kinder- und Jugendlater) implementiert. Zur Koordination des Projektes wurde im Gesundheitsamt eine verstetigte Stabsstelle geschaffen, die auch über die Projektlaufzeit hinaus bestehen bleibt.

### Gesundheitsfachkräfte in Bremerhavener Quartieren


In Bremerhaven werden in vier Quartieren Gesundheitsfachkräfte eingesetzt, um vor Ort niedrigschwellig und dialoggruppenspezifisch zu gesundheitsrelevanten Themen zu informieren. Sie besuchen Elterncafés und andere offene Treffpunkte, organisieren Infostände an belebten Orten, beraten als Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung im Gesundheitswesen zu allgemeinen Gesundheitsfragen und organisieren Aktivitäten zu Themen (wie gesunde Ernährung, Bewegungsförderung oder seelische Gesundheit) und tragen so zur Prävention von Adipositas teil. Eingesetzt sind sie schwerpunktmäßig in den Stadt- bzw. Ortsteilen Lehe, Leherheide, Geestendorf und Grünhöfe. Diese Quartiere weisen einen niedrigen Sozialindex auf, was laut des aktuellen Landesgesundheitsberichts auf höhere gesundheitliche Risiken schließen lässt.

## INDIKATOREN


## SDG-INDIKATOREN

	Trinkwasserverbrauch - private Haushalte				Wasserabgabe pro Person und Tag in Litern (Quelle: Stadt Bremerhaven, Statistisches Landesamt Bremen)
	Jahr	2012	2017	2022	
	Liter	116,11	116,26	122,83	

Trinkwasser ist vor allem in Anbetracht zunehmender Dürreperioden und Hitzesommern eine der kostbarsten Ressourcen. Grundsätzlich ist Deutschland ein wasserreiches Land und der direkte Verbrauch blieb über die letzten Jahre überwiegend konstant. Allerdings gibt der Indikator keine Auskunft über den indirekten Verbrauch von „virtuellem Wasser“ (tatsächlicher Wasserverbrauch, der im Zuge des gesamten Lebenszyklus eines Produkts anfällt). In der Stadt Bremerhaven steigt der Trinkwasserverbrauch pro Person und Tag im Zeitverlauf leicht, aber kontinuierlich und liegt zuletzt (2022) bei 122,83 Litern pro Person. Ein Vergleich mit bundesdeutschen Daten ist aufgrund von unterschiedlichen Datenquellen nicht möglich. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine Zielsetzungen zum Trinkwasserverbrauch privater Haushalte.


	Immission von Luftschadstoffen							Jahresmittelwert der PM <sub>10</sub> - Immissionskonzentration mit einem maximalen Durchmesser von 10 Mikrometer in der Luft im städtischen Hintergrund (in Mikrogramm pro Kubikmeter) (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022	
	µg / m <sup>3</sup>	k.A.	20,53	16,88	16,44	13,79	13,98	

Der Indikator „Immission von Luftschadstoffen“ beschreibt die Intensität der Einwirkung von Störfaktoren auf die Menschen oder die natürliche Umwelt. Besonders hohe Schadstoffwerte entstehenden bei der Energieerzeugung, im Straßenverkehr, in der Landwirtschaft und in der Industrie. Feinstaub (particulate matter, PM) gilt dabei als besonders gesundheitsschädigend und ist vornehmlich in dicht besiedelten Gebieten eine Belastung. Grenzwerte werden durch die Europäische Union und die Weltgesundheitsorganisation vorgegeben. Der Jahresgrenzwert für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) liegt bei 40 µg/m<sup>3</sup>. In der Stadt Bremerhaven liegt die mittlere Konzentration von Feinstaub (PM<sub>10</sub>) - Partikeln mit einem maximalen Durchmesser von 10 Mikrometer im Jahr 2022 bei 13,98 µg / m<sup>3</sup> in der Luft und damit deutlich unter der festgelegten Obergrenze. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert in Ziel 3.2.b die „Verbesserung der Luftqualität durch Einhaltung der Grenzwerte zu Feinstaub- und Stickstoffkonzentrationen der Weltgesundheitsorganisation“.

	Vorzeitige Sterblichkeit							Anzahl der Todesfälle bei Frauen und Männern im Alter von unter 70 Jahren je 1.000 Einwohner*innen (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022	
	Frauen	1,2	1,2	1,5	1,1	1,2	1,3	
Männer	2,3	2,4	2,5	2,4	2,3	2,3		


Die Anzahl der vorzeitigen Todesfälle von Personen unter 70 Jahren kann Aufschluss über Risiken und Probleme im Gesundheitswesen geben. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen im Alter von unter 70 Jahren sterben, signifikant geringer als für Männer. Gründe können u. a. in der Berufswahl, einer gesünderen Lebensweise oder der Bereitschaft, zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen liegen. In der Stadt Bremerhaven ist die Anzahl der vorzeitigen Todesfälle bei Frauen und Männern im Zeitverlauf von leichten Schwankungen geprägt. Insgesamt sind die Zahlen im deutschlandweiten Vergleich etwas höher (Frauen: zuletzt 0,9 vorzeitige Todesfälle, Männer: zuletzt 1,7 vorzeitige Todesfälle). In Ziel 3.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird die „Senkung auf 100 Todesfälle je 100.000 Einwohner (Frauen) bis 2030“ und die „Senkung auf 190 Todesfälle je 100.000 Einwohner (Männer) bis 2030“ angestrebt.

## Wohnungsnaher Grundversorgung - Gesundheitseinrichtungen

	Jahr	2019	2020	2021	Einwohnerdengewichtete Luftliniendistanz zur nächsten allgemeinärztlichen Fachperson / zur nächsten Apotheke und PKW-Fahrzeit nächstes Krankenhaus der Grundversorgung (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	allgemeinärztliche Fachperson (Meter)	k.A.	k.A.	459,0	
	Apotheke (Meter)	k.A.	k.A.	581,0	
	Krankenhaus (Minuten)	k.A.	7,07	k.A.	


Bei akuter Erkrankung ist die schnelle und unmittelbare Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen unabdingbar. Grundsätzlich profitieren Berufstätige, Familien mit Kindern und ältere Menschen besonders von einer wohnungsnahen, kostengünstig erreichbaren Gesundheitsgrundversorgung. Neben den genannten sozialen Faktoren spielen besonders demographische und wirtschaftliche Strukturen (z.B. Stadt-Land-Gefälle) bei der Versorgungsdichte mit Krankenhäusern, allgemeinärztlichen Fachpersonen sowie Apotheken eine wichtige Rolle. Mit zunehmender Einwohnerdichte steigt die wohnungsnaher Gesundheitsgrundversorgung. In der Stadt Bremerhaven beträgt die einwohnerdengewichtete Luftliniendistanz zur nächsten allgemeinärztlichen Fachperson zuletzt (2021) 459,0 Meter und zur nächsten Apotheke 581,0 Meter. Diese Distanzen sind deutlich kürzer als im bundesdeutschen Vergleich in den selben Jahren (allgemeinärztliche Fachperson: 962,0 Meter, Apotheke: 1.290,0 Meter). Für die Fahrzeit von 7,07 Minuten zum nächsten Krankenhaus sind keine vergleichbaren Daten verfügbar. Insgesamt lassen sich aufgrund der geringen Datenlage keine Aussagen zur Entwicklung der wohnungsnahen Grundversorgung treffen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet ebenfalls keine expliziten Zielsetzungen zum Indikator.

## Personal in Pflegeheimen und Pflegediensten

	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020	2022	Anzahl der Personen (Vollzeitstellen) in Pflegeheimen je 10.000 voll- und teilstationär Pflegebedürftige und Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitstellen) in ambulanten Pflegediensten je pflegebedürftiger Person (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)
	Pflegeheime	720,8	736,6	763,7	765,9	672,6	750,2	
	Pflegedienste	0,17	0,19	0,21	0,16	0,15	0,12	


Angesichts der demografischen Entwicklung erhöht sich die Anzahl der Pflegebedürftigen deutschlandweit stetig, die steigende Lebenserwartung der Menschen führt zudem zu einer längeren durchschnittlichen Pflegedauer. Beide Entwicklungen stellen das deutsche Gesundheitssystem in seiner heutigen Form vor beträchtliche personelle und finanzielle Herausforderungen. Aufgrund des demografischen Wandels steigt ebenfalls die Nachfrage nach ambulanten Gesundheitsdienstleistungen kontinuierlich an. Dies schlägt sich insbesondere in der Auslastung von ambulanten Pflegediensten nieder. Um eine menschenwürdige ambulante Pflege in Deutschland und die Aufrechterhaltung des Pflegesystems gewährleisten zu können, müssen bessere Arbeitsbedingungen durch geringere personelle Belastungen herbeigeführt werden.

Der Indikator gibt Auskunft über die Anzahl der Vollzeitstellen in Pflegeheimen je 10.000 pflegebedürftigen Personen und über die Vollzeitstellen in ambulanten Pflegediensten je pflegebedürftiger Person. In der Stadt Bremerhaven ist die Entwicklung von Personalstellen in Pflegeheimen mit zuletzt (2022) 750,2 Vollzeitstellen je 10.000 pflegebedürftigen Personen überwiegend konstant, die Anzahl liegt allerdings unter der bundesdeutschen Entwicklung von zuletzt (2022) 874,4 Vollzeitstellen je 10.000 pflegebedürftigen Personen. In Pflegediensten hingegen ist die Entwicklung zuletzt rückläufig, deckt sich aber mit der bundesdeutschen Entwicklung von 0,12 Vollzeitstellen je pflegebedürftiger Person. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine Zielsetzungen, die den Pflegesektor betreffen.

<b>3</b> GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 	Pflegeheimplätze						Anzahl der verfügbaren stationären Plätze in Pflegeheimen je 1.000 Einwohner*innen ab 65 Jahre (Quelle: SDG-Portal / Wegweiser Kommune)	
	Jahr	2012	2014	2016	2018	2020		2022
	Anzahl	45,8	45,3	46,0	40,4	51,3		46,7

Die Anzahl der verfügbaren stationären Plätze in Pflegeheimen spielt angesichts der großen personellen und finanziellen Herausforderungen im deutschen Gesundheitssystem eine wesentliche Rolle - der demographische Wandel führt zu veränderten Bedarfen an Pflegeheimplätzen. Hinzu kommen soziale Bedürfnisse, die auf eine wohnortnahe Versorgung mit Pflegeheimplätzen abzielen, auch um regelmäßige Besuche und soziale Kontakte aus dem gewohnten Lebensmittelpunkt ermöglichen zu können. Der Indikator gibt Auskunft über Anzahl der verfügbaren stationären Plätze in Pflegeheimen je 1.000 Einwohner\*innen ab 65 Jahren. In der Stadt Bremerhaven ist die Anzahl an Pflegeheimplätzen zuletzt (2022) wieder rückläufig (46,7 Plätze) und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (53,4 Plätze) etwas geringer. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine expliziten Zielsetzungen zum Indikator.

## EIGENER INDIKATOR (STADT BREMERHAVEN)

<b>3</b> GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 	Lebenserwartung bei der Geburt				Durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren bei der Geburt nach Geschlecht (Quelle: Stadt Bremerhaven)
	Geburtsjahr	2012	2017	2022	
	weiblich	81,34	80,73	80,84	
männlich	74,58	74,74	74,89		

Wie auch in der Bundesrepublik Deutschland hat in der Stadt Bremerhaven die Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Seit den 2000ern sind nur noch geringe Zuwächse in der Lebenserwartung zu verzeichnen. Frauen haben eine höhere Lebenserwartung als Männer. In den letzten Jahren beträgt der Unterschied zwischen den Geschlechtern konstant ca. 5 Jahre. Während der Corona Pandemie ist in der Stadt Bremerhaven und deutschlandweit die Lebenserwartung sowohl bei Frauen als auch bei Männern gesunken. Denn aufgrund der drei Pandemiejahre sowie des demographischen Wandels gab es zusätzliche Sterbefälle, zudem waren von der Grippewelle im Jahr 2022 alle Regionen in Deutschland betroffen und es kam zu einer erhöhten Sterblichkeit.



## HANDLUNGSFELD

**18 GLOBALE VERANTWORTUNG UND EINE WELT**

Die Kommune berichtet über ihre Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und Institutionen – auch außerhalb ihres eigenen Geltungsbereichs – zu Nachhaltigkeitsthemen.

## ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

<b>Aspekt 18.1: Förderung globaler Gerechtigkeit vor Ort</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langjährige Zertifizierung als Fairtrade Town (auch: Fairtrade-Region Unterweser)</li> <li>• „Fairtrade-School“ (Sophie-Scholl-Schule)</li> <li>• Gewinn Bundesweiter Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels 2023“: dritter Platz in der Kategorie „Großstadt“</li> </ul>
<b>Aspekt 18.3: Internationale Kooperation und Entwicklungszusammenarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit der Feuerwehr Bremerhaven mit Feuerwehren verschiedener brasilianischer Städte</li> </ul>
<b>„Good-Practice“-Beispiel im Handlungsfeld Globale Verantwortung und Eine Welt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nord-Süd-Forum Bremerhaven e. V.</li> </ul>

## ÜBERSICHT DER INDIKATOREN

<b>SDG-Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fairtrade-Stadt</li> <li>• Fairtrade-Schools</li> </ul>
<b>Eigene Indikatoren (Stadt Bremerhaven)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• -</li> </ul>

## Aspekt 18.1: Förderung globaler Gerechtigkeit vor Ort



Bremerhaven ist bereits seit 2014 **Fairtrade-Stadt** und wurde gemeinsam mit der Stadt Bremen zertifiziert. Fairtrade-Towns fördern gezielt den fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Akteur\*innen der gesamten Stadtgesellschaft, die sich gemeinsam in der Fairtrade-Bewegung engagieren und das Thema in die Öffentlichkeit tragen. Der Faire Handel schafft ein Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen und fördert soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen zu fairen Mindestpreisen für die Erzeuger\*innen. Für die Auszeichnung zur Fairtrade-Town müssen nachweislich fünf Kriterien erfüllt werden, die das Engagement für den fairen Handel auf verschiedenen Ebenen betreffen. Neben einem Ratsbeschluss ist die Einrichtung einer lokalen Steuerungsgruppe erforderlich, welche die Aktivitäten koordiniert. Weitere Kriterien betreffen den Nachweis von Fairtrade-Produkten im Sortiment des lokalen Einzelhandels, Informations- und Bildungsaktivitäten (inklusive Einbindung der Zivilgesellschaft) sowie entsprechende Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Bremerhaven hat sich eine Steuerungsgruppe gebildet, an der unter anderem die Stadtverwaltung, das Nord-Süd-Forum (siehe „Good-Practice“-Beispiel), der Weltladen sowie die Zivilgesellschaft beteiligt sind. Im Rahmen dieser Gruppe werden gemeinsame Veranstaltungen, wie die Faire Woche oder Osteraktionen organisiert. Nach Erfüllung aller Kriterien wird der Titel Fairtrade-Town für zwei Jahre vergeben. Nach Ablauf der zwei Jahre kann der Titel über eine Rezertifizierung erneuert werden, indem die fortwährende Erfüllung der Kriterien nachgewiesen wird. Bremerhaven hat seit 2014 alle zwei Jahre die erneute Auszeichnung als „Fairtrade-Stadt“ erhalten, zuletzt im Jahr 2024. Außerdem hat Bremerhaven 2017 das **Strategiepapier Fairtrade-Region Unterweser** gemeinsam mit Brake, Geestland, Hagen im Bremischen und Lemwerder erstellt und unterzeichnet. Vertreter\*innen des Magistrats und der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt Bremerhaven nehmen am Austauschtreffen der Fairtrade-Region teil. Für 2025 ist die Beantragung der Zertifizierung „Fairtrade-Region Unterweser“ geplant.

Auch Schulen können sich als „Fairtrade-Schools“ zertifizieren lassen. Seit 2015 verfügt die Stadt Bremerhaven über ihre erste **„Fairtrade-School“**. Das Team der Sophie-Scholl-Schule "Sophie Fair" organisiert regelmäßig Aktionen im Themenfeld „Fairtrade“. Sophie Fair setzt sich aus Schüler\*innen, Lehrer\*innen und anderem Schulpersonal zusammen. Alle, die Interesse an der Umsetzung fairer Projekte haben, können mitmachen. Die Fairtrade-Schools-Kampagne trägt dazu dabei, den Gedanken des fairen Handelns fest in den Strukturen der Schule zu verankern. Die Cafeteria nutzt nach Möglichkeit fair gehandelte Stoffe, Lebensmittel und Gewürze. Auch im fachpraktischen Unterricht werden regelmäßig Themen des Fairen Handels durch Unterrichtseinheiten und Projekte behandelt. Es werden auch Lebensbereiche außerhalb der Schule einbezogen. Sie haben Verbindungen zur Steuerungsgruppe Fairtrade-Town in Bremerhaven und zu einigen Lebensmittelgeschäften, die ihre Aktionen unterstützen.

Das vielfältige Engagement in Bremerhaven im Bereich „Fairer Handel“ wurde im Jahr 2023 besonders gewürdigt. Die Seestadt hat sich 2023 für den bundesweiten Wettbewerb **„Hauptstadt des Fairen Handels 2023“** erfolgreich mit sechs Projekten der Verwaltung und Zivilgesellschaft beworben. Der Preis wird seit 20 Jahren durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) an Städte und Gemeinden verliehen.



Alle zwei Jahre wird damit herausgehobenes lokales Engagement von Kommunen im Themenfeld Fairer Handel und Faire Beschaffung ausgezeichnet. Im Jahr 2023 hatten insgesamt 125 Kommunen aus allen 16 Bundesländern ihre Bewerbungen eingereicht. Erstmals wurde der Hauptstadttitel je an eine kleine, mittlere und große Kommune vergeben. Im Oktober 2023 fand die Preisverleihung in Fürth statt und Bremerhaven konnte erfolgreich den dritten Platz in der Kategorie „Großstadt“ gewinnen. Damit hat Bremerhaven ein Preisgeld in Höhe von 15.000 € für Faire Beschaffung und Fairen Handel in der Stadt erhalten. Von der Jury wurde besonders hervorgehoben, dass Bremerhaven sich vor dem Hintergrund des Strukturwandels für Faire Beschaffung einsetzt. Weitere Gründe für die Auszeichnung sind die selbst finanzierte Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sowie der Unterricht für Auszubildenden zu den Themen Klima, Nachhaltigkeit und Beschaffung. Das Preisgeld wurde zwischen der Stadtverwaltung und dem Nord-Süd-Forum aufgeteilt und dient nun der Förderung verschiedener Projekte.

## Aspekt 18.2: Internationale Kooperation und Entwicklungszusammenarbeit



In Bremerhaven gibt es auch ein Engagement für globale Gerechtigkeit, auch wenn die Stadt hier noch am Anfang steht. Ein langjähriges Projekt mit Charakter der Entwicklungszusammenarbeit und persönlichem Engagement ist die enge **Partnerschaft der Feuerwehr Bremerhaven mit Feuerwehren verschiedener**

**brasilianischer Städte**. Die Partnerschaft begann mit einem Projekt mit der Stadt Rolandia zum Thema Katastrophenschutz. Im Jahr 2017 konnte die Feuerwehr Bremerhaven erstmalig - durch den



Kleinprojektfonds der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) sowie Landesmittel der Stadtgemeinde Bremen gefördert - nach Brasilien reisen. Vor Ort wurde die Stadt Rolandia und andere Bereiche der brasilianischen Verwaltung zum Aufbau eines Systems des Bevölkerungsschutzes beraten. Zudem wurde ein gemeinsames erstes Grundkonzept zum Katastrophen- und Bevölkerungsschutz entworfen. Die Projektgruppe traf dann Monate später zur Übung der Kenntnisse in Bremerhaven wieder zusammen.

Durch die gute Zusammenarbeit und gewonnenen Erkenntnissen in Brasilien erreichte die Feuerwehr Bremerhaven 2018 eine weitere Projektanfrage aus der Region Sao Paulo. Auch hier fand ein Austausch zum Thema Katastrophenschutz statt.

Im Jahr 2019 kontaktierte die Stadt São José dos Campos die Feuerwehr Bremerhaven bezüglich einer gemeinsamen Ausbildung zu Szenarien von Großschadensereignissen, wie dem Ausfall kritischer Infrastruktur. Seitdem ist eine regelmäßige Partnerschaft zum Bundesstaat São Paulo entstanden. Auch im Jahr 2023 fand wieder eine durch die SKEW geförderte Delegationsreise nach Bremerhaven statt, diesmal mit der Stadt Santos zum Thema Gefahrenabwehr und Küstenschutz.

Aktuell befindet sich die Feuerwehr Bremerhaven im Interessenbekundungsverfahren für ein „NAKOPA“ Projekt („Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“) mit einer Laufzeit von drei Jahren. Hierbei ist das Ziel, erneut mit einer brasilianischen Kommune schwerpunktmäßig bei der Vorbereitung auf Stromausfälle zu kooperieren. Dieses Projekt soll erneut durch den Fachbereich zum Studiengang „Integrated Safety and Security Management“ der Hochschule Bremerhaven wissenschaftlich begleitet werden. Die erfolgreiche Partnerschaft lebt von dem persönlichen Engagement und dem Austausch auf Augenhöhe der Projektbeteiligten in Bremerhaven und dem Netzwerk der brasilianischen Partnerstädte.

---

## „GOOD-PRACTICE“-BEISPIEL IM HANDLUNGSFELD GLOBALE VERANTWORTUNG UND EINE WELT


### Nord-Süd-Forum Bremerhaven e. V.

Einer der wichtigsten Akteure im Bereich globale Verantwortung in Bremerhaven ist das Nord-Süd-Forum. Das Nord-Süd-Forum Bremerhaven e. V. ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Gruppen, Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen, die sich mit Umwelt- und Menschenrechtsfragen auseinandersetzen. Der Verein ist Träger des Eine-Welt-Zentrums und der Eine-Welt-Promotor\*innen-Stelle in Bremerhaven. Entsprechend der Satzung setzt es sich „für die nachhaltige Entwicklung der nördlichen und südlichen Hemisphäre, im Sinne des „sustainable development“, den nachhaltigen Schutz der natürlichen Umwelt und die Beachtung der Menschenrechte“ ein. Zum Thema „Globale Verantwortung“ finden daher viele verschiedene Aktivitäten im Nord-Süd-Forum Bremerhaven e. V./ Eine-Welt-Zentrum statt:

- seit 2012 der Fair- und Regionalmarkt,
- Bildungsparcours mit Schulklassen,
- Fortbildungen mit Referendar\*innen im Landesinstitut für Schule (LIS) Bremerhaven,
- Beteiligung am Change School Summit,
- Zusammenarbeit mit dem Schulamt Abteilung: Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO),
- Lehrerfortbildungen zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
- Präsentation des Globalen Supermarktes sowie
- Eine-Welt-Feste und viele weitere Aktivitäten.

## INDIKATOREN

SDG-INDIKATOREN<sup>4</sup>

	Fairtrade-Stadt					Anzahl der Titelerneuerungen (Quelle: Stadt Bremerhaven)	
	Jahr	2014	2016	2018	2020		2022
	Anzahl	1	2	3	4		5

Die Auszeichnung „Fairtrade-Stadt“ beschreibt eine Zertifizierung von Fairtrade Deutschland e.V., die das kommunale Engagement für fair gehandelte Produkte (zu fairen Mindestpreisen für den/die Erzeuger\*in) auszeichnet. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 25. April 2013 einstimmig, für Bremerhaven den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben. Oberbürgermeister Melf Grantz erklärte sich bereit, die Schirmherrschaft der „Fairtrade-Stadt“ zu übernehmen. Im Rahmen der Bewerbung zur Fairtrade-Stadt im Jahre 2014 wurde der Arbeitskreis zum Fairen Handel gegründet und führt seitdem verschiedene Aktivitäten zum Fairen Handel durch. Seit dem Jahr 2014 hat die Stadt Bremerhaven fünf Titelerneuerungen erhalten. Für die Zertifizierung müssen fünf Kriterien erfüllt werden: bestehender Ratsbeschluss, Einrichtung einer Steuerungsgruppe, Fairtrade-Produkte im Sortiment des lokalen Einzelhandels, Einbindung der Zivilgesellschaft sowie bestehende Öffentlichkeitsarbeit. Auf Bundesebene sind keine vergleichbaren Daten verfügbar, auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine Zielsetzungen zum Stand der Auszeichnungen.

	Fairtrade-Schools			Anzahl der Auszeichnungen als Fairtrade School (Quelle: Stadt Bremerhaven)	
	Jahr	2015	2019		2024
	Anteil	1	1		1

Die Auszeichnung „Fairtrade School“ beschreibt eine Zertifizierung von Fairtrade Deutschland e.V., die das schulische Engagement für fair gehandelte Produkte (zu fairen Mindestpreisen für den/die Erzeuger\*in) auszeichnet. In der Stadt Bremerhaven ist die Berufsbildende Schule Sophie Scholl als Fairtrade-School zertifiziert. Das eingerichtete Team „Sophie Fair“ macht regelmäßig mit Aktionen, rund um das Thema Fairtrade, auf die ungerechten Umstände in Bezug auf Handel und den Umgang mit der Ressource Mensch aufmerksam. Die Kampagne Fairtrade-Schools unterstützt dabei, den Gedanken des fairen Handelns nachhaltig in den verschiedenen Strukturen der Schule zu verankern. So wurden in der Cafeteria und an einem Mittagstisch, wo es möglich ist, fair gehandelte Lebensmittel und Gewürze angeboten. Im Unterricht werden regelmäßig Themen des fairen Handels in Unterrichtseinheiten und Projekten verschiedener Bildungsgänge umgesetzt. Es werden aber auch Lebensbereiche außerhalb der Schule angesprochen. So ist die Schule vernetzt mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Town in Bremerhaven und mit einigen Lebensmittelgeschäften, die die Aktionen unterstützen. „Sophie Fair“ besteht aus Schüler\*innen, Lehrer\*innen und weiterem Schulpersonal. Jede\*r der Interesse an der Umsetzung fairer Projekte hat, ist willkommen und kann jederzeit im Team mitarbeiten. Auf Bundesebene sind keine vergleichbaren Daten verfügbar, auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet keine Zielsetzungen zum Stand der Auszeichnungen.

<sup>4</sup> Der Berichtsrahmen nachhaltige Kommune (BNK) sieht für dieses Handlungsfeld ebenfalls der Indikator Partnerschaften und Projekte mit Partnern in Ländern des globalen Südens vor. Für diese Indikatoren liegen im SDG-Portal / Wegweiser Kommune (siehe Kapitel Einführung) jedoch keine Daten vor.

## Ausblick

Mit diesem Nachhaltigkeitsbericht konnte der aktuelle Stand einer nachhaltigen Entwicklung in der Seestadt Bremerhaven umfassend dargestellt werden - sowohl in qualitativer Hinsicht (Erfassung der kommunalen Nachhaltigkeitsaktivitäten) als auch in quantitativer Hinsicht (Analyse von Indikatoren). Die Kombination aus diesen Informationen ergibt ein vollständiges Bild der Nachhaltigkeit vor Ort. Die Vorstellung der einzelnen Aktivitäten und Indikatoren zu den inhaltlichen Handlungsfeldern und Steuerungskriterien zeigt: die Stadt Bremerhaven leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele vor Ort.

Grundsätzlich erfüllt der Nachhaltigkeitsbericht drei Funktionen. Zunächst dient er der Reflexion der Umsetzungsfortschritte mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung. Zentrale Aktivitäten der Stadt Bremerhaven (handlungsleitende Strategien und Konzepte, zentrale Maßnahmen, Projekte, Daueraufgaben und Programme, aktuelle politische Beschlüsse und Zielsetzungen sowie Kooperationen, Netzwerke und Organisationsstrukturen) konnten gebündelt aufgezeigt, Entwicklungen über Kennzahlen messbar gemacht und Handlungsbedarfe offengelegt werden. Daneben erfüllt die Berichterstattung eine Kommunikationsfunktion gegenüber verschiedenen Zielgruppen (politische Entscheidungsträger\*innen, die unterschiedlichen Fachbereiche der Verwaltung, die interessierte Öffentlichkeit sowie andere Kommunen), um über Nachhaltigkeit in der Stadt Bremerhaven zu informieren, diesbezüglich Transparenz herzustellen und die Aufmerksamkeit zu erhöhen. Schließlich dient die Berichterstattung als ein zentrales Steuerungselement im stetigen Zyklus des kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements und für die zukünftige Ausrichtung der kommunalen Planung. So können Zielerreichungen reflektiert, Mechanismen bei der Verfehlung von Zielen ausgelöst und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses neue Prioritäten gesetzt werden.

Die Stadt Bremerhaven reiht sich mit diesem Nachhaltigkeitsbericht in die Liste der mittlerweile rund 50 Kommunen ein, welche den Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) bisher bundesweit angewendet haben. Der BNK erwies sich als hilfreiches Instrument zur Strukturierung der Inhalte dieses Nachhaltigkeitsberichts. Während die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kommunen häufig durch einen quantitativen Fokus auf Indikatoren geprägt war, bietet der BNK zusätzlich einen Orientierungsrahmen für die qualitative Analyse lokaler Nachhaltigkeitsaktivitäten. So ergibt sich ein vollständiges Bild zum Umsetzungsstand einer nachhaltigen Entwicklung vor Ort. Die inhaltlichen Handlungsfelder bilden dabei alle zentralen Bereiche einer nachhaltigen Kommunalentwicklung ab. Über die Steuerungskriterien können zusätzlich die strategische und strukturelle Verankerung sowie übergreifende Aspekte bezüglich Nachhaltigkeit analysiert werden. Mit Hilfe der Bezüge zu den Globalen Nachhaltigkeitszielen wird der Bericht anschlussfähig eingebettet (und kann so als Grundlage für die internationale Berichterstattung im Rahmen eines „Voluntary Local Reviews“ dienen, der über den Umsetzungsstand der 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele vor Ort berichtet).

Innerhalb des Magistrats Bremerhaven hat der Erarbeitungsprozess zum Bericht den ämterübergreifenden Austausch verstärkt. Auch die Vernetzung mit den Eigenbetrieben konnte so unterstützt werden. Der Prozess verdeutlichte die Bandbreite der relevanten Themenbereiche und die Bedeutung von Zusammenarbeit, um das „Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit“ voranzubringen. Mit der Anwendung des BNK trägt die Stadt Bremerhaven zur Vereinheitlichung der kommunalen Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum gegenseitigen Lernen (z.B. über innovative Pilotprojekte) im gesamten Bundesgebiet bei.

Dieser erste Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven soll den Startpunkt bilden für die Verstetigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Zukunft. Entsprechend eines Beschlusses des Magistrats Bremerhaven im November 2023 ist die Veröffentlichung eines Berichts über die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele in Bremerhaven alle zwei Jahre anvisiert. Die Berichterstattung ist damit insgesamt als ein fortlaufender Prozess anzusehen - die Ergebnisse dieses Berichts dienen als Basis für zukünftige Nachhaltigkeitsberichte. Gleichzeitig soll dieser Bericht andere Kommunen ermutigen, ebenfalls über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten und -indikatoren im Zuge der Anwendung des Berichtsrahmens Nachhaltige Kommune zu berichten. Die jüngsten Fortschrittsberichte der Vereinten Nationen zur Erreichung der Globalen Nachhaltigkeitsziele zeigen dringenden Handlungsbedarf auf, um die 17 Ziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Mit der Umsetzung vor Ort tragen Kommunen eine besondere Verantwortung, um in der von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Dekade des Handelns“ (2020-2030) eine nachhaltige Entwicklung weiter voranzubringen.

Die Stadt Bremerhaven hat sich ehrgeizige Ziele für die Zukunft gesetzt, um die Nachhaltigkeit in der Stadt weiter voranzutreiben. Eine der zentralen übergeordneten Schritte und Meilensteine, die für die Umsetzung von Nachhaltigkeit in den kommenden Jahren geplant sind, werden im Folgenden kurz vorgestellt:

Ein entscheidendes Ziel der Stadt Bremerhaven ist die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038. In den nächsten Jahren soll der Ausbau erneuerbarer Energien kontinuierlich weiterentwickelt werden, die Energieeffizienz verbessert und die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch innovative Technologien und nachhaltige Stadtplanung vorangetrieben werden. Um die Stadtentwicklung in Bremerhaven nachhaltiger zu gestalten ist es das Ziel, nachhaltige Wohn- und Gewerbegebiete nach ökologischen und sozialen Kriterien zu entwickeln. Gleichzeitig gehört im Bereich einer nachhaltigen Stadtentwicklung die energetische und nachhaltige Bestandsbausanierung zu den zukünftigen Herausforderungen.

Nach der Veröffentlichung dieses ersten Nachhaltigkeitsberichtes wird beim Magistrat die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie in den nächsten Jahren angestrebt. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie soll ein umfassendes Handlungskonzept für eine nachhaltige Entwicklung erstellt und kontinuierlich mit Blick auf den Umsetzungsfortschritt überprüft und weiterentwickelt werden.

Zudem ist es das Ziel, dass die Stadt Bremerhaven Zeichnungskommune der Musterresolution zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen („2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“, Deutscher Städtetag und Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion) wird und sich damit auch offiziell zu den 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 bekennt.

---

<b>Vorlage Nr. V 14/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. März 2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 3

## **Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ Satzungsbeschluss**

### **A Problem**

#### **Planungsanlass und -ziel**

Aufgrund der unverminderten Nachfrage nach Wohnraum hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. September 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ beschlossen. Im Parallelverfahren wird für das rd. 4,6 ha große Areal zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Poggenbruchstraße / Weg 89“ aufgestellt. Ziel der Planung ist, am östlichen Rand von Wulsdorf eine Siedlungsarrondierung mit kleinteiliger Wohnbebauung zu initiieren und mit der Integration einer Kita und Krippe das Angebot zur Kinderbetreuung im Süden von Bremerhaven zu verbessern.

Demzufolge wurde in dem betreffenden Gebiet, das im Osten durch den exponiert gelegenen Kleinbahnweg und seinen wegbegleitenden ortsbildprägenden Gehölzbestand begrenzt ist, ein attraktives und kleinteiliges Quartier mit Quartiers- und Spielplatz, offenem Grabensystem und Rückhaltbecken sowie einem verkehrsberuhigten Erschließungssystem entwickelt. Komplettiert um eine Kita und Krippe am nördlichen Gebietsrand wird hier neuer Wohnraum entstehen, der sich insbesondere an den Bedürfnissen von Familien orientiert, mit dem Fokus auf Wohnen im Grünen.

#### **Festsetzungen**

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wie Allgemeines Wohngebiet, I Vollgeschoss, GRZ von 0,4, Gebäudehöhe von max. 9,5 m etc. tragen dem Planungsziel eines harmonischen Übergangs von Siedlung zum östlich angrenzenden Landschaftsraum adäquat Rechnung. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Form von Baugrenzen sind so gewählt, dass die Kaltluft weiterhin möglichst ungehindert von Ost nach West passieren kann. Die am nördlichen Rand des Plangebietes an der Poggenbruchstraße vorgesehene Kita ist als Fläche für den Gemeinbedarf – Einrichtung und Anlage: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit II Vollgeschossen festgesetzt. Auf der Nordseite sind in einem 25 m tiefen Streifen keine schutzwürdigen Räume anzuordnen. Aufgrund der Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die nahegelegene Bahnstrecke Bremen – Bremerhaven werden zudem im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche mit der Auflage passiver Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen.



### Planverfahren

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 10. November 2022 haben die Entwürfe der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ in der Zeit vom 08. Mai 2023 bis einschließlich 09. Juni 2023 öffentlich ausgelegen. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Für beide Bauleitplanungen – 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Poggenbruchstraße / Weg 89“ und Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wurden nachfolgend aufgeführte Gutachten erstellt bzw. für die Verfahren herangezogen:

1. Orientierende Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung), Wohnbebauung Weg 89 zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee, 2020
2. Bodenschutzkonzept Neubau Wohnbebauung und KiTa „Weg 89“ zwischen Poggenbruchstraße, 2021
3. Entwässerungsplanung, Erschließungsgebiet Weg 89, 2021
4. Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven, 2023
5. Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020
6. Biotoptypenkarte, 2021
7. Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 493 "Poggenbruchstraße / Weg 89, 2023

Die obigen Gutachten sind bis drei Monate nach Beschlussfassung unter folgendem Link zum Download bereitgestellt:

<https://cloudrive.bit.bremerhaven.de/owncloud/index.php/s/SwNw88TSZPLWxJq>

### B Lösung

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen.

**Aufgrund des nochmals expliziten Hinweises der Wasserbehörde vom 25. Februar 2025 wurde im Rahmen dieser Vorlage der nachrichtliche Hinweis zum Trinkwasserschutzgebiet um den Hinweis der wasserbehördlichen Erlaubnis ergänzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet ein gutachterliches Konzept zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen ist, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schädlichkeit für die Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist.**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Abwägung entsprechend der Anlage 3 zu beschließen und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ zu fassen.

### C Alternativen

Keine

### D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
- Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen.
- Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens für das vorbelastete Stadtklima nicht zu erwarten.

- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen.
- Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der Umsetzung der Planung adäquat berücksichtigt.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Belange von Kindern werden durch die Festsetzung eines Kinderspielplatzes und die nachfolgend vorgesehene Kinderbeteiligung sachgerecht berücksichtigt. Den Belangen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll durch eine außerhalb dieses Planverfahrens erfolgende Beteiligung Rechnung getragen werden in der Form, dass bestehende Standorte wie z.B. das TSV Sportgelände bedarfsgerecht für Jugendliche aufgewertet werden.
- Die Stadtteilkonferenz Wulsdorf wurde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB angemessen beteiligt.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Magistrat und der Bau- und Umweltausschuss wurden mit gleichlautenden Vorlagen befasst

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Zuge des Verfahrens sachgerecht beteiligt worden.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 3) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage 1: Planzeichnung (Stand: Satzungsentwurf, März 2025)

Anlage 2: Begründung (Stand: Satzungsentwurf, März 2025)

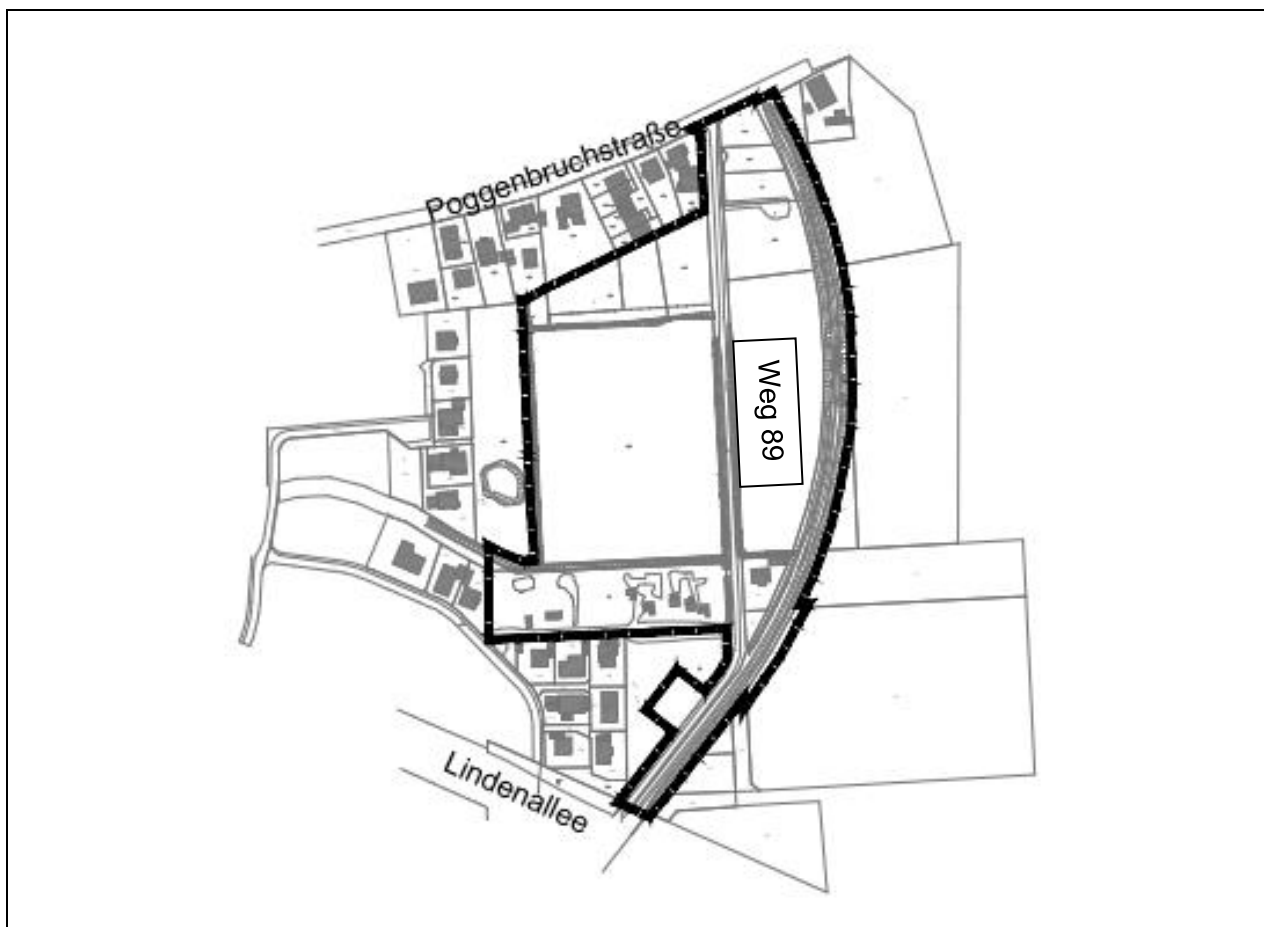
Anlage 3: Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Parallelverfahren durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen





## Begründung zum

## Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“



### Verfahrensstand: Satzungsentwurf, März 2025

Aufgestellt:



SEESTADT  
BREMERHAVEN

Dipl.-Ing. Carolin Kountchev  
Amtsleiterin

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Bearbeitet:



NWP Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche Planung  
und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 5335  
26043 Oldenburg

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ....1</b>	
<b>1 GRUNDLAGEN .....</b>	<b>1</b>
1.1 Planaufstellung/Planungsanlass .....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich, Beschreibung und Lage des Plangebietes.....	2
1.3 Planungsrechtliche Situation.....	2
1.4 Bestandsaufnahme .....	4
1.5 Planverfahren.....	5
1.6 Flächenbilanz .....	5
<b>2 PLANINHALTE.....</b>	<b>5</b>
2.1 Städtebauliches Konzept .....	5
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 BauGB) .....	7
2.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 22, 23 BauNVO) .....	8
2.4 Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB .....	9
2.5 Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) .....	9
2.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) .....	9
2.7 Fläche für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).....	11
2.8 Festsetzungen zum Klimaschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) .....	11
2.9 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).....	11
2.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) .....	12
2.11 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	13
2.12 Naturschutz und Landschaftspflege.....	14
<b>3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>14</b>
<b>4 BESONDERE ASPEKTE DER PLANUNG/BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>18</b>
4.1 Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen .....	18
4.2 Erschließung und Infrastruktur .....	20
4.3 Bodenverhältnisse und Altlasten.....	22
4.4 Wasser, Grundwasser, Brandschutz .....	23
4.5 Immissionsschutz .....	26
4.6 Denkmalschutz.....	29
4.7 Verhältnis zu angrenzenden Flächen .....	29
4.8 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel .....	29
4.9 Naturschutz und Landschaftspflege.....	31
4.10 Artenschutz .....	32
<b>5 UMWELTBERICHT .....</b>	<b>33</b>
<b>6 VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNG.....</b>	<b>33</b>
6.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung .....	34
6.2 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	34
<b>7 EINGRIFF IN ANDERE PLANUNGEN (VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK).....</b>	<b>34</b>
<b>8 DURCHFÜHRUNG UND KOSTEN .....</b>	<b>34</b>
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT .....</b>	<b>35</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>35</b>
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	35
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung .....	35
1.3 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes.....	35
1.3.1 Raumordnung .....	35

1.3.2	Natura 2000-Verträglichkeit .....	35
1.3.3	Gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland .....	37
1.3.4	Sonstige Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht .....	38
1.3.5	Baumschutzverordnung .....	38
1.4	Sonstige allgemeine abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes .....	40
1.5	Ziele des speziellen Artenschutzes – Unterlage zur Artenschutzprüfung .....	43
1.5.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet .....	45
1.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände .....	45
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>47</b>
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) .....	47
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	48
2.1.2	Fläche und Boden .....	50
2.1.3	Wasser .....	50
2.1.4	Klima und Luft .....	52
2.1.5	Landschaft .....	53
2.1.6	Mensch .....	54
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	55
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	55
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	55
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	56
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden .....	56
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser .....	57
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft .....	57
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft .....	57
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen .....	57
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter .....	58
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern .....	58
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .....	58
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen .....	58
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen .....	60
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	65
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen .....	65
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>65</b>
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten .....	65
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung .....	65
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	66
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen .....	67
	<b>Anhang zum Umweltbericht</b> .....	<b>68</b>
	Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge .....	68
	Biotoptypenplan (NWP, Januar 2021) .....	72
	Artenliste Bremerhaven B-Plan 493, Kartierung Juli 2020 .....	73

## Anlagen

- Orientierende Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung), Wohnbebauung Weg 89 zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee in 27572 Bremerhaven-Wulsdorf, Projekt-Nr.: 1911-3266, OWS Ingenieurgeologen, 48268 Greven, 31.01.2020
- Bodenschutzkonzept Neubau Wohnbebauung und KiTa „Weg 89“ zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee in 27572 Bremerhaven-Wulsdorf, Projekt-Nr.; 2109-4849 (3266), OWS Ingenieurgeologen, 48268 Greven, 11.11.2021
- Entwässerungsplanung, Erschließungsgebiet Weg 89, BEG, 18.03.2021
- Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven, ted, Bremerhaven, 28.02.2023
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020
- Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 493 "Poggenbruchstraße/Weg 89", Stadtplanungsamt Bremerhaven – 61/2, Stand Januar 2023

## Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006 mit Verortung des Plangebietes und der geplanten Darstellung der 22. Änderung .....	3
Abbildung 2:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 249 und Kennzeichnung der Überlappungsbereiche .....	4
Abbildung 3:	Gestaltungskonzept (NWP, Januar 2023) .....	7
Abbildung 4:	Quelle Stadtplanungsamt.....	10
Abbildung 5:	Entwässerungskonzept, BEG, 18.03.2021 .....	24
Abbildung 6:	Kaltluftschneisen (NWP, 2023) .....	31
Abbildung 7:	Lage und Entfernung der Schutzgebiete Bremerhavens zum Plangebiet.....	36
Abbildung 8:	Lageübersicht Biotopbeseitigung und Biotopausgleich (Luftbildgrundlage GoogleEarth) .....	37
Abbildung 9:	LaPro Bremen - Entwurf 2023, Ausschnitt Plan 1: Ziel- und Maßnahmenkonzept mit Kenntlichmachung Plangebiet (roter Kreis).....	42
Abbildung 10:	Lage des Plangebietes im Flächennutzungsplan Bremerhaven.....	43
Abbildung 11:	Auszug Beikarte Naturräumliche Landschaftseinheiten, (Landschaftsprogramm Bremen, Plan 1, Entwurf 2023).....	47
Abbildung 12:	Auszug aus GEO-Net Umweltconsulting (2019); Planungshinweiskarte Nachtsituation .....	52
Abbildung 13:	Auszug Karte Landschaftserleben, (Landschaftsprogramm Bremen, Karte E, Entwurf 2023).....	54
Abbildung 14:	Lageübersicht der Ausgleichsfläche (Kartenrundlage LGLN) .....	62
Abbildung 15:	Luftbild (LGLN) .....	63
Abbildung 16:	Lagedetails zur Ausgleichsfläche (Kartenrundlage LGLN) .....	64

## **Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

### **1 Grundlagen**

#### **1.1 Planaufstellung/Planungsanlass**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 12.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ beschlossen.

Die Stadt Bremerhaven beabsichtigt, die Grünflächen beidseitig des Weges 89 in ein Wohngebiet umzuwandeln sowie eine Kindertagesstätte zu errichten. Es wird ein klassisches Wohngebiet mit einer kleinteiligen Bauweise für den Ein- und Zweifamilien- sowie ggf. Reihenhausbau. Durch die Bereitstellung des Gebietes soll der hohen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen werden. Der Neubau der Kindertagesstätte soll die wachsenden Bedarfe an Betreuungsplätzen in den neu entstehenden Wohngebieten bedienen.

Die Flächen im Plangebiet werden in der Wohnbaulandentwicklung bis 2025 als Ila-Priorität eingestuft. Die Charakteristik beschreibt die Fläche als „Wohnen im Grünen“. Aufgrund des demografischen Wandels soll bedarfsgerechter und barrierefreier Wohnraum an möglichst integrierten Standorten zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht auch seitens des Vorhabenträgers das Interesse, die Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes derart zu ordnen, um möglichst nachfragekonformen Wohnungsbau zu errichten.

Letztlich ist Aufgabe der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“, die planungsrechtliche Grundlage für ein standortadäquates Wohngebiet zu schaffen.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Für das Plangebiet liegt aktuell kein Bebauungsplan vor. Die Erstellung des Bebauungsplans soll die Erschließung und Bebauung des Plangebietes sicherstellen. Im Plangebiet ergibt sich die Möglichkeit, eine bereits zentral erschlossene Fläche in landwirtschaftlicher Grünlandnutzung einer baulichen Nutzung zuzuführen. Diese grenzt in Teilen bereits an vorhandene Wohnbebauungen an.

Bislang wird das Gelände als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche genutzt und liegt im Außenbereich 1, östlich des Wohngebietes Stellmacherweg/Korbmacherweg, das Anfang der 2000-er Jahre von der Stäwog entwickelt wurde. Nunmehr ist geplant, das östlich anschließende Areal (das Vorhabengebiet) beidseitig des Weges 89 als neues Siedlungsgebiet zu erschließen und den bislang fragmentarisch abgebildeten Siedlungsrand bis auf die Höhe des Kleinbahnweges zu arrondieren.

Eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere in für die Stadtentwicklung ungünstigeren Lagen, kann durch diesen Standort vermieden werden.

Durch die Realisierung des Vorhabens soll auf dem Gelände ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Um Bremerhavener/innen in Bremerhaven zu halten und Neubürger/innen zu gewinnen, gehört zum wohnungspolitischen Ziel der Seestadt Bremerhaven unter anderem die attraktive Gestaltung des Wohnungsangebotes und die Ergänzung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Eines der Leitbilder der Stadt Bremerhaven ist die Belebung und Verdichtung der vorhandenen Stadtquartiere, die mit Erholungs- und Umweltqualitäten in Verbindung stehen. Dabei sollen städtebaulich anspruchsvolle Baukonzepte dem Zweck dienen, die Stadtentwicklungspotenziale der Hafenstadt nutzen zu können. Eine stabile Bevölkerungsentwicklung in der



Seestadt sorgt für eine Auslastung der vorhandenen verkehrlichen und sozialen Infrastruktur. Dazu gehören sowohl Mobilitätsangebote als auch Kitas, Schulen oder andere familien- und seniorenspezifische Einrichtungen. Das Vorhandensein von Wohnraum bzw. die Verfügbarkeit von Baugrundstücken spielt darüber hinaus auch für das Halten von Fachkräften in der Region und damit für die Stärkung Bremerhavens als Wirtschaftsstandort eine wichtige Rolle.

## **1.2 Räumlicher Geltungsbereich, Beschreibung und Lage des Plangebietes**

Der Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ befindet sich im östlichen Bereich des Stadtteils Wulsdorf. Im Norden verläuft die Poggenbruchstraße, im Süden die „Lindenallee“. Als verbindender Weg verläuft der „Weg 89“ von Nord nach Süd durch das Gebiet. Von Westen ist das Gebiet nicht verkehrlich zu erschließen, hier mündet der Stellmacherweg in einer Sackgasse. Östlich schließen eine Gehölzreihe und eine Gehölzfläche den Planbereich ab. Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 4,58 ha.

Das Gelände ist in einem Großteil der Fläche unbebaut und wird als Weidefläche genutzt. Die Fläche wird von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen, die im Randbereich einige Bäume aufweisen. Im Süden der Baufläche verläuft der Graben „Poggenbruchstraße/West“. Auf einer Teilfläche im Süden befinden sich Kleingärten sowie auf einer Teilfläche im Norden provisorische Gebäude, die im Zuge der geplanten Neubaumaßnahmen abgerissen werden sollen.

Das überplante Gelände ist überwiegend flach und liegt nach dem Höhennivellement (Bodengutachten) auf einem relativ einheitlichen Höhenniveau von ca. 0,0-0,3 mNHN. Nur das etwa nördlichste Viertel der Fläche steigt flach bis auf ein Höhenniveau von ca. 2,8 mNHN an. Der Weg 89 liegt leicht erhöht, die Poggenbruchstraße weist eine Höhe von 3,50 m auf.

Östlich des Plangebietes verlaufen in ca. 100 m Entfernung zwei Bahngleisanlagen der Strecke Bremerhaven-Bremen.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurde ein Flurstück aus dem Geltungsbereich entlassen. Das bisher städtische Flurstück 51 der Flur 58 in der Gemarkung Wulsdorf wurde durch Kaufvertrag an den Eigentümer der anliegenden Flurstücke 107 bis 111 verkauft mit dem Ziel der Verschmelzung der Flurstücke.

## **1.3 Planungsrechtliche Situation**

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Seestadt Bremerhaven aus dem Jahr 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Grünflächen dar. Demzufolge kann der Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Für die Realisierung des Bebauungsplanes muss eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren. Der FNP wird ausgehend des städtebaulichen Konzepts eine Wohnbaufläche nebst einer Fläche für den Gemeinbedarf darstellen.

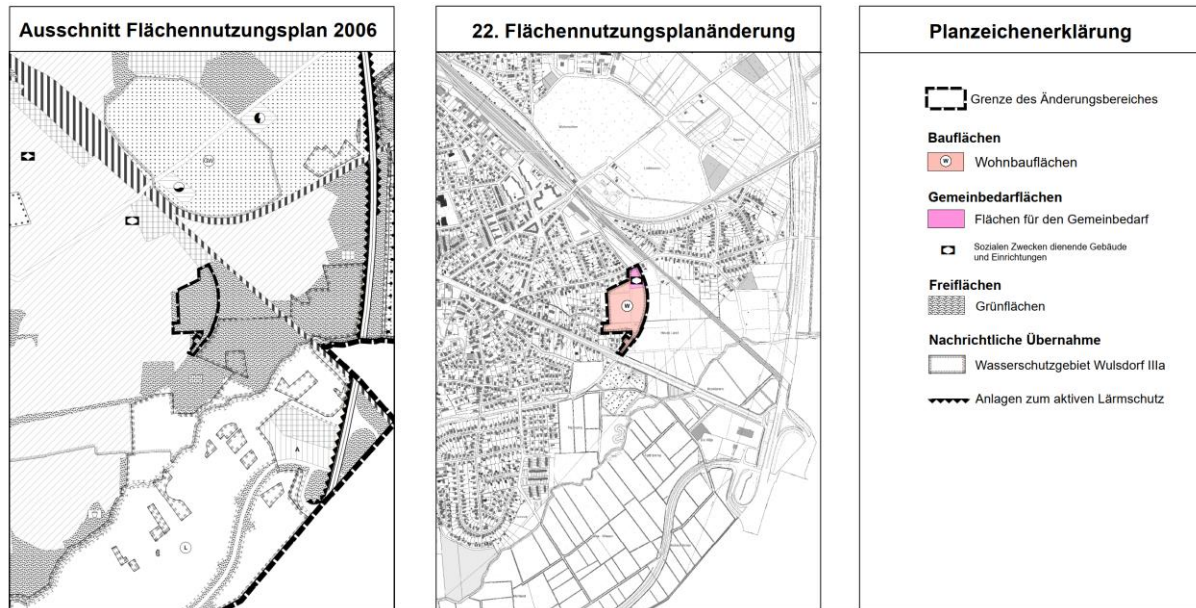


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2006 mit Verortung des Plangebietes und der geplanten Darstellung der 22. Änderung

## Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Geringfügige Teile des Plangebiets „Poggenbruchstraße“ befinden sich auf einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 249 („Poggenbruchstraße/Lindenallee“, rechtskräftig seit dem 31.01.1989).

Der B-Plan Nr. 249 setzt für die nördliche Fläche eine Straßenverkehrsfläche und für die südliche Fläche ein WA mit Einzel- und Doppelhäusern mit einer GRZ von 0,3 nebst offener eingeschossiger Bauweise, einer zulässigen Dachneigung von mind. 40° sowie max. 2 WE pro Wohngebäude sowie eine Straßenverkehrsfläche fest. Eine textliche Festsetzung steuert eine mögliche Bebauung zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie.

Die entsprechenden Flächen sind blau eingekreist.

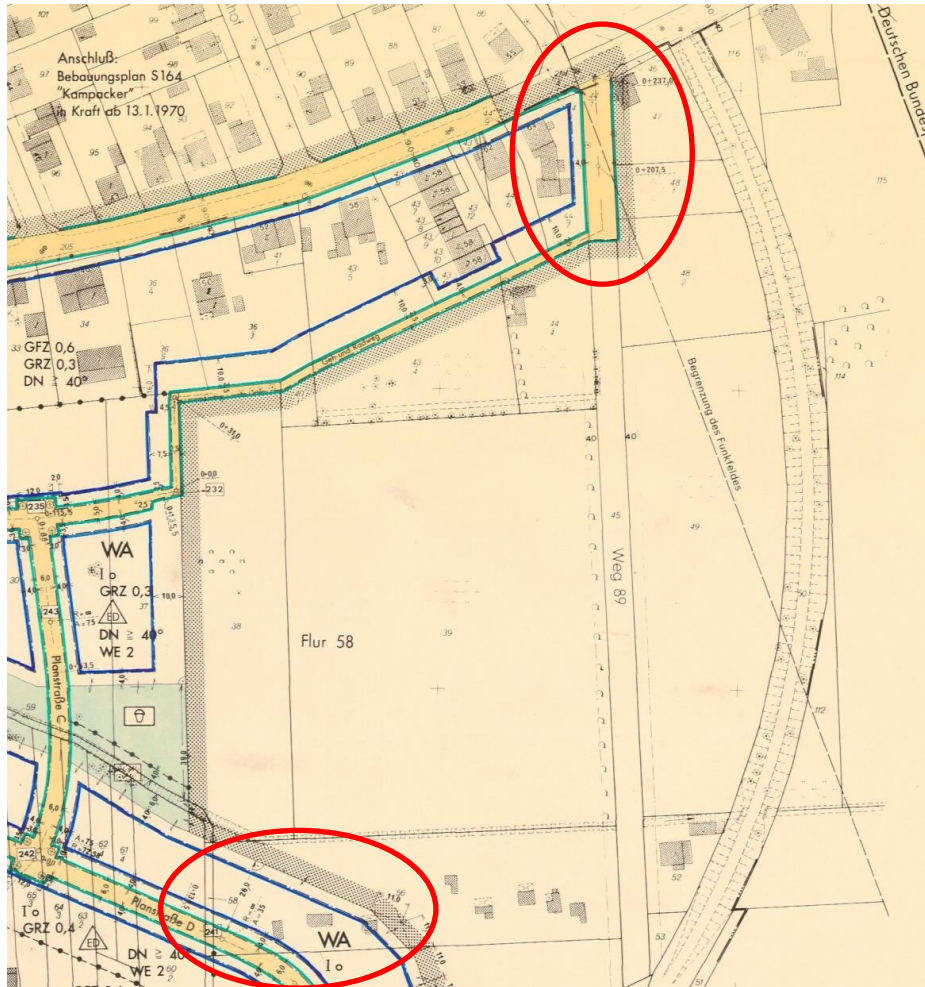


Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 249 und Kennzeichnung der Überlappungsbereiche

## 1.4 Bestandsaufnahme

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ sind aktuell als Dauergrünland und in Teilbereichen über eine Beweidung mit Nutztieren (Schafe und Pferde) genutzt. Das Plangebiet wird von Gewässern begrenzt und entwässert. Auf einer Länge von 250 m führt der Weg 89 mittig durch das Gebiet und schließt das Gebiet im Norden an die Poggenbruchstraße und im Süden an die Straße Lindenallee an.

Der östliche gelegene Plangebietsteil des Weges 89 grenzt im Norden direkt an die Poggenbruchstraße an. Der östliche Plangebietsteil ist ca. 250 m lang und in seiner maximalen Ausdehnung ca. 60 m breit. An seiner Ostkante verläuft eine schmale Fußgängerallee auf einem Wall (ehemaliger Bahndamm der Kleinbahn), die von beiden Seiten von Gehölzen eingeschlossen ist.

Im Westen begrenzt bestehende Wohnbebauung die Freiflächen des Plangebietes. Im Westen, Richtung Stellmacherweg, befindet sich ein ca. 30 m breiter Gehölzstreifen (Kompensationsfläche mit Regenrückhaltung), der die dahinter befindliche Wohnbebauung begrenzt. Die angrenzende Gebäudestruktur zeichnet sich durch freistehende Ein- und Mehrfamilienhäuser aus. Die Gebäude in den angrenzenden Baugebieten stehen in einer offenen Bauweise und sind durch Eingeschossigkeit gekennzeichnet.

Im südlichen Teil der Planfläche befinden sich aufgelassene Kleingärten, die mit Ruderalvegetation bewachsen sind.

## 1.5 Planverfahren

Die Ziele der Planung - planungsrechtliche Neuordnung des Erschließungssystems und Schaffung zusammenhängender Wohnbauareale - sowie die damit verbundenen Festsetzungsinhalte werden im Vollverfahren nach § 30 BauGB durchgeführt. Durch diesen Bebauungsplan wird zudem Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erfordert.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der Festsetzungen zu Wohnflächen, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen beinhaltet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist durch das Vollverfahren davon auszugehen, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das unter die Prüfpflicht der Anlage 1 als "UVP-pflichtiges Vorhaben" des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht als Planziel für das Vorhabengebiet Grünflächen vor. Im Sinne der Umsetzung des Vorhabens muss hier eine Änderung erfolgen und die beplante Fläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Dazu ist ein Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erforderlich; hier die 22. Änderung.

## 1.6 Flächenbilanz

Art der Fläche	Flächengröße in m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>45.802 m<sup>2</sup></b>
Allgemeines Wohngebiet	24.435 m <sup>2</sup>
Fläche für den Gemeinbedarf	3.509 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche/ VBZ	6.264 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche davon Quartiersplatz      1.180 m <sup>2</sup> davon Regenrückhaltung    1.765 m <sup>2</sup> davon Grünanlage/Wegev.    6.383 m <sup>2</sup>	9.328 m <sup>2</sup>
Fläche für die Wasserwirtschaft/Gräben	2.266 m <sup>2</sup>

## 2 Planinhalte

### 2.1 Städtebauliches Konzept

Es ist beabsichtigt, innerhalb des Geltungsbereichs allgemeine Wohngebiete i. S. des § 4 BauNVO festzusetzen. Mit den gewählten städtebaulichen Dichtewerten lassen sich sowohl freistehende Einfamilienhäuser als auch Doppelhäuser realisieren. Der Grundstückszuschnitt ist je nach Nachfrage variabel wählbar. Im Gestaltungsentwurf sind Einzelhäuser und Doppelhäuser für ca. 47 Grundstücke im Ortsteil Jedutenberg dargestellt.

Die Siedlungsstruktur mit den geplanten freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern entspricht der aufgelockerten Baustruktur der Planumgebung.

Die Grundflächenzahl wird durchgängig mit 0,4, die Geschossigkeit mit maximal 1 Vollgeschoss und die maximale Gebäudehöhe mit 9,50 m festgesetzt.

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kita/Kindergarten“ wird die Stadt Bremerhaven dem steigenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Stadtgebiet und auch hier im Plangebiet gerecht.

Die öffentliche Erschließung erfolgt vom Weg 89 aus, von dem im Westen zwei Erschließungsringe abgehen. Mit den vorgesehenen Straßenbreiten von 5,5-8,0 m mit teilweisen Aufweitungen auf 10,0 m im Kurvenbereich ist eine anliegertypische Erschließung möglich sowie auch die Realisierung von Stellplätzen im Straßenbereich. Im Süd-Westen wird die Erschließung bis an den Bestand herangeführt und somit eine Durchgängigkeit bzw. Erreichbarkeit hier ermöglicht. Vor dem Bereich der Gemeinbedarfsfläche bestehen zwei Straßenbereiche, die auf 13,0 m aufgeweitet sind und somit in der späteren Ausgestaltung Stellplatzbereiche ermöglichen können.

Die genannten Breiten sind sowohl auf die Entwässerungsplanung als auch auf die Belange der städtischen Vorgaben abgestimmt. Die entsprechenden Fachplanungen hierzu werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

Das Plangebiet ist durchzogen von einigen Grabenstrukturen, die im Zuge der Erschließung in Teilen beibehalten bzw. teilweise auch verrohrt und für die Oberflächenentwässerung genutzt werden sollen. Eine offene Grabenführung soll als wesentliches Gestaltungsmerkmal zu diesem Gebiet gehören und dient gleichzeitig als klimarelevante Grünstruktur. Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung wurde zugleich eine Fläche für eine Regenrückhaltung im Südosten des Plangebietes vorgesehen. Auch hier gilt, dass die konkrete Dimensionierung der wasserrechtlichen Anlagen fachgutachterlich ermittelt wurde.

Die im Plangebiet bestehenden Grünstrukturen umfassen neben den offenen Gräben im Wesentlichen die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung auf einem Wall im Osten, die in der Planung Berücksichtigung findet. Die dort vorhandenen Baumbestände werden mit ihren Kronenausprägungen durch eine gezielte Anordnung der Baugrenzen in der Planung berücksichtigt.

Im zentralen Bereich des Plangebietes wird ein Quartiersplatz angelegt, der für unterschiedliche Zwecke genutzt und gestaltet werden kann. Möglich ist die Unterbringung eines Spielplatzes in Verbindung z. B. mit einem Nachbarschaftsplatz als Treffpunkt.

Im Zuge der Bauleitplanung müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Maßgebliche Geräuschimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken können, sind durch die benachbarte Bahnstrecke zu erwarten. Ein im Vorfeld erstelltes Immissionsgutachten hat eine Belastung des Plangebietes durch die Bahnstrecke und den Wartungsstützpunkt ergeben. Maßnahmen im passiven Schallschutzbereich an den geplanten Gebäuden sind deshalb zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbunden sind Betrachtungen zu folgenden wesentlichen Belangen:

- Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes vor Verkehrslärm/Schiene.
  - Sicherstellung der Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung der Baugebiete.
  - Eingriffsregelung zur Bestimmung des Umfangs und der Qualität der Ausgleichsmaßnahmen.
  - Klima- und Artenschutz, Untersuchungen und Maßnahmen zum Klima- und Artenschutz.
  - Stellplätze und Verkehrsabwicklung.



Abbildung 3: Gestaltungskonzept (NWP, Januar 2023)

## 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 BauGB)

### Art der baulichen Nutzung

Gemäß der formulierten Zielsetzung werden Allgemeine Wohngebiete sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

#### Allgemeine Wohngebiete

In den Allgemeinen Wohngebieten wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für

die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Mit dem Ausschluss dieser potenziell störenden Nutzungen soll der gewünschte Wohncharakter des Plangebietes entwickelt werden. Zudem erfordern einige dieser Nutzungen einen hohen Flächenbedarf, der durch diese Planung nicht erfüllt werden kann.

#### Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte/Soziale Einrichtungen“

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte/Soziale Einrichtungen“ sind alle Gebäude und Nutzungen zulässig, die dem Nutzungszweck der besonderen Zweckbestimmungen entsprechen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zuzuordnen sind.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in den Allgemeinen Wohngebieten mit der Vorgabe von 0,4 an der Obergrenze des § 17 BauNVO angesiedelt und ermöglicht unter dieser Maßgabe eine optimale Ausnutzung der Fläche und zugleich die Option von grüngestalterischen Freiflächen in Gebäudenähe.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird mit der Angabe von zwei (II) Vollgeschossen die bauliche Ausdehnung gesteuert. Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen und bleiben der weiterführenden Ausführungsplanung überlassen. Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wird der Standortnachfrage nach einer Kindertagesstätte entsprochen.

Die Geschossigkeit in den Allgemeinen Wohngebieten im Plangebiet wird mit einem (I) Vollgeschoss gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Für die Allgemeinen Wohngebiete werden maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes, bezogen auf die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Verkehrsfläche, gemessen jeweils in der Fahrbahnmitte und der Gebäudemitte. Der untere Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist die Sohle des fertigen Erdgeschossfußbodens des ersten zum Wohnen genutzten Vollgeschosses (Oberkante), gemessen in der Mitte des Gebäudes. Dieser darf in den Allgemeinen Wohngebiet (WA) maximal 0,30 m über der zur Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte, liegen. Ausgenommen von dieser Bauhöhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile im Sinne des Bauordnungsrechts.

Die gewählten Gebäudehöhen von 9,50 m für die geplanten Gebäude fügt sich in die nachbarschaftlichen Bedingungen harmonisch ein.

### **2.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 22, 23 BauNVO)**

Im gesamten Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe eines seitlichen Grenzabstandes. Abweichend hiervon wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Gebäudelängen von maximal 39 m ermöglicht. Mit diesem Maß sind ortsübliche und zeitgemäße Einzelhäuser und Doppelhäuser sowie in begrenztem Rahmen auch Reihenhäuser realisierbar.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von Gebäuden zwischen der vorderen Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind darüber hinaus auch innerhalb dieses Bereiches zulässig. Diese Regelung ordnet die Flächen für den ruhenden Verkehr und hält zudem den halböffentlichen Raum zwischen Straßenfläche und Baukörper frei von baulichen Anlagen.

## **2.4 Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Die Verkehrsflächen werden entsprechend den verkehrsplanerischen Vorgaben mit Breiten von 5,50 m (Verbindungsachsen Wohnstraßen), 7,0 m (Ringerschließung) und 8,0 m (Haupterschließung) als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die öffentliche Verkehrsfläche auf 10,0 bzw. 13,0 m aufgeweitet, um hier ergänzende Stellplatzflächen im Bereich der Kindertagesstätte bereitstellen zu können.

In Ergänzung wird für die öffentliche Straßenverkehrsfläche die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ getroffen, um den geplanten ruhigen Gebietscharakter als Wohngebiet zu unterstützen.

Die Wohnbauflächen des WA werden über die jeweiligen privaten Grundstücksflächen erschlossen. Die Zulässigkeiten sind hierzu auch ohne separate Festsetzungen gegeben.

## **2.5 Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Im Geltungsbereich sind keine entsprechenden Leitungen bzw. Leitungsrechte festgesetzt. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die erforderlichen Trassen für die Versorgungsanlagen innerhalb der Verkehrsbereiche angeordnet.

### Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas ist über die Anbindung an die bestehenden Systeme möglich.

### Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebietes mit den bestehenden Telekommunikationsleitungen möglich.

Die Planhinweise enthalten einen allgemeinen Hinweis zum Umgang mit Bestandsleitungen im weiteren Verfahren.

## **2.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Im zentralen Bereich des Plangebietes liegt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“, der neben der Deckung des Spielplatzbedarfes auch für eine allgemeine Nutzung zur Verfügung steht. Diese Fläche wird im Weiteren mit Gehölzen begrünt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht zudem den Bedarf an weiteren Spielplatzflächen in diesem Teil des Stadtgebietes. Dargestellt sind die Spielplätze in der Planumgebung mit den fußläufigen Radien (Blau). Mit Errichtung der Grünfläche im Plangebiet wird eine räumliche Ergänzung der Spielplätze geschaffen.



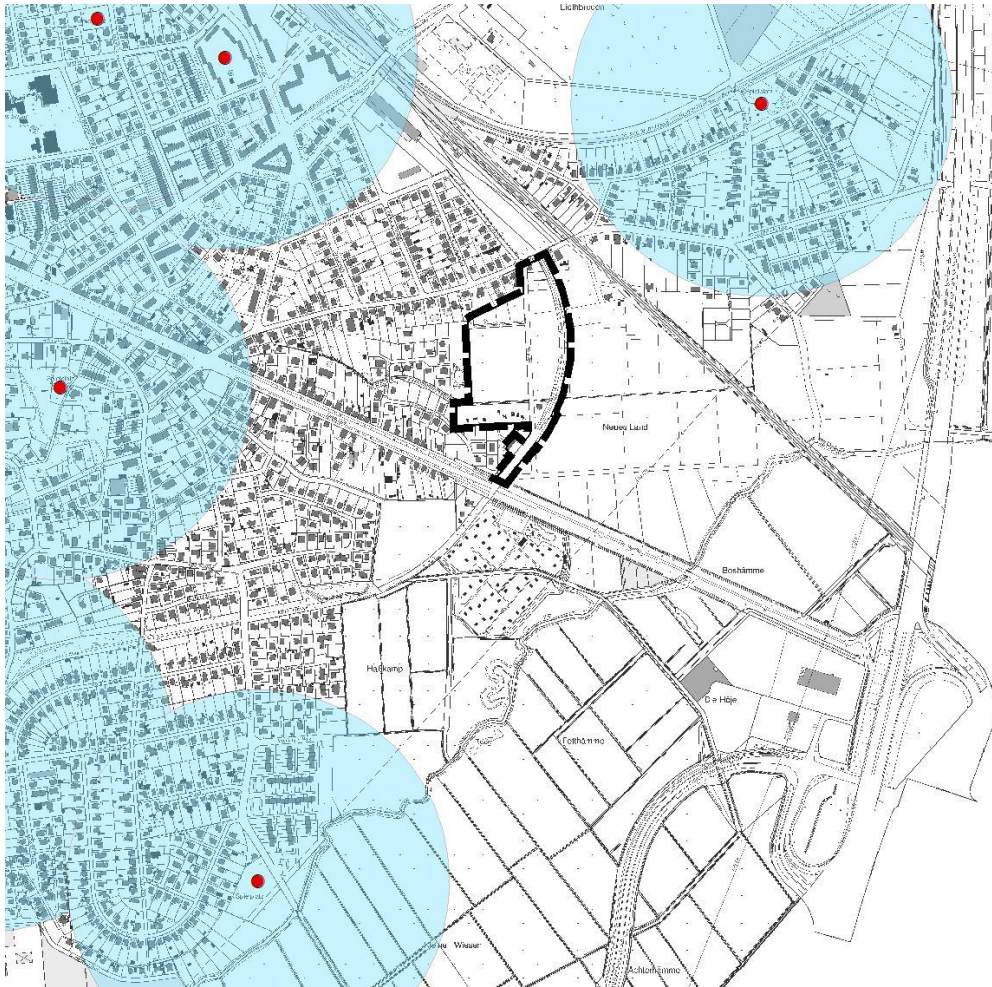


Abbildung 4: Quelle Stadtplanungsamt

Erreichbar ist diese Fläche über die angrenzenden Erschließungsstraßen mit Zuwegungen zur Grünfläche. Somit können auch kleinere Kinder diese Fläche gefahrlos innerhalb der Wohngebiete erreichen. Die Fläche ist ausreichend dimensioniert und bedarfsgerecht und kann auch eine Funktion als Quartiersplatz übernehmen. Innerhalb der Fläche sind mindestens zehn Laubbäume der Pflanzliste 2 „Laubbäume“ in Gruppen und Einzelstellung zu pflanzen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine begrünte, von älteren Bäumen begleitete Wegeverbindung auf einem kleinen Wall, die für Fußgänger und Radfahrer nutzbar ist und eine wichtige Verbindungsfunktion von Norden nach Süden darstellt.

Die Oberflächenentwässerung der Baugebiete und der Verkehrsanlagen erfolgt durch offene Gräben und Kanäle in den bzw. entlang der Planstraßen und mündet in einer geplanten Rückhalteeinrichtung im Südosten des Geltungsbereiches. Diese Rückhalteeinrichtung wird nach Maßgabe eines Entwässerungskonzeptes in einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB planerisch abgesichert. Die nicht für das Regenrückhaltebecken benötigten Flächen sind naturnah zu gestalten.

## **2.7 Fläche für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

### Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung

Die offene Grabenführung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft planerisch festgesetzt und dokumentiert somit den Grundsatz der offenen Grabenführung und Erschließung.

Das anfallende Schmutzwasser des Baugebietes wird über Kanäle in das vorhandene System eingeleitet. Die Trassen hierfür befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; demzufolge werden keine Festsetzungen hierzu erforderlich.

### Regenrückhaltebecken:

In der Vorermittlung im Rahmen des Bauleitverfahren wurde ein erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 600 m<sup>3</sup> ermittelt. Das Regenrückhaltebecken wird in einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als zulässig festgesetzt. Das Becken soll naturnah als Polderfläche konzipiert werden. Eine Einzäunung ist nicht notwendig. Gemäß DWA-102 ist eine Reinigungsstufe nicht erforderlich.

## **2.8 Festsetzungen zum Klimaschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Mit den getroffenen Festsetzungen werden die Vorgaben zum verbesserten Klimaschutz an Gebäuden deutlich manifestiert.

## **2.9 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Um dem Schutzbedürfnis innerhalb von Wohn- und Schlafräumen Rechnung zu tragen, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich. Diese geben mit der Definition von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1 die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile vor.

Bei der Errichtung von neuen Gebäuden oder der wesentlichen baulichen Änderung der Außenbauteile bestehender Gebäude innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche IV, V und VI des Plangebietes, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, müssen die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von den nach außen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen der DIN 4109-1 eingehalten werden.

An Fassaden von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind die resultierenden Schalldämmmaße (erf. R'<sub>w,res</sub>) gemäß Planeinschrieb durch die Außenbauteile einzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung sind darüber hinaus auch Außenwohnbereiche in Form von Gärten und Terrassen in die Prüfung einzubeziehen. Diese Freibereiche sollten so angeordnet werden, dass sie eine Abschirmung durch das Gebäude gegenüber der Bahnstrecke erfahren. Zur Einschätzung der Geräuscheinwirkung für die wohnungsnahen Außenwohnbereiche kann das Tagesimmissionsraster mit der Immissionshöhe 2,9 m über Geländeoberkante herangezogen werden. Bei Ansatz einer Eigenabschirmung durch das Gebäude in offener Bauweise von 5 dB in könnten im ungünstigsten Fall noch Außenwohnbereiche mit einem einwirkenden Beurteilungspegel von ≤ 60 dB(A) realisiert werden.

Für die vom maßgeblichen Schienenverkehrsweg abgewandten Gebäudeseiten kann der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.5 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Weitere Verminderungen des maßgeblichen Außenlärmpegels, beispielsweise durch auftretende Abschirmeffekte vorgelagerter Bebauungen, können im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Beim Einbau von Fenstern ist zu berücksichtigen, dass die für eine ausreichende Lüftung der schutzbedürftigen Räume erforderliche Einrichtung die Mindestanforderungen an die resultierende Schalldämmung der Außenwand nicht unterschreitet.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder bei einer wesentlichen baulichen Veränderung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen, die sich aus der DIN 4109 für die Lärmpegelbereiche ergeben, durch die geplante Bauausführung eingehalten werden können. Günstige Gebäudestellungen (z. B. eine der Schallquelle abgewandte Gebäudeseite) können noch im Nachweisverfahren entsprechend Berücksichtigung finden.

#### Grundrissgestaltung Kindertagesstätte:

Zum Schutz der Nutzer dürfen bei der Errichtung von Gebäuden an der nördlichen Plangebietsgrenze innerhalb eines 25 m tiefen Randstreifens entlang der Poggenbruchstraße an der zur Poggenbruchstraße ausgerichteten Gebäudefassade keine schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109 angeordnet werden.

## **2.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Ergänzend werden zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes und zur Gestaltung, Einbindung sowie Abschirmung des Gebietes weitere Pflanzmaßnahmen durchgeführt.

In den Allgemeinen Wohngebieten ist pro Grundstück ein standortgerechter, klimaangepasster und ökologisch wertvoller kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum gemäß Pflanzlisten als Hochstamm, Mindestqualität 12-14 cm, (10-12 cm Obstbäume) Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft artgemäß zu entwickeln. Alle Maßnahmen, die zum Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Ausfälle sind qualitativ zu ersetzen. Aufgesandete Flächen sind durch bodenverbessernde Maßnahmen für eine Pflanzung vorzubereiten.

Dieses Bepflanzungsgebot soll eine Durchgrünung und attraktive Gestaltung des Plangebietes auch bei der vorgesehenen planungsrechtlichen Umsetzung der Bauflächen und Straßenverkehrsflächen gewährleisten und dient gleichzeitig der Teilkompensation für die zu erwartende Versiegelung der Grundstücksflächen gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB).

Nachfolgend sind die verschiedenen Pflanzlisten für die Grüngestaltung im Bebauungsplangebiet dargelegt:

#### **Pflanzliste 1: Strauchhecke**

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
Amelanchier lamarckii	Kanadische Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna; Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche

Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Schneeball

**Pflanzliste 2: Laubbäume / Klimabäume**

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schw. Mehlbeere
Ulmus „Rebona“	Rebona Ulme

**Pflanzliste 3: Obstgehölze als Auswahl**

<u>Apfelsorten</u>	<u>Birnen</u>	<u>Pflaumen/Zwetschgen</u>
Boikenapfel	Bunte Julibirne	Hauszwetsche
Danziger Kantatapfel	Gute Graue	Große Grüne Reneklode
Dülmener Rosenapfel	Gute Luise	<b>Süßkirschen</b>
Grahams Jubiläumsapfel		Große Schwarze Knorpelkirsche
Landsberger Renette		Kassins Frühe
Ontario		
Prinzenapfel		
Schöner aus Lutten		

Die Stellplatzflächen werden nach Maßgabe der Vorgaben des Bremerhavener Stellplatzortsgesetzes begrünt, sh. Punkt 3 der Örtlichen Bauvorschriften. Weitergehende Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich.

**2.11 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die Erhalts- und Begrünungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dienen zum einen der innergebietlichen Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und zum anderen der innergebietlichen Kompensation und Gestaltung des neuen Quartiers.

Die im Plangebiet eingetragenen schützenswerten Einzelgehölze sind inklusive ihrer Wurzelbereiche und Kronentraufbereiche zu erhalten. Dieser Bereich ist dauerhaft von jeglichen bo-

denverändernden Maßnahmen wie z. B. Auftrag, Erdabtrag, Verdichtung, Ablagerung von Gegenständen und Schadstoffeintrag zu schützen. Bei Verlust des Baumes ist artgleich nachzupflanzen. Als Pflanzqualität ist eine Mindestqualität als Hochstamm > 20 cm Stammumfang, 3xv, zu verwenden.

## 2.12 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, insbesondere die

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,
  - Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 4,58 ha vormaliger Kleingärten, Grünland und den ehemaligen Bahndamm am östlichen Siedlungsrand von Wulsdorf.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen sind keine besonderen Qualitäten für Brutvögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen.

Die zusätzlich zu erwartende Versiegelung von etwa 2,1 ha begründet erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden und für Tiere und Pflanzen.

### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der wertgebende Siedlungsrand und einzelne ortsbildprägende Gehölze werden erhalten.

Weiterhin sind innerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Baumpflanzungen vorgesehen.

Der Ausgleich für kleinflächig betroffenes gemäß §30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland wird in der nahen Rohniederung ausgeglichen.

Der Ausgleich für den naturschutzrechtlichen Eingriff wird in der Nachbargemeinde Schiffdorf in Wehdel durch Grünlandextensivierung einen gebietsexternen Ausgleich auf etwa 6,86 ha sichergestellt.

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den möglichen Verlust von Brutplätzen für den Star werden in der näheren Umgebung (z.B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) mindestens vier Nistkästen installiert und dauerhaft gepflegt.

## 3 Örtliche Bauvorschriften

Um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen, werden gemäß § 86 Abs. 1 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) i.d.F. vom 04.09.2018, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 2018 S. 963) die folgenden örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erlassen.

Sofern nicht anders definiert, gelten die Örtlichen Bauvorschriften für alle Baugebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

### 1. Dachgestaltung

#### 1.1 Dachformen

Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern zu errichten. Die Dachneigung beträgt mindestens 30°. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

- Gebäudeteile mit untergeordneter optischer Wirkung, z.B. Vordächer, Terrassendächer

- Wintergärten
- abgewalmte Flächen von Walm- und Krüppelwalmdächern

An den Traufseiten der Hauptgebäude sind so genannte Friesengiebel (Frontspieße) und Zwerggiebel mit einer Dachneigung von maximal 68° zulässig, sofern deren Firsthöhe sich dem Hauptdach unterordnet und die Giebelbreite unter 50% der Länge des Hauptgebäudes beträgt.

Alle Flachdächer eingeschossiger Gebäudeteile sind extensiv zu begrünen.

Ausgenommen von den vorgenannten Festsetzungen sind Solar-, Photovoltaikanlagen, Wintergärten sowie untergeordnete Gebäudeteile z.B. Vordächer und technisch bedingte Aufbauten.

## 1.2 Dachdeckung / Dachfarbe

Für die Dachdeckungen von Hauptgebäuden dürfen ausschließlich nicht glänzende Materialien verwendet werden. Es sind nur Dachbeläge mit Dachziegeln in einem roten (rot-, rotblau-, rotbraun- / bzw. braun-bunt) Farbton, Schiefereindeckung in roten und rotbraun Farbtönen zulässig.

Im gesamten Plangebiet dürfen aus ökologischen Gründen keine ungeschützt bewitterten, metallischen Dachdeckungen verwendet werden.

Ausgenommen von den vorgenannten Festsetzungen sind Solar-, Photovoltaikanlagen, Wintergärten sowie untergeordnete Gebäudeteile z.B. Vordächer und technisch bedingte Aufbauten.

### Begründung:

Das Dach eines jeden Einzelgebäudes sowie die Summe der Dachlandschaften des Siedlungsbereiches stellen einen wichtigen Faktor der Gestaltungselemente dar. In der Planung stellt das geneigte Satteldach die typische Dachlandschaft dar. Das Satteldach, bestehend aus zwei gegeneinander ansteigenden Dachflächen, wobei senkrechte dreieckige Giebel entstehen, ist die weitverbreitetste Dachform in der Region. Viele Dächer sind jedoch aufgrund von neueren Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten abgewandelt worden oder passen sich den bautechnischen Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Dach an. Diese Entwicklung soll in diesem Gebiet ebenfalls ermöglicht werden, sofern der Grundsatz des geneigten Daches als hauptsächliches Gestaltungsmerkmal ortsbildprägend bleibt.

Der Festlegung der Dachneigung liegt die charakteristische Erscheinungsform ortstypischer Gebäude zugrunde. Um ein intaktes Ortsbild in seiner Gesamterscheinung zu gewährleisten, sind untypische Dachformen für die Hauptgebäude unzulässig.

Hinsichtlich der Farbgestaltung der Dachlandschaften wird das Spektrum, vergleichbar mit den baulichen Nachbarschaften, breit gewählt, um hier einen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Dabei werden jedoch schwarze Töne ausgeschlossen, um eine zusätzliche Gebäudeaufheizung durch die Sonneneinstrahlung (Albedo-Effekt) im Sommer zu unterbinden.

Für Garagen und Nebenanlagen als Gebäude sowie für untergeordnete Gebäudeteile wie Erker oder Wintergärten sind vom Flachdach bis zum geneigten Dach alle Dachformen zulässig. Da sich diese Gebäude sowohl in deren Größe als auch in der Funktion dem Hauptgebäude unterordnen, bestehen gegen eine Zulassung bezüglich des Siedlungsbildes keine Bedenken.

## 2. Fassadengestaltung

In den Allgemeinen Wohngebieten sind als Außenmaterial der Hauptbaukörper Klinker, Putz und Holz zulässig. Die Fassaden der Hauptbaukörper müssen zu mindestens 70 % aus Klinkermauerwerk bestehen. Fensterflächen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Als Fassadenmaterial sind nur Verblend- und Klinkermauerwerk in rot- /, rotblau- /, rotbraun- / bzw. braun-bunter und sand-beiger Farbe, sowie Putzfassaden in hellen abgetönten Farben (weiß, hellgrau, beige) mit einem Hellbezugswert von >75 sind zulässig.

Nebenanlagen in Form von Gebäuden und Garagen müssen sich hinsichtlich der Farb- und Materialgestaltung dem Hauptgebäude anpassen.

#### Begründung:

Die Fassade eines Gebäudes hat einen sehr hohen optischen Einfluss auf das Siedlungsbild eines Gebietes. Um hier störende Elemente zu vermeiden werden die zulässigen Materialien und Farben in einer Bandbreite beschrieben, die dem bestehenden Siedlungsbild in der Planungsumgebung entsprechen.

### **3. Einfriedungen/Vorgärten**

Einfriedungen von Baugrundstücken zu öffentlichen Bereichen hin sind nur als Laubgehölzhecken aus standortgerechten und heimischen Arten zulässig.

Grenzzäune, die einen geschlossenen Charakter aufweisen, sind im gesamten Geltungsbereich in allen Höhen unzulässig. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der nächstgelegenen angrenzenden Verkehrsfläche bzw. der Erschließungswege gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 BremLBO.

Die Vorgartenflächen (straßenseitige Grundstücksbereiche bis zum Gebäude) sind gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 BremLBO gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete/ Grünflächen anzulegen. Stein-, Kies-, Schotter-, Pflasterflächen sowie die Verwendung von Kunststoffvlies außerhalb der erforderlichen Erschließungsflächen sind unzulässig. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 BremLBO.

#### Begründung:

Die gestalterischen Vorgaben für die nicht überbaubare Grundstücksfläche dienen einer angemessenen Durchgrünung des Baugebietes und einer naturnahen Einbindung der Grundstücke in den Siedlungszusammenhang.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Gestaltung von Grünflächen durch örtliche Bauvorschrift näher zu regeln. Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.

Die Bremische Bauordnung regelt bzw. schreibt vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. An solchen Flächen besteht auch ein öffentliches Interesse, da sie für Pflanzen und Insekten einen wertvollen Lebensraum darstellen. Entsprechende Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss die Vegetation überwiegen, so dass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind.

### **4. Einstellplätze**

Gemäß § 49 i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BremLBO ist die Anzahl der privaten Einstellplätze (ein Stück pro Wohneinheit) auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

Die Stellplatzflächen sind gemäß den Vorgaben des Bremerhavener Stellplatzortsgesetzes (06.12.2012) zu gestalten. Demnach ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu

pflanzen. Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen abgemildert wird.

Die zu pflanzenden Bäume müssen in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 20 cm haben. Für jeden Baum ist ein Wurzelraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit Baums substrat herzustellen. Um jeden Baum ist eine Fläche von mindestens der Größe eines Stellplatzes von jeder Befestigung mit Ausnahme von luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen freizuhalten und baulich gegen ein Be- und Überfahren zu sichern. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch gleichwertige Neupflanzungen ersetzt werden.

#### Begründung:

Die gestalterischen Vorgaben für die Stellplatzflächen dienen einer angemessenen Durchgrünung und einer naturnahen Einbindung der Flächen für den ruhenden Verkehr in den Siedlungszusammenhang.

### **5. Maßnahmen zum Klimaschutz**

#### Versickerung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, welches nicht als Brauchwasser genutzt wird, ist in das vorgesehene Grabensystem einzuleiten, soweit es nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird.

#### Begründung:

Als Grundsatz beim Umgang mit unbelastetem Oberflächenwasser ist die Vermeidung von anfallenden Oberflächenwasserabflüssen und eine Versickerung über die belebte Bodenzone. Daher sind die bestehenden Versickerungsmöglichkeiten vor Ort zu prüfen und – sofern geeignet – in die Gesamtbetrachtung einzustellen.

### **6. Bußgeldtatbestand**

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1 Brem LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 1-5) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 83 Abs. 3 Brem LBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.



## **4 Besondere Aspekte der Planung/Begründung der Festsetzungen**

### **4.1 Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen**

#### **Hinweise**

##### Bodenschutz

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesarchäologen rechtzeitig bekannt zu geben. Dem Landesarchäologen ist eine lückenlose und ungehinderte Beobachtung sämtlicher Erdarbeiten zu ermöglichen.

Auf Basis des bestehenden Bodenschutzkonzeptes (OWS Ingenieurgeologen, vom 11.11.2021) ist das Bauvorhaben durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Erdarbeiten hat der unversiegelte Oberboden (0 – 0,4 m) die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Die Einhaltung der Vorsorgewerte ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltschutzamt nach Vorlage durch den Vorhabenträger unaufgefordert zu übersenden.

##### Altlastenverdachtsflächen/Entsorgung/Kampfmittel

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die zuständige Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen usw.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Bremen.

##### Leitungstrassen Versorgungsunternehmen/Neubau

Bei geplanten Ausbaumaßnahmen unterliegen die Unternehmen einer Erkundungs- sowie einer Prüfungspflicht über die vorhandenen Leitungen. Die aktuelle Auskunft ist bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen. Eine rechtzeitige Terminabsprache vor Baubeginn und gegebenenfalls eine gemeinsame Trassenbegehung ist erforderlich. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit allen Beteiligten abzustimmen.

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer/innen von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

##### Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften über den besonderen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Artenschutz) sind unmittelbar gültig und auch auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans anzuwenden. Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens vorgenommene vorausschauende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften im konkreten Einzelfall.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist der Bau bzw. die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Gehölze können nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar beseitigt werden. Im Hinblick auf Fledermäuse ist dieser Zeitraum bis Mitte November vorsorglich einzuschränken, um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse in potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind. Sollte die Fällung vor Mitte November erfolgen, ist unmittelbar davor eine Kontrolle der Bäume auf Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz erforderlich (gegebenenfalls mit Endoskop und Hubsteiger). Eine Durchführung dieser Kontrolle im Sommer ist nicht zielführend, da hierdurch keine Kenntnisse über die Quartiernutzung im Herbst erlangt werden können.

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den möglichen Verlust von Brutplätzen für den Star sind in der näheren Umgebung (z.B. zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken mit Entwicklung einer Ruderalflur als Abstandsfläche und öffentlicher Grünfläche oder / und z.B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) mindestens vier Nistkästen zu installieren, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)..

#### Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Auf der Umsetzungsebenen sind als geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachtfalter-Populationen die Möglichkeiten zur

- Verwendung insektenfreundlicher Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung,
- Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung)
- und zur Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe zu beachten.

#### DIN Normen/Technische Regelwerke

Die in den Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) genannten DIN-Normen, Technischen Regelwerke oder Farbreger sind bei der Stadtverwaltung Bremerhaven zu den üblichen Dienststunden einzusehen.

#### Externe Ausgleichsflächen:

Zum weiteren Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund des Bebauungsplans Nr. 493 der Stadt Bremerhaven werden in der Gemeinde Schiffdorf, Gemarkung Wehdel, Flur 5, Flurstück 26 landschaftspflegerische Maßnahmen auf 68.763 m<sup>2</sup> durchgeführt und dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 493 der Stadt Bremerhaven als Ausgleich zugeordnet sowie vertraglich gesichert.

### **Nachrichtliche Übernahme**

#### Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 03.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27.05.2014 (BremGBl. S. 263), zu beachten.

Geschützt sind demzufolge:

1. Laubbäume einschließlich Schalenobst grundsätzlich mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.

Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird eine Prüfung auf der Grundlage der Bremischen Baumschutzverordnung vorgenommen und ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Zu erhaltende Bäume innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches sind bauzeitlich gemäß DIN 18920 und RAS LP4 zu schützen.

#### Flugsicherung

Bei Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund durch bauliche Anlagen oder Teile solcher sowie durch alle anderen Hindernisse ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 bzw. 15 des Luftverkehrsgesetzes einzuholen.

#### Bremerhavener Stellplatzortsgesetz

Im Plangebiet gilt das Ortsgesetz der Stadt Bremerhaven über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradstellplätze, das Bremerhavener Stellplatzortsgesetz vom 06.12.2012.

## **4.2 Erschließung und Infrastruktur**

### Verkehrskonzept/Erschließung

Das Verkehrskonzept des Stadtplanungsamtes hat unter Berücksichtigung eines ersten Vorentwurfes (2021), der zudem noch Geschosswohnungsbauten enthielt, für das Baugebiet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 720 Wege ermittelt. Mit der Überplanung des städtebaulichen Entwurfes wurde das Verkehrskonzept angepasst (Januar 2023).

Unter Berücksichtigung der angepassten Annahmen (4 Wohneinheiten in Doppelhäusern und 37 Wohneinheiten in freistehenden Einfamilienhäusern) sowie der Ergänzung um eine Kindertagesstätte wurde die tägliche zu erwartende Verkehrsmenge ermittelt.

Im Ergebnis wurden ca. 430 zusätzliche Pkw-Fahrten im Ziel- und Quellverkehr ermittelt. Für die Kindertagesstätte wurden ca. 150 Pkw-Fahrten zugeordnet, so dass in Summe mit ca. 580 zusätzlichen Kfz-Fahrten zu rechnen ist. Dem Schwerverkehr wurden fünf Fahrten/Tag zugerechnet, die nur einen geringen Anteil (1,2 %) bedeuten.

Mit Anpassung des städtebaulichen Entwurfes (Januar 2023) und dem Verzicht auf den Geschosswohnungsbau ist eine Reduktion der ursprünglichen Fahrten im Vergleich zum Planstand 2021 eingetreten.

Großräumige Veränderungen durch das Plangebiet sind demzufolge nicht zu erwarten. Jedoch wird festgestellt werden, dass die Verkehrsbelastung insbesondere auf der Lindenallee sowie auf der Poggenbruchstraße insgesamt zunehmen wird (jeweils um etwa 300 Kfz/d). Ob in Zukunft eine Instandsetzung bzw. Sanierungsbedarf entsteht, kann nicht beurteilt werden. Jedoch kann derzeit kein ursächlicher Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung festgestellt werden.

Auf eine Feinverteilung der Verkehre im Planungsgebiet wurde verzichtet. Sofern notwendig, können etwaige Belastungen anhand der Zuordnung der Nutzung abgeschätzt werden.

Um die Kfz-Fahrten zu mindern und somit die schalltechnische Belastung zu minimieren, sollte bereits von Beginn an darauf geachtet werden, dass Fuß- und Radwegverbindungen attraktiv

gestaltet bzw. im städtischen Verkehrsnetz berücksichtigt werden. Zudem sollten die fußläufigen Verbindungen das vorhandene ÖPNV-Angebot (Haltestelle) berücksichtigen.

Die Erschließung des Plangebietes kann grundsätzlich als gesichert angenommen werden. Im Gebiet wird empfohlen, auf einen verkehrsberuhigten Bereich mit entsprechender Gestaltung der Straßenräume abzustellen. Zudem ist darauf zu achten, dass Bring- und Holverkehre im Kitabereich vom Einmündungsbereich mit der Poggenbruchstraße ferngehalten werden.

### ÖPNV

Das Plangebiet ist in städtischer Randlage zu verorten. Das Plangebiet wird durch Linien RS2 und RB33 am Bahnhof Wulsdorf sowie die Linien 506 an der Haltestelle Ringstraße erschlossen. An der Bahnhofstraße werden die Linien 502 und 517 erreicht. Die Linie 519 verkehrt zusätzlich als AnrufLinienTaxi.

Für den Rad- und Fußverkehr besteht ein guter Anschluss an das städtische Netz. Grundsätzlich muss von einem höheren Anteil an Fahrten ausgegangen werden, der auf der sicheren Seite am oberen Ende der Schwankungsbreite mit 70 % für die EFH und 60 % für DH angenommen wird. <sup>1</sup>

### Stellplatzflächen

Der Stellplatznachweis für die baulichen Nutzungen erfolgt im bauordnungsrechtlichen Verfahren, da erst hier der konkrete Bedarf aufgrund des Umfangs und des Nutzungsmixes erkennbar wird. Basis für Berechnung der Anzahl der Stellplätze wird in der örtlichen Satzung (Stellplatzortsgesetz 2012) pro Wohneinheit mit 1 angegeben.

Weiterhin stehen im öffentlichen Straßenverkehrsraum Flächen für öffentliche Parkplatzbereiche für die Allgemeinheit und für Besucher zur Verfügung. Auch im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist die Straßenverkehrsfläche so ausreichend dimensioniert, dass im Straßenraum weitere Stellplatzflächen eingerichtet werden können.

Die genaue Anzahl der Wohnungen und damit der abschließende Stellplatzbedarf wird jedoch erst im Zuge der bauordnungsrechtlichen Verfahren ermittelt.

### Soziale Infrastruktur

Es soll ein Wohngebiet mit Einfamilien-, Doppel- und ggf. Reihenhäusern für insgesamt ca. 47 bis 55 Grundstücke im Ortsteil Jedutenberg entstehen. Das zu erschließende Gebiet liegt in ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächstgelegenen Kindertagesstätten bzw. weiterer sozialer Infrastruktur wie dem Familienzentrum.

Im Beteiligungsverfahren wurde seitens des Amtes für Jugendhilfeplanung im Plangebiet die Fläche für die Schaffung einer Kindertagesstätte mit Krippenplätzen angeregt.<sup>2</sup> Die im Bebauungsplan definierte Gemeinbedarfsfläche ermöglicht die Schaffung einer Kindertagesstätte mit derzeit geplanten 60 Plätzen.

Im Stadtgebiet Wulsdorf gibt es zwei Grundschulen: Altwulsdorfer Schule und Fichteschule. Das zu erschließende Gebiet weist eine fußläufige Entfernung von ca. 1 bis 1,5 km zur nächstgelegenen Grundschule, der Altwulsdorfer Schule, auf. Die Fichteschule gehört nicht in das Einzugsgebiet des o. g. Bebauungsplans, da die Entfernung des neuen Wohngebietes zur Fichteschule 2,5 km überschreitet. Die Schülerzahlenprognosen von 2021 bis 2025 sind auf Grundlage der schulpflichtigen Einschulungskinder, ohne Berücksichtigung der Kann-Kinder und der neuen Baugebiete, berechnet worden. Hier wird in den Jahren 2021 bis 2024 die Aufnahmekapazität der Altwulsdorfer Schule überschritten, erst im Jahre 2025 wird nachzeitigem Kenntnisstand aufgrund der aktuell erhobenen Zahlen eine leichte Entspannung in diesem Bereich zu verzeichnen sein.

<sup>1</sup> Verkehrskonzept VU Poggenbruchstraße-Weg 89, Januar 2023

<sup>2</sup> Stellungnahme Amt 51/02 vom 13.01.2021 inkl. Abwägung

Die Nähe der Infrastruktureinrichtungen steigert die Attraktivität des Wohngebietes für Familien, wodurch zu erwarten ist, dass viele Kinder aus der Kindertagesstätte den Übergang in die „Altwulsdorfer Schule“ machen werden. Aufgrund des hohen Sozialstatus des Ortsteils und der Kleinteiligkeit des Gebietes ist zudem davon auszugehen, dass die soziale Durchmischung die Entwicklung eines lebendigen, lebenswerten und stabilen Quartiers fördert.

### 4.3 Bodenverhältnisse und Altlasten

Zur Vorbereitung der Bauleitplanung sowie des Bauvorhabens wurden im Vorfeld eine orientierende Baugrunduntersuchungen und ein Bodenschutzkonzept erarbeitet.<sup>3, 4</sup> Die Ergebnisse werden hier zusammengefasst wiedergegeben.

#### Altlasten

Altlasten liegen nach Aktenlage im Plangebiet nicht vor.

#### Baugrund/Versickerungsfähigkeit:

Nach dem Kartenserver des "Geologischer Dienst für Bremen" (GDfB) liegt der Großteil der überplanten Baufläche innerhalb einer flachen geomorphologischen Senke, die mit einem holozänen Niedermoor gefüllt ist. Nach Norden hin wird das Moor von älteren, pleistozänen Sanden begrenzt.

Für die Beurteilung der generellen Eignung eines Baugrundes für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind gemäß DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138, der Durchlässigkeitsbeiwert (k-Wert) und der Grundwasser-Flurabstand heranzuziehen.

Das DWA-Regelwerk fordert einen Durchlässigkeitsbeiwert von  $k = 1 \times 10^{-3}$  m/s bis  $k = 1 \times 10^{-6}$  m/s. Der maximale Grundwasserspiegel soll zum Schutz des Grundwassers mindestens 1,0 m unterhalb der Sohle einer möglichen Versickerungsanlage liegen.

Nur in höheren Geländebereichen ist mittels flachen Mulden-Rigolensystemen oder Muldenversickerungen die Einhaltung ausreichender Abstände zum jeweils geschätzten maximalen Grundwasserstand möglich. Da dies jedoch eine Hebung von Wasser erfordern und eine Versickerung des Wassers in tiefere Geländebereiche erzeugen würde, wird von einer Versickerung in diesen Bereichen abgeraten.

Im Ergebnis ist eine Versickerung von Niederschlagswasser weder aus Sicht des Grundwasserflurabstandes möglich bzw. empfehlenswert, noch liegen die ansetzbaren Durchlässigkeitsbeiwerte innerhalb des nach DWA geforderten Wertebereichs. Eine fachgerechte Versickerung des Niederschlagswassers ist demnach auf der Baufläche nicht möglich.

#### Bodenschutzkonzept:

Ein Bodenschutzkonzept war von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgrund der Schutzbedürftigkeit der anstehenden Böden gefordert worden. Hierbei soll insbesondere auf das mögliche Vorkommen von „sulfatsauren Böden“ und die Lage im Wasserschutzgebiet Bezug genommen werden. Dieses Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Umsetzungsplanung erarbeitet.

Ziel des Bodenschutzkonzeptes ist es, die bei den Bauarbeiten unvermeidbaren Eingriffe in die Pedosphäre in geregelten Bahnen durchzuführen. Hierbei obliegt dem Bauherrn die besondere Verantwortung bei den Baumaßnahmen, die natürlichen Bodenfunktionen in den nicht

3 Orientierende Baugrunduntersuchung (Voruntersuchung), Wohnbebauung Weg 89 zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee in 27572 Bremerhaven-Wulsdorf, Projekt-Nr.: 1911-3266, OWS Ingenieurgeologen, 48268 Greven, 31.01.2020

4 Bodenschutzkonzept Neubau Wohnbebauung und KiTa „Weg 89“ zwischen Poggenbruchstraße und Lindenallee in 27572 Bremerhaven-Wulsdorf, Projekt-Nr.: 2109-4849 (3266), OWS Ingenieurgeologen, 48268 Greven, 11.11.2021

überbauten Bereichen nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen und schädliche Bodenveränderungen zu verhindern sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen (u. a. schadhafte Bodenverdichtungen) zu treffen. Mit diesen Informationen und dann abgestimmten Baustelleneinrichtungs-Plänen ist ein Bodenmanagementkonzept als Ergänzung zu dem vorliegenden „Allgemeinen Bodenschutzkonzept“ zu erarbeitet.

Das Bodenschutzkonzept gibt Hinweise zu Vorkommen von sulfatsauren Böden, zum Umgang mit dem Schutzgut Boden zur Bauzeit, um Beeinträchtigungen der Böden durch z. B. Verdichtung, Vermischung und Schadstoffeinträgen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Bodenzwischenlagerung der einzelnen Bodenschichten muss getrennt voneinander, unter aeroben Bedingungen und darf nicht langanhaltend erfolgen.

In Verbindung mit der Vorlage weiterer Plangrundlagen (u. a. eines Baustelleneinrichtungsplans) soll dann gemäß den Vorgaben der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 09.11.2021) das Bodenschutzkonzept fortgeschrieben bzw. ein vorhabenbezogenes Bodenmanagementkonzept, aufbauend auf diesem Bodenschutzkonzept, erstellt werden. Im Rahmen dieses Bodenmanagementkonzeptes können dann genauere Aussagen zum Baustellenablauf, Anlieferung von Fremdböden, Zwischenlagerflächen usw. getätigt werden.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen usw.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Bremen zu benachrichtigen. Konkrete Funde sind nicht bekannt.

**4.4 Wasser, Grundwasser, Brandschutz**

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere offene Gräben, die für die Gebietsentwässerung erforderlich sind und in der Planung berücksichtigt werden:

<b>Graben</b>	<b>Funktion</b>	<b>Eigentum</b>
Nord	Gebietsentwässerung	Privat/ Wasserverband Wulsdorf
West	Gebietsentwässerung	Privat
Ost	Wegeseitengraben	Amt 66/ Wasserverband Wulsdorf
Süd	Vorfluter Poggenbruchstraße West	Stadt Bremerhaven

Oberflächenwasser

Die Oberflächenentwässerung der Baugebiete und der Verkehrsanlagen erfolgt gemäß der Entwässerungsplanung in der Variante 3 über offene Gräben parallel und durch teilweise verrohrte Gräben in den Planstraßen von Norden nach Süden und mündet in einer geplanten Rückhalteeinrichtung im Südosten des Geltungsbereiches. Die Grabenmulde östlich des Weges 86 wird überplant. Gleichfalls werden die anderen Gräben im Plangebiet im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes ertüchtigt.

Das Niederschlagwasser wird über ein RRB gedrosselt mit 1,5 l/s\*ha, in den Vorfluter geleitet. Somit wird eine natürliche Reinigung gewährleistet. In Abstimmung mit der Wasserbehörde wird der Forderung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände nach einer Drosselung der Einleitung auf 1,0 l/(s\*ha) (vgl. Stellungnahme des WABO vom 05.01.2021) nicht gefolgt, sondern nur eine Drosselung von 1,5 l/(s\*ha) gerechnet.

Für das Entwässerungskonzept hat die Drosselung in diesem Planungsstadium noch keine Relevanz, sondern erst auf Ebene der konkreten Bauausführung. Da die Drosselung erst am Auslauf des RRB erfolgt, hat dies auf die Geometrie der Gräben keinen Einfluss und wurde deshalb bei der Entwässerungsplanung noch nicht weiter thematisiert.

In der Vorermittlung im Rahmen des Bauleitverfahren wurde ein Volumen von ca. 600 m<sup>3</sup> ermittelt. Das Becken passt somit auf die Retentionsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>. Das Becken soll naturnah konzipiert werden. Eine Einzäunung ist nicht notwendig. Gemäß DWA-102 ist eine Reinigungsstufe nicht erforderlich.

In einer mündlichen Vor-Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde wird der Forderung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände nach einer Drosselung der Einleitung auf 1,0 l/(sxha) (vgl. Stellungnahme des WABO vom 05.01.2021) nicht gefolgt, sondern nur eine Drosselung von 1,5 l/(sxha) gerechnet. Die Größe der Regenrückhaltung im Geltungsbereich ist hierfür ausreichend groß bemessen.

Der wasserrechtliche Antrag wird im weiteren Verfahren eingereicht.

### Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser des Baugebietes wird über Kanäle in das vorhandene System eingeleitet.

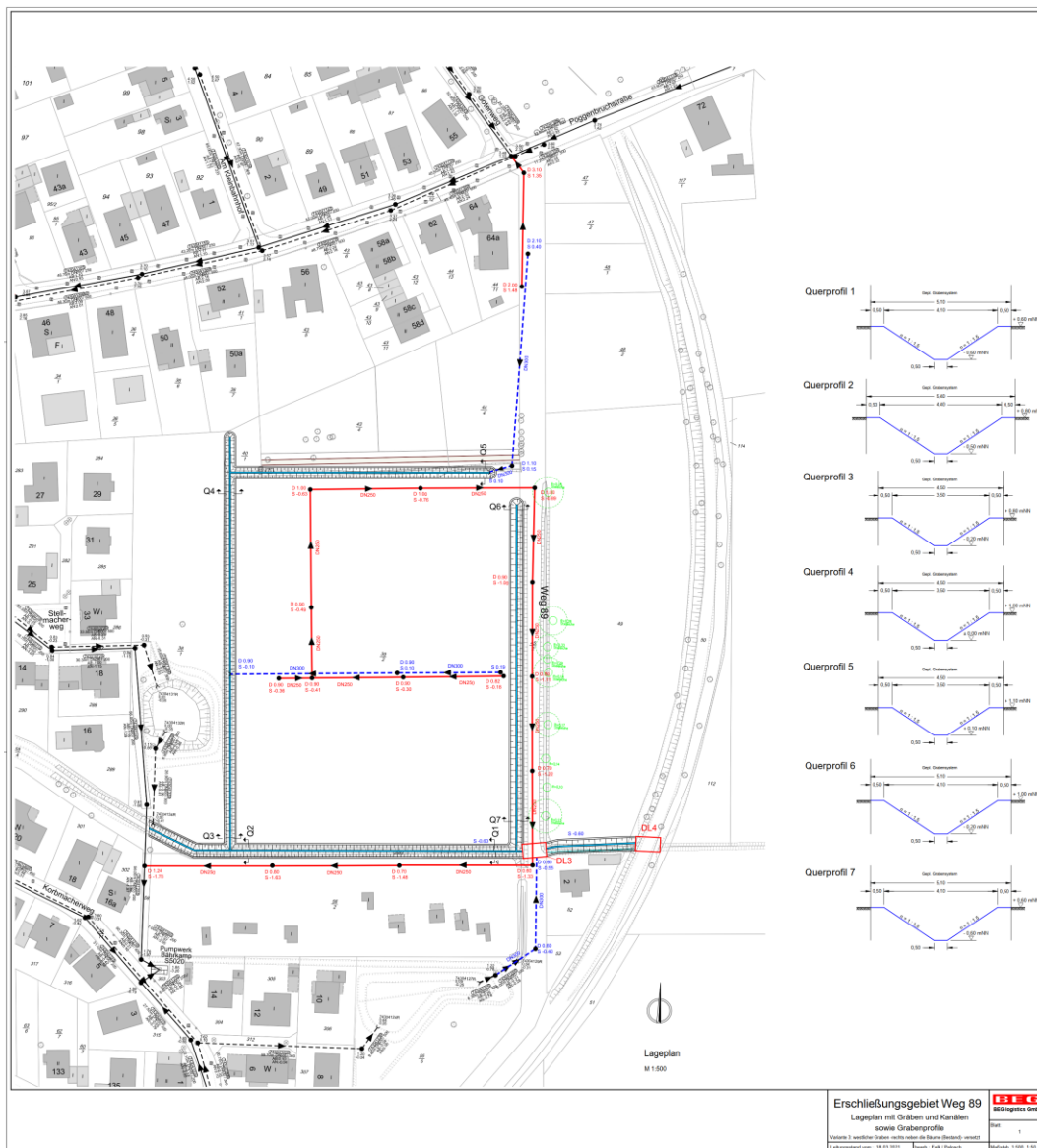


Abbildung 5: Entwässerungskonzept, BEG, 18.03.2021

### Grundwasser

Das Grundwasser wurde bei den Baugrunduntersuchungen in der Zeit vom 08.01.2020 bis zum 10.01.2020 mit dem Kabellichtlot in den offenen Bohrlöchern über die gesamte Fläche zwischen ca. 0,4 m unter GOK und ca. 2,0 m unter GOK bzw. zwischen ca. 1,1 m NHN und ca. -0,2 m NHN angetroffen. Der mittlere gemessene Grundwasserstand für den Bereich der morphologischen Senke (RKS 1 bis RKS 9, vgl. Anl. 2.1 und 2.2) liegt bei ca. 0,6 m unter GOK bzw. bei ca. -0,5 m NHN.

Nach den interpolierten Daten wird für die überplante Fläche eine nach etwa Süden gerichtete Grundwasserfließrichtung angegeben. Die interpolierten mittleren Grundwasserstände werden zwischen ca. -0,3 m NHN und ca. -0,9 m NHN und die interpolierten maximalen Grundwasserstände zwischen ca. 0,0 m NHN und ca. -0,5 m NHN angegeben.

#### Trinkwasserschutzgebiet / Wasserbehördliche Erlaubnis

Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet IIIA der Wassergewinnung im Ahnthammsmoor (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975). Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung von Baugebieten nur bedingt zulässig und bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde. Für das Plangebiet ist ein gutachterliches Konzept zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schädlichkeit für die Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist.

Die folgenden Gefährdungspotentiale für das Grundwasser sollten im Zuge der Umsetzung der Planung vermieden werden:

##### a) Bauphase:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben der Baugrube oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb der Baugrube durch den Baustellenbetrieb,
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöl usw.).

##### b) Nutzung:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze,
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen,
- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus- /Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),
- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge 6 –10% des Abwasseraufkommens nach Literatur), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,
- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung.



Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen ferner Einschränkungen für zukünftige Nutzungen. So unterliegen beispielsweise Erdwärmeanlagen im Trinkwasserschutzgebiet Wulsdorf einer Tiefenbegrenzung, die eine wirtschaftliche Erstellung von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht realisierbar erscheinen lassen. Ein Materialeinbau (u.a. Recyclingbaustoffe) beispielsweise für eine Geländeaufhöhung ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Qualitätsanforderungen zulässig.

Bei Tiefgründungen ist eine Grundwassergefährdung auszuschließen. Auch ist der Straßenbau unter Berücksichtigung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) in der aktuellen Fassung zu planen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens mit einem erforderlichen Rückhaltevolumen von ca. 600 m<sup>3</sup> sind die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen (u.a. Flurabstand, Setzungsempfindlichkeit).

#### Brandschutz

Gemäß der Anwendungshilfe zur Bremer Landesbauordnung darf ein Rettungsweg maximal 50 m betragen, gerechnet ab der öffentlichen Erschließung. Weitere Erforderlichkeiten sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### **4.5 Immissionsschutz**

In der Bauleitplanung sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.

Entsprechend der benachbarten Bahnstrecke und des nahe gelegenen Wartungsstützpunktes der Nordwestbahn wurde im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet und der Umgebung begutachtet.

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ der Stadt Bremerhaven wurde die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet und der Umgebung begutachtet.<sup>5</sup> Anhand des städtebaulichen Konzeptes (2021) wurde unter dem Lärmaspekt des Schienenverkehrs eine Bebaubarkeit untersucht und aktualisiert (2022). Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammengefasst wiedergegeben.

Maßgebliche Geräuschimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind durch die benachbarte Bahnstrecke zu erwarten. Darüber hinaus wurde geprüft, ob durch den Betrieb des Wartungsstützpunktes der Nordwestbahn relevante Geräuschimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.

Die Bauleitplanung soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1, Absatz 5, Satz 1 BauGB). Dabei sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1, Absatz 5, Satz 2, Nummer 7 BauGB). Der Zweck des BImSchG, Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Einwirkungen vorzubeugen, entspricht insoweit den vorgenannten allgemeinen Planungsleitsätzen des Baugesetzbuchs.

Nach dem verbindlichen Grundsatz des § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass „schädliche Umwelteinwirkungen“ auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete „soweit wie möglich“ vermieden werden. Dieser Grundsatz ist gleichberechtigt zu den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB. Im Rahmen des § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB und es muss eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgen, wobei die Bewertung der auf die Schutzgüter einwirkenden Geräuschimmissionen ausdrücklich zu beachten ist.

---

5 Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven und ergänzende Stellungnahme, ted, Bremerhaven, 13.11.2022 und 16.02.2022

Unter Beachtung des Abwägungsgebotes (§ 1, Absatz 7 BauGB) können die Belange des Umweltschutzes ein besonderes Gewicht haben, allerdings kommt den Belangen des Umweltschutzes nicht von vornherein ein Vorrang zu. Überwiegen andere Belange, so kann auch eine Zurückstellung der Belange des Immissionsschutzes in einem gewissen Maß in Betracht kommen. Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass Gesundheitsgefahren nicht auftreten können.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der festgestellten Immissionen kann auf technische Regelwerke, insbesondere die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, zurückgegriffen werden. Es ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass solche Regelwerke nur eine Orientierungshilfe sein können und keinesfalls als Grenzwerte verstanden werden dürfen. Überschreitungen der Werte können daher zulässig sein.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 werden für die städtebauliche Planung von Allgemeinen Wohngebieten die Orientierungswerte mit 55/40 dB(A) angegeben.

In der 16. BImSchV werden Immissionsgrenzwerte angegeben, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen sind. Die Immissionsgrenzwerte werden mit 59/49 dB(A) angegeben, wobei Grenzwerte keinem Abwägungsspielraum mehr unterliegen.

#### Geräuschemissionen Wartungsstützpunkt

Im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Planfeststellungsverfahren des Wartungsstützpunktes wurde die ehemalige Liegenschaft Poggenbruchstraße 66 (Immissionsaufpunkt IAP 18 im Gutachten) ohne den Schienenbonus untersucht.

Innerhalb der Nachtzeit erhöhen sich die Teilimmissionen durch die Schienenverkehre auf dem Wartungsstützpunkt erwartungsgemäß um 5 dB im Gegensatz zu den Berechnungsergebnissen aus dem Planfeststellungsverfahren. Innerhalb der Tageszeit ist keine Veränderung festzustellen. Dies ist darin begründet, dass die Geräuschemissionen, die innerhalb der Tageszeit den maßgeblichen Einfluss im Plangebiet haben, durch die so genannten Wartegleise erzeugt werden.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Standgeräusche auf den Wartegleisen, die von den Zugklimaanlagen verursacht werden. Nachts dürfen die Klimaanlagen auf den Wartegleisen nicht betrieben werden.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung für das Planfeststellungsverfahren wurde der Schienenbonus für diese Standgeräusche von vornherein nicht berücksichtigt.

#### Geräuschemissionen Schienenverkehr

Die Eingangsdaten für die Berechnungen auf der benachbarten Zugstrecke 1740 wurden mit einem Prognosehorizont 2030 durch das Verkehrsdatenmanagement der Deutschen Bahn zur Verfügung gestellt.

Zur Darstellung der einwirkenden Geräuschemissionen durch den Schienenverkehr auf der benachbarten Bahnstrecke innerhalb des Plangebietes wurden Raster für die Immissionshöhen 2,9 m, 5,4 m und 7,9 m über Geländeoberkante (GOK) berechnet. Die schienenbedingten Geräuschemissionen des Wartungsstützpunktes sowie der benachbarten Bahnstrecke wurden für die Beurteilung energetisch addiert.

Gleichwohl ist festzustellen, dass sich bei kumulierter Betrachtung von Bahnstrecke 1740 und Wartungsstützpunkt innerhalb der Tageszeit insbesondere im nördlichen Randbereich des Plangebiets eine leichte Verschlechterung der Immissionssituation als bei alleiniger Betrachtung der Bahnstrecke 1740 einstellt. Innerhalb der Nachtzeit sind selbst bei Wegfall des Schienenbonus die Geräuschemissionen durch die Bahnstrecke 1740 dominant.

Innerhalb der Tageszeit werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 auf allen berechneten Immissionshöhen im überwiegenden Teil des Plangebiets überschritten.

Auch die Grenzwerte der 16. BImSchV können nicht eingehalten werden. Lediglich im süd-westlichen Randbereich kann mit einer Einhaltung der Orientierungs- bzw. Grenzwerte gerechnet werden.

Innerhalb der Nachtzeit werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 sowie die Grenzwerte der 16. BImSchV auf allen berechneten Immissionshöhe deutlich überschritten.

Die Berechnungen mit einem möglichen Bebauungskonzept zeigen, dass bei durchdachter Planung innerhalb der Tageszeit große Flächen geschaffen werden können, in denen die Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005-1 eingehalten und unterschritten werden können. An diesen Stellen lassen sich Außenwohnbereiche und wohnungsnahe Freibereiche realisieren. Innerhalb der Nachtzeit ist allenfalls im westlichen Randbereich des Plangebiets auf den schienenabgewandten Gebäudeseiten mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen.

Entsprechend der Auskunft durch die Stadt Bremerhaven ist in einem absehbaren Zeitraum nicht damit zu rechnen, dass der entsprechende Streckenabschnitt der Bahn im Rahmen des freiwilligen, kommunalen Lärmschutzprogramms der Stadt Bremerhaven Berücksichtigung finden wird. Gleiches gilt für das Lärmsanierungsprogramm des Bundes. Insofern ist zumindest mittelfristig der Bau von streckennahen Lärmschutzwänden nicht zu erwarten.

Im Bauleitplan werden demzufolge zum Schutz der Wohn- und Nachtruhe Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bereich des Immissionsschutzes erforderlich, die unter Punkt 2.8 dargelegt werden.

Um der Schutzbedürftigkeit innerhalb von Wohn- und Schlafräumen Rechnung zu tragen, werden Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile festgesetzt. Dies wird anhand von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 realisiert (vgl. zeichnerische und textliche Festsetzungen Nr. 7).

#### Elektromagnetische Felder

Für die Bereiche mit einer Entfernung von bis zu 100 m zur Bahnlinie sind die magnetischen und elektrischen Felder bei Vollaustattung der Bahn darzustellen. Von der Entfernung her ist das der nordöstliche Bereich des B-Plangebietes, in dem die Kita entstehen soll.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen die Felder, die von der Bahnlinie und dem Wartungsstützpunkt ausgehen sicher unter dem Grenzwert von 300 Mikrottesla. Die Bahnstromanlagen emittieren im Niederfrequenzbereich (16,7 Hz). Grenzwerte sind: 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch magnetische Felder sind insoweit nicht zu befürchten, da die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden elektromagnetischen Immissionen erheblich unter den in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutz-Gesetz festgelegten Vorsorgegrenzwerten liegen.

#### Erschütterungen

Aufgrund der Entfernung wird nicht mit Erschütterungen durch den Schienenverkehr gerechnet.

#### Außenraumgestaltung

Die Berechnungen mit einem möglichen Bebauungskonzept zeigen, dass bei durchdachter Planung innerhalb der Tageszeit große Flächen geschaffen werden können, in denen die Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005-1 eingehalten und unterschritten werden können. An diesen Stellen lassen sich Außenwohnbereiche und wohnungsnahe Freibereiche realisieren. Innerhalb der Nachtzeit ist allenfalls im westlichen Randbereich des Plangebiets auf

den schienenabgewandten Gebäudeseiten mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen.

Um den Schutzzweck innerhalb von Wohn- und Schlafräumen Rechnung zu tragen, werden Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile festgesetzt. Dies wird anhand von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 realisiert.

#### Kindertagesstätte

Zur Beurteilung gewerblicher Geräuschimmissionen an Kindertagesstätten existieren keine einschlägigen Orientierungs- oder Richtwerte. Die Errichtung von Kindertagesstätten ist in allen Baugebietsarten (§ 2 bis § 9 BauNVO) „allgemein“ „oder ausnahmsweise“ zulässig. Die Einstufung einer Kindertagesstätte orientiert sich in der verwaltungsrechtlichen Praxis daher in der Regel an der benachbarten Siedlungsstruktur. Handelt es sich bei diesen Strukturen um Wohn- oder gemischte Bauflächen kann ausnahmslos von gesunden Umgebungsverhältnissen ausgegangen werden.

Im vorliegenden Fall würde man bei einer gezielten Beurteilung, der Nachbarschaft entsprechend, die Schutzwürdigkeit für ein allgemeines Wohngebiet gemäß BauNVO ansetzen. „In einem ca. 20 bis 25 m (in Abhängigkeit von der Bauhöhe) breiten Randstreifen entlang der Poggenbruchstraße im nördlichen Geltungsbereich des Plangebiets werden die Orientierungs- bzw. Richtwerte für allgemeine Wohngebiete überschritten. Die Orientierungs- bzw. Richtwerte für Mischgebiete werden aber noch eingehalten.“ (vgl. schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven, ted Bremerhaven vom 28. Februar 2023, S.13, 2. und 3. Abs.).

Dementsprechend wurde die textliche Festsetzung Nr. 7.4 zur Grundrissgestaltung Kindertagesstätte in den Bebauungsplan aufgenommen. Danach dürfen bei der Errichtung von Gebäuden an der nördlichen Plangebietsgrenze innerhalb eines 25 m tiefen Randstreifens entlang der Poggenbruchstraße an der zur Poggenbruchstraße ausgerichteten Gebäudefassade keine schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 3.1.6 angeordnet werden.

#### **4.6 Denkmalschutz**

Denkmalrechtliche Bau- und Bodensubstanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### **4.7 Verhältnis zu angrenzenden Flächen**

Die angrenzenden Flächen sind wie beschrieben bereits besiedelt (Westen und Norden) und durch weitreichende Freiflächen (landwirtschaftliche Nutzung) geprägt. Das Plangebiet befindet sich in einer Ortsrandlage und bietet somit ein attraktives Wohnumfeld.

#### **4.8 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Seit dem 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden rechtskräftig. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht die planungsrechtliche Absicherung weiterer Wohngebiete für Einzel- und Doppelhäuser und dient der Bestandsabsicherung bestehender Grünflächen und Siedlungsgehölze. Neben weiteren Erschließungsflächen werden Grünflächen als Spielbereiche bzw. Aufenthaltsflächen vorgesehen. Die wesentlichen ortsbildprägenden Einzelgehölze und Gehölzbestände werden planerisch gesichert und durch randliche neue Bestände ergänzt.

Durch baugestalterische Festsetzungen mit der Vorgabe von Gründächern, der Festsetzung von Gehölzen und der Neuanpflanzung standortgerechter Gehölze werden ein Ausgleich und die Beibehaltung des bestehenden Wasserabflusses und Kleinklimas vor Ort erwartet. Grünstrukturen wie auch die Wasserretention, gegebenenfalls auch auf den Baugrundstücken, sind elementarer Bestandteil einer vorbeugenden Stadtplanung zum Schutz vor Hitzestress und Dürreperioden.

Ergänzend werden in den Örtlichen Bauvorschriften Vorgaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachlandschaften getroffen. Auf Festsetzungen für Solaranlagen wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verzichtet, da die NBauO in der aktuellen Fassung von 2022 § 32a (1-3) entsprechende Regelungen für Wohngebäude formuliert, die im Zuge der Bauumsetzung zu beachten sind.

Bei Bauvorhaben ist generell auf eine ausgeglichene Klimabilanz zu achten.

Das Entwässerungskonzept sieht die offene Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers in ein Regenrückhaltebecken im Plangebiet vor.

Sollten die Bodenverhältnisse eine Versickerung ermöglichen, so ist die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung des Kleinklimas und trägt maßgeblich zur Erhaltung der Bodenfunktionen bei.

Die Anordnung der Baugrenzen ermöglicht Schneisen für die Kaltluftzufuhr in einer West-Ost-Richtung und mindert so die Auswirkungen von Hitzetagen ab. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht unter Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes die Aufrechterhaltung von Kaltluftschneisen, die ausgehend von Osten das Gebiet durchströmen können und für eine ausgeglichene Klimabilanz innerhalb der neuen Bauflächen sorgen. Kaltluftströme entstehen in ca. 7 m Höhe, so dass sich außerhalb der Baufelder keine Beeinträchtigungen ergeben werden. Nebenanlagen weisen i.d.R. keine wesentlich höheren Gebäudehöhen von ca. 3,50 m auf.

Der als Grundlage dienende städtebauliche Entwurf wurde zwischenzeitlich geringfügig angepasst, jedoch unter Beachtung der erforderlichen Kaltluftschneisen (blaue Markierungen).



Abbildung 6: Kaltluftschneisen (NWP, 2023)

#### 4.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Hier wird auf die detaillierten Aussagen des Umweltberichtes in Teil II der Begründung verwiesen.

## 4.10 Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen auf der Umsetzungsebene. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind<sup>6</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

### Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes und zur Eingriffsbeurteilung wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde das Plangebiet auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien überprüft.

#### Brutvögel

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten festgestellt. Im Gebiet wurden mit Star und Grauschnäpper zwei Arten erfasst, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) als gefährdet eingestuft sind.

#### Fledermäuse

Im Plangebiet konnten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden.

Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September deutlich geringer war.

#### Amphibien

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.

### Artenschutzrechtliches Fazit

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Die bisher vorwiegend von unterschiedlichem Grünland, Kleingärten, Kleingartenbrachen und sonstigen ruderalisierten Standorten mit unterschiedlichem Gehölzaufwuchs geprägten Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt werden abgelöst durch Lebensräume vorwiegend intensiv gepflegter Siedlungsbiotope (z. B. Ziergärten, Scherrasen, Spielplätze).

Insgesamt wird der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft um die neuversiegelte Fläche (s.u.) reduziert.

Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen begründet.

Mit Blick auf die festgestellten, weitgehend weitverbreitet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten lässt das Vorhaben keine besonderen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erkennen.

---

<sup>6</sup> Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

### **Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme)**

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den möglichen Verlust von Brutplätzen für den Star sind in der näheren Umgebung (z.B. zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken mit Entwicklung einer Ruderalflur als Abstandsfläche und öffentlicher Grünfläche oder / und z.B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) mindestens vier Nistkästen zu installieren, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

## **5 Umweltbericht**

Der Umweltbericht wird als Teil II der Begründung am Ende der Begründung Teil I in einem gesonderten Abschnitt dargestellt.

## **6 Verfahrensablauf und Abwägung**

Die Stadt Bremerhaven hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Zuge dieses Beteiligungsschrittes wurden seitens der Träger einige Hinweise zu Leitungstrassen in der Planumgebung sowie den Anschlussmöglichkeiten, den Belangen der Landwirtschaft, zum Baugrundgutachten und zu erstellenden Bodenschutzkonzepten und den erforderlichen Kompensationsflächen gegeben. Weiterhin wurden Vorgaben zur Entwässerung des Gebietes formuliert und auf die möglichen Betroffenheiten von Waldflächen und geschützten Biotopen hingewiesen. Ein Immissionsschutzgutachten wurde erstellt.

Generell wird die Schaffung von neuem Wohnraum für verschiedene Bauformen begrüßt und die Erschließung mit neuen Mobilitätskonzepten empfohlen.

Diese gemachten Anregungen und Hinweise wurden beachtet und in die Planunterlagen zum Entwurf eingestellt. Auf die Abwägungstabelle wird verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden Bedenken zum Verlust der Freifläche, der Größe des Gebietes sowie der Überformung des Ortsbildes geäußert und auf die Belastung des Straßennetzes hingewiesen. Die Klimaschutzziele der Stadt sind zu berücksichtigen.

Die vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und mit Anpassungen im Entwurfsplan berücksichtigt.

In einem weiteren Beteiligungsschritt werden die Planunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB werden Teilnahmeverfahren in Form der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.



## **6.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung**

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes werden in Abwägungstabellen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die planungsrelevanten Inhalte werden in die Planunterlagen eingestellt.

## **6.2 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes werden in Abwägungstabellen zusammengefasst und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die planungsrelevanten Inhalte werden in die Planunterlagen eingestellt.

## **7 Eingriff in andere Planungen (Verfahrensschlussvermerk)**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 249 „Poggenbruchstraße / Lindenallee“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 493 außer Kraft.

## **8 Durchführung und Kosten**

Durch die Bebauungsplanaufstellung und die Realisierung des Baugebietes entstehen der Stadt Bremerhaven keine Kosten.

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Planbearbeitung:



NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 03.03.2025

Bremerhaven, den 03.03.2025

gez. Kountchev

---

(Amtsleiterin)

## **TEIL II: UMWELTBERICHT**

### **1 Einleitung**

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

#### **1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes**

Um dem Bedarf an Wohnraum nachzukommen, zielt die vorliegende Planung auf eine Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes von Wulsdorf zwischen Lindenallee und Poggenbruchstraße.

Mit der Aufstellung der Bauleitplanung und hier des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des neuen Wohnquartieres geschaffen.

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet mit zulässigen Gebäudehöhen von 9,5 m. Relevante Grün- und Gewässerstrukturen werden erhalten und es wird ein zentraler Platz für unterschiedliche Freiraumnutzungen festgesetzt.

#### **1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung**

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

#### **1.3 Prioritäre Ziele des Umweltschutzes**

##### **1.3.1 Raumordnung**

Nicht abwägbare Ziele der Raumordnung zum Umweltschutz (Vorranggebiete oder textliche formulierte Ziele) liegen für das Plangebiet nicht vor.

##### **1.3.2 Natura 2000-Verträglichkeit**

Projekte oder Pläne sind gemäß § 34 BNatSchG auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Im näheren Umfeld des Plangebiets sind keine Natura 2000-Gebiete<sup>7</sup> vorhanden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (Gebiets-Nr. DE2417-370) in etwa 3,5 km westlicher Richtung und das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (Gebiets-Nr. DE2417-401) in rund 3,5 km westlicher Richtung.

Das FFH-Gebiet umfasst den stark anthropogen überformten Mündungsbereich der Weser und steht unter Tide- und Salzeinfluss mit Restflächen naturnaher Wattbereiche. Das Gebiet dient als funktionaler Zusammenhang zwischen den niedersächsisch gemeldeten Gebieten und als Wanderstrecke und Adaptionsraum Süß- und Salzwasser wechselnder Wanderfische.<sup>8</sup>

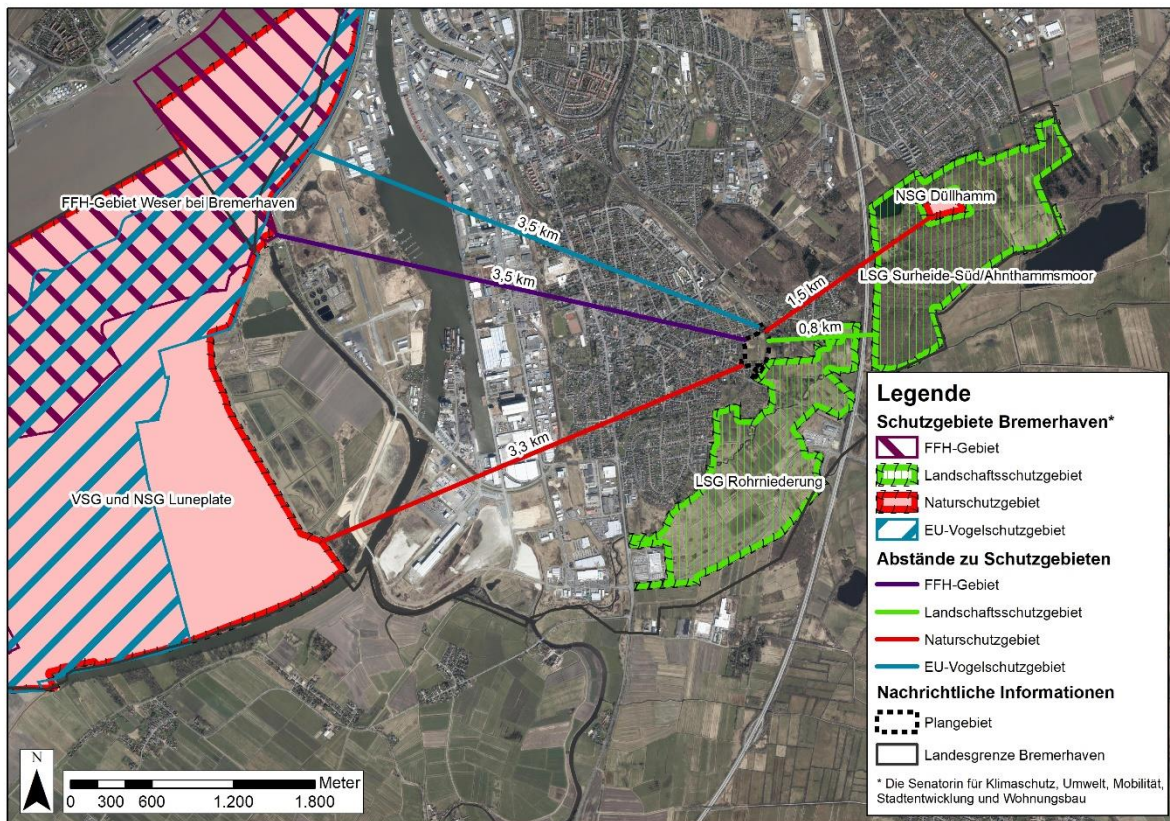


Abbildung 7: Lage und Entfernung der Schutzgebiete Bremerhavens zum Plangebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch naturnahe Wattflächen und extensiviertes Feuchtgrünland mit Poldern aus.<sup>9</sup>

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

7 Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Geschützte Flächen. Europäische Schutzgebiete. – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen. (Zugriff: April 2020)

8 Natura 2000 Standard-Datenbogen (2006): FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“, DE2417370. - Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

9 Natura 2000 Standard-Datenbogen (2011): Vogelschutzgebiet „Luneplate“, DE2417401. - Amtsblatt der Europäischen Union, L198/41

### 1.3.3 Gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland

Das Plangebiet bezieht sich auf ca. 4,58 ha. Die Freiflächen werden vorwiegend als Grünland genutzt. Innerhalb des Grünlands hat sich auf etwa 1.000 m<sup>2</sup> ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland entwickelt.

Mit Verwirklichung des Baugebietes ist die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops verbunden. Insofern ist eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich. Die Stadt Bremerhaven hat gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt<sup>10</sup>.

Der Ausgleich für die Beseitigung des geschützten Nassgrünlands erfolgt in der Rohrniederung im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche sowie gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

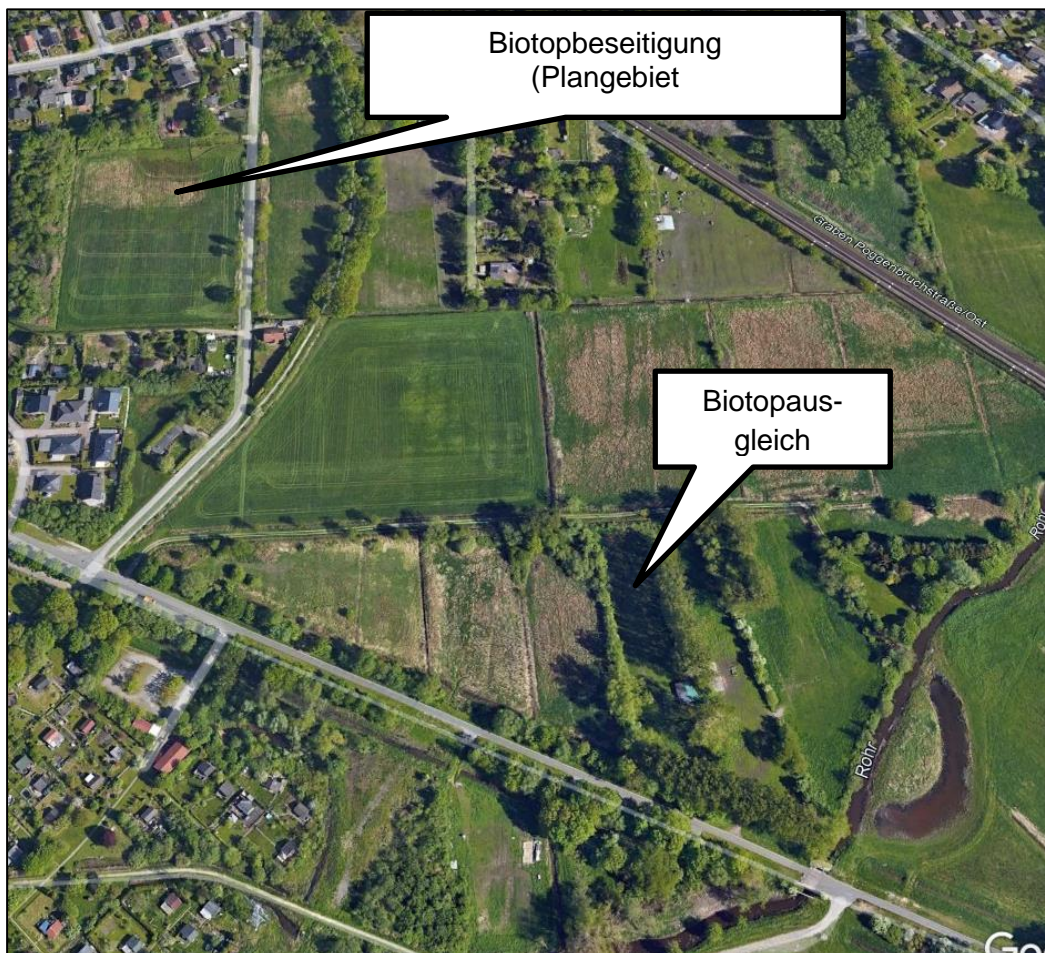


Abbildung 8: Lageübersicht Biotopbeseitigung und Biotopausgleich (Luftbildgrundlage GoogleEarth)

<sup>10</sup> Die Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG wurde mit Datum vom 21.03.2023 erteilt.

### 1.3.4 Sonstige Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

#### **§ 20 Abs. 2 BNatSchG: Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden**

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet (NSG),
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark (NLP) oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat (BSR),
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet (LSG),
5. als Naturpark (NP),
6. als Naturdenkmal (ND) oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB).

Nachfolgend werden die nächstgelegenen Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt.<sup>11</sup>

- NSG: „Düllhamm“ (Aktenzeichen 631-11-01/4), östlich in rund 1,5 km Entfernung,
  - NSG: „Luneplate“ (Aktenzeichen 631-11-01/23), westlich in rund 3,3 km Entfernung,
  - LSG: „Rohrniederung“ (Aktenzeichen 631-11-03/7-1), südöstlich angrenzend,
  - LSG: „Surheide-Süd/Ahnthammsmoor“ (Aktenzeichen 631-11-03/3), östlich in rund 800 m Entfernung.

Weitere Schutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung. Konflikte mit den Naturschutzgebiets-Verordnungen und der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Surheide-Süd/Anthamsmoor“ entstehen durch die Planung aufgrund der Entfernungen nicht.

Die Ziele des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Rohrniederung“ sind zum einen der Erhalt und die Entwicklung der noch offenen, unverbauten Bremerhaven-Niederungslandschaft, insbesondere das (Feucht-)Grünland und die Gräben als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie -arten, zum anderen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten.<sup>12</sup>

Aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstruktur um das Plangebiet und der starken Einrahmung durch Wälle und Gehölze ist eine Eingliederung in die Siedlung möglich und die Einwirkungen auf das Landschaftsbild der Rohrniederung gering.

Die Ziele im LSG sind von der Planung nicht betroffen.

### 1.3.5 Baumschutzverordnung

Es gilt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Land Bremen mit Stand vom 27.05.2014.

Schutzgegenstand gemäß § 1 der Baumschutzverordnung sind

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
  - Obstbäume außerhalb erwerbsgärtnerischer Nutzung sowie Stechpalme, Eibe und Weiß- oder Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

11 Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Europäische Schutzgebiete. – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen. (Zugriff: April 2020)

12 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rohrniederung" in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 16. Februar 2006 (Brem.GBl. 2006, 77)

- Weidenbäume mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm bzw. Kopfweiden mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm und
- Nadelbäume, außer Eibe, mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.

Die größeren Einzelbäume und die überlaubten Bereiche des Plangebietes wurden eingemessen.

Auf dieser Grundlage werden einzelne wertgebende Einzelbäume, soweit dies unter dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung und nach städtebaulichen Gesichtspunkten möglich ist, als zu erhalten festgesetzt.

Die wertgebende Grünstruktur entlang der Durchwegung am östlichen Plangebietsrand wird komplett als Öffentliche Grünfläche erhalten.

Nicht erhalten werden:

Baum	Radius (R)	Stammumfang <sup>13</sup> (gerundet)	Verortung
Schwarzerle	0,29 cm	180 cm	nördliche Verkehrsfläche
Schwarzerle	0,19 cm	120 cm	nördliche Verkehrsfläche
Schwarzerle	0,19 cm	120 cm	nördliche Verkehrsfläche
Hainbuche	0,25 cm	160 cm	Westliches WA <sub>2</sub>
Hainbuche	0,27 cm	170 cm	Westliches WA <sub>2</sub>
Stieleiche	0,28 cm	175 cm	Fläche für die Wasserwirtschaft
Stieleiche	0,34 cm	215 cm	Fläche für die Wasserwirtschaft

Gemäß § 6 der Baumschutzsatzung soll die untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Beseitigung der gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Für die zu fällenden Bäume resultiert eine Ersatzpflanzung (großkronige Bäume) in folgendem Umfang:

- Schwarzerle: 4 Neupflanzungen
- Hainbuche: 4 Neupflanzungen
- Stieleiche: 5 Neupflanzungen

Alle zusammen: 13 Großbäume

Mit den hier vorliegenden Ausführungen wird die Antragsbegründung für die Beseitigung der geschützten Bäume gemäß § 8 der Baumschutzsatzung in den Bebauungsplan integriert.

Der Ausgleich für die Beseitigung der geschützten und vorstehend aufgelisteten 7 Bäume wird innerhalb des Plangebietes durch Baumpflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB in der zentralen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Platz/Treffpunkt und durch Baumpflanzungen in den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen sichergestellt.

<sup>13</sup>  $13 = 2 R \times \pi$  ( $\pi = 3,1415926\dots$ )

## 1.4 Sonstige allgemeine abwägungsrelevante Ziele des Umweltschutzes

### Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete oder textlich formulierte Grundsätze) zu den Zielen des Umweltschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen.

### Baugesetzbuch (BauGB)

*Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen [§ 1 Abs. 5 BauGB].*

Den Zielen wird insofern entsprochen, als dass durch die Siedlungsarrondierung die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild weitgehend erhalten werden.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB].*

Zum Schutz der geplanten Wohnnutzungen werden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Besondere Störfallszenarien sind für das Plangebiet nicht relevant.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB].*

Besondere Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB].*

Siehe unten: Natura 2000-Verträglichkeit

*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel).*

Durch die Siedlungsarrondierung bleibt der Flächenverbrauch bzw. der Verbrauch freier Landschaft gering.

*Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel).*

Die Planung folgt dem notwendigen Bedarf nach Wohnraum und begründet eine ortgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung.

*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden [§ 1 a Abs. 5 BauGB].*

Die wertgebenden klimarelevanten Grün- und Gewässerstrukturen werden durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

*Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind [§ 1 Abs. 1 BNatSchG],*

Die für Natur und Landschaft wertgebenden Landschaftsbestandteile, hier insbesondere die Durchwegung am östlichen Plangebietsrand, wertgebende Einzelbäume und die Grabenstruktur werden erhalten. Soweit Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nach den städtebaulichen Entwicklungszielen nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

*Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG].*

Zum Schutz der Menschen werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

*Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG].*

Soweit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nach den städtebaulichen Entwicklungszielen nicht vermieden werden können, werden diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

*Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG].*



Das Grabensystem wird weitgehend erhalten und es sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorgesehen.

### Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (Entwurf, Stand Februar 2023), ordnet das Plangebiet in der *naturräumlichen Landschaftseinheit Rohr-Marsch* dem *Landschaftsraum Ahnthammsmoor und Grünland-Hecken-Gebiet der Randmoore* zu.

Hervorgehoben als *Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung von Zielbiotopkomplexen* ist die Altbaumreihe an der Durchwegung am östlichen Plangebietsrand.

Der gesamte Komplex am östlichen Plangebietsrand mit den Altbäumen, Dammböschungen und der Durchwegung wird entsprechend im Bebauungsplan als festgesetzte Grünfläche gesichert.

Dem Ziel der Sicherung und Entwicklung strukturreicher Grünlandgebiete und Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen auf Moorböden kann nach Abwägung mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt an dieser Stelle nicht entsprochen werden. Der Grünlandverlust wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung (s. Kap. 2.3) kompensiert.

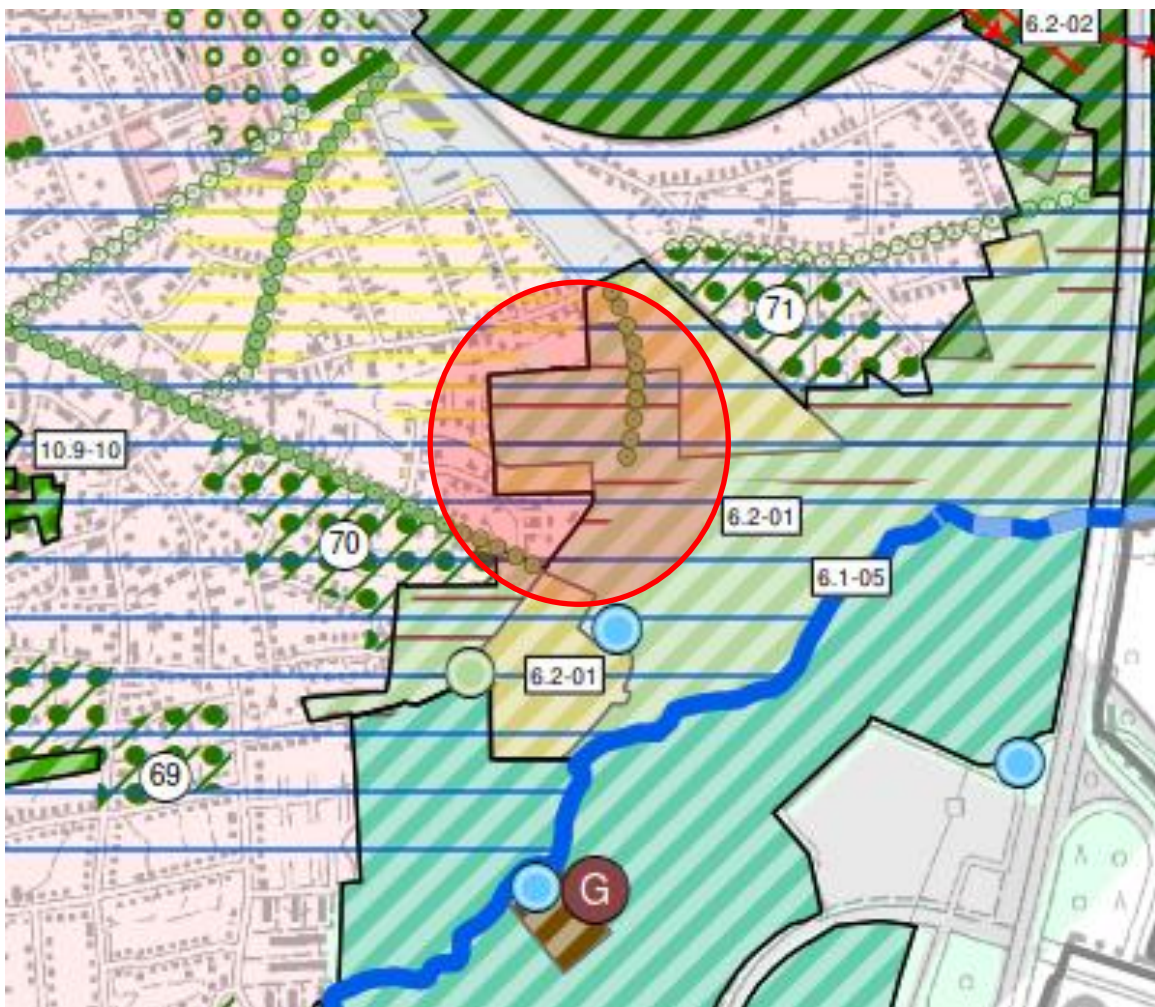


Abbildung 9: LaPro Bremen - Entwurf 2023, Ausschnitt Plan 1: Ziel- und Maßnahmenkonzept mit Kenntlichmachung Plangebiet (roter Kreis)

## Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bisher als Grünfläche dargestellt.

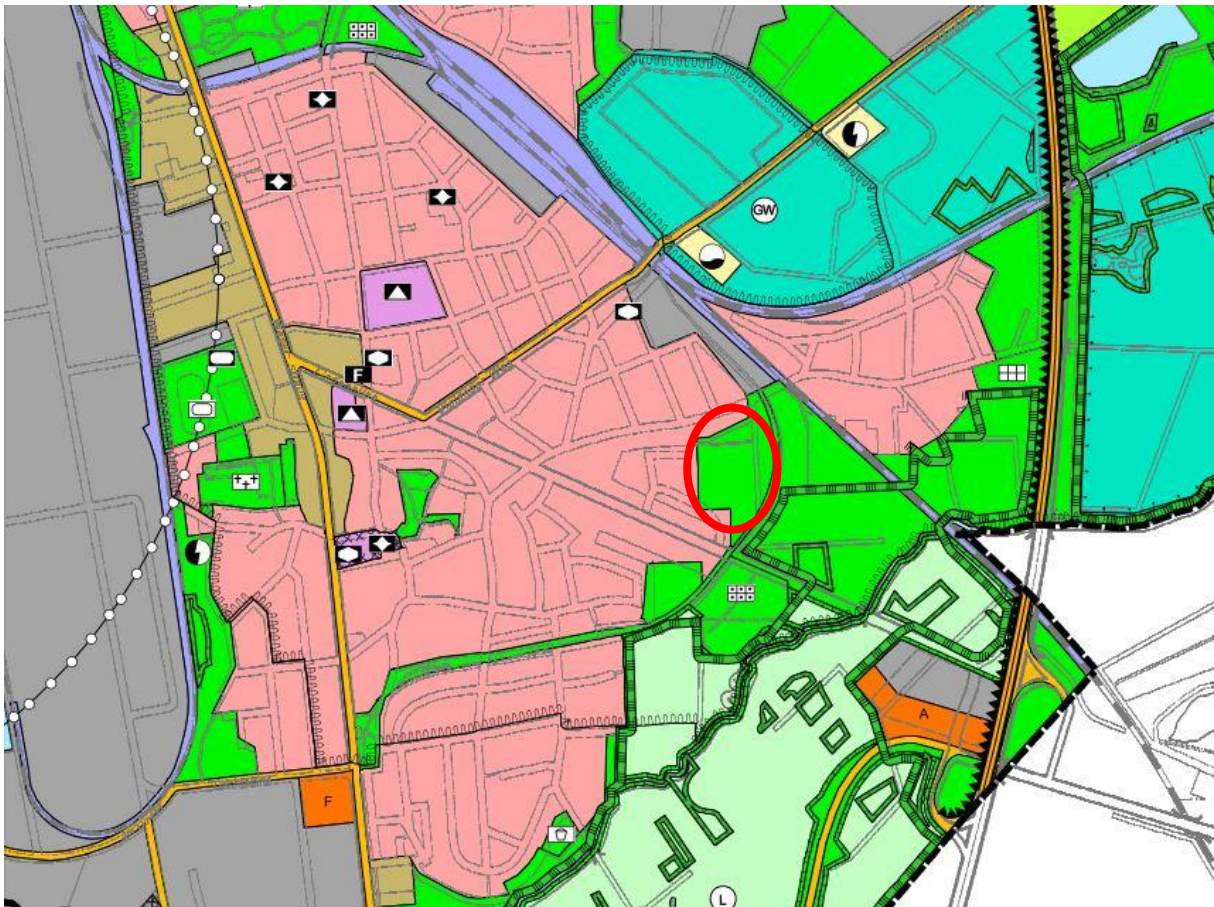


Abbildung 10: Lage des Plangebietes im Flächennutzungsplan Bremerhaven

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und wird eine Wohnbaufläche nebst einer Fläche für den Gemeinbedarf darstellen.

### 1.5 Ziele des speziellen Artenschutzes – Unterlage zur Artenschutzprüfung

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.<sup>14</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

<sup>14</sup> Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)<sup>15</sup>: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind<sup>16</sup>, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

15 in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

16 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

### 1.5.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes und zur Eingriffsbeurteilung wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde das Plangebiet auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien überprüft.<sup>17</sup>

#### Brutvögel

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten festgestellt. Im Gebiet wurden mit Star und Grauschnäpper zwei Arten erfasst, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) als gefährdet eingestuft sind.

#### Fledermäuse

Im Plangebiet konnten Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden.

Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni 2020 konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September 2020 deutlich geringer war.

#### Amphibien

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.

### 1.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

#### Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Da im Plangebiet keine Quartiere festgestellt wurden, wird der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Zerstörungsverbot nach Nr. 3 voraussichtlich nicht ausgelöst.

Auch wenn mit den vorliegenden Untersuchungen keine Baumquartiere nachgewiesen wurden, sollte jedoch eine Fällung von Bäumen, insbesondere bei Höhlenbäumen, aus Vorsorgegründen möglichst nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchgeführt werden. Es kann dann davon ausgegangen werden, dass keine Fledermäuse in den potenziellen Quartierstrukturen vorhanden sind. Ein Potenzial für Winterquartiere wird in den vorhandenen Gehölzen nicht gesehen (vorausgesetzt, die Bäume entlang der ehemaligen Bahnlinie bleiben erhalten). Die gleiche jahreszeitliche Beschränkung gilt für den Abriss von Gebäuden, insbesondere den Hütten in den aufgelassenen Kleingärten. Im Zweifelsfall sollte vor dem Abriss durch eine zusätzliche Begutachtung sichergestellt werden, dass auch hier eine Funktion als Winterquartier ausgeschlossen werden kann. Auf dieser Basis kann eine Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

---

17 NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020

**Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):**

Im Hinblick auf die Vögel liegt eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den möglichen Verlust von Brutplätzen für den Star werden in der näheren Umgebung (z.B. zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken mit Entwicklung einer Rudelflur als Abstandsfläche und öffentliche Grünfläche oder/und z.B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) mindestens vier Nistkästen installiert und dauerhaft gepflegt.

Bezogen auf Fledermäuse liegt ebenfalls keine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, da nach Brinkmann et al. (2011) heutzutage weitgehend davon ausgegangen wird, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen eine nur untergeordnete Rolle spielen. Zudem sind durch die geplante Bebauung keine Vertreibungseffekte auf die vorhandenen Fledermäuse zu erwarten.

**Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):**

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d. h. ob die betroffenen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Für die übrigen Arten ist dies im Einzelfall zu prüfen.

Für das bundesweit auf der Vorwarnliste geführte, jedoch in Niedersachsen und Bremen ungefährdete Teichhuhn wird von entsprechenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ausgegangen, insbesondere südöstlich des Plangebietes zwischen Lindenallee und aktiver Bahnstrecke. Auch wenn der Graben am Westrand des Plangebietes erhalten bleibt, wird das Teichhuhn diesen aufgrund der nahen Bebauung voraussichtlich nicht mehr nutzen.

Für den Star und die Gartengrasmücke führt die geplante Bebauung vermutlich zu einem Verlust der Brutplätze. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten wird daher für den Star in der näheren Umgebung (z. B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) die Installation und dauerhafte Pflege mindestens vier Nistkästen (z.B. <https://www.schwegler-natur.de/portfolio/1408366639/starenhoehle-3s/>) vorgeschlagen. In Bezug auf die Betroffenheit des Vorkommens der Gartengrasmücke sind durch Schaffung gebüschreicher Gehölze in strukturreichem und möglichst feuchtem Halboffenland ebenfalls entsprechende Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Hiervon würden auch weitere betroffene Arten profitieren, insbesondere Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger. Die im Zuge der Eingriffsregelung vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen sollten sich somit gezielt an den Habitatansprüchen der wertgebenden Vogelarten orientieren.

Im Hinblick auf die Fledermäuse wird das Zerstörungsverbot von Lebensstätten nach Nr. 3 voraussichtlich nicht ausgelöst, da im Plangebiet keine Quartiere festgestellt wurden.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

### 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Prägend für den Ausgangszustand ist die Lage des Plangebietes im Landschaftsraum der Rohr-Marsch mit dem Siedlungsraum (6.2) des Ahnthammsmoor und Grünland-Hecken-Gebiet der Randmoore. Im Osten grenzt die Landschaftseinheit der Beverstedter Moorgeest an.

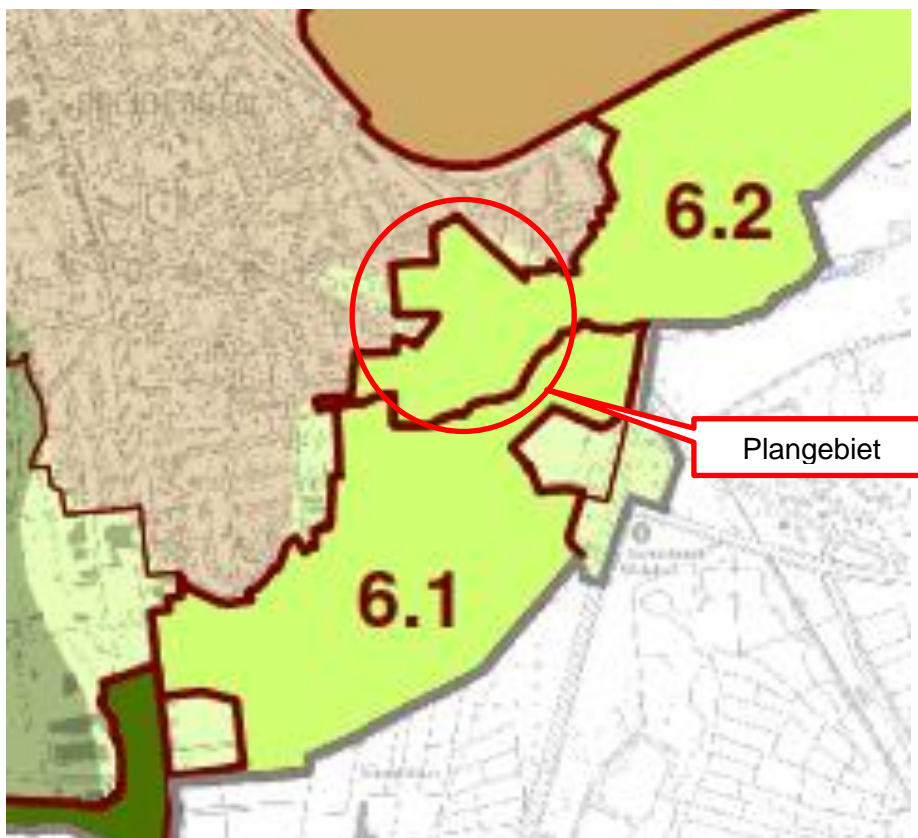


Abbildung 11: Auszug Beikarte Naturräumliche Landschaftseinheiten, (Landschaftsprogramm Bremen, Plan 1, Entwurf 2023)

## 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen<sup>18</sup> erfasst. Vertiefend erfolgten eine floristische Grünlanderhebung und es wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde<sup>19</sup> die Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien untersucht.

### Derzeitiger Zustand

#### **Biotoptypen<sup>20</sup>**

Die Freiflächen des Plangebietes sind als Dauergrünland ausgeprägt. Das Grünland östlich des Weges 89 wird intensiv mit Schafen beweidet (Portionsweide) und stellt sich entsprechend über weite Jahreszeiträume sehr kurzrasig, örtlich mit Aufwuchs von Flatterbinse, dar.<sup>21</sup> Die Zuordnung erfolgt entsprechend als GW.

Westlich vom Weg 89 sind unterschiedliche Grünlandqualitäten von Intensivgrünland (GI) über artenarmes Extensivgrünland/sonstiger Flutrasen (GE/GFF) bis zu gemäß § 30 BNatSchG geschütztem Nassgrünland (GNW) ausgeprägt. (Artenliste und Biotoptypenplan siehe Anhang).

Im Biotopverbund ist den Grünlandflächen allgemein eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten beizumessen, wobei die nächsten entsprechenden Anschlussbiotope in den Grünlandflächen der Rohrniederung zu finden sind.

Randlich des Grünlandes verlaufen einzelne nährstoffreiche Gräben (FGR). Der südliche Graben wird von einem ausgeprägten Röhrichtsäum begleitet.

Im Biotopverbund können die Gräben allgemein eine Bedeutung als Vernetzungselement für limnisch gebundene Arten einnehmen.

Hervorzuheben ist hier der südlich des Plangebietes verlaufende Graben. Dieser weist aufgrund der Durchgängigkeit und der innerörtlichen Lage in Wulsdorf einschließlich seiner Verbindung zum westlich an das Plangebiet von der Rohrniederung bis in die anschließenden Regenrückhaltebecken ein erhöhtes Vernetzungspotenzial auf.

Weiterhin ist dem ehemaligen Bahndamm mit den begleitenden Altbäumen und sonstigen Gehölzen (HEA) Bedeutung als Vernetzungspfad beizumessen.

Die vormalige Kleingartennutzung südlich und nördlich dieser zentralen Grünlandfläche wurde weitestgehend aufgegeben, so dass hier Kleingarten (PK) bzw. Kleingartenbrache (PK<sub>b</sub>), örtlich auch halbruderale Gras- und Staudenflur (UH), artenarme Brennesselflur ((UHB), Staudenknöterichgestrüpp (UNK), Siedlungsgehölze (HSE) und Einzelbäume erfasst sind.

Der Weg 89 ist bituminös befestigt (OVW). Die Wegeböschungen werden im Zuge der Wegeunterhaltung regelmäßig gemäht und sind als Scherrasen (GR) erfasst.

Am nördlichen Plangebiet ist in einer offensichtlichen Gartenbrache ein größerer Gehölzbestand ausgeprägt. Die Grundstücksfläche war ursprünglich nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Reste der Einzäunung sind noch erkennbar. Am südlichen Rand dieser Gartenbrache steht

18 Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Obere Naturschutzbehörde

19 Magistrat 58/30, Vermerk per Mail am 10.03.2020 an Projektentwicklung Rainer Gloy

20 Siehe Anlage: Biotoptypenkarte

21 Qualitäten als geschütztes Nassgrünland (GNW, vgl. vegetationskundliche Untersuchung 2017/2018 des IEP) konnten 2020 auf den Flächen östlich von Weg 89 (Flurstücke 48/2 und 49) aufgrund der Schafbeweidung (Portionsweise) nicht bestätigt werden.

eine offensichtlich zur Grundstückseinfassung gepflanzte Reihe von Nadelbäumen. Als weitere Gartenarten sind Schneebeere, Forsythie und Flieder erkennbar. Die gepflanzten Gehölze standen ursprünglich im Zusammenhang mit dauerhaften wohnbaulichen Aufenthaltsanlagen. Mittlerweile hat sich überwiegend Stangenholz aus Birke, Eiche, Hasel, Bergahorn, Esche, Robinie eingestellt, das z. T. vom Kronentraufbereich der an der östlichen Durchwegung stehenden Einzelbäume überlaubt wird. Insofern handelt es sich hier nicht um Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher),<sup>22</sup> sondern um ein ruderalisiertes Siedlungsgehölz vormals bebauter Grundstücksfläche (HSE) und an der Durchwegung um alleeartig gepflanzte Einzelbäume (HEA).

### **Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien**

Zur Prüfung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes (s. Kap. 1.3.2) und zur Eingriffsbeurteilung wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde das Plangebiet auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien überprüft.<sup>23</sup>

#### **Brutvögel**

Im Plangebiet wurden 28 Brutvogelarten festgestellt. Im Gebiet wurden mit Star und Grauschnäpper zwei Arten erfasst, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow 2015) als gefährdet eingestuft sind.

#### **Fledermäuse**

Im Plangebiet konnten Breitflügel-Fledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und die Geschwisterarten Braunes/Graues Langohr sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung *Nyctalus* nachgewiesen werden.

Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt. Im Juni 2020 konnten sehr ausgeprägte Funktionen als Jagdgebiet und als Flugroute ermittelt werden, wohingegen die Fledermausaktivität im Zeitraum Juli bis September 2020 deutlich geringer war.

#### **Amphibien**

Die im Plangebiet festgestellten Teichfrösche gelten nicht als streng geschützt und sind somit artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Änderungen hinsichtlich der Biotoptypen einschließlich der floristischen Ausstattung und der vorkommenden Tierwelt werden bei der Nichtdurchführung der Planung nicht begründet. Voraussichtlich wird die aktuelle Nutzung weiterhin bestehen bleiben. Änderungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht ersichtlich.

---

22 Nach Prüfung durch die zuständige Waldbehörde liegt im Plangebiet kein Wald im Sinne des Waldgesetzes vor.

23 NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien 2020



## 2.1.2 Fläche und Boden

### Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet schließt unmittelbar an den südöstlichen Siedlungsrand von Bremerhaven an. Die etwa 4,58 ha große Fläche des Plangebietes besteht überwiegend aus Dauergrünland, das teils mit Nutztieren beweidet wird.

Kleinflächige Versiegelungen sind durch die Straße Weg 89, die mittig durch das Plangebiet verläuft, und mit den im Norden und Süden bestehenden Resten der vormaligen Kleingarten-  
nutzungen sowie einem bestehenden Hausgrundstück vorhanden.

Das Geländenniveau bewegt sich zwischen 0 und 1 m NHN.<sup>24</sup> und steigt nach Norden bis zur Poggenbruchstraße auf über 3,0 m NHN an. Der das Plangebiet nach Osten abschließende Wededamm erreicht hier eine Höhe von 3,85 m NHN.

Bodenkundlich liegt das Plangebiet im Übergangsbereich der Bodenregionen Küstenholozän und Geest.<sup>25</sup>

Das Plangebiet liegt in einer geomorphologischen Senke, die mit holozänem Niedermoor gefüllt ist. Nach Norden wird das Moor von älteren, pleistozänen Sanden begrenzt. Nach den Ergebnissen der orientierenden Baugrunduntersuchung verläuft etwa mittig des Plangebietes eine Trennung zwischen pleistozänen Sanden im Norden und holozänem Niedermoor im Süden.<sup>26</sup>

Für den Bereich des Plangebietes sind gemäß Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen keine Vorkommen von Altlasten bekannt.<sup>27</sup>

In den holozänen Böden ist mit dem Auftreten von natürlichen Schwefelverbindungen zu rechnen.

### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Bodennutzungen und zukünftigen Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht ersichtlich.

## 2.1.3 Wasser

### Derzeitiger Zustand

#### Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet IIIA der Wassergewinnung im Ahnthammsmoor (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975). Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung von Baugebieten nur bedingt zulässig und bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde. Für das Plangebiet ist ein gutachterliches Konzept zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schadlosigkeit für die

24 Normalhöhennull – Höhe über dem Meeresspiegel

25 Neuaufstellung des Landschaftsprogramms , Teil Stadtgemeinde Bremerhaven (Entwurf 03.02.2023)

26 OWS Ingenieurgeologen (2020) Orientierende Baugrunduntersuchung, vgl. Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Landschaftsprogramm Bremen, Grundlagenkarten. Boden und Relief. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen

27 Kartendienst Naturschutzinformationssystem Bremen (NIS): Landschaftsprogramm Bremen, Grundlagenkarten. Boden und Relief. – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bremen (Zugriff: April 2020)

Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist.

Nach den allgemein vorliegenden Fachdaten beträgt der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zwischen 0 und 4,0 m.<sup>28</sup>

Im Rahmen der orientierenden Baugrunduntersuchung wurden im Januar 2020 die Wasserstände bei 0,4 bis 1,0 m unter Geländeoberkante (GOK), in den höheren nördlichen Teilflächen des Plangebietes bei 1,2 m bis 2 m unter GOK erbohrt.<sup>29</sup>

Der Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Zustand wird jedoch als schlecht bewertet.<sup>30</sup> Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird überwiegend als gering, in einem kleinen Teilbereich im Süden des Plangebietes jedoch als hoch eingestuft. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 0 und 20 mm/Monat.<sup>31</sup>

Die durch die Baugrunduntersuchung (OWS 2020) ermittelten Daten decken sich im Wesentlichen mit den interpolierten Daten des GDFB.

Entsprechend der Geländemorphologie wird von einer nach Süden gerichteten Grundwasserfließrichtung ausgegangen.

Kleinräumig werden die Grundwasserstände und -fließrichtungen durch die Entwässerungsgräben beeinflusst.

#### Oberflächengewässer

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Mulden und Gräben randlich der Grünlandflächen und entlang der Wege (Weg 89, ehemaliger Bahndamm) in den südlich verlaufenden Gräben.

In dem westlich an das Plangebiet anschließenden Grundstück (Flurstück 38/1) liegt ein Regenrückhalteteich für die westlich anschließenden Baugrundstücke und südlich befindet sich ein weiteres Rückhaltegewässer (Flurstück 55/6).

Südöstlich fließt in ca. 350 m Entfernung die „Rohr“. Das als erheblich verändert eingestufte Fließgewässer weist sowohl einen schlechten ökologischen als auch einen schlechten chemischen Zustand auf. Ein negativer Einfluss durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten.<sup>32</sup>

#### Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Wulsdorf III A“ und dient als „weitere Schutzzone“ für die Wassergewinnungsanlage Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG in Bremerhaven. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Überschwemmungsbe-  
reiche.<sup>33</sup>

28 GDfB Kartenserver (2010): Hydrologie. -Geologischer Dienst für Bremen (GDfB), Bremen. (Zugriff: April 2020)

29 OWS Ingenieurgeologen (2020): Orientierende Baugrunduntersuchung

30 NUMIS Kartenserver: WRRL. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)

31 NIBIS® Kartenserver (2014): Grundwasserneubildung, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover (Zugriff: April 2020)

32 NUMIS Kartenserver: Hydrologie, Hydrographische Karte. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)

33 NUMIS Kartenserver: Hydrologie, Überschwemmungsgebiete. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (Zugriff: April 2020)

## Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen und der Oberflächengewässer bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht abzuleiten.

### 2.1.4 Klima und Luft

#### Derzeitiger Zustand

Bremerhaven wird durch ein Küstenklima mit kühlen, niederschlagsreichen Sommern und milden Wintern geprägt. Es herrschen vornehmlich wechselnde Wetterlagen, die durch Tiefdruckgebiete mit eingelagerten Zwischenhochs beeinflusst werden.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rund 755 mm.<sup>34</sup>

Allgemein ist das Plangebiet dem Übergangsbereich vom Freilandklima zum Siedlungsklima zuzuordnen und den landwirtschaftlichen Flächen sowie den Gehölzflächen innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes eine klimatisch günstige Kalt- und Frischluftwirkung beizumessen.

In der Stadtklimaanalyse Bremerhaven (2019) wird der angrenzende Siedlungsbereich als „Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb des Siedlungsgebietes“ dargestellt.<sup>35</sup>

Dem Plangebiet wird eine hohe bioklimatische Bedeutung beigemessen.

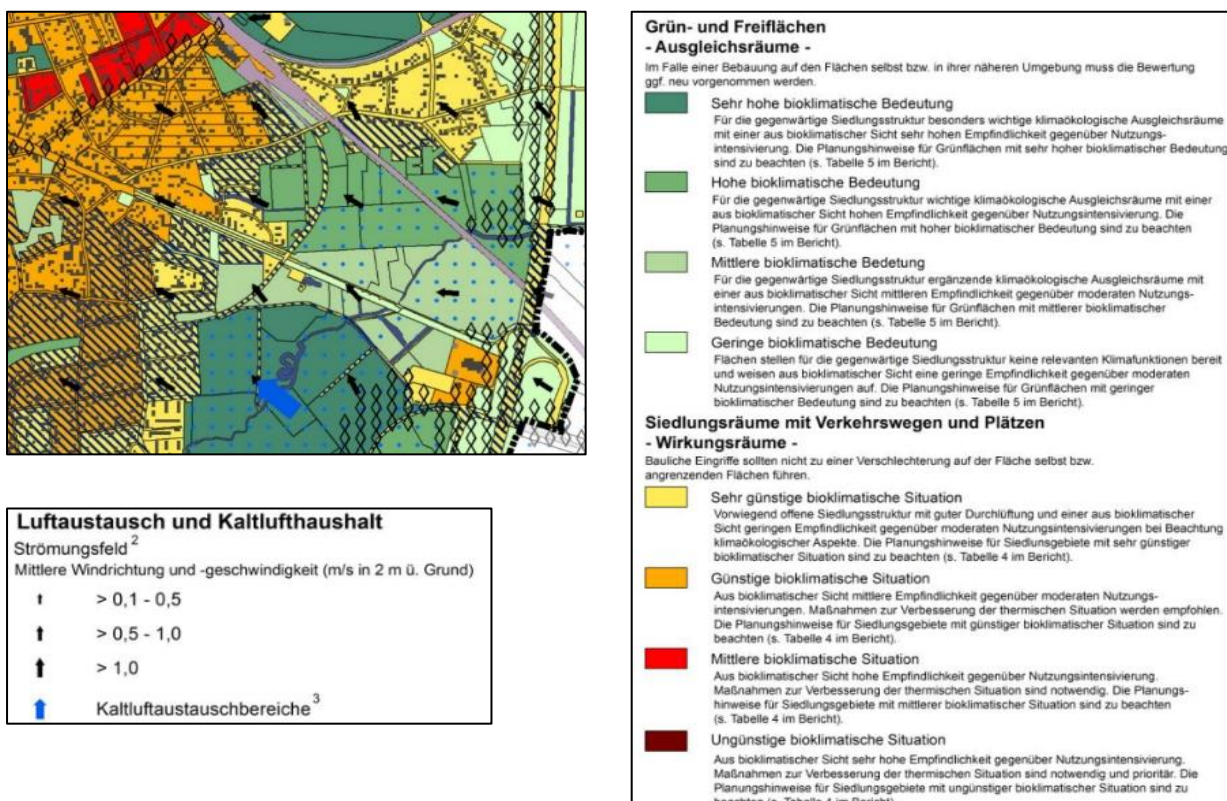


Abbildung 12: Auszug aus GEO-Net Umweltconsulting (2019); Planungshinweiskarte Nachtsituation

34 Freie Hansestadt Bremen (2020): Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, Vorentwurf

35 GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019. Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hannover

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

## **2.1.5 Landschaft**

### **Derzeitiger Zustand**

In dem Schutzgut Landschaft werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.<sup>36</sup>

Das Plangebiet liegt im östlichen Siedlungsrand von Wulsdorf und wird primär durch die Grünlandnutzung sowie durch die westlich und nördlich anschließende Wohnbebauung, ein Wohngrundstück im Süden und Kleingartenbrachen bestimmt. Zur östlich anschließenden freien Landschaft wird das Plangebiet durch einen auf einem Wall (ehemaliger Bahndamm der Kleinbahn) geführten und streckenweise von Altbäumen begleiteten Weg abgegrenzt (ehemaliger Bahndamm).

Entlang des Weges 89 stehen einzelne ortsbildprägenden Altbäume.

Im Entwurf zum Landschaftsprogramm wird den freien Flächen des Plangebietes (= Landschaftsraum) und den Grünflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen. Die östliche hier vorwiegend durch Altbäume geprägte Siedlungsrandgestaltung ist positiv hervorgehoben.

Der Grünstruktur der von Einzel- und Doppelhausbebauung (WE) geprägten Bereiche wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Als Vorbelastungen werden die Eisenbahn und die Energiefreileitung hervorgehoben.

---

36 Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

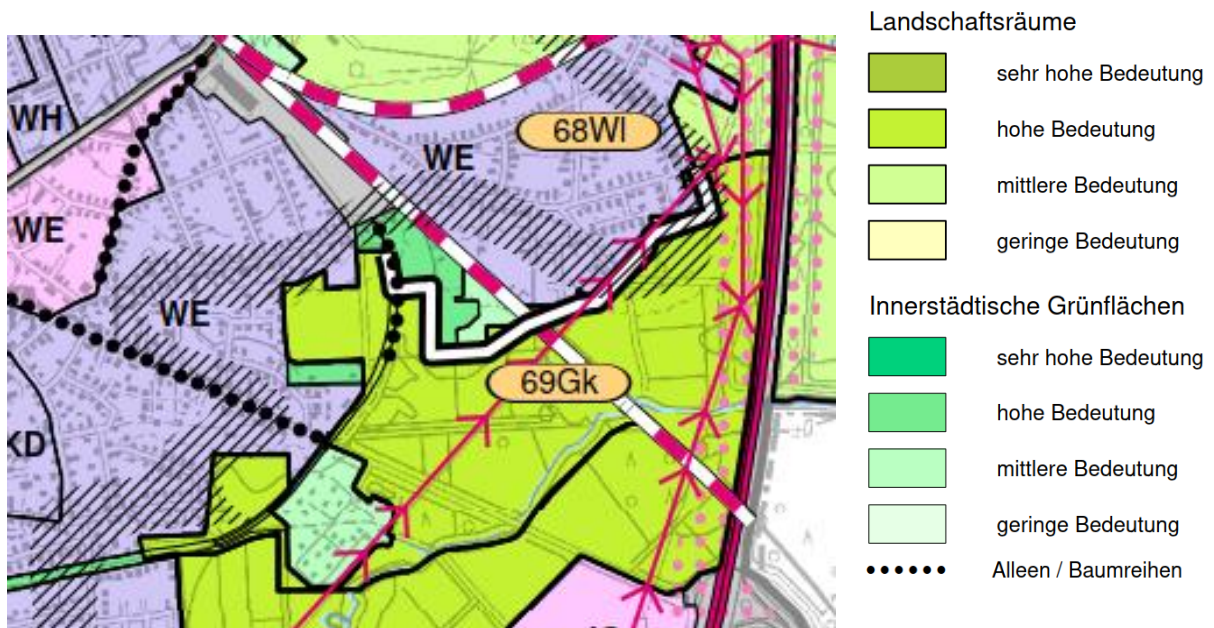


Abbildung 13: Auszug Karte Landschaftserleben, (Landschaftsprogramm Bremen, Karte E, Entwurf 2023)

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung und somit des aktuellen Landschaftsbildes zu rechnen.

#### **2.1.6 Mensch**

##### **Derzeitiger Zustand**

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.<sup>37</sup>

Etwa 100 m östlich am Rand des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Bremerhaven-Bremen mit zwei Bahngleisen. Im Plangebiet wirken Schallimmissionen des Bahnbetriebes.<sup>38</sup>

In rund 600 m Entfernung vom Plangebiet verläuft die Bundesautobahn 27. Aufgrund der Entfernung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf das Plangebiet erwartet.

Die Wege des Plangebietes (Weg 89 und ehemaliger Bahndamm) sind als Freizeitwege für die umliegende Wohnbevölkerung bedeutsam.

Im Südosten beginnt mit der Rohrniederung ein weiträumiger Erholungsbereich der weitgehend verkehrsarm und attraktiv für Radfahrer und Wanderer ist.<sup>39</sup>

37 Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

38 ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (2020): schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens N 493 der Stadt Bremerhaven

39 Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2003): Landschaftsprogramm Bremen. Leitlinien 11.2. Erholung.

### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einer Weiterführung der bisherigen Nutzung zu rechnen.

#### **2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### **Derzeitiger Zustand**

Im Plangebiet selbst sind keine Kulturdenkmäler bekannt. In rund 500 m Entfernung befindet sich ein Bauernhaus (Baujahr 1795);<sup>40</sup> eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Als Sachgüter sind die Grünlandfläche, die Straße Weg 89, die Kleingärten und die Entwässerungsgräben zu nennen.

##### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst von einer Weiterführung der bisherigen Nutzung auszugehen.

#### **2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

##### **Derzeitiger Zustand**

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung fanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß hinaus eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

##### **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in den vorstehenden Kapiteln integriert.

### **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, die möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

---

40 Landesamt für Denkmalpflege Bremen (2020): Kulturdenkmäler in der Freien Hansestadt Bremen. Denkmalkarte (Zugriff April 2020)

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. Ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die zu erwartende Neuversiegelung mit dem bauvorbereitenden Bodenaustausch und die als Neubaugebiet einhergehende neue Flächengestalt bestimmt:

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

### **2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die bisher vorwiegend von unterschiedlichem Grünland, Kleingärten, Kleingartenbrachen und sonstigen ruderalisierten Standorten mit unterschiedlichem Gehölzaufwuchs geprägten Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt werden abgelöst durch Lebensräume vorwiegend intensiv gepflegter Siedlungsbiotope (z.B. Ziergärten, Scherrasen, Spielplätze).

Insgesamt wird der Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft um die neuversiegelte Fläche (s. u.) reduziert. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen begründet.

Mit Blick auf die festgestellten, weitgehend weitverbreitet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten lässt das Vorhaben keine besonderen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt erkennen.

### **2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden**

Durch die Bebauung wird bisher u. a. landwirtschaftliche genutzter Freiraum einer Wohnbebauung zugeführt.

Die Planung begründet zusätzliche Bodenversiegelungen bzw. Bodenbefestigungen in einer Größenordnung von etwa 21.000 m<sup>2</sup>.<sup>41</sup>

Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe.

Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

---

41 Details siehe Eingriffsbilanzierung, Pkt. 2.3.2.

## **2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser**

### Grundwasser

Die künftig zusätzlich versiegelten Flächen stehen für die Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der geringen Grundwasserneubildungsrate (s. Kap. 2.1.3) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regenrückhaltung wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nicht überschreiten.

### Oberflächengewässer

Die Grabenmulde östlich des Weges 89 wird überplant. Gleichfalls werden die anderen Gräben im Plangebiet im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes ertüchtigt.

Weiterhin werden durch das geplante Regenrückhaltebecken die Auswirkungen auf die Vorflut gering gehalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer verbleiben.

## **2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft**

Die Auswirkungen durch zusätzliche Bebauung und Befestigungen bleiben auf das Mikroklima im unmittelbaren Bereich des Plangebietes beschränkt. Besonders emitierende Vorhaben werden nicht begründet.

Durch Ausrichtung der überbaubaren Flächen, der internen Erschließung und der Grünflächen wird das von Osten nach Westen gerichtete Strömungsfeld berücksichtigt.

Weiterhin werden die wertgebenden Gehölzstrukturen weitgehend erhalten und es sind zusätzliche Baumpflanzungen im Plangebiet vorgesehen.

Insofern werden keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen für Klima und Luft begründet.

## **2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft**

Die landschaftliche Einbindung des Plangebietes wird durch den Erhalt des Bahndammes und die Festsetzung als Grünfläche abgesichert.

Insofern bleiben die landschaftlichen Auswirkungen weitgehend auf das Plangebiet beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu konstatieren sind.

## **2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen**

Die Planung ist im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum für den Menschen grundsätzlich positiv zu werten. Einschränkend wirkt das damit verbundene zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen.



## **2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet liegen nach Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale vor, so dass keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

## **2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern**

Besondere Wechselwirkungen sind nicht betroffen.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen**

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

### **2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen**

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die wertgebenden Einzelbäume und der ehemalige Bahndamm mit den Begleitgehölzen werden erhalten.

Gemäß textlicher Festsetzung werden die festgesetzten Einzelbäume inklusive ihrer Wurzelbereiche und Kronentraufbereiche erfasst. Dieser Bereich ist dauerhaft vor jeglichen bodenverändernden Maßnahmen wie z. B. Auftrag, Erdabtrag, Verdichtung, Ablagerung von Gegenständen und Schadstoffeintrag zu schützen. Bei Verlust eines Baumes ist artgleich nachzupflanzen. Als Pflanzqualität ist eine Mindestqualität als Hochstamm > 20 cm Stammumfang, 3xv, zu verwenden.

Weiterhin gilt als Hinweis für die nachgeordnete Konkretisierungsebene, dass als geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachtfalter-Populationen die Möglichkeiten zur Verwendung

- insektenfreundlicher Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung,
- zur Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung)
- und zur Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe zu beachten sind.

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den möglichen Verlust von Brutplätzen für den Star werden in der näheren Umgebung (z.B. zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken mit Entwicklung einer Rudelflur als Abstandsfläche und öffentliche Grünfläche oder/und z.B. in den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie) mindestens vier Nistkästen installiert und dauerhaft gepflegt.

Die Schaffung der Ausweichmöglichkeiten für den Star (vier Nistkästen) ist mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert

nachzuweisen. Die Festlegung der Standorte hat fachgutachterlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Nistkästen sind für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrscheinlich dauerhaft) zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

### **Fläche und Boden**

Aus Bodenschutzgründen sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene besondere Maßgaben zur Vermeidung von Verdichtungen durch Viehtritt, Vernässung, Vermischung, Erosion und Schadstoffeinträgen zu beachten.

Dies gilt hier bei der Bodenbearbeitung u. a. im Hinblick auf die Zwischenlagerung von Böden, bei möglicherweise anstehenden sulfatsauren Böden und bei tiefbaulichen Eingriffen in organische Böden (Torfe).<sup>42</sup>

Es gilt der allgemeine Hinweis, dass – falls sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben – unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen ist.

Im Zuge der Bauumsetzung wird ein baubegleitendes Bodenschutzkonzept erarbeitet. Hierbei soll insbesondere auf das mögliche Vorkommen von „sulfatsauren Böden“ und die Lage im Wasserschutzgebiet Bezug genommen werden.

Ziel des Bodenschutzkonzeptes ist es, die bei den Bauarbeiten unvermeidbaren Eingriffe in die Pedosphäre in geregelten Bahnen durchzuführen. Hierbei obliegt dem Bauherrn die besondere Verantwortung bei den Baumaßnahmen, die natürlichen Bodenfunktionen in den nicht überbauten Bereichen nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen und schädliche Bodenveränderungen zu verhindern sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen (u. a. schadhafte Bodenverdichtungen) zu treffen. Mit diesen Informationen und dann abgestimmten Baustelleneinrichtungs-Plänen ist ein Bodenmanagementkonzept als Ergänzung zu dem vorliegenden „Allgemeinen Bodenschutzkonzept“ zu erarbeiten.

### **Wasser**

Um die Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die Oberflächengewässer gering zu halten, werden die Gräben im Plangebiet als Flächen für die Wasserwirtschaft ertüchtigt und es wird ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Gemäß textlicher Festsetzung sind die nicht für das Regenrückhaltebecken benötigten Flächen naturnah zu gestalten.

### **Klima und Luft**

Aufgrund der hohen bioklimatischen Bedeutung und zur Sicherung des Luftaustausches erfolgt keine abriegelnde Randbebauung. Die überbaubaren Flächen werden nach dem von Osten nach Westen gerichteten Strömungsfeld ausgerichtet, so dass relevante Kaltluftschneisen bestehen bleiben und somit eine Versorgung der Siedlungsbereiche mit Kaltluftströmen sicherstellt.

### **Landschaft**

Der ehemalige Bahndamm mit den Altgehölzen wird als Grünfläche gesichert und somit für die positive Siedlungsrandgestaltung erhalten.

---

42 OWS Ingenieurgeologen (2021): Bodenschutzkonzept

Nach eingehender Prüfung der erschließungstechnischen Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung können die östlich entlang des Weges stehenden ortsbildprägenden Altbäume gemäß § 9 [1] 25 a BauGB erhalten werden.

## **Mensch**

Zum Schutz für den Menschen werden Flächenabgrenzungen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzt.

## **Kultur- und Sachgüter**

Es gilt der allgemeine Hinweis, dass soweit bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten sollten, diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden sind.

## **2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen**

### **Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen**

Als plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen werden Baumpflanzungen in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Platz/Treffpunkt und in den Hausgärten und festgesetzt.

Gemäß textlicher Festsetzung sind innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ mindestens zehn Laubbäume der Pflanzliste „*Laubbäume*“ in Gruppen und Einzelstellung zu pflanzen, sh. Pflanzlisten B-Plan.

Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß textlicher Festsetzung ist in den Allgemeinen Wohngebieten pro Grundstück ein standortgerechter heimischer und kleinkroniger Laubbaum gemäß vorstehender Pflanzliste oder ein Obstbaum gemäß Pflanzliste „*Obstgehölze*“ als Hochstamm, Mindestqualität 12-14 cm (10-12 cm Obstbäume) Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft artgemäß zu entwickeln. Alle Maßnahmen, die zum Abgang der Gehölze führen, sind unzulässig. Ausfälle sind qualitativ zu ersetzen.

Weiterhin gilt die Empfehlung, hochbauliche Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze an geeigneter Stelle mit Klimm- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Die vorgesehenen Gehölzflächen begünstigen gleichfalls das örtliche Klima.

Auf weitere Ausführungen zur möglichen Ausgleichsfunktion der Flächen für die Wasserwirtschaft und des Regenrückhaltebeckens für die Tier- und Pflanzenwelt<sup>43</sup> wird hier verzichtet.

### **Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs**

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs nach der Biotopwertliste der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für Bremen<sup>44</sup> vorgenommen<sup>45</sup> (Vorher-Nachher-Betrachtung/Eingriffsbilanzierung Fläche x Wertstufe/W = Flächenäquivalent/FÄ).

Die Teilflächen des Plangebietes, die durch die Planung nicht überformt werden, z. B. die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung GA = Grünanlage/Wegeverbindung (ehemalige Bahndamm mit den Biotoptypen HEA, GR, GI und ein ehemaliges Kleingartenrundstück/PKb)

43 Siehe vorstehende Maßnahmen zur Vermeidung.

44 Freie Hansestadt Bremen, Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen, Fortschreibung

45 Vorher-Nachher-Betrachtung/Eingriffsbilanzierung: Fläche (m<sup>2</sup>) x Wertstufe (W) = Flächenäquivalent (FÄ)

und ein bereits bebautes Grundstück mit Ziergarten (PHZ) bleiben in der Vorher-Nachher-Betrachtung wertneutral. Insofern werden diese Flächen in der Eingriffsbilanzierung sowohl bei der Ermittlung des Bestandsflächenwertes als auch bei der Ermittlung des Planungsflächenwertes ohne Wertung (o. W.) eingestellt.

Die Beseitigung des gemäß § 30 BNatSchG geschützte Nassgrünlandes (GNW) wird nach den Maßgaben des Biotopschutzes gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gesondert berücksichtigt und per Ausnahme in Flächen der Rohrniederung ausgeglichen. Insofern ist diese Fläche danach lediglich mit der Wertstufe (WS) 1<sup>46</sup> zu berücksichtigen. Die versiegelungsbedingte Abwertung auf Wertstufe 0 ist dann dem Eingriff des Bebauungsplanes zuzuordnen.

### Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

<b>Biotoptyp (Nr. gemäß Kartierschlüssel)</b>	<b>Code</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>W</b>	<b>FÄ</b>
Brombeergestrüpp (2.8.2)	BRR	269	3	807
Nährstoffreicher Graben (4.13.3)	FGR	2.286	2	4.572
Sonstiges mageres Nassgrünland (9.3.3)	GNW	987	1	987
Artenarmes Extensivgrünland/Sonstiger Flutrasen (9.5/9.4.2)	GE/GFF	10.514	3	31.542
Artenarmes Intensivgrünland (9.6)	GI	2.397	2	4.794
Artenarmes Intensivgrünland (9.6)	GI	222	o.W.	
Sonstige Weidefläche (9,8)	GW	8.120	2	16.240
Halbruderale Gras- und Staudenflur (10.4)	UH	1.130	3	3.390
Artenarme Brennesselflur/Brombeergestrüpp (10.4.5/2.8.2)	UHB/BRR	228	3	684
Staudenknöterich-Flur (10.6.2)	UNK	85	1	85
Scher- und Trittrasen (2.1)	GR	1.475	1	1.475
Scher- und Trittrasen (2.1)	GR	1.681	o.W.	
Siedlungsgehölz, überw. einheim. Gehölzarten (12.3.1)	HSE	1014	3	3.042
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (12.4.2)	HEA	1558	3	4.674
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (12.4.2)	HEA	3.371,0	o.W.	
Neuzeitlicher Ziergarten (12.6.4)	PHZ	897	o.W.	
Strukturreiche Kleingartenanlage/Brache (12.7.1)	PK/PKb	7.305,0	2	14.610
Strukturreiche Kleingartenanlage/Brache (12.7.1)	PKb	515	o.W.	
Weg (13.1.11)	OVW	1.176	0	0
Weg (13.1.11)	OVW	629	o.W.	
<b>Summe</b>		<b>45.859</b>		<b>86.902</b>

### Ermittlung des Planungsflächenwertes

<b>Nutzung (Biotoptyp)</b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>m<sup>247</sup></b>	<b>W</b>	<b>FÄ</b>
WA	24.435			
davon 60% versiegelt			0	0
40% unversiegelbar (PHZ)			1	9.774
Fläche für Gemeinbedarf	3.509			
davon Gehölzerhalt (überlaubter Bereich, GR)			1	763
davon versiegelt			0	0
Öffentl. Grünfl. Kspl, Pflzg, Quartiersplatz	1.180		1	1.180
Grünfläche RRB (UH)	1.765		2	3.530
Grünfläche GA (Wegeverbindung)	6.383		o.W.	
Fl. für Wasserwirtschaft	2.266		1	2.266
VBZ	6.264			
davon 90% versiegelt			0	0
davon unversiegelbar (GR)			1	626
<b>Summe</b>	<b>45.802</b>	<b>45.802</b>		<b>18.139</b>

Zwischen Bestand und Planung ergibt sich ein Bilanzierungsdefizit von 68.763 Werteinheiten.

46 vergleichbar mit Rohboden

47 gerundet auf ganze Zahlen

### **Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen**

Das Bilanzierungsdefizit soll durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen für Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Der Vorhabenträger verfügt über geeignete Ausgleichsflächen in der Gemeinde Schiffdorf nördlich von Wehdel.

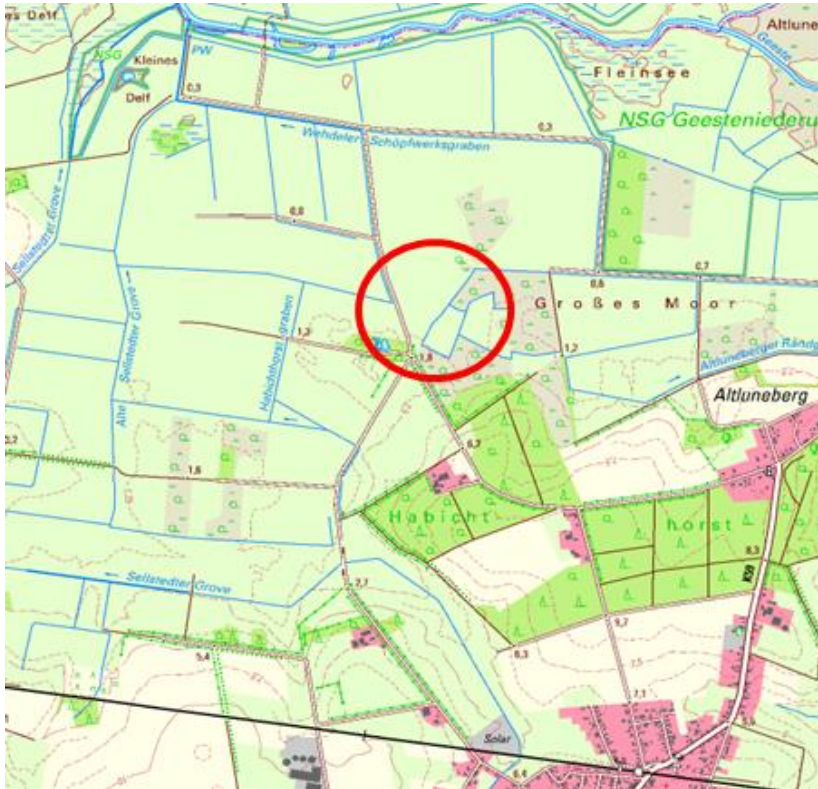


Abbildung 14: Lageübersicht der Ausgleichsfläche (Kartenrundlage LGLN)

Der Naturraumbezug zur Eingriffsfläche ist durch die Lage in der naturräumlichen Region Stader Geest in der Landschaftseinheit Geestniederung im Übergang zur Loxstedt-Beverstedter Geest gegeben.

Nordöstlich liegt das *Naturschutzgebiet Geestniederung* und die Flächen des FFH-Gebietes *Niederung von Geeste und Grove*.



Abbildung 15: Luftbild (LGLN)

Es handelt sich um das Flurstück 26 der Flur 5 in der Gemarkung Wehdel mit einer Größe von ca. 10 ha. Davon ist bereits eine Teilfläche von 0,54 ha im äußersten Nordosten dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 95 "Netto-Markt Wehdel" (2017) der Gemeinde Schiffdorf als Ausgleich zugeordnet.

Bodentyp ist Tiefes Erdniedermoor.<sup>48</sup>

Die Fläche entwässert über Gruppen in den Pferdequabengraben und stellt sich derzeit als Intensivgrünland (GI) dar.

Bestandsbestimmte Arten sind Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Weitere häufig vorkommende Arten sind u.a. Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*).

Vereinzelt kommen Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und an feuchten Stellen Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) vor.

Zur Entwicklung als Extensivgrünland sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sicherung als Dauergrünland,
  - Sicherung hoher Wasserstände, Schließen der Gruppenentwässerung und gegebenenfalls vorhandener Drainage,
  - kein Walzen, Schleppen, Striegeln in der Zeit vom 15.3. bis zum 1.7.,
  - keine Düngung,
  - kein Umbruch, keine Veränderung des Reliefs, keine Neuansaat,
  - kein Pestizideinsatz.

<sup>48</sup> NIBIS Kartenserver, 03.12.2021

**Auflagen für die Schnittnutzung:**

- ein- bis zweischürige Mahd ab dem 20.06. eines Jahres,
- Mahd von innen nach außen,
- Entfernung des Mähgutes.

**Auflagen für die Weidenutzung:**

- Beweidung ab dem 20.06. mit zwei Großvieheinheiten je ha möglich,
- Beweidung ist nur mit Rindern und Schafen zulässig,
- keine Zufütterung,
- aufkommende Störarten (z. B. Disteln, stumpfblättriger Ampfer, Brennessel, Binsen, Jakobskraut sind vor der Samenreife durch Pflegeschnitte zu mähen,
- bei Bedarf ist ein Pflegeschnitt nach Abschluss der Beweidung zur Sicherung der Kurzrasigkeit im Winter durchzuführen (s. o.).

Die Extensivierungsmaßnahmen werden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Bauarbeiten umgesetzt.

Die Maßnahmen sind geeignet, die Qualitäten des Grünlands um eine Wertstufe aufzuwerten.

Somit werden 68.763 m<sup>2</sup> des Flurstückes 26 der Flur 25 in der Gemarkung Wehdel dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 493 der Stadt Bremerhaven als Ausgleich zugeordnet.

Damit sind die Maßnahmen geeignet, den Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung vollständig und funktional sicherzustellen. Es verbleibt kein Defizit.

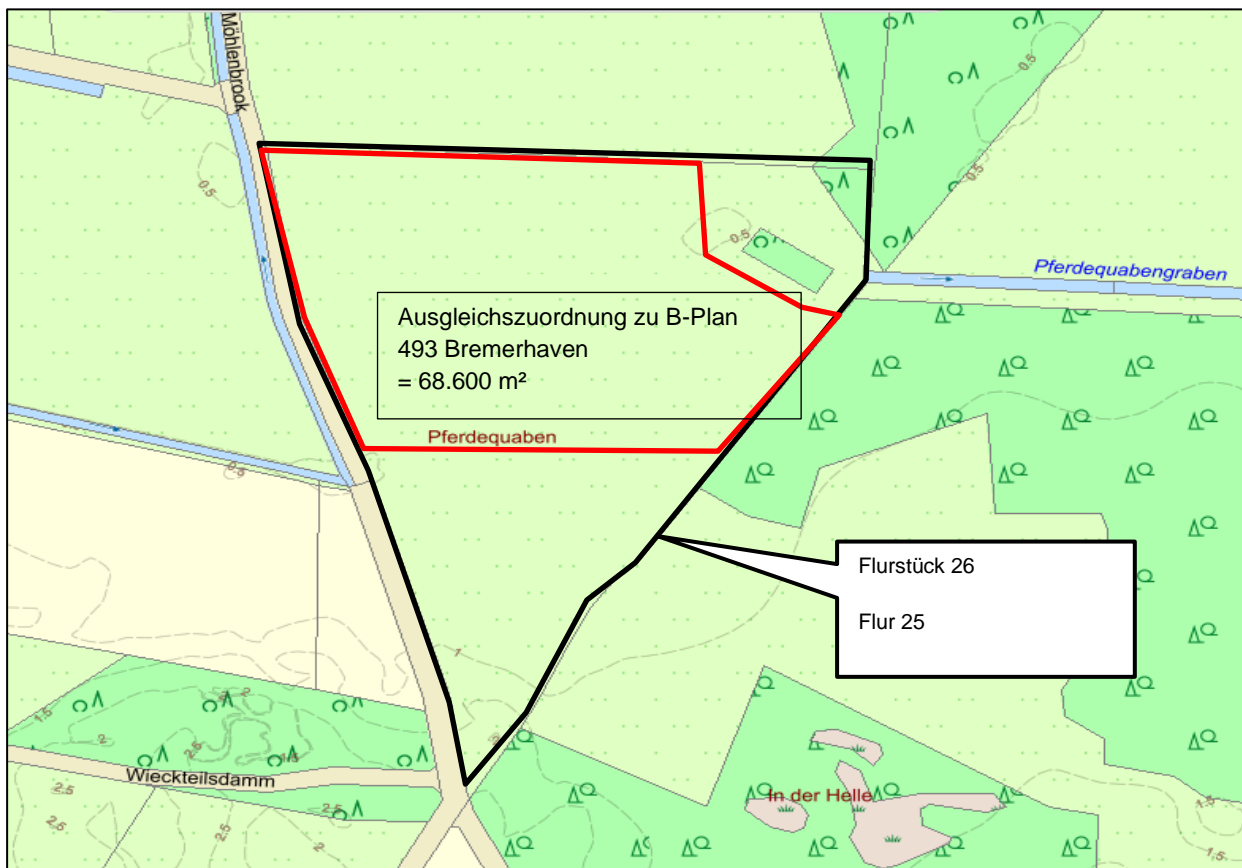


Abbildung 16: Lagedetails zur Ausgleichsfläche (Kartenrundlage LGLN)

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Variante bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist vorstehend geprüft.

Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden als anderweitige Planungsmöglichkeiten verschiedene Erschließungsvarianten, die Ausrichtung der überbaubaren Fläche, die zulässigen Bauhöhen und die Lage der Grünflächen geprüft, wobei aus Sicht der Stadt Bremerhaven die hier gewählte Variante nach Abwägung aller Belange die für die Wohnbauentwicklung an dieser Stelle geeignetste Lösung darstellt.

## 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Es werden keine Technologien mit besonderem Unfallrisiko begründet. In der Umgebung sind keine Störfallbetriebe bekannt, die sich auf die geplanten Nutzungen nachteilig auswirken könnten.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen,
  - Erfassung der Brutvögel- Fledermäuse und Amphibien,
  - Auswertung folgender Fachgutachten,
- Eingriffsbilanzierung nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.<sup>49</sup>

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

---

<sup>49</sup> Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.



- Die Stadt Bremerhaven wird drei bis fünf Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z. B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

#### **Inhalte und Ziele**

Die Stadt Bremerhaven erstellt den Bebauungsplan, um dem Bedarf an Wohnraum, nachzukommen.

#### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 4,58 ha vormaliger Kleingärten, Grünland und dem ehemaligen Bahndamm am östliche Siedlungsrand von Wulsdorf.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen sind keine besonderen Qualitäten für Brutvögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen.

Die zusätzlich zu erwartende Versiegelung von etwa 2,1 ha begründet erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden und für Tiere und Pflanzen.

#### **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Der wertgebende Siedlungsrand und einzelne ortsbildprägende Gehölze werden erhalten.

Weiterhin sind innerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Baumpflanzungen vorgesehen.

Der Ausgleich für kleinflächig betroffenes gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Nassgrünland wird in der nahen Rohniederung ausgeglichen.

Der Ausgleich für den naturschutzrechtliche Eingriff wird in der Nachbargemeinde Schiffdorf in Wehdel durch Grünlandextensivierung auf etwa 6,88 ha sichergestellt.

#### **Zusätzliche Angaben**

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Die Stadt Bremerhaven wird drei bis fünf Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen die örtliche Entwicklung überprüfen und dokumentieren, um eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erfassen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019. Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Hannover
- Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungsbau (2023): Neuaufstellung des Landschaftsprogramms, Teil Stadtgemeinde Bremerhaven (Entwurf)
- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (2013): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen, Obere Naturschutzbehörde
- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen, Fortschreibung
- ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (2021 bis 2023): schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens N 493 der Stadt Bremerhaven
- OWS Ingenieurgeologen (2020) Orientierende Baugrunduntersuchung
- OWS Ingenieurgeologen (2021): Bodenschutzkonzept

## Anhang zum Umweltbericht

### Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge

aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Bau von Wohngebäuden, Erschließungsstraßen und eines Regenrückhaltebeckens
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 4,58 ha vormaliger Kleingärten, Grünland und dem ehemaligen Bahndamm am östliche Siedlungsrand von Wulsdorf. Der Verbrauch freier Landschaft bleibt gering. Die zusätzlichen zu erwartende Bodenversiegelung beläuft sich auf etwa 2,1 ha.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, da der Bebauungsplan kein konkret emittierendes Vorhaben vorsieht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	nicht erkennbar
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	keine
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	unerheblich
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, die für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	x	X	x	o	X	Für den Verlust von Tierarten des Grünlandes und der Kleingärten (Brachen) sind Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung und zum Biotopausgleich in einer Flächengröße 6,96 ha vorgesehen.
Pflanzen	X	x	o	o	o	x	x	x	X	x	o	X	Für den Verlust von Pflanzenarten des Grünlandes und der Kleingärten (Brachen) sind Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung und zum Biotopausgleich in einer Flächengröße 6,96 ha vorgesehen.
Fläche	X	x	o	o	o	x	x	x	X	o	o	X	Beanspruchung un bebauter freier Fläche.
Boden	X	x	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Für den Verlust von Bodenfunktionen auf etwa 21.000 m <sup>2</sup> durch Versiegelung und Bodenbefestigung Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (s. o.).
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Auswirkungen bleiben aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der Ausgangsbedingungen des Wasserhaushaltes und der vorgesehenen vermeidungsmaßnahmen gering.
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik geringgehalten. Der Bebauungsplan begründet keine konkreten emittierenden Vorhaben.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Geringfügige, auf das Mikroklima beschränkte Auswirkungen
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Keine besonderen Betroffenheiten.
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Geringfügige Auswirkungen, da die landschaftliche Einbindung gewährleistet ist.
Biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Eine Einschränkung der biologischen Vielfalt ist nicht erkennbar.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel und Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) in der Umgebung vorhanden.
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	o	Schaffung von Wohnraum.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine
Sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine
e) Vermeidung von Emissionen													
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien													
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung sowie der getroffenen Festsetzungen und ÖBV anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	o	Die Grafiken der Landschaftsplanung sind an den aktuell geplanten Siedlungsrand anzupassen.
Sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u. a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Zielaussagen der Fachpläne.

<b>Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	<b>Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase</b>												<b>Kurz-Erläuterungen</b>
	<b>direkt</b>	<b>indirekt</b>	<b>sekundär</b>	<b>kumulativ</b>	<b>grenzüberschreitend</b>	<b>kurzfristig</b>	<b>mittelfristig</b>	<b>langfristig</b>	<b>ständig</b>	<b>vorübergehend</b>	<b>positiv</b>	<b>negativ</b>	
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

### Biotoptypenplan (NWP, Januar 2021)



**Landwirtschaftliche Flächen**

- GNW Sonstiges mageres Nassgrünland §
- GE/ GFF Artenarmes Extensivgrünland / Sonstiger Flutrasen
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GW Sonstige Weidefläche

**Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**

- UH Halbruderale Gras- und Staudenflur
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHB Artenarme Brennesselflur
- UNK Staudenknöterichgestrüpp

**Grünanlagen**

- GR Scher- und Trittrasen
- überlaubter Bereich gemäß Gehölzmaß
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
- PHZ Ziergarten
- PK Kleingartenanlage
- PKR Strukturreiche Kleingartenanlage b - Brache

**Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**

- OWW Weg

**Sonstiges**

- Gettungsbereich des Bebauungsplanes

**Gehölzarten**

Bi	Birke	Er	Erl
Bu	Buche	Es	Esche
Eb	Eberesche	Hb	Hainbuche
Ei	Eiche	Ki	Kiefer

**LEGENDE**

**Gebüsch und Gehölzbestände**

- BRR Rubus- /Lianengestrüpp
- HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HBA Allee / Baumreihe
- Nadelbaum

**Gewässer**

- FGR Nährstoffreicher Graben
- SXG Stillgewässer in Grünanlage



**Bebauungsplan Nr. 493**  
"Poggenbruchstraße/Weg 89"

Biotoptypen und Nutzungen

Dezember 2021 M. 1 : 1.500

## Artenliste Bremerhaven B-Plan 493, Kartierung Juli 2020

ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Häufigkeiten: + (häufig), ° (gering), - (vereinzelt)

Rot = Flutrasen-Art , Blau = Mesophile Art , Grün = GN Arten

### Bereich 1 GI

Deutsches Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> )	+
Wiesen-Lieschgras ( <i>Phleum pratense</i> )	+
Weiß-Klee ( <i>Trifolium repens</i> )	+
Wiesen-Schwingel ( <i>Festuca pratensis</i> )	°
Breit-Wegerich ( <i>Plantago major</i> )	-
Kriechender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus repens</i> )	°
Löwenzahn ( <i>Taraxacum officinale</i> )	-

### Bereich 2 GNW (§)

Wolliges Honiggras ( <i>Holcus lanatus</i> )	+
Flatter-Binse ( <i>Juncus effusus</i> )	+
Scharfer Hahnenfuß ( <i>Ranunculus acris</i> )	+
Wiesen-Lieschgras ( <i>Phleum pratense</i> )	°
Kammgras ( <i>Cynosurus cristatus</i> )	°
Flammender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus flammula</i> )	°
Sumpf-Hornklee ( <i>Lotus pedunculatus</i> )	°
Wiesen-Schwingel ( <i>Festuca pratensis</i> )	-
Gew. Gilbweiderich ( <i>Lysimachia vulgaris</i> )	°
Weiche Tresse ( <i>Bromus hordeaceus</i> )	-
Blutweiderich ( <i>Lythrum salicaria</i> )	-
Wasser-Knöterich ( <i>Persicaria amphibia</i> )	°
Glieder-Binse ( <i>Juncus articulatus</i> )	-
Sumpf-Kratzdistel ( <i>Cirsium palustre</i> )	-
Spitz-Wegerich ( <i>Plantago lanceolata</i> )	-
Rot-Klee ( <i>Trifolium pratense</i> )	-
Sumpf-Schwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> )	-
Deutsches Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> )	°
Behaarte Segge ( <i>Carex hirta</i> )	-
Sumpf-Labkraut ( <i>Galium palustre</i> )	°
Weißes Straußgras ( <i>Agrostis stolonifera</i> )	°
Wald-Engelwurz ( <i>Angelica sylvestris</i> )	-

### Bereich 3 GE/GFF

Deutsches Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> )	+
Quecke ( <i>Elymus repens</i> )	+
Wiesen-Lieschgras ( <i>Phleum pratense</i> )	+
Weißes Straußgras ( <i>Agrostis stolonifera</i> )	+
Wolliges Honiggras ( <i>Holcus lanatus</i> )	+
Kriechender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus repens</i> )	°
Wiesen-Lieschgras ( <i>Phleum pratense</i> )	+
Flammender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus flammula</i> )	-
Gew. Gilbweiderich ( <i>Lysimachia vulgaris</i> )	-
Wasser-Knöterich ( <i>Persicaria amphibia</i> )	-
Schlank-Segge ( <i>Carex acuta</i> )	-
Rasen-Schmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> )	-
Hunds-Straußgras ( <i>Agrostis canina</i> )	-
Vogel-Wicke ( <i>Vicia cracca</i> )	-
Wasser-Schwaden ( <i>Glyceria maxima</i> )	-



# SEESTADT BREMERHAVEN



## **Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“**

### **Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen**

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

**Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise**

- Amt 58 / Abfallbehörde, Stellungnahme vom 09.06.2023
- Handelskammer Bremen, Stellungnahme vom 08.05.2023
- Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 05.06.2023

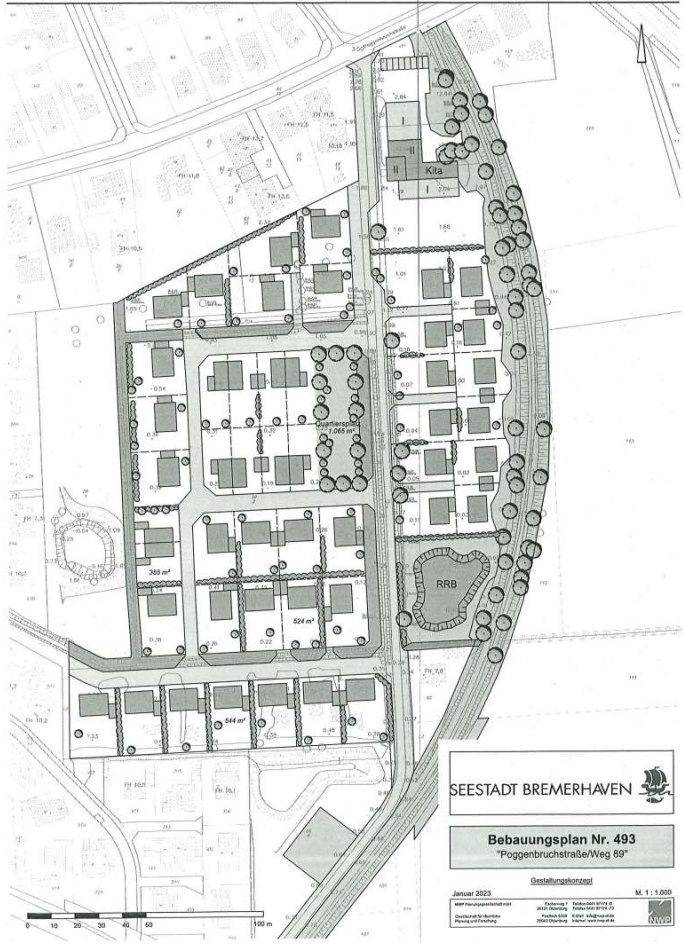
**Schriftliche Stellungnahmen**

Nr.	Träger öffentl. Belange (alphabetisch geordnet)	Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Amt 40 Schulamt	05.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern für insgesamt ca. 47 Wohneinheiten (s. Begründung zum B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“) im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet, als Einzugsgebiet für die Beschulung der dort wohnhaft werdenden Kinder, die Grundschule „Altwulsdorfer Schule“ betreffen wird. Die Grundschule „Fichteschule“ ist nicht betroffen, da die Entfernung des neuen Wohngebietes zur „Fichteschule“ 2,5 km überschreitet.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte mit insgesamt 60 Plätzen vor. Das steigert die Attraktivität des Wohngebietes für Familien, wodurch zu erwarten ist, dass viele Kinder aus der Kindertagesstätte den Übergang in die „Altwulsdorfer Schule“ machen werden.</p>	<p>Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum Einzugsgebiet werden in der Begründung unter Pkt. 4.2 Erschließung und Infrastruktur ergänzt.</p> <p>Diese Hinweise zur sozialen und schulischen Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Vor dem Hintergrund des in 2021 auf Bundesebene beschlossenen „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) und dem sich daraus ableitenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 ist die „Altwulsdorfer Schule“ bei diesem Bauvorhaben in besonderer Weise betroffen. Auch weil im Stadtteil Wulsdorf bislang nur 40 Hortplätze, als einziges Ganztagsangebot vorhanden sind. Durch Beschluss des Ausschusses für Schule und Kultur vom 18.04.2023 wird der Schulstandort „Altwulsdorfer Schule“ auf seine Erweiterungsmöglichkeiten durch Seestadt Immobilien geprüft. Hierbei muss durch die Schaffung neuen Wohnraums für das Einzugsgebiet der Grundschule berücksichtigt werden, dass die Schüler:innenzahl an diesem Schulstandort steigen wird und neue Klassenverbände zu errichten sind. Dies wird, neben personellen Auswirkungen, auch Auswirkungen auf den Flächenbedarf der Schule haben.</p> <p>Am Standort „Altwulsdorfer Schule“ sind zwei Kontaktpolizist:innen für den Stadtteil Wulsdorf ansässig. Um der zu erwartenden anwachsenden Schüler:innenschaft im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 Rechnung tragen zu können, weist das Schulamt darauf hin, dass auch vor dem Hintergrund der Erschließung eines neuen Wohngebietes diese Flächen in die schulische Nutzung zurückfließen müssen. Nur so lassen sich mögliche Erweiterungsbauten einschließlich der Bau einer Mensa realisieren.</p> <p>Das Schulamt begrüßt die Schaffung einer Quartiersmitte mit Spielplatz für alle Generationen, als zentralen Ort für das Wohngebiet, der Bewegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten schafft. Zu berücksichtigen wäre aus Sicht des Schulamts jedoch, ob die Möglichkeit bestünde einen Aufenthaltsort mit Angeboten gezielt für Jugendliche in die Freiraumplanung zu integrieren,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant.</p> <p>Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der begrenzten Größe der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Quartiersplatz / Spielplatz ist an dieser Stelle die gezielte Ausrichtung auf Angebote für Jugendliche nicht realisierbar. Hier wird vielmehr darauf verwiesen, dass bestehende Standorte mit z.T. vorhandenen Angeboten wie z.B.</p>
--	--	---	---

			um dieser besonderen Altersgruppe gerecht werden zu können, da es im Stadtteil Wulsdorf bislang wenige Aufenthaltsmöglichkeiten für diese spezifische Altersgruppe gibt.	das Sportgelände des TSV Wulsdorf so zu qualifizieren sind, dass sie bedarfsgerechte Möglichkeiten für diese Zielgruppe anbieten. Hierfür wird im Rahmen der Umsetzung der Planung die Durchführung einer Jugendbeteiligung vorgesehen.
2	Amt 51 Amt für Jugend, Familie und Frauen	19.05.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Mehr- und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 90 Wohneinheiten im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten bzw. weiterer sozialer Infrastruktur wie Familienzentrum aufweist.</p> <p>Die aktuelle Ausstattung mit Krippenplätzen ist deutlich zu niedrig, um die von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat beschlossene Zielquote von 48 % zu erreichen, fehlen im Ortsteil rein rechnerisch mindestens 52 Krippenplätze. Insgesamt gibt es in Bremerhaven zu wenige Krippenplätze, daher kann die Versorgung für den Ortsteil Jedutenberg nur teilweise durch die Krippenplätze im benachbarten Fischereihafen aufgefangen werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Zuge der Neubebauung des Warringsgeländes im benachbarten Ortsteil Dreibergen laut Magistratsbeschluss vom 03.06.2020 eine Krippe mit 40 Plätzen entstehen werden. Der Betriebsbeginn ist Herbst 2023 vorgesehen [sic!]. Die Versorgung mit Hortplätzen bzw. Ganztagsschulangeboten in Vorbereitung auf den vom Bund angestrebten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (Zielquote 61 % laut Magistratsbeschluss) ist zu niedrig. Diese Plätze sollten im Zusammenhang mit vorhandenen Grundschulen geschaffen werden, daher ergibt sich keine Notwendigkeit direkt im neuen Wohngebiet Poggenbruchstraße [sic!]. Die Planung für das neue Wohngebiet muss allerdings in Bezug auf die Altwulsdorfer Schule berücksichtigt werden, dort gibt es</p>	Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung einen Gemeinbedarfsstandort für einen Kindergarten mit Krippenangebot vorsieht, um die Nachfrage aus dem Gebiet heraus und ggf. darüber hinaus zu bedienen.

		<p>derzeit 40 Hortplätze als einziges Hortangebot im Stadtteil Wulsdorf.</p> <p>Im B Planverfahren Nr. 493 Poggenbruchstraße/ Weg 89 wurde eine Fläche für eine Kindertagesstätte gemäß Stellungnahme Amt 51 vom 05.01.2021 im nördlichen Bereich des B Plans für mindestens 40 Plätze Krippe und 20 Plätze Kita vorgesehen. Die freigehaltene Fläche beträgt ca. 3500m<sup>2</sup> (siehe Konzept im Anhang). Wie bereits jüngst abgestimmt sind die baulichen Anpassungen in Puncto Optimierung Schall zum Betrieb einer Kindertagesstätte in dem Bereich möglich. Aus diesem Grund bitten bei den weiteren Verhandlungen zum Grundstücksverkauf der städtischen Flächen mit dem Investor den Bereich für die Kindertagesstätte auszusparen [sic!].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung adäquat berücksichtigt. Die ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche verbleibt im städtischen Eigentum.</p>
--	--	---	---

				
<p>3</p>	<p>Amt 53 Gesundheitsamt</p>	<p>08.06.2023</p>	<p>Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist festzustellen, dass das Gebiet davon geprägt ist, dass ca. alle 6 Minuten die Zugbewegungen der Bahnstrecke Bremen - Bremerhaven sowohl am Tag und in der Nacht mit Spitzenpegeln bis zur Sprachverständlichkeit wahrzunehmen sind.</p>	<p>Die Aussagen zum Schienenbetrieb werden zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Planung sachgerecht berücksichtigt. In der Bauleitplanung sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Entsprechend der benachbarten Bahnstrecke und des nahe gelegenen Wartungsstützpunktes der Nordwest-</p>

<p>4</p>			<p>Besonders im östlichen Teilgebiet sind neben dem bewerteten Schalldämmmass der Gebäude mit entsprechender ausreichender Lüftung besondere Anforderungen an die Kühlung der Gebäude zu stellen. Die Anforderungen zum „sommerlichen Hitzeschutz“ des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) sind für ein gesundes Wohnen nicht ausreichend.</p> <p><u>Fläche Gemeinbedarf Soziale Einrichtung „Kindertagesstätte“:</u>          Der ausgewählte nordöstliche Bereich für den Allgemein Bedarf/Kindertagesstätte im Plangebiet entspricht nicht der „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK“. Die Kinder sind zwingend vor entwicklungsphysiologischen Gefährdungen zu schützen. Die gesundheitliche Bewertung weist darüber hinaus auf ein langfristiges Risiko für die Prägung von Herzkreislauf Erkrankungen, akut neurokognitive Störungen, Konzentrationsschwächen und unbegründetes aggressives Verhalten von Kindern in diesem Bereich hin. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes können zur Verwirklichung einer Kindertagesstätte die o.g. Anforderungen der RiBTK eingehalten bzw. die gesundheitlichen Gefährdungen vermieden werden.          Der B-Plan ist dahingehend anzupassen.</p>	<p>bahn wurde im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet und der Umgebung begutachtet.          Um der Schutzbedürftigkeit innerhalb von Wohn- und Schlafräumen Rechnung zu tragen, werden Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile festgesetzt. Dies wird anhand von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 realisiert (vgl. zeichnerische und textliche Festsetzungen Nr. 7).</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung adäquat berücksichtigt.</p> <p>„Zur Beurteilung gewerblicher Geräuschimmissionen an Kindertagesstätten existieren keine einschlägigen Orientierungs- oder Richtwerte. Die Errichtung von Kindertagesstätten ist in allen Baugebietsarten (§ 2 bis § 9 BauNVO) „allgemein“ oder „ausnahmsweise“ zulässig. Die Einstufung einer Kindertagesstätte orientiert sich in der verwaltungsrechtlichen Praxis daher in der Regel an der benachbarten Siedlungsstruktur. Handelt es sich bei diesen Strukturen um Wohn- oder gemischte Bauflächen kann ausnahmslos von gesunden Umgebungsverhältnissen ausgegangen werden.          Im vorliegenden Fall würde man bei einer gezielten Beurteilung, der Nachbarschaft entsprechend, die Schutzwürdigkeit für ein allgemeines Wohngebiet gemäß BauNVO“ ... „ansetzen. In einem ca. 20 bis 25 m (in Abhängigkeit von der Bauhöhe) breiten Randstreifen</p>
----------	--	--	--	---

			<p><u>Elektromagnetische Felder:</u>                  Bei der Abschätzung eines erhöhten Risikos für das Auftreten von frühkindlicher Leukämie im Gebiet, gehen wir davon aus, dass die Darstellung „der Wert von 300µT wird nicht ansatzweise erreicht“ beinhaltet, dass der 1000fach niedrigere Vorsorgewert der Empfehlung der Senatorin für Gesundheit von 0,3µT ebenfalls unterschritten wird.</p>	<p>entlang der Poggenbruchstraße im nördlichen Geltungsbereich des Plangebiets werden die Orientierungs- bzw. Richtwerte für allgemeine Wohngebiete überschritten. Die Orientierungs- bzw. Richtwerte für Mischgebiete werden aber noch eingehalten.“ (vgl. schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 493 der Stadt Bremerhaven, ted Bremerhaven vom 28. Februar 2023, S.13, 2. und 3. Abs.).</p> <p>Dementsprechend wurde die textliche Festsetzung Nr. 7.4 zur Grundrissgestaltung Kindertagesstätte in den Bebauungsplan aufgenommen. Danach dürfen bei der Errichtung von Gebäuden an der nördlichen Plangebietsgrenze innerhalb eines 25 m tiefen Randstreifens entlang der Poggenbruchstraße an der zur Poggenbruchstraße ausgerichteten Gebäudefassade keine schutzbedürftigen Räume gemäß DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 3.1.6 angeordnet werden.</p> <p>Demzufolge erübrigt sich eine Anpassung des Bebauungsplanes.</p> <p>Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen die Felder, die von der Bahnlinie und dem Wartungsstützpunkt ausgehen, sicher unter dem Grenzwert von 300 Mikrottesla. Die Bahnstromanlagen emittieren im Niederfrequenzbereich (16,7 Hz). Grenzwerte sind: 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 Mikrottesla für die magnetische Flussdichte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch magnetische Felder sind insoweit nicht zu befürchten, da die aus dem Eisenbahnbetrieb resultierenden elektromagnetischen Immissionen erheblich unter den in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutz-Gesetz festgelegten Vorsorgegrenzwerten liegen.</p>
--	--	--	---	---



	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Bodenschutz- und Altlasten- behörde</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Auf Basis des bestehenden Bodenschutzkonzeptes (OWS Ingenieurgeologen, vom 11.11.2021), das in Anlehnung an die weiteren Planungsschritte fortgeschrieben wird, ist das Bauvorhaben durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Nach Fertigstellung der Erdarbeiten hat der unversiegelte Oberboden (0,0m – 0,4m) die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Die Einhaltung der Vorsorgewerte ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltschutzamt nach Vorlage unaufgefordert zu übersenden.</p>	<p>Diese Anmerkung wird als nachrichtlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (Ergänzung Hinweis Nr. 1) und im Zuge der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Diese Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung der Planung sachgerecht berücksichtigt.</p>
	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Klimastadtbüro</p>	<p>14.06.2023</p>	<p>Die ursprüngliche Freifläche ist ein wichtiger Luftaustauschbereich, durch den die kalte Luft aus dem östlich und südlich angrenzenden Kaltluftentstehungsgebieten in die westlichen, angrenzenden Siedlungsgebiete strömt. Die vorgeschlagene Anordnung der Gebäudetypologien soll den Luftaustausch in benachbarte Siedlungsgebiete weiterhin ermöglichen. Die Ausweisung der überbaubaren Flächen im Nordwesten des Plangebietes widerspricht in Teilen dieser Anordnung und sollte entsprechend angepasst werden. Seite 6 von 6 Zur Vermeidung der Aufheizung von Dachflächen und Gebäuden sollten Dachbeläge mit Dachziegeln im schwarzen Farbton vermieden werden (Albedo-Effekt). Um anfallendes Niederschlagswasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt-Prinzip) sowie ein Aufheizen des Bebauungsgebietes zu verringern sollte eine extensive Dachbegrünung der Gebäudeflächen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise zum Luftaustausch werden in der vorliegenden Planung adäquat berücksichtigt. Die Anordnung der Baugrenzen ermöglicht Schneisen für die Kaltluftzufuhr in Ost-West-Richtung und mindert so die Auswirkungen von Hitzetagen ab.</p> <p>Durch baugestalterische Festsetzungen mit der Vorgabe von Gründächern, der Festsetzung von Gehölzen und der Neuanpflanzung standortgerechter Gehölze werden ein Ausgleich und die Beibehaltung des bestehenden Wasserabflusses und Kleinklimas vor Ort erwartet. Grünstrukturen wie auch die Wasserretention, gegebenenfalls auch auf den Baugrundstücken, sind elementarer Bestandteil einer vorbeugenden Stadtplanung zum Schutz vor Hitzestress und Dürreperioden.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Solarmindestfestsetzung genannt. Die Bremische LBO sowie das BremSolarG geben entsprechende Regelungen auf der Bauantragungsebene vor.</p> <p>Bei Bauvorhaben ist generell auf eine ausgeglichene Klimabilanz zu achten.</p>

				<p>Entsprechend der Anregung wird die örtliche Bauvorschrift Nr. 1.2 dahingehend redaktionell geändert, dass schwarze Farbtöne gestrichen werden und somit unzulässig sind.</p>
	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>09.06.2023</p>	<p><i>Entwässerungsplanung - Hinweis</i> Die Bedeutung der farbigen Linien (schwarz, blau, rot) erschließt sich fachfremden Personen nicht, da entsprechende Angaben in einer Legende fehlen.</p> <p><i>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</i> Eine derartige Festsetzung lehnen wir ab, da vergleichbare Festsetzung innerhalb anderer Bebauungsplangebiete in Bremerhaven nicht kontrolliert werden und auch nur schwer zu kontrollieren sind. Beispielhaft sei das Baugebiet „Auf den Wohden“ (B-Plan 333) genannt. Ein ökologischer Mehrwert ist in Frage zu stellen („Greenwashing“). Wir fordern stattdessen die Herstellung und Unterhaltung von straßenbegleitenden Baumreihen als öffentliches Grün.</p> <p>Wir weisen auf die Erfahrungen mit der Obstbaumwiese südlich der Kleingartenanlage Lindenallee (Kooperationsprojekt Ämter 58 und 67 mit BUND) hin. Der Standort mit vergleichbaren Bodenverhältnissen wie das Plangebiet ist für Obstbäume nicht geeignet. Dies</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Erläuterung der Farben wird in der Abbildung ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8.3 sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Quartiersplatz / Spielplatz“ mindestens 10 Laubbäume zu pflanzen. Ferner sind auf der Ostseite der Planstraße 6 Laubbäume als zu erhalten festgesetzt. In gleicher Weise ermöglicht die 7,0 m, 8,0 m bzw. 13,0 m breite öffentliche Erschließungsanlage mit ihrer Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich die Anpflanzung straßenbegleitender Laubbäume. Ergänzend wird ein Laubbaum bzw. Obstbaum pro Grundstück im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzt. Dies ist in jedem Fall sachgerecht, um die Eigentümer:innen zur einer Baumpflanzung auf ihrem Grundstück zu veranlassen. Die Kontrolle dieser Festsetzung kann über die nachgelagerten Kaufverträge abgesichert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bestand befinden sich im Gelände sowie auf den benachbarten Grundstücken bereits Obstgehölze, so dass an den bestehenden Festsetzungen festgehalten wird.</p>

		<p>gilt im Übrigen auch für aufgesandete Flächen. Insofern sind derartige Festsetzungen aus fachlicher Sicht zu streichen.</p> <p><i>Pflanzliste 2: Laubbäume</i> Die Arten Amberbaum, Hopfenbuche, Zerr-Eiche, Schwedische Mehlbeere und Rebona Ulme sind alle- samt keine heimischen Baumarten und stehen somit dem Anspruch der Verwendung „heimischer Laub- bäume“ (vgl. S. 12 der Begründung) entgegen. Sofern die Festsetzung Bestand haben soll (s.o.), empfehlen folgende Formulierung: In den Allgemeinen Wohnge- bieten ist pro Grundstück ein standortgerechter, klima- angepasster und ökologisch wertvoller kleinkroniger Laubbaum [...]</p> <p>Wir weisen auf die „Pflanzliste für Bäume und Sträu- cher in der Stadtgemeinde Bremen“ der SKUMS hin.</p> <p><i>Baumschutz</i> Für die zu fällenden Bäume resultiert eine Ersatzpflan- zung (großkronige Bäume) in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwarzerle: 4 Neupflanzungen</li> <li>• Hainbuche: 4 Neupflanzungen</li> <li>• Stieleiche: 5 Neupflanzungen</li> <li>➔ Alle zusammen: 13 Großbäume</li> </ul> <p>Zu- /Abschläge z.B. für das Ortsbild oder die Vitalität bleiben bei dieser überschlägigen Ermittlung unbe- rücksichtigt und sind im Genehmigungsverfahren fest- zusetzen. Die Pflanzungen sind innerhalb des Plange- bietes umzusetzen.</p> <p>Der Festsetzung von schutzwürdigen Bäumen auf Pri- vatgrundstücken stimmen wir nicht zu. Erfahrungsgemäß resultiert aus einer derartigen Festsetzung ein Konflikt. Daher sind die im Plan dargestellten Baum- standorte als öffentliche Grünfläche festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung ent- sprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht zur Baumschutz- verordnung (Pkt. 1.3.5) werden um die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in- nerhalb des Allgemeinen Wohngebietes zum Erhalt festgesetzten 4 Bäume sind straßenbegleitend direkt östlich der Planstraße positioniert. Es besteht ausrei- chend Abstand zu den geplanten Gebäuden. Insofern</p>
--	--	--	--

		<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Erfahrungen mit anderen entwickelten Baugebieten und den hier sehr wahrscheinlich erforderlichen Geländeaufhöhungen sowohl für den Straßenbau als auch für eine Wohnbaunutzung nur geringe Chancen auf einen dauerhaften Erhalt. Entweder wird Sand/Boden bis an den Stammfuß heran aufgetragen oder es bildet sich eine Kuhle gegenüber dem übrigen Geländeniveau, so dass nach Regenfällen der Stammfuß im Wasser steht. Beides ist dem dauerhaften Erhalt von Bäumen nicht zuträglich.</p> <p>Wir schlagen vor, zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken eine Rudelflur als Abstandsfläche und öffentliche Grünfläche zu entwickeln. Als Vorlage sollte die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplans 453 „Reinkenheider Forst II“ dienen.</p> <p>Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind gebündelt zum Schutz des bestehenden und zu entwickelnden Baumbestandes im Straßenraum und nicht in Grünflächen zu verlegen.</p> <p><i>Kompensationsmaßnahmen</i> Die Schaffung der Ausweichmöglichkeiten für den Star (vier Nistkästen) ist mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Die Festlegung der Standorte hat fachgutachterlich zu erfolgen und ist zu begründen. <b>Die Nistkästen sind für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrscheinlich dauerhaft) zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist</b></p>	<p>verbleibt es bei der gewählten Festsetzung. Die Bäume sind integraler Bestandteil der Vorgärten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An den Erhaltungsfestsetzungen wird unter dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot und insbesondere zu Gunsten des ortsbildprägenden Charakters der Bäume festgehalten. Die Möglichkeit des Baumerhalts soll im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht voraus-eilend aufgeben werden. Soweit längerfristig ein Baumverlust eintritt, ist die Nachpflanzung gemäß textlicher Festsetzung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt des Bahndammes als öffentliche Grünfläche vor. Zugleich wird der Kronentraufbereich von baulichen Anlagen freigehalten. Eine weitergehende Festsetzung von öffentlicher Grünfläche ist an dieser Stelle insofern entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand ist die Verlegung von erforderlichen Leitungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen vorgesehen.</p> <p>Die als Hinweis Nr. 4, 3. Abs. beinhaltete Auflage zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für den Star (vier Nistkästen) wird um die empfohlenen Maßnahmen redaktionell ergänzt und mit der Überschrift Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) besser kenntlich gemacht.</p>
--	--	---	---

		<p><b>der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</b></p> <p>Der Umweltbericht enthält nur eine ungenaue Aussage zum vorhandenen Biotoptyp (GI). Für eine einwandfreie Bilanzierung und den Vollzug der Eingriffsregelung sind der Biotoptyp und dessen Wertigkeit sowie der angestrebte Biotoptyp zu benennen.</p> <p>Die Entwicklung der externen Kompensationsfläche ist über ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Abstand von zwei Jahren zu dokumentieren. Hierzu sind der UNB bis 31.12. des jeweiligen Jahres eine Biotoptypenkartierung inkl. Kurzbericht Seite 3 von 5 vorzulegen. Die Untersuchungspflicht beginnt mit der Feststellung des Ausgangsbio-          toptyps vor Beginn der Extensivierungsmaßnahme. Sollte der gewünschte Erfolg nicht eintreten, kann die UNB weitere Maßnahmen und Bewirtschaftungsaufgaben erteilen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich invasive Pflanzenarten einstellen sollten. <b>Die Maßnahme ist für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrscheinlich dauerhaft) durchzuführen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</b></p> <p>Da sich die Kompensationsfläche im Eigentum privater Dritter befindet, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahme der UNB nachzuweisen.</p> <p>Auch die Kompensationsflächen gehören zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wir</p>	<p>Das im Plangebiet vorhandene GI ist anhand der Bodenverhältnisse als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) und das Grünland in der externen Ausgleichsfläche in Wehdel anhand der Erdniedermoores als Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) einzuordnen. Daraus folgert keine Neubewertung der Eingriffsregelung. Gleichwohl wird der Umweltbericht um diese Angaben entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Auflagen werden integraler Bestandteil des zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB und im Rahmen der Umsetzung der Planung sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und vor Rechtskraft des Bebauungsplanes die grundbuchliche Sicherung nachgewiesen.</p> <p>Die Angabe ist unzutreffend. Die außerhalb des Stadtgebietes befindliche Kompensationsfläche gehört nicht</p>
--	--	---	---


		<p>empfehlen, das Vorhandensein und die Lage der Ausgleichsfläche in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.</p> <p>Die Ausgestaltung der externen Kompensationsflächen sind zusätzlich mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen: Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bremerhaven ist eine shape-Datei (Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32N) mit den Kompensationsflächen sowie den Eingriffsflächen (geschlossenes Polygon) zu übergeben. Standorte von neugepflanzten Bäumen sind als Punkt-Shape zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden von uns in das Naturschutzinformationssystem (NIS) des Landes Bremen einzupflegen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven ist die Kompensationsfläche auf Basis der ALKIS-Daten zu übermitteln.</p> <p><i>Insektenschutz</i> Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachtfalter-Populationen sind im Plangebiet insekten-</p>	<p>zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Umweltbericht um eine Lageübersicht der externen Kompensationsfläche ergänzt wird. Der Nachweis über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über privatrechtliche Verträge. Zudem wird zwischen der Stadt und dem Investor vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen. Die externe Kompensationsfläche ist integraler Bestandteil des Vertrages.</p> <p>Die Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven wurde bereits am 01.11.2021 per Email auf die Ausgleichszuordnung der Fläche in Wehdel für den hiermit vorliegenden Bebauungsplan mit der Bitte zur weiteren Vorabstimmung informiert. Der Landkreis blieb auch in seinen Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise. Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.</p> <p>Dieser Bitte wird im Zuge der Umsetzungsplanung entsprochen.</p> <p>Dieser Bitte wird im Zuge der Umsetzung der Planung Rechnung getragen.</p> <p>Der Vermeidungsansatz zum Insektenschutz wird redaktionell in den Umweltbericht aufgenommen und die</p>
--	--	--	---

		<p>freundliche Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung sowie die Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung) und die Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe festzusetzen. Derartige Ausführungen zum Insektenschutz fehlen derzeit. Wir bitten, entsprechende Festsetzungen in den B-Plan einzuarbeiten.</p>	<p>textlichen Hinweise um entsprechende Aussagen zum Insektenschutz erweitert. Der Anregung, die Ausführungen zum Insektenschutz in eine entsprechende Festsetzung zu überführen, wird nicht gefolgt, da kein konkreter bodenrechtlicher Bezug herstellbar ist.</p>
<p>Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Grundwasserschutz</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet IIIA der Wassergewinnung im Ahnthamsmoor (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975). Wie bereits in der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung vom April 2023 erläutert, ist die Ausweisung von Baugebieten gemäß Schutzgebietsverordnung nur bedingt zulässig und bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde.</p> <p>Es soll bereits hier darauf hingewiesen werden, dass als Grundlage für einen Antrag für eine wasserbehördliche Erlaubnis zunächst frühzeitig ein gutachterliches Konzept für das gesamte Planungsgebiet zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen ist, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schadlosigkeit für die Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist. Hierbei ist insbesondere auch auf den sehr setzungsempfindlichen Untergrund, die sulfatsauren Böden und den sehr geringen Grundwasserflurabstand einzugehen. Entsprechende gutachterliche Empfehlungen zur schadlosen Bauausführung sind diesem Konzept ebenfalls beizulegen.</p> <p>Beispielsweise können folgende Gefährdungspotentiale für das Grundwasser aus der mit einer Aufstellung</p>	<p>Diese Darstellung wird als Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde parallel ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches inhaltlich in die Planunterlagen eingearbeitet wurde. <b><u>Entsprechend dem Hinweis wird der o.g. nachrichtliche Hinweis zum Trinkwasserschutzgebiet um den Hinweis der wasserbehördlichen Erlaubnis ergänzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet ein gutachterliches Konzept zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen ist, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schadlosigkeit für die Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist.</u></b></p> <p>Die Maßgaben zum Grundwasserschutz werden im Zuge der Ausführung beachtet.</p>

		<p>eines Bebauungsplanes (B-Plan) zugelassenen Nutzung genannt werden (siehe auch Leitfaden Wasserschutzgebiete Niedersachsen von 2013):</p> <p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben der Baugrube oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,</li> <li>- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb der Baugrube durch den Baustellenbetrieb,</li> <li>- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.).</li> </ul> <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze,</li> <li>- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen,</li> <li>- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus- /Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),</li> <li>- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge 6 – 10% des Abwasseraufkommens nach Literatur), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,</li> <li>- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung.</li> </ul>	<p>Die Begründung wird redaktionell um diese Aussagen ergänzt.</p>
--	--	--	--



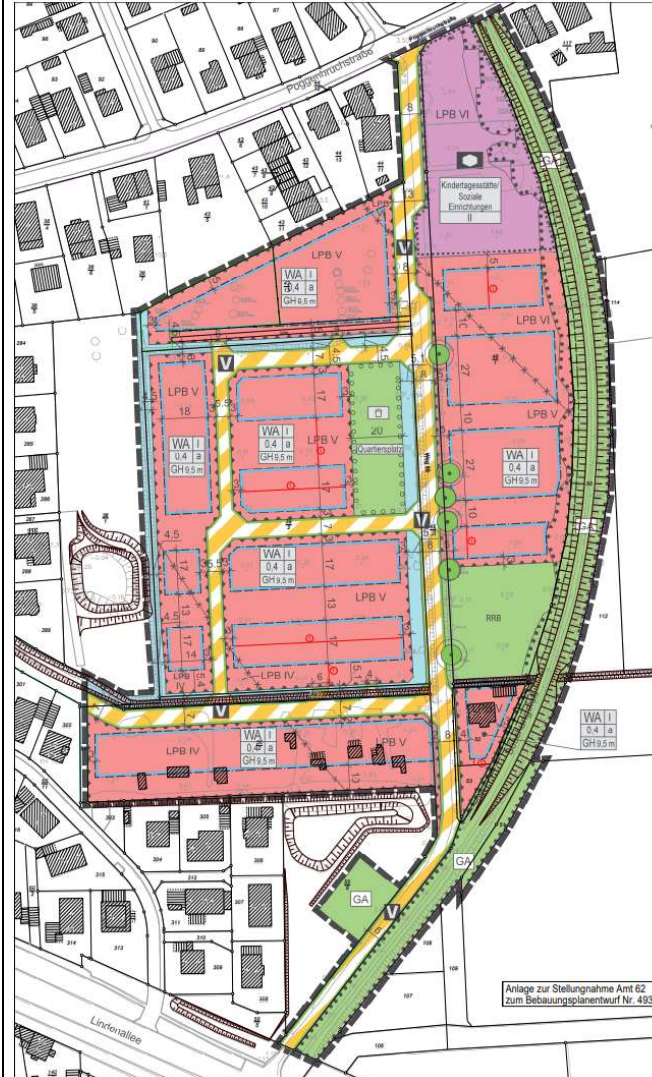
			<p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW (2006), Tabelle 1, Nr. 4.2, geht von der Ausweisung neuer Baugebiete ein sehr hohes Gefährdungspotenzial in Zone II und ein hohes Gefährdungspotenzial in Zone III/III A aus.</p> <p>Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen ferner Einschränkungen für zukünftige Nutzungen. So unterliegen beispielsweise Erdwärmeeinbauten im Trinkwasserschutzgebiet Wulsdorf einer Tiefenbegrenzung, die eine wirtschaftliche Erstellung von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht realisierbar erscheinen lassen. Ein Materialeinbau (u.a. Recyclingbaustoffe) beispielsweise für eine Geländeaufhöhung ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Qualitätsanforderungen zulässig. Bei Tiefgründungen ist eine Grundwassergefährdung auszuschließen. Auch ist der Straßenbau unter Berücksichtigung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) in der aktuellen Fassung zu planen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens mit einem erforderlichen Rückhaltevolumen von ca. 600 m<sup>3</sup> sind die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen (u.a. Flurabstand, Setzungsempfindlichkeit).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass auch der Trinkwasserversorger wesernetz als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt worden ist.</p>	<p>Diese Aussagen werden im Zusammenhang mit dem nachrichtlichen Hinweis zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet IIIA unter Pkt. 4.4. Wasser, Grundwasser, Brandschutz in die Begründung und den Umweltbericht redaktionell aufgenommen.</p> <p>Die wesernetz wurde im Verfahren beteiligt, s. Stellungnahme Nr. 16.</p>
	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Oberflächengewässerschutz</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Wir sind in dem Verfahren bereits involviert. Zur Übersicht die von der BEGlog mit uns abgestimmte Vorzugsvariante der NSW-Entwässerung im Rahmen der Bauleitplanung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			 <p>Gemäß DWA- 102 ist eine Reinigungsstufe nicht erforderlich. Das Niederschlagwasser wird über ein RRB gedrosselt, 1,5 l/s*ha, in den Vorfluter geleitet. Somit wird eine natürliche Reinigung gewährleistet. Hierfür ist eine Retentionsfläche vorgesehen (siehe Lageplan). Das Becken soll naturnah konzipiert werden. Eine Einzäunung ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung zum Regenrückhaltebecken berücksichtigt.</p>
<p>5</p>	<p>Amt 62 Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das bisher städtische Flurstück 51 der Flur 58 in der Gemarkung Wulsdorf wurde durch Kaufvertrag an den Eigentümer der anliegenden Flurstücke 107 bis 111 verkauft. Sobald die noch ausstehende Umschreibung erfolgt ist, sollen alle Flurstücke verschmolzen werden. Vor diesem Hintergrund sollte das Flurstück 51 eventuell aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden</li> </ul>	<p>Entsprechend dem Hinweis wird das betreffende Flurstück auf der Ostseite des Plangebiets redaktionell aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>

			<p>bzw. die planerische Festsetzung geändert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der textlichen Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 6 im zweiten Absatz von einer Aufweitung der Straße auf 10,0 m gesprochen. Dieses Maß findet sich im Planteil nicht wieder. Im Planteil gibt es im Bereich der Kindertagesstätte eine Aufweitung auf 13 m, die sich auch zeichnerisch bestätigt. Vermutlich ist die Angabe in der textlichen Begründung redaktionell zu korrigieren.</li> <li>- Im Planteil sind identische Inhalte des Liegenschaftskatasters teilweise unterschiedlich dargestellt. Insbesondere die Flurstücksgrenzen sind innerhalb des überplanten Bereichs nur schwer erkennbar. Da teilweise Maßketten auf Flurstücksgrenzen aufbauen, sollten die Flurstücksgrenzen mehr hervorgehoben werden.</li> <li>- Im Bereich der Gewässer scheinen zwei zeitlich unterschiedliche Stände der Böschungen übereinander zu liegen. Es sollte die überholte Darstellung ausgeblendet werden.</li> <li>- Im Bereich der westlichen Bebauungsplangrenze verläuft ein Graben. Die Flurstücksgrenze verläuft in der Grabenmitte. Entlang dieser Flurstücksgrenze sollte vermutlich auch die Bebauungsplangrenze gemäß Aufstellungsbeschluss verlaufen. Somit wäre die westliche Grabenböschung nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplangebietes.</li> <li>- Die Festlegungen der Straßenbegrenzungslinien sowie der darauf aufbauenden Baugrenzen, Baulinien und Einfahrtsbereiche sowie Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sind</li> </ul>	<p>Dem Hinweis folgend wird der Begründungstext unter Pkt. 2.1 Städtebauliches Konzept entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flurstücksgrenzen werden stärker hervorgehoben.</p> <p>Dem Hinweis folgend wird die obsoleete Darstellung ausgeblendet.</p> <p>Entsprechend dem Hinweis wird die westliche Plangebietsgrenze redaktionell an die bestehende Flurstücksgrenze angepasst.</p> <p>Die Maßangaben werden entsprechend redaktionell nachgetragen.</p>
--	--	--	---	---

			<p>zum Teil nur unter Zuhilfenahme von im Plan abgegriffenen Maßen in die Örtlichkeit übertragbar, da eine Maßangabe fehlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die östliche Straßenbegrenzungslinie der Haupterschließung „Weg 89“ südlich der Fläche „Kindertagesstätte“ scheint in einem Bogen zu verlaufen. Bogenanfänge und -radius sind nicht angegeben. Sollte kein bogenförmiger Verlauf geplant sein, fehlen Maßangaben zur Festlegung des Straßenverlaufs. Eine Parallelität zu bestehenden Flurstücksgrenzen ist nicht erkennbar.</li> <li>- Ähnliches gilt für die nördliche Ringerschließung. Im Bereich der Maßkette scheint die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße schwach abzuknicken. Hierfür fehlt eine maßliche Festlegung, insbesondere da die Baufester davon abhängen.</li> <li>- Die geplante südliche Querstraße zum „Weg 89“ knickt im westlichen Teil dem Grabenverlauf folgend nach Norden ab. Hier fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.</li> <li>- In sämtlichen Einmündungsbereichen fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.</li> <li>- Es fehlt eine maßliche Festlegung für den Verlauf der Abgrenzungslinie zwischen der Fläche „Kindertagesstätte“ und der sich südlich anschließenden Wohnbaufläche. Sofern diese rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie geplant ist, ist das Rechtwinkelzeichen und eine Maßangabe für den Linienfußpunkt zu ergänzen.</li> </ul>	<p>Die östliche Straßenbegrenzungslinie der zentralen Erschließungsstraße verläuft entlang des Bestandsweges sowie des Grabens. Somit entfällt hier die Vermaßung.</p> <p>Auch an dieser Stelle werden die Maßketten entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Straßenverlauf orientiert sich am Bestandsweg und ist mit 7 m vermaßt.</p> <p>Die Maßangaben werden entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Auch diese Maßangabe wird entsprechend redaktionell nachgetragen.</p>
--	--	--	---	--

- Zusätzlich zu den o.a. Anmerkungen wird empfohlen, die in der Anlage mit  $\phi$  gekennzeichneten Maße zu ergänzen, um die planerischen Festsetzungen eindeutig festzulegen.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  
Die Maßketten werden ergänzt.

6	Amt 66 Amt für Straßen- und Brückenbau	02.06.2023	<p>Einer Festsetzung der Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird seitens des Amtes widersprochen. Die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ erfolgt auf Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde inklusive der dazugehörigen Beschilderung, VZ 325. Sie ist nicht Bestandteil der Raumordnung.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass keine Aussage darüber getroffen wird, ob es sich zukünftig um eine öffentlich oder private Verkehrsfläche handelt. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. Nr. 11 ist somit aus unserer Sicht unvollständig.</p> <p>Vor dem Hintergrund des abzuschließenden Erschließungsvertrages führt dies in Bezug auf die Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Bremerhaven zu „Schlupflöchern“ welche der Stadt zum Nachteil gereichen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis ist nicht korrekt und wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Es ist erklärtes städtebauliches Ziel, den Verkehrsraum als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen und auszuweisen. Dieses Ziel wird durch das Planzeichen Nr. 6.3 -V- als verkehrsberuhigter Bereich gestützt. Die verkehrsbehördliche Anordnung ist ein weiterer erforderlicher Schritt.</p> <p>Der Straßenraum wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche genutzt, diese Kennung wird redaktionell auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Im Erschließungsvertrag werden die für die Stadt sowie den Investor erforderlichen Belange abschließend geklärt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Amt 67 Gartenbauamt	05.06.2023	<p>Wir haben den Planentwurf geprüft und haben folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Verkehrsflächen:</u> Entlang der Straßen sind keine Vegetationsflächen bzw. Baumstandorte dargestellt. Die Funktionen von Bäumen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wie z.B. Beschattung, Verdunstung, Temperaturengleich, Bindung von CO<sub>2</sub> sind zu berücksichtigen. Daher müssen die Verkehrsflächen so dimensioniert sein, dass ausreichend Baumstandorte für hochstämmige und bevorzugt großkronige Bäume geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwendung von hochstämmigen und großkronigen Bäumen widerspricht in der Regel dem städtischen Standortpotential im Straßenbild.</p> <p>Mögliche Baumstandorte werden im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung festgelegt.</p>

		<p><u>Grünflächen:</u> In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Quartiersplatz) soll die Anlage von Wegen in (ausschließlich?) wassergebundener Bauweise zulässig sein. Abhängig von der Nutzung muss es möglich sein, Wege mit einem festen Belag herzustellen. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern, d.h. „in wassergebundener Bauweise“ ist zu streichen.</p> <p><u>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</u> Mit einem Bepflanzungsgebot auf den privaten Grundstücken ist u.E. keine Durchgrünung und attraktive Gestaltung des Plangebietes zu erreichen, da die Einhaltung des Gebotes nicht sichergestellt werden kann. Ebenso halten wir dies als Teilkompensation für die zu erwartende Versiegelung für ungeeignet. Die Durchgrünung des Gebietes muss auf den öffentlichen Flächen ermöglicht werden und erfolgen.</p> <p>Die in der Pflanzenliste genannten Laubbäume sind nicht ausschließlich heimisch, es sind auch sog. „Klimabäume“ genannt, die an die sich verändernden klimatischen Bedingungen und die Anforderungen im Stadtraum angepasst sind. Zu pflanzende Gehölze</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 8.3 lässt derzeit eine wassergebundene Bauweise zu, so dass im Umkehrschluss auch andere Befestigungsarten zulässig sein werden. Die Festsetzung wird redaktionell angepasst, d.h. der Satz „Die Anlage von Wegen in wassergebundener Bauweise ist zulässig.“ wird redaktionell gestrichen. Er ist entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Festsetzung Nr. 8.4 wird das städtebauliche sowie naturschutzfachliche Ziel der Verbesserung der Durchgrünung festgeschrieben.</p> <p>Das Bestandsgebiet weist einen nur geringen Baumbestand auf, so dass mit der getroffenen Festsetzung eine Verbesserung in der Siedlungsstruktur erreicht werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Teilkompensation werden die Gärten unabhängig von der Festsetzung mit der Wertstufe 1 bewertet, was keine Verbesserung darstellt.</p> <p>Die als Ziel gesetzte Durchgrünung des Gebietes ausschließlich auf öffentlichen Flächen anzustreben führt ins Leere. Ganz bewusst sind die Verkehrsflächen auf das erforderliche Maß reduziert mit der Intention, Erschließungsanlagen zu optimieren und insofern versiegelte Fläche zu reduzieren. Insofern kann eine Durchgrünung des Plangebietes nur mit Anpflanzungen auf den öffentlichen <b>und</b> privaten Flächen gelingen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung der Gehölzliste wird überarbeitet.</p>
--	--	---	--

		<p>und Laubbäume sollten als „standortgerecht, klimaan- gepasst, mit einer möglichst hohen ökologischen Wer- tigkeit“ bezeichnet werden.</p> <p>Statt der Formulierung „... dauerhaft zu erhalten ...“ soll „... dauerhaft artgemäß zu entwickeln ...“ verwen- det werden. Dies beinhaltet, dass die Entwicklung der Pflanze zu ihrem artgemäßen Habitus gefördert wird.</p> <p><u>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be- pflanzungen ...:</u> Die im Plangebiet eingetragenen, zum Schutz festge- setzten Einzelgehölze befinden sich sehr nah an den Baugrenzen bzw. an der Verkehrsfläche. U.E. ist auf- grund der zukünftigen Bautätigkeiten ein dauerhafter Erhalt der Bäume nicht möglich. Zum Erhalt wäre hier eine konkrete Planung erforderlich, die die Lage der Bäume einschl. Höhe des Stammanlaufes berücksich- tigt und die Baumstandorte in eine öffentliche Grünflä- che einbezieht. Die Baugrenzen müssten von den Bäumen abrücken.</p> <p>Bei Verlust eines festgesetzten Baumes sollte eine Er- satzpflanzung mit einem Stammumfang von mind. 20 cm in 1 m Höhe durchgeführt werden, nicht in einem Stammumfang von 14-16 cm. Wir empfehlen nicht eine artgleiche Pflanzung, sondern eine der Baumart entsprechende Pflanzung, in Abstimmung mit dem zu- ständigen Amt.</p> <p>Ebenso müssten die Baugrenzen von den am östli- chen Rand gelegenen Flächen mit Bindungen für Be- pflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträu- chern und sonstigen Bepflanzungen ... abrücken, um den Erhalt der Flächen gewährleisten zu können.</p> <p>Zur Vermeidung von Höhenunterschieden und ggf. da- mit verbundener Verwendung von Stützwänden sollten</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung wird überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der festgesetzten Bäume ist ein erklärtes Ziel dieser Planung und daher im Rahmen der Bautä- tigkeiten entsprechend baumschutzsichernd zu beach- ten. Die Gebäudeanlagen sollen abgerückt von den Bäumen östlich positioniert werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung der Festsetzung Nr. 8.2 wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Baugrenzen wurden auf die Kronentraufbereiche abgestimmt, so dass ein dauerhafter Erhalt der be- nachbarten Bäume erreicht werden kann.</p> <p>Der Anregung wird im Zuge der Erschließungsplanung gefolgt.</p>
--	--	--	---



			<p>Planungshöhen (Anschluss an öffentliche Flächen, Bäume) festgelegt werden.</p> <p>Für die Planung des Quartiersplatzes mit Kinderspielplatz ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.</p>	<p>Mit der Festsetzung Nr. 3.2 ist das Maß des Erdgeschossfußbodens mit maximal 0,30 m über der Erschließungsstraße definiert. Somit sind keine relevanten Höhenunterschiede in dem ohnehin sehr ebenen Gelände zu erwarten.</p> <p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung des Quartiersplatzes mit Kinderspielplatz wird Auflage des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt und dem Investor.</p>
8	Amt V/1 Sozialreferat	02.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein Wohngebiet mit Doppelhäusern und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 45 Wohneinheiten sowie einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet am Siedlungsrand gelegen ist und ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten aufweist. Auch Versorgungsinfrastruktur (Einzelhandel) ist etwa 1 bis 1,5 km entfernt.</p> <p>Der Ortsteil ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung. Im Sozialraummonitoring liegt der Ortsteil mit einem Statuswert von +1,29 erheblich über dem Bremerhavener Durchschnitt. Der Sozialraum Poggenbruchstraße, in dem sich das neue Wohngebiet befinden wird, weist mit 1,02 einen annähernd so hohen Statuswert auf. Das Wohngebiet wird somit in einem sozial stabilen Umfeld entstehen. Im städtischen Vergleich gibt es in Jedutenberg einen hohen Anteil älterer Menschen im Alter 65+ und weniger Kinder und Jugendliche.</p> <p>Der bisherige Planungsansatz sah neben Einfamilienhäusern und Doppelhäusern auch Reihenhäuser und kleinere Geschosswohnanlagen vor. Entsprechend ist die Entwicklung eines gemischten Wohngebietes mit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mix aus höhenmäßig gestaffelten Haustypologien (mehrgeschossig und Geschosswohnungsbau) war an</p>

		<p>differenzierten, bedarfsgerechten Wohnangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in unserer Stellungnahme vom 15.01.2021 begrüßt worden. Aufgrund des hohen Sozialstatus des Ortsteils und der Kleinteiligkeit des Gebietes ist davon ausgegangen worden, dass eine breitere soziale und demografische Mischung die Entwicklung eines lebendigen, lebenswerten und stabilen Quartiers fördern würde. Daher wird bedauert, dass die überarbeitete Planung mit einer Fokussierung auf Einfamilienhäusern und Doppelhäusern eine größere Homogenität der Bevölkerung erwarten lässt.</p> <p>Anstelle des ursprünglich für Geschosswohnungen vorgesehenen Areals ist nun eine Kindertageseinrichtung vorgesehen. Damit wird auf den hohen Entwicklungsbedarf im Hinblick auf Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet insgesamt und auch im Ortsteil Dreiberger reagiert. Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung wird daher ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl wird angeregt, den Standort der Kindertageseinrichtung zu überdenken. Der aktuell gewählte Standort weist im Plangebiet die größte Nähe zu den Gleisanlagen (ca. 85 m) und somit auch die grundsätzlich höchste Außenlärmbelastung auf. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ggf. durch bauliche Maßnahmen des Lärmschutzes den Empfehlungen des Gesundheitsamts Bremen Umgebungslärm bei Planungsvorhaben von Schulen, Kindertagesheimen und Kindergruppen nachgekommen wird, ist u. a. für die Sprachentwicklung der Kinder eine möglichst niedrige Lärmbelastung anzustreben. Dies könnte durch einen Standort im westlichen Bereich des Plangebietes erreicht werden.</p> <p>Die vorgesehene Schaffung einer Quartiersmitte für alle Generationen durch einen zentral gelegenen, multifunktionalen Platz (einschließlich Spielplatz) wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>dieser Stelle politisch nicht gewollt. Daher wurde das ursprüngliche Konzept überarbeitet und in eine auf eingeschossige Gebäude ausgerichtete Siedlungsstruktur geändert. Entsprechend dem gesetzlich fixierten Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird redaktionell die Gebäudelänge der auf I Vollgeschoss begrenzten Bebauungsstruktur auf 39 m erweitert. Damit sind in dieser Siedlungsrandlage ergänzend auch Reihenhäuser möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch ein Lärmschutzgutachten wurde die Verträglichkeit des Standortes dargelegt. Mit einer darauf abgestimmten Gebäudegestaltung kann dem auftretenden Lärm begegnet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

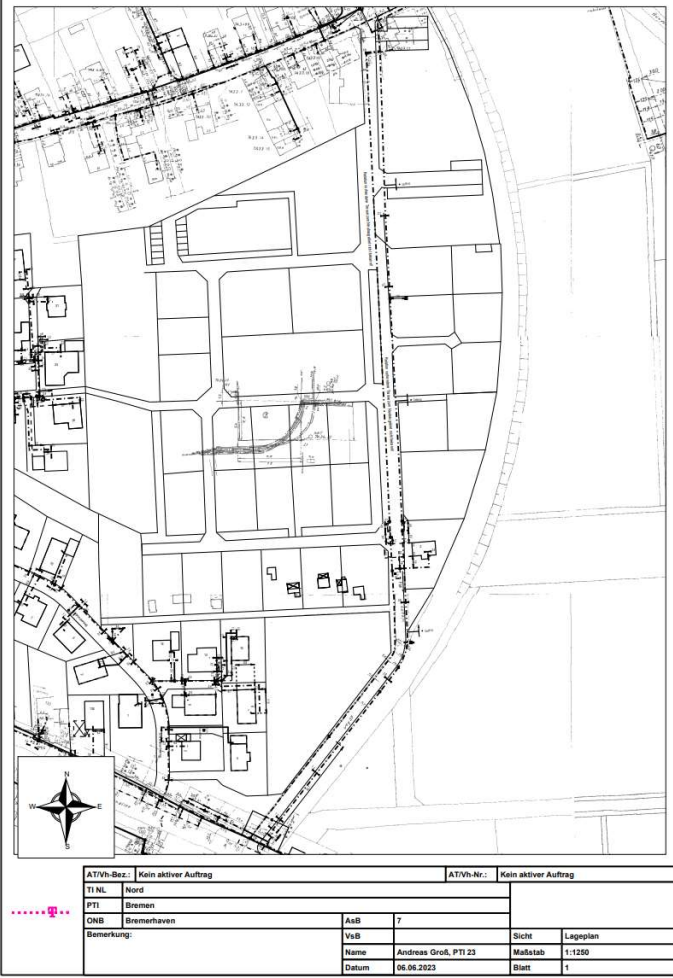
			<p>Angeregt wird die Prüfung, ob sich ggf. das Areal des Regenrückhaltebeckens ebenfalls für eine Freiraumnutzung (z.B. Bewegung und Aufenthalt für Jugendliche) erschließen lässt.</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken ist für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes unverzichtbar. Im Hinblick auf die Bewegung und den Aufenthalt von Jugendlichen wird vielmehr empfohlen, die bereits auf dem Gelände des TSV Wulsdorf vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten bedarfsgerecht zu optimieren. Hierzu bedarf es einer Jugendbeteiligung. Ggf. sind andere Standorte für Jugendliche in Wulsdorf zu prüfen. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern wird als Thematik und Aufgabe an das Stadtteilmanagement weitergegeben.</p>
9	Architektenkammer Bremen	09.06.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.05.2023 nehmen wir zu o.g. Anliegen wie folgt Stellung. Der Ausschuss weist auf die Stellungnahme vom 09.06.2021 hin und bittet um weitere Beachtung der darin aufgeführten Punkte.</p> <p>Im überarbeiteten Planungskonzept wird jetzt von einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften ausgegangen. Dies orientiert sich zwar am Bedarf von fehlenden Neubaumöglichkeiten dieser Haustypen, gleichzeitig stellt dies aber einen höheren Flächen- und Materialbedarf gegenüber der ursprünglich auch möglichen Reihenhausbebauung dar. Wir schlagen vor, in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.1 einen Reihenhaustyp durch eine höhere Gebäudelänge wieder zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In der vorbereitenden Beratung wurde eine mehrgeschossige Bebauung seitens der Politik explizit abgelehnt. Demzufolge wurde das städtebauliche Konzept auf eine sehr aufgelockerte eingeschossige Siedlungsstruktur abgeändert. Entsprechend der Anregung, im Sinne des gesetzlich fixierten Gebotes, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und demzufolge auch Reihenhäuser zu ermöglichen, wird die textliche Festsetzung Nr. 2 dahingehend redaktionell angepasst, dass im Rahmen der abweichenden Bauweise die Gebäudelänge maximal 39 m betragen darf. So sind neben Einfamilien-, Doppelhäusern im begrenzten Rahmen auch Reihenhäuser möglich. Damit wird der in § 1a Abs. 2 Satz 1, 1. Teil BauGB beinhalteten Vorschrift, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, in dieser Ortsrandlage adäquat Rechnung getragen.</p>

			<p>In den grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 8.3 wird eine Pflanzliste 2 erwähnt, welche im Plan nicht zu finden ist. Weiterhin fehlt eine Liste für die unter 8.4 erwähnte Bepflanzung mit Obstbäumen.</p> <p>Die Planung einer Kita im nördlichen Plangebiet wird vom Ausschuss positiv zur Kenntnis genommen. Die Lage und Größe des Quartiersplatzes werden dagegen kritisch gesehen. Direkt neben diesem Platz ist ein Graben geplant. Dadurch muss dieser Bereich entweder zusätzlich abgesichert werden oder es bedarf einer höheren Aufsicht der in diesem Bereich spielenden Kleinkinder. Ein Tausch des Quartiersplatzes mit dem daran anschließenden westlichen Wohngebiet würde dieser Problematik vorbeugen. Weiterhin sollte die Größe des Platzes nochmals mit der erwartbaren Nutzeranzahl verglichen werden.</p> <p>Die in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 5 aufgeführte Nutzung von Photovoltaik kann unserer Ansicht nach entfallen. Mit der Einführung des BremSolarG am 21.03.2023 sind diese örtlichen Bauvorschriften generell schon auf Landesebene verpflichtend geregelt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gehölzlisten 2 und 3 werden in der textlichen Festsetzung Nr. 8.4 redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Lage des Quartiersplatzes wurde gerade an diese zentrale Stelle des Plangebietes angeordnet, um eine gut erreichbare und integrierte Quartiersmitte zu initiieren, die das nachbarschaftliche Miteinander und die Gemeinschaft in der Siedlung befördert. Als grüne Mitte ist sie öffentlich zugänglich und bietet mit ihren Spielgeräten und der Freiraumgestaltung, die durch den Graben ein höheres Potenzial entfaltet, einen attraktiven Platzbereich.</p> <p>Die Nutzung des Platzes obliegt allen Altersstufen. Die Kombination von Quartiers- und Spielplatz lässt eine sensible Positionierung im Hinblick auf den Graben zu, die durch grenzseitige Hecken- und Baumstrukturen aus Sicherheitsgründen und Gründen des Naturschutzes sachgerecht ergänzt werden können.</p> <p>Die Größe des Platzes wird als Aufenthaltsplatz für die Bewohner des Gebietes als ausreichend erachtet, um Freiraumqualitäten ausbilden zu können.</p> <p>Entsprechend dem Hinweis wird die örtliche Bauvorschrift Nr. 5 redaktionell korrigiert. Aufgrund der Dauer des Planverfahrens hat sich diese Festsetzung teilweise „überholt“.</p>
10	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalgeschäftsstelle Weser-Elbe</p>	<p>29.06.2023 (Fristverlängerung bis zum 30.06.2023)</p>	<p>Die, im B-Planentwurf enthaltenen, Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie werden unsererseits befürwortet. Darüber hinaus begrüßen wir auch die Vorgaben über Einfriedigungen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen und deren Höhenbeschränkung auf 1,20 m sowie das Verbot von „Schottergärten“. Wobei wir davon ausgehen, dass</p>	<p>Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>sich dieses Verbot nicht nur auf Vorgartenflächen beschränkt.</p> <p>Kritisch sehen wir, dass die naturschutzrechtliche Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe extern erfolgen soll und somit die Möglichkeit der Aufwertung von Flächen im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes „Rohrniederung“ versäumt wird.</p> <p>Zum Maß der baulichen Nutzung der Flächen schlagen wir vor, die Grundflächenzahl auf 0,3 zu reduzieren und Baugrenzen so zu setzen, dass möglichst größere zusammenhängende Gartenflächen entstehen. Dadurch sollte sich die Wohnqualität in dem Gebiet erhöhen und sich die bioklimatischen Verhältnisse verbessern. Für den Bereich östlich des Weges 89, der weitgehend durch zu erhaltende Bäume eingefasst ist, schlagen wir vor, die Baugrenzen in einem Abstand von 3m vom Traufbereich der geschützten Bäume zu ziehen.</p> <p>Hinsichtlich der nachfolgenden Erschließungsplanung ist darauf zu achten, dass attraktive Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer entstehen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die umweltbezogenen Vorgaben aus den Festsetzungen und Begründungen der Pläne, durch die zuständigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge der Planung mit der Stadt und dem Vorhabenträger abgestimmt. Es wurden auch mögliche Kompensationsflächen im näheren Umfeld geprüft. Die geprüften Flächen ließen keinen vollständigen Ausgleich für den hiermit vorliegenden Bauungsplan erkennen. Um eine Aufspaltung der Ausgleichsleistungen auf mehrere verschiedene Flächen zu vermeiden, wird der Ausgleich für den vorliegenden Bebauungsplan zusammenhängend auf der externen Fläche in Wehdel umgesetzt. Das im Umfeld der Rohrniederung vorhandene Ausgleichspotenzial kann somit weiterhin zum Ausgleich für andere Eingriffsvorhaben herangezogen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Gutes Boden wird eine städtebaulich vertretbare Versiegelungsrate gewählt. Eine Verringerung würde bei gleichbleibender Wohnungsanzahl eine Vergrößerung der erforderlichen Grundfläche für ein Allgemeines Wohngebiet bedeuten bzw. eine mehrgeschossige Regelung erfordern. Letzteres ist jedoch politisch nicht gewollt und insofern nicht umsetzbar.</p> <p>Mit der Festsetzung der Erschließungsanlagen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich wird den Belangen von Fußgängern und Radfahrern in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

			Behörden ausreichend und zielführend zu verfolgen sind.	
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.06.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beige-fügt. Detailpläne erhalten Sie über die kostenlose Trassenauskunft Kabel.  <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
			<p>Die im Planungsbereich liegenden TK-Linien der Telekom werden eventuell von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.</p> <p>Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird.</p> <p>Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten.</p> <p>Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: <a href="https://glasfaser-nordwest.de">https://glasfaser-nordwest.de</a></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

			<p>Bitte Informieren Sie uns über die Ausbaumentscheidung der Glasfaser Nordwest. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
--	--	--	--	--

			 <table border="1" data-bbox="813 1066 1406 1177"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td colspan="2">Nord</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Bremerhaven</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>QNB:</td> <td>Bremerhaven</td> <td>AsB</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>VsB</td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Andreas Groß, PTI 23</td> <td>Maßstab</td> <td>1:1250</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>06.06.2023</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL:	Nord					PTI:	Bremerhaven					QNB:	Bremerhaven	AsB	7			Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan			Name	Andreas Groß, PTI 23	Maßstab	1:1250			Datum	06.06.2023	Blatt	1	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																										
TI NL:	Nord																																													
PTI:	Bremerhaven																																													
QNB:	Bremerhaven	AsB	7																																											
Bemerkung:		VsB		Sicht	Lageplan																																									
		Name	Andreas Groß, PTI 23	Maßstab	1:1250																																									
		Datum	06.06.2023	Blatt	1																																									
12	Entsorgungs Betriebe Bremerhaven (EBB)	05.06.2023	<p>Gegen den o.G. Planungsvorschlag bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verkehrsflächen werden von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen befahren. Hierzu ist</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																										



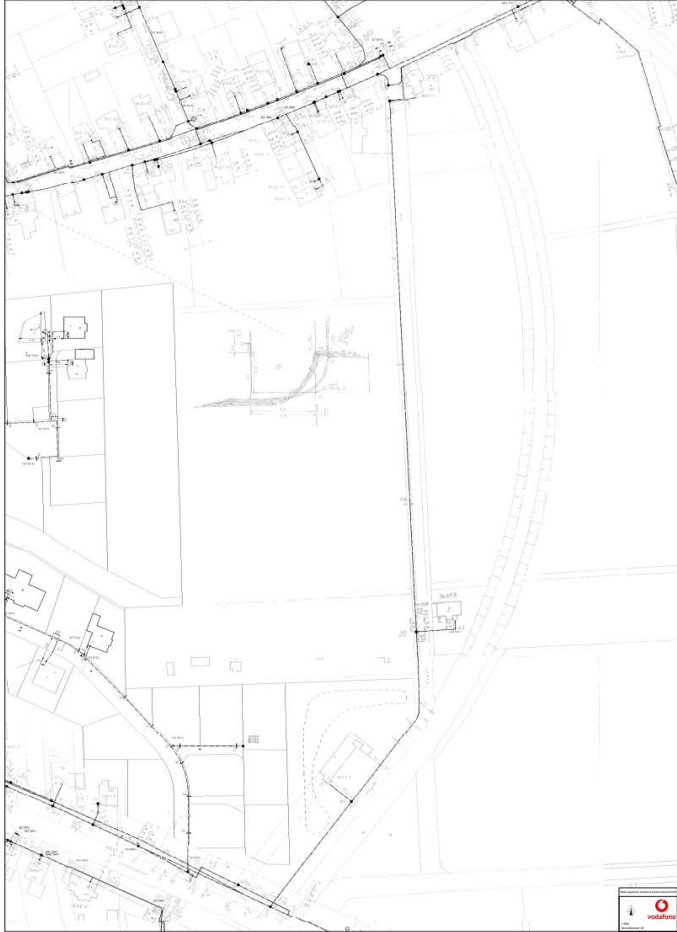
			<p>am Ende jedes Stichweges eine geeignete Wendemöglichkeit gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu schaffen. Sollte keine Wendemöglichkeit geschaffen werden, ist den Eigentümern bzw. Bewohnern der Stichstraßen mitzuteilen, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter zum Abfuhrtag an der Hauptverkehrsfläche erfolgen. Es sind geeignete Stellflächen am Rand der Fahrbahn der Hauptverkehrswege zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die uneingeschränkte Durchfahrt von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen von der Poggenbruchstraße bis zur Lindenallee ist weiterhin zu gewährleisten.</li> </ul>	<p>Der zu Grunde liegende städtebauliche Entwurf sowie der Bebauungsplan sieht keine Stichstraßen vor, die von einem dreiachsigen Müllfahrzeug befahren werden müssten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
13	EWE NETZ GmbH	16.05.2023	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommuni-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

		<p>kationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
--	--	--	---

			<p>Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
14	Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	08.05.2023	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planung. Die Belange des Öffentlichen Personennahverkehr werden nicht berührt. Wir begrüßen die Aussagen zur Erschließung des Plangebietes durch den Stadtbusverkehr, regen jedoch eine Harmonisierung der Aussagen zu den dort verkehrenden Linien in den beiden Planwerken an.</p> <p>Das Plangebiet wird durch Linien RS2 und RB33 am Bahnhof Wulsdorf sowie die Linien 506 an der Haltestelle Ringstraße erschlossen. An der Bahnhofstraße werden die Linien 502 und 517 erreicht. Die Linie 519 verkehrt zusätzlich als AnrufLinienTaxi.</p>	Der Anregung wird gefolgt, die Aussagen zum ÖPNV werden in der Begründung unter Pkt. 4.2 harmonisiert.
15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	07.06.2023 15:32 Uhr	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	
		<p>07.06.2023 15:32 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com">TDRC-N.Bremen@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	<p>Der Hinweis zu den Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

		<p>07.06.2023 15:33 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com">TDRC-N.Bremen@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li><li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li></ul>	<p>Der Hinweis zu den Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>
--	--	---------------------------------	--	---

				
		<p>07.06.2023 15:33 Uhr</p>	<p>Eine Ausbautentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>

			<p>Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>	
16	wesernetz Bremerhaven GmbH	10.05.2023	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.05.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 12.01.2021 in Bezug Ihrer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2020 mit gleichem Zeichen behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt. Die Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir zur Kenntnis genommen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		12.01.2021	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30.11.2020 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p>	Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet.

		<p>Bei einer ggf. anstehenden Erschließung des Plangebiets gelten die Voraussetzungen dazu als erfüllt wenn,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) unsere Belange innerhalb des Geltungsbereichs für eine Gasversorgung berücksichtigt werden.</li> <li>(2) bei Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen wurden.</li> <li>(3) ausreichend Platz für die oberirdisch angeordneten Verteilerschränke in der Planung berücksichtigt worden ist, die entsprechende Anzahl und Lage wird noch durch wesernetz bekannt gegeben.</li> <li>(4) berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt.</li> <li>(5) gewährleistet ist, dass Trinkwasserleitungen höher als die Abwasserleitungen liegen.</li> </ol> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist ein Abstand von min. 0,40m zur Versorgungstrasse einzuhalten. Wenn die Trinkwasserleitung auf gleicher Höhe oder tiefer als die parallel geführte Abwasserleitung liegt, ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(6) bei Aufstellung und Ausführung von Straßenausbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist, ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig.</li> </ol> <p>Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(7) der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig.</li> </ol>	<p>Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet.</p>
--	--	--	---



		<p>(8) bei einem konkreterem Planungsstand über die Bebauung mit belastbaren Werten über benötigte Strom- u. Gasleistungen die ggf. notwendigen Standorte für Gasregler und Netzstationen abgestimmt werden.</p> <p>(9) gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>(10) vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der wesernetz Bremen GmbH mitgeteilt werden.</p> <p>(11) im Fall der Erstellung einer Baustraße die wesernetz Bremen GmbH die Genehmigung erhält, diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistung zu übernehmen.</p> <p>(12) berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens der wesernetz Bremen GmbH erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungsstrasse sicher bekannt ist, am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.</p> <p>(13) der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhenpunkte vorhanden sind.</p> <p>(14) gewährleistet ist, das ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befinden sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes im südlichen Bereich vom „Weg 89“ angrenzend an die „Lindenallee“ im Nebenanlagenbereich auf der westlichen Seite ein Nsp.-Stromversorgungskabel der wesernetz Bremerhaven GmbH. Weiterhin ist mit davon abzweigenden Hausanschlussleitungen zur Versorgung von den im Planbereich befindlichen Gebäuden zu rechnen.</p> <p>Zu Planungs- und Ausführungszwecken steht Ihnen bei der Netzauskunft der wesernetz entsprechendes Planwerk zur Verfügung, hierzu nutzen Sie bitte folgenden Link:  <a href="https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft">https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft</a></p>	<p>Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet.</p>
--	--	--	---

		<p>Sollten durch den Bebauungsplan heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.</p> <p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen., eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.</p>	<p>Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Baumsetzung beachtet.</p>
--	--	---	--

		<p>Bei Überfahren unserer Leitungen durch den Einsatz von schwerer Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt, hierzu benutzen Sie bitte den Eingang dieses Schreibens bereits mitgeteilten LINK zu unserer Netzauskunft.</p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremerhaven GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet.</p> <p>Vorgaben der Leitungsträger werden im Zuge der Ausführungsplanung und Bauumsetzung beachtet.</p>
--	--	---	---

**2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	Bürger:in	<p>Am Ende unseres Grundstückes befindet sich ein Graben, der das Regenwasser von der Poggenbruchstraße und der Bahnhofsstraße aufnimmt. Der Wasserspiegel steigt bei starkem Regen auf die Höhe der Poggenbruchgrundstücke. Es muß daher für einen intakten Abfluß gesorgt werden, auch um ein Auswaschen des Grabenufers zu verhindern.</p> <p>Wir haben trotz des erhöhten Grundwasserstandes, der durch das Abschalten der Pumpen im Wasserkwerkswald entstanden ist, noch kein Wasser im Keller und hoffen, daß dies trotz der Bebauung so bleibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches eine schadlose Oberflächenentwässerung des Plangebietes ohne Belastung der Bestandsgrundstücke darlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Vorlage Nr. V 15/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.März 2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 2

**Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025  
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“**

**A Problem**

Für das südlich des Bürgerparks gelegene rd. 30 ha große Areal, das sich zwischen der Hartwigstraße im Westen, der Walter-Delius-Straße im Osten sowie nach Süden bis über die Robert-Koch-Straße hinaus erstreckt, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08. November 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ beschlossen (vgl. Anlage 1).

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere des Maßes der baulichen Nutzung, zu schaffen.

Impuls für das 2012 eingeleitete Verfahren war die seinerzeit fehlerhafte Beurteilung des Einfügegebots eines Bauvorhabens in der Albert-Schweitzer-Straße mit der Folge einer kritischen öffentlichen Diskussion. Das Verwaltungsgericht Bremen hatte die damalige Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus an dieser von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Stelle als rechtswidrig eingestuft. Um hier künftig die städtebauliche Ordnung auf Grundlage der ortstypischen Bebauungsstruktur wiederherzustellen, soll der neue Bebauungsplan dessen Maß sachgerecht herleiten und festsetzen.

Erst mit einem in 2024 erfolgten Grundstücksverkauf in der Albert-Schweitzer-Straße wurde der öffentliche Diskurs wieder neu entfacht. Es ist daher im Interesse der Siedlergemeinschaft, der Eigentümer:innen und des Erwerbers dringend geboten, hier für verlässliche planungsrechtliche Grundlagen zu sorgen.

Um das Planverfahren nunmehr gezielt angehen zu können, bedarf es einer zeitnahen Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Bestandserfassungen (ab März 2025). Diese sind integraler Bestandteil der für den Bebauungsplan erforderlichen Umweltprüfung. Hierfür werden aktuell Angebote eingeholt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens soll der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden.

In einem ersten Schritt soll der Bebauungsplan ausschließlich den südlichen, ca. 10 ha großen Bereich thematisieren und insofern das Gebiet, das sich südlich der „Virchowstraße“ erstreckt. Dies beinhaltet die Siedlungsstrukturen des Kammerweges, der Albert-Schweitzer-Straße, der Röntgenstraße und der Westseite der Walter-Delius-Straße (vgl. Anlage 2). Hier sind einzelne Bauvoranfragen virulent.

### **B Lösung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe der Umweltprüfung zur Erstellung des südlichen Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ (vgl. Anlage 2).

**Die besondere zeitliche Dringlichkeit des Vorgehens für einen Beschluss im Magistrat und nachfolgend in der Stadtverordnetenversammlung resultiert aus der zwingenden zeitnahen Vergabe von Kartierungs- und artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen für das Plangebiet. Werden diese nicht im März 2025 beauftragt und begonnen kann das Bauleitplanverfahren nicht in diesem Jahr weiterbearbeitet und vorangetrieben werden. Die Umweltprüfung ist zwingende Voraussetzung für die nächsten Verfahrensschritte – die Erstellung eines Vorentwurfs und des Entwurfs -.**

### **C Alternativen**

Es werden keine Ausnahmen von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 beschlossen, die Erstellung des Bebauungsplanes inkl. Umweltprüfung und umweltbezogener Leistungen kann somit im Jahr 2025 nicht erfolgen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die geplanten geschätzten Ausgaben belaufen sich auf voraussichtlich ca. 15.000 – 20.000 €. Eine Konkretisierung kann erst erfolgen, wenn Angebote eingeholt und bewertet wurden. Die Kosten sollen aus der Haushaltsstelle 6610/532 01 „Gutachten“ gedeckt werden. Der Haushaltsplanentwurf sieht bei der vorgenannten Haushaltsstelle für das Haushaltsjahr 2025 einen Ansatz in Höhe von 26.210 € vor.

Der Bebauungsplan selbst soll intern bearbeitet werden.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Entwurfsansätze 2025 im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren sind.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe zur Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ für den südlichen Bereich – Bereich südlich der Virchowstraße -.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

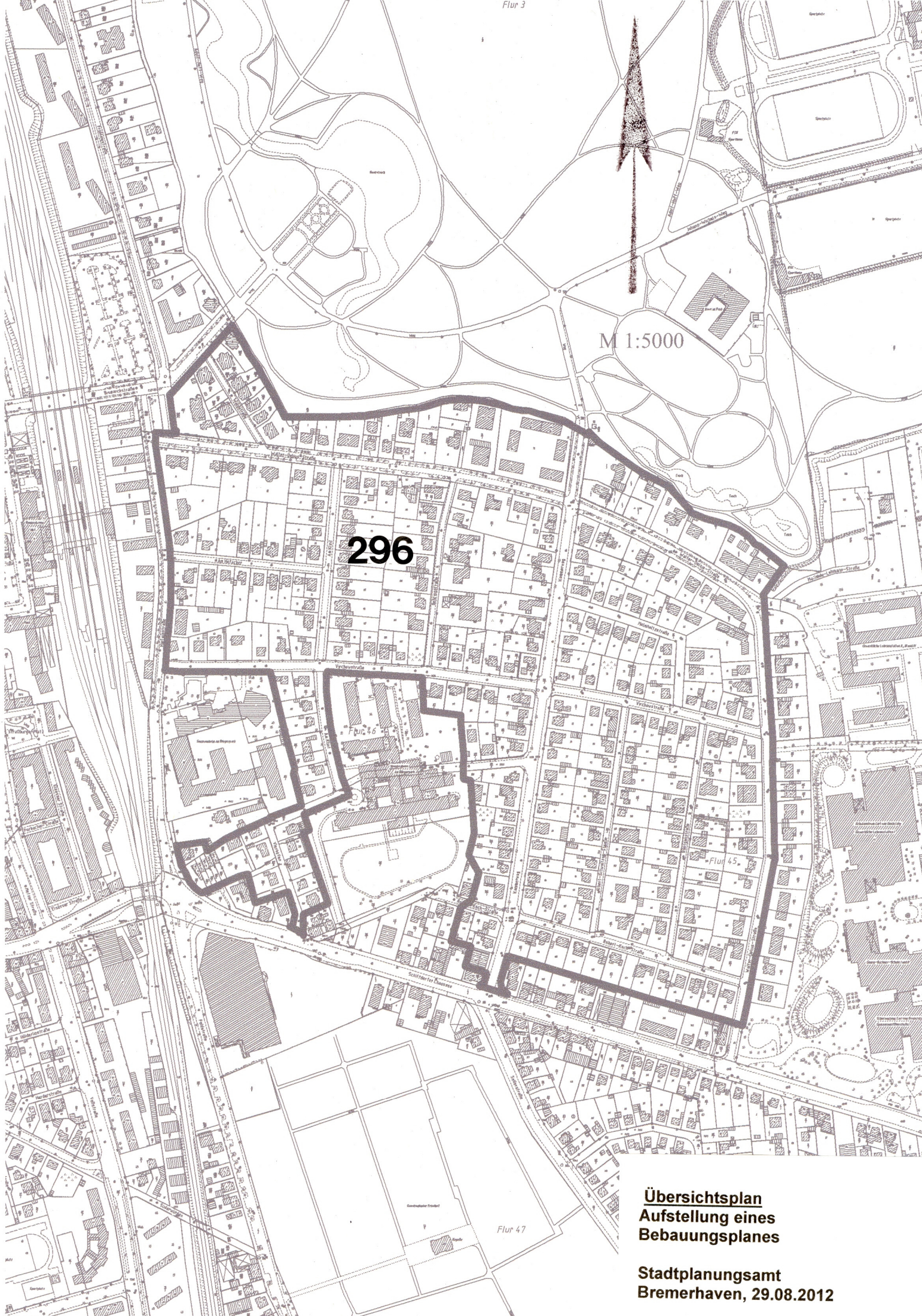
- Anlagen 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ –  
                  gesamtes Areal
- 2    Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ –  
                  südlicher Bereich

M 1:5000

296

**Übersichtsplan  
Aufstellung eines  
Bebauungsplanes**

**Stadtplanungsamt  
Bremerhaven, 29.08.2012**







■ ■ Geltungsbereich B-Plan 449 "südlich des Bürgerparks"

<b>Vorlage Nr. V 17/2025</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 2

### **Weitere Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates (Legislaturperiode 2023-2027)**

Am 13.01.2023 wurde das Ortsgesetz Nr. 3/2023 zur Einrichtung eines Migrationsrates in der Stadt Bremerhaven im Bremischen Gesetzblatt verkündet. Durch personelle Änderungen innerhalb der Fraktion der Stadtverordnetenversammlung haben FDP und Bündnis Deutschland jeweils ein anderes stellvertretendes Mitglied für den Migrationsrat gemeldet. Die Fraktion „Die Linke“ verliert aufgrund ihrer Auflösung ihren Sitzanspruch gem. § 6 Abs 1 Nr. 3 Ortsgesetz MiRa und die neue Fraktion „Die Möwen“ meldete ein neues Vollmitglied. Außerdem soll es Änderungen in der Akteursgruppe „Bildung und Weiterbildung“ geben, in der ein neues Vollmitglied benannt werden soll und die bisherige Vertretung zukünftig rechtskonform (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Ortsgesetz MiRa) nicht mehr durch Amt 51, sondern durch Amt 40 gestellt wird. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung die Vornahme entsprechender Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates vorzuschlagen.

#### **B Lösung**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Julia Tiedemann (Bündnis Deutschland), Herrn Alexander Litau (FDP) und Frau Susanne Bormann (Amt 40) als neue stellvertretende Mitglieder sowie Herrn Francesco Hellmut Secci (Die Möwen) und Herrn Max Molly (Amt 40) als neue Vollmitglieder für den Migrationsrat.

#### **C Alternativen**

Keine, die zu empfehlen wären.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind direkt betroffen. Ansonsten sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GOSTVV ersichtlich.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Migrationsrat.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken. Die genannten Personen haben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Namen erteilt.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Julia Tiedemann (Bündnis Deutschland), Herrn Alexander Litau (FDP) und Frau Susanne Bormann (Amt 40) als neue stellvertretende Mitglieder sowie Herrn Francesco Hellmut Secci (Die Möwen) und Herrn Max Molly (Amt 40) als neue Vollmitglieder für den Migrationsrat.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Gesamtübersicht MiRa-Mitglieder 2023-2027 (Stand 20.03.2025, nach Zustimmung StVV)  
Gesamtübersicht MiRa-Mitglieder 2023-2027 (Stand 29.10.2024)

# Mitglieder Migrationsrat

Stand: 20.03.2025

(nach Zustimmung der StVV)

Handlungsfeld und Akteure	Mitglied	Stellvertreter:in
<b>Fraktionen</b>		
SPD	Lisa Wittig	Susanne Ruser
CDU	Fatih Önal	Katharina Hilck
FDP	Marko Miholic	Alexander Litau
Bündnis 90/ Die Grünen	Elena Schiller	Petra Coordes
Die Möwen	Francesco Hellmut Secci	-keine Benennung-
Bündnis Deutschland	Sandra Brinkmann	Julia Tiedemann
<b>Relionsgemeinschaften</b>		
Islamische Religionsgemeinschaft	Ayhan Gündogdu	Erkan Demir
Alevitische Gemeinde	Feray Gülyas	Derya Sultan Dogan
Evangelische Kirche	Ali Aghaei-Hamid	Meryam Sadeghi
Katholische Kirche	Diakon Elsner	-keine Benennung-
Jüdische Gemeinde im Land Bremen	Shimon Netanel Teitelbaum	Irina Rosenberg
Menorah - Jüdische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Mircea Ionescu	Jochen Sieper
<b>Arbeitsmarkt</b>		
Arbeitgeberverband Bremerhaven	Marcel Christmann	-keine Benennung-
Deutscher Gewerkschaftsbund	Lutz Bock	-keine Benennung-
<b>Bildung und Weiterbildung</b>		
Schulamt	Max Molly	Susanne Bormann
<b>Gesundheit</b>		
Gesundheitsamt	Frauke Wichmann	Linn Schmidtman
<b>Wohlfahrtsverbände</b>		
Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege Brhv.	Dr. Margaret Brugman	Rumiya Izgalieva
<b>Geschlechtergerechtigkeit</b>		
Zentralstelle f. d. Verwirklichung d. Gleichberechtigung d. Frau	Cordula Keim	Dr. Kathrin Stern
<b>Kultur</b>		
Kulturamt	Marie Garms	-keine Benennung-
<b>Wissenschaft und Forschung</b>		
Hochschule Bremerhaven	Hannah von Grönheim	Gudrun Zimmermann
Allgemeiner Studierendenausschuss	-keine Benennung-	-keine Benennung-
Jugendparlament	Pia Marie Driemel	Marina Furdui
	Shadan Ali Ahmed	Ronja Marquardt
<b>Inklusion</b>		
Inklusionsbeirat Bremerhaven	Heima Schwarz-Grote	-keine Benennung-
<b>Sport</b>		
Stadtsportbund	Jörg Frebe	Frank Lilkendey
<b>"Plus 5" - Zusätzliche fünf Mitglieder und Stellvertreter:innen</b>		
(gem. § 4 Abs. 2 Satzung-MiRa; Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach Name; Stellvertreter:innen-Regelung bzw. Tandem-Bildung gem. § 3 Abs. 2 Satzung-MiRa erfolgt intern)	Kamil Gürsoy	Süleyman Celebi
	Cafer Isin	Onur Kocaaga
	Fatih Kurutlu	Sonya Mikelat
	Angelika Samoilenko	Luminita Moroi
	Derya Tat	Gülan Kurutlu
	<b>29 Vollmitglieder (*)</b>	<b>24 stellv. Mitglieder (*)</b>

# Mitglieder Migrationsrat

Stand: 29.10.2024

Handlungsfeld und Akteure	Mitglied	Stellvertreter:in
<b>Fraktionen</b>		
SPD	Lisa Wittig	Susanne Ruser
CDU	Fatih Önal	Katharina Hilck
FDP	Marko Miholic	Bernd Freemann
Bündnis 90/ Die Grünen	Elena Schiller	Petra Coordes
Die Linke	Muhlis Kocaağa	Francesco Hellmut Secci
Bündnis Deutschland	Sandra Brinkmann	
<b>Religionsgemeinschaften</b>		
Islamische Religionsgemeinschaft	Ayhan Gündogdu	Erkan Demir
Alevitische Gemeinde	Feray Gülyas	Derya Sultan Dogan
Evangelische Kirche	Ali Aghaei-Hamid	Meryam Sadeghi
Katholische Kirche	Diakon Elsner	-keine Benennung-
Jüdische Gemeinde im Land Bremen	Shimon Netanel Teitelbaum	Irina Rosenberg
Menorah - Jüdische Gemeinde zu Bremerhaven e.V.	Mircea Ionescu	Jochen Sieper
<b>Arbeitsmarkt</b>		
Arbeitgeberverband Bremerhaven	Marcel Christmann	-keine Benennung-
Deutscher Gewerkschaftsbund	Lutz Bock	-keine Benennung-
<b>Bildung und Weiterbildung</b>		
Schulamt	Yasemin Eberlein	
Amt für Jugend, Familie und Frauen		Ebru Aydin
<b>Gesundheit</b>		
Gesundheitsamt	Frauke Wichmann	Linn Schmidtman
<b>Wohlfahrtsverbände</b>		
Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege Brhv.	Dr. Margaret Brugman	Rumiya Izgalieva
<b>Geschlechtergerechtigkeit</b>		
Zentralstelle f. d. Verwirklichung d. Gleichberechtigung d. Frau	Cordula Keim	Dr. Kathrin Stern
<b>Kultur</b>		
Kulturamt	Marie Garms	-keine Benennung-
<b>Wissenschaft und Forschung</b>		
Hochschule Bremerhaven	Hannah von Grönheim	Gudrun Zimmermann
Allgemeiner Studierendenausschuss	-keine Benennung-	-keine Benennung-
Jugendparlament	Pia Marie Driemel	Marina Furdui
	Shadan Ali Ahmed	Ronja Marquardt
<b>Inklusion</b>		
Inklusionsbeirat Bremerhaven	Heima Schwarz-Grote	-keine Benennung-
<b>Sport</b>		
Stadtsportbund	Jörg Frebe	Frank Lilkendey
<b>"Plus 5" - Zusätzliche fünf Mitglieder und Stellvertreter:innen</b>		
(gem. § 4 Abs. 2 Satzung-MiRa; Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach Name; Stellvertreter:innen-Regelung bzw. Tandem-Bildung gem. § 3 Abs. 2 Satzung-MiRa erfolgt intern)	Kamil Gürsoy	Süleyman Celebi
	Cafer Isin	Onur Kocaağa
	Fatih Kurutlu	Sonya Mikelat
	Angelika Samoilenko	Luminita Moroi
	Derya Tat	Gülan Kurutlu
	<b>29 Vollmitglieder (*)</b>	<b>24 stellv. Mitglieder (*)</b>

Bremerhaven, 30.01.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 1/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Maßnahmen gegen den Klimawandel: Konzept für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven erstellen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.05.2022 die Strategie für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven beschlossen. Das Gartenbauamt hatte diese Strategie bereits im Oktober 2019 vorgelegt. Mit der Grünflächenstrategie werden Leitziele und konkrete Handlungsfelder festgeschrieben. Sie sollen dazu beitragen, die bereits durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Maßnahmenbündel wie die Klimaanpassungs- und die Klimaschutzstrategie umzusetzen und den Erhalt sowie die Entwicklung der biologischen Vielfalt als wichtiges Element einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu begreifen und voranzubringen.

Um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen hinsichtlich klimatischer Veränderungen gerecht zu werden und eine nachhaltige Stadtentwicklung zu verstetigen, ist eine Evaluation und Weiterentwicklung der Bremerhavener Grünflächenstrategie dringend erforderlich. Zudem braucht die Seestadt verbindliche Ziele für die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Entwicklung der öffentlichen Grünflächen. Dabei geht es sowohl um die Aufwertung vorhandener Flächen, die Schaffung von zusätzlichen städtischen Grünflächen als auch um neue Formen der Begrünung wie zum Beispiel vertikale Pflanzungen in dicht bebauten Teilen der Stadt. Die Umsetzung der Grünflächenstrategie muss dabei für alle zuständigen Fachämter verpflichtend sein.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf

1. Die Maßnahmen, die im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder der Grünflächenstrategie ergriffen worden sind, zu evaluieren.
2. Unter der Federführung des Gartenbauamtes die Strategie zur weiteren ökologischen Entwicklung der öffentlichen Grünflächen Bremerhavens weiterzuentwickeln.
3. Im Zuge dieser Novellierung der Grünflächenstrategie ein Umsetzungskonzept zu formulieren, das im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder konkrete Maßnahmen festlegt sowie Vorgaben für deren Umsetzung benennt.
4. Dem Bau- und Umweltausschuss bis Ende September 2025 die weiterentwickelte Grünflächenstrategie sowie das dazugehörige Umsetzungskonzept vorzulegen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Claudius Kaminiarz, Petra Coordes und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.01.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 2/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Fairtrade Stadt Bremerhaven auf städtischen Veranstaltungen präsentieren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)**

Das Ziel von Fairtrade ist es, dass Menschen in ärmeren Ländern beim Verkauf ihrer Waren einen fairen Anteil am Gewinn erhalten und unter guten Bedingungen arbeiten. Damit ist der faire Handel ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Armut weltweit. Diese Zielsetzung kann die Stadt Bremerhaven auch kommunal unterstützen, indem sie fair gehandelte Waren und die Präsentation der damit verbundenen Ziele auf öffentlichen Veranstaltungen in Bremerhaven stärker fördert.

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat bereits 2013 beschlossen, Bremerhaven als Fairtrade Stadt zertifizieren zu lassen. Um diese Zertifizierung zu erreichen, mussten bestimmte Kriterien erfüllt werden. Dazu gehört unter anderem, dass in vielen öffentlichen Bereichen, wie z. B. Schulen, Fairtrade-Produkte angeboten werden und über Aktivitäten zum Thema Fairtrade Stadt berichtet wird.

Inzwischen haben sich viele Städte im Unterweserraum zu einer Fairtrade Region zusammengeschlossen. Damit gewinnt das Thema weiter an Bedeutung und sollte mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit in Bremerhaven gerückt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat dazu auf:

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Thematik des fairen Handels und damit verbundene Aktivitäten auf jedem Neujahrsempfang der Stadt Bremerhaven präsentiert werden,
2. in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe Fairtrade im Nord-Süd-Forum ein Konzept für die Präsentation des Fairtrade-Gedankens in Bremerhaven zu erarbeiten. Hierbei soll auch festgelegt werden, welche wiederkehrenden Veranstaltungen in Bremerhaven für die Präsentation des fairen Handels geeignet wären.
3. Ein Konzept, wie der faire Handel in Bremerhaven auf öffentlichen Veranstaltungen präsentiert werden soll, dem Bau- und Umweltausschuss bis Ende September 2025 vorzulegen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Petra Coordes und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 07.02.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 3/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Gründung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven (SPD, CDU, FDP)**

In der Stadt Bremerhaven existiert ein hoch qualifiziertes Netzwerk von Dienststellen, die sich in unterschiedlicher Weise mit der Geschichte der Stadt Bremerhaven, dem Unterweserraum und ihrer Bewohner:innen beschäftigt. Es werden historische und Gedenkveranstaltungen unterschiedlicher Art, schriftliche Veröffentlichungen, Vorträge, Stadtteilführungen und -rundgänge von unterschiedlichen Trägern durchgeführt, zu denen neben offiziellen Institutionen immer wieder auch Impulse aus der Zivilgesellschaft hervorgehen.

Eine Koordinierung der Erinnerungskultur findet bislang anlassbezogen durch die relevanten Akteur:innen statt. Für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven soll eine Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven gegründet werden. Diese soll für die Stadtgesellschaft Impulse zu relevanten Fragestellungen liefern, auch Initiativen aus der Öffentlichkeit aufnehmen, diese bewerten und daraus ggf. Empfehlungen für die kulturpolitische Beratung und ihre öffentliche Vermittlung ableiten.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Eine Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur wird mit dem Ziel gegründet, zu Themen der Stadtgeschichte und Erinnerungskultur Stellung zu nehmen und ggf. Empfehlungen für die kulturpolitische Beratung und ihre öffentliche Vermittlung zu erarbeiten. Hinweise aus der Bevölkerung hierzu können aufgenommen und bewertet werden.
2. Die Fachkommission für Erinnerungskultur besteht zunächst aus jeweils einem/einer Vertreter:innen folgender Institutionen:
  - a. Kulturamt
  - b. Stadtarchiv
  - c. Stadtbibliothek
  - d. Volkshochschule
  - e. Historisches Museum
  - f. Landeszentrale für politische Bildung
  - g. Deutsches Auswandererhaus
  - h. Deutsches Schifffahrtsmuseum
  - i. Kunstverein Bremerhaven
  - j. Untere Denkmalschutzbehörde
  - k. sowie aus vier zu wählenden Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Kultur.
  - l. Den Vorsitz hat der/die Dezernent:in für Kultur.



3. Zu spezifischen Fragestellungen kann die Fachkommission sachkundige Bürger:innen oder Vertreter:innen weiterer Institutionen als temporäre Mitglieder hinzuziehen.
4. Die Fachkommission kommt anlassbezogen und nach Bedarf zusammen. Es werden hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Sönke Allers  
Susanne Ruser  
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen  
Irene von Twistern  
CDU-Fraktion

Bernd Freemann  
Alexander Litau  
FDP-Fraktion

Bremerhaven, 10.02.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 4/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen! (BD-Fraktion)**

Neben der Müllvermeidung ist die Wiederverwertung von Abfällen zentraler Baustein eines nachhaltigen Wirtschaftens. Pfandflaschen und -dosen sind Teile der Rohstoffkette. Deutschlandweit werden jedes Jahr etwa 180 Millionen Pfandflaschen und -dosen in öffentlichen Abfalleimern entsorgt. Mehr als 110 Kommunen in Deutschland haben ihre Müllbehälter daher mit so genannten Pfandringen ausgestattet. Dort können Bürger bepfandetes Leergut abstellen, damit es Flaschensammler leichter aufnehmen und dem Rohstoffkreislauf zuführen können.

Für viele Menschen ist das Sammeln von Pfandgut eine wichtige Einnahmequelle. Weil öffentliche Abfalleimer in Bremerhaven nicht mit Pfandringen ausgestattet sind, müssen Flaschensammler die Behältnisse durchsuchen, um an das Leergut zu gelangen. Das ist nicht nur unhygienisch und für die Betroffenen mit gesundheitlichen Risiken verbunden, sondern auch zutiefst erniedrigend. Dabei leisten diese Menschen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl, weil so gewährleistet wird, dass Flaschen und Dosen nicht zusammen mit dem Restmüll verbrannt, sondern wiederverwertet werden, was knappe Ressourcen schont. Außerdem sinken die Entsorgungskosten der Stadt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt deshalb:

1. Der Magistrat erarbeitet innerhalb von sechs Monaten nach Beschluss eine Vorlage an den Bau- und Umweltausschuss zur Einführung von Pfandringen für öffentliche Müllbehälter in Bremerhaven im Rahmen einer einjährigen Testphase. Das Konzept hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:
  - Kostenkalkulation auf Basis von Angeboten, die bei mindestens zwei Unternehmen eingeholt wurden.
  - Nennung geeigneter Standorte für den Probelauf, möglichst in verschiedenen Stadtteilen.
  - Kosten der Testphase.
  - Monitoring des Probelaufs.
  - Marketingmaßnahmen zur Förderung der Akzeptanz von Pfandringen in der Bevölkerung.

Julia Tiedemann  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis Deutschland

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 5/2025 (§ 36 GStVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion)**

Vor fünf Jahren wurde der Beschluss gefasst, die Najade als Ersatz für den Segler „Seute Deern“ zu bauen. Bereits von Anfang an wurde diese Entscheidung kontrovers diskutiert. Die Bevölkerung Bremerhaven äußert sich seit Beginn der Pläne mit Unverständnis. Auch die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND schließt sich der Kritik uneingeschränkt an. Auch der Bundesrechnungshof kritisierte den steuerfinanzierten Bau, welcher nach Schätzungen aus dem Jahr 2020 etwa 46 Millionen Euro betragen sollte.

Mit Blick auf die verstrichenen fünf Jahre, sind die Kostenschätzungen allerspätestens jetzt nicht mehr als realisierbar anzusehen. Eine finanziell verantwortungsvolle Umsetzung des Projektes ist damit ausgeschlossen. Auch die jährlichen Unterhaltskosten werden den aktuellen Veränderungen nicht mehr gerecht, weshalb die Schätzung von 500.000 Euro nicht mehr angesetzt werden kann.

Kosten, welche über die bereitgestellten Mittel i. H. v. 46 Millionen Euro wären von der Stadt Bremerhaven zu tragen. Angesichts der akut kritischen Haushaltslage der Seestadt ist eine Finanzierung von Kostenüberschüssen nicht verantwortbar.

Eine Rücknahme der Pläne sind im Rahmen einer verantwortungsvollen Finanzpolitik unumgänglich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Auf den Bau der Najade ist zu verzichten und die Planung umgehend einzustellen.

Julia Tiedemann  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis Deutschland

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 6/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB Fraktion)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sport bringt Kinder und Jugendliche in Bewegung, stärkt das Selbstvertrauen und macht vor allem eine Menge Spaß. Doch oft ist es nicht leicht, die richtige Sportart zu finden. Manche trauen sich nicht, Neues auszuprobieren, andere haben nicht die Möglichkeit, verschiedene Angebote kennenzulernen.

Die WfB-Fraktion Bremerhaven möchte das ändern! Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen in Bremerhaven die Gelegenheit bekommen, einen Monat lang kostenlos verschiedene Sportarten in unterschiedlichen Einrichtungen zu testen – ganz unverbindlich und ohne Kosten für die Familien.

Warum ist das so wichtig?

1. Jedes Kind sollte die Chance haben, seinen Lieblingssport zu entdecken – ohne finanzielle Hürden.
2. Sport fördert nicht nur die Gesundheit, sondern auch Gemeinschaft, Fairness und Teamgeist.
3. Die Sportvereine in Bremerhaven können durch das Projekt neue Mitglieder gewinnen und ihre Angebote bekannter machen.
4. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung stärkt das soziale Miteinander und sorgt für mehr Bewegung im Alltag.

Wie kann das umgesetzt werden?

1. Die Stadt Bremerhaven arbeitet mit lokalen Sportvereinen und -einrichtungen zusammen, um das Projekt auf die Beine zu stellen.
2. Die teilnehmenden Vereine werden dabei unterstützt, damit sie ein tolles Programm anbieten können.
3. Das Angebot wird breit beworben, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche davon erfahren und mitmachen können.
4. Nach einer erfolgreichen Testphase kann das Projekt langfristig etabliert und weiterentwickelt werden.

Mit diesem Antrag möchten wir dafür sorgen, dass mehr Kinder und Jugendliche die Freude am Sport entdecken können. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung und hoffen, gemeinsam ein tolles Angebot für Bremerhaven zu schaffen!

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Ax  
Fraktion WfB –Wir für Bremerhaven

Bremerhaven, 17.02.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 7/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Müllvermeidung durch Aufnahmeeinrichtungen für bepfandetes Leergut an öffentlichen Müllbehältern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)**

Jährlich werden pfandpflichtige Gebinde im Gegenwert von rund 180 Millionen Euro im Müll entsorgt. Plastikleergut, Getränkedosen und Glasflaschen werden achtlos weggeworfen und kommen entweder in den Restmüll oder landen auf Straßen und Plätzen der Gemeinden.

Inzwischen nutzen über einhundert Kommunen bundesweit verschiedene Konzepte zur Aufnahme von pfandpflichtigem Leergut, wie „Pfandringe“, „Pfandregale“, „Pfandlaternen“ oder „Flaschenparkplätze“. Das Ziel ist jeweils, das Aufkommen von Leergut und Scherben auf den Straßen einzudämmen, Bedürftigen das Sammeln von Pfand zu erleichtern und Pfandflaschen zurück in den Recycling-Kreislauf zu führen.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P hält es für sinnvoll, eine derartige Lösung für Bremerhaven zu prüfen.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Einführung eines Abstellsystems für Pfandgebinde für öffentliche Müllbehälter in Bremerhaven zu erarbeiten.
2. Das Konzept umfasst eine einjährige Testphase und berücksichtigt folgende Aspekte:
  - Prüfung der Eignung von verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen für Leergut durch Erfahrungsaustausch mit Kommunen, die bereits solch ein Abstellsystem praktizieren.
  - Auswahl geeigneter Standorte für die Testphase in verschiedenen Stadtteilen.
  - Klärung, ob die bevorzugten Aufnahmeeinrichtungen auch in Bremerhavener Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in Inklusionsbetrieben und Ausbildungswerkstätten gefertigt werden können.
  - Kriterien für ein Monitoring der Testphase. Der entsprechende Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
  - Vorschläge, wie die Akzeptanz der Aufnahmeeinrichtungen in der Bevölkerung durch mediale Begleitung, auch in den Sozialen Medien, erhöht werden kann.
  - Kostenkalkulation für ein Abstellsystem für Leergut sowie eine gesonderte Aufstellung der Kosten für die einjährige Testphase.
3. Vertreter\*innen der Wohlfahrtsverbände sowie weiterer Organisationen zur Hilfe und Selbsthilfe für von Armut bedrohter Menschen in Bremerhaven werden in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen. Zudem begleiten sie die Umsetzung der Testphase.
4. Das Konzept wird dem Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung im November 2025 vorgelegt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Bremerhaven, 21.02.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 8/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU und FDP)**

Die Gründung und der Aufbau eines Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien sind Teil der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 die notwendigen Weichen für die weiteren Planungen eines Aus- und Weiterbildungscampus im Land Bremen gestellt. Nun sollen die Bedarfe und Interessen der verschiedenen Beteiligten hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Dabei ist ebenfalls die Standortsuche ein entscheidender Konzeptbaustein. Im Nachklang der Senatsentscheidung wurde mehrfach ein Standort des Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien in Bremerhaven hervorgehoben. Damit es nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleibt, sind aus unserer Sicht konstruktive und zielführende Gespräche des Magistrats mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremerhaven, die auf einen Standort des Aus- und Weiterbildungscampus in Bremerhaven zielen, zwingend erforderlich.

Die einzigartige Wissenschafts- und Forschungslandschaft sowie die ansässigen Unternehmen in Bremerhaven machen die Seestadt zu einem attraktiven Standort des Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien. Forschungseinrichtungen wie das Fraunhofer IWES, das AWI und das Thünen-Institut bilden gemeinsam mit klimatechnologischen Unternehmen und der geballten Wasserstoffkompetenz hiesiger Akteure ein einzigartiges Transformationspotential, um in Bremerhaven ein Zentrum für die maritime Wirtschaft und Klimaforschung von morgen entstehen zu lassen. Die dafür nötigen Fachkräfte würden durch ein Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien ein entscheidendes Argument für Bremerhaven als Lebens- und Wirkungsstätte erhalten. Dies würde nicht nur vorhandene personelle Ressourcen binden, sondern auch junge Menschen und Familien aus ganz Deutschland und Europa ansprechen.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass die Landesregierung Bremerhaven als bevorzugten Standort für den Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien festlegt und dies in die weitere Standortplanung aufnimmt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich Gespräche mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zu führen, um Bremerhaven als bevorzugten Standort für den Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien festzulegen.
3. Der Magistrat berichtet regelmäßig über die Fortschritte der Gespräche, erstmals in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 26. Mai 2025 sowie im Ausschuss für Schule und Kultur am 12. Juni 2025.

Sönke Allers  
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen  
CDU-Fraktion

Bernd Freemann  
FDP-Fraktion



Bremerhaven, 26.02.2025

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 9/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

In Deutschland werden pro Jahr 3 Milliarden Einweg-Kaltgetränkebecher, 2,8 Milliarden Einweg-Heißgetränkebecher sowie 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Der Straßenmüll in Städten besteht inzwischen zu mehr als 40 % aus Einweg-Verpackungen. Um diese Flut an Wegwerfprodukten zu verringern, müssten viel mehr Mehrwegsysteme genutzt werden. Das würde das innerstädtische Müllproblem reduzieren, die Umwelt schonen und durch die Wiederverwendung von Produkten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten durch eine Reduzierung von Energieverbrauch.

Allerdings fehlen – auch in Bremerhaven – meist sowohl die Vorgaben, Einwegverpackung zu vermeiden, als auch finanzielle Anreize, Mehrwegprodukte einzusetzen. Bundespolitische Initiativen haben bislang keine signifikanten Besserungen gebracht. Zudem reichen diese Vorgaben nicht aus, wenn Städte und Gemeinden keine entsprechenden Initiativen voranbringen. Wie das erfolgreich gelingen kann, stellt die Stadt Tübingen mit ihrer seit Januar 2022 geltenden kommunalen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen unter Beweis. Seit der Einführung der örtlichen Verbrauchssteuer dort ist die Anzahl der Mehrweg anbietenden Gastronomiebetriebe sowie die Nutzung der entsprechenden Behältnisse sprunghaft angestiegen. Die Vermüllung des öffentlichen Raums durch Einwegverpackungen ist sichtbar zurückgegangen.

2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Städte und Gemeinden örtliche Verbrauchssteuern auf Einweg-Verpackungen erheben dürfen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil hat das Bundesverfassungsgericht mit einem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss abgewiesen. Damit ist in dieser Frage endgültig Rechtssicherheit gegeben. So ist für Bremerhaven der Weg frei, mit einer kommunalen Steuer Einwegverpackungen für Speisen und Getränke maßgeblich zu reduzieren. Das schützt das Klima und die Umwelt und ist zudem ein wirksames Instrument für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum unserer Stadt.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf:

1. der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2025 einen beschlussfähigen Vorschlag zur Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen nach dem Vorbild der Stadt Tübingen vorzulegen,
2. die Einhaltung der Angebotspflicht für Mehrwegverpackungen zu kontrollieren,

3. in den zukünftigen Beschaffungsrichtlinien der Stadt die Verwendung von Einwegverpackungen zu untersagen,
4. ein Mehrweggebot für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund kurzfristig einzuführen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Claudius Kaminiarz und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 10/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Räume für den Ganztagsunterricht in den Räumen der alte Fichteschule schaffen  
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

In seiner Antwort auf die Frage „Raumbedarfe der Fichteschule zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung“ (AF-35/2024) stellt der Magistrat fest, dass im Einzugsbereich der Fichteschule die Versorgungsquote mit Hortplätzen bei 0% liegt. Darum ist es zu begrüßen, dass mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem Sommer 2026 die Fichteschule zur Ganztagschule werden wird. Dafür sind Räumlichkeiten erforderlich, die sich ohne zusätzlichen Aufwand für die Schüler:innen sowie die Mitarbeiter:innen der Schule für Ganztagsangebote nutzen lassen. In einer Grundschule bedeutet das vor allem, die fraglichen Räume müssen unmittelbarer Teil des Schulbereichs sein. Es dürfen für die Kinder keine zusätzlichen Wege entstehen, die Zeit kosten oder gar zusätzlich Begleitung erfordern.

Das alte Gebäude der Fichteschule, das so genannte Fichtehaus, erfüllt diese Anforderungen, da es direkt auf dem Gelände der Fichteschule liegt. Es beherbergt zurzeit allerdings die Schulhistorische Sammlung Bremerhaven. Diese ist einmal in der Woche für vier Stunden oder nach Vereinbarung zu besichtigen (laut Öffnungszeiten bei bremerhaven.de). An ihren jetzigen Ausstellungsort ist die Sammlung weder thematisch noch organisatorisch gebunden. Sie könnte auch an anderen Stellen in der Stadt präsentiert werden.

Die Fichteschule benötigt zum Schuljahresbeginn im Sommer 2026 die zusätzlichen Räume für den Ganztagsschulunterricht oder entsprechende Betreuungsangebote. Bis zu diesem Zeitpunkt stünden folglich noch knapp anderthalb Jahre zur Verfügung, um für die schulhistorische Sammlung neue Räume im Stadtgebiet zu finden und herzurichten. Zugleich würde ein entsprechender Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt der Fichteschule noch hinreichend Zeit bieten, die gewonnenen Räume für den Ganztagsunterricht herzurichten.

Eine schnellere und einfachere Lösung, den zusätzlichen Raumbedarf zu befriedigen, der durch die Umwandlung der Fichteschule in eine Ganztagschule entsteht, gibt es nicht. Zudem wäre dies weitaus günstiger als neue Räume zu errichten oder anzumieten.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf:

1. der Fichteschule ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 das so genannte Fichtehaus zur Verfügung zu stellen, um damit den zusätzlichen Platzbedarf der Schule zu befriedigen, der durch die Weiterentwicklung der Fichteschule zur Ganztagschule entsteht,
2. alternative Standorte für die schulhistorische Sammlung zu finden, um die Sammlung zu erhalten und Interessierten weiterhin eine Besichtigung zu ermöglichen,

3. das Fichtehaus baulich und gebäudetechnisch (z.B. in Sachen Brandschutz, zweiter Fluchtweg, sanitäre Anlagen) so zu ertüchtigen, dass dieses für den Ganztagsbetrieb der Fichteschule kontinuierlich genutzt werden kann,
4. zu den Beschlusspunkten 2 und 3 regelmäßig (alle 6 Monate) im Ausschuss für Schule und Kultur und im Ausschuss Bau und Umwelt zu berichten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Bettina Zeeb und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 11/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Beratung von Petitionen in betreffenden Fachausschüssen (DIE MÖWEN)**

Der V&G Ausschuss lässt laut der Sitzungsführenden keine inhaltlichen Beratungen der von Bürgern eingegebenen Petitionen zu. Dies sorgt bei den Bürger\*innen so wie Ausschussmitgliedern für Frustration.

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die inhaltliche Beratung der Petitionen in die betreffenden Fachausschüsse verlagert wird. Die Behandlung von Petitionen werden jeweils an den Anfang der Tagesordnung im Anschluss an die Bürgerfragestunde gesetzt und unter Einladung der Petent\*innen durchgeführt. Der Petitionsausschuss wird über das Sitzungsprotokoll vor der Beschlussfassung zum Verfahren mit der Petition informiert. Die Verfahrensordnung des Petitionsausschusses wird entsprechend angepasst.

Begründung:

In der kürzlichen Vergangenheit wurden mehrere Veränderungen der Arbeitsprozesse im V&G Ausschuss eingeführt. Bedeutende Änderungen sind bspw. die öffentliche Beratung von Petitionen, sowie der Einsatz von Kümmer\*innen, die die Petent\*innen betreuen. Gerade in der Einführungsphase von Erneuerungen, werden manchmal unbedachte Schwierigkeiten besonders deutlich. Der Petitionsausschuss kann die Petitionen nur in äußerst seltenen Fällen inhaltlich beraten. In der Regel liegen die inhaltlichen Zuständigkeiten bei den jeweilig angesprochenen Dezernenten. Tragen die Petent\*innen nun neuerdings ihr Anliegen öffentlich im Petitionsausschuss vor, so kommt es zu Frustration, wenn ihnen vermittelt wird, dass der Petitionsausschuss inhaltlich nicht zuständig ist.

Auch kostet der Sachverhalt der "Nicht-Zuständigkeit" seit vielen Jahren Diskussionszeit im V&G-Ausschuss, da es stets wiederholendes Gesprächsthema ist und nun auch für Außenstehende Sichtbarkeit bekommt. Eine sinnhafte und schlanke Lösung wäre daher, die Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und an den jeweiligen Fachausschuss weiterzuleiten, wo das jeweilige Expertise vertreten ist. Dies sorgt für einen näheren Kontakt zu den jeweiligen fachlich zuständigen Ansprechpartner\*innen.

Da die Bürgerfragestunde, ebenso ein Instrument der Bürgerbeteiligung, in den Fachausschüssen stattfindet, finden wir keine plausiblen Argumente, warum nicht auch die Petitionen hier behandelt werden sollten. Auch die Anfragen und Anträge der Stadtverordneten finden in den jeweiligen Fachausschüssen statt. Das Pendant zu den Anfragen und Anträgen der Stadtverordneten bilden in der Bürgerbeteiligung die Bürgerfragen und Petitionen. Dass mit Petitionen gesondert verfahren wird, ist daher unschlüssig.

Das Prinzip der Kümmer\*innen ist eine Erneuerung, die sich erst noch bewähren muss, da hier die Rückmeldungen von Ausschussmitgliedern und von den Petent\*innen gemischt ausfallen. Da die Kümmer\*innen nach alphabetischer Reihenfolge zugelost werden, gibt es auch hier keine fachliche Begleitung, sondern eher eine Zwischeninstanz, mit dem Zweck Bürgernähe zu schaffen, das Anliegen besser zu verstehen und einen zusätzlichen Bericht zu erstellen. Diese Erneuerung kann daher getrennt und unbeeinflusst weiter probiert werden, es seien die betreffenden "Kümmer\*innen" setzen sich für eine nahtlose Begleitung ein, indem sie ebenfalls den betreffenden Fachausschuss besuchen, welches als Empfehlung ausgesprochen werden könnte und den gesamten Umgang mit Petitionen abrunden und vervollständigen würde (für den Fall, dass sich der Kümmer\*innen Prozess langfristig bewähren sollte).

mit Fraktion "die Möwen"  
Marnie Knorr

<b>Antrag - Nr. StVV - AT 12/2025 (§ 36 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Demokratie lebt vom Einsatz der Menschen. Sie geben ihre Stimme nicht nur an Wahltagen ab, sondern haben auf kommunaler Ebene verschiedene Möglichkeiten, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen und ihre Anliegen politisch voranzubringen. Ein wichtiges Instrument hierfür sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Die Verfassung der Stadt Bremerhaven sieht hierfür Regeln (Fristen, Quoren etc.) vor, an die sich die Bürger:innen halten müssen. Diese Vorgaben sind notwendig, um diese Initiativen der Bürger:innen mit den regelhaften Beschlussverfahren von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu koordinieren. Zugleich können sie durchaus eine Herausforderung für die Bürger:innen darstellen, da sie einige rechtliche und organisatorische Anforderungen erfüllen müssen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass engagierten Bürger:innen in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte seitens des Magistrats möglichst viel Unterstützung erfahren und ihnen keine Steine in den Weg gelegt werden. Dies gebietet der Respekt vor dem Einsatz der Menschen, selbst wenn dieser in besonderen Fällen den Zielen oder Plänen des Magistrats entgegenstehen.

Vor kurzem sammelte die Bürgerinitiative Baumrettung Lehe Unterschriften für ein Bürgerbegehren zum Erhalt eines Waldes an der Weichselstraße. In diesem Fall ließ der Magistrat den in Frage stehenden Wald bereits gut acht Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung roden. Damit hat er de facto Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens und damit der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger:innen untergraben. Dies führt zu Frustration der Menschen und schwächt das Vertrauen in unsere kommunale Demokratie.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei zukünftigen laufenden Bürgerbegehren nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung Fakten zu schaffen, die einen Erfolg des Bürgerbegehrens unmöglich machen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Claudius Kaminiarz, Elena Schiller und  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 1/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Müllverbrennungsanlage Bremerhaven (WfB Fraktion)

Aufgrund der Finanziellen Situation unserer Stadt und einigen Medienwirksame Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit ( u.a Hafemole)sind wir der Ansicht das sich keine weiteren Negativschlagzeilen durch eventuelle Versäumnisse wiederholen sollten.  
Beim Thema UMWELT schon mal gar nicht. Die Anfrage lautet.

Wir fragen das Magistrat:

1.Gibt es Aktuell Wartungsstau bei der Müllverbrennungsanlage oder Teilen der gesamten Anlage oder gibt es arbeiten die aktuell aufgrund von fehlenden Finanzen nicht durchgeführt werden?

1.1Wenn ja, welche Arbeiten sind betroffen und werden aktuell nicht durchgeführt?

2.Wurden in den letzten 10 Jahren die vorgeschriebenen Grenzwerte welche die Müllverbrennungsanlage einhalten muss überschritten?

2.1 Wenn ja, wie oft und warum wurden die Grenzwerte überschritten und wäre dies vermeidbar gewesen?

3.Wie groß ist das Einzugsgebiet des Abfalls welches in unserer Müllverbrennungsanlage Verbrannt/entsorgt/Recycelt wird?

3.Rechnet sich die Müllverbrennungsanlage für die Stadt oder schreibt sie sogenannte rote Zahlen?

4.Wie ist die prozentuale durchschnittliche Jahresauslastung der Müllverbrennungsanlage?

5.Wieviel Energie wird durch unsere Müllverbrennungsanlage gewonnen, oder anders gefragt wieviel Energie gewinnt die Müllverbrennungsanlage durch die „ thermische Abfallbehandlung „ und wieviel Prozent sind unvermeidbare Abwärme?

6.Besteht die Möglichkeit durch den Einsatz modernster Technologie unsere Müllverbrennungsanlage noch effizienter zu machen und die vermeidbare Abwärme zu reduzieren?

6.1 Wenn ja, wie hoch wäre die Investitionssumme und würde sich die Modernisierung langfristig rechnen?

7.Werden regelmäßig Brandschutzübungen durchgeführt?

7.1 Wie viele dieser Brandschutzübungen sind große Übungen/Großeinsätze bei denen der Bevölkerungsschutz mit eingebunden ist?



8. Gab es seit Bestehen der Müllverbrennungsanlage Zeiträume an denen die Gesamte Anlage ohne die Vorgeschriebenen Zertifikate oder mit Sondergenehmigungen betrieben wurde?

8.1 Wenn ja, was war die Ursache dafür?

8.2 Wenn ja, wie lange waren die Zeiträume an denen die Müllverbrennungsanlage mit fehlenden oder Sondergenehmigungen betrieben wurde?

8.3 Wie viele Einätze der Feuerwehren gab es in den letzten 5 Jahren in der Müllverbrennungsanlage, wie viele davon waren kleine und wie viele davon waren Großeinsätze und bei wie vielen Einsätzen war die Umwelt kurzfristig beeinträchtigt so dass die Bevölkerung gewarnt werden musste?

WfB Fraktion  
Bianca Ax

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 2/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Anfrage Ordnungsamt (WfB Fraktion)

Wir Fragen das Magistrat:

1. Wie viele Einnahmen erzielt die Stadt Bremerhaven durch Bußgeldbescheide durch sogenannte PKW Sünder /Falschparker, Geschwindigkeitsüberschreitungen?

1.1 Die erzielten Einnahmen für die Stadt bitte die letzten 10 Jahre aufschlüsseln nach Jahreszahl und Monaten.

2. Gibt es Zeiträume an denen auffällig viele Parksünder eine Ordnungswidrigkeit Anzeige / Bußgeldbescheid erhalten haben?

2.2 Wenn ja welche Monate sind am häufigsten betroffen?

3. An welchen Standorten werden die meisten sogenannten Parksünder ermittelt?

3.1 Welche 5 Standorte , der Reihe nach aufgeschlüsselt nach Häufigkeit, sind besonders betroffen?

4. Wozu wurden in den letzten 5 Jahren die eingenommenen Bußgelder verwendet? Bitte die Summe und weiterer Verwendungszweck aufgeschlüsselt bekannt geben.

5. Wieviel Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden für Bußgelder aufschreiben monatlich eingesetzt und wieviel Bußgeldbescheide schreibt eine Mitarbeitende Person im Durchschnitt täglich, Monatlich und im Jahr auf?

6. Gibt es Anweisungen wieviel Bußgeldbescheide ein einzelner oder das Ordnungsamt im gesamten Ausstellen muss?

6.1 Wenn ja, wer veranlasst diese Anweisungen und aus welchem Grund?

7. Werden zu bestimmten Jahreszeiten z.b im letzten Quartal des Jahres mehr Mitarbeitende eingesetzt welche mit „ Parksündern „ beschäftigt sind als im restlichen Jahr?

7.1 Wenn ja warum?

8. Werden die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes angehalten zum Jahresende mehr Bußgeld bescheide anzufertigen als im restlichen Jahr?

9. Wie viele Mitarbeitenden des Ordnungsamtes werden Ausschließlich zum Ermitteln von sogenannten Parksündern in Bremerhaven eingesetzt?

10. Wieviele Strafanzeigen musste das Ordnungsamt wegen Bedrohungen, Beleidigungen oder Angriffe auf Mitarbeitende des Ordnungsamtes in den letzten 5 Jahren stellen? (Bitte nach Jahreszahl Aufschlüsseln)

11. Wieviel Mitarbeitende des Ordnungsamtes mussten wegen Beleidigungen, Bedrohungen und/oder tätlichen Angriffen in ärztliche Behandlung und welche Verletzungen trugen sie davon?

12. Werden die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes oder andern Einrichtungen (Jobcenter, Agentur für Arbeit, Sozialamt) zum Schutz ihrer Sicherheit Speziell Ausgebildet und/oder Weitergeschult?

12.1 Wenn nein, warum nicht?

WfB Fraktion  
Bianca Ax

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 4/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion)

Leistungsempfänger stehen oftmals neben dem Psychischen auch erheblich unter Zeitdruck, dieser wiederum ergibt zusätzlichen Psychischen Leidensdruck.

Die Gründe sind oftmals dieselben. Der Kühlschrank ist leer, Stromrechnungen müssen beglichen werden und andere Sorgen, welche es nötig machen das ein reibungsloser Ablauf der gestellten Anträge dauerhaft gewährleistet bleiben müssen.

Umso wichtiger ist es also, dass den Antragstellern schnellstmöglich geholfen werden kann.

Wo Menschen Arbeiten, passieren auch Fehler.

Dafür haben wir Natürlich auch Verständnis.

Wir Fragen das Magistrat:

1. Wie viele Beschäftigte arbeiten in wie vielen Abteilungen im Jobcenter, Agentur für Arbeit und Sozialamt .

2. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages im Durchschnitt beim Jobcenter, Agentur für Arbeit und Sozialamt?

3. Wie häufig kommt es vor das ein Antragsteller fälschlicherweise vom Jobcenter zur Agentur für Arbeit oder Sozialamt oder von der Agentur für Arbeit oder Sozialamt zum Jobcenter verwiesen werden und sich somit die Bearbeitungszeit des jeweiligen Antrages verzögert.

4. In wie vielen Fällen hat die Bearbeitung eines Antrags länger als 14 Tage gedauert?

5. In wie vielen Fällen hat die Bearbeitungszeit so lange gedauert das dem Antragsteller Nachteile entstanden sind?

6. In wie vielen von diesen Fällen konnten sie intern den Fehler selbst ermitteln?

7. Werden zur Verbesserung der Fehlerhaften Bearbeitung von Anträgen Regelmäßig intern Schulungen durchgeführt und/oder die Zuständigen Vorgesetzten der Mitarbeitenden Sachbearbeiter informiert um das richtige Bearbeiten von Anträgen zu verbessern?

8. Wie viele Überstunden machen die einzelnen Mitarbeiter im Durchschnitt pro Monat und Jahr beim Jobcenter, Agentur für Arbeit und Sozialamt?

9. Welche Abteilungen der jeweiligen Ämter in denen Anträge gestellt und Bearbeitet werden sind von Überstunden am häufigsten betroffen?

10. Gibt es Abteilungen der genannten Ämter in denen so viele Überstunden anfallen oder der Bearbeitungsrückstand so groß ist das ein oder mehrere Mitarbeiter zusätzlich einen Teilzeit oder Vollzeitjob dauerhaft in diesen Jahr 2025 ausfüllen könnten?

11. Gibt es einen Zusammenhang oder Auffälligkeiten zwischen Fehlerquote der Anträge , Anzahl der Anträge und Anzahl der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen oder Abteilungen ?

12. Wie viele Anträge auf ALG 1, ALG 2, Sozialhilfe , aufstockende Leistungen, wurden in den letzten 5 Jahren (Aufgeschlüsselt pro Jahr ) in Bremerhaven gestellt?

13. Sind Ihnen Bearbeitungsrückstände von länger als 1,3 und 6 Monaten aus den Verschiedenen Ämtern und deren Abteilungen bekannt?

13.1. In welchen Ämtern in Bremerhaven gibt es einen Bearbeitungsrückstand von mehr als 1 ,3 und 6 Monaten?

14. Sind ausreichend Mitarbeiter vorhanden um bei Ausfällen durch Urlaub , Krankheit in gleichbleibender vorgeschriebener Bearbeitungszeit weiterarbeiten zu können?

15. Sind die Antragszahlen der Anträge in den letzten 5 Jahren gestiegen?

15.1 Wenn ja, wurden zusätzlich genügend Arbeitsplätze geschaffen und Personal eingestellt oder Arbeiten die Mitarbeitenden die gestiegenen Antragszahlen durch Überstunden ab?

16. Wie viele Klagen sind in den letzten 5 Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahrgang vor dem Sozialgericht geführt worden?

17. In wie vielen von diesen Klageverfahren bekam der Kläger ( Bürger) recht und wie oft das verklagte Amt?

18. Welche Kosten sind der Stadt entstanden bei denen der Kläger ( Bürger) recht bekommen hat?

WfB Fraktion  
Bianca Ax

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 5/2025 (§ 38 GStVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fragen das Magistrat:

1. Wie weit sind die Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven, insbesondere in Bezug auf den angekündigten Personalaufbau von 50 Stellen bis 2028?
2. Welche Fortschritte gibt es bei der geplanten Neustrukturierung des Jugendamts, um die Bearbeitung von Fällen effizienter zu gestalten?
3. Wie wird sichergestellt, dass das Jugendamt trotz Personalmangels seinen Aufgaben, insbesondere in Fällen von Kindeswohlgefährdung, weiterhin gerecht wird?
4. Wie viele Inobhutnahmen hat es in den vergangenen 5 Jahren gegeben?
  - 4.1 Wie viele dieser Inobhutnahmen wurden dabei gerichtlich angeordnet?
  - 4.2 hat es auch Rückführungen in die Familien gegeben?
  - 4.3 Wenn ja, wie lange und wie intensiv, waren die Betreuungen vom Jugendamt und Sozialarbeitern?
  - 4.4 hat es durch Personalmangel Kürzungen in der Nachbetreuungszeiten gegeben? Oder anders gefragt wurden zeitliche Kürzungen bei vom Jugendamt betreuten Familien gegeben die auf das bestehende Problem des Personalmangels zurückzuführen waren?

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Ax  
WfB-Fraktion

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 6/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion)

Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, zum 01.01.2025 eine Reform der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer vorzunehmen. Ziel der bundesweiten Reform ist die gerechtere Bewertung von Grundstücken. Das Land Bremen hatte sich mehrheitlich auf die Anwendung von Landesmesszahlen als Berechnungsgrundlage geeinigt. Zudem war in der Stadtverordnetenversammlung Konsens die Hebesätze zu der geänderten Kalkulationsbasis aufkommensneutral zu gestalten. Dies bedeutet, dass dem Haushalt in etwa das gleiche Steueraufkommen wie im Vorjahr zugeführt wird, sich die Kosten zwischen den Grundstücksbesitzern demnach lediglich verschieben. Dennoch kann es in Einzelfällen, wie auch bereits durch den Kämmerer angekündigt, zu massiven Erhöhungen in den Bescheiden kommen. Diese Ausreißer sollten gesondert betrachtet und bewertet werden.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Widersprüche zu den Grundsteuerbescheiden 2025 sind fristgerecht bei der Verwaltung eingegangen?
2. Welche Kriterien sind ausschlaggebend, um einen Fall als „Ausreißer“ einzustufen und wie viele Bescheide betrifft dies?
3. Welche Maßnahmen werden für derartige „Ausreißer“ vorgenommen, um eine begründete Reduzierung der Kostenbescheide vorzunehmen?
4. Wie viele der aus Ziffer 1 sich ergebenden Verfahren wurden mittlerweile abschlägig beschieden?
5. In wie vielen Fällen aus Ziffer 2 konnte bereits eine Einigung vorgenommen werden?
6. Sind bereits juristische Verfahren seitens betroffener Eigentümer eingeleitet worden und wie viele Fälle betrifft dies?

Bremerhaven, 26.02.2025

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 7/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Zukunft nicht verschlafen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Das Hafenressort in Bremen hält am Projekt Energyport in Bremerhaven fest. Klar ist, dass Finanzmittel des Landes Bremen für einen neuen Terminal am Blexer Bogen in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen und die ökologischen Auswirkungen im Weser-Ästuar noch nicht bekannt sind. Der zuständige Staatsrat im Hafenressort sieht laut Bericht in der Nordsee-Zeitung vom 6. Januar 2025 keinen Grund, zusätzliche und kurzfristig umsetzbare Alternativen für den Umschlag und die Montage von Windenergie-Anlagen zu entwickeln.

Ein neuer Terminal „Energyport“ kann frühestens ab dem Jahr 2035 in Betrieb gehen. Dies bedeutet mindestens 10 Jahre Stillstand in Bremerhaven für eine der bedeutendsten Wirtschaftsbranchen Deutschlands, zumal angesichts des erforderlichen Ausbaus der Windenergie die richtungweisenden Entscheidungen in den entsprechenden Unternehmen jetzt getroffen werden. Bremerhaven braucht dringend neue und qualifizierte Arbeitsplätze. In der Offshore- und Onshore-Branche werden sie entstehen. Die Frage ist nur, ob sie auch in Bremerhaven entstehen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Stimmt der Magistrat zu, dass vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der Realisierung des Projektes „Energyport“ kurzfristig Standortalternativen für den Umschlag und die Montage von Windenergieanlagen an den vorhandenen Terminals in Bremerhaven umgesetzt werden müssen, um bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme eines „Energyport“ den Windenergieunternehmen attraktive Standorte anzubieten?
2. Wenn Ja: In welcher Form und zu welchen Zeitpunkten hat sich der Magistrat hierfür eingesetzt?
3. Wenn Nein: Warum nicht?
4. Wird sich der Magistrat gegenüber der Bremer Landesregierung und der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co.KG dafür einsetzen, dass sich im südlichen Abschnitt der Stromkaje, der seit geraumer Zeit nicht für den Umschlag von Containern benötigt wird, Unternehmen aus dem Bereich Windenergie zeitnah ansiedeln und die vorhandene Kaje sowie Terminalflächen für Windenergie-Anlagen unabhängig von den bisherigen Terminalbetreibern nutzen können?
5. Wenn Ja: In welcher Weise wird der Magistrat dies tun?
6. Wenn Nein: Warum nicht?

Claudius Kaminiarz und

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P



<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 8/2025 (§ 38 GStVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Nutzung des Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats (SPD-Fraktion)**

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes unterstützt der Magistrat der Stadt Bremerhaven einen umweltschonenden Arbeitsweg der Bediensteten. Eine Schlüsselrolle für den CO2-neutralen Berufsverkehr nimmt dabei der Fahrradverkehr ein. Um die Bediensteten hinsichtlich des Berufsverkehrs beim Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad zu unterstützen, ist seit dem 01. Oktober 2021 die *Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Fahrradvorschuss-Richtlinie)* in Kraft. Bedienstete des Magistrats können seither einen unverzinsten Vorschuss von bis zu 2.600 Euro beantragen. Der gute Wille zur Förderung des Klimaschutzes ist also durch die Fahrradvorschuss-Richtlinie des Magistrats gegeben. Die Effektivität einer Maßnahme bzw. Richtlinie definiert sich in diesem Fall durch ihre Nutzung.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Fahrrad-Vorschüsse wurden in 2021, 2022, 2023 und 2024 gewährt? Bitte die absolute Anzahl an gewährten Fahrradvorschüssen inklusive finanziellem Gesamtvolumen pro Jahr aufführen.
2. Wie viele Fahrrad-Vorschüsse wurden bereits im Jahr 2025 gestellt? Bitte die absolute Anzahl an gestellten Anträgen auf Fahrradvorschuss inklusive finanziellem Gesamtvolumen aufführen.
3. Welche Summen wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 zurückgezahlt? Bitte die offenen Verbindlichkeiten mit Stand zum 01.03.2025 separat aufführen.
4. Welche Ergebnisse brachte die in der Fahrradvorschuss-Richtlinie zum 01.07.2023 angekündigte Evaluation?

Martina Kirschstein-Klingner  
SPD-Fraktion

<b>Anfrage - Nr. StVV - AF 9/2025 (§ 38 GOSTVV)</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Auf der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 08.03.2023 wurde die Vorlage AfJFF 8/2023 zur Umsetzung der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung für das Amt für Jugend, Familie und Frauen in den Abteilungen Familienrecht, Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung und Zentrale Steuerung der Sozialen Dienste beschlossen. Darin werden unter anderem Maßnahmen gelistet, wie Prozesse verändert werden müssen, damit dieses Amt zukünftig seine gesetzlichen Aufgaben in einer der sozialen Struktur der Stadtgemeinde Bremerhaven angemessenen Qualität und Personalausstattung gewährleisten zu kann.

Wir fragen den Magistrat:

1) Zur Aufgabe einer weiterführenden Digitalisierung der Arbeit verschiedener Abteilungen:

1.a) Wie ist der Sachstand zur Umsetzung des Pilotprojekts zur Digitalisierung in dem Bereich Amtsvormundschaften und wie bewertet der Magistrat die Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt?

1.b) Welche Erfahrungen wurden aus dem genannten Pilotprojekt für die weitere Digitalisierung der Abteilungen Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung und Beistandschaften/ Beurkundungen gewonnen?

1.c) Wie ist der Sachstand der Digitalisierung in den analysierten Abteilungen: Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung und Beistandschaften/Beurkundungen?

1.d) Wie viele Schulungen zum Umgang mit den Software-Anwendungen LogoData, Outlook-Kalender und Enaio wurden in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt und wie viele Mitarbeiter:innen haben an diesen Schulungen teilgenommen (bitte getrennt nach den genannten Abteilungen)?

1.e) Stehen hinreichend finanzielle Mittel für die erforderliche Hardware-Ausstattung, die entsprechende Fachsoftware und Schulungen der Anwender\*innen zur Verfügung?

1.f) Falls Nein: Wie viele Mittel fehlen und wann können diese bereitgestellt werden?

- 2) Wie ist der Sachstand bezüglich Konzeption und Umfang der fachbezogenen Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter:innen, die sich aus den Forderungen der oben genannten Vorlage ergeben?

2.a) Welche Fort- und Weiterbildungen wurden zu welchen Themen durchgeführt?

- 3) Wie ist der Sachstand bei der Etablierung des in der oben genannten Vorlage angeregten Controlling-Kreislaufs?

- 4) In welcher Weise bestehen regelmäßige Vergleiche in Bezug auf Fallzahlen und Kosten mit Kommunen vergleichbarer Sozial- und Einwohnerstruktur in Niedersachsen oder anderer Kommunen mit vergleichbarer Sozial- und Einwohnerstruktur?

4.a) Wie werden solch Vergleiche als kontinuierliches Steuerungsinstrument aufgebaut und genutzt?

- 5) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Definition von Zuständigkeiten für organisatorische Personalangelegenheiten und Abgrenzung zwischen der Abteilung Zentrale Angelegenheiten (51/1) und den Fachabteilungen zu klären und dies den Mitarbeiter:innen zu kommunizieren?

5.a) Ist eine hinreichende Klärung erreicht?

Elena Schiller und

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P